IBLIOTHEEK GENT
0029465
Digitized by Google

Hist. 64.

Digitized by Google

Digitized by Google

Johann Friedrich Juglers,
Königl. Großbritannischen Raths,

Beyträge
zur
juristischen Biographie.

Oder
genauere litterarische und critische
Nachrichten
von
dem Leben und den Schriften
verstorbener
Rechtsgelehrten auch Staatsmänner,
welche
sich in Europa berühmt gemacht haben.

Des fünften Bandes erstes Stück.

Leipzig,
bey Paul Gotthelf Kummer, 1779.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Verzeichniß der Artikel.

I. Johann Thomä	Seite 1
II. Johann Friedrich van Rhetz	10
III. Johann von Klein	22
IV. Zacharias Vietor	39
V. Christian Ernst von Reichenbach	46
VI. Anton Dadin Alteserra	51
VII. Johann Jacob Wissenbach	61
VIII. Werner Theodor Martini	71
IX. Peter Müller	80
X. Friedrich Brummer	103
XI. Gabriel Schweder	108
XII. Christoph Hermann von Schweder	122
XIII. Johann Nicolaus Hert	131
XIV. Christfried Wächtler	153
XV. Johann Friedrich Cramer	170
XVI. Joseph Averani	179

Digitized by Google

I.

Johann Thomâ, oder Thomaſius.

Sein Vater, **Michael Thomâ**, war Advocat zu Leipzig, und die Mutter eine Tochter **Jacob Schultes**, welcher das Andenken ſeines Namens in einigen Schriften erhält. Dieſe an Gelehrten ſo fruchtbare Stadt iſt der Ort, wo **Johann Thomâ** den 28 Auguſt 1624 die Welt erblickte. Der frühzeitige Verluſt ſeiner Aeltern nöthigte die Großmutter, die **Schultesiſche** Wittwe, eine ſehr kluge Frau, alle mögliche Sorgfalt auf ſeine Erziehung zu wenden. Sie verſchaffte ihm, und ſeinem Bruder, dem würdigen Vater **Chriſtian Thomaſius**, deſſen Biographie ein ganzes Buch erfordert, unterſchiedliche Privatlehrer, welche dem muntern Genie zur Griechiſchen und Lateiniſchen Sprache, zur Rhetoric und zu den wichtigſten Wahrheiten der Philoſophie Anleitung gaben. Als dieſe Vorbereitung geſchehen war, wurden beyde Brüder 1636 aufs Gymnaſium zu Gera geſchickt, wo ſie ſich, außer andern gewöhnlichen Schulgeſchäften, im Briefſchreiben, in der Dicht- und Redekunſt, auch im Diſputiren übten, und von ihrem Anverwandten, dem Gräfliche Reußiſchen Canzler, Johann Alberti, alle Unterſtützung genoſſen.

Drey Jahre nachher fiengen sie die academischen Studien zu Wittenberg an unter der genauern Aufsicht des Professors der Mathematic, Nicol. Pompejus. Allhier widmete Johann Thomä keinen geringen Theil der Zeit den Alterthümern und der Geschichtskunde, weil er wohl einsah, wie vielen Nutzen er davon bey Erlernung der Rechte haben würde, welche er zum vorzüglichsten Gegenstande seines Fleißes bestimmt hatte. Er trat auch öffentlich auf, und vertheidigte mit dem Beystande des Professors, Mich. Wendeler, eine politische Abhandlung. Seiner Neigung aber, eine gelehrte Reise zu thun, und auswärtige hohe Schulen zu besuchen, stand der damalige unglückliche Krieg entgegen, aus welcher Ursache er sich, nach einem dreyjährigen Aufenthalte zu Wittenberg, 1642 in seine Geburtsstadt zurückbegeben mußte, wo ihm sofort eine selbst verfertigte Dissertation Ehre machte. Der große Rechtsgelehrte und Humanist, Joh. Strauch, fieng zu dieser Zeit an rühmlichst allda bekannt zu werden, und er verstattete jungen Studenten gern einen Zutritt. Thomä war besonders derjenige, welchem er seine ganze Vertraulichkeit schenkte, welchem er bey öftern Unterredungen den geradesten Weg zu einer gründlichen Gelehrsamkeit wies. Mit solchem Anwachse neuer Kenntnisse kam er im Jahre 1644 nach Jena, und ward Hofmeister eines Sächsischen von Adel, Herrmanns von Wolframsdorf, der endlich als Churſächsischer Oberhofmarschall, geheimer Rath und Kreishauptmann des Leipziger Kreises starb, und durch die Stiftung eines Freytisches zu Wittenberg für zwölf Studenten sein Gedächtniß verewigte. In Jena erwarb sich Thomä manchen Gönner, unter denen Erasmus Ungepaur der angesehenste war. Die Empfehlung desselben wirkte ihm eine Erlaubniß der Juristenfacultät aus, Privatvorlesungen und Disputationen zu halten. Je glücklicher seine ersten Versuche von statten giengen, desto mehr wurde er bewo-

gen,

gen, daß er im Jahre 1648 dem Rathe seiner Patrone folgte, und den Doctortitel annahm.

Von diesem Zeitpunkte an fanden seine gelehrten Bemühungen einen größern Beyfall, welcher auch die Aufmerksamkeit der Sächsischen Höfe an sich zog. Sie ertheilten ihm schon 1650 ein juristisches Professorat, nebst einer ordentlichen Stelle in der Facultät, im gesammten Hofgrichte und im Schöppenstuhle. Thomä versäumte nun keine Gelegenheit, die einem rechtschaffenen academischen Lehrer zur Erfüllung seiner Pflichten dargeboten wird. Da er ungemeine Gaben zu einem solchen Amte besaß, so wurde sein mündlicher Unterricht von einer Menge junger Rechtsbeflissener verlangt, welche der Hörsaal kaum fassen konnte. Deswegen bediente er sich eines bequemen Mittels, um die ihren Wünschen widerstehenden Hindernisse aus dem Wege zu räumen. Er untersuchte auf eine geschickte Art die Fähigkeiten eines jeden, und sonderte sie alle in gewisse Classen ab, wodurch er vermögend war, beyden, den Schwachen und Stärkern, ein Genüge zu leisten. Sollte dieses Exempel nicht heutiges Tages der Nachahmung werth seyn? Auch bestieg er oft mit vielen seiner Zuhörer die juristische Catheder, und ließ sie unter seinem Vorsitze in einer kurzen Zeit von ungefähr vier Jahren einige dreyßig Abhandlungen vertheidigen. Gleichwohl blieben dabey die ihm zugetheilten Actenarbeiten nicht liegen. Im Schöppenstuhle allein lieferte er über dreyhundert Relationen und Rechtssprüche.

Ob er nun schon zum Lehramte gebohren zu seyn schien, so befand es doch der Herzog, Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg, für gut, ihn zu wichtigern Angelegenheiten von der Universität abzufordern. Dieser liebreiche Fürst machte ihn erstlich zum wirklichen Hofrathe, und er mußte, aller dagegen eingewendeten Ent-

schuldigungen ungeachtet, bereits 1652 im Jenner nach Altenburg ziehen. Das gleich folgende Jahr aber öffnete ihm einen glänzenden Schauplatz, auf welchem er vor den Augen so vieler erhabener Staatsmänner an Deutschen Reichsgeschäften Antheil nehmen sollte. Der Canzler, Aug. Carpzov, wohnte der Reichsversammlung zu Regensburg als Herzoglicher Gesandter bey. Er ward demselben zugeordnet, und hiernächst im Jahre 1655 zu dem alda beschlossenen Deputationsconvente nach Frankfurt, auch 1657 an den Mayntzischen Churfürsten, Johann Philipp, geschickt. Bald darauf erfolgten die Wahlconferenzen, in welchen der König Leopold die Kaysercrone erhielt. Thomá war gegenwärtig, damit er das Interesse seines Hofes beobachten möchte, und lernte nicht wenige hohe Standespersonen kennen, deren Gemüther sein sanftes und kluges Bezeigen vollkommen gewann. Von Frankfurt kehrte er 1659 nach Regenspurg zurück, und hatte die Ehre, daß ihm der erste kayserliche Minister, der Cardinal und Bischof des Hochstifts daselbst, Franz Wilhelm, gebohrner Graf von Wartenberg, augenscheinliche Merkmale der vorzüglichsten Achtung gab. Das Ende desselben Jahres war der Anfang wohlverdienter Belohnungen, indem der Herzog ihm abwesend die Würde eines Consistorialpräsidenten vertraute. Er empfieng darauf 1660 am Hofe zu Wien die Lehn für seinen Herrn, welchen der Kayser nach einigen Jahren schriftlich seiner gnädigsten Zuneigung gegen die Person dieses Gesandten versicherte. Thomá blieb unterdessen zu Regensburg bis zum Jahre 1668, in welchem er der Nachfolger des kurz vorher verstorbenen Canzlers und geheimen Raths von Thumshirn zu Altenburg wurde. Er stand diesen ansehnlichen Aemtern, wozu noch das Directorat des Obersteuercollegii kam, mit völliger Zufriedenheit des Herrn und Landes vor, und beschloß sein zum allgemeinen Besten geführtes Leben am 2 May des Jahrs

1679.

1679. Diejenigen, welche von ihm einige Nachricht ertheilt haben, sagen zu seinem Ruhme, daß er ein Meister in der Kunst gewesen sey, die verworrensten Staatssachen aus einander zu wickeln, und dabey eine vortreffliche Klugheit mit mannichfaltigen Kenntnissen zu verbinden, besonders zu der Zeit, da die Altenburgische Linie ausgestorben, und zwischen den Häusern Gotha und Weimar der Succeßion wegen Uneinigkeit entstanden wae. Außer der Rechtswissenschaft, welcher er sich freylich am meisten gewidmet hatte, machte ihn auch seine Stärke in der Theologie verehrungswürdig. Er durfte kein Bedenken tragen, unter die gründlichsten Gottesgelehrten unserer Kirche zu treten.

Nun noch etwas von seinen häuslichen Umständen. In einer doppelten Ehe sind ihm verschiedene Kinder gebohren worden. Aus der ersten, die er mit der einzigen Tochter des Reichshofraths, Joh. Phil. von Bohn, eingegangen war, sah er zwo Töchter. Die älteste wählte der Sächsische Hofrath, Joh. Casp. Hendrich, die jüngste aber der geheime Rath, Joh. Friedrich Bachov, zur Gemahlin. Nach dem Tode seiner Geliebten verband sich Thomä mit der Wittwe Paul Hornigks, eines Sachsen-Naumburgischen Raths und Gesandten auf dem Reichstage zu Regensburg. Durch diese ward er ein Vater zweener Söhne; doch überlebte ihn nur der jüngste, Johann Adam. Seinen Kindern hinterließ er zwey Rittergüther, Nauendorf *) und Frauenfels, der gelehr-

*) Dieses eröffnete Lehn bekam er vom Weimarischen Hofe. Aus Dankbarkeit dafür schenkte er zur Erbauung der Kirche zu Bobeck, unweit Bürgel, im Jahr 1668 ein Hundert sieben und sechzig alte Schock, deren jedes zu 20 gr. gerechnet wird. Von Gleichensteins histor. Beschreib. von Bürgel, S. 88.

ten Republik aber eine Menge kleiner Schriften, welche fast alle in juristischen Disputationen bestehen. Die meisten gehören zum bürgerlichen Rechte, und bleiben noch immer brauchbar, so selten sie auch jetzt in vielen Händen seyn mögen.

Das Verzeichniß, welches ich nach den Jahren, da sie ans Licht getreten sind, davon gemacht habe, ist folgendes:

1) Trauriger Schauplatz des im Jahr 1642 belagerten Leipzigs 1643. in 4 auf 3 Bogen. Es sind deutsche Verse, die er als Student herausgab, wie Kreyßig in der histor. Biblioth. von Obersachsen S. 295. der ersten Auflage anzeigt.
2) Diss. de auxiliis aegrotorum, Lipſ. 1642. unter dem Vorsitze Mich. Cronbergs.
3) Diss. de prodigo, Jenae 1648.
4) Diss. de natiuitate et generibus actionum iniuriarum, ibid. 1648.
5) Diss. de exercitio et exstinctione actionum iniuriarum, ibid. 1649.
6) Diss. de maiestate, ibid. 1649.
7) Diss. de acquirenda vel amittenda nobilitate, 1649. 3 Bogen.
8) Diss. de superficie, 1649. $3\frac{1}{4}$ Bogen.
9) Diss. de relaxatione iuramenti, 1649.
10) Diss. de finium regundorum iudicio, 1650. auf 4 Bogen.
11) Diss. de commodato, 1650.
12) Diss. de mutuo, 1650. $2\frac{1}{2}$ Bogen stark.
13) Diss. de litigiosis, 1650. 5 Bogen. Er mußte sie halten, um Sitz und Stimme in der Juristenfacultät

facultät zu erlangen. Ahasver Fritsch wies ihr hernach zu Rudolst. 1671 in dem Fascic. Dissert. legalium S. 176.— 213. eine Stelle an.

14) Diss. de prohibita litigiosi alienatione, 1650. 3 Bogen.

15) Diss. de concessa litigiosi alienatione, 1650. 4 Bogen.

16) Diss. de reuocanda et punienda litigiosi alienatione, 1650. 3 Bogen.

17) Diss. de monopoliis, 1650. $3\frac{1}{2}$ Bogen.

18) Diss. de vsuris crediti, 1650.

19) Diss. de fructibus, 1650. $3\frac{1}{2}$ Bogen.

20) Diss. de successione feudi, 1651. auf $2\frac{1}{2}$ Bogen.

21) Diss. de reuocatione feudi 1651. Sie füllt $3\frac{1}{2}$ Bogen aus.

22) Diss. de finibus. 1651. 7 Bogen.

23) Diss. de alienationibus. 1651.

24) Diss. de legitimatione, 1651. $2\frac{1}{4}$ Bogen.

25) Diss. de vsucapionibus et praescriptionibus, 1651. $2\frac{1}{2}$ Bogen.

26) Diss. de coercitione temere litigantium, 1651. 5 Bogen.

27) Diss. de emphyteusi, 1651. $2\frac{1}{2}$ Bogen.

28) Diss. de anargyria, 1651. $3\frac{1}{2}$ Bogen.

29) Diss. de non numerata pecunia, 1651. auf 3 Bogen.

30) Diss. de pecunia numerata, 1651. $3\frac{1}{2}$ Bogen stark. Diese drey nacheinander folgende Stücke gehören zusammen.

31) Diſſ. de occupatione bellica. In der Lipeniſchen Bibl. iuridica finde ich ſie ohne genauere Anzeige. Sie ſcheint jedoch in das Jahr 1651 zu gehören, wenn ſie gewiß vorhanden iſt.

32) Queſtiones tumultuariae XXX. de iure vario, 1652. auf 2 Bogen. Die Fragen werden bald bejahet, bald verneinet, nebſt Anführung der ſich entgegenſtehenden Geſetze. Wegen der nicht aufzuſchiebenden Abreiſe des Reſpondenten mangelte es an der Zeit, dieſe kleine Schrift mit mehrerm Fleiße zu verfertigen.

33) Diſſ. de iniuriis, 1652. 3 Bogen.

34) Tractatus de noxia animalium, Lipſ. 1653. 1 Alph. 8 Bogen in 4. Eine neue Ausgabe erfolgte 1690 zu Frankfurt, welche 22 Octavbogen enthält. Er iſt der einzige, welcher dieſe Materie aufs vollkommenſte abgehandelt hat. Wenn die lächerliche Geſchichte wahr iſt, die er Seite 191. der erſten Auflage von der Nummer 41 an aus eines bekannten Franzoſen im ſechzehnten Jahrhunderte, des Barthol. Chaſſeneux, rechtlichen Gutachten erzählt, ſo muß man ſich billig über die Bewohner der Gegend um Beaume, im Gouvernement von Bourgogne, verwundern. Sie haben ihre Plage von einer Menge großer Fliegen, Käfer und Heuſchrecken gehabt, und deswegen viele Thorheiten begangen. Der Anfang der Geſchichte iſt dieſer: ideo ad Heduos, quaſi Principes Burgundiae, plerumque confugiunt, atque petunt, vt per Officialem Sedis epiſcopalis Heduenſis iſtis animalibus praecipiatur, vt ſe a frugibus abſtineant, et, ſi non pareant, vt anathematizentur. Das Uebrige hinzuzuſetzen würde für dieſe Blätter zu weitläuftig ſeyn. Ich muß alſo diejenigen

gen, welche es leſen wollen, auf des **Thomä** Tractat ſelbſt verweiſen.

35) Confeſſio fidei orthodoxa, confeſſioni P. *Jacobi Maſenii*, oppoſita, Ratisbonae 1660. in 4.

In **Ernſt Friedr. Schröters** zu Jena 1665 gehaltener Diſſert. de foro competente werden S. 2. **Thomä** Noten über **Balth. Cellarius** Politik, ein Handbuch, welches das Glück einer zehnmaligen Auflage gehabt hat, und in der zwoten Section Art. 1. derſelben academiſchen Abhandlung ebenfalls Noten zu des **Lampadius** Werkgen de Republica Rom. Germanica angeführt. Ich weis aber davon nichts Gewiſſes zu ſagen. Drey folgende Diſſertationen unter ſeinem Vorſitze ſind die Arbeit der Reſpondenten geweſen, deren Namen ich beyfügen will.

a) De nundinis, Ienae 1650. **Andr. Thurow.** Sie ward zu Erfurt 1692, und zu Halle 1724, beyde mal mit **Joh. Jac. von Ryſſel** Diſſert. gleichen Inhalts wieder aufgelegt.

b) De aleatoribus, 1651. **Eraſmus Landenberg.** Im Jahre 1723 kam ein neuer Abdruck auf 3 Bogen zu Halle heraus.

c) De duobus reis, 1652. auf 5 Bogen. Der Verfaſſer, **Theodor Mohr**, ein gebohrner Hamburger, machte aus ſeinem erſten Entwurfe einen ganzen Tractat, und ſtellte ihn zu Helmſt. 1687. in 4 mit einer Vorrede **Joh. Eichels** ans Licht. Der guten Ordnung wegen hat die Arbeit ehemals Beyfall gefunden, obſchon ſonſt nichts Neues darin vorkömmt. Man ſehe die **Latein.** Acta Erudit. 1687. S. 549.

Ehe ich dieſen Artikel beſchließe, muß ich noch einen Irrthum zeigen, welcher ſich auch in die neueſte Edi-

tion der Lipeniſchen juriſtiſchen Biblioth. Theil II. S. 8. und ins Jöcheriſche Gelehrten-Lexicon eingeſchlichen hat. Daſelbſt wird unter Thomä Schriften eine Diſſert. geſetzt, de iuribus maieſtatis circa religionem in genere et in ſpecie de Epiſcopalibus et patronatus. Dieſe aber gehört dem Helmſtädtiſchen Rechtslehrer, Joh. Thomas Cludius, und iſt zuerſt 1639 gedruckt, hernach 1693 wieder aufgelegt worden.

Caſp. Sagittarii Progr. ad audiendam Orationem de laudibus *Joh. Thomae*, Ien. 1680. in 4. *Pauli Mart. Sagittarii*, Vita *Joh. Thomae*, Cancell. Sax. Altenb. ibid. 1680. in 4. *Zeumeri* Vitae I Ctor. Ienenſ. p. 154-161. Er hat aber Caſp. Sagittars Programma von Wort zu Worte ausgeſchrieben. *Gotteri* Elogia claror. Viror. qui Altenburgum illuſtrarunt, Ienae 1713. in 8. S. 54. Nur iſt dieſer Schriftſteller zu kurz

II.

Johann Friedrich von Rhetz.

An mir liegt es gewiß nicht, daß die Lebensgeſchichte eines zu ſeiner Zeit ſo berühmten Staatsmannes noch ſehr unvollkommen erſcheint. Ich habe mich deswegen ſchon vor einigen Jahren an einen großen Gelehrten zu Berlin gewendet, deſſen Bemühung jedoch vergeblich geweſen iſt, verſchiedene Lücken auszufüllen. Was alſo hier erwartet wird, das beſtehet nur in den folgenden kurzen Nachrichten.

Rhetz hatte einen Arzt zum Vater, welcher in der Mittelmärkiſchen Stadt Brandenburg ſeine Kunſt mit vieler Geſchicklichkeit ausübte. Allda ſoll er 1630 zur Welt gekommen ſeyn. Wenn man einer Stelle trauen darf,

darf, die im Gundlingiſchen Diſcourſe über die vornehmſten Wiſſenſchaften, beſonders die Rechtsgelahrheit, S. 546. ſtehet, und S. 743. wiederholt wird, ſo hat er ſeine academiſchen Studien zu Helmſtädt angefangen, und die Vorleſungen des damaligen Profeſſors, Johann von Felden außer andern beſucht. Von dannen begab er ſich nach Wittenberg, und endlich auf die hohe Schule zu Frankfurt an der Oder, wo er 1657 Licentiat, 1660 aber Profeſſor und Doctor der Rechte wurde. Im Jahre 1673 erlangte er nicht nur den oberſten Platz in der Juriſtenfacultät, nebſt dem Character eines Churfürſtlich-Brandenburgiſchen Raths, ſondern heyrathete auch die Tochter des daſigen Rechtslehrers und Bürgermeiſters, Joachim Dechers, aus welcher Ehe jedoch meines Wiſſens keine Kinder, wenigſtens keine männlichen Leibeserben entſproſſen ſind.

Große Kenntniſſe, die er ſich in Staatsſachen erworben hatte, machten ihn am Berliniſchen Hofe genauer bekannt. Daher geſchah es, daß er 1682 von der Univerſität abgerufen, und zum wirklichen Miniſter ernannt wurde. In dieſer Würde, zu welcher noch die Vorzüge des Adelſtandes kamen, verließ er am 6 October des Jahrs 1707 die Welt.

Nach dem Gundlingiſchen Diſcurſe über des Cocceji Staatsrecht S. 730. wird es unter ſeine Verdienſte gegen die Brandenburgiſchen Lande gerechnet, daß er dem Churfürſten, Friedrich Wilhelm, gerathen habe, dem Beyſpiele des Hauſes Oeſterreich zu folgen, und Poſten anzulegen. Dieſer Prinz wendete aber ſeine Aufmerkſamkeit bereits 1650 auf die Einrichtung des Poſtweſens, und ſolchergeſtalt hätte Rhetz vermuthlich in der Zeit ſeiner Miniſterſchaft nur die Verbeſſerung deſſelben bewerkſtelliget. Hieraus iſt jedoch ſein Character als Staatsmann lange noch nicht zu ſchildern. Die beſten Hülfsmittel dazu

dazu ſtecken ohne Zweifel im Berliniſchen Archiv, und vielleicht glückt es dereinſt einem Liebhaber der Litterargeſchichte, dasjenige von ihm, was jetzt noch verborgen liegt, ans Licht zu bringen. Deſto mehr haben hingegen mancherley Schriften, deren Ausarbeitung ſein ehemaliges öffentliches Lehramt veranlaſſete, im vorigen Jahrhunderte den Ruhm ſeines Namens ausgebreitet. Ihr vornehmſter Gegenſtand iſt das Privat- das Lehn- und Staatsrecht des Deutſchen Reichs. So ſehr auch die Art des Vortrages von der heutigen abweicht, ſo gern trete ich doch der Meynung derjenigen bey, welche es für billig halten, daß man die gedruckt vorhandenen Denkmale ſeiner Feder nicht in Vergeſſenheit ſtelle. Den Leſern dieſer Blätter iſt das folgende Verzeichniß derſelben gewidmet.

1) Diſſert. de Statibus auguſtique Imperii R. Germanici translatione, Viteinb. 1652. mit Gottfr. Sovens Beyſtande. Sie enthält 5 Bogen. *)

2) Actionis finium regundorum delibatio. ib. 1653. unter dem Vorſitze Heinr. Coſels, 2 Bogen. *)

3) Diſſ. de rebus ſic ſtantibus diuerſi iuris, Frf. ad V. 1654. Eine Abhandlung, die 6 Bogen ſtark, und bey welcher Friedr. von Jena Präſes geweſen iſt. Rhetz war geſonnen, zwo Diſſertationen davon zu liefern, und ſo viel zeigt auch der Titel an. Die zwote ſollte die Materie aus dem Staatsrechte erläutern. Allein er ließ dieſes bey ein Paar Seiten bewenden, und verſprach die Fortſetzung, welche nicht erfolgte.

4) Diſſ. de fato declinando, Frf ad V. 1657. Seine unter Gottfr. von Jena Vorſitze gehaltene Gradualdiſputation. Declinationem fati nennt er ius, quo cauti rerum domini iuſto tempore fatum imminens

nens declinant, ne durius quid ſtatutum ſit, a lege, vel homine, decretum.

5) Diſſ. de praerogatiua inter familias illuſtres, et praetenſionibus, 1658.

6) Diſſ. de talione, 1660.

7) Diſſ. de prudentia iuris Romani, eiusdemque principiis, 1660.

8) Diſſ. de miſericordia intempeſtiua, 1660. Sie beſteht aus drey Stücken, deren jedes er beſonders in dreyen einander folgenden Tagen zur Catheder gebracht hat. Das erſte handelt de homine ſocio, intempeſtiue miſericorde; das zweyte de magiſtratu et ciue intempeſtiue miſericorde; das dritte aber de iudice intempeſtiue miſericorde.

9) Diſſ. de pace, 1661.

10) Diſſ. de iuris ciuici praecognitis, ſcientia et praxi, vel proceſſu, 1664.

11) Diſſ. de ciuitatenſibus, 1664.

12) Diſſ. de Medicis, 1664.

13) Diſſ. de concurrentium actionum natura et effectu, 1665.

14) Diſſ. de interruptione praeſcriptionum, 1665.

15) Diſſ. de occultis, 1665.

16) Diſſ. de hoſpitatura, von der Gaſtgeberey und Herbergirung, 1666.

17) Diſſ. de abſolutione, 1666.

18) Diſſ. de verſura, 1666.

19) Diſſ. de emphyteuſi, 1668.

20) Diſſ. de non gratificando, 1668.

21) Diſſ. de calumnia, 1668.

22) Diſſ. de exceptionibus, paratam exſecutionem impedientibus, 1668.

23) Diſſ. de vſucapionibus et vſurpationibus, 1669.

24) Diſſ. de adminiſtratione iuſtitiae, 1669.

25) Diſſ. de ſententia in cauſſis ciuilibus, 1670.

26) Diſſ. de iure retractus gentilitii, ſeu conſanguinitatis, 1670.

27) Diſſ. de iure fideiuſſorum, 1670.

28) Diſſ. de iudiciis poſſeſſoriis, 1671.

29) Diſſ. de iure neceſſariae defenſionis, 1671.

30) Diſſ. de ceſſione legatorum, vom Verfall der Stiftungen, 1673.

31) Diſſ. de damnis voluntariis, 1673.

32) Diſſ. de iure ac iudicio fortunae, 1673.

33) Diſſ. de iure hypothecae conuentionalis, et clancullariae Sedinenſium inſcriptionis, vulgo der Einſchreibung der heimlichen Klage, 1673. Das dritte und vierte Kapitel iſt der Erläuterung einer Stelle in den Statuten der Stadt Stettin gewidmet, und er beſchreibt die heimliche Klage alſo: ab immemoriali tempore, et ordinatione Ioh. Friderici, Ducis Pomeraniae, obtinuit, vt quando ciuis ciui, v. g. ex mutuo obligatus eſt, creditor Praetorem vrbanum adire, coram eo obligationis cunſſam exponere, et rogare poſſit, vt libro publico iſta inſeratur, et ſic bona debitoris, etiam actus illius inſcii, hypothecae dentur. Eo modo facto credito, a tempore profeſſionis et inſertionis huius in librum publicum omnibus poſteriorem hypothecam habentibus praefertur.

34) Diſſ. de metu, eiusque operationibus in iure, 1673.

35) Diſſ.

35) Diſſ. de officio exſecutoris vltimarum voluntatum, 1673.

36) Diſſ. de aſtutiis opilionum. earumque poena, von Beſtrafung der Schäfer Parthierkunſt, 1673.

37) Commentatio in Ius feudale commune, Frf. ad V. 1673. Ein Werk, welches 3 Alph. 2½ B. in 4 ausfüllt. Vorher waren die dreyzehn folgenden Diſſertationen von ihm gehalten worden: 1) de iure feudali communi in genere; 2) de perſonis feudum dantibus; 3) de ſucceſſione collateralium in feudo; 4) de indole feudi improprii; 5) de iure exſpectiuarum; 6) de dubio iure feudi inter dominum et vaſallum probando; 7) de feudo amittendo; 8) de non dando in feudum; 9) de eo, quod feudo naturale eſt; 10) de iure et qualitate ſucceſſorum feudalium in genere; 11) de foro domini feudi-ſlici et et connexis materiis aliis; 12) de iure territorii et feudorum regalium; 13) de iure inueſliturarum. Dieſe hat er nun dergeſtalt zuſammengeſchmelzet, daß ſie die Form eines Commentars über das erſte Buch des Longobardiſchen Lehnrechts erhalten haben. Auf eben ſolche Weiſe wollte er auch mit dem zweyten Buche verfahren. Die dazu in der Vorrede gemachte Hoffnung iſt aber vergeblich geweſen. In der Einleitung ertheilt er, nach Beſchaffenheit der damaligen Zeiten, manche gute Nachricht zur Hiſtorie des Lehnrechts. Die ganze Arbeit veranlaſſeten zween Churbrandenburgiſche Miniſter bey einer Viſitation der Univerſität. Sie bemerkten, daß der Verfaſſer, den Statuten gemäß, nur die Juſtianeiſchen Inſtitutionen öffentlich erklärte, über das Lehnrecht hingegen gar keine Vorleſungen angeſtellt würden. Sie trugen ihm alſo

auf,

auf, ein Jahr ums andere auch dieſen Gegenſtand nicht aus den Augen zu ſetzen.

38) Diſſ. de virginibus, 1674.

39) Diſſ. de iure ad rem, 1674.

40) Meditationes academicae ad Inſtitutiones Iuris ciuilis Iuſtinianeas, Vitemb. 1678. in 4. Friedr. Jac. Berthold ließ dieſes Buch, welches den Urſprung aus des von Rhetz Vorleſungen hat, und 31 Diſputationen in ſich begreift, 1688 zu Frf. an der Oder auf 3 Alph. 15 Bogen wieder abdrucken, und darüber diſputiren. Joh. Pet. von Ludewig urtheilet in Vita Iuſtiniani S. 64. alſo davon: Acumen ingenii ei (*Rhetio*) tribuendum. A cultu iſta tempora in Germania fuerant aliena. Es wird ihm hierinn niemand widerſprechen.

41) Diſſ. de litteris informatoriis, von Berichtſchreiben, 1680.

42) Diſſ. de antiquiſſima Germanicarum ciuitatum penſione, vulgo *Orbede*, 1681.

43) Diſſ. de feudis Cliuenſium, vel Zutphanienſium, more conceſſis, 1682. auch in Jenichens Theſauro Iur. feudal. Band III. S. 904. Andere vor des Verfaſſers Zeiten haben dieſen Gegenſtand wenig oder gar nicht berührt.

44) Inſtitutiones Iuris publici Germanici Romani, ex ipſis Receſſibus et Legibus, eius Reipublicae fundamentalibus, adornatae, Frf. ad V. 1683. in 8. 2 Alph. 19 Bogen ſtark, mit großem und deutlichem Drucke, ohne Beyfügung ſeines Namens. Ein Exemplar davon in Quartformate, welches ich einſt geſehen habe, enthält 5 Alph. 15 Bogen. Der Anhang beſtehet aus der Güldenen Bulle, Lateiniſch und Deutſch; aus der Wahlcapitulatino des

Kayſers

Kayser Leopolds, und aus dem Westphälischen Friedensinstrumente. Rhetz überließ die Handschrift, einen academischen Discurs, den Verlegern auf ihr inständiges Bitten, als er bereits in Berlin war, und seine Arbeit wichtiger Geschäfte wegen nicht selbst verbessert besorgen konnte. Im Jahre 1687 erfolgte die zwote Ausgabe, und 1698 die dritte zu Berlin auf 2 Alph. gleichen Formats. Dieser hat man des Verfassers Namen vorgesetzt, (ob es auch in der zwoten geschehen sey, weis ich nicht:); hingegen ist der ganze Anhang weggenommen worden. Der damalige Geschmack entschuldiget Rhetzen, daß er sich nach der Methode der Justinianischen Institutionen gerichtet hat. Er handelt nemlich im ersten Buche de iure personarum intuitu Iuris publici; im zweyten de iure rerum; im dritten de successione ab intestato, obligationibus, pactis et contractibus; im vierten endlich de processu iudiciario Statuum Imperii. Vom ersten Abdrucke findet man in der Lateinischen Actis Eruditor. 1683. S. 358. eine kurze Nachricht, und neuerer Zeit hat der Herr Etatsrath Moser Th. I. S. 23. seines Deutschen Staatsrechts dieses Products mit folgenden Worten Erwähnung gethan. „Das „Buch ist nach Art der Justinianischen Institutionen „geschrieben, doch allerley Gutes darinnen. Das Haupt„werk machen die Materien aus, welche sonst von andern „als eine eigene Disciplin unter dem Titel Iurisprudentiae priuatae Statuum Imperii abgehandelt wor„den. Das vierte Buch ist meistens mit dem Pro„ceß der höchsten Reichsgerichte beschäftiget.„ Im Buche I. Tit. 2. Cap. 70. will Rhetz die Freyheit der alten Sachsen, besonders der Westphäler, nicht zugeben; deswegen ist Meinders in den Vindiciis libert. antiquae Saxonicae, siue Westphalicae, S. 28-42. bemühet gewesen, ihn zu widerlegen.

45) Diſſ. de reſcindendis contractibus innominatis, 1686. Dieſes Jahr wird in der juriſtiſchen Bibliothek des Lipenius angezeigt. Vielleicht ſoll es 1676 heißen, denn im Jahr 1683 war der Verfaſſer ſchon zu Berlin.

Unter ſeinem Vorſitze ſind von Reſpondenten, die ich nennen will, verſchiedene Diſſertationen, größtentheils zur Erlangung der Doctorwürde, vertheidiget, und ſelbſt ausgearbeitet worden.

a) De nundinis ſolennibus, 1660. Barothlom. Eckhardt. Sie verdient kaum in der Reihe der mittelmäßigen zu ſtehen, iſt auch nur die erſte, auf welche keine Fortſetzung gefolgt iſt.

b) De iudicio feudali, 1661. Melch. Heinr. Katt.

c) De iure congrui, 1669. Pet. Schulze.

d) Delibata Inſtitutionum Imperialium, 1672. Bened. Reich. Tieffenbach. Der eigentliche Präſes ſollte Joh. Brunnemann ſeyn; er ſtarb aber kurz vorher.

e) De iure terrii, 1673. Jac. Friedr. Haußwedel.

f) De iure Cataſtri, 1674. Dav. Joh. Lüdecke. *).

g) De iure indemnitatis, 1676. Alb. Fritze.

h) De nomine proprio, 1676. Tobias Reimers.

i) De iure circa frumentum, 1678. Chr. Thomaſius, welcher nicht lange nachher auch die zwote davon als Präſes zur Catheder gebracht hat.

k) De transmiſſione territoriorum Germaniae in ſucceſſores, 1681. auf 7 Bogen. Adolph Andr. von der Lühe *).

l) De auctoritate Iuris canonici inter Auguſtanae Confeſſionis conſortes, 1681. Friedr. Jacob Bertholdi.

m) De

m) De censu fundo cohaerente, 1681. Christoph Pincker.

Alle diese Dissertationen, nur diejenigen ausgenommen, welche ich unter der Nummer 1. und 2. ingleichen unter den Buchstaben f. und k. angeführt, und deshalben von den übrigen mit einem Sterngen unterschieden habe, sind zu Frankfurt an der Oder gesammlet, und in den Jahren 1686 und 1687 in zween ziemlich starken Quartbänden, nebst einem Register, wieder zum Vorschein gebracht worden. Nur ist es den Buchhändlern, Schrey und Meyern, als ein großer Fehler anzurechnen, daß sie keinen geschickten Gelehrten zu Rathe gezogen haben, da die überhäuften Geschäfte dem Verfasser nicht erlaubten, dieser Ausgabe einigen Fleiß zu widmen. Es ist also dabey weder Ordnung noch Genauigkeit beobachtet worden. Die Dissertation unter der Nummer 22) de exceptionibus, paratam exsecutionem impedientibus, stehet doppelt darinn, sowohl im ersten als zwoten Bande. Jedes Stück hat nicht allein sein besonderes Titelblatt, und oft ganze leere Seiten, wodurch die Käufer wenigstens ein halbes Alphabet unnützes Papier haben bezahlen müssen, sondern auch seine eigenen Seitenzahlen, welche jedoch bey manchen Disputationen gar vergessen worden sind. Ein Ulmischer Buchhandler veranstaltete 1746, die zwote an Druck und Papiere weit schönere Auflage dieser Sammlung. Sie besteht aus $10\frac{1}{2}$ Alphabet in zween Foliotheilen, und ist ein Anhang der um solche Zeit ebenfalls wieder abgedruckten Stryckischen Dissertationen, mit welchen man sie schon im vorigen Jahrhunderte, weil sie einzeln nicht Liebhaber genug fanden, verbunden hatte,

46) Dissertationes Iuris publici vndecim, Frf. ad V. 1678. 3 Alph. 4^{1} Bogen in 4. Auf dem Titel werden sie von Rhetzen selbst den Respondenten zugeeignet, wiewohl zu vermuthen ist, daß er bey den meisten

Stücken die Hand mit angelegt habe. Ich will sie alle nacheinander anführen, wie sie zusammengedruckt worden sind. Die 1) hat die Aufschrift: de Statuis Rolandinis, iurium quorundam Indicibus; die 2) vom Jahre 1675. de iure Statuum Imperii circa sacra; die 3) de secularisatione, welche **Marcus Rhode** 1678 vertheidiget hat; die 4) von 1668. de statu Germaniae circa subditos, et eos, quos vulgo analogice eo nomine comprehendunt; die 5) de iure portionis alimentariae, a principe primogenito, in ditionem paternam solum succedente vltragenitis, Germanorum moribus, debitae, vom Jahre 1668. Sie ist auch in **Meiers** Corpore Iuris Apanagii et Paragii S. 193. zu lesen; die 6) vom Jahre 1666. de dignitatibus Imperii Germanici; die 7) de absoluta Principis potestate, eine Arbeit **Simon Christ. Ursinus**; die 8) de assisiis seu accisis, von 1668; die 9) de pace, welche auch der vorhergemeldeten Sammlung seiner Dissertt. Band I. Num. b) einverleibt worden ist; 10) vom J. 1671. de iure portuum; die 11) aber, welche **Carl Heinr. Reichhelm** 1673 gemacht hat, de sarcina emigrantium. Wunderbar ist es, daß er ganz beym Schlusse seiner Schrift erst eine Definition von der abgehandelten Materie anfügt. In der **Ulmischen** Auflage der **Rhetzischen** Dissertationen haben diese aus dem Staatsrechte auch ihren Platz erhalten.

Die **Lipenische** Bibliotheca iuridica setzt zu seinen Schriften noch zwo dergleichen academische Abhandlungen, welche aber sehr zweifelhaft sind. Eine, ohne Bemerkung des Druckjahres, hat den Titel de iure personali; die andere unter dem Jahre 1674 de iure retentionis. Von seinen hinterlassenen und ausgearbeiteten Handschriften hingegen nennt

Bertholdi

Bertholdi in der Dissertation de auctoritate Iuris canonici Vorlesungen über

a) des Kayser Leopolds Wahlcapitulation; und über

b) des Andreas Erotemata Iuris canonici, zu welchen beyden Stücken ferner gehören

c) Betrachtungen über die Carolinische Halsgerichtsordnung, deren Rhetz selbst in der Vorrede zur Comment. in Ius feudale gedenkt. Christian Runge Th. I. S. 247. seiner Notitiae Historicor. et Historiae gentis Silesiacae führt auch an:

d) Gutachten über den Churfürstl. Brandenburgischen Anspruch an die drey Fürstenthümer, Liegnitz, Brieg und Wohlau, welches der von Rhetz ungefähr 1676 ausgefertiget hat, als er noch Frankfurtischer Rechtslehrer war. Zum Gegner auf der Seite des Römisch-kayserlichen Hofs hatte er den Canzler dieser Fürstenthümer, Friedr. von Roth.

Beckmanni Notitia Vniuersit. Francofurt. in Analectis de Viris Professor p. 63. Hällische Beyträge zur juristgel. Hist. Band II. S. 285. wo jedoch, nach Reimmanns Nachricht, fälschlich gesagt wird, daß Rhetz erst 1683 Ordinarius der Juristenfacultät zu Frankfurt geworden sey.

III.

Johann von Klein.

Schöpffern, dem Mecklenburgischen Minister, dessen Lebensgeschichte in dem vorhergegangenen Bande zu finden ist, setze ich hier seinen Collegen an die Seite. Derselbe war den 11 Junius 1659 zu Rostock gebohren. Sein Vater, **Christian Klein**, ein durch Schriften nicht bekannter Professor der Rechte, starb im Jahre 1664 frühzeitig. Die Mutter, von Geburt eine **Schmiedes**, welche hernach mit dem Doctor der Rechte und Rathsherrn, **Marcmann**, daselbst zum andern male in die Ehe trat, vernachläßigte aber ihren Sohn nicht, vielmehr bewies sie die möglichste Sorgfalt bey seiner Erziehung. Mit Vergnügen sah sie auch die Früchte ihrer Mühe, und pflegte wohl zu sagen, er lerne so begierig, als wenn er dereinst Canzler werden wollte. Daß diese Prophezeyung eingetroffen sey, hat der Erfolg bestätigt.

Auf der Universität allda that er die ersten Schritte eines Rechtsbeflissenen, unter der Anleitung des jüngern **Johann Sibrands** und **Ge. Radovs**. Er gieng sodann 1678 nach Frankfurt an der Oder, zu welcher Entschließung ihn der ausgebreitete gute Ruf zweener würdiger Männer bewog. Diese waren **Joh. Friedr. von Rhetz** und **Sam. Stryck**. Den Vortrag derselben nutzte er ungemein, und bemühete sich besonders, der so beliebten Methode des letztern seine ganze Aufmerksamkeit zu widmen. Am Ende des folgenden Jahres mußte er, dem Verlangen seiner Mutter gemäß, schon wieder nach Hause reisen; doch vertheidigte er, nicht ohne Beyfall der Zuhörer, eine selbst verfertigte academische Abhandlung.

handlung. **Klein** lebte nun in seiner Vaterstadt drey Jahre als Hofmeister zweener junger Edelleute eines von Oerzen und von Lehsten, wobey ihm oft die erwünschte Gelegenheit aufstieß, sich in der Disputirkunst weiter zu üben. Im Jahre 1683 besuchte er die Königsbergische hohe Schule, nnd hörte vorzüglich den mündlichen Unterricht des obersten Rechtslehrers, **Theodor Pauli**, unter dessen Vorsitze er bald nach seiner Ankunft verschiedene juristische Sätze zur Catheder brachte. Dadurch erlangte er die Erlaubniß, Privatvorlesungen anzustellen; eine Erlaubniß, welche nur sehr selten statt findet, wenn das Recht dazu, vermittelst gewöhnlicher Promotion, noch nicht gewonnen worden ist. Zu Königsberg dauerte jedoch der Aufenthalt nicht lange. Seine Umstände erfoderten es, diese Universität mit der Kielischen zu verwechseln. Wie es mir scheint, mochte man ihm allda zur Beförderung seines Glücks Hoffnung gemacht haben. Die Absichten schlugen aber fehl. Deshalben eilte er nach Rostock zurück, und nahm im September 1684 den Licentiatentitel an, worauf im Jahr 1686 die juristische Doctorwürde folgte.

Klein setzte sich nunmehr academische Arbeiten und Processachen zum beständigen Ziel. Je größern Eifer er darinn an den Tag legte, desto weniger blieb seine Geschicklichkeit dem Mecklenburg-Schwerinischen Hofe verborgen. Da er dem Herzoge, Christian Ludewigen, bestens empfohlen worden war, so ernennte derselbe ihn 1691 zum Consistorialrathe und Professor der Pandecten auf dieser Universität. Ein paar Jahre hernach berief man auch Schöpffern aus Frankfurt an der Oder als ordentlichen Rechtlehrer, welches unter ihnen beyden den ersten Wettstreit erregte, und eine ziemliche Menge auswärtiger Studenten dahin zog

Mit dem Anfange des jetzigen achtzehnten Jahrhunderts, und zwar im Herbste 1700, kam Klein, welcher bereits eine Zeitlang das Directorat des Rostockischen Consistorii verwaltet hatte, von seinem bisherigen Posten weg, und wurde beym Herzoge, Friedrich Wilhelm, Hofrath, auch Vicedirector der Justitzcanzley zu Schwerin. Er mußte sofort vor der Kayserlichen Commission allda den Tractaten zwischen dem Herzoge und den Landständen, alsdenn aber der zu Hamburg wegen der Güstrowischen Succession zu pflegenden Unterhandlung, wovon die Faberſche Staatscanzley Th. VI, S. 228-244. den Vergleich liefert, welcher im März 1701 vollzogen ward, in seines Herrn Namen beywohnen. Zur Belohnung für die hierinn geleisteten wichtigen Dienste erhielt er die Stelle eines geheimen Canzleyraths, und zugleich den Sitz im höchsten Landescollegio, nebst der damit verbundenen Besoldung. Das folgende Jahr gab ihm neue Vorzüge, indem er nicht nur mit dem Ehrenamte eines geheimen Regierungsraths begnadiget, sondern auch Director der beyden Justitzcanzleyen zu Schwerin und Rostock wurde. Endlich erhob Friedrich Wilhelm seinen treuen Diener im Jahre 1704 zum wirklichen Minister, und schickte ihn 1708 als Gesandten an den Berlinischen Hof, nachdem er diese Verrichtung nicht hatte von sich ablehnen können. Der Gegenstand derselben war die dritte Vermählung des Königs von Preussen, Friedrichs des Ersten, mit der Mecklenburgischen Prinzessin, Sophien Louisen, welche Sache er, unter mancherley Schwierigkeiten und Verdruß Widriggesinnter, so klug und glücklich zu endigen wußte, daß der König ihn sogar, in Anwesenheit des ganzen Hofs, umarmte, und zum Freyherrn machen wollte. Klein aber nahm nur den Adelsbrief an, welchen der König für ihn und seine ehelichen Leibeserben ausfertigen ließ. Um ihm auch ein größeres Ansehen zu geben, kam der Character eines geheimen Raths bey der

der neuen Königin, nnd ein Jahrgeld von zwölfhundert Thalern noch hinzu.

Das Geräusche des Hoflebens schien ihm unterdeß gar nicht zu gefallen. Daher wünschte er sich eine Bedienung, worinn er, entfernt vom Neide, dem er immer ausgesetzt war, die Zeit geruhiger zubringen könnte. Diese Absichten erreichte er bald nach der Zurückkunft von Berlin, jedoch nicht ohne vieles Ansuchen. Denn schon im Junius des Jahrs 1709 ward ihm die sehr ansehnliche Präsidentenstelle des Hof- und Landgerichts zu Güstrow aufgetragen. Ehe er sie aber antrat, starb des Herzogs erster geheimer Rath, der Graf Horn, welcher Todesfall seinen Plan ganz veränderte. Wider Willen sah er sich nun genöthiget, als Canzler am Hofe zu bleiben. Nicht lange hernach bot ihm der Reichsvicecanzler, ein Graf von Schönborn, durch den damaligen Herzoglichen Gesandten zu Wien, den Baron von Eichholz, verschiedene mal die Würde eines Röm. Kayserlichen Reichshofraths an. Er schlug sie aber aus, ob ihm gleich sein Herr eine Pension versprach, wenn er ja dazu geneigt seyn sollte. Als eben derselbe am letzten Julius 1713 zu Maynz in die Ewigkeit gieng, suchte er sich wieder loszumachen, und das Hofrichteramt, wozu er ein halbes Jahr vorher eingeführt worden war, ganz allein zu behalten. Doch der Nachfolger des Herzogs, Carl Leopold, trug Bedenken, ihm zu willfahren, und Klein mußte seine bisherigen Geschäfte noch ein paar Jahre fortsetzen. Er wiederholte darauf seine Bitte, welche die gute Wirkung hatte, daß er gegen das Ende des Jahrs 1715 den Präsidenstuhl zu Güstrow einnehmen durfte. Nur störten seine Zufriedenheit, die er nun völlig im Besitze zu haben hoffte, neue und traurige Auftritte viel zu frühzeitig. Die innerlichen in der Geschichte genug bekannten Mecklenburgischen Unruhen waren bis zum höch-

sten Grade gestiegen. Carl Leopold, ein Prinz, welcher als souverainer Reichsfürst willkührlich regieren, und an keine Verträge der Vorfahren gebunden seyn wollte, gab den heilsamen Rathschlägen des patriotischen von Klein niemals einiges Gehör. Daraus entstanden die unglücklichsten Zufälle, denen dieser dadurch zu entgehen glaubte, wenn er sich nach Lübeck wendete. Hier lebte er, von 1716 an, drittehalb Jahre unter vertrauten Freunden, und beseufzete in der Stille das vorhergesagte Schicksal seines Vaterlandes.

Im Jahr 1719 arbeitete der Herzogliche Schleswig-Hollstein-Gottorpische Minister, der Graf von Bessewitz, stark daran, ihn in die Dienste seines Hofs zu bringen *); selbst Carl Leopold ließ ihn mehr als einmal, unter sehr vortheilhaften Bedingungen, in seine niedergelegten Ehrenämter zurückrufen. Allein weder diese noch jene Einladung fand statt; am allerwenigsten die letzte, weil er wohl sah, daß böse Rathgeber alle Sachen von Grund aus verdorben hatten. Dargegen reisete er wieder ins Mecklenburgische, und dankte auch von der Präsidentenstelle ab. Denn die ihm ausgemachte Besoldung bezahlte man nicht, seine Güther aber waren, gleich den übrigen adelichen, bey dem so verwirrten Zustand der Provinz, hart mitgenommen worden. Den gefaßten Entschluß, ein Privatmann hinführo zu bleiben, änderte er doch im Jahre 1721, da ihn Christian Ludewig, des regierenden Herzogs Bruder, zu seinem Diener und Vertrauten erwählte. Zuletzt gieng er 1730 abermal nach Rostock, theils der sehr geschwächten Gesundheit zu pflegen, theils sein Leben ruhig zu endigen. Schon in den ersten Tagen aber erfuhr er hier, daß seine Gemahlin auf dem ihm zugehörigen

*) Geschichte des herzoglich Schleswig-Holstein-Gottorpischen Hofes, 1774. in 4. S. 79.

gehörigen Ritterſitze Gremelien geſtorben ſey. Dieſer Verluſt und das entkräftende Alter beförderte auch bald ſeinen Tod. Es kam ihm den 11 September 1732 ungefähr ein Schlaf an, von welchem er, als ein drey und ſiebenzigjähriger Greis, nicht wieder aufwachte.

Der von Klein verheyrathete ſich 1687 mit einer Tochter des Lübeckiſchen Patriciers, Georg von Daſſel. Er verlohr ſie bereits im folgenden Jahre, weshalben er ſich 1690 die Tochter des Bürgermeiſters zu Güſtrow, Doctor Mart. Chriſt. Gerdeſſens, antrauen ließ. Aus dieſer Ehe ſind eilf Kinder entſproſſen. Zwo Fräulein Töchter haben noch 1773 zu Roſtock gelebt; zween Söhne hingegen, Joh. Chriſtoph und Chriſtian Heinrich von Klein, befinden ſich in einer beſſern Welt. Der Herzog, Chriſtian Ludewig, hatte ſie beyde 1748 zu geheimen Räthen ernennt, und dadurch bewieſen, daß ihr würdiger Vater noch nicht vergeſſen worden ſey.

Eben derſelbe war der rechtſchaffenſte Patriot, ein eifriger Beſchützer derjenigen, die es ſo meynten, wie er; ein beſtändiger Feind der Schmeicheley; ehrbegierig in allen Handlungen; ſeinem Landesherrn getreu; gutthätig ohne Eigennutz; ſcharfſinnig, ſtrenge, und unpartheyiſch als Richter; ungemein geſchickt zu Geſandtſchaften; ein eben ſo erfahrner Staatsmann als Rechtslehrer. In ſeinem ſchwachen Körper wohnte ein Geiſt, welcher Stärke genug hatte, durch Fleiß und Klugheit die größten Schwierigkeiten zu überwinden. Nur zu der Zeit wollte es ihm nicht glücken, da der Mecklenburgiſche Staat bey den entſtandenen Spaltungen des Beyſtandes vorſichtiger Räthe am meiſten bedurfte. Den Untergang ſeines Vaterlandes prophezeyte er oft, wie ich oben bereits erwähnt habe; er ſuchte es davon zu retten, allein die Gegenparthey, welche den Herzog, Carl Leopold, ganz eingenommen hatte, hinderte ſeine beſten Abſichten, den

Herrn

Herrn und den Adel wieder zu vereinigen, auch beyden Theilen eine anständige Freyheit zu verschaffen. Unter solchen gefährlichen Männern war sein College **Schöpffer** der schlimmste, welcher schon vorher, als **Klein** mit ihm in Rostock lebte, dessen Erhebung am Hofe nicht gleichgültig ansah. Jener sann nur darauf, wie er Rostock besonders drücken könnte; dieser aber zeigte sich gegen seine Geburtsstadt desto gewogener. Im Jahr 1703 wirkte er beym Herzoge, Friedrich Wilhelm, der Universität ein Geschenk von zwanzig tausend Thalern aus, deren Zinsen eine Zulage zur Besoldung der Professoren seyn sollte. Ein in demselben Jahre gedrucktes Programma Doctor **Habichhorsts** de Salariis Professorum beweiset auch, daß die Sache den glücklichsten Ausgang gehabt habe. Die Rechtschaffenheit seines Characters begleitete nicht weniger auswärts, als in Mecklenburg, ein großes Ansehen, wovon ich nur ein einziges Beyspiel erwähnen will. Das Hofgericht zu Wolfenbüttel hatte in verschiedenen Processen gegen die Herzogliche Cammer gesprochen. Darüber bezeigte der Hof keine geringe Unzufriedenheit, und weil **Augustin Leyser** damals einer der vornehmsten Beysitzer war, so zog er sich deswegen den stärksten Verdacht zu. Endlich fiel ungefähr 1730 der Schluß dahin aus, die ganze Sache, um alle Partheylichkeit zu vermeiden, der Entscheidung fremder Rechtsgelehrten zu übergeben. Hierzu nun wurde der von **Klein** nebst dem Hildesheimischen Canzler von **Siersdorf** erwählt, und Beyder Ausspruch kam in den mehresten Punkten dem Hofgerichte zu statten. Diese Nachricht habe ich von dem Verfasser der Wittenbergischen Nquor. Actorum ICtorum Th. I. S. 88.

Kleins hinterlassene Schriften, welche das bürgerliche, peinliche und Deutsche Staatsrecht betreffen, sind größtentheils academische Disputationen. Manche waren

ren an andern Orten, wiewohl sehr fehlerhaft, wieder aufgelegt worden, und einige Buchhändler wollten gar eine Sammlung derselben veranstalten. Diese Umstände bewogen ihn, sie zu Berlin 1706 in einem Quartbande ans Licht zu stellen. Man findet zwar Exemplare, auf welchen Frankfurt und Leipzig 1716 stehet. Allein der Nürnbergische Buchhändler Monath hatte den Verlag an sich gebracht, und ließ nur den ersten Bogen umdrucken. Der ganze Band enthält 8 Alphabet, das Register mit eingeschlossen. Eine Menge nicht geringer Fehler, welche der Corrector schändlich übersehen hat, macht erst das Lesen beschwerlich, und hierzu muß ich noch dieses setzen, daß der Vortrag selbst viele Geduld erfodere. Denn außer den häufigen Allegaten sind auch verschiedene Nebendinge eingestreut worden, die wir zu unsern Zeiten einem jeden Schriftsteller gern zu schenken pflegen. Bey den allermeisten Dissertationen fällt Kleins eigene Arbeit in die Augen; unterdessen scheinet er doch an diejenigen, welche den Respondenten zugehören, die letzte Hand gelegt zu haben. In der gedachten Sammlung folgen die Stücke also aufeinander:

1) De gemmis, Frf. ad V. 1679. Einzeln, nach dem Originale, 12 Bogen stark, unter dem Vorsitze Tob. Reimers, eines nachmaligen Syndicus zu Lüneburg. Das erste Kapitel lehrt generalia de gemmis; die fünf übrigen aber handeln de gemmarum inuentione; de gemmis poliendis, insculpendis, excauandis, perforandis et includendis; de ciuiliter acquirendo gemmarum dominio: de vsu gemmarum; de delictis circa gemmas. Man lieset gar artige Nachrichten darinn, und mir ist keiner bekannt, welcher vor ihm diese Materie juristisch bearbeitet hätte.

2) De officio ICtorum sacerdotali, ex L. 1. §. 1. D. de I. et I. Rostoch. 1682. Ge. Radau war sein Präses.

Präses. Diese Schrift bestehet aber nur aus 3 Blättern, und ist sehr mittelmäßig.

3) De dominio interimistico, Rostoch. 1684. Seine Inauguraldissertation unter Joh. Sibrands Vorsitze.

4) Selectiores theses, de eo, quod iustum est circa beneficium competentiae, Rostoch. 1686. Ein einziger Bogen von Thomas Amseln.

5) De diebus criticis, seu decretoriis, Rostoch. 1687. Der Artikel 147. und 149. der Carolinischen peinlichen Gerichtsordnung gab den Anlaß zu dieser Arbeit, welche beym Gegenstande von Verwundungen gute Dienste leisten kann. Ohne Anzeige des Jahrs kam zu Jena mit Crökerischen Lettern ein neuer Abdruck auf 7 Bogen heraus.

6) De praesumta donatione, 1689.

7) De inuito, nullo praeuio facto obligatorio contractus vel delict. 1689. Verschiedene merkwürdige Sachen erhalten der fleißig ausgearbeiteten Abhandlung nach immer ihren Werth.

8) De resignatione iudiciali, 1691. Sie ist auch Bergers Disquisitioni de vtilitate vsucapiouis in probatione domini 1710. angehängt worden.

9) De in- et exculpatione vulnerati moribundi, 1695. Hierinn wird der Artikel 25. §. Zum sechsten der Carolinischen Halsgerichtsordnung, und L. 2. D. de Scto Silan. erläutert. Der Respondente, Joach. Christ. Hildebrand, scheint an dieser Dissertation keinen geringen Antheil gehabt zu haben.

10) De fauore matrimonii in mitigandis poenis, 1695.

11) De mitigatione poenarum fauore matrimonii contracti, 1697. Die Fortsetzung der vorhergehenden Schrift.

12) De

12) De iudice ſuſpecto, 1696. Er verfertigte zu dieſer Inauguraldiſſertation ein Programma de boni iudicis dotibus, welches einen Bogen ausfüllt, aber in der Sammlung nicht ſtehet.

13) Progr. de abuſu appellationum, 1696. Ebenfalls nur ein Bogen. Es gehört zur folgenden Diſputation.

14) De inhibitione iudiciali in cauſſis appellationum, 1696.

15) De nundinis ſolemnioribus, vulgo von Reichsmeſſen, 1696. Im vorangeſetzten Programma handelt er kurz de commerciis promonendis.

16) Conuenientiae iuris Culmenſis et Gedanenſis cum iure communi, Saxonico, Prutenico et Lubecenſi, in 12 Decades diuiſae, 1697. Ich trage kein Bedenken, dieſe ziemlich ſtarke Schrift dem Reſpondenten, Dan. Gottfr. Nimsgart, zuzueignen.

17) Progr. in quo oſtenditur, Legatos Principum a domino territorii, ad quem miſſi ſunt, ob atrocius delictum, ibi commiſſum, ſine violatione iuris gentium pro merito adfici poſſe ſupplicio, 1697. Ein Bogen, als eine Einladung zur Doctorpromotion des gleich zu nennenden Candidatens.

18) De foro illuſtris filii delinquentis, 1697. Sie iſt die Gradualdiſputation Joach. Chriſt. Hildebrands, deſſen ich ſchon vorher gedacht habe, und wahrſcheinlicher Weiſe auch von ihm verfertiget worden. Am Ende ſagt er ſeine ganze billige Meynung von der Sache, nemlich ein regierender Landesherr handle am behutſamſten, wenn er den Proceß gegen ſeinen Prinzen entweder von eigenen vorher ihrer Pflicht erlaſſenen Räthen, oder von Miniſtern eines andern Fürſten, dirigiren, hernach aber die Acten an ein auswärtiges

Rechts-

Rechtscollegium verschicken ließe. Eben auf solche Weise würde er ein ruhiges Gewissen behalten.

19) De dubiae primogeniturae iure, 1697.

20) De innoxia mulierum iuris ignorantia, 1697. Joh. Adolph Krohn ist der Verfasser.

21) De praeferentia matrimonii in concursu duorum, 1698. Auch diese Arbeit gehört dem Respondenten, Dav. Gloxin, zu.

22) Progr. de iuribus mercatorum singularibus, 1698. Gelegenheit dazu gab die darauf folgende Inauguraldissertation.

23) De probatione, quae sit per libros mercatorum, 1698. Joh. Adolph Krohn hat sie gemacht. Der erste Abdruck ist 10 Bogen stark. Sie ward im Jahre 1746 wieder aufgelegt.

24) De praerogatiuis Principum S. R. I. 1698. Hierinn werden die Vorzüge der Churfürsten vor den übrigen Ständen des Deutschen Reichs in den zwey ersten Kapiteln; im dritten aber die Vorrechte der Churfürsten unter sich selbst umständlich gezeigt. Noch wollte Klein die Vorzüge einiger Prinzen, welche keinen Churhut tragen, gegen andere Reichsfürsten sowohl, als unter sich selbst, in zwey neuen Kapiteln ausführen. Allein es ist nicht geschehen, and also bleibt die Abhandlung immer unvollkommen. Vielleicht kann man sie auch in den jetzigen Zeiten entbehren. Unterdessen ist sie doch zu Jena 1743 auf 14 Bogen wieder gedruckt worden.

25) De Lege vestiaria, eiusque necessitate, 1698. Vorschläge, die Kleiderpracht einzuschränken, haben wir in Menge. Aber wo sind diejenigen zu finden, welche die Ausübung befördern.

26) Exa-

26) Examen iuridicum iudicialis lamiarum confessionis, se ex nefando cum Satana coitu prolem suscepisse humanam, 1698. Der von Klein hat wohl die Materialien dazu nur hergegeben, welche hernach von dem Respondenten, Nicol. Putter, zusammengesetzt worden sind. Mit Rechte läugnet der Verfasser eine solche unnatürliche Geburt, und widerlegt diejenigen, welche vor seiner Zeit diese so alberne Meynung haben behaupten wollen. Man muß sich daher billig wundern, daß die Rostockische Juristenfacultät in eben dem Jahre, da die angeführte Disputation gehalten worden ist, eine Inquisitin, wegen ihrer mit dem Teufel getriebenen Unzucht, auch begangener und bekannter Zauberey, zur Strafe des Feuers habe verurtheilen können. Unter des Präses Namen trat 1707 eine Deutsche Uebersetzung, welche von Joh. Matth. Grossen herrührt, auf 4 Octavbogen ans Licht, und ward 1717 und 1730 durch den Druck wiederholt. In diesen Exemplaren stehen Christ. Thomasens kurze Lehrsätze von dem Laster der Zauberey, ebenfalls aus dem Lateinischen, voran. Die 1732 in 8. erschienene Historie von den besessenen Nonnen des Klosters St. Ursel zu Loudün, welcher die Kleinische Schrift auch soll beygefüget worden seyn, habe ich nicht gesehen.

27) De exsecutione in cadauere delinquentis, 1699. und von neuem zu Wittenberg 1738. Ein gottloser Jude, welcher den Diebstahl an der goldenen Tafel in der Michaeliskirche allhier zu Lüneburg mit begangen hatte, veranlassete diese Betrachtungen, welche in den Leipziger gründlichen Auszügen aus juriſt. und histor. Disput. Band II. St. 5. S. 263-271. recensirt worden ist.

28) De inobedientia impuni, 1700. Der Candidat, Herm. Heinr. von Dorne, hat dieſe weitläuftige und fleißig ausgearbeitete Diſſertation allein gemacht. Der Präſes ſelbſt giebt in dem vorangeſchickten Programma de obedientia coeca die Verſicherung, daß er nicht nöthig gehabt habe, eine einzige Zeile darinn zu ändern,

So weit gehet dieſe Sammlung der unter dem Kleiniſchen Namen vorhandenen Diſſertationen. Einige andere, die allda weggelaſſen worden ſind, will ich hinzuthun, nebſt den übrigen Schriften dieſes vornehmen Staatsmannes.

29) Theſes miſcellaneae iuris, Regiomonti 1683. unter Theodors Pauli Vorſitze.

30) Tres Meditationes academicae theoretico-practicae, Roſtoch. 1692. Es ſind Diſſertationen über die acht erſten Titel der Pandecten, welche in fortlaufenden Seitenzahlen gedruckt worden ſind. Ich habe nur die zwote Exercitation geſehen, die ſich mit dem Bogen F endiget. Deutlichkeit im Vortrage empfiehlt dieſe Arbeit, ob ſie ſchon keine neuen Beobachtungen darbietet.

31) Diſſ. de teſtatore cauto, ibid. 1699. Sie trat allda 1707 mit einem anſehnlichen Zuſatze von den zwey letzten Kapiteln und einem Regiſter auf 1 Alph. $5\frac{1}{2}$ Bogen abermal, jedoch ſehr fehlerhaft, ans Licht. Denn zuletzt findet man ein Verzeichniß, von zwey vollen Seiten, welches die Nachläßigkeit des Setzers und Correctors beweiſet.

32) Diſſ. de iure circa margaritas, ibid. 1700. Sie enthält 15 Bogen. Nun kommt ſie ziemlich ſelten vor.

Ferner

Ferner haben wir von Kleins Feder:

33) Specimen Annotationum theoretico-practicarum ad *Lauterbachii* Compendium Digeſtorum, complectens iuris ciuilis et canonici hiſtoriam, occaſione Praefationis dicti Auctoris, nec non explicationem tit. 1. et 2. libr. I. Roſtoch. et Lipſ. 1707. auf 10 Quartbogen. Dieſes nunmehr geringe Werkgen beſtehet aus vier academiſchen Diſſertationen, die er in den Jahren 1698 und 1699 über den Lauterbach vertheidigen zu laſſen angefangen hatte. Sie kamen zum zweyten male mit der Diſſertation de teſtatore cauto zugleich heraus; daher ward auch das derſelben angehängte Regiſter darauf mit eingerichtet.

34) Annotationes ad *Schoepfferi* Synopſin iuris priuati, Roſtochii 1706. 4 Alph. 2 Bogen in 4. Caſpar Matthäus Müller, ein ebenfalls berühmter Roſtockiſcher Rechtslehrer, war, mit des Verfaſſers Erlaubniß, derjenige, welcher den Druck des Buchs beſorgte. Er ſetzte aber noch Manches hinzu, und vollendete dieſe Arbeit vom zweeten Titel des Buchs 42 an. Denn nur bis dahin reichte die Kleiniſche Handſchrift. So wie das Schöpfferiſche Werk faſt gar nicht mehr zu Vorleſungen gebraucht wird; ſo hat ſich auch der Werth der darüber gemachten Anmerkungen, welche voller Druckfehler ſind, ungemein verringert.

35) Vade mecum: oder täglich an der Hand zu habendes Gebet- und Geſangbüchlein auf das täglich Gott zu bringende Morgen- und Abendopfer, wie auch Buß- Communion- und Sterbensandacht, inſonderheit gerichtet, und zu eigenem, auch der Seinigen Gebrauch und Nutzen zuſammengetragen, Schwerin 1712. auf 1 Alph. 4 Bogen in klein Octav. Johann Phil. Schmidt muß dieſes Buch nicht gekannt haben, ſonſt

hätte er es ohne Zweifel in seinem Tractate de pietate et scriptis theologicis Iurisconsultorum mit angeführt. S. 100. gedenkt er allein der Richtschnur und Uebung eines heiligen Wandels, einer Uebersetzung von Jerem. Taylors Englisch geschriebenen Tractate, welche Christian Klein, der Vater unsers Verfassers, hinterließ.

36) Programma in solemnes exsequias *Henr. Konouii*, Dicasterii prouincialis Gustrouiensis Assessoris, Rostoch. 1713. $2\frac{1}{2}$ Bogen in 4. Er hat es als Rector der Universität ausgefertigt, und zuerst seine Betrachtung über den zweeten Vers im 1 Capitel des Prediger Salomo, hernach aber die Lebensgeschichte des Verstorbenen mitgetheilt.

37) Historie der Mecklenburgischen Policeyordnung, 1705 geschrieben. Nun ist sie in Klüvers zwoten vermehrten Auflage seiner Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg, Th. III. St. 2. S. 368-376. unter den Zusätzen zu lesen.

38) Fortsetzung des Joh. Friedr. von Chemnitz historisch-genealogischer Nachrichten aller Mecklenburgischen Regenten bis aufs Jahr 1722. Diese ein halbes Alphabet starke Schrift, welche gar beträchtlich ist, ob sie gleich nur zu des Verfassers eigenen Nachricht ausgearbeitet zu seyn scheint, hat Joach. Ernst Michaelsen zu Frf. und Leipzig 1749 in 4. herausgegeben, und also dem Untergange entrissen. Den Inhalt erzählen die Götting. Zeit. von gel. Sachen 1749. St. 39. S. 309. Man kann auch davon die Neue Europ. Fama Band XIV. Th. 167. S. 812-817. nachsehen.

Außer verschiedenen Deductionen, die er wahrscheinlicher Weise für den Schwerinischen Hof gemacht, und ohne

ohne Vorsetzung seines Namens ans Licht gestellt hat, liegen von ihm noch in der Handschrift:

a) Unmaßgebliche Gedanken, was für Sachen in den Herzoglich-Mecklenburgischen dreyen Gerichten, als der geheimen Regierungs- Amts- und Justitzkammer, eigentlich und nach Unterschied der Bedienungen, in einem jeden Collegio priuatiue zu betreiben seyn. Zu Hebung bisher eingerissener Confusion auf special gnädigsten Befehl 1705 entworfen. Heinr. Nettelbladt zeigt dieses an in der Notitia Scriptor. Ducatus Megapolit. S. 119.

b) Einige nach der eingeführten Gewohnheit gehaltene Lateinische Reden, wenn er das Rectorat zu Rostock angetreten und niedergelegt hatte. Ein paar derselben werden genauer angeführt, und es soll die eine de vera, non simulata, Studiosorum libertate, die andere aber de singulari, quamuis non agnita, illarum vrbium felicitate, quae academica luce radiant, gehandelt haben.

c) Annotationes in *Strykii* Examen iuris feudalis; in eiusdem Dissert. de differentiis iur. ciuilis et canonici, et Introd. in praxin forensem. Vermuthlich aber sind es nur Vorlesungen darüber gewesen, an welchen jetzt aber nicht viel gelegen seyn möchte. Hingegen bedauren es die Liebhaber der Mecklenburgischen Landesgesetze und Gebräuche desto mehr, daß der von Klein ein Werk schuldig geblieben ist, von welchem er bereits 1724 das Titelblatt in Folio durch den Druck bekannt gemacht hatte. Die Aufschrift war folgende: Tractatus feudalis de praecipuis differentiis iuris feudalis a Mecklenburgico, exhibens Dissertationes XII. quarum *prima* praeliminaris de historia iuris feudalis Mecklenburgici; *secunda* de natura feudorum

Mecklenburgicornm; *tertia* de debitis ex feudis Mecklenb. ſoluendis; *quarta* de validitate, ſine conſenſu Sereniſſimi Domini directi, oppignorati feudi Mecklenburgici; *quinta* de tacita hypotheca feudorum Mecklenburgicorum; *ſexta* de alienatione feudi Mecklenb. eiusque reuocatione, tam ex iure protimiſeos, quam ex deuoluta ſucceſſione; *ſeptima* de prima et ſecunda inueſtitura feudali Mecklenburgica; *octaua* de Succeſſione feudali Mecklenburgica, teſtamentaria et legitima; *nona* de iure filiae nobilis Vaſalli ex feudis Mecklenburgicis; *decima* de iure viduae nobilis Vaſalli ex iisdem; *undecima* de tutela et curatela feudali Mecklenburgica; *duodecima* de ſingularibus circa proceſſum feudalem Mecklenburgicum. Nettelbladt giebt am oben gemeldeten Orte S. 136. davon Nachricht, meldet aber nichts von einer zurückgelaſſenen Handſchrift. Vielleicht hat der von Klein zu ſpät angefangen, dieſen wichtigen Plan auszuführen.

Programma Acad. Roſtochienſis, nebſt den Leichenpredigten, Roſt. 1732. in Folio. Kohls Hamburg. Berichte v. gel. Sach. 1733. S. 817-822. Etwas v. gel. Roſt. Sachen 1737. S. 146. Roſtochium litteratum 1700. S. 112. Bacmeiſters Megapoleos litter. Lib. I. S. 1414. in Weſtphalens Monum. ineditis rer. German. Band III. Pfeffingers Hiſt. des Braunſchw. Lüneb. Hauſes Th. III. S. 764-766.

IV.

Zacharias Vietor.

Die Geburtszeit deſſelben iſt ins Jahr 1585 zu ſetzen. Sein Vater, gleichen Vornamens, war damals Superintendent in der Grafſchaft Waldeck und Paſtor an der Kilianskirche zu Corbach. Der junge Vietor begab ſich Studirens halber auf die Univerſitäten zu Marburg, an welchem Orte Rudolph Goclenius und Balth. Mentzer, der ältere, ſeine vorzüglichſten Lehrer waren, zu Löven und Baſel, anfangs mit dem feſten Entſchluſſe, ein Gottesgelehrter zu werden. Am Ende des Jahrs 1601 ertheilte ihm die Marburgiſche philoſophiſche Facultät den Magiſtertitel; er blieb auch allda bis ungefähr 1604. Alsdann war er einige Zeit in ſeiner Vaterſtadt Corbach, wo er 1605 die Lehrſtelle eines Conrectors beym Gymnaſio zu Soeſt annahm. Er verließ ſie aber wieder 1609 zu Oſtern, da er im vorhergegangenen Jahre ein Profeſſorat zu Gießen ausgeſchlagen hatte, und machte Anſtalten, fremde Länder zu beſuchen. Seine eigenhändige Abſchiedsrede, die ich geſehen habe, handelte von der Annehmlichkeit und dem Nutzen der Reiſen; ich konnte ſie jedoch, einer ſchlechten ſehr affectirten Schreibart wegen, nicht ohne Ekel und Beſchwerlichkeit leſen. Hierauf trat er den Weg nach den Niederlanden an, und ſetzte ſeine Studien zu Löven fort. Daß er noch 1611 daſelbſt geweſen ſey, beweiſet ein Exemplar des Theodoſianiſchen Geſetzbuches, welches einſt in meine Hände gerieth, und mit ſeinem beygeſchriebenen Namen bezeichnet war. Unterdeſſen verwechſelte er die Theologie gegen die Rechtsgelehrſamkeit, und brachte, nachdem er auch verſchiedene

Französische Provinzen hatte kennen gelernet, im Jahre 1615 die Doctorwürde aus Basel zurück.

Ums Jahr 1623 scheint **Vietor** in die Gräflich-Waldeckischen Dienste gekommen zu seyn, wenigstens lebte er schon 1624 zu Wildungen, vermuthlich als ein Beamter. Endlich gelangte er unter der Regierung der Grafen Christian und Vollrath zu der Ehrenstelle eines geheimen Raths und Canzlers, und wohnte mit dem Character ihres Gesandten 1631 dem evangelischen Convente zu Leipzig bey. **Müller** berichtet dieses S. 341. der Sächsischen Annalen. In **Senkenbergs** Selectis iur. et histor. Band VI. S. 387. stehet, er habe nicht nur das Rittergut Lengefeld besessen, sondern auch ein anderes Lehen, nach dem Abgange der von Zedefaltz, durch die Gnade des Waldeckischen Hauses erhalten. Ein ehemaliger Eigenthümer des Buchs: Praelcriptionis libri II. wovon unten gesagt werden soll, hat auf dem Titel angemerkt, daß **Vietor** 1641 im sechs und 50sten Jahre seines Alters gestorben sey. Genauere Nachrichten von ihm fehlen.

Sein Sohn, **Johann Vietor**, den er mit einer Tochter des Hessendarmstädtischen Raths und Canzlers, **Georg Terells**, gezeugt hatte, folgte ihm in seinen Bedienungen, und zuletzt 1676 im Tode nach. Vorher war er, vermittelst einer Dissertation vom Religionsfrieden, 1646 zu Basel Doctor der Rechte geworden, und 1654 als Waldeckischer geheimer Rath, Canzler und Hofrichter, im Namen der Wetterauischen Grafen, Gesandter auf dem Reichstage zu Regensburg, wo seine Tochter, **Maria Juliana**, zur Welt kam. Sie vermählte sich 1670 mit dem Herzoglich-Cellischen geheimen Rathe und Vicecanzler, endlich aber Chur-Hannöverischen geheimen Rathe und Präsidenten des Oberappellationsgerichts, **Weipart Ludwig von Fabrice**, einem gründlichen Staatsmanne und Rechtsgelehrten, dessen

ſen Gedächtniß in der juriſtiſchen Litterarhiſtorie und in den hieſigen Lüneburgiſchen Landen noch immer zu ſeinem Ruhme gereicht. Ich wende mich wieder zum alten **Vietor**, welcher einige Schriften hinterlaſſen hat. Wenn ſie ſchon jetzt, eine einzige ausgenommen, wenig bedeuten, ſo trage ich gleichwohl kein Bedenken, ſie alle zu erzählen, weil ich aus der Erfahrung weis, daß die meiſten bisher von Niemanden angeführt worden ſind.

1) Συζήξις ſcemmatum lemmatumue philoſophicorum, Marb. 1601. 2 Quartbogen. Eine Diſſertation unter dem Vorſitze **Rud. Goclenius**, des ältern.

2) Theſes theologicae de Meſſiae perſona, officio, et ſalutari aduentu, ibid. 1603. $3\frac{1}{2}$ Bogen in 4. **Joh. Scholl** war ſein Präſes.

3) Diſquiſitionum Sectio, ad cauſſarum intelligentiam pertinens, Mulhuſae, 1604. in 4. **Lipenius** zeigt dieſe Schrift S. 269. der Biblioth. philoſophicae an.

4) Antitheſes Theſium de Euchariſtia, propoſitarum m. Ianuario 1604. a *Georgio Sollingo*, praeſide *Henr. Copio*, miniſtro verbi diuini. Wo die 17 Sätze, welche irrige Calviniſche Lehren enthalten ſollen, eigentlich vertheidiget worden ſind, kann ich nicht melden. Das in meinen Händen geweſene Exemplar, welches aus 5 Quartbogen beſtand, hatte keinen Titel. **Vietors** Zuſchrift aber an einen von Weſtphäler war den 26 April 1604 unterzeichnet worden. Die Gegenſätze deſſelben und deren weitere Erklärung ſind oft mit gar harten Ausdrücken vermiſcht.

5) Antitheſes, febriculoſis quibusdam Poriſmatis Veſaliae ad erroris Caluiniſtici patrocinium veritati oppo-

sitae, Hamb. 1605. in 4. Man sehe des **Lipenius** Biblioth. theologic. Th. I. S. 210.

6) Praescriptionis (oder, nach seiner Orthographie, Praescribtionis) libri II. de inusitatis Praedicationibus, Propriorum communicatione, personarum Trinitatis distinctione, corporum localitate, beatorum coelo, et glorioforum corporum natura, Giſſae 1607. auf 436 Octavseiten. Ein philoſophiſches und theologiſches Buch, aber in einer Sprache, wie ſie Evanders Mutter geredet haben mag.

7) Topica, bis millenis et amplius, ſapientum decretis informata, Giſſae Haſſor. 1608. in 8. 356 Seiten ſtark. Dieſes juriſtiſche Buch, deſſen vierte Abhandlung in der zu Kiel 1675 unter **Wedderkops** Vorſitze vertheidigten Diſſert. de praeſcriptione moratoria S. 32. erwähnt wird, beförderte eben ſo, wie das vorige, ſein Gönner und geweſener Lehrer **Mentzer** allda zum Drucke. Es faßt 14 Diſſertationes topicas, oder themata logica, in ſich.

8) Aphoriſmi generales de magiſtratu, Lemgou. 1608. $1\frac{1}{4}$ Bogen in 4.

9) Aphoriſmi ethici, ſex Stoicorum paradoxis aſſerendis, ibid. 1609. in 4. auf 3 Bogen. Beyde Stücke ſind Diſſertationen, welche er in Soeſt zur Catheder gebracht hat.

10) Diſput. de pignoribus et hypothecis; item de donationibus, Louanii 1610. mit Heinr. Jöſens Beyſtande. Nichts weiter, als zwey beſondere Blätter in Folio. Jedes enthält nur zehn kurze Sätze auf einer einzigen Seite.

11) Diſſert. de exemtionibus Imperii, Baſileae 1615. in 4. Er gewann damit die Doctorwürde in den Rechten. Sie ward hernach im Bande II. Nummer 3. der

der Dissertationum Basileensium; in Hampels Nucleo Discurs. ex iure publ. S. 1155-1230. und in Biermanns iure publ. S. R. I. Band III. Nummer 6. wieder abgedruckt. Zuletzt gab sie der Sohn zu Corbach 1670 aus des Vaters Biblothek vermehrt heraus. Es ist ein Werkgen von 15½ Bogen in 8. und das erste, welches über diesen Gegenstand geschrieben worden. Denn ob der Verfasser schon die Gerechtsame des Waldeckischen Hauses gegen das Hessen-Casselische hauptsächlich zu verfechten sucht; so hat er doch auch diejenigen Lehren, welche sich aufs Allgemeine beziehen, nicht übergehen können. Unstreitig ist diese Abhandlung die beste und wichtigste unter allen übrigen seiner Feder: die berühmtesten Männer haben sie daher mit großen Lobsprüchen empfohlen. Man sehe z. B. Herm. Vultes Schreiben an Vietorn S. 236. der Corbachischen Edition, wo unter andern die Worte hieher gehören; Spem, quam de Te iam ante conceperam, profecto superasti: ita omnia inueni docta, accurata, neruosa et ingeniosa. Nam pudet me profiteri, exinde me multa didicisse. Vtinam vero ex penu illa tua instructa et locuplete depromas et emittas plura. Tales viros Academiis opto, in quibus vellent iuuentutem ad ista sublimiora erudiri. In Schurzfleischens Analectis diplomaticis, welche den Senkenbergischen Selectis iur. et histor. Band VI. einverleibt worden sind, heißt es S. 396. also: in hoc argumento primum er felicissime, operam posuit *Victor*. Die Biblioth. iuris *Struuio-Buder*. aber nennt diese Abhandlung plenam bonae frugis Dissertationem, intrepido pro veritate animo scriptam.

12) Gräflich-Waldeckische Ehrenrettung, darinnen klärlich remonstriret wird, daß Herr Moritz und Herr Wilhelm, Landgrafen zu Hessen, ungeachtet der widri-

gen

gen Information nicht befugt gewesen, die Grafschaft Waldeck mit Heeresmacht zu überfallen, und in unwiederbringlichen Verderb zu stürzen, sondern allen zugefügten Schaden zu ersetzen schuldig seyn, Frf. am Mayn 1624. 2 Alph. in 4. ohne des Verfassers Namen. Beyläufig Th. I. Cap. 7. S. 40. u. s. w. thut er zuerst kurz, aber gründlich dar, daß der Graf Heinrich zu Waldeck an dem im Jahre 1400 begangenen Morde des Braunschweig-Lüneburgischen Herzogs, Friedrichs, nicht den geringsten Theil gehabt habe. Ein Jahr vorher, ehe Vietors Deduction erschien, machte bereits der Waldeckische Hof ohne Benennung des Orts auf 8 Quartbogen bekannt: „Abdruck der „Geschichte, masmaßen die Hochwürdigen, Durch„leuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herr „Moritz und Wilhelm, Administrator des Stifts Hirß„feld, Vater und Sohn, Landgrafen zu Hessen, mit „Heeresmacht die Hochwohlgebohrner Grafen und Her„ren, Herrn Christian und Herrn Wolrad, Gebrüder, „Grafen und Herren zu Waldeck, am 14 November „1621 überfallen ꝛc.„ Gegen die Ehrenrettung aber trat zu Cassel 1626 in eben solchem Formate ans Licht: **Gründliche Abfertigung und Widerlegung Waldeckischer vermeinter Ehrenrettung.** Alle drey Schriften gehören nun in die Classe derjenigen, welche von Jahren zu Jahren seltener werden. Die vorvorhergegangenen stehen in **Lünigs** Biblioth. Deduct. Th. IV. S. 49. der **Jenichenischen** Auflage. Die Sache betraf die Reichsimmedietät, deren Recht das Heßische Haus den Grafen von Waldeck wegen der Lehensherrschaft nicht einräumen wollte.

13) Decisiones Vicasterii Waldeccensis, in Median 4. Nach der Anzeige der juristischen Bibliothek des Lipenius wäre diese Sammlung 1667 zu Corbach gedruckt worden.

worden. Der Freyherr von Senckenberg aber, welcher ſich an dem unter der obigen Nummer 11. angeführten Orte S. 395. auf die 18te Relation cum voto iuridico in cauſſa Waldeck contra Oſtfriesland vom Zach. Vietor berufſt, glaubt in der Vorrede zu ſeinem ſechſten Bande S. 91. nicht, daß der Abdruck dieſer Deciſion vollendet worden ſey. Indeſſen ſind die Exemplare äußerſt rar. Der verdienſtvolle Herr geheime Rath Koch zu Gießen ſchrieb mir am 4 Jul. 1775, er beſitze ein ſo vollſtändiges, dergleichen man nicht leicht antreffe, indem gemeiniglich bald der Titel, bald inwendig ganze Bogen fehlten; jedoch ſey der Titelbogen, nach welchem ein Conſpectus ſtehe, neu, und in kleinerm Formate. Es iſt mir dabey nicht gemeldet worden, ob alle Deciſionen dem alten Vietor allein zugehören, oder ob auch der Sohn, als der Herausgeber, einige darunter verfertigt habe.

Senckenberg an der eben gedachten Stelle ſeiner Vorrede berührt noch eine Handſchrift, deren Titel dieſer iſt: Waldeckiſcher Kirchen- und Religionsſtaat, von *Caroli M.* Zeiten an bis jetzo. Er kann aber nicht zuverläßig ſagen, ob das Buch Zach. Vietorn, oder vielmehr dem Canzler von Rauchbar, zugeeignet werden müſſe. In der Bibliotheca vniuerſali *Vffenbachiana* Band III. S. 309. finde ich auch zwo Handſchriften, nemlich eine Chronik von Geſchichten der Herren und des Landes zu Heſſen, ſeit dem Jahre 298 bis zum Jahre 1552; und ferner ein Frankenberger Chronicon. Es ſtehen die Worte dabey: per Wigandum Gerſtenbergerum, alias *Vietorem*. Es fehlte wenig, daß ich nicht auf die Gedanken kam, Zach. Vietor habe hier einen falſchen Namen angenommen. Allein ich verwarf meine Muthmaßung ſogleich, da ich im Jöcheriſchen Gelehrtenlexico den Artikel Weygand Gerſtenberger geleſen hatte.

hatte. Dieser Heßische Geistliche aus dem funfzehnten Jahrhunderte soll sonst auch Buddenbender (oder Faßbinder) geheißen, und sich deswegen den lateinischen Namen Victor beygelegt haben. Es ist wahrscheinlich, daß er zur Familie des Waldeckischen Canzlers gehöre, und eben dieser lateinische Name von derselben auf ihre Nachkommen fortgepflanzt worden sey.

Henr. Aug. Schumacheri Conspectus Waldeccicae litteratae, Dresdae 1710. in 8. Seite 27. welche Nachricht jedoch sehr unvollkommen ist. Noua litteraria Germaniae An. 1704. S. 319. Geschriebene Beyträge vom Herrn geheimen Rathe, Joh. Christoph Koch, zu Giessen, dessen Gewogenheit ich hier abermal zu rühmen verbunden bin.

V.

Christian Ernst, Freyherr von Reichenbach.

Die richtige Geburtszeit dieses Staatsmannes kann ich nicht anzeigen; doch glaube ich, daß es der Wahrheit am gemäßesten seyn werde, wenn ich ungefähr das Jahr 1640 dazu bestimme. Damals lebte sein Vater, vermuthlich als Prediger, zu Seebach, einem Thüringischen zwischen Mühlhausen und Langensalze liegenden Dorfe. Eben in jener freyen Reichsstadt, und hernach, vom Jahre 1661 an, im academischen Gymnasio zu Coburg, legte er die ersten Gründe des Studirens, welche gelehrte Beschäftigung er zu Jena so lange fortsetzte, bis er 1666 geschickt genug war, daselbst den Titel eines licentiaten der Rechte anzunehmen. Privatvorlesungen, womit

womit er darauf einen Verſuch that, unterbrach die Reiſe nach Frankreich und Italien gar bald, zu welcher ihm, wie es ſcheint, die Geſellſchaft eines jungen Cavaliers beförderlich war. Und bey dieſer Gelegenheit mag er wohl am Churpfälziſchen Hofe genauer bekannt geworden ſeyn. Es wurde ihm 1671 die zwote Lehrſtelle der Heidelbergiſchen Juriſtenfacultät anvertraut, auch von derſelben das Doctorat ertheilt. (Itter de honorib. ſiue gradib. academ. S. 193. der neueſten Ausgabe.) Im Jahre 1675 aber nöthigte der Einbruch Franzöſiſcher Kriegsvölker in die Pfalz, welche Provinz dabey außerordentlich litt, die Mitglieder der Univerſität, ſich zu retiriren ſo gut als ſie konnten. Reichenbach mußte folglich ebenfalls an einen andern Ort gehen. Nach hergeſtellter Ruhe hatte ihn jedoch der Churfürſt, Carl Ludewig, nicht vergeſſen. Nun rief er ihn von der Catheder an den Hof zur Würde eines Landvicecanzlers, welche Reichenbach bis zum Anfange 1681 mit großem Anſehen behauptete. Dieſer Prinz war im Auguſt, und ſein Liebling, Paul Hachenberg, im December des vorhergegangenen Jahres geſtorben. An ihm, ſeinem Schwager, hatte er eine ſtarke Stütze verlohren, und zu befürchten Urſache, daß er zu mancherley Verantwortung gezogen werden möchte.

Einem ſolchen Ungemache auszuweichen, begab er ſich bey Zeiten nach Speyer als Evangeliſcher Cammergerichtsaſſeſſor, zu welcher Stelle er ſchon einige Jahre vorher vom Herzoglich-Gothaiſchen Hauſe präſentiret worden war. Am 13 Junius des Jahrs 1681 legte er den gewöhnlichen Eid ab, und blieb allda bis zum 15 deſſelben Monats 1687. Dieſe Nachricht habe ich in Ludolfs Verzeichniſſe der Mitglieder des Cammergerichts S. 128. des Exemplars von 1730 gefunden, wo er jedoch, aus einem kleinen Verſehen vielleicht des Setzers, Reichelbach heißt.

Die

Der Kayser Leopold nahm ihn sofort in seine Dienste, und erhob ihn nicht nur zum Range eines wirklichen Reichshofraths, sondern auch in den Freyherrnstand. Er konnte sich aber nicht lange zu Wien aufhalten. Schon im Jahre 1684 hatte der Dänische König, Christian der fünfte, dem Herzoge, Christian Albrecht, zu Holstein-Gottorf seinen Antheil von Schleswig mit gewaffneter Hand entzogen. Aus dieser Ursache sowohl, als wegen der entstandenen Unruhen in Hamburg, schickte ihn der Kayser, unter dem Character eines außerordentlichen Gesandten, an den niedersächsischen Kreis, da er denn 1689 vermittelst des Altonaischen Vergleichs beyder Partheyen Streitigkeiten mit schlichten half.

In eben dem Jahre aber, nach Endigung dieser Sache, trat er am Hofe des gedachten Gottorfischen Herzogs das Ehrenamt eines geheimen Raths und Canzlers an, welches ihm vorher, zur Beförderung des Friedens, soll versprochen worden seyn. Andere Vortheile und Vorzüge folgten 1691 nach. Denn der Herzog ernennte ihn zugleich zum Oberstaller oder Präsidenten der Landschaft Eyderstedt, und trug ihm verschiedene Gesandtschaften an den Königlich-Dänischen, auch einige andere Fürstliche Höfe in Deutschland auf.

Mit dem Tode dieses Prinzen, welcher im December des Jahrs 1694 aus der Welt gieng, hatten **Reichenbachs** bisherige Bedienungen ein Ende. Der Nachfolger im Herzogthume, Friedrich, machte am Hofe eine große Veränderung, und überließ dem ehemaligen Rechtslehrer zu Kiel, **Magnus von Wedderkop**, dessen Lebensgeschichte ich bereits geliefert habe, die wichtigsten Regierungsgeschäfte. **Reichenbach** ward also in Gnaden entlassen. Er wendete sich darauf wieder nach Hamburg, wo ihm der Kayf. Leopold nicht allein den Character eines Reichshofraths erneuerte, sondern auch 1696 nach des Herzogs zu

Sachsen-

Sachsen-Lauenburg, Julius Franzens, Tode das Gouvernement des Landes Hadeln anvertrauete, welches der Wienerische Hof bis 1731 zu sequestriren für gut hielt. In dieser neuen Würde starb er 1699 am 22 März.

Zu Heidelberg hatte er sich mit **Elisen Sophien**, einer Tochter des berühmten **Herm. Conrings**, vermählt. Sie war die Wittwe **Joh. Conr. Schröters**, Amtmanns der Fränkischen Reichsritterschaft zu Schlitz, ungefähr zwo Meilen von Fulda, und gehörte unters gelehrte Frauenzimmer, weswegen **Moller** Band II. S. 147. seiner Cimbriae litteratae einen besondern Artikel von ihr eingerückt hat. Aus dieser Ehe sind zwey Kinder bekannt geworden, nemlich ein Sohn, **Christian Ernst**, Königlich-Dänischer Etats- und Schleswig-Holsteinischer Landrath, ingleichen eine Tochter, die gewesene Gemahlin eines Holsteinischen Edelmanns, von **Blome**, welcher nachher die Bedienung seines Schwiegervaters in der Landschaft Eyderstedt verwaltet hat.

Reichenbach, dessen Bruder Hofgerichtsrath zu Heidelberg war, jedoch 1687 mit Hinterlassung ziemlicher Schulden in Fürstliche Dienste nach Eisenach kam, wo er, wegen begangener großen Untreue, 1691 abgedankt und fortgejagt wurde, verdiente zu seiner Zeit den Ruhm eines in den Rechten und Staatshändeln ungemein geschickten Mannes. **Johann Strauch**, welchen ich niemals ohne Bewunderung denken kann, schätzte ihn bereits 1674 sehr hoch. In dessen Vitis aliquot vet. ICtorum, die **Buder** herausgab, wird er carum caput, virquem Musae atque Themis mori vetant vetabuntque, genennet. Viele Schriften scheinen jedoch von seiner Feder nicht vorhanden zu seyn, wenigstens habe ich keine mehr als die nachfolgenden bemerkt.

1) Oratio funebris in obitum Ioh. Georgii I. Electoris Saxoniae, Molhusae 1657. 4 Quartbogen. Kreysig in der histor. Bibliothek von Obersachsen S. 126. der zwoten Ausgabe, führt diese Rede an, welche er wohl als ein Schüler allda gehalten haben mag. Sein Vaterland steht unter dem Namen, welches beweist, daß ich gleich anfangs in seinem Leben keine ungegründete Nachricht davon beygebracht habe.

2) Diss. de Statuto et consuetudine, Ien. 1666. Seine gradual-Schrift unter Falckners Vorsitze.

3) Notae et additiones ad Disputationes feudales *Schnobelianas*, ibid. 1667. 1 Alph. 10 Bogen in 4. Er hat darüber Disputirübungen angestellt. Die häufigen Noten stehen unter dem Texte.

4) Diss. de nobili Aduocati officio. Heidelb. 1672.

5) Diss. de tutela materna, ibid. 1672.

6) Diss. de litis pendentia, 1673. fast 5 Bogen stark.

7) Diss. de obligatione sub obstagio, 1674.

8) Diss. de arrestis, 1677.

9) Triga Discursuum criminalium, 1677.

10) Diss. de quaestionibus, von scharfen oder peinlichen Fragen, 1678.

11) Diss. de regali viarum publicarum iure, 1679. Ein neuer Abdruck erschien zu Frf. an der Oder auf 2 Bogen, ohne Anzeige des Jahrs. Sie stehet zwar auch in Heinr. von Cocceji Exercitat. curiosis Band I. S. 372-380. Allein es wird in der Vorrede erinnert, daß sie eigentlich nicht zu dieser Sammlung gehöre, und nur aus der Ursache mit eingeschoben worden sey, weil im §. 23. eine neue Meynung des Cocceji von dem sogenannten Scopelismus vorkomme. Das ist aber ein nichts bedeutender Beweisgrund, zumal

mal da dasjenige, was demselben hier zugeeignet wird, nur aus wenigen Zeilen besteht, und wahrscheinlicher Weise als ein Zusatz des Respondenten angesehen werden muß.

Unter Reichenbachs Namen findet man noch zwo heidelbergische Disputationen, woran er weiter keinen Theil genommen, als daß er bey der Vertheidigung den Vorsitz gehabt hat. Die erste de interpretatione Legum verfertigte 1676 der Candidat, und nachmalige Rechtslehrer allda, Joh. Clöter; die zwote vom Jahre 1679 schrieb der oben gedachte Cocceji für den Respondenten, und sie verdiente daher mit mehrerm Rechte, als die vorige, in jenes Exercitationibus Band I. S. 364 ihren Platz. Die Fortsetzung enthält der Band II. auf der S. 986.

Ioh. Wolfg. Rosenfeld Dedicatio ad Reichenbachium, Commentario *Ioh.* a *Felde* de actionibus realibus An. 1690. praefixa. *Molleri* Cimbriae litteratae T. II. pag. 691. Reigers ausgelöschte Chur-Pfalz-Simmerische Stammslinie, mit Jeannis Noten, S. 301.

VI.

Anton Dadin Alteserra, oder von Hauteserre.

Von einem so hervorstechenden Schriftsteller müßten meine Leser billig Nachrichten erwarten, die sie bisher entweder gar nicht, oder nicht vollständig genug gewußt haben. Und wie gern würde ich ihrer Begierde ein Genüge leisten, wenn es mir geglückt hätte, hier aus guten Quellen zu schöpfen! Allein seine Zeitgenossen sind

gegen ihn gar zu gleichgültig gewesen: er selbst hat auch nicht daran gedacht, das Wichtigste seiner Lebensgeschichte aufzuzeichnen. Man muß sich also mit einer kurzen und allgemeinen Erzählung von ihm so lange behelfen, bis die Zukunft vielleicht mehr entdeckt, als jetzt vorhandene Hülfsmittel anzeigen.

Alteserra soll 1602 im Guyennischen Kirchsprengel Cahors, aus einem edlen Geschlechte entsprossen, und 1682 nach dem Monat Julius, über achtzig Jahre alt, verschieden seyn. Dieses Alters gedenkt er selbst in der am 30 desselben Monats ausgefertigten Zuschrift an den König Ludewig den XIV. vor dem zweeten Bande der Recitationen über den Tryphonin. Auf Empfehlung des Canzlers Seguier, wurde er 1644 Professor der Rechte, und alsdann auch Dechant seiner Facultät zu Toulouse. Die großen juristischen Kenntnisse, vornehmlich im canonischen und päbstlichen Gesetzbuche, verband er so geschickt mit den schönen Wissenschaften, daß ihn sowohl die Römischcatholischen als protestantischen Gelehrten noch immer unter die gründlichsten Scribenten seiner Nation rechnen. In der Französischen Historie that er sich ebenfalls rühmlichst hervor.

Ich sehe es demnach, weil ich nichts weiter von ihm sagen kann, und doch die Verdienste desselben ohne den geringsten Widerspruch einleuchtend sind, für Pflicht an, sein Andenken jungen Rechtsbeflissenen bestens zu empfehlen, und ihnen die Werke darzustellen, welche seinen Namen merkwürdig machen, nun aber größtentheils sehr selten zu erscheinen pflegen. Mit möglichster Genauigkeit sollen die Titel dieser Werke in folgender Reihe ein paar Seiten erfüllen, und ich werde dabey einige litterarische Betrachtungen einstreuen.

1) De

1) De Ducibus et Comitibus prouincialibus Galliae libri III. in quibus eorum origines, incrementa, et cum his Regalium vſurpatio et caſus illuſtrantur. Acceſſit de origine et ſtatu Feudorum pro moribus Galliae liber ſingularis. Toloſae 1649. in 4. Ohne Dedication und Regiſter beſtehet das Buch aus 336 Seiten, oder 1 Alph. 19 Bogen. Die erſte Schrift ließ Joh. Ge. Eſtor, ihres beſondern Nutzens im deutſchen Staatsrechte wegen, 1731 in 8. auf 1½ Alph. zu Gießen wieder abdrucken, wovon die Leipziger Zeit. v. gel. Sach. S. 193. deſſelben Jahres anzuſehen ſind. Das angehängte kleine Buch, welches zu den Alterthümern des Lehnrechts wohl gebraucht werden kann, (nec amplus eſt nimis, vt lectorem in alienis detineat, nec breuis eſt ita, vt parum prodeſſe queat, heißt es S. 162. der Latein. Actor. Erud. vom Jahre 1697.) hat ſeinen Platz in den Schilteriſchen beyden Ausgaben des Codicis iuris Alemannici feudalis unter dem Jahre 1697. in 4. und 1728. in F. erhalten. Auf dem Titel des erſten Exemplars in 4. welches 7 Bogen ſtark iſt, ſtehet das Druckjahr 1690. Wenn in Clement Bibliotheque de livres difficiles à trouver, Band I. S. 222. ſich kein Fehler bey den Zahlen eingeſchlichen hat: ſo wäre dieſe Abhandlung ſchon zu Paris 1619. in 4 ans Licht getreten, und folglich der Verfaſſer noch ſehr jung geweſen.

2) Rerum Aquitanicarum libri X. Toloſae 1648. und 1657. in 4. Das letzte Jahr lieferte erſt die andern fünf Bücher. Der ziemlich dicke Band enthält die Geſchichte von Aquitanien bis zum Jahre 1137. Sein ganzer Plan ſollte ſich auf 15 Bücher erſtrecken; es ſcheinet aber nicht, daß er Alles dazu gehörige ausgearbeitet hinterlaſſen habe. In Leibnitzens Otio Hanouerano S. 424. finde ich dieſe Anmerkung:

Libro III. cap. 5. seq. praeclara habentur de progressu iuris Romani, et duratione inter barbaros.

3) Disputationes iuris canonici, Tolosae 1651. in 4. Es sind in diesem Werke, vormals einem der allerraresten unter den übrigen, zwo Dissertationen de Adiutoribus Episcoporum, seu Coadiutoribus et Vicariis; und eben so viel de censibus, decimis et oblationibus. Im Jahre 1777 ließ sie Phil. Ernst Bertram zu Halle wieder auflegen, welches Exemplar 14 median-Octavboger beträgt, und in des berühmten Herrn Hofraths von Selchow juriſt. Bibliothek Band IV. St. 2. S. 189. kurz recensirt worden ist.

4) De fictionibus iuris Tractatus VII. Die ersten fünfe, welche eine solemnis praelectio ad L. 69. D. pro socio beschließt, kamen 1659 zu Paris; die beyden letzten hingegen, welche die von ihm vorher aus der Acht gelassenen Fictionen enthalten, eben allda 1679 zum Vorschein. Das ganze in dieser Materie classische Buch ist fast 2 Alph in 4 stark. Die Seltenheit desselben hat zu Halle 1769 einen neuen Abdruck auf 1 Alph. 4 Bogen in Medianoctav veranlasset, vor welchem des würdigen Helmstädtischen Rechtslehrers, Herrn Hofrath Eisenharts, Vorrede stehet. Es werden darinnen die verschiedenen Meynungen berühmter Juristen vom eigentlichen Werthe der Fictionen sorgfältig erzählt, und diejenigen zurückgewiesen, welche solchen gar zu tief herunterzusetzen gesucht haben. Der verdienstvolle Herr Professor Schott giebt in der Critic über die neuesten juriſt. Schriften Band I. S. 815. Nachricht von dieser neuen Ausgabe, und spricht der Arbeit vor allen übrigen des Verfassers im bürgerlichen Rechte den Vorzug zu, indem noch Niemand die wichtige Lehre von den so häufigen rechtlichen Erdichtungen

tungen fleißiger und gründlicher auseinandergewickelt habe, als er.

5) Expositio Institutionum Iustiniani, Paris. 1666. in 4. Es giebt jedoch auch Exemplare, worauf Toulouse und und das Jahr 1664 gelesen wird. Vielleicht sind dieselben als das erlangte Eigenthum eines Pariser Buchhändlers nur mit einem neuen Titelbogen versehen worden. Der Canzler von Ludewig urtheilt in Vita Iustiniani S. 46. also davon: Est hic ICtus Tolosanus faciendus maximi. Nam praeter humaniores litteras etiam historiam et antiquitates medii aeui, praesertim Iurisprudentiae barbarae, sacrae, ciuilis, feudalis, tractauit coluitque diligenter — — Edidit plura in iure Romano et canonico, neque scripsit quicquam, quod non abundet singularibus. Im Jahre 1772 kündigten die Göttingischen gel. Zeit. S. 181. eine neue Ausgabe an, wozu auch Franzens Broeus Commentar über die Institutionen kommen sollte. Der Herr Professor Madihn war gesonnen, die Besorgung des ganzen Werks zu übernehmen. Allein der Verleger scheint nicht Pränumeranten genug erhalten zu haben. Die Sache ist wenigstens ins Stecken gerathen, welches gewiß manchem Liebhaber auserlesener Bücher unangenehm seyn wird.

6) Innocentius III. Pontifex M. seu Commentarius perpetuus in singulas Decretales huiusce Pontificis, quae per libros V. Decretalium sparsae sunt, Paris. 1666. in Folio. Die Quellen seiner vortrefflichen Noten sind die Versammlungen, die Schriftsteller, die Geschichte und Alterthümer der christlichen Kirche. Eine kurze Anzeige davon kann in Gottlieb Slevogts Nachricht von einigen auserlesenen, grösstentheils raren, alten und neuen juristischen Büchern S. 28. der ersten Lieferung gelesen werden.

7) Notae in Epiſtolas Gregorii M. Toloſae 1669. in 4. Seine Anmerkungen erſtrecken ſich nur über die meiſten Briefe, und der Auszug aus ſolchen iſt in dieſes Pabſts ſämtlichen Werken, welche die Benedictiner zu Paris 1705 ans Licht ſtellten, und zwar im Bande II. zu ſuchen.

8) Aſceticum, ſiue originum rei monaſticae libri X. Pariſ. 1674. in 4. Ein 2 Alph. 19 Bogen ſtarkes Buch, welches ſehr unpartheniſch geſchrieben iſt, und nicht wenige merkwürdige Sachen enthält. Meerman S. 3. der Vorrede zum Bande VII. ſeines Theſauri iuris ciuilis et canonici glaubt, daß er die Papiere ſeines vorher geſtorbenen Bruders dabey genutzt habe.

9) Notae et Obſeruationes in X. libros Hiſtoriae Francorum b. *Gregorii*, Turonenſis Epiſcopi, et Supplementum *Fredegarii*, Toloſae 1679. in 4. Auch hier zeigt er ſeine Stärke in der Fränkiſchen Geſchichte.

10) Recitationes quotidianae in *Claudii Tryphonini* libros XXI. Diſputationum, et varias partes Digeſtorum et Codicis, Tomis V. diſtinctae, Tomi II. Der erſte Band erſchien 1679, und der zweete 1684, ebenfalls zu Toulouſe in 4. Beyde füllen $7\frac{1}{2}$ Alphabet aus. Den ganzen Abdruck des zweeten Bandes kann aber der Verfaſſer nicht erlebt haben, wofern das Jahr ſeines Todes gewiß iſt. Nach Meermans Verſicherung S. 68. des Conſpectus noui Theſauri iur. ciu. et canon. liegen zu Toulouſe noch drey Bände in der Handſchrift. Den vornehmſten Inhalt derſelben hat Alteſerra ſelbſt dem erſten Bande einverleibt. Herr Schott im angeführten Bande ſeines juriſtiſchen Journals, deſſen lange Fortſetzung zu wünſchen iſt, wiederholet dieſes Verzeichniß S. 666. in der genauern

Nach-

Nachricht von dieſem außerordentlich ſeltenen Werke, weshalben ich mich überhaupt darauf berufe. Denn es iſt ja ſeine Critic in vielen Händen; wenigſtens ſollten ſie alle Liebhaber der juriſtiſchen Litteratur beſitzen. Das zugleich beygefügte Urtheil von den gedruckten Bänden eröffnen die folgenden Ausdrücke: „Wollte man „übrigens dieſes Werk des Alteſerra mit ſeinen übri„gen Schriften, der Güte nach, vergleichen, ſo möchte „daſſelbe wohl unten an ſtehen. Die einzelnen Geſetze „aus jedem Titel ſind zwar gut und rein erklärt, jedoch „ohne die einem Alteſerra ſonſt ſo gewöhnlichen „Hülfsmittel der Critic, der Hiſtorie und der Alterthü„mer dabey zu gebrauchen.„ In der juriſtiſchen Bibliothek des Lipenius Th. II. S. 425. der neuſten Auflage, wird ein Commentar. ad Claudii notas in Scaeuolam, ohne Format, Jahr und Ort des Drucks von ihm angezeigt. Es ſoll aber ohne Zweifel das obige Werk darunter verſtanden werden, weswegen auch Herr Schott dieſen unrichtigen Artikel, welcher Wielingen, dem Heineccius und Bachen ſogar eine Urſache zum Irrthum geweſen iſt, in ſeinen Supplementen und Verbeſſerungen geändert hat.

11) Notae et Obſeruationes in Anaſtaſium de Vitis Pontificum Romanorum; Pariſ. 1680. in 4. Sie ſind hernach in den andern Theil des zweeten Bandes von der prächtigen Ausgabe des Anaſtaſius eingerückt worden, welche Franz Blanchini zu Rom 1718 in Folio veranſtaltete.

12) In libros Clementinarum Commentarii, Pariſ. 1680. in 4. Der Werth dieſes ſchönen Products iſt längſt entſchieden. Es ſind dabey ſex Praelectiones ſolemnes, habitae pro inſtaurandis ſcholis. Eſtor hatte ſie im fünften Stück ſeiner kleinen Schriften Band II. S. 3-73. eindrucken laſſen; als er aber 1746

die zwote Auflage desselben besorgte, nahm er sie weg, und ersetzte den Abgang mit einem rechtlichen Bedenken. Die erste Vorlesung ist gerichtet ad Cap. *constitutus* 9. de in integr. restit. die zwote ad Cap. *nisi essent* 21. de praebend. die dritte ad L. 3. C. de collat. die vierte ad Cap. 2. de clandest. desponſ. die fünfte ad Cap. *quaesitum* de rer. permut. und die sechste ad L. vlt. D. de hered. instit.

13) Ecclesiasticae iurisdictionis Vindiciae aduersus *Caroli Fevreti* et aliorum Tractatus de abusu, Paris. et Aureliae 1703. oder schon 1702. in Medianquart auf 3 Alph. Bey einigen Exemplaren steht auch das Jahr 1707. Es scheint aber damals wohl noch kein neuer Abdruck erfolgt zu seyn. Mit mehr Gewißheit ist ein solcher vom Jahre 1736 anzugeben, als in welchem diese Schrift nebst des Fevret Traité de l'Abus zu Lion in Folio hervortrat, und zwar nicht ohne Vorzüge gegen die erste Edition. Man sehe die Leipz. Zeit. von gel. Sachen 1737. S. 187. Der Verfasser, welcher schon 1670 fertig geworden war, führte die Feder auf Antrieb der Vornehmsten unter der Französischen Geistlichkeit; allein es wurde seine Deduction erst lange nach seinem Tode gemein gemacht. So gelehrt er auch aus päbstlichen Grundsätzen den Gegner widerlegt, welcher die Jurisdiction des geistlichen Standes anzufechten suchte: so treibt er doch die Sache zu weit, und ist oft mehr historisch, als des Gerichtsgebrauchs in seinem Vaterlande eingedenk. Deswegen hat ein Ungenannter mancherley Erinnerungen nach der Vorrede, auf sechs gespaltenen Seiten hinzugefügt. Eine weitläuftige Recension stehet in den Lateinischen Actis Eruditor. 1703. S. 521.

Unge-

Ungedruckt sind vom Alteserra vielleicht noch vorhanden:

a) Commentarius in Decretales Alexandri III. summi Pontificis. Dieses Werk soll zu der Zeit, da die Fortsetzung der Taisandischen Vies des plus célebres Jurisconsultes herauskam, und dies geschah 1737, in der Bibliothek eines gewissen Doctors der Pariser Juristenfacultät gewesen seyn.

b) Notae in Epistolas Clementis IV. Er selbst versichert in der Zuschrift von den Noten zum Gregorius, den Erzbischof zu Tours, daß sie für die Presse bereit lägen.

Es sind schon über acht und zwanzig Jahre verflossen, als Gerh. Meerman gesonnen war, die sämtlichen Werke des Alteserra wieder auflegen zu lassen. Man sehe dessen Conspect. noui Thesauri iur. ciu. et canon. Seite 68. Ein frühzeitiger Tod desselben hat aber alle Hoffnung dazu vereitelt. Bey dieser Gelegenheit will ich doch auch einige Zeilen von dem jüngern Bruder, Flavius Franz Alteserra, hinzuthun, um dadurch zu verhindern, daß die Schriften beyder Gelehrten nicht mit einander verwechselt werden. Er war Professor der Rechte zu Poitiers, im Gouvernement von Poitou, und scheint gegen das Jahr 1670 die Welt verlassen zu haben. Zwo Proben seiner Fähigkeiten im canonischen Rechte sind bekannt, nämlich:

1) Notae et animaduersiones ad Indiculos ecclesiasticorum Canonum *Fulgentii Ferrandi* et *Cresconii Afri*, Augustoriti Pictonum 1630. in 4. Meerman, welcher das Buch im Bande I. seines Thesauri S. 133-212. der Vergessenheit entriß, sagt davon, und vom Verfasser S. 8. der Vorrede also: Fratri est eruditione nulla ex parte inferior: licet enim hosce Commentarios

mentarios admodum iuuenis ediderit, attamen tanta elegantia, tantoque eruditionis adparatu, eosdem conſcripſit, vt iam tum ſupra aetatem ſapuiſſe videatur; dumque varia hic et difficiliora iuris canonici capita ex ipſis fontibus ac veteribus monumentis, etiam ineditis, mirifice illuſtrat, nonnullis ſubinde iuris ciuilis locis egregiam lucem accendit. Exemplo prae reliquis ſit locus Codicis Gregoriani lib. XIX. tit. 4. edit. *Schultingii*, relatus etiam in Collat. Leg. Moſaic. et Rom. tit. XV. §. 3. vt et alter in ead. Collat. tit. I. §. 6. quorum priorem p. 202. ſeq. poſteriorem vero p. 205. in princ. acute emendat. Niemand wird dieſem Urtheile widerſprechen können; nur möchte an ihm zu tadeln ſeyn, daß er zuweilen die Parthey des Pabſts, gegen die Gewohnheit ſeiner Nation, zu eifrig ergriffen habe.

2) Exercitatio ad tit. Decretal. Gregorii IX. de aetate, qualitate et ordine praeficiendorum, Pariſ. 1635. in 4. Eine kleine Abhandlung, worüber er nur acht Tage zugebracht hat. Im Meermaniſchen Theſauro Band VII. S. 825-838. ſtehet ſie nun ebenfalls.

Sein Commentarius iuris canonici;, und lib. ſingularis vitae monaſticae in Oriente et Occidente, woran er arbeitete, mag wohl nicht vollendet worden ſeyn. Nach der Vermuthung, unter der Nummer 8. im Artikel von ſeinem Bruder, hat dieſer das Erheblichſte der letzten Schrift gebraucht.

Ioh. Doujat in Praenotion. canonicis p. 653. edit. Pariſ. anno 1687. *Phil. Ern. Bertrami* Praef. a. 1777. Diſſert. iur. canonici praemiſſa. Vom Flav. Franz Alteſerra giebt Meerman in den Vorreden zum I. und VII. Bande ſeines Theſ. iur. ciu. et canon. S. 8. und S. 3. einige Nachricht.

VII.

VII.

Johann Jacob Wissenbach.

Das Dorf Fronhausen, nicht weit von Dillenburg, im Fürstenthum Nassau, wurde am 8 October des Jahrs 1607 Wissenbachs Geburtsort. Sein Vater, Johann, verwaltete allda das Amt eines reformirten Predigers, und hatte Annen Reifenbergin geheyrathet, die Tochter eines Pastoren zu Heger, in derselben Gegend. Der junge Wissenbach kam zuerst in der Dillenburgischen Schule unter die Disciplin Philipp Textors, welcher ihn, seines Fleißes wegen, allen Mitschülern zum Beyspiele vorzustellen pflegte. Alsdann ward er auf das academische Gymnasium zu Herborn geschickt, wo er den theologischen Hörsaal zwey Jahre vorzüglich besuchte, weil seine Aeltern wünschten, daß er sich dem geistlichen Stande widmen möchte. Die Neigung dazu war jedoch bey ihm eben so schwach, als die Stimme; daher gieng er bald zur Rechtsgelehrsamkeit über, welcher Entschluß ihm die beste Unterstützung von seinen nahen Verwandten, Joh. und Anton Matthäi, dem ersten, imgleichen Just Reifenbergen, drey geschickten Juristen, erwarten ließ. Johann Matthäi war also schon zu Herborn sein Lehrer, Reifenberg hingegen that eben dieses auf der Franekerischen Universität. Denn die unglücklichen Zeiten des damaligen deutschen Kriegs nöthigten Wissenbachen, nach dem September des Jahrs 1626 seine Zuflucht in die benachbarten Niederlande zu nehmen. Er hatte den Vortheil, daß er allda in dessen Hause wohnen, und die rühmlichst angefangenen juristischen Bemühungen unter seinen Augen ganze vier Jahre fortsetzen konnte. Eben so lange hielt er sich, vom Jahre 1630 an, beym

beym Anton Matthäi zu Gröningen auf, welcher ihm neue Kenntnisse einflößete, und überhaupt die stärksten Beweise der Freundschaft gab.

Mit den Emblemen des Tribonians, die er daselbst im dritten Jahre bekannt machte, erwarb er sich eine besondere Achtung, und vermuthlich war diese Schrift allein die empfehlende Ursache eines bald nachher erfolgten Rufs zu einem juristischen Professorate in Heidelberg. Auf der Reise dahin unterwarf er sich zu Marburg den gewöhnlichen Prüfungen, und erhielt von den dasigen Rechtslehrern im Junius 1634 den Doctortitel. Die Gedanken aber, weiter zu gehen, mußte er fahren lassen, indem die Nördlinger Schlacht einige Wochen hernach für die Protestanten sehr unglücklich ablief, und der sich deswegen ausgebreitete Schrecken die Universität Heidelberg gänzlich zerstreuete. **Wissenbach** wendete sich wieder nach Gröningen; und da bekam er eine Hofmeisterstelle bey einem Oesterreichischen Baron von Zinzendorf. Diesen führte er 1636 gegen den Anfang des Herbsts in die Französischen Provinzen, besonders nach Paris, welche Hauptstadt ihn dergestalt eingenommen hatte, daß er eine doppelte Reise dahin that. Das letzte mal trennte er sich von seinem jungen Gesellschafter, um Geneve zu sehen, wo seines Vaters Bruder, **Heinr. Wissenbach**, ein Schulrector war Von dannen wählte er den Rückweg durch England nach Franeker, und langte hier im Februar des Jahrs 1639 abermal an. Der Tod **Heinrichs Rhala**, der am 18 November 1640 starb, verschaffte ihm ziemlich bald einen bleibenden Sitz. Er ward ein paar Wochen darauf zum Rechtslehrer außer der Ordnung bestellt. Nach dreyen Jahren rückte er in ein ordentliches Lehramt ein, und erhielt endlich 1647 das erste seiner Facultät.

Daselbst

Daselbst brachte er sein Leben in großer Zufriedenheit zu. Auswärtige Vortheile, die ihm häufig angeboten wurden, konnten ihn zu keiner Veränderung des Aufenthalts reizen. Herborn und Deventer, (an welchem Orte bereits 1637 bey Besetzung der juristischen Profession einige Stimmen auf ihn fielen, die aber Johann Christen, ein gebohrner Holsteiner, überwog,) zwey ansehnliche academische Gymnasien, verlangten ihn zuerst. Diesen folgten alle übrige Universitäten der vereinigten Niederlande, die zu Harderwyk, zu Utrecht, zu Gröningen, und zu Leiden. Die Curatoren der Gröningischen beriefen ihn nicht nur im Jahre 1653, sondern auch 1660, zu welcher letzten Zeit man ihm eine jährliche baare Besoldung von zweytausend Gulden, ganz freye Wohnung, und vierhundert Gulden als eine Pension für die Wittwe versprach, woferne er eine hinterlassen sollte. Zu Leiden ward Wissenbach 1658 an des Mästertius Platz empfohlen, die Sache aber bald abgebrochen, weil man voraus sah, daß die Mühe, sich um sein Jawort zu bewerben, doch vergeblich seyn würde. Eine so edle Uneigennützigkeit blieb aber nicht ohne Belohnung. Denn die Curatoren der Franekerischen hohen Schule vermehrten von Zeit zu Zeit seine gesetzten Einkünfte, welche zuletzt von vierhundert Gulden, die er anfangs genoß, jährlich bis auf sechzehnhundert hinanstiegen. Dergleichen starke Summe hatte vor ihm noch kein Lehrer gehabt: und die ihm dadurch bewiesene Achtung leuchtet desto mehr in die Augen, je weniger er damit umgegangen war, diese Vocationen zu erschleichen, und hernach ruchtbar werden zu lassen. Er stand nicht einmal mit denenjenigen Gönnern, von welchen sie herrührten, in besonderer Bekanntschaft.

Die huldreichste Zuneigung seiner Obern mußte allerdings den tiefsten Eindruck auf sein Herz machen. Er

pflegte

pflegte daher zu sagen, die Friesischen Staaten trügen das Meiste dazu bey, daß er als ein Undankbarer sterben würde. Indessen wendete er doch die ihm verliehenen Einsichten und Kräfte zum Besten der Universität an, welche er mit Rechte für die Quelle seines ganzen Glücks hielt. Beydes, die Ausarbeitung nützlicher Schriften, und ein mündlicher Unterricht der Jugend, blieben seine unvergeßliche Pflicht, die er so eifrig und genau beobachtete, daß er fast keinem Civilgeschäfte würde gewachsen gewesen seyn. Denn er gerieth gemeiniglich in eine gewisse Aengstlichkeit, welche ihn hinderte, eine passende Antwort zu ertheilen, so bald als man ihn unvermuthet über eine streitige Rechtssache, oder in Privatunterredungen, wegen einiger gelehrten Zweifel, um seine Meynung fragte. Was er hingegen vorher durchgedacht und aufgeschrieben hatte, das war meistentheils mit dem Gepräge der Gründlichkeit bezeichnet. Um aber die dazu nöthige Muße zu gewinnen, las er täglich nicht leicht mehr als zwo Stunden, eine öffentlich, eine im Hause. Desto fleißiger suchten seine Zuhörer dieser wenigen Zeit sich zu ihrem Vortheile zu bedienen. Der beständige Umgang mit Griechenlands und Roms alten Schriftstellern kam ihm bey seiner Hauptwissenschaft, der Rechtsgelehrsamkeit, welche er daraus geschickt zu erläutern wußte, ungemein zu statten. Nur hieng er zu sehr an sonderbaren Meynungen. Selten konnte er sich zu einer Veränderung derselben entschließen, nachdem er sie einmal angenommen hatte: vielmehr behauptete er solche Sätze nicht ohne Eigensinn, vorzüglich wenn es auf Antinomien und Emblemen ankam, die er dem Tribonian öfters zurechnete, worinn ihm **Matthäi**, sein Lehrer, der Vorgänger gewesen zu seyn scheint. Sonst war ihm eine friedfertige stille Gemüthsart eigen. Den Mangel glänzender Talente durch unermüdliche Anstrengung zum Studiren zu ersetzen, entzog er sich gern allen Geschäften, die zu mancherley

cherley Ergötzlichkeiten die Hände bieten. Wahrſcheinlicher Weiſe aber verkürzte ihm dieſes ſein Leben.

Er verſchied nemlich an einer Auszehrung den 16 Februar 1665 ohne Leibeserben, ob er ſich gleich zweymal verheyrathet hatte. Zuerſt geſchah es 1650 mit der Tochter Johann Cloppenburgs, eines Profeſſors der Theologie zu Franeker, und hernach 1664 mit einer gebohrnen Domans, deren Vater allda Bürgermeiſter war. Im Teſtamente ſetzte er ſie zur Univerſalerbin ſeines Vermögens ein; ſeinen Brüdern hingegen hinterließ er Legate, und Ulrich Hubern, dem würdigſten Schüler, die Fabrotiſche Ausgabe des Baſiliſchen Geſetzbuchs zum Andenken.

Ich habe nun die Anzeige ſeiner gelehrten Werke hinzuzuthun. Denenjenigen, welche beſſere Ordnung und Deutlichkeit des Ausdrucks darinnen wünſchen, getraue ich mir nicht zu widerſprechen. Auch möchten ſie Anfängern wohl nicht zu empfehlen ſeyn. Außerdem aber kann man dem Urtheile vieler Kenner zuverſichtlich beytreten, daß keine der Wiſſenbachiſchen Schriften ans Licht gekommen ſey, die nicht noch heutigen Tages, obſchon eine mehr als die andere, gebraucht zu werden verdiene. Hier folgen ſie nach der chronologiſchen Reihe.

1) Emblemata Triboniani; ſiue Legum Pandectarum, quas Iuſtiniani Imperatoris Cancellarius, Tribonianus, iuris compilator, interpolauit, et ad ſui temporis rationem, aliorumque Imperatorum nouas Conſtitutiones inflexit, Elenchus, Groningae 1633. 4 Bogen in 12. Mit dieſem geringen Werkgen, in welchem er noch dazu andere, z. E. Cujazen und Hotmannen, ausgeſchrieben hat, machte er ſein Glück. Van Bynkershoek de legatis poenae nomine, Cap. IV. Seite 285. Th. II. nach dem Hälliſchen Exemplare

seiner Opusculor. varii argum. und in der Vorrede zu den vier letzten Büchern der Obseruat. iur. Romani ist davon mein Zeuge. Im Jahre 1642 lieferte Wissenbach einen neuen Abdruck zu Franeker, welcher 16 Octavbogen ausfüllt. Weiter erschienen diese Emblemen in desselben Disputationibus ad Instituta Imperialia S. 335-412. der dritten Ausgabe unter dem Jahre 1666. Darauf ließ sie Jac. Fr. Ludovici seiner Doctrinae Pandect. zu Halle 1709 mit anhängen, und sie sind hernach bey allen folgenden Editionen geblieben. Endlich ward eben allda 1736 von dem Herrn Uhl eine Auflage in Medianoctav veranstaltet, welche 1 Alph. 6 Bogen stark ist, und alle vorhergegangenen weit hinter sich läßt. Denn der verdiente Herausgeber hat die vorigen Exemplare mit einander verglichen, und da Manches darinn verschieden war, den eigentlichen Sinn herzustellen gesucht. Es ist des Joh. Wybo zu Utrecht 1729 gehaltene Doctordisput. de Triboniano ab Emblematibus *Wissenbachii* liberato, hinzugekommen, aber vom Verfasser selbst merklich verbessert, und mit neuen Zusätzen bereichert worden. In der Vorrede, welche Heineccius zu diesem Abdrucke gemacht hat, erzählt er, seiner Gewohnheit nach, sehr angenehm den Streit der Rechtsgelehrten aus dem sechzehnten Jahrhunderte wegen der Antinomien Tribonians. Vor ungefähr hundert Jahren vertheidigte schon diesen Staatsmann, Gerh. von Mastricht, als er noch Professor zu Duisburg war, in einigen Reden, die jedoch ungedruckt geblieben sind. Ja er würde sogar, wie Reinold S. 591. seiner juristischen Werke versichert, die Wissenbachischen Vorwürfe besonders entkräftet haben, wenn er nicht von der Universität abgerufen worden wäre. Auch Bynkershoek war ehemals gesonnen, ein ganzes Buch wider Wissenbachen und die übrigen seiner Secte zu schreiben.

Allein

Allein er ließ hernach den Vorſatz fahren, und es nur bey demjenigen bewenden, was wir in den oben gedachten vier letzten Büchern der Obſeruat. iur. Rom. zur Vertheidigung des Tribonians leſen. Immittelſt ſcheint es, daß Wybo von ihm aufgemuntert worden ſey, an ſeine Stelle zu treten.

2) Diatriba de mutuo, eſſe alienationem, Franeq. 1641. auf 3 Bogen in 4. die eben ſo viel Diſſertationen ausmachten. Ferner allda 1642 in 12. an vielen Orten vermehrter. Salmaſius war ſein Gegenſtand. Denn er hatte zuerſt im Tractate de vſuris Cap. 8. hernach in einem beſondern kleinen Buche die verneinende Meynung zu verfechten geſucht. Auf deſſelben Confutationem Diatribae de mutuo, welche zu Leiden 1645 in 8. 20 Bogen ſtark erſchien, ließ nun Wiſſenbach zu Franeker 1646 die Vindicias Diatribae de mutuo, eſſe alienationem, drucken. Dieſes Werkgen enthält 16 Octavbogen, und der Streit iſt damit geendiget worden. Beyde Scribenten haben die Feder gar kaltblütig geführt: nur zuweilen bedient ſich Salmaſius bey der Behauptung eines offenbar falſchen Satzes einiger ſpöttiſchen Ausdrücke. Im Jahre 1660 kam Wiſſenbachs Arbeit ebenfalls zu Franeker in Duodez, und endlich 1666 mit den Diſputationibus ad Inſtituta Imperialia wieder heraus. Dieſen zween Editionen iſt noch deſſelben kleine Sylloge errorum Irnerianorum beygefügt worden, welche auch Pagenſtecher 1702 ſeinem Irnerio iniuria vapulanti S. 623-643. einverleibt, jedoch verſchiedene mal widerlegt hat.

3) Notae nomico-philologicae in Paſſionem Ieſu Chriſti, Franequ. 1643. in 8. und vermehrter ebendaſelbſt 1654. in 12. bey dem Manuali ad tit. D. de verb. et rer. ſignific. wo das Werkgen nur 34 Seiten ausfüllt.

In *Crenii* Opuſc. ad hiſtor. et philolog. ſacram ſpectant, (Roterod. 1693. in 8.) Faſc. 3. p. 655. iſt es ebenfalls anzutreffen. Daß aber der Verfaſſer oft mit Merills Kalbe gepflügt habe, kann nicht geläugnet werden.

4) Diſputationes ad Inſtituta Imperialia, Franequ. 1648. mit den Contradictionibus iur. canonici, 3 Alph. in 4. Heilbronnae 1665. in 8. auf 2 Alph. 5 Bogen, vermuthlich ein Nachdruck, bey welchem ich jedoch, ſo viel als ich mich erinnern kann, keinen Proceſſum iudiciarium Belgii, wie in der neueſten Ausgabe der Bibl. iur. Lipenianae Th. I. S. 111. gemeldet wird, angetroffen habe; Franequ. 1666. in 4. 2 Alph. 20 Bogen mit kleinern Lettern, als bey der erſten Edition. Außer den Contrad. iur. can. welche auch nebſt der Diſputation 56. de differentiis iur. ciu. et canonici in den Hälliſchen Exemplaren von Arnold Corvins iure canonico ſtehen, ſind hier angehängt worden die Emblemata Triboniani; die Diatribe de mutuo, cum Vindiciis; die Sylloge errorum Irnerianorum, wie ich kurz vorher unter der Nummer 2. bemerkt habe; und zuletzt ein Compendium iuris feudalis. Dieſes wenig bedeutende Werkgen iſt ein nachgeſchriebener Diſcurs in 8 kurzen Capiteln, welchen der Verfaſſer ſeinen Zuhörern dictirt hatte. In der vorgeſetzten Zuſchrift ertheilt Huber von deſſelben Lebensumſtänden Nachricht. Die neuen Auflagen, welche zu Leiden 1676. und zu Franeker 1700. in 4. ans Licht getreten ſeyn ſollen, habe ich niemals geſehen. Der Diſputationen über die Inſtitutionen ſind acht und funfzig, nach welchen vier kleine Stücke de actionum ceſſione; de L. *quinque pedum* 5. C. fin. regund.; de Repreſſaliis; und de vi ac ſignificat. quarundam Dictionum folgen. Aufmerkſamen Leſern werden viele

Beob-

Beobachtungen aus der Philologie in dieser Sammlung sehr willkommen seyn. Nach **Foppens** Anzeige in der Bibl. Belgica Band II. S. 668. hat man 1729 zu Rom, ohne Zweifel wegen der Contradictionum iuris canonici, das **Wissenbachische** Buch unter die verbotenen gesetzt. Sonst ist in dessen unvollkommenen, zum Theil fehlerhaften, Artikel vom Verfasser nichts Neues.

5) Προχειρον, sive Manuale ad tit. XVI. libri L. Pandectarum, de verborum et rerum significatione, Franequ. 1654. in 12. Es sind hier 46 kleine Dissertationen zu finden, die mit den Noten über die Geschichte vom Leiden Christi 1 Alph. und ebenfalls häufige Beweisthümer enthalten, wie geschickt er zur Erläuterung seiner Gedanken die Griechische sowohl, als Römische Litteratur zu gebrauchen gewußt habe. Der zwote Abdruck vom Jahre 1661 ist 20 Bogen stark, in demselben Formate. Meinem Exemplare fehlen aber die Noten über die Passion. Ob sie zu den andern hinzugekommen sind, muß ich an seinen Ort gestellt seyn lassen.

6) In extremum Pandectarum titulum de diuersis Regulis iuris antiqui Exercitationes cathedrariae, Franequ. 1651. auch wieder 1665. in 12. auf 19 Bogen. Dem Titel nach soll diese Ausgabe vermehrt seyn; wenigstens ist die Griechische Uebersetzung aus der Epitome Basilicorum hier zuerst eingerückt worden. Auch dieses gelehrte Büchlein faßt eine Sammlung von 31 academischen Disputationen in sich, welche ihrem Verfasser Ehre machen.

7) Exercitationes ad quinquaginta libros Pandectarum, Partes II. Der erste Theil verließ zu Franeker 1653 in 4. die Presse; der zweete folgte 1658 mit der neuen

Auflage des ersten. Im Jahre 1661 erschienen beyde von neuem auf 6 Alph. 4 Bogen in median 4. und dieses Exemplar wird auf dem Titel die dritte Edition genennt. Vielleicht ist vorher der Nachdruck unter demselben Jahre mit kleinern Typen, weshalben er auch fast ein ganzes Alphabet weniger hat, veranstaltet worden. Die letzte Ausgabe, welche ich kenne, ist eine Leipziger vom Jahre 1673 in 4. Sie kommt mit der dritten genau überein, und fast alle Seiten sind einander gleich. Beyde Exemplare enthalten auch die Exercitationen über die Titel der Pandecten de V. S. und de R. I. Hingegen fehlen darinn die Noten zur Passionsgeschichte.

8) In libros VII. priores Codicis D. Iustiniani repetitae praelectionis Commentationes cathedrariae. Die ersten vier Bücher verließen zu Franeker 1660 in 4. die Presse; darauf fügte der Verfasser 1663 das fünfte und sechste, endlich aber 1664 das siebende Buch hinzu. In der Vorrede zum fünften zeigt er an, daß der erste Band wegen der Titel de summa Trinitate et fide catholica, de haereticis und de paganis, im Jahre 1661 zu Rom verboten worden sey. Der Druck ist schön und groß. Es kann also das ganze Werk gar wohl zween Bände ausfüllen. Eine neue Auflage mit kleinern Lettern, welche 4 Alph. 5 Bogen in 4. stark ist, trat eben allda 1701 ans Licht. Dieser Commentar bestehet aus einer Sammlung von ihm gehaltenen Disputationen, und gehört zu den besten über den Codex, ob er schon nicht alle Gesetze, sondern nur die vornehmsten erklärt. Beyer in der Notit. Auct. iuridic. Specim. II. S. 107. macht von der Arbeit des Verfassers viel Rühmens, und schreibt zuletzt: Ego certe, quoties hunc Commentarium euoluo, (facio vero saepissime) semper aliquid aliis nondum obser-

vatum,

vatum, omnibus tamen obseruandum, deprehendo. Ich bedaure nur, daß ihn der Tod an völliger Ausführung seines Vorsatzes gehindert hat. Eben dieses ist die Ursache, warum die Justinianischen Novellen, und die Longobardischen Lehrbücher, die er eben so vortragen wollte, von ihm nicht geliefert werden konnten.

Seine Absicht, Decisiones Summae Frisiorum Curiae, nach des van Sande Beyspiele, zu sammlen und zu erläutern, würde keinen Beyfall erlangt haben, wenn er sie auch erreicht hätte. Mit dergleichen Sachen war er nicht bekannt genug, wie Huber in der Vorrede zu den Praelectionibus ad Pandectas mit guten Gründen beweiset.

Vlrici Huberi Dedicatio, *Wissenbachii* Disputat. ad Instit. Imperialia A. 1666. praemissa. *Vriemoet* Athenae Frisiacae p. 363-372. Wills. Cups auf ihn gehaltene Leichenrede scheint nicht gedruckt worden zu seyn.

VIII.

Werner Theodor Martini.

Vielleicht fehlt es nicht an Lesern, welchen meine Wahl mißfällt, wenn sie hier einen Mann finden, der vor hundert Jahren bekannter war, als zu unsern Zeiten. Allein völlig überzeugt, daß er nicht zur Bibliothek der elenden Scribenten gehöre, hoffe ich doch, es werde die folgende Nachricht von ihm wenigstens einigen Liebhabern der juristischen Litteratur keine unnütze Beschäftigung zu seyn scheinen.

Martini, ein Sohn des Bürgermeisters zu Salzwedel, Joh. Martens, welchen väterlichen Namen er,

einer unter den Gelehrten damals noch herrschenden Gewohnheit gemäß, in einen lateinischen umschmelzte, ward am 14 Junius 1629 gebohren, und bekam eben allda, zu Brandenburg und zu Lüneburg solche Schullehrer, die sich Mühe gaben, ihm dasjenige einzuflößen, was bey guter Erziehung junger Studirenden das Wesentliche ist. Den Anfang, academische Vorlesungen zu hören, machte er 1646 zu Rostock. Alsdann gieng er 1651 nach Frankfurt an der Oder, ferner nach den Sächsischen Universitäten, Leipzig und Jena. An diesem Orte vertheidigte er im Junius des Jahrs 1653 mit **Richters** Beystande seine Probeschrift, um dereinst die höchste Würde der Rechtsgelehrsamkeit zu erlangen, welcher er seinen Fleiß am allermeisten gewidmet hatte.

Kurz darauf zeigte sich daselbst die bequemste Gelegenheit, daß er, ohne eigene Unkosten, reisen, und andere hohe Schulen kennen lernen konnte. Er begleitete ein paar Herren von Elzen zuerst nach Heidelberg und Tübingen, wo der Herzog von Würtemberg, Eberhard der Vierte, große Herablassung, Lauterbach hingegen, der berühmte Rechtsgelehrte, viele Freundschaft gegen ihn bewies. Sie setzten von dannen ihren Weg über Strasburg, Maynz, Coblenz, Bonn und Cölln in die vereinigten Niederlande fort. Zu Leiden errichteten sie mit einem **Mästertius**, **Vinnius**, **Salmasius** und **Heinsen**, zu Franeker aber mit **Joh. Jac. Wissenbachen**, dessen Gewogenheit **Martini** vorzüglich zu rühmen pflegte, die angenehmste Bekanntschaft. Leeuwarden, Gröningen, Emden, anderer ansehnlicher Städte nicht zu gedenken, besuchten sie ebenfalls.

Nach der Rückkunft wurde ihm wieder die Hofmeisterstelle bey einem Baron von Schulenburg aufgetragen, welchen er über Cassel, Marburg und Giessen zur Heidelbergischen Universität führte. Der Churfürst von der

Pfalz,

Pfalz, Carl Ludewig, verstattete ihm nicht nur die gnädigste Audienz, sondern auch die Freyheit, Privatunterricht in den Rechten zu ertheilen, und so oft, als er wollte, am Hofe zu erscheinen. Er blieb allda bis gegen den Julius 1658, zu welcher Zeit er mit seinem Baron nach Frankfurt am Mayn reisete, um den Solennitäten der damaligen Kayserwahl beyzuwohnen.

Im folgenden Jahre erhielt er erst zu Jena den Doctortitel, und suchte nun in Dresden den Weg zu einem academischen Amte. Er hatte das Glück, sich am dortigen Hofe bald große Gönner zu erwerben, durch deren Unterstützung er 1662 zu Wittenberg ein juristisches Professorat mit der Beysitzerstelle im Hofgerichte, im Schöppenstuhle und der Facultät davon trug. Vermuthlich hat auch die im October desselben Jahres vollzogene Heyrath mit der Tochter des Churſächsischen Oberhofpredigers, Jacob Wellers, ihre gute Wirkung gehabt, daß ihm nicht lange hernach mehr Vortheile zuflossen, die aus andern ehrenvollen Bedienungen entsprangen. Denn innerhalb vier Jahren wurde er noch ein Mitglied des Consistorii zu Wittenberg, Appellationsrath zu Dresden, und Assessor im Niederlausitzer Landgerichte. Allein nach einem so sehr geschäftigen und gemeinnützigen Leben starb er bereits am 10. März des Jahrs 1685. Unter eilf Kindern, die er mit seiner Wellerin gezeugt hatte, und die zum Theil vor ihm in die Ewigkeit giengen, hinterließ er einen Sohn gleichen Vornamens, einen jungen Rechtsgelehrten, dessen ausnehmende Geschicklichkeit und edelste Eigenschaften sein Alter weit überstiegen, und dem Staate die wichtigsten Dienste versprachen. Ein frühzeitiger Tod aber vereitelte im Jahr 1698 alle Hoffnung. Johann Heinr. Berger hat von ihm und dem Vater, dessen Nachfolger er zu Wittenberg wurde, ein reizendes Gemählde geliefert. Diesen besonders fügt er den vor-

züglichsten Criminalisten seiner Zeit bey. Daß er auch eine genaue Kenntniß der Sächsischen Rechte und Proceßsachen besessen habe, ist leicht aus einigen seiner Schriften zu erweisen. Sie werden in der Reihe aller übrigen vorkommen, mit deren Erzählung ich mich noch beschäftigen muß.

1) Diss. de heredum prima et secunda institutione, vel substitutione, Ienae 1653. $8\frac{1}{2}$ Bogen stark. Seine Gradualschrift, welche er unter **Christoph Phil. Richters** Vorsitze vertheidigte. Wenn sie auch schon in desselben Velitationibus academicis S. 591-634. stehet, so zweifle ich doch nicht, daß **Martini** der Verfasser gewesen sey.

2) Diss. de sanctitate et iustitia Legum Romanarum, contra personatos quosdam Auctores, Vitemb. 1663.

3) Dissert. I. de Iure Saxonum veteri et moderno in genere, 1663. $7\frac{1}{2}$ Bogen. Die Fortsetzung ist er, so viel als ich weis, schuldig geblieben.

4) Collegium Iuris feudalis, secundum methodum *Schnobelianam* publicis Disputationibus XI propositum, 1663. auf 16 Quartbogen. Diese Arbeit, welche wohl nichts Hervorstechendes enthalten wird, kenne ich nur aus der Anzeige in der **Lünigs** Corp. Iuris feud. angehängten Bibl. Iur. feud. S. 49.

5) Diss. de Imperio R. G. in genere, et in specie Imperatore augustissimo, 1664.

6) Diss. de vsu et abusu monomachiae, 1666. 9 Bogen.

7) Diss. de quaestionibus et torturis, 1668.

8) Diss. de Commissariis, 1668.

9) Diss. de libera Imperii Nobilitate Franconiae, Sueviae et penes tractum Rheni, an Status Imperii dicenda sit? 1669. Sie ist sehr rar geworden.

10) Diss.

10) Diſſ. de iure venandi, 1669. 3 Bogen.

11) Iurisprudentia criminalis, tam publicorum et maiorum, quam priuatorum et minorum, delictorum iura breui et ſuccincta methodo exhibens, Vitemb. 1669. in 4. Beyde juriſtiſche Bibliotheken, die Lipeniſche und Struviſche, ſetzen auch eine Ausgabe unter das Jahr 1699, welches mir nicht gewiß zu ſeyn ſcheint. Daß aber, wie im erſten Werke angezeigt wird, noch ein zu Wernigerode 1715 in Folio geſchehener Abdruck gefunden werde, iſt offenbar falſch. Man hat Ludewig Günthern Martini mit dem Wittenbergiſchen Rechtsgelehrten verwechſelt. Das ganze Buch, von welchem ich hier ſchreibe, beſteht aus zehen ſeit dem Jahre 1665 auf der Catheder vertheidigten Diſſertationen. Die erſte handelt de obligationibus ex delicto et priuatis delictis; die zwote de crimine laeſae maieſtatis diuinae et humanae; die dritte de damnabili et illicita extra matrimonium cohabitatione; die vierte de caede hominis ſimplici et qualificata; die fünfte de incendio, vi publica et priuata, et crimine falſi; die ſechſte de crimine repetundarum, frandatae annonae, ambitus, Simoniae, peculatus, ſacrilegii, de reſiduis, et criminibus extraordinariis; die ſiebende de iudicio et proceſſu criminali extraordinario; die achte de iudice criminali eiusque neceſſitate, conſtitutione, habilitate, competentia, iurisdictione, qualitatibus, et ſuſpecti recuſatione; die neunte de aſſeſſoribus et Scabinis iudicii criminalis; die zehende aber de perſonis, quae litigatoribus accedere ſolent, procuratoribus et aduocatis, nec non aliis perſonis iudicii criminalis minus principalibus, Secretariis, Actuariis, Notariis, Scribis, Viatoribus, Apparitoribus, Lictoribus, carnifice. Alles zuſammen wird ungefähr $3\frac{1}{2}$ Alph. aus-

ausfüllen. Denn ganz genau kann ich es nicht bestimmen, weil die letzte Disputation in meinem Exemplare fehlt. Es ist dieses Buch ohne Zweifel des Verfassers vornehmste Arbeit, kommt aber jetzt wenig vor.

12) Diss. de ortu et progressu iuris Iustinianei, 1670.

13) Diss. de transmissione Actorum, 1670. 3 Bogen.

14) Diss. de sequestratione, 1670.

15) Diss. de inquisitione criminali, 1671

16) Diss de nobilitate, quae litteris acquiritur, 1671. Witte im Diario biograph. hat sie ihm, meines Wissens, zuerst zugeeignet, und darauf ist es auch im Leipziger Gel. Lexicon und vom Herrn Gercke geschehen. Allein die Sache bleibt mir noch sehr zweifelhaft.

17) Progr. de legibus et armis, 1671. in 4.

18) Diss. de auxilio restitutionis in integrum, sexui feminino de iure communi et Saxonico competente, 1671.

19) Diss. de carceribus, eorumque vsu et abusu in caussis criminalibus, 1671. $4\frac{1}{2}$ Bogen stark.

20) Progr. de eo, num scientia iuris, an vero prudentia et ipsa praxis, nobilior sit et praestantior? 1672. Ein Quartbogen zur gewöhnlichen Probelection eines Candidaten der Rechte. Wahrscheinlicher Weise sind mehr solche kleinere Schriften vorhanden, die er bey Doctorpromotionen ausfertigen mußte; ich finde aber nirgends eine Anzeige derselben.

21) Diss. de restitutione alieni, iniuste ablati, 1673.

22) Diss. de iure, quod ratione feudi domino et vasallo competit, 1674. Man sehe davon die Noua litt. maris Balthici, 1701. S. 161.

23) Diss. de Procuratoribus, 1674.

24) Diss.

24) Diſſ. de iure ciuili Romano, ante Iuſtiniani tempora vel ſub Regibus, vel Magiſtratibus liberae Reipublicae, vel Imperatoribus condito, 1674. auf 8 Bogen. Sie gehöret mit zur obigen Nummer 12. Noch eine Diſſertation de Conſtitutionibus Principum, und zwo andere de iure ſub Imperatoribus Romanis vel ante, vel poſt Iuſtiniani tempora, die er am Ende verſpricht, ſind nicht erfolgt.

25) Diſſ. de conſuetudine, 1675.

26) Diſſ. de quaeſtionibus aliquot et theſibus maxime controuerſis ex vniuerſo iure ciuili, 1675.

27) Diſſ. de ſeruitutibus, 1675.

28) Diſſ. de excuſationibus tutorum et curatorum, 1676.

29) Oratio, qua duplex quaeſtio iuris reſoluitur, 1) num Ius Saxonicum recte dicatur a *Colero* Deciſ. 117. omni carere ratione, vel etiam ab *Henningo Goeden* Gloſſa eius iure meritoque vocari poſſit diabolica, quoniam in illis iuramentum calumniae generale in deſuetudinem abiiſſe affirmatur; 2) num Doctores Iuris legitime promoti in Academiis, et iuramento Doctorali iam obligati ad iuſtitiam, denuo in iudiciis ſint iuramento calumniae grauandi, ſi vel Aduocatorum, vel Procuratorum, munere fungantur? 1676. auf 6 Bogen in 4. Einen weitläuftigern Titel bey Reden wird man nicht leicht finden.

30) Diſſ. de iniuriis tam reali, quàm verbali, ſcripta ſimplici, et famoſo libello, 1677.

31) Diſſ. de teſtamento paterno minus ſolemni, 1677.

32) Diſſ. ad Conſtitutiones Electorales Saxonicas D. Auguſti, cum Praefatione, exhibente hiſtoriam Auguſti, nec non originem Conſtitutionum Electoralium, ab eo conditarum, 1682. Solcher Diſſertationen

tionen sind noch zehn nachgefolgt, die nebst der ersten 3 Alph. 19 Bogen enthalten, und die folgenden Gegenstände betreffen: de guaranda, cautione pro reconuentione et expensis, exceptione spolii, et reconuentione; de compensatione, litis contestatione, iuramenti delatione et praestatione; de probatione et reprobatione; de probatione instrumentorum; de sententia, leuteratione et appellatione; de prioritate et concursu creditorum; de arresto Saxonico; de expensis iudicialibus; de exsecutione rei iudicatae; de subhastatione. Nachher ließ der Verfasser im Jahre 1684 diesen allgemeinen Titel vordrucken: Constitutiones Electorales Saxonicae Diui Augusti, notis theoreticis et practicis illustratae, et in Academia Vitebergensi publicis aliquot Dissertationibus ventilatae. Sie sind jedoch auf den ersten Theil dieser Constitutionen allein gerichtet, und jetzt selten anzutreffen, wie ich mich denn nicht erinnere, mehr als einmal ein vollständiges Exemplar gesehen zu haben. **Sam. Stryk** im Collegio practico bey seiner Introd. ad Praxin forensem S. 12. sagt davon: Multa notatu digna ad illustrandum processum Saxonicum adfert. In der Vorrede zur ersten Dissertation hat er eine gar wohlgetroffene Vergleichung zwischen dem Churfürsten August und dem Kayser Justinian angestellt, wie auch bereits in **Stolles** Anleit. zur Historie der juristischen Gelahrheit S. 573. gerühmt wird.

33) Diss. de agricolis, 1683.

34) Diss. de apanagio, 1684. **Joach. Meier** hat sie im Jahre 1727 seinem Corpori iuris de Apanagio et Paragio, S. 167. mit einverleibt. Er folgt den **Springsfeldischen** Lehrsätzen.

Christfried Wächtler in der Dissert. de gradibus culpae in contractibus S. 21. meldet, **Martini** habe

an

an einem Tractate de ordine celebriorum Germaniae iudiciorum gearbeitet. Ob er damit fertig geworden ſey, kann ich nicht ſagen. Der Panegyricus hingegen Diuo Ioh. Georgio IV. Electori Saxoniae dictus, welcher zu Wittenberg 1694 in Folio auf 7 Bogen gedruckt worden, iſt nicht von ihm, wie ſchon aus der Jahrzahl erhellet, ſondern von ſeinem würdigen Sohne, deſſen ich oben in der Lebensbeſchreibung gedacht habe. Eben ſo wenig ſind ihm die nachſtehenden unter ſeinem Vorſitze gehaltenen Diſſertationen zuzuſchreiben:

a) De auctione voluntaria, 1678. Gottfr. Chriſtian Leiſer, der Verfaſſer des Werks de iure georgico hat ſie gemacht.

b) De gradibus culpae et poenae in delictis, 1680. auf 4 Bogen. Die Inauguraldiſſertation Mich. Balth. Hildebrands.

c) De ſumtibus pietatis cauſſa factis, 1683. auf 3 Bogen. Da die Ausarbeitung etwas flüchtig gerathen iſt: ſo halte ich ſie für ein Product des Candidatens Aug. Coſels.

d) De mercibus illicitis, ſeu Contrabandis, 1684. Sie gehöret Caſp. Heinr. Hornen zu.

Conr. Sam. Schurzfleiſchii Diſſert. academicae, ſeu Programmata, Vitemb. 1699. in 4. p. 458. *Ge. Godofr. Käſteri* Marchiae litteratae Specimen VIII. p. 8. Phil. Wilh. Gerckens Fragmenta Marchica, Wolffenb. 1755. in 8. Th. II. S. 180. *Ioh. Henr. Bergeri* Oratio de ICtis ſuperiori ſaeculo in Academia Vitemb. S. 172. der Actorum ſaecularis Sacri Acad. Vitemb. A. 1702 celebrati.

IX.

IX.

Peter Müller.

Kindervater hat ohne die geringste Wahl eine Menge gelehrter Männer zusammengestoppelt, welche zu Nordhausen gebohren worden sind. Unter diesem, grösstentheils wenig bedeutendem, Haufen schimmert **Müller**, nebst einigen Andern, am meisten hervor. Sein Vater, **Andreas Müller**, war allda ein Advocat und Stadtschreiber; er aber kam 1640 am 19 Julius zur Welt. Unter dem Conrector der dasigen Schule, **Friedrich Hildebranden**, hatten seine ersten Bemühungen in den Anfangsgründen der Wissenschaften vorzüglich einen glücklichen Fortgang: und schon in seinem 16den Jahre fand man ihn geschickt genug, die Universität Jena zu besuchen. Außer den Lehrern in der philosophischen Facultät nutzte er den Unterricht eines **Ungepaurs**, **Richters**, **Ge. Adam Struvs**, **Ernst Fr. Schröters**, und der übrigen Rechtslehrer, welche damals in großem Ansehen lebten. Der aufblühende Ruhm **Hulderichs Eyben** zu Giessen zog ihn auch dahin, und hier waren zugleich sehr geschäftig in Disputirübungen, **Zeumer** meldet, er sey ganze drey Jahre an diesem Orte gewesen, welches aber der Zeitrechnung nach doch nicht seine Richtigkeit haben kann. Denn im ersten Monate des Jahrs 1658 vertheidigte er zu Erfurt, mit **Joh. Herm.** von **Sode** Beystande, verschiedene streitige Sätze aus dem bürgerlichen und Staatsrechte. Doch vielleicht ist er bald darauf nach Giessen zurückgekehrt.

Als **Müller** sich in jedem Fache der Rechte wohl umgesehen hatte, widmete er einige Jahre practischen Arbeiten,

beiten, welches er in seiner Vaterstadt gethan zu haben scheint. Und damit seine Absichten besser von statten gehen möchten, bestieg er 1667 zu Helmstädt, nach eingeführter Gewohnheit, die juristische Catheder zur Erlangung der Doctorwürde. Daß er jedoch diese vor dem Jahre 1675 nicht angenommen habe, erhellet aus dem Titel der Abhandlung vom Beichtpfennige, erster Ausgabe, wo er sich noch einen Doctoranden beyder Rechte nennet. Nicht lange nach der Rückkunft von Helmstädt wählte er seine Wohnung in der Grafschaft Hohnstein, weil er Syndicus der Stadt Bleicherode und der Herrschaft Lora geworden war. In dieser Stellung blieb er nur eine kurze Zeit, und wendete sich wieder in seine Geburtsstadt, wo ihm die rühmlichste Ausführung verschiedener Proceßsachen den Weg zu der Bekanntschaft mit dem damaligen Grafen von Stolberg bahnte. Er trat ungefähr 1670 als Hofrath in diese Dienste, und wohnte 1673 dem Obersächsischen Kreistage zu Leipzig im Namen des Gräflichen Hauses bey.

Das Jahr 1677 zeigte Müllern eine sichere Hoffnung, auf der Jenaischen hohen Schule seine Umstände zu verbessern. Er gieng also dahin: und da er kaum einige Monate Privatvorlesungen angestellt hatte, ward ihm ein außerordentliches juristisches Lehramt angewiesen, welches er 1680 mit einem ordentlichen verwechselte. Die nach und nach erfolgten Vacanzen gereichten immer mehr zu seinem Vortheile, und zuletzt war er Fürstlich-Sächsischer Rath, der zweete Rechtslehrer, Beysitzer im gemeinschaftlichen Hofgerichte und im Schöppenstuhle, auch Senior der Juristenfacultät. Dabey hatten ihm sämtliche Mitglieder der Jenaischen Landschaft die Verrichtungen eines beständigen Deputirten aufgetragen: weshalben es sein Beruf erfoderte, den am 21 November 1693 zu Weimar angesetzten allgemeinen Landtag mit zu

besuchen, und sich die Gerechtsame derselben angelegen seyn zu lassen. Die Herzoge zu Eisenach und Weimar giengen gar damit um, daß sie ihn zum Landschaftsdirector ernennen wollten, wenn er nicht um eben diese Zeit alle seine bisherigen Aemter niedergelegt hätte. Hierzu bewegten ihn die Grafen Reussen, da er von diesen Herren als Canzler ihrer gemeinschaftlichen Regierung, und als Consistorialpräsident zu Gera bestellt worden war. Beyde, die Sächsischen Höfe, und die Universität Jena, welcher er so viel Ehre machte, sahen seinen Abschied sehr ungern. Desto freudiger empfieng man ihn zu Gera. Er kam im Jahre 1694 dahin, und verwaltete zugleich das Professorat am Gymnasio, nebst der Oberaufsicht über dasselbe. Aber er konnte seiner neuen Herrschaft nur eine kurze Zeit nützlich seyn. Bereits 1696 am ersten Pfingsttage entriß ihn ein früher Tod im sechs und funzigsten Lebensjahre allen übernommenen Geschäften, und einer zahlreichen Familie. Denn mit seiner Ehegattin, **Martin Paulands**, eines Nordhausischen Bürgermeisters Tochter, welche er 1663 geheyrathet haben soll, hatte er acht Söhne und vier Töchter gezeugt. Keiner von jenen hat sich jedoch in der gelehrten Welt hervorzuthun gesucht.

Wenn Müllers Beurtheilungskraft seinem Gedächtnisse und Fleiße gleich gewesen wäre: so würde der litterarische Character desselben die Achtung der späten Nachkommen in einem höhern Grade an sich ziehen. Nun erkennet man bald, daß er der Feder zu wenig Ruhe gelassen, und folglich nicht Zeit genug gehabt habe, bey seinen gelehrten Ausarbeitungen eine schärfere Feile zu gebrauchen. Eben diese vermißt man nur gar zu oft. Daher wundere ich mich nicht, daß eine so große Menge mit seinem Namen gestempelter Schriften ans Licht getreten ist. Am meisten hat er Neigung zu academischen Disputationen gehabt: und obschon die Titel derselben vielmal

mehr verſprechen, als in der Ausführung geleiſtet wird, weil zu viel unerhebliche Nebendinge eingewebt worden ſind; ſo findet man doch gemeiniglich Spuren ſeiner mannichfaltigen Kenntniſſe in allen Theilen der Rechtsgelehrſamkeit. Kurz, ich halte einen ziemlichen Theil ſeiner Schriften, ſo weit auch der jetzige Geſchmack von dem damaligen entfernt iſt, für Collectaneen, oder für einen ausgeſtreuten Saamen, welcher auf gutem Boden noch immer Früchte bringen kann. Ein langes Verzeichniß alles deſſen, was er innerhalb einigen zwanzig Jahren zum Drucke befördert hat, wurde zu Jena 1690 in 4. herausgegeben. Es beträgt $2\frac{1}{2}$ Bogen, und ich werde es hier zum Grunde legen, jedoch der Zeitordnung folgen, auch hinzuſetzen, was ich darinn nicht angetroffen habe.

1) Decas quaeſtionum Iuris tam publici, quam priuati, controuerſarum, Erfordiae 1658. auch daſelbſt 1691 unter Joh. Herm. von Sode Vorſitze, auf 3 Bogen. Ein Jüngling, welcher noch nicht 18 Jahre alt war, konnte keine beſſere Probe ſeines bisherigen Fleißes geben.

2) Diſſ. de iudiciis eccleſiaſticis Proteſtantium, Helmſt. 1667. 3 Bogen. Seine Gradualdiſſertation unter Heinr. Hahns Vorſitze.

3) Schediaſma de conuentibus Circulorum in S. R. G. Imperio, von Kreistagen, Duderſt. 1669. Zu Jena 1700 auf 20 Bogen, und zu Halle 1734 auf 16 Bogen erfolgten neue Abdrucke. Man hält dieſe Schrift für eine ſeiner allerbeſten.

4) Spicilegium, ſeu notae, ad *Ioh. Caſae* Galateum, ſeu de morum elegantia Librum.

5) Spicilegium in *Ioh. Caſae* de officio inter potentiores et tenuiores amicos Librum. Beyde hat er zu Nordhauſen 1669 in 12 ans Licht treten

lassen. Sie sind mir aber noch nicht vorgekommen.

6) De studio Iuris tractando Diatribe, annexis 1) tribus centuriis Regularum iuridicarum; 2) Legibus in Digestis concordantibus; 3) Legibus in Digestis et Codice geminatis; 4) Scriptorum in Iure publico Sylloge, Duderstadii, 1670. Ienae 1678. in 4. 1 Alph. stark.

7) L Annaei *Senecae* de tranquillitate animi Liber, cum notis, Ienae 1671. 12 Bogen in 12. Critic darf man hier nicht suchen. Die meisten Noten sind vielmehr so beschaffen, daß sie eben so gut, als hier, bey vielen andern alten Schriftstellern angebracht werden könnten.

8) De annulo pronubo, vom Jawort, oder Trauringe, Hypomnema; cui accessit de modo et vsu computationis graduum Dissertatio, 1672. in 4. Die zwote Auflage, welche ich vor mir habe, erfolgte zu Jena 1676 auf 14 Bogen; die dritte eben allda 1680. Hierzu kamen neue 1688; 1702; 1711; und zu Wittenberg 1735, welche 15 Bogen ausfüllt, und gar correct zu seyn scheint. Der Anhang, de computatione graduum, ist eine Arbeit Zach. Prüschencks, und nur wieder abgedruckt worden.

9) De osculo sancto Commentatio, Ienae 1675. in 4. Ferner allda 1701. auf 8 Bogen, auch 1718. Diese Schrift hat Jac. Fr. Reimmannen besser gefallen, als die vorhergehende. Er sagt im Catal. Bibl. theologicae S. 840. also davon: Posterior priori longe praeferenda. Haec enim respondet suspensae hederae; illa non item. Haec lucernam olet; illa tumultuaria, et extemporalis, et fortuita videtur. Haec re ipsa praestat, quod promittit; illa nubem obtrudit pro Iunone.

10) Con-

10) Conſultatio vtrum cognitio rerum eccleſiaſticarum ſemper ſit penes iura territorii habentem? 1673. 6 Quartbogen. Auf dem Titel ſtehet irrig das Jahr 1663. Zu Jena erſchien 1689 eine neue Ausgabe. Der Inhalt beſteht aus einem rechtlichen Gutachten, wozu ein Proceß der Herren von Minfeld Anlaß gab.

11) De numo confeſſionario, vom Beichtpfennige, Commentatio, Ienae 1675. 4 Quartbogen. In den Jahren 1677 und 1699 wurden abermalige Abdrucke veranſtaltet, und 1715 ſah man ſchon den ſechſten. Der Verfaſſer iſt der Meynung, daß der Beichtpfennig mit der Ohrenbeichte, welche der Pabſt, Innocenz der dritte, im Jahr 1215 der Kirche aufdrang, zugleich entſtanden ſey. Dieſes glaubt aber Joh. Ge. Pertſch im Tractate vom Recht der Beichtſtühle, S. 546. der zwoten Auflage, nicht, und verſichert, er habe in des gedachten Pabſts Verordnung wegen der Beichte von einer Vergeltung nach geſchehener Abſolution kein Wort gefunden. Er hält vielmehr dafür, daß Einige anfänglich nur aus gutem Willen dem Beichtvater Etwas gegeben hätten. Andere wären hernach dieſen Beyſpielen gefolget, und zuletzt habe man im dreyzehnten Jahrhunderte ein Stück der Beſoldung daraus gemacht.

12) Praeſidia Domus illuſtris, hoc eſt, praecipua ex ratione Status axiomata, exemplis ſubinde politicis illuſtrata, quibus edocetur, qua via modoque Familiae illuſtres floreſcant, atque in beato ſtatu conſerventur, Ienae 1677. 1 Alph. 10 Bogen in 4. Es wird in 12 Capiteln de educatione, matrimonio et oeconomia Principis ac ſubditorum, de religione, adminiſtratione iuſtitiae, foederibus, pace armata, aula, et exiſtimatione Principum, gehandelt.

13) Diss. de probatione paupertatis, Ienae, 1677. auf 4 Bogen.

14) Diss. de persecutione luporum, von der Wolfsjagd, ibid. 1678. 3 Bogen. Sie stehet auch, wie ich an einem Orte gelesen habe, in seiner Decade Dissertationum, welche Sammlung unten vorkommen wird. **Adam Lebrecht Müller** hat eben daselbst 1745 in 4 Octavbogen eine Deutsche Uebersetzung davon unter dem Titel geliefert: „Unvorgreifliche Gedanken vom „Jagen überhaupt, insbesondere aber von der Wolfs„jagd.„ In einer eigenen vorangesetzten Betrachtung aber ist das geistliche Jagen der Christen in ihrem Christenthume sein Gegenstand; aus welcher Aufschrift man schon den feinen Witz des Verfassers erkennet. Wolfsjagd, und das Jagen der Christen, wie vortrefflich schickt sich beydes zusamnen?

15) Diss. de periculo in mora, 1678, 3 Bogen stark, auch 1714 auf 5 Bogen.

16) Diss. de pecunia pupillari, eiusque administratione, 1678. auf 6 Bogen; ferner 1681. 1687. und 1700.

17) Diss. de molendinis in genere et in specie, potissimum de bannariis, von Zwangmühlen, 1678. Neue Auflagen erfolgten 1695. 1711. 1738. auf 14 Bogen, auch unter der Anzeige, Wittenberg und Leipzig 1749.

18) Diss. de Hierologia, seu benedictione sacerdotali, in matrimonii negotio vsitata, von priesterlicher Copulation, 1678. 9 Bogen. Den dritten Abdruck vom Jahre 1708 habe ich ebenfalls gesehen. Sie soll auch in der Decade Dissertationum seyn.

19) Diss. de philautia, 1678. und bald darauf 1680 abermals, 8 Bogen stark.

20) Diss.

20) Diſſ. de Principum Germaniae legationibus, 1678. 8½ Bogen. Es ſcheint aber, daß der Reſpondent, Heinr. Hartwig Knorr, keinen geringen Antheil an dieſer Arbeit gehabt habe.

21) Diſſ. de fuga, 1678. 1 Alph. 17 Bogen.

22) Diſſ. de debito bonorum ſubſidio, vom Pflichttheil, 1678. auf 1 Alph. 2 Bogen.

23) Diſſ. de odio ſecundarum nuptiarum, 1679. auf 7 Bogen, ingleichen 1716.

24) Diſſ. de interſtitio praediorum, 1679. 7 Bogen.

25) Diſſ. de litteris amatoriis, 1679. 3 Bogen. Sie ward 1690 und 1705 ſchon zum fünften male, auch 1713 wieder aufgelegt. Zu Halle kam 1724 eine 6½ Bogen ſtarke Abhandlung in 8. vom Recht der Liebesbriefe heraus, die nichts anders als eine Deutſche Ueberſetzung dieſer Diſſertation iſt.

26) Diſſ. de eo, quod iuſtum eſt circa miſericordiam, 1679. 4 Bogen.

27) Diſſ. de cauſſis honorum, von Ehrenfällen, 1679. 5½ Bogen. Zu Wittenberg erſchien ſie von neuem 1747. 9 Bogen ſtark.

28) Collegium publicum ad tit. vltimum D. de Reg. Iur. antiqui, Pars I. Ienae 1679. Pars II. ibid. 1680. und zuſammen 1685 in 4. mit einem Generaltitel. Es iſt ein Werk von 4 Alph. 3 Bogen, deſſen beyde Theile vierzig Diſſertationen enthalten. Jedes Geſetz erläutert er mit Beyſpielen, fügt Limitationen hinzu, und zieht endlich verſchiedene Merkwürdigkeiten heraus. Die Arbeit iſt practiſch, aber niemals ſehr geſucht worden: und weil man vermuthlich keine große Auflage davon gemacht hat; ſo findet man ſie nun ſelten. Vier und zwanzig Diſſertationen ad tit. de Reg. Iuris canonici in Sexto erfolgten dazu im Jahre 1680.

29) Diss. de relaxatione carceratorum, 1680. und wieder 1714. 5½ Bogen.

30) Diss. de calore iuuenili, 1680. ferner 1686. auf 6 Bogen, und 1718.

31) Diss. de dono nuptiali, vom Brauttafelgelde, 1680. 5 Bogen, 1688. 1739. und 1746.

32) Diss. de securitate metuentium, 1680. 6 Bogen.

33) Diss. de iocalibus, vom Weiberschmuck, 1680. auch 1721. 9 Bogen stark.

34) Diss. de deposito miserabili, 1680. 3 Bogen, und wieder 1714.

35) Diss. de loco, 1680. Diese Dissertation, welche nur 2 Bogen ausfüllt, mußte er halten, um Sitz und Stimme in der Juristenfacultät zu erlangen.

36) Diss. de iure praegnantium, 1680. Von neuem 1686. auf 18 Bogen; 1707. und 1744.

37) Diss. de bene merito, 1680. 5 Bogen.

38) Diss. de iure peregrinantium, 1680. 6 Bogen.

39) Diss. de concordia discordantis Germaniae, 1681. 12 Bogen. Unter der Anzeige Frankfurt und Leipzig kam sie 1729 abermal heraus. Er stellt die concordiam discordantem in religione, iustitia, sessionibus et praecedentia, monetae valore, calendario, pondere ac mensura vor.

40) Dissertationes IV. ad quatuor Institutionum libros, Ien. 1681. Ich habe sie noch nicht gesehen.

41) Diss. de euitatione maioris mali, 1681. 5 Bogen.

42) Diss. de euerticulo suspicionis, 1681. auch 1715. auf 6 Bogen.

43) Diss. de noua caussa, 1681. 9 Bogen.

44) Diss. de pecunia, statis temporibus soluenda, von Tagezeiten, 1681. 3 Bogen, ferner 1770.

45) Diss.

45) Diſſ. de praeoccupatione fati, 1681. 4 Bogen.

46) Diſſ. de praeſcriptione Saxonica, 1681. und 1716. auf 3 Bogen.

47) Diſſ. de fauore ſalarii, 1681. eben ſo ſtark.

48) Diſſ. de ſubtili diſputandi ratione, in cauſſa publicae vtilitatis reiicienda, 1681. 8 Bogen, und 1743 auf 10 Bogen.

49) Decas Diſſertationum ſelectiorum, 1681. in 4. Ich kann, da mir dieſe Sammlung noch niemals in die Hände gekommen iſt, weiter nichts davon ſagen, als daß lauter ſchon vorher angeführte Stücke darinn, und Diſſertationes ſeptem ad VII. Partes Pandectarum hinzugefügt worden ſind.

50) Diſſ. de dignitate effigiata, 1682. 3 Bogen ſtark, auch von neuem 1721.

51) Diſſ. de officiis tranſeuntium cum exercitu per aliorum territoria, 1682. 4 Bogen, und 1744.

52) Diſſ. de rationibus in ſolle 1682. Sie wurde 1713. auf $4\frac{1}{2}$ Bogen wieder gedruckt.

53) Diſſ. de nimio, 1682. 6 Bogen.

54) Diſſ. de re non amplius integra, 1682. 3 Bogen.

55) Diſſ. de fide vicaria, 1682. 4 Bogen. Er handelt von der Redlichkeit, welche bey Geſchäften für Andere bewieſen werden muß. Im erſten Abſchnitte iſt die Rede von öffentlichen, im zweeten hingegen von Privatperſonen.

56) Diſſ. de perſonae excellentia, 1682.

57) Iurisprudentia elementaris ad ordinem Inſtitutionum Imperialium directa, et quatuor ac quinquaginta Diſſertationibus ventilata, Ienae 1683. in 4. nebſt einem ſtarken Regiſter, $3\frac{1}{2}$ Alph. Voran ſtehet das Programma, welches er 1680 ans Licht ſtellte, als

er die Profession der Institutionen antrat. Er handelt darinn kurz von dem Satze, omnia, quae ad ICtum pertinere dicuntur, referri posse ad interpretationem Legum. Darauf erschienen 53 Dissertationen, welche er von 1681 an über die Institutionen gehalten hat, und noch eine besonders de processu iudiciario. Mancherley Corollarien, die vorher jeder Dissertation beygefügt worden waren, nehmen hier zusammen den übrigen Raum ein. Einige dieser Dissertationen, als de iustitia et iure; de modis acquirendi dominii naturalibus; de vsucapionibus; de quasi contractibus; de quasi delictis; und de facto, transitione, concursu et cessione actionum, welche in der Lipenischen Bibliothek, und den neuesten Supplementen dazu, besonders angeführt werden, sind mit in dieser Iurisprudentia elementari.

58) Diss. de instrumentis priuatis, eorumque probatione ad L. 5. C. de probat. 1683. $2\frac{1}{2}$ Bogen.

59) Diss. de his, quae nuda sunt, 1684. auf 5 Bogen, und wieder 1723.

60) Diss. de ambitu connubiali, vom Freywerben, 1684. 4 Bogen.

61) Diss. de immunitatibus praediorum ecclesiasticorum a muneribus, occasione L. 5. C. de SS. Eccles. 1684. $5\frac{1}{2}$ Bogen. Sie ward 1700 abermals gedruckt.

62) Palaestra iuridica, Ien. 1684. in 12. Man sehe die Bibliothecam *Franc. Caroli Conradi* Band II. S. 124. im Anfange. Es sollen lauter streitige Sätze darinn seyn, welche vorher 16 kleine Disputationen über die Institutionen gewesen sind.

63) Diss. de fide fracta, 1684. und 1742. auf 10 Bogen.

64) Diss.

64) Diſſ. de auxilio potentiorum, 1684. 10 Bog. ſtark.

65) Diſſ. de exſecutione prouiſionali, 1684.

66) Diſſ. de ficto, ſeu quaſi dominio, 1685.

67) Diſſ. de exceptione impoſſibilitatis, ex afflictione orta, 1685. 3 Bogen. Sie trägt die Rechte eines Schuldners vor, welcher verſchiedener Unglücksfälle wegen nicht bezahlen kann.

68) Diſſ. de ſolutione minoris ſummae in deductionem maioris, auf Abſchlag 1685. 3 Bogen, hernach 1711. und 1753.

69) Diſſ. de matrimonio abſentium, 1685. auch 1722. 5 Bogen.

70) Diſſ. de laeſione iuris, 1685. Sie ward 1723. auf 6½ Bogen wieder gedruckt.

71) Diſſ. de copiis auxiliaribus Statuum Imperii, von der Reichshülfe 1685. 1706. und 1721. auch zu Halle 1736. Das erſte Exemplar füllt 3½ Bogen aus.

72) Diſſ. de iure ſolidi, 1685.

73) Diſſ. de iure inueſtiendi Status I. Rom. Germ. von Reichsbelehnungen, 1685. und 1706. auf 4 Bogen.

74) Diſſ. de redemtore litis alienae, 1685. 9 Bogen.

75) Diſſ. de iteratione, ſeu geminatione, 1685.

76) Diſſ. de reuiuiſcentia iurium exſtinctorum, 1685.

77) Diſſ. de praecipitantia, 1685.

78) Diſſ. de actibus oblatiuis, von Vorſchlägen, 1685. 3 Bogen.

79) Caſus bini partus dubii, 1685. Eine Diſputation von 4 Bogen.

80) Diſſ. de odio violentiae, 1685.

81) Diſſ. de iure columbarum, 1685. 1690. und 1713. auf 4 Bogen.

82) Diſſ.

82) Diſſ. de iurisdictione criminali, 1685. 4 Bogen.

83) Diſſ. de fundo optimo maximo, 1685. eben ſo ſtark.

84) Diſſ. de iure apum, 1685. und wieder 1711. $3\frac{1}{2}$ Bog. Dieſe Diſſertation, und die vorhergehende de iure columbarum, hat Gottfr. Chriſt. Leiſer im Iure georgico gar oft genutzt, und er wird ſchwerlich von einem gelehrten Raube frey geſprochen werden können, wenn er gleich, ſolchen zu verbergen, ein paar mal den Verfaſſer angeführt hat.

85) Diſſ. de prohibita a teſtatore Trebellianica, 1685. 5 Bogen.

86) Diſſ. de iure inuenti theſauri, 1686. auch 1723. auf 5 Bogen.

87) Diſſ. de venatione precaria, von der Gnadenjagd, 1686.

88) Diſſ. de pecunia doloris, vom Schmerzgelde, 1686. $3\frac{1}{2}$ Bogen.

89) Diſſ. de reorum praerogatiua in cauſſis ciuilibus, 1686. 4 Bogen, und wieder 1722.

90) Diſſ. de mala fide ſuperueniente, 1686. 4 Bogen.

91) Diſſ. de bonis, conſtante matrimonio quaeſitis, 1686. 4 Bogen; ferner 1742.

92) Diſſ. de L. *Rutilia Polla* 69. D. de contr. emt. vend. 1687.

93) Beati poſſidentes, 1687. Eine Diſſertation, die 1722 auf 8 Bogen von neuem gedruckt worden iſt.

94) Diſſ. de aedificio praedii nobilis, 1687. $4\frac{1}{2}$ Bogen; auch 1706. und 1724.

95) Diſſ. de conditionibus deriſoriis, vltimis voluntatibus adiectis, occaſ. L. 14. D. de condit. inſtit. 1687. 4 Bogen.

96) Diſſ.

96) Diss. de feudificatione, in fraudem creditorum facta, 1687. 3 Bogen, und wieder 1712.

97) Diss. de conquiescente iudicis officio, 1687. 5 Bogen, und 1742. Auf dem ersten Exemplare steht kein Druckjahr. Aus dem angehängten Glückwunsche Joh. Phil. Slevogts, welcher damals Rector der Universität war, ist es aber zu errathen.

98) Diss. de gradu Doctoris, 1687. 6 Bogen stark. Grupen ließ sie zu Jena 1715 mit Borns Programma de promotione per saltum von neuem drucken.

99) Diss. de crimine maiestatis, 1687. auf 3 Bogen, auch 1702.

100) Diss. de diebus iuridicis, von Amts- und Gerichtstagen, 1687. 5 Bogen.

101) Diss. de absurdo, 1687. eben so stark.

102) Diss. de camera Principis, 1687. und 1715. 5 Bogen.

103) Diss. de obligatione camerali, von Kammerschulden, 1687.

104) Diss. ad singularia illustrium Bunauiorum Statuta, 1688. 4 Bogen. Sie ist lange rar gewesen.

105) Diss. de odio variationis, 1688.

106) Diss. de incremento praedii feudalis, 1688. 5 Bogen.

107) Diss. de actionibus, 1688.

108) Diss. de personis principalibus, feudale iudicium constituentibus, 1688. 6 Bogen.

109) Diss. de re, aliena pecunia comparata, 1688. und abermal 1705. auf $5\frac{1}{2}$ Bogen.

110) Diss. de quinquennio studii iuris, 1689. auch 1714 auf 7 Bogen.

111)

111) Diſſ. de iuris epiſcopalis in terris Proteſtantium a Romano-catholicis iniuſte praetenſa reuiuiſcentia, 1689. und zu Wittenberg 1737. auf 6 Bogen. Ich entſinne mich auch einen Abdruck geſehen zu haben, bey welchem die oben unter der Nummer 10. gemeldete Conſultatio zu finden iſt.

112) Diſſ. de iure agnatorum, 1689. 8 Bogen, und zuletzt noch 1760 aus der ſchlechten Helleriſchen Buchdruckerey.

113) Diſſ. quatenus poena tranſeat in heredes, vel non? 1689. 3 Bogen, und 1758.

114) Diſſ. de prohibitione alienationis conuentionali, occaſ. L. 3. D. de condict. ob cauſſam dat. 1689. 3 Bogen.

115) Diſſ. de contraria teſtium depoſitione, 1689. 4 Bogen.

116) Diſſ. de obligatione ſub infamia, bey Schelmſchelten, 1689. auch 1712. und zu Wittenb. 1744. Sie enthält 4 Bogen.

117) Diſſ. de fictionibus tam hominis, quam iuris. 1689. und 1713. auf 16 Bogen.

118) Diſſ. de probatione filiationis, 1689.

119) Diſſ. de mutatione libelli, 1689. $3\frac{1}{2}$ Bogen.

120) Diſſ. de his, quae in fraudem legis fiunt, 1689.

121) Diſſ. de non omittendis in proceſſu inquiſitorio, 1689.

122) Diſſ. de homicidio a pluribus commiſſo, 1690. 5 Bogen.

123) Diſſ. de aeſtimatione iudicis, von richterlicher Ermäßigung, 1690. auf 12 Bogen.

124) Diſſ. de eo, quod iuſtum eſt circa redemtionem captiuorum, 1690. 5 Bogen. Jac. Heinr. Cruſe, der

der Reſpondent, hat mit Müllern die Arbeit getheilt.

125) Diſſ. de arte Notariatus, 1690.

126) Diſſ. de conniuentia, 1690. 5 Bogen, und wieder 1743.

127) Diſſ. de Reſidentibus, eorumque iuribus, 1690. 10 Bogen ſtark, auch von neuem 1742.

128) Diſſ. de poſſeſſione, a detentore derelicta vel prodita, occ. L. vlt. C. de acqu. ac retin. poſſeſſ. 1690. 3 Bogen.

129) Diſſ. de protractione litis, 1690. auch 1711. Sie füllt 5 Bogen aus. In den Schottiſchen Supplementen zur juriſtiſchen Bibliothek des Lipenius wird ihm eine andere de probatione litis unter demſelben Jahre zugeſchrieben, welche mir ſonſt nirgends vorgekommen iſt. Sollte wohl das Wort protractio zu einem Schreibe- oder Druckfehler Anlaß gegeben haben?

130) Diſſ. de minuta, vulgo von Punctationen, 1690.

131) Diſſ. de verbis minitantibus, 1691. auf 6 Bogen, und 1716.

132) Diſſ. de ſocietate vniuerſali, 1691. 4 Bogen, und wieder 1712.

133) Diſſ. de mandatis Ducum militarium, 1691. eben ſo ſtark. Im Jahr 1744 ward ſie zu Jena abermal gedruckt.

134) Diſſ. de litteris reuerſalibus, 1691. auch 1720. auf 9 Bogen.

135) Diſſ. de ſtipendiis militum, 1691. $3\frac{1}{2}$ Bogen.

136) Diſſ. de poſthabendo priuato reſpectu, 1691. 5 Bogen.

137) Diſſ. de ratificatione, 1691.

138) Diſſ. de aere alieno, a ſucceſſoribus feudi ſoluendo, 1692. auf 7 Bogen, und 1755.

139) Diſſ. de legatis primi ordinis, 1692. 4 Bogen, und zum zweyten male 1711.

140) Diſſ. de eo, quod iuſtum eſt circa ceſſionem actionum, 1692. auf $5\frac{1}{2}$ Bogen.

141) Diſſ. de detegendis facultatibus, occaſ. L. 2. C. quando et quib. quarta pars debetur, caet. 1692. Eine Abhandlung von 2 Bogen.

142) Diſſ. de ſemel placito, 1692.

143) Diſſ. de facultia, 1692. 11 Bogen, wieder aufgelegt 1719.

144) Diſſ. de prouidentia iudicis, 1692. $7\frac{1}{2}$ Bogen.

145) Decas caſuum dubiorum, 1692. $1\frac{1}{2}$ Bogen.

146) Additiones ad *Ge. Adami Struuii* Syntagma Iuris ciuilis, in drey Theilen mit dem Texte zugleich. Unter der Anzeige: Frankfurt und Leipzig, trat der erſte 1692. der zweete 1698. der dritte aber aus des Verfaſſers Papieren 1701. in median 4 ans Licht. Alle drey füllen auf 25 Alphabete aus. Man hat auch neue Abdrücke von den Jahren 1718 und 1738. Die beyden letzten Bände folgten nach **Müllers** Tode dem erſten, welchen er, wie ich aus der Vorrede erſehen, zu öffentlichen Diſputationen erwählt hatte. Vor jedem Titel des **Struviſchen** Werks ſind diejenigen Rechtsgelehrten bemerkt worden, welche darüber geſchrieben haben, daß man alſo dieſe Nachrichten noch jetzt einigermaßen anſtatt einer juriſtiſchen Bibliothek gebrauchen kann. Nur hätte das Druckjahr und Format bey den Büchern nicht vergeſſen werden ſollen. Die Anmerkungen ſind auf alle Paragraphen gerichtet, und oft gar weitläuftig, auch größtentheils nicht übel gerathen. Wer wenige Bücher vom Civilrechte beſitzt,

dem

dem wird dieſes Werk ſchon Dienſte leiſten, wenn er es mit gehöriger Behutſamkeit zur Hand nimmt. Denn auf die Allegaten iſt nicht immer viel zu trauen.

147) Diſſ. de ſolutionibus, 1693. 8 Bogen.

148) Diſſ. de citatione ſubſidiali. 1693. 8 Bogen.

149) Diſſ. de prouidentia maiorum, 1693. auch ſo ſtark.

150) Diſſ. de furt domeſtico, 1693. und wieder 1715 auf 6 Bogen.

151) Diſſ. de affectionibus feudi proprii, 1693. 4 Bog.

152) Diſſ. de cauſſis dubiis, 1693. und 1713. 9½ Bogen ſtark.

153) Diſſ. de iure tranſitus per alterius territorium, 1693.

154) Diſſ. de fama Principis, Gerae, 1694. 9 Bogen. Eine Diſſertation, welche er auf dem daſigen Gymnaſio gehalten hat.

155) Iurisprudentia feudalis, Ienae in 4. Das eigentliche Jahr, in welchem dieſe Sammlung ſeiner übers Lehnrecht gehaltenen Diſſertationen, ſieben und zwanzig an der Zahl, mit einem ſolchen Titel verſehen worden ſey, habe ich zur Zeit noch nicht ausfindig machen können. Vor dem Jahre 1690 iſt es gewiß geſchehen, denn er führt ſie ſie ſchon im Verzeichniſſe ſeiner Schriften an, und eben allda ſtehen die Titel derſelben alſo: 1) de origine et auctoritate Iuris feudalis; 2) de natura et definitione feudi; 3) de diuiſione feudi et affinibus, in ſpecie de feudo proprio; 4) de feudis impropriis; 5) de perſonis, feudum concedentibus; 6) de perſonis, feudum acquirentibus; 7) de matrimonio ad morganaticam contracto; 8) de tutela feudali; 9) de rebus in feudum dandis; 10) de regalibus maioribus; 11) de

ſeruitute feudo impoſita, et praeſcriptione feudi; 12) de inueſtitura; 13) de exſpectatiua et iuramento fidelitatis; 14) de ſucceſſione deſcendentium; 15) de ſucceſſione collateralium; 16) de ſucceſſione feudi extraordinaria; 17) de renouatione inueſtiturae et laudemio; 18) de obligatione domini erga vaſallum, et euictione feudali; 19) de obligatione vaſalli erga dominum; 20) de fructibus feudalibus; 21) de alienatione feudi et ſubfeudis; 22) de renouatione feudi; 23) de debitis et oneribus feudi; 24) de amiſſione feudi; 25) de felonia; 26) de deuolutione et melioratione feudi; 27) de actionibus feudalibus. Es ſcheint nicht, daß ſie ſehr geſucht worden ſind; wenigſtens kann ich mich nicht erinnern, auch in den anſehnlichſten Bücherverzeichniſſen ein Exemplar bemerkt zu haben.

156) Quinquaginta Diſputationes ad Pandectas, quarum quaelibet continet Decadem poſitionum controverſarum. Wahrſcheinlicher Weiſe beſtehet jedes Stück höchſtens aus einem Bogen: und ſolche Kleinigkeiten haben ſelten das Glück, auf die Nachwelt zu kommen. Gemeiniglich verdienen ſie es auch nicht.

157) XVII. Diſputationes Iuris criminalis. Vielleicht ſind ſie von eben ſolchem Gepräge, wie die vorhergehende Nummer. Sie werden auch im Catalogus ſeiner Schriften angezeigt, und ſind alſo von dem gleich folgenden Werkgen unterſchieden.

158) Iurisprudentia criminalis, ſingulorum delictorum naturam et poenas, nec non proceſſum inquiſitorium, Exercitationibus XVII. ſuccincte repraeſentans, Ienae 1701. in 4. 17 Bogen ſtark. Burc. Gotthelf Struve, der Herausgeber, ſagt zwar in der

der Vorrede nichts davon, allein man siehet es doch aus einigen Stellen dieser Dissertationen, daß er sie in demselben Jahre, welches das letzte seines Lebens war, angefangen, und auf dem Geraischen Gymnasio habe vertheidigen lassen. Da er nun bey solchen Umständen seine Arbeit nach dem gemachten Entwurfe nicht vollenden konnte: so ergänzte **Struve**, von des Verfassers ehemaligem Collegen, **Christian Wildvogeln**, dazu ermuntert, das Fehlende, und schob nicht nur die **sechste** Exercitation de crimine repetundarum ein, sondern that auch die **eilfte** nebst den folgenden hinzu. Jetzt wird dieses Werkgen wenig geachtet, weil es nicht an bessern Hülfsmitteln fehlt.

Viele Programmen, z. B. eines unter dem Jahre 1675 über die Frage: num merces in locationis conductionis contractu in pecúnia numerata consistere debeat? und ein anderes de potestate ciuili, semper inuiolabili caet. von 1687 übergehe ich, da sie kurz und flüchtig, meistentheils bey Doctorpromotionen, geschrieben worden, und außer dem Lebenslaufe der Candidaten nichts Bedeutendes enthalten. Verschiedene lateinische Reden hat er auch verfertiget, von welchen einige gedruckt seyn sollen. Ich habe keine gesehen, vielweniger eine genauere Anzeige derselben gelesen. Der Parentation auf **Ge. Adam Struven** gedenkt **Auracher** in seiner zu Altorf 1708 unter **Joh. Wilh. Baiern** vertheidigten Dissertation de memoria, S. 54. mit diesen Worten: non solum vltra horam integram Panegyricum, memoriter dictum, produxit, sed etiam singula viri scripta, imo omnes Disputationes, numero ad 148, mirum dictu! additis Respondentium nominibus, et illo, quo habitae sunt, anno, ex memoria nihil haesitans, tamquam penu quodam, protulit.

Die Dissertation de scandalo, welche 1693 erschienen seyn soll, eignet ihm **Zeumer** irrig zu, indem sie **Adrian Beiern** gehört; und eben derselbe hat auch 1697 eine andere de coniuncta manu, von der gesamten Hand, herausgegeben, die unter **Müllers** Namen in der Bibliotheca iuris *Struuio-Buderiana* nicht stehen sollte. Zwo Abhandlungen de summi imperii subiecto, Ienae 1665. und de incrementis imperiorum, eben allda 1668. in 4. werden noch von ihm angezeigt, und zwar jene in der **Lipenischen** Bibliotheca iuridica; diese in den **Schottischen** Supplementen dazu. Beyde vermisse ich im Verzeichnisse seiner Schriften, welches er ohne Zweifel selbst zum Drucke befördert hat. Es kommt mir daher die Nachricht davon ziemlich verdächtig vor. Dieß muß ich auch von einer Dissertation de remedio L. Diffamari sagen, welche in dem letzten so nützlichen Werke mit dem Zusatze: Basil. 1678. stehet. Ist vielleicht ein anderer **Müller**, gleichen Vornamens, der Verfasser? Wer die Schrift selbst besitzt, der wird meinem Zweifel am besten abhelfen können.

Schlechterdings getraue ich mir nicht zu versichern, daß er alle die vorher angeführten Dissertationen selbst geschrieben habe. Einige, die mir genau genug bekannt sind, mögen wohl vorzüglich Producte fremder Federn seyn. Bey den nachfolgenden hingegen kann ich mit mehr Gewißheit die Respondenten, welche ich zugleich namhaft machen will, für die wahren Verfasser erklären.

a) De poenitentia ecclesiastica, 1678. **Joh. Friedrich Knorr**, welcher sie 1700 mit seinem Namen allein, vermehrter und verbesserter, wieder drucken ließ. Eine andere, de poenitentia, seu deprecatione publica, wie sie unter dem Jahre 1680 in der **Lipenischen** Bibliothek Th. II. S. 162. stehet, ist ohne Zweifel davon nicht unterschieden.

b) De

b) De frigusculo, von kaltsinniger Liebe, 1678. Joh. Ge. Brehme.

c) De iure feretri, siue cruentationis, vom Baarrechte, 1680. Chr. Conr. Oelsner. Sie ist auch zu Wittenberg 1739 aufgelegt worden. Christian Ebeling hat im Cap. XI. seines Tractats de prouocat. ad iudicium Dei aus dieser Dissertation sehr viel ausgeschrieben.

d) De liquido, eiusque iure, 1682. August Hoffmann.

e) Theses miscellaneae, 1684. Joh. Heinr. Pott.

f) De conualescentia, 1685. Derselbe.

g) De Gynaecocratia in regionibus Germanici Imperii, von Aebtissinnen und Standesvormünderinnen im Heil. Röm. Reiche, 1685. und abermal 1706. Joh. Daniel Gihnlein.

h) De pari caussa, 1687. Gottfr. Stieff.

i) De bonis parochialibus, von Pfarrgütern, 1687. Joh. Heinr. Winzer. Unter Müllers Namen ward sie zu Jena 1690. und 1705. zu Waldenburg 1714. auch zu Wittenberg 1743. wieder aufgelegt.

k) De instanti mortis hora, 1689. Jac. Wilh. Förster.

l) De onere dotandi filias illustres fratrum apanagiatorum, 1689. 6 Bogen. Sie ist Christian Weidlings magere Gradualschrift, und stehet auch in Meiers Corpore iuris Apanagii et Paragii, S. 181-192.

m) De constituto possessorio, 1689. Heinr. Ernst Flörcke Sie kam 1706. auf 10 Bogen wieder heraus.

n) De iusta aetate, 1690. Böckel Paul Bornefeld hat an diese 16 Bogen starke Schrift vielen Fleiß gewendet.

o) De libris officialium, von Amtsregistern, 1691. Joh. Heinr. Glocke. Zu Jena ward sie 1716. auch zu Wittenberg 1742. auf 7 Bogen von neuem gedruckt.

p) De aucupio famae, 1691. Christoph Dondorff.

q) De gratitudine legali, 1692. 3 Bogen. Joh. Mart. Schwabe.

r) De pictura, 1692. 5 Bogen. Hulderich Siegm. Rothmahler.

s) De re sperata, 1692. 4 Bogen. Barthol. Stoer.

t) De vario iure, 1693. 1 Bogen. Paul Hippe,

Zeumeri Vitae ICtorum Ienensium, p. 214-239. Joh. Heinr. Kindervaters Nachricht in seiner Nordhusa illustri, oder historischen Beschreibung gelehrter Leute aus Nordhausen, S. 191-194. ist weit schlechter gerathen, und nicht werth, daß man sie lese.

X.

Friedrich Brummer.

Ein angesehener Kaufmann zu Leipzig, **Michael Brummer**, war der Vater dieses frühzeitigen Gelehrten, welcher allda im Februar 1642 gebohren wurde. Der Magister, **Thomas Friedrich Jobel**, ein gar geschickter Privatlehrer, führte ihn zu den philologischen Anfangsgründen sorgfältigst an; **Thomas Reinesius** aber, welcher den Rest des Lebens in Leipzig zubrachte, übernahm, aus besonderer Liebe gegen ihn, die allgemeine Aufsicht über seine Studien, und trug das Meiste dazu bey, daß der Begierde dieses so hoffnungsvollen Jünglings nach einer gründlichen Gelehrsamkeit immer neue Nahrung gegeben werden möchte.

Er war gesonnen, die gewöhnlichen Universitätsbeschäftigungen 1660 zu Wittenberg anzufangen. Allein dieser Entschluß ward bald geändert, und statt Wittenberg Jena gewählt. Von dannen gieng er auf die Leipziger hohe Schule, wo er sich die Erlernung der Rechtswissenschaft weiter angelegen seyn ließ. Alsdann that **Brummer** im September des Jahrs 1666 eine gelehrte Reise durch einen Theil Deutschlands und der Niederlande nach Frankreich. Am längsten blieb er zu Paris, und verfertigte eben daselbst sein Hauptwerk, den Commentar über das Cincische Gesetz, wie er in der Zuschrift an den Minister Colbert meldet. Da er aber auch die Italiänischen Staaten kennen zu lernen wünschte, und bereits auf dem Wege war, betraf ihn das Unglück, daß er am 3 December 1668 im Flusse l'Alberine bey Lion ersaufen mußte.

Dieser elende Tod eines so jungen Mannes, welcher das sieben und zwanzigste Lebensjahr noch nicht ganz zurückgelegt hatte, war den Rechtsgelehrten und Philologen allerdings ein sehr empfindlicher Verlust. Denn was von desselben Feder in der Folge der Zeit zu erwarten gewesen wäre, das ist schon nach seinen hinterlassenen Schriften zu beurtheilen. Sie bestehen aus den folgenden Stücken.

1) Declamatio contra otium studiorum pessimam pestem, Lipſ. 1658. in 4. Die erste Probe seiner damaligen Fähigkeiten, welche man mit Vergnügen lieſet, obgleich die vielen eingewebten Stellen Griechischer und Lateinischer Poeten dem heutigen Geschmacke nicht gemäß sind.

2) Christi Saluatoris natalitia, secundum quinque solemnia Festa, annunciationis, natiuitatis, circumcisionis, epiphaniae et pacificationis, Lipſ. 1660. Es sind heroische Verse, die man von dem Alter eines achtzehnjährigen Jünglings nicht besser verlangen kann.

3) Fünf Lateinische Glückwünsche, deren erster auch in heroischen Versen abgefaßt worden ist, auf den Geburtstag seines Gönners, **Reinesius**, vom Jahre 1661 bis 1665.

4) Exercitatio de Scabinis antiquis aeui medii et recentioribus, Lipſ. 1662. unter **Jac. Thomasens** Vorsitze. Sie ward auch **Ludolfs Hugo** Werkgen de statu regionum Germaniae zu Gieſſen 1689 in 8. S. 259. angehängt. Der Herausgeber, **Joh. Nic. Hert**, sagt am Ende seiner Vorrede also davon: Haec Dissertatio docta est, et iudicia in regionibus Germaniae non nihil illustrat. Iam dudum vero eruditi in officinis eam quaesiuerunt, et non temere iudicauerunt, nihil mediocre a tali ingenio exspectandum fuisse, si

viram

vitam ad maturam aetatem perduxiſſet. Hingegen iſt Joh. Pet. von **Ludewig** mit der Ausführung eben nicht zufrieden, und er glaubt, daß der Verfaſſer dabey das Römiſche Recht zu ſehr vor den Augen gehabt habe. Man ſehe deſſen Vorrede zum Bande II. §. 63. S. 62. der Conſiliorum ICtorum Halenſium. Allein **Brummers** Alter, und die Zeit, in welcher er lebte, müſſen ihn immer entſchuldigen. Ich kann hierbey zum Nachleſen empfehlen, was **Chr. Thomaſius** in der Diſſertation de charactere et circumſpectione Medici, ad curandam taedioſitatem proceſſuum adhibendi, §. 14. geſchrieben hat.

5) Gratulatio, nuptiis Sternbergero-Barthelianis dicta, 1663. Eine kurze, nichts bedeutende Schrift, deren Verluſt der Nachwelt ſehr gleichgültig ſeyn würde.

6) Exercitatio de locatione et conductione, Lipſ. 1664. Sein Präſes dabey war **Andr. Brummer**, des Vaters Bruder, welcher damals eine Beyſitzerſtelle in der Juriſtenfacultät bekleidete. Es ſind mir von demſelben nur drey mäßige Diſſertationen bekannt.

7) Commentarius ad Legem Cinciam, Pariſ. 1668. in median 4. 1 Alph. 13 Bogen ſtark. Dieſes ſehr ſchön gedruckte Exemplar wird nun von Zeit zu Zeit ſeltener. Mehr Nachricht davon ſteht in **Tentzels** monatl. Unterred. 1696. S. 5-18. und in **Georg Beyers** Notitia Auctor. iuridic. Nummer 16. S. 53-59. der dritten Probe. Alle übrige gelehrte Arbeiten des Verfaſſers ſind mit dieſer gar nicht zu vergleichen: und es iſt ohne Widerſpruch gewiß, daß ſie noch bis auf dieſe Stunde ihren Werth behalten habe. Es würde daher eine unnöthige Bemühung ſeyn, wenn ich viele günſtige Urtheile davon zuſammenhäufen wollte. Doch kann ich nicht unterlaſſen, nur einige anzu-

führen, welche ich für die vorzüglichsten achte. In der Burmanniſchen Sylloge Epiſtolarum, Band IV. S. 73. ſchreibt Joh. Ge. Grâve unter dem Jahre 1668 alſo: Me cepit eruditio et culta hominis dictio, quamuis non vbique ei ſubſcribam, nec probem, quorum Romani eloquii parentem arguit (Cap. VII. §. 6.) Lor. Andr. Hamberger in ſeinen Opuſculis S. 398. rühmt unter andern von dieſem Buche, daß es viele Verbeſſerungen oder Erklärungen der Römiſchen Geſetze und Schriftſteller enthalte, und daß insbeſondere Niemand vor ſeiner Zeit den ritum mancipationis, wovon im Cap. XIII. gehandelt wird, hinlänglich verſtanden habe, daher Brummer bloß deswegen ein groſſes Lob verdiene. Hierzu ſetze ich noch die Worte des Heineccius aus der zwoten Note unter dem §. 91. im Buche I. der Hiſtor. Iur. ciu. Rom. et Germ. Allda heißt es: Eo Commentario *Brummerus* quicquid de hac Lege dici poterat, tam luculenter expoſuit, vt nemo Iliada poſt hunc Homerum ſcribere velit — — Non modo capita huius Legis expendit — — ſed et vbique occaſiones, relationes eiusdem, temperamenta, obſeruationem, fraudes ei factas, et totam donorum et munerum, quae vel Aduocatis, vel aliis, data ſunt, hiſtoriam accurate exponit, vt quidem nihil, quod ad illuſtrandam hanc Legem facere videatur, omiſerit.

Alle dieſe Schriften gab Ge. Beyer zu Leipzig 1712 in einem 1 Alph. 18 Bogen ſtarken Octavbändgen unter dem Titel heraus: Brummeriana; ſiue Opuſcula iuridico-hiſtorico-philologica Polyhiſtoris celeberrimi, *Frid. Brummeri*, Lipſienſis. Im Jahre 1769 kamen in der Uhliſchen Sylloge noua Epiſtolar. varii argumenti, Band V. S. 1-22. annoch hinzu:

8) Epi-

8) Epistolae quinque. Sie sind in den Jahren 1666 und 1667 geschrieben, und dem berühmten Herrn Sammler von mir aus dem Original mitgetheilt worden. Der erste Brief ist an Joh. Chapelain, der zweete aber nebst den übrigen an Reinesen. Man findet doch einige litterarische Merkwürdigkeiten in den meisten.

Brummer stellte auch Marmoris, Patauini inscripti, obscuri interpretationem, triplici Commentario confectam, e museo *Reinesii* zu Paris 1667. in 4. ans Licht, welches kleine Werk der van Sallengre hernach dem Bande I. seines Noui Thesauri Antiquit. Rom. S. 565-592. einverleibte. In Gundlings Discours über die Instit. Iustin. S. 79. der dritten Auflage vom Jahr 1739 stehet die folgende Nachricht: „Brummer hat de actio„ne Pauliana ein Project gemacht, welches ich aus einer „Auction mit des Ant. Contii Operibus überkommen, „darinn er überall die Autores anführt. Ein Anderer „würde es ediren, und für das Seinige ausgeben; „denn es sind gute Collectanea.„ Für die Gewißheit dieser Entdeckung mag ich aber nicht haften.

Aus Beyers Vorrede zu den Brummerianis, und des Verfassers eigenen, Schriften.

XI.

Gabriel Schweder.

Schon seit dem vierzehenden Jahrhunderte ward die adeliche Familie der **Schweder** in Schottland unter die ansehnlichsten des Landes gerechnet. Bey den fürchterlichen Kriegsunruhen mußten sie die Flucht ergreifen, da sie sich denn theils in den Niederlanden, theils in Dännemark und Pommern niederliessen. Die Pommerschen **Schweder** lebten meistens zu Töslin, und bekleideten Ehrenämter beym Magistrate. Von dreyhundert Jahren her waren sie entweder Bürgermeister oder Rathsverwandte; sie mußten aber wegen des Mangels hinlänglicher Mittel in den folgenden Zeiten ihren alten Adel verbergen.

Aus diesem Geschlechte stammte nun **Gabriel Schweder** ab, dessen Geburt zu Töslin 1648 am 18 May erfolgte. Die Studien trieb er erstlich auf dem Coburgischen Gymnasio. Alsdann besuchte er die Universität Jena, und im Jahre 1668 die Tübingische, wo ihm, nach rühmlichst erlangten Kenntnissen, die einen gründlichen Juristen bilden, anfangs die Hofgerichtsadvocatur, 1674 aber an seinem Hochzeittage die höchste Würde der Rechtsgelehrsamkeit ertheilt ward. Er kam darauf 1677 als Herzoglich-Würtembergischer Rath und Beysitzer ins gedachte Hofgericht, auch 1681 bey der Universität zum ordentlichen Lehramte des Staats- und Lehnrechts. Die academische Schrift vom Rechte des Kayfers und Deutschen Reichs an das Herzogthum Mayland nahm der Wienerische Hof so wohl auf, daß er deswegen 1703 das Diplom eines Comes Palatinus erhielt.

Am

Am 27 Januar 1724 feyerte er sein funfzigjähriges Hochzeitjubelfest mit einer gebohrnen **Pregitzerin**, aus welcher Ehe ein Sohn, **Joh. Gabriel**, 1703 Licentiat der Rechte, auch eine Tochter **Joh. Steph. Burgermeisters** Gattin wurde, und starb endlich den 30 April 1735 im sieben and achtzigsten Lebensjahre, als das oberste und älteste Mitglied seiner Facultät.

Zu Tübingen war er der erste, welcher das Deutsche Staatsrecht öffentlich lehrte, und allda in Aufnahme brachte. Diese Wissenschaft gehörte zu seinen Lieblingsarbeiten, womit er den größten Ruhm erworben hat. Wäre sein Vortrag angenehmer, sein Lateinischer Styl besser gewesen: so würde sich der Nutzen aus seiner Gelehrsamkeit im hellern Lichte gezeigt haben. Doch ist er wohl der einzige, welcher von dergleichen Fehlern frey bleiben können? Unterdessen werden seine hinterlassene zahlreiche Schriften noch immer mit verdientem Beyfalle gelesen, und von den geschicktesten Staatsrechtsgelehrten empfohlen, weil sie meistentheils fleißig und practisch ausgearbeitet worden sind. Die Anzeige derselben soll jetzt desto weitläuftiger werden, je weniger mir sonst von genauern Lebensumständen des Verfassers etwas zu erfahren möglich gewesen ist.

1) Introductio in ius publicum Imperii R. G. nouissimum, Tubingae 1681. in 8. Dieser ersten Ausgabe folgten eben daselbst viele andere 1685. 1691. 1696. 1701. 1707. 1711. 1718. 1722. und endlich 1733, welcher zehnde Abdruck 2 Alph. 20½ Bogen erfüllt. Der vom Jahre 1701 wird aber für den richtigsten gehalten, weil die neuern in die Hände eines nachläßigen Correctors gerathen sind. Hingegen fehlt es den beyden letzten an entscheidenden Vorzügen nicht. Denn der Verfasser hat einige Zusätze und Veränderungen, besonders nach Carls des VI. Wahlcapitulation

tulation, beygefügt, seine Meynungen an mehr als einem Orte mit neuen Beweisen unterstützt, auch Lynckers Anmerkungen benutzt, wenn er deren Gründlichkeit erkannt hat. Nur darinn ist er schlechterdings von ihm nicht zu überzeugen gewesen, den wohl behaupteten Satz zurückzunehmen, daß die Majestät des Deutschen Reichs getheilt sey, und einige Gerechtsame dem Kayser zwar allein, nicht wenige aber demselben und den Ständen gemeinschaftlich zukommen. Schweder war gesonnen, dieses Handbuch, welches aus academischen Vorlesungen entstanden, und von ihm auf seiner Zuhörer und des Verlegers wiederholtes Begehren zum Drucke befördert worden ist, so stark zu vermehren, daß es zu einem großen Quartbande angewachsen seyn würde. Allein er mußte den Vorstellungen des Buchhändlers nachgeben, dessen Interesse es freylich gemäß war, das einmal erwählte Format ferner zu behalten. Denn man hätte andern Falls ein viel weitläuftiger Werk auf protestantischen und catholischen Universitäten nicht so bequem, als es sonst häufig geschah, zu Vorlesungen gebrauchen können. Daß auch sein Enkel, Wolfg. Paul Burgermeister, 1730 damit umgegangen sey, aus Schweders academischen Discursen darüber dem Buche die Gestalt eines vollständigen Syntagma iuris publici zu verschaffen, und desselben Lebensbeschreibung hinzuzuthun, jedoch seinen Vorsatz nicht vollstreckt habe, wird schon im Bande III. S. 336. meiner Beyträge angemerkt. Der Plan, welchen sich der Verfasser vorgezeichnet, ist dieser. Nach vorangeschickter Erklärung des Staatsrechts, und was weiter dazu gehöret, handelt er erst in einem allgemeinen Theile von den Grundgesetzen und der Verfassung des Deutschen Reichs, nach desselben Ursprunge und Staatsveränderungen, ferner von der Eintheilung in zehn Kreise, von dem Haupte und Gliedern. Hierauf

auf macht er in einem besondern Theile zween Abschnitte. Den ersten widmet er der Regierung des Kayſers im Ganzen; der Nachricht von ſeiner und des Römiſchen Königes Wahl; von den Kayſerlichen Reſervaten; von denenjenigen Sachen, wobey der Churfürſten oder des geſamten Reichs Einwilligung nöthig iſt; von den Reichstägen und Reichsverweſern. Der zweete Abſchnitt aber trägt die Gerechtſame jedes einzelnen Reichsſtandes und der Landeshoheit, und zuletzt der unmittelbaren ſowohl, als mittelbaren Glieder des Reichs vor. Eine Ordnung, wie der dieſes Faches ſo ausnehmend kundige **Pütter** Th. I. S. 261. der Litteratur des Deutſchen Staatsrechts verſichert, welche unſtreitig mehr ſyſtematiſches hat, als die meiſten ſeiner Vorgänger, und viele von denen, die nach ihm geſchrieben haben. **Schweder** bedient ſich der beſten Quellen und Hülfsmittel ohne verwerfliche Einmiſchung des Römiſchen Rechts, welches man vor ſeiner Zeit zu thun pflegte. Er raiſonniret entfernt von Partheylichkeit, und dies lehret der Augenſchein bey genauerer Betrachtung ſeiner Sätze. Aber es iſt auch eben ſo offenbar, daß häufige, zum Theil ſehr lange Parentheſen, oft Undeutlichkeit verurſachen, oder wenigſtens im Leſen beſchwerlich ſind. Mehr von dem Buche, welches nun, wie andere ſeiner Art, ganz aus der Mode gekommen iſt, da es vorher auf funfzig Jahre in groſſem Anſehen ſtand, wird in den **Latein.** Actis Erudit. 1682. S. 255. und in **Moſers** Bibl. iur. publ. Th. I. S. 144-150. geſagt. Der ehemalige Reichshofrath von **Lyncker** ſtellte zu Jena 1689. in 4. Analecta ad *Schwederi* Introductionem ans Licht, als er noch erſter Rechtslehrer allda war. Vermittelſt dieſer kleinen nur 11 Bogen ſtarken Schrift ſuchte er aufzuklären, was ihm zu dunkel vorkam; Manches zu ergänzen, welches der Verfaſſer nicht berührt hatte; aber

ihn

ihn auch an solchen Orten zu widerlegen und zu verbessern, wo seine Meynungen von den Schwederischen abwichen. Am ärgsten verfuhr gegen den Tübingischen Schriftsteller Wenzel Xaver. Neumann von Puchholz, ein sonst berühmter Pragischer Rechtslehrer, dessen Leben und Schriften in den Abbildungen Böhmischer und Mährischer Gelehrten Th. I S. 75-79. zu finden sind. Dieser ließ 1716 auf 19 Octavbogen Annotationes ad *Schwederi* Introd. in ius publicum, vermuthlich zu Prag, drucken, die er seinen Zuhörern öffentlich dictirt hatte. Er giebt zwo Bewegursachen an, weswegen er sich dazu entschließen müssen. Erstlich habe Schweder viele Sachen gegen die Römischcatholische Religion vorgetragen, sodann aber sey er bey den Nachrichten vom Königreiche Böhmen nicht weitläuftig genug gewesen. Proben seiner Denkungsart im Deutschen Staatsrechte, und voruehmlich von den Protestanten, hat ein Recensent in der Hällischen Neuen Bibliothek Stück 55. S. 405. ausgezeichnet. Hoffmanns Gedanken über die Journale x. Band II. St. 19. S. 499-513. sind auch hier lesenswerth. Das Werkgen ist ungemein rar, weil es, so viel als ich mich erinnern kann, der unanständigen harten Ausdrücke wegen confiscirt wurde; und der Verfasser zog sich auf dem Reichstage zu Regensburg überdies keinen geringen Verdruß zu. Ein Protestant suchte ihn zu widerlegen, und seine Glaubensgenossen zu vertheidigen. Es erschien zu solchem Ende *Franc. Ignatii* de *Windeck* Diss. epistolaris ad Guilielmum, fratrem in aula Bauarica commorantem, de *W. X. Neumanni* de *Puchholz* Annotationibus ad Schwederi Introd. ad ius publicum, Monachii 1717. 8½ Bogen in 8. Sowohl der Name Windeck, als der Ort des Drucks, ist erdichtet. Der Helmstädtische Rechtslehrer, Joh. Wilh. von Goebel, hat diese Schrift gemacht,

gemacht, jedoch in der Hälliſchen Vermiſchten Bibliothek Stück 5. S. 424-437. wo dieſelbe, nach der Puchholziſchen, weitläuftig recenſirt worden iſt, kein günſtiges Urtheil erhalten. Unter andern wird ihm dreiſt geſagt, er habe ſeines Gegners Gründen, die gewiß nicht allemal ſo gar leicht zu heben wären, kein Genüge geleiſtet, und ſey ihm an Scharfſinnigkeit gar nicht gleich. Es folgten darauf 1718. in 8. eines mir Unbekannten Gedanken über die Critic der Windeckiſchen Diſſertation, welche ich vergebens geſucht habe. Des Erfurtiſchen Rechtslehrers, Phil. Franz von Bellmont, Poſitiones in *Schwederi* ius publicum, die er in demſelben Jahre herauszugeben anfieng, ſind nicht fortgeſetzt, und bald vergeſſen worden; des Canzlers von Ludewig Vorſatz aber, ſeinen academiſchen Diſcurs über Schweders Buch drucken zu laſſen, iſt ganz unausgeführt geblieben. Man ſehe hiervon die Leipz. Zeit. von gel. Sach. 1724. S. 60. nach. Wie wenig er indeſſen einige Jahre darauf mit demſelben zufrieden geweſen ſey, eröffnet er in der Vorrede zu den Singularibus iur. publ. Seite 6. Er ſchreibt alſo: Eſt ſermo auctoris lutulentus et rancidus. Periodi nunc contortae iterumque hiulcae ac hiſcentes. Vt omnino conducat ad dediſcendam Latinitatem. Deinde cum ſit aliorum ſequax, compilatoris elogio maior, quam ſcriptoris: capita doctrinae nulla ratione cohaerent in ipſo. Sed fouet paſſim aduerſa ſibi, ac pugnantia ſecum. Veteris porro et medii aeui illi vel notitia, vel peritia nulla. Vnde lumina illi deſunt ad definiendum ex indole ac conſuetudine patriae noſtrae, quod ſolet controuerti. Accedit, quod filo vtitur non eodem, ſed inaequali. Nam alicubi excurrit in longum ac latum, diuertitque. Contra alibi iuſto eſt tenuior et leuior. Taceo, quod auctores laudet cum nullo ſelectu; ſed vetuſtiſſimis

miſcet recentiores, magna rerum fideique perturbatione. Ad extremum nihil habet ſingulare, quod ſibi referat ac ſuo ingenio. Vulgaria omnia et tritiſſima iam aliis. Ein hartes, oft unbilliges, Urtheil, welches vielleicht die unten Nummer 32. anzuführende Diſſertation de pari nexu Ciuitat. Imperialium verbittert hat.

2) Notulae in *Mart. Rumelini* Diſſertationes in Auream Bullam, Tub. 1702. und 1706. in 4. Dieſe Noten ſind nur kurz, und mit einem Sterngen von Speidels und Mylers Zuſätzen unterſchieden.

Diſputationes varii, ex civilis priuati, publici, atque feudalis iuris prudentia ſelecti, argumenti, Tub. 1733. in 4. Tomis II. Eine Sammlung, die 15 Alph. 19 Bogen ſtark, und mit einem weitläuftigen Regiſter verſehen iſt. Sein oben genannter Enkel veranſtaltete ſie, der nachmalige Hälliſche Profeſſor aber, Mart. Heinr. Otto, war der Herausgeber, wie in Beyers alten und neuen Geſchichte der Hälliſchen Gelehrten S. 72. angezeigt wird. Die Supplementa der Latein. Actor. Erud. Band X. S. 305. ertheilen eine kurze Nachricht von dem Inhalte beyder Bände, welche 1775 zu Manheim bey dem Buchhändler Löffler unter einem neuen Titel wieder feil geboten worden ſind. Denn der Verfaſſer hatte, nach den deutlichen Worten des vorangeſetzten Kayſ. Peivilegii, den Abdruck auf eigene Koſten beſorgt, weswegen die Exemplare vorher nicht Käufer genug fanden. Nun will ich jedes Stück in der Ordnung, wie es darinn ſtehet, zuweilen auch mit einigen Anmerkungen nennen.

3) De foro illuſtrium, Imperio R. G. immediate ſubiectorum, Tub. 1681. Dieſe Diſſertation erwarb ihm Sitz und Stimme in der Juriſtenfacultät.

4) De

4) De priuilegio fori perſonarum miſerabilium, occaſ L. vn. C. quando Imp. int. pup. 1682.

5) De matrimonio ad Morganaticam, occaſ. textus II. Feud. 29. 168. Sie ward 1735 zu Wittenberg wieder abgedruckt.

6) De meliorationibus feudi, 1685.

7) De priuilegiis iuribusque ſingularibus perſonarum illuſtrium, 1686.

8) De clauſula inueſtiturae feudalis, cum pertinentiis, eiusque effectu, 1686.

9) De exceptione non impleti contractus Concluſiones ſelectae, 1688.

10) De vſuris pretii, tardius ſoluti, 1689. Joh. Steph. Burgermeiſters Arbeit.

11) Ex materia ſucceſſionis feudalis depromtae Concluſiones, theoretico-practicae, 1690.

12) De clauſula teſtamenti, perſonas honoratas, vltimae teſtatoris voluntati contrauenientes, relictis priuante, 1694.

13) De remedio L. *Maioribus* 3. C. Communia vtriusque iudicii, laeſis in diuiſionibus ſuccurrente, 1695.

14) De condictione ex Lege, liberis ad ſupplementum legitimae competente, 1696. Mit dieſer Abhandlung kann Conr. Heineckens Gradualdiſſertation de parentibus et fratribus, ex L. 30. C. de inoffic. teſt. agere volentibus, Helmſt. 1762. gar füglich vereiniget werden.

15) Ius ſacratiſſimi Imperatoris et Imperii in Ducatum Mediolanenſem aſſertum, 1702. Wie wohl der Wieneriſche Hof dieſe Schrift aufgenommen habe, iſt meinen Leſern aus der Nachricht von Schweders Leben erinnerlich.

16) De iure liberorum, inscio vel non consentiente patre, legitimatorum, 1703. Sein Sohn, Joh. Gabriel, ward damit Licentiat der Rechte.

17) De dinumeramentis et reuersalibus feudi, 1703. Christoph Herm. Schweder, sein Vetter, von welchem bald mehr gesagt werden soll, ist der Verfasser.

18) De fructibus feudi, 1703. Auch diese Schrift kann ich Schwedern nicht zueignen. Sie gehöret dem Fleiße des Respondenten, Ge. Adolph Caroc, einem nachher berühmten Pomeraner. Zum Beweise meiner Versicherung berufe ich mich auf den letzten Paragraphen.

19) De domanio S. R. G. Imperii, 1703. Von beyden Nummern 18. und 19. ist ein Auszug in den Novis litter. Germaniae 1704. S. 313. auch 351-354. zu lesen.

20) De renunciatione appellationis, 1703.

21) De Sereniſſimorum Comitum Palatinorum Rheni singularibus iuribus, ac praerogatiuis praecipuis, 1705.

22) De alienatione bonorum, fideicommisso obnoxiorum, 1705.

23) De agnitione et approbatione vltimae voluntatis defuncti, 1706.

24) De iurisdictione, per inuestituram feudalem concessa, 1706. Der Verfasser war Jacob Born, welcher als Churſächsischer Vicecanzler, und Burgermeister zu Leipzig, 1758 gestorben ist.

25) De Pacis Religiosae constantia et perpetuitate, 1707. Sie ist auch im Jahre 1709 dem Lehmanno suppleto et continuato Nummer 6. S. 352. mit einverleibt worden. Moser in der Biblioth. iur. publ.

Th. II. S. 429. hält sie für ein nur mittelmäßiges Product, und tadelt theils die zusammengehäuften, zur Hauptsache gar nicht gehörigen, Dinge; theils, daß die rechten Gründe nicht immer angeführt worden; solche Gründe, deren man sich gegen die Catholiken in dieser Materie bedienen müsse. Einige Beweise aus dem Römischen Gesetzbuche finden hier keine Statt ꝛc.

26) De iure agnatorum in feudis Positiones, 1707. Phil. Ludew. Brenner scheint das Meiste daran gearbeitet zu haben.

27) De impedimentis matrimonii, 1707.

28) De insignioribus imperiorum et regnorum Europae reuolutionibus et mutationibus, quae per elapsum Saec. XVII. et paulo post in plerisque Europae regnis contigere, 1710.

29) De electione Imperatoris, continens habilitatem personae eligendae, 1710.

30) De felonia domini, 1713.

31) De augustissimi Imperatoris Reseruatis, 1713.

32) De pari nexu Ciuitatum Imperialium cum S. R. Imperio, 1714. Sie ward gegen des Hällischen Canzlers von Ludewig 1710 zur Catheder gebrachte Dissertation de dispari nexu Ciuit. Imperial. cum S. R. I. geschrieben, da in derselben viele, den Reichsstädten allerdings nachtheilige Sätze vorgetragen worden waren. Nun ist diese Schwederische Vertheidigung auch 1770 in Wegelins Thesaur. Dissert. et Comment. de liberis S. I. R. Ciuitat. Band I. Num. 19. gekommen. Der Herr von Moser am angeführten Orte Th. I. S. 279. urtheilet davon, daß der Verfasser seinen Gegner schon in etwas, bey weitem aber nicht genugsam refutirt habe. Ludewig nahm indessen den Widerspruch sehr übel auf. Seine ungesittete

Ausdrücke darüber stehen in der Vorrede zu den Opusculis miscellis S. 19.

33) De voto decisiuo Ciuitatum Imperialium in S. R. G. Imperii Comitiis vniuersalibus, 1715. und beym Wegelin Nummer 20. Allem Ansehen nach muß man diese Abhandlung dem Candidaten, Nicol. David Müller, oder einer andern Feder zuschreiben. Carl Renat Hausen beleuchtete sie 1771 zu Halle in einer besondern Dissertation de orig. et vicissitudine suffragii liberarum S. R. I. Ciuitatum in Comitiis. Er beweiset, daß die Reichsstädte nicht schon bey der Wahl des Kayfers Friedrichs des I. sondern erst unter Friedrichen dem II. dieses Recht gehabt haben können, und zeigt zugleich, daß der Verfasser die Stellen aus Günthers Ligurin, worauf er sich §. VIII. litt. d. berufet, weder selbst angesehen, noch eine rechte Erklärung derselben mitgetheilt habe.

34) Ex iure publico I. R. G. Positiones controuersae, 1715. Eine Arbeit des Respondenten, Joh. Jac. Obrechts, worüber er den Kopf nicht sehr hat angreifen dürfen.

35) De auctoritate publica ad pignoris, seu hypothecae publicae, constitutionem necessaria, 1716. Schweder hat nicht viel mehr als den vierten Theil davon ausgearbeitet. Denn da Ferd. Christoph Harpprecht 1714 dem Respondenten, Eberh. Draing, auf dem Krankenbette das Meiste in die Feder dictirt hatte, und darüber wegstarb: so setzte er das Fehlende vom 17. §. an bis zum 24sten, als dem letzten, hinzu. Dieses aufrichtige Bekenntniß findet man in der Vorrede.

38) De concursu et electione vtiliori remediorum contra sententias, in supremis Imperii Tribunalibus latas, 1717.

1717. Christian Heinr. Hiller, welcher ein paar Jahre hernach öffentlicher Rechtslehrer zu Tübingen wurde, und einige andere wohl aufgenommene Schriften hinterließ, war auch von dieser der Verfasser. In der Moserischen Bibl. iur. publ. Th. I. S. 103. wird zwar Verschiedenes an der Ausführung getadelt, dem ungeachtet aber der davon zu erwartende Nutzen keinesweges zweifelhaft gemacht.

37) De confirmatione iurium ac priuilegiorum, ab augustissimo Imperatore Statibus, aliisque membris, Imperii facienda, 1719.

38) De feminarum in feudis cum masculis concurrentium exclusione, horumque praerogatiua, 1720.

39) Resolutio casus practici in puncto successionis feudalis in feudo féminino, 1721.

40) De Serenissimae Domus Austriacae praeeminentiis, praerogatiuis, iuribus ac priuilegiis praecipuis, et in specie de augustissimae Domus huius Iudicio prouinciali Caesareo Sueuiae, 1722. Wegelin hat sie 1757 dem Thesauro rer. Sueuicar. Band III. Nummer 4. einverleibt.

41) De Statutorum, alienationem bonorum immobilium in Ecclesias et Clericos prohibentium, validitate, 1723.

42) De Aduocatia, ab Imperatore Protestantium Ecclesiis non minus, ac Romano-Catholicis, aequali iure praestanda, 1723.

43) De origine iuris Suffragiorum, 1724.

44) De appropriatione feudi, 1724.

45) De coexercitio, siue simultaneo vtriusque Romano-Catholicae ac Euangelicae religionis exercitio, licito ac illicito, 1727.

46) Positiones ex Iustit. Iustin. selectae, 1697. Eine mittelmäßige Arbeit des Respondenten, **Joh. Ludewigs Lux.** Sie bestehet aus 40 kurzen Sätzen, auf vier Seiten, und es hätte der Herausgeber nicht Ursache gehabt, deswegen die Zeitordnung in dieser Sammlung zu zerreißen.

47) Collatio Capitulationum Caesarearum, post Westphalicam Pacem factam, cum Proiecto Capitulationis perpetuae comitiali. Sein Enkel, **Wolfg. Paul Burgermeister**, war 1716 der Respondent bey dieser Dissertation, und hatte sie auch selbst verfertiget. Hier erscheint sie in einer bessern Gestalt, und weit vermehrter. Das Uebrige, was ich davon im Bande III. S. 332. gesagt habe, will ich nicht wiederholen.

48) De iure eundi in partes, siue de casibus, a iure maioris partis in Comitiis S. R. G. Imperii exceptis, in Instrumento Pacis Westphalicae Art. V. §. 52. firmatis. Der erste Abdruck geschah 1718, und sie war eben desselben Gradualschrift, welche er hernach an einigen Orten vermehrt hat.

49) Appendix, scripta quaedam, libertatem Decimarum laicalium a contributione ad refectionem Ecclesiarum parochialium asserentia, impugnantia, vindicantia, exhibens. Dieser Anhang enthält zwey rechtliche Gutachten der Juristenfacultät zu Tübingen, deren erstes nur aus Schweders Feder geflossen zu seyn scheint. Die Antwort darauf ist von einem geistlichen Rathe des Bischofs zu Würzburg im Jahre 1708 abgefaßt, aber 1728 vermittelst des zweeten Tübingischen Rechtsspruchs widerlegt worden. Endlich folgen **Just Henning Böhmers**

50) Vindiciae libertatis Decimarum laicalium a contributione ad refectionem Ecclesiarum parochialium, ebenfalls ein Rechtsgutachten, welches er mit ganzem Beyfalle der Hällischen Juristenfacultät 1729 ausgestellt hatte. Daß dieser Anhang unter die Disputationen gekommen sey, wird wohl ein Jeder für einen seltsamen Einfall halten. Die Hauptabsicht dabey mag nur diese gewesen seyn, um die Käufer ein Alphabet mehr bezahlen zu lassen. Daraus ist aber auch eine andere Unbequemlichkeit entstanden. Denn der zweete Band übertrifft den ersten an Stärke gar merklich. So weit erstreckt sich diese Sammlung. Da seine Gradualdissertation ad Legem 32. D. de reb. creditis, die er 1673 unter **Lauterbachs** Vorsitze vertheidiget hatte, nicht darinn anzutreffen ist: so vermuthe ich mit großer Wahrscheinlichkeit, daß ihm die Ausarbeitung derselben schwerlich zuzusprechen sey.

51) Consilia ciuilia et criminalia. Jene, 141 an der Zahl, findet man im Bande I. der Collectionis nouae Consiliorum Tubingensium, welcher von dem Verfasser selbst 1731 in Folio mit seiner Vorrede de vsu Consiliorum, caet. ans Licht gestellt wurde. Die peinlichen Rechtssprüche hingegen lieferte 1733 der Band IV. nebst den **Lauterbachischen** zugleich. Allein sie sind von einander nicht unterschieden worden; daher kann ich nicht genau melden, welche Stücke **Schwedern** zugehören.

Ungedruckt ist zur Zeit von ihm geblieben:

Eine Deduction von dem dem Fürstlichen Hause Würtemberg zustehenden Reichsjägermeisteramte. Der Herr von **Moser** führt sie an S. 82. der Bibliothecae Scriptorum de rebus Sueuicis, welche 1733 der Deutschen

Ausgabe von Mart. Crusens Schwäbischen Chronic angehängt worden ist.

Aug. Friedr. Böks Geschichte der Universität Tübingen, 1744. in med. Octav, S. 149. Die versprochene umständliche Biographie desselben hat sein Enkel nicht bekannt gemacht, wie ich oben erwähnt habe.

XII.

Christoph Hermann von Schweder.

Er war des vorhergehenden Vetter, und ein Sohn Hermann Schweders, Doctors der Rechte, auch Churbrandenburg'schen Hof- und Consistorialraths im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Cammin, welcher sich mit der einzigen Tochter eines Rechtsgelehrten Burgermeisters und Sülzverwandten zu Colberg, Christoph Kundenreichs, verheyrathet hatte. Hier ward Christ. Herm. Schweder am 5 Januar 1678 zur Welt gebracht. Bereits im achten Jahre seines Alters stand er nach des Vaters Tode unter der Aufsicht einer sorgfältigen Mutter, welche ihm geschickte Privatlehrer hielt, bis er 1695 die öffentliche Schule seiner Geburtsstadt besuchen konnte. Diese verwechselte er im folgenden Jahre mit dem Gröningianischen Collegio zu Stargard, wo er, außer den gewöhnlichen Hülfsmitteln zur Erlernung höherer Wissenschaften, bey dem Hofrathe Koch auch den ersten Grund in der Rechtsgelehrsamkeit legte.

Sein Vetter, der berühmte Jurist zu Tübingen, war wohl die wichtigste Ursache, warum er im May des Jahrs 1699 eine Reise dahin antrat. Dieser gab ihm vier Jahre Wohnung und Tisch; er bemühete sich zugleich, nebst seinen

seinen Collegen, Ernst Gottlieb Maiern, Ferdin. Christoph Harpprechten, Stephan Christoph Harpprechten und Mich. Grossen, dem lehrbegierigen Jünglinge einen Weg zur besten Kenntniß der Rechte zu bahnen. Die Philosophie aber und Historie lernte er von Andr. Adam Hochstettern und Joh. Christian Neu. Bey dieser ihm so bequemen Gelegenheit nahm er auch die um Tübingen herum liegenden Reichsstädte und merkwürdige Oerter in Augenschein. Solche kurze Reisen waren aber für seinen Geist viel zu eingeschränkt. Seine Absichten giengen weiter: er wollte sich wenigstens die Niederländischen vereinigten Staaten und Großbritannien genauer bekannt machen.

Deshalben verließ er Tübingen 1703 im Frühjahre. Das Glück begleitete ihn überall; nur zu der Zeit, da er mit dem ordentlichen Paquetboote nach England übersetzen wollte, wäre es beynahe auf einen Französischen Caper gestoßen. In der Mitte des Octobers kehrte er durch Holland, Westphalen und Niedersachsen zurück, und kam am 4 December desselben Jahres wieder zu Colberg an. Unter der Anleitung seines alten Lehrers, des Hofrath Kochs, übte er sich nun mit mancherley Proceßsachen; doch scheint die Advocatur nicht nach seinem Geschmacke gewesen zu seyn. Er hielt sich 1706 ein ganzes Jahr zu Berlin auf, und da er fast eben so lange auch zu Stargard gewesen war, reisete er 1709 abermal dahin, theils vermittelst der Unterstützung Königlicher Minister eine Bedienung auszuwircken, theils bey der weitläuftigen Nachricht von den Prätensionen hoher Häupter, woran er arbeitete, die dortigen ansehnlichen Bibliotheken zu gebrauchen. Und eben diese Umstände beförderten dasjenige, was er bisher nicht ohne einige Ungedult sehnlich gewünscht hatte.

Schon

Schon entschlossen, sein Leben ganz einsam, und von allen öffentlichen Geschäften entfernt, zuzubringen, bekam er die unvermuthete Versicherung, daß ihn der König, Friedrich der Erste, zum Referendarius beym Stargardischen Hofgerichte ernannt habe. Das darüber empfundene Vergnügen unterbrach zwar ein trauriger Zufall, weil sich zu Stargard Spuren der Pest zeigten, und er also, bald nach seiner Ankunft, mit andern Königlichen Bedienten fast ein ganzes Jahr eingesperrt bleiben mußte. Allein er hatte doch auch den Vortheil davon, daß er mehr Uebungen in der practischen Rechtswissenschaft anstellen, ein Buch verfertigen, und zu andern Schriften die Anlage machen konnte. So weis ein geschäftiger Kopf immer Mittel, in verdrüßlichen Perioden des Lebens die ihm aufgelegten Lasten so zu ertragen, daß sie ihn nicht gar zu Boden drücken.

Der König, Friedrich Wilhelm, welcher 1713 die Regierung angetreten, und viel Gutes von Schwebers Verdiensten gehört hatte, belohnte sie wenige Zeit darauf mit der Stelle eines wirklichen Hofgerichtsraths in Pommern. Als aber dieser Prinz ihn 1720 nach Cöslin in das erst angelegte Hofgericht versetzen!, und 1721 mit der Würde eines Regierungsraths und Directors des Commissariats im Fürstenthum Minden begnadigen wollte, verbat er Beydes, und nahm dagegen den ledigen Platz bey der Pommerschen und Cämminischen Landesregierung zu Stargard ein, imgleichen beym dasigen Commissariate. Diese Stelle mußte er jedoch im Jahr 1723 mit einer andern zu Stettin vertauschen, nachdem die Königliche Regierung, nebst der neuerrichteten Kriegs- und Domainenkammer, dahin verlegt worden war. Ein Jahr darauf renovirte der Kayser Carl VI. Schwedern den alten Adelsbrief seiner Vorfahren, welchen der Preußische König 1729 bestätigte. Eben derselbe erklärte

klärte seinen geschickten Diener auch zum geheimen Rathe, und übergab ihm die Direction im Sanitätscollegio. Endlich kam 1733 die Curatel an der St. Marien-Stiftskirche und dem academischen Gymnasium hinzu.

Der 24 September des Jahrs 1741 wurde der letzte seines Lebens. Die Gemahlin, die jüngste Tochter des Bürgermeisters Schröders zu Stargard, welche er sich 1715 antrauen ließ, war schon 1731 in die Ewigkeit vorangegangen. Von zween ihm gebohrnen Söhnen, und eben so viel Töchtern, sind nur der jüngste Sohn und die jüngste Tochter übrig geblieben. Jener hat 1751 im Privatstande, diese hingegen als Wittwe des geheimen Raths und Kammerdirectors von Thielen zu Stettin gelebt. Beyde sind darinn glücklich zu nennen, daß sie einen so würdigen Mann zum Vater gehabt haben. Denn die hier gebrauchten Nachrichten ertheilen ihm das Lob, daß er von gutem, ernsthaften, und doch nicht unfreundlichem Ansehen; von scharfen Einsichten, ausgesuchter Wissenschaft in der Rechtsgelehrsamkeit, in Staats- Policey- und Kammersachen; beym Dienste seiner Landesherrschaft getreu, unermüdet, ohne den geringsten Eigennutz, und im ganzen Laufe des Lebens sowohl tugendhaft als christlich gewesen sey. Wie wenig es ihm auch an zeitlichem Vermögen gefehlt haben müsse, beweisen die Güter Ramelow, Neuenhagen, Streitz und Rothlow, welche er besaß.

Die Schriften, wodurch Schweder sein Gedächtniß auf die künftigen Zeiten fortgepflanzt hat, bestehen zwar nicht aus vielen Nummern; aber sie sind sehr practisch: und sein großes Werk, von welchem gleich mehr, bleibt noch immer in seiner Art das einzige. Was wir von des gelehrten Mannes Feder aufweisen können, ist das Folgende.

1) Diss.

1) Diss. de dinumeramentis et rouerſalibus feudi, vulgo Lehnreverſen, Tubingae 1703. auf $3\frac{1}{2}$ Bogen, unter Gabr. Schweders Vorſitze, in deſſen vorher angeführten Sammlung academiſcher Diſſertationen ſie auch Band I. S. 761-788. eine Stelle erhalten hat. Daß jedoch ſein Vetter an der Abhandlung, die mehr zu den Franzöſiſchen als Deutſchen Lehnsgewohnheiten gehört, das Wenigſte gearbeitet habe, getraue ich mir mit Grunde zu behaupten. Im §. 3. giebt er von dem Worte dinumeramentum dieſe Erklärung: Eſt nihil aliud, quam catalogus, ſiue ſcriptura, continens accuratam et ſpecificam, omnium et ſingularum rerum, in feudum datarum, quoad ſitum, quantitatem, qualitatem, limites, et confinia, cum omnibus ſuis acceſſoriis, pertinentiis, iuribusque deſignationem, a vaſallo intra praefinitum tempus, poſt datam et renouatam inueſtituram, domino offerendam, pleniſſime probans. Man ſehe davon mehr in den Nou. litt. Germ. 1704. S. 311.

2) Theatrum hiſtoricum praetenſionum et controuerſiarum illuſtrium, Lipſ. 1712. in Folio, 10 Alph. 4 Bogen. Von dieſer erſten Ausgabe findet man mehr in den Latein. Actis Erud. 1712. S. 285. wo wahr genug geſagt wird, daß vor dem Verfaſſer Niemand dieſen Gegenſtand ſo weitläuftig und fleißig bearbeitet habe, und in der Hälliſchen Neuen Bibliothek Band II. St. 20. S. 876-932. Gündling, von welchem die Recenſion herrührt, zeigt hier mit eingemiſchter gelehrten Critic, daß Schweder nicht allemal ſchwarz und weiß zu unterſcheiden wiſſe. Endlich aber ſetzt er doch hinzu, das Werk werde, aller Raiſonnements und Cenſuren ungeachtet, ein brauchbares Buch bleiben, obſchon der Verfaſſer ſich beſcheiden würde, daß es, wenn die andere Auflage erfolgen ſollte,

sollte, in vielen müsse schärfer ausgefeilt werden. Dieses geschah wirklich im Jahr 1727, da sich **Adam Friedr. Glafey**, auf des Verlegers Vorschläge, gefallen ließ, die **Schwederische** Arbeit genau durchzusehen, sehr zu verbessern, und um die Hälfte zu vermehren. Es sind also **zween** Folianten daraus geworden, welche fast 18 Alphabet zusammen enthalten. Auch von diesem Exemplare handeln die oben erwähnten Acta Eruditorum 1727. Seite 476. weit vollkommener aber der um das Deutsche Staatsrecht höchstverdiente Greis, der Herr von **Moser**, in der Biblioth. iur. publ. Th. I. S. 302-312. Nur merkt er dabey an, daß der letzte Herausgeber, (welchen er in der neuesten Geschichte des Deutschen Staatsrechts und dessen Lehrer S. 59. des Heil. Röm. Reichs Erzprätensionenmacher nennt, die bis ans Ende der Welt Stoff genug zu Kriegen und Processen abgeben würden,) seine Zusätze vom Texte nicht abgesondert habe, und überhaupt noch Manches bequemer und brauchbarer einzurichten gewesen wäre. Uebrigens unterschreibt Herr von M. gern das allgemeine Urtheil der Kenner, daß beyder Verfasser Bemühungen großen Lobes würdig, daß ihr Werk eines der nöthigsten, nützlichsten und angenehmsten sey, welches kein Minister, kein Publicist wohl entbehren könne. Sollte die dritte Auflage desselben — und ich wundere mich, warum es seit funfzig Jahren unterblieben sey — in den jetzigen Zeiten veranstaltet werden: so öffnet sich gewißlich für denjenigen Gelehrten, welcher die Besorgung übernimmt, ein weites Feld, wo er Gelegenheit hat, die ersten Versuche in eine ganz andere Gestalt zu verwandeln. Unterdessen will ich noch aus der Biblioth. iuris *Struvio-Buderiana* S. 959. des achten Abdrucks anzeigen, daß **Joh. Rousset** in seinen Interêts presens & les Prétensions des Puissances de l'Europe (à la Haye 1741.

Vol. III. in 4.) einen beträchtlichen Theil der Glaseyischen Ausgabe genutzt habe.

3) Gründliche Nachricht von gerichtlicher und außergerichtlicher Anschlagung der Güter, nach dem jährlichen Abnutz, was dabey nicht allein von Richtern, Commissarien, Notarien, Feldmessern, Zeugen und Partheyen, sondern auch insgemein, und besonders in dem Herzogthum Pommern und Fürstenthum Cammin, in Acht zu nehmen, Stettin 1714 in 4. auch unter der Aufschrift **Leipzig** 1716. welche Exemplare einerley sind; ferner zu Frankfurt 1717. in 4. mit kleinerer Schrift; zum dritten male aber wieder zu Stettin und Leipzig 1751. in 8. 1 Alph. 10 Bogen stark. Diese Edition ist aus des Verfassers Papieren vermehrt, und nach den neuern Zeiten eingerichtet worden. Der Herausgeber war der nur mit den Anfangsbuchstaben seines Namens bezeichnete Preußische geheime Rath und Greifenbergische Kreisdirector in Hinterpommern, **Ge. Ulr. von Lettow** Der Verlag kam alsdann an einen andern Buchhändler, Joach. Pauli, welcher einen neuen Titel vorsetzen, und **Berlin** und **Leipzig** 1762 darauf drucken ließ. Nur zuletzt fügte er einen $6\frac{1}{2}$ Bogen starken Anhang von verschiedenen Anschlägen hinzu, die zum Muster dienen können. Sie sind aus **Gasters** Einleitung in die öconomischen Wissenschaften und andern dergleichen Schriften entlehnt, bringen aber Pommerschen Landwirthen nicht den geringsten Nutzen, welches doch die eigentliche Absicht des Buchs war. Der berühmte Herr D. **Oelrichs**, mein alter werther Freund, beschwert sich daher billig über diese Zugabe S. 72. seiner Pommerschen juristischen Bibliothek. Ebenfalls zu Berlin folgte 1774 die sognannte fünfte, 2 Alph. 4 Bogen in 4. starke Auflage, welche neue Zusätze nach den gegenwärtigen Wirthschaftsverfassungen

gen erhalten hat, und überhaupt durch einen in diesem Fache wohl erfahrnen Rechtsgelehrten weit brauchbarer gemacht worden ist. Man sehe deswegen die Hamburg. Addreßcomtoir-Nachrichten 1774. St. 163. S. 785. und Hällischen gel. Zeit. 1775. S. 31. In einer zu Greifswalde 1739. auf 16 Bogen gedruckten Deutschen Disputation lieferte der Herr August von Balthasar öconomisch-juristische Anmerkungen zum Schwederischen Buche, welche nun selten geworden sind, aber allein zur ersten Ausgabe passen. Was indeß Vorpommern besonders angehet, das ist der neuesten daraus mit einverleibt worden.

4) Anmerkungen über die Hinterpommerische Lehnsconstitution von 1694, Rostock und Wismar 1755. 1 Alph. 20 Bogen in 4. Ein in Pommern unentbehrliches Buch, worinn diese Constitution nicht nur erläutert, sondern auch an verschiedenen Orten, bey nicht ausgedruckten Fällen, ergänzet wird. Es sind zugleich 30 Urkunden dazu gekommen. Der Herausgeber war Ge. Gustav von Gerdes, ehemaliger Königlich-Preußischer Justitzrath, und Stadtsyndicus zu Stettin. Man sehe aber hier des Herrn Oelrichs Erinnerungen im angeführten Werkgen S. 47. und den Entwurf einer Bibliothek zur Geschichte der Gelahrtheit in Pommern, S. 86. wo er meldet, es sey zu Cöslin in der Schwederischen fideicommissarischen Bibliothek des Verfassers Originalhandschrift zu finden, die aus zween Bänden bestehe; Herr Oelrichs habe sie mit dem sehr mangelhaften, und sonst in vielen Stücken fehlervollen Abdrucke aufs genaueste von Worte zu Worte verglichen, auch die darinn vorkommenden falsch gesetzten Allegaten sorgfältigst berichtiget; man werde dieses alles aus seiner Ausgabe einer so mühsamen Vergleichung in den zum Drucke fertig lie-

genden diplomatischen Beyträgen zur Pommerschen Geschichte und Rechtsgelahrtheit deutlich sehen können. Da zween Theile derselben vom Jahre 1767 an hervorgetreten sind: so vermuthe ich, ob ich sie gleich nicht bey der Hand habe, es werde dieses Versprechen nicht unerfüllt geblieben seyn.

Daß Schweders gesammlete Anmerkungen zu David Nevius Commentario in Ius Lubecense, die ungefähr 4 Alphabet ausfüllen sollten, vielleicht wegen Mangel eines anständigen Verlegers nicht erschienen sind, habe ich im vorigen Bande IV. meiner Biographien S. 253. bereits angeführt.

Neue Vorrede zur dritten Ausgabe von Anschlagung der Güter, Leipzig 1751. in 8. wo Schweders Leben stehet, welches auch die neuern Ausgaben enthalten.

XIII.

Johann Nicolaus Hert.

Am 6 October des Jahrs 1652 erblickte Hert, einer der schätzbarsten Rechtsgelehrten, welche Deutschland hervorgebracht hat, zuerst das Licht der Welt, und zwar zu Niederkleen, im Amte Hüttenberg, welches damals Hessen-Darmstadt mit Nassau-Weilburg gemeinschaftlich besaß, nun aber seit 1703 zum Theil dem letzten Hause gehört. Sein Vater, M. **Johann David Hert**, war ein verdienter Prediger dieses Orts, und die Mutter eine gebohrne **Stippin**. Die Grundsätze des Christenthums und der Gelehrsamkeit wurden seinem sich aufschließenden Gemüthe vom Vater selbst eingeprägt; hernach aber überließ er ihn unterschiedlichen Privatlehrern. Zu Gießen ward er 1664 von dem Superintendenten und Pädagogiarchen, D. **Mislern**, ins Pädagogium aufgenommen. Seine Vorgesetzten urtheilten schon, wegen seines edlen Eifers im Studiren, und des regelmäßigsten Lebenswandels, daß auf diese Saat dereinst eine Erndte reicher, allgemein nützlicher Früchte erfolgen würde. Der ihm eigene Fleiß war so groß, so unermüdlich, daß er ganze Nächte bis an den hellen Morgen durchwachte; und ob man ihn gleich, seine Gesundheit zu schonen, vom langen Sitzen abzuziehen suchte: so konnte er doch seinen Trieb keinesweges in die gebührenden Schranken einschließen. Auch bey vollem Mondenscheine setzte er am offenen Fenster mancherley litterarische Bemühungen fort, und eben dadurch erwarb er sich bald einen in solchem Alter seltenen Schatz aller Grundwissenschaften.

Im Jahre 1667 kam Hert unter die academischen Bürger zu Gießen. Er wich von dem einmal betretenen Wege nicht ab, vielmehr that er auf demselben die glücklichsten Schritte, und schrieb sich dabey eine genaue Ordnung vor. Den Anfang machte er billig mit der Philosophie, freylich mit der damals herrschenden scholastischen Philosophie, und mit Erlernung der schönen Künste, worinn er **Kilian Rudraufen**, **Johann Weisen** und **Heinr. Pbasianen** zu Anführern wählte. Nach dieser Vorbereitung, die jedem Studenten unentbehrlich ist, ehe er sich einer der obern Facultäten nähern will, richtete Hert alle Gedanken auf die Rechtsgelehrsamkeit, seinen Hauptzweck, und besuchte den Hörsaal der zu ihrer Zeit in vieler Achtung stehenden Gießischen Juristen, eines **Tobias Eybens** und **Anton Heinr. Mollenbecks**, deren treue Anleitung seinen rühmlichen Absichten überflüßig Genüge leistete. Als er 1672, vermittelst einer unter dem Vorsitze des letzten vertheidigten Disputation von den Rechtswohlthaten der Bürger, die bisherige Laufbahn geendiget hatte, ward ihm gerathen, sich außerhalb des Landes umzusehen, und besonders auf andern hohen Schulen bekannt zu machen. Er folgte den weisen Vorschlägen seiner Freunde, und gieng in demselben Jahre nach Jena.

Daselbst genoß er bey den geschicktesten Professoren, vorzüglich aber bey **Georg Adam Struven**, weitern Unterricht, klärte auch im öftern Umgange mit den Gelehrten anderer Facultäten seinen Geist immer mehr auf, welcher so begierig war, die bereits eingepflanzten Talente zu einem stärkern Wachsthume steigen zu lassen. Dabey hat er es in der folgenden Zeit für einen der glücklichsten Umstände seines Lebens angesehen, daß er dort über die Schriften der beyden vortrefflichen Männer, **Herm. Conrings** und **Joh. Heinr. Böcklers**, gerathen, und erst

dadurch

dadurch zur Unterſuchung Deutſcher Alterthümer, ingleichen des allgemeinen natürlichen Rechts, ermuntert worden ſey, vor welchen Wiſſenſchaften man ihm vorher einen Ekel gemacht hatte. **Eſtor** erzählt hiervon eine Anecdote *), die darinn beſtehet. Er ſagt nämlich, **Hert** ſey zu **Gießen** bey **Taborn** gegen **Conringen** ganz und gar angereizt worden. Ein Zufall aber habe ihn zu beſſern Gedanken bewogen. Denn als einer ſeiner Freunde gemerkt, daß ihm der Vater Geld geſchickt habe, ſey er zu ihm gegangen, in der Abſicht, ein Buch von **Conringen** zu verſetzen. Der erſte Anblick deſſelben wäre ihm ſchon zuwider, und die Urſache der Frage geweſen: **was ſoll ich mit dem teufliſchen Buche anfangen?** Auf anhaltendes Bitten habe er endlich dem Eigenthümer etwas darauf geborgt, jedoch das Buch aus Verachtung nicht ſelbſt verwahret, ſondern es dem Hausherrn aufzuheben gegeben. Mittlerweile habe der Schuldner den beſtimmten Zahlungstermin nicht beobachtet, **Hert** alſo dem Wirthe das Buch abgefodert, und darinnen geleſen. Da wären ihm nun die Augen aufgegangen, und er überzeugt worden, daß **Conring** den geradeſten und gewiſſeſten Weg zur Kenntniß des Staatsrechts gewieſen habe. So weit gehet dieſe Erzählung. Nachher brauchte er deſſen Schriften, nebſt **Nicol. Schatens** Paderborniſchen Jahrbüchern, und wurde nach und nach ein viel bedeutender Publiciſt.

Von Jena wendete er ſich auf die Churſächſiſchen Univerſitäten, Leipzig und Wittenberg. Hier ſowohl, als dort, bot ſich Gelegenheit genug dar, aus den Unterre-

*) In der Vorrede zu **Wetzels** Obſeruat. de iuribus Principum poſtgenitorum, imminutis terrarum auitarum reditibus, caet. die zu Wetzlar 1772 in 4. wieder herausgekommen ſind, §. VII. S. 8.

dungen mit den berühmtesten Männern neue Begriffe und Einsichten zu erlangen. Sein Vater achtete endlich für eine Nothwendigkeit, ihn von fernern Reisen zurück zu rufen, weil es Zeit zu seyn schien, daß er dem Vaterlande die in der Fremde zu mehrerer Reife gebrachten Früchte überlieferte. Einem solchen Begehren nachzukommen, eilte er zu den Gießenschen Musen, und legte im Anfange des Jahres 1676 mit der gewöhnlichen Gradualdisputation, welche unten angezeiget werden soll, die erste Probe seiner Gelehrsamkeit ab. Nach derselben Vertheidigung ward ihm der academische Ehrentitel eines Licentiaten der Rechte ertheilt, auch alsdann ein junger Herr von Buchenau seiner Aufsicht anvertraut.

Die niedrigste Stufe öffentlicher Bedienungen, welche Hert bestieg, war die Advocatur vor der Fürstlichen Regierung oder Canzley zu Gießen. Er stellte zugleich, so weit es seine übrige Geschäfte verstatteten, im juristischen und politischen Fache einige Vorlesungen an, welchen es nicht an Beyfalle fehlte. Andere Nebenstunden widmete er der Ausarbeitung verschiedener philosophischen oder juristischen Disputationen und Tractate. Dem Darmstädtischen Hofe gefielen die gelehrten Bemühungen eines Mannes, von dem voraus zu sehen war, wie viel er künftig zur Ehre und zum Nutzen der Universität beytragen würde. Ihn deswegen mehr anzuspornen, erhielt er 683 auf Befehl der damaligen Landesregentin, Elisabeth Dorotheen, die ordentliche Profession der Staatslehre, auch nach einiger Zeit eine juristische außer der Ordnung. Im Jahre 1686 ließ er sich die Vorzüge eines Doctors der Rechte geben, 1690 aber ward ihm unter den ordentlichen Professoren ein Platz angewiesen, und 1702 rückte er nach des Canzlers Nitzsch Tode zur obersten Stelle der Juristenfacultät hinauf. Er bekam hiernächst ein Assessorat beym Hessischen Samtrevisionsgerichte,

richte, und die Inspection über den academischen Fiscus. Zuletzt ward er 1710 mit dem Character eines Landgräflichen Raths beehrt, da er im vorhergegangenen Jahre schon zur Canzlerwürde bey der Universität befördert worden war. Doch sollen seine Vollkommenheiten damals am Hofe nicht genung erkannt worden, der Canzler Schröder insonderheit Hertens heftigster Feind gewesen, und aus dieser Ursache ihm das academische Cancellariat auf eine ganz andere Weise zugefallen seyn. Estor, welcher dieses am oben angeführten Orte meldet, will aber nicht recht mit der Sprache heraus, daher zu vermuthen ist, daß er ein großes Bedenken gehabt haben müsse, seine Anecdote in ein helleres Licht zu setzen.

Eine weit bessere Meynung hatte man auswärts von Hertens unsterblichen Verdiensten. Indem er näher am Ziele des Lebens stand, wurde ihm vom Könige in Frankreich die Profession des Staatsrechts zu Strasburg nebst einem außerordentlichen Jahrgelde angeboten, und es verschaffte ihm diese Gelegenheit die Ehre, mit dem berühmten Minister Colbert Briefe zu wechseln. Darauf verlangte ihn die Krone Schweden, und als Jacob Born 1709 gestorben war, gieng die Leipziger Universität damit um, daß er zu den wichtigen academischen Aemtern desselben berufen werden möchte. Er schlug aber diese und andere in Menge ihm zugedachte Dienste aus, weil die Liebe gegen sein Vaterland immer die Oberhand hatte. Nur wenige Stunden vor seinem Tode erhielt er noch ein Schreiben aus Berlin, worinn er eingeladen ward, die Stelle eines Königlich-Preußischen wirklichen geheimen Raths und Canzlers zu übernehmen. Die geringe Achtung seiner Person zu Darmstadt, und die ansehnliche Verbesserung seiner Umstände, welche er vom Berlinischen Hofe erwarten konnte, wären vielleicht nun Beweggründe gewesen, seine vorigen Gedanken zu än-

dern, wenn er die Welt nicht so schleunig hätte verlassen müssen. Dieses wiederfuhr ihm ganz unvermuthet 1710 am 19 September. Kurz vorher an demselben Tage überlas er noch einige Rechtssprüche der Facultät, und wollte eben, der Gesundheit wegen, außer der Stadt spatziren fahren. Das Ende seines ruhmvollen Lebens rührte von tief eingewurzelten hypochondrischen Uebeln her, welche ihm ein unheilbares hectisches Fieber zuzogen, und dadurch die Schwachheit des Leibes täglich vermehrten. Ungeachtet derselben verlohr er doch niemals die Gegenwart des Geistes, die so ungemein war, daß er seine ihn fast umringenden Geschäfte bis zu den letzten Augenblicken auf eine würdige Art verrichtete.

Sonst habe ich noch Etwas von seinem Ehestande zu sagen. Zuerst heyrathete er am 2 May 1685 die Enkelin (Gottfr. Antoni, des obersten Rechtslehrers, Canzlers, und ersten Rectors auf der Universität zu Gießen, deren Vater, Ludewig Antoni, als Amtmann zu Niederkleen in Nassau-Weilburgischen Diensten stand. Er zeugte mit ihr zween Söhne und eine Tochter. Von jenen ist mir nur Johann Jeremias Hert bekannt, ehedessen Hessen-Darmstädtischer Regierungs- und Consistorialrath, der Vater des noch zu Gießen lebenden Herrn Regierungsadvocaten Hert. Den im Jahre 1693 an dieser geliebten Gattin erlittenen Verlust suchte der gute Mann 1695 durch Doctor Heilands, obersten Professors der Arzneykunst allda, hinterlassene Wittwe, eine gebohrne Gießreinin, wieder zu ersetzen. Sie brachte in dieser Ehe drey Töchter zur Welt, erfüllte jedoch die von ihr geschöpfte Hoffnung gar schlecht; wenigstens scheint sie diejenige gewesen zu seyn, weshalben Hert von Estorn (S. 97. seiner Notit. Auctor. iuridic.) ein Unglücklicher genennet wird. Ob sie aber die eheliche Treue verletzt, unmäßigen Aufwand gemacht, ihn mit beständigen Zänckereyen,

ckereyen, gleichsam als eine neue Furie, gequälet, oder in andern Fällen zur Unzufriedenheit veranlasset habe, das kann ich nicht genau bestimmen. Gern wiederrufe ich Alles, was hier ihrem Andenken nachtheilig ist, wenn ich ihr wirklich unrecht thue. Schreibe ich hingegen die Wahrheit, so mögen andere ihres gleichen, und wie viel giebt es deren nicht? ein solches verhaßtes Exempel verabscheuen; so mögen sie sich von nun an bessern.

Ich will hier den Vorhang zuziehen, und Herten nicht länger als einen elenden Ehemann, sondern vielmehr als einen Deutschen Gelehrten darstellen, der so viel Philosophie, Geschichte und Kenntniß aller Theile der Rechtswissenschaft mit einander verbunden hatte, daß man ihm Wenige an die Seite setzen kann. Daher seine Schriften den Werth einer vorzüglichen Gründlichkeit und Brauchbarkeit nicht leicht verlieren werden. Der große **Leibnitz** schrieb schon von ihm: *Hertius* multam certe omnigenae doctrinae copiam cum insigni iuris peritia coniunxerat; sed plerumque tum demum homines nostra agnoscimus bona, cum amisimus. Man sehe dessen Epistolas ad diuersos, die **Kortholt** gesammlet hat, Band III. S. 249. Dieses Urtheil, welchem noch unlängst ein unpartheyischer **Pütter** beytrat, ist vor allen Widersprüchen sicher, da es Herts gelehrte Arbeiten, womit er seinen Namen verewiget hat, hinlänglich bestätigen. Sie haben einen Verfasser gehabt, der selbst nachforschte und dachte, nicht blindlings andern folgte, welchen die lautern Quellen verborgen geblieben waren. Eine große Anzahl derselben betrifft schöne Erklärungen Deutscher Alterthümer, des Staats- und Lehnrechts; die übrigen enthalten keine alltäglichen Betrachtungen über die bürgerlichen oder natürlichen Gesetze. Dabey wird den Liebhabern eines guten Geschmacks weder die lateinische Schreibart mißfallen, noch die oft eingewebte Zierrath

aus der alten Litteratur. Mit Vergnügen schicke ich mich daher an, von jedem einzelnen Stücke zuverläßige Nachricht zu geben. Ich nehme zuerst die Sammlung der Dissertationen vor, welche zum Theil Hert selbst zu Frankfurt 1700 in einem Quartbande ans Licht stellte. Die Aufschrift war: Commentationes atque Opuscula de selectis et rarioribus ex iurisprudentia vniuersali, publica, feudali et Romana, nec non historia Germanica, argumentis. Eine lehrreiche Recension davon, deren letzte Hälfte Chr. Thomasen, die erste aber vielleicht Ge. Beyern, zuzueignen ist, liefern die Obseruat. selectae *Halenses* Band IV. S. 188-232; insonderheit haben sich die Recensenten bey der gelehrten Dissertation de hominibus propriis lange verweilet. Dieser Band kam 1716 unter einem neuen Titel wieder zum Vorschein. Der Inhalt ist dreyfach, und der erste Abschnitt erstreckt sich auf das Natur- und Völkerrecht; der zweyte auf die Kenntniß der Staaten überhaupt, und des Deutschen Reichs insonderheit; der dritte hingegen begreift Abhandlungen aus dem Privatrechte. Nach des Verfassers Tode setzte sein Sohn, Johann Jeremias Hert, 1713 den zweeten Band hinzu, welcher in eben solche Fächer gehört, auch so viel Theile hat, als der erste. Im Jahre 1737 besorgte an demselben Orte der Darmstädtische Advocat, Johann Jacob Hombergk, einen neuen Abdruck in zween median Quartbänden, die zusammen fast 12 Alphabete erfüllen, und mit bequemen Registern versehen sind. Dieses Exemplar zeichnet sich gegen das vorige merklich aus. Denn man findet darinn eine Menge der gelehrtesten, vom Verfasser selbst nach und nach beygeschriebenen Zusätze oder Supplemente, nebst Marginalien. Wer die Latein. Acta Erudit. 1741. S. 348. aufschlagen will, dem wird eine kurze Recension der zwoten Ausgabe in die Augen fallen. Sie ist zwar nicht überall richtig, doch hat die Erinnerung ihren gewissen Grund,

daß

daß die kleine Note im zweeten Theile des Bandes I. §. 93. Nummer 3, S. 256. wohl nicht am rechten Orte stehe.

Im ersten Bande kommen diese Schriften vor:

1) Dissert. de iurisprudentia vniuersali. Die zwote Section ward 1694 auf der Catheder vertheidigt; die erste hingegen als ein ganz neues Stück zur Edition dieser Sammlung gebracht. Wenn er im §. 28. der ersten Section glaubt, das natürliche Recht gehöre eigentlich zur juristischen, nicht zur philosophischen Facultät: so möchten jetzt die Meisten wohl anderer Meynung seyn. Uebrigens ist es eine ausgemachte Sache, daß er im vorigen Jahrhunderte einer der allererstenn gewesen, welche ein so nützliches Feld mit genauem Fleiße bearbeitet haben.

2) Diss. ad socialitate, primo naturalis iuris principia 1695.

3) Diss. de collisione legum, 1688.

4) Diss. de lytro, 1686.

5) Diss. de litteris commeatus pro pace, 1680.

6) Diss. de commeatu litterarum, 1680.

7) Diss. de matrimonio putatiuo, 1690. Daß Gottfr. Mascov in der Prolusion de matrim. putatiuo einigermaßen von Herrens Meynung abgegangen sey, zeigen dessen Opuscula iurid. et philologica, womit uns Herr Püttmann unlängst ein angenehmes Geschenk gemacht hat, S. 415.

8) Diss. de modis constituendi ciuitates, 1685.

9) Diss. an summa rerum semper sit penes populum? 1683.

10) Diss. de tutela regni, siue regnis sub tutela constitutis, 1682.

11) Diss.

11) Diſſ. de notitia ſingularis Reipublicae, 1692.

12) Diſſ. de iudicio reuiſorio, 1686. Eine für den Reſpondenten Friderici verfertigte, und mit des Profeſſors, Nicol. Thielen, Beyſtande vertheidigte Schrift. Von dem Präſes merkt der Freyherr von Senckenberg Meditat. de iure vniuerſo et hiſtoria S. 132. an, daß er Kayſerlicher Reichshofrath geworden ſeyn würde, wenn er nicht zu Augsburg 1702 geſtorben wäre. In der Lipeniſchen Biblioth. iur. wird dieſe Diſſertation unter Herts und Thielens Namen zweymal angeführt, welcher Fehler künftig zu verbeſſern iſt.

13) Diſſ. de ſpecialibus Rom. Germ. Imperii Rebus publicis, earumque diuerſis nominibus et figuris, 1698.

14) Diſſ. de hominibus propriis, 1682.

15) Diſſ. de ſuperioritate territoriali, 1682. Dieſe vortreffliche Abhandlung, welche Everh. Otto in der Notitia praecipuarum Europae Rerum public. Cap. I. §. 68. S. 116. der Utrechtiſchen Ausgabe unter dem Jahre 1739 vor allen übrigen, welche denſelben Gegenſtand betreffen, den Vorzug zuerkannt, erſcheint hier in der neuen Auflage der Sammlung ſo ſtark vermehrt, und an manchen Orten ſo umgeſchmolzen, daß ſie der erſten Ausgabe gar nicht gleich iſt.

16) Diſſ. de ſubiectione territoriali, 1698.

17) Diſſ. de conſultationibus, legibus atque iudiciis in ſpecialibus Rom. Germanici Imperii Rebus publicis, 1686. Sie ward zu Halle 1727 und 1735 auf 4 Bogen nachgedruckt; hier aber hat ihr der Verfaſſer eine ganz andere Geſtalt gegeben.

18) Excerpta de electione Archiepiſcopali Colonienſi; aus einer 1689 gehaltenen Rede, da er die Würde des Prorectors übernahm.

19) Diſſ.

19) Diſſ. de feudo nobili, 1681. und abermal 1736. 3 Bogen ſtark.

20) De feudis oblatis liber. Das Werkgen trat zuerſt 1680 in 12. ans Licht. Hernach änderte Hert viel darinn, und bereicherte es mit mancherley Zuſätzen. Ein beſonderer Abdruck, welcher 8 Octavbogen enthält, erfolgte 1739 zu Halle.

21) Diſſ. de fide diplomatum Germaniae Imperatorum et Regum, 1699. Eine Epiſtel, die er 1695 ſchrieb, macht den Beſchluß. Mit dieſer ſchönen Arbeit erwarb er ſich keinen geringen Beyfall. Baring wies ihr 1754 in der zwoten Edition ſeiner Clauis diplomaticae S. 325-368. einen Platz an; zu Leipzig aber wurde ſie ſchon 1756 auf 9 Quartbogen nebſt einem Regiſter und der angeführten Epiſtel beſonders abgedruckt. Darinn wird de defenſione diplomatis pro Coenobio Lindauienſi, Ludouico Pio adſcripti, contra *Herm. Conringii* cenſuram ſuſcepta geredet. Das beſte Exemplar dieſer die Hand eines Meiſters anzeigenden Diſſertation bleibt indeſſen dasjenige, welches die letzte Auflage der Hertiſchen Sammlung darſtellt. Denn es iſt wirklich in den Noten etwas vermehrt worden.

22) Diſſ. de lege, clauſula, ne abrogari vnquam poſſit, munita, 1698.

23) Diſſ. de tranſitione priuilegii perſonalis ad alios, 1696.

24) Diſſ. de vno homine, plures ſuſtinente perſonas, 1699. Sie kann füglich mit der unten ſtehenden Nummer 50. verbunden werden.

25) Diſſ. de conuentionibus dominii translatiuis, 1691.

26) Diſſ. de pacto, ne dominus rem ſuam alienet 1690.

27) Diſſ.

27) Diſſ. de ordine cauſſarum, in iudicio tractandarum, 1695.

28) Diſſ. de ſeruitute facto conſtituta, 1699.

29) Diſſ. de condictione indebiti ciuiliter, debiti naturaliter, 1690.

30) Diſſ. de obligatione mandantis et mandatarii, contemplatu tertii, 1691.

31) Diſſ. de ſocietate, facto contracta, 1695.

32) Diſſ. de fructuum perſecutione in actionibus perſonalibus, 1692.

33) Diſſ. de quaſi poſſidente probante, 1698.

34) Diſſ. de inſpectione oculari, 1683.

35) Diſſ. de herede, occiſi vindice, 1676. Damit bahnte er ſich den Weg zur Erlangung des juriſtiſchen Doctorats.

36) Diſſ. de praelegatis, 1681.

37) Diſſ. de iure ſuperficiario, 1682.

38) Diſſ. de electione, ex obligatione alternatiua debitori debita, 1699.

39) Diſſ. de obligatione alium daturum, facturumue, 1693.

Der zweete Band giebt die folgenden Stücke zu leſen:

40) Diſſ. de notitia veteris Germaniae populorum, zuerſt gedruckt 1709 auf 22 Bogen. Man lernt daraus den Urſprung des Deutſchen Staatsrechts kennen.

41) Notitia veteris Francorum regni, vsque ad exceſſum Ludouici Pii. Eine mit großer Gelehrſamkeit verfertigte Abhandlung, welche vorher, 1 Alphabet 10 Bogen ſtark, 1710 zu Gießen erſchien. Sie wird in der Hälliſchen Neuen Bibloth. Band I. St. 10. S. 844.

S. 844-854. zum Ruhme des würdigen Verfassers recensirt.

42) Diss. de renouato Rom. Germ. Imperii et regni Bohemiae nexu, 1709. In der Schminckischen Auflage der Commentariorum de regno Bohemiae, die Melch. Goldast geliefert hatte, stehet sie auch Band II. S. 673-703.

43) Diss. de origine et progressu specialium R. G. I. Rerum publicarum, 1701.

44) Diss. de feudis ex illis, quae data et oblata dicuntur, mixtis, vt et de pecunia vasallitica, vulgo Manngeld, 1710. Eine kleine Nachlese zu dieser gelehrten und mit passenden Beyspielen ausgeschmückten Abhandlung hat Buder in den Amoenitatibus iuris feudalis Cap. VI. S. 33-37. angestellt.

45) Diss. de commentitia Paragii et Apanagii distinctione in R. G. Imperii Principatibus profanis et Comitatibus, 1709. Er setzte sie Schilters zu Strasburg 1701 herausgegebenem Tractat de Paragio et Apanagio entgegen, worauf Ephr. Gerhard in den Vindiciis distinctionis inter Paragia et Apanagia, seiner Doctordisputation, unter Thomasens Vorsitze, noch in demselben Jahre zu Halle antwortete, und zu zeigen suchte, daß die Gießensche Dissertation nur Logomachien und petitiones principii enthalte. Ein Ungenannter vertheidigte Herten 1710, und schrieb eine Epistolam amici ad amicum occasione Dissert. *Hertianae* ac *Gerhardinae*. Gerhard aber behauptete seine Sätze weiter vermittelst eines Libelli reuisionis obscuro iudici, qui illustri Hertiano nomine abusus est, et de Vindiciis Halensibus distinctionis *Schilteri* inter Paragium et Apanagium non rogatus sententiam tulit, pro impetranda emendatione sententiae ea, qua par est, humanitate oblatus; wider welches Werk-

gen

gen eine Diſcuſſio atque caſtigatio vindiciarum 1711 nachfolgte. Ein Freund ſchrieb mir unlängſt, daß Hert ſich über den Libellum reuiſionis ungemein geärgert, und ſeinen Tod beſchleuniget habe. Nun ſtehen dieſe Schriften zuſammen in Meiers Corpore iuris Apanagii et Paragii S. 327.

46) Diſſ. de eccleſiis filiabus, 1705.

47) Diſſ. de iactitata vulgo Ordinis Ciſtercienſis libertate ac exemtione a ſuperioritate et aduocatia, 1703, auch unter der Aufſchrift Frankf. und Leipzig 1718. 1 Alph. 9 Bogen in 4. Robert Kolbs, welcher ein Abt dieſes Ordens war, zu Frf. 1687 in Folio gedruckte Aquila certans pro immunitate et exemtione Eccleſiarum, Monaſteriorum et ſtatus eccleſiaſtici a poteſtate ſaeculari, gab die Gelegenheit dazu.

48) Diſſ. de iurisprudentia cauente, 1706.

49) Diſſ. de differentiis iuris in ſtatu neturali et aduentitio, 1705. Die Noua litter. German. 1705. S. 229. enthalten einen Auszug, ſo wie von der vorigen Nummer im Jahre 1707. S. 116.

50) Diſſ. de pluribus hominibus, vnam perſonam ſuſtinentibus, 1709.

51) Diſſ. de fratris germani querela inofficioſi contra quoscunque.

52) Diſſ. de ſeruitute naturaliter conſtituta, 1704.

53) Diſſ. de reſeruatione dominii, vel hypothecae, in re vendita, 1706.

54) Diſſ. de pignore conuentionali tacito, 1706. Dieſe und die vorhergehende Diſſertation iſt in den gedachten N. L. Germaniae 1706. S. 380. kurz recenſirt worden.

55) Diſſ. de differentiis pignoris generalis et ſpecialis.

56) Diſſ.

56) Diſſ. de pacto, ne praeſtetur euictio, 1705. Viele darinn vorkommende alltägliche Sätze ſcheinen die Vermuthung zu ſtärken, daß Hert entweder zur Ausarbeitung nicht Zeit genug, oder dieſe gar nicht übernommen habe.

57) Diſſ. de matrimonio inſtaurato, et conſcientiae, 1702. und 1740. auf 5 Bogen zu Wittenberg. Die N. L. Germ. 1703. S. 269. erzählen den vornehmſten Inhalt. Nun iſt des Herrn Heinr. Gottfr. Bauers zu Leipzig 1760 gehaltene Diſſert. de matrimonio conſcientiae damit zu vergleichen.

58) Diſſ. de apertura teſtamentorum.

59) Diſſ. de effectibus non confecti inuentarii, 1706. Auch hiervon können die N. L. Germ. 1707. S. 159. geleſen werden.

60) Diſſ. de probatione in poſſeſſorio, et huius effectu, quantum attinet fructus et litis expenſas.

61) Diſſ. de praeſcriptione iurium per temporum interualla renaſcentium, 1699.

62) Diſſ. de ſolutione pro alio facta, 1701.

63) Diſſ. de iuribus ex pacto, certo tempori incluſis, 1706.

64) Satura rerum, quae ad ius ſpectant, ſingularium, 1707. Das Wichtigſte daraus zeigen die Noua litt. Germ. 1708. S. 428-430. an.

65) Paroemiae iuris Germanici libri III. Das erſte Buch erklärt 120; das zweyte, welches 1685. auf 4 Quartbogen herauskam, 24; das dritte aber 8 dergleichen Sprüchwörter. In der 43ſten Paroemie des Buches I. §. 4-37. Seite 302. bis 315. hat er die Diſſertation de contractu auertendi periculi, welche er 1687 für Albert Schunemannen gemacht hatte, weit vermehrter eingerückt.

66) Paroemiarum iuris Germanici Epidipnis, 1710. 9 Bogen ſtark. Es iſt ebenfalls eine academiſche Diſſertation, worinn 44 Paroemien ſind. Herr Hofrath Eiſenhart hat zu Helmſtädt 1759 in den Grundſätzen der Deutſchen Rechte in Sprüchwörtern, die einen median Octavband ausfüllen, dieſen Gegenſtand weiter abgehandelt, und dabey Franz Carls Conradi 1745 ans Licht geſtellte Sammlung beſonders vor den Augen gehabt. Es iſt aber auch offenbar, daß er oft den Fußſtapfen des vortreflichen Herrs nachgegangen ſey, welcher, des geſunden Urtheils und einer auserleſenen Gelehrſamkeit wegen, hierinn billig eine Nachfolge verdienet.

Dieß iſt es alles, was man in beyden Bänden antrifft. In der kurzen Vorrede zur zwoten Auflage derſelben verſpricht der Herausgeber noch den dritten, welcher des Verfaſſers übrige entweder für Andere ausgearbeitete, oder noch ungedruckte kleine Werke, unter dem Titel Operum poſtumorum enthalten ſollte. Es iſt ein wahrer Verluſt für die Liebhaber der Wiſſenſchaften, und vorzüglich der Rechtsgelehrſamkeit, daß dieſer nützliche Entſchluß unausgeführt geblieben, und nun nach einer Zeit von vierzig Jahren kaum einige Hoffnung dazu vorhanden ſey. Wie manche neue Wahrheit, wie manchen falſchen Autor, über welchen ſich Hert erbarmet hat, würden wir aus einer ſolchen Sammlung kennen. Auſſer den bereits angezeigten Schriften ſind viele andere namhaft zu machen, die wir dem immer geſchäftigen Gelehrten zu danken haben. Hier folgen ſie alle.

67) Specimen prudentiae ciuilis, in tabulas tributum, in quo vera et genuina Politicae principia noua et perſpicua methodo exhibentur, vetera illuſtrantur, additisque ratiociniis firmantur. Praeprimis de religione, importandis et exportandis, nummis, conſultatione,

sultatione, imperiis, legibus, iudiciis, pace, foederibus, bello, legatis expediendis et recipiendis, poenis et praemiis, caet. Giſſae 1679. Es ſind 23 Tabellen in Folio, welche zuſammen aus 1 Alph. 20 Bogen beſtehen. Sie waren der Grundriß eines Buchs, das Hert 1689. in 8. unter dem Titel zu Gießen drucken ließ:

68) Elementa prudentiae ciuilis, ad fundamenta solidioris doctrinae iacienda. Im Jahre 1703, und abermal 1712 mußten zu Frankfurt am Mayn neue Auflagen veranſtaltet werden. Die letzte iſt 1 Alph. 21 Bogen ſtark. Eine Altorfiſche in 12. vom Jahre 1711 kenne ich nur aus dem Kinckiſchen Büchervorzeichniſſe S. 751. Der Verfaſſer hat Anacephalaeoſin Elementorum politicorum, eine 1689 von ihm gehaltene Diſſertation, vorangeſetzt. Weil jedoch Manches auf den Tabellen vorkommt, welches in den Elementis fehlt: ſo thut ein Leſer beyder Schriften ſehr wohl, wenn er ſie mit einander verbindet. Das Urtheil in der Kahliſchen Edition der Biblioth. philoſoph. *Struuianae* Th. II. S. 169. iſt ſehr gründlich, wenn es heißt: In *Hertii* Elementis rationes atque exempla, ex recentiori hiſtoria depromta, occurrunt, et hoc nomine prodeſt ad iungendam veritatibus politicis illuſtrationem; aſt vbique Ariſtoteli haeſit comes auctor.

69) Praefatio, *Erici Mauritii* Diſſertationibus et Opuſculis anno 1692 praefixa. Er giebt darinn auf 10 Quartſeiten von dem Leben dieſes berühmten Reichskammergerichtsbeyſitzers, vermittelſt einer angenehmen fließenden Schreibart, hinlängliche Nachricht.

70) Diſſ. de praerogatiuis perſonarum, 1693. nach der Anzeige in den Schottiſchen Supplem. ad *Lipenii* Bibl. iurid. S. 150.

71) Programmata II. 1703. in der ſogenannten forma patente. Das eine handelt de peruerſis Aduocatorum artibus, et verae iurisprudentiae vſu; das andere von dem Satze: Rem publicam bene inſtitutam belli non minus, quam pacis, artibus inſtructam eſſe debere. Beyde ſchrieb er als Rector der Univerſität. Sie ſind freylich kurz, aber doch angenehm zu leſen.

72) Diſſ. de tranſactione poſt rem iudicatam, 1705. auf 5 Bogen. Von dieſer Diſſert. und der gleich folgenden handeln die Noua litt. Germ. 1706. S. 86. 87.

73) Diſſ. de regali mineralium mediorum ac infimorum iure, vom Recht der Salpeter- und Steinkohlengruben, ſodann Marmorbrüchen, und dergleichen, 1705. und zu Jena 1738. auf 15 Bogen. Vielleicht hat der Reſpondent, Joh. Herm. Staudacher, vielen Antheil daran. Joh. Gottl. Stoer S. 23. ſeiner kleinen Abhandlung de ICtor. in rem metallicam meritis ſagt davon: Opuſculum prorſus inſigne, et eo maioris putandum pretii, quo rariores de hiſce mineralibus proſtant commentarii, omnium interim hic capitum commodam ſatis reſolutionem, et vberrimam ad auctores praeſtantiores inuenias remiſſionem.

74) *Sam. Pufendorfii* de iure naturae et gentium libri octo, cum Commentario, Francof. ad M. 1706. in 4. Seine lehrreichen Anmerkungen ſind auch in der beſten Maſcoviſchen Auflage unter dem Jahre 1744 nicht weggelaſſen worden. Man erkennet ſie an dem zuletzt angefügten Buchſtaben H. Der Deutſchen Ueberſetzung hat man ſie daſelbſt 1711 ebenfalls zugeſellet.

75) Ichnographia Inſtitutionum Imperialium, Giſſae 1706. in 4. ohne ſeinen Namen. Der Meißneriſche Univerſalbüchercatalogus giebt es als ein Werkgen von 21 Bogen an. Wenn ich mich aber noch recht beſinne: ſo enthielt dasjenige Exemplar, welches ich vor vielen

len Jahren gesehen habe, nur 6 Bogen. Es stehen, außer einer genauen Reihe der Bücher und Titel, bloß die gewöhnlichen Erklärungen und Eintheilungen der Materien darinn, ungefähr nach der Methode der Hombergkischen primarum linearum iuris ciuilis, die zu Marburg 1747 zum ersten male ans Licht traten.

76) Praefatio *Hulderici* ab *Eyben* Scriptis praemissa, Argent. 1708. in Folio. Eine kleine Schrift, welche des von Eyben, eines Collegen von dem oben erwähnten Mauritius, Lebensgeschichte zum Gegenstande hat.

77) Tractatus iuris publici de Statuum Imperii R. G. iure reformandi iuxta temporum seriem, compositionis scilicet Passauianae et Pacis Westphalicae, Giſſae 1710. in Deutscher Sprache, ohne Namen, und abermal zu Frankfurt 1726. in Folio. Der würdige Herr geheime Rath, Joh. Christoph Koch, besorgte eben allda 1771 die dritte Ausgabe in 4, welche 12 Alph. 7½ Bogen erfüllt, verschiedene Beylagen, und 2 Bogen der neuen Vorrede dazu gerechnet. In derselben findet man theils gute litterarische Bemerkungen zur Geschichte des Tractats; theils wird der Vorwurf beantwortet, welchen Herr Etatsrath von Moser darüber gemacht hatte, daß die Hertische Allegaten, wie sonst bey den Rechtssprüchen um des Brods willen geschehe, auf eigenen etwas eingerückten Linien stünden, daher es wegen der vielen Absätze sehr übel ins Gesicht falle, und das Nachschlagen beschwerlich sey. Ohne mich lange dabey aufzuhalten, will ich mich vielmehr auf die Recension in der Lemgoer auserlesenen Bibliothek der neuesten Deutschen Litteratur 1772 Band I. S. 377-382. berufen, und vom Tractate selbst noch Etwas sagen. Er hat die Gestalt der gewöhnlichen Deductionen, und ist wider die Vindicias iuris reformandi gerichtet, welche zu Coblenz 1703 in

Folio gedruckt, und von Christian Rittmeyern, einem ehemaligen Protestanten und Herzoglichen Braunschweig-Lüneburgischen Amtmann zu Bodenteich, hernach zur Römischcatholischen Kirche übergetretenen Rechtsgelehrten, verfertiget worden waren. Um sich unter seinen neuen Glaubensgenossen ein Verdienst zu erwerben, griff er damit die Staatsschrift eines noch nicht bekannten Verfassers sehr heftig an, der 1696 die Frage: ob ein Catholischer Fürst in seinem Fürstenthume, darinnen das Exercitium euangelicae religionis respective A. 1618. oder 1624. bloß und allein in Uebung gewesen, sein Religionsexercitium introduciren könne? schlechterdings verneinend beantwortete. Hert führte also zur Vertheidigung des anonymischen Schriftstellers die Feder, und erlangte deswegen von den Evangelischen Reichsständen allen Beyfall. Da er auch, nach großer Mühe, dessen höchst rare Abhandlung, wiewohl nur abgeschrieben, in die Hände bekam: so ließ er sie der zwoten Hauptabtheilung seines Tractats von Worte zu Worte einverleiben.

78) Praefatio de vita scriptisque *Friderici Nitzschii*, Procancellarii ac Professoris iuris primarii in Acad. Gissensi, 1710. Ein Quartbogen vom besten Gepräge, so wie die schon erwähnten Lebensbeschreibungen zweener ansehnlicher Rechtsgelehrten.

79) Diss. de diuisione regnorum, vel quasi, 1710. Ich finde sie in der Lipenischen Bibliothek und in des Herrn Hofrath Meisters Bibl. iur. nat. et gent. Th. III. S. 144. Anfänglich zweifelte ich daran; nun aber belehrt mich der Mislerische Catalog. Disputat. S. 198. daß sie 7 Bogen stark sey.

80) Quaestiones de Ganerbinatu; 1) was ein Ganerbinat sey? 2) woher solcher seinen Ursprung habe? 3) worauf derselbe sich erstrecke? 4) zu was Ende und Absehen

hen solcher errichtet? 5) wie lange solcher währe, oder wann er wieder aufhöre? Eine Abhandlung von 15 Octavseiten, die Estor im Bande II. S. 684. der zwoten Ausgabe seiner kleinen Schriften zuerst bekannt gemacht hat.

81) Rechtmäßige Prätension der Durchlauchtigsten Fürsten und Landgrafen zu Hessen auf das Herzogthum Brabant. Joh. Phil. Kuchenbecker gab diesen Aufsatz aus des Verfassers Handschrift 1728 in den Analectis Hassiacis Band I. St. 1. S. 40-61. heraus. Die neuesten Streitigkeiten darüber zwischen den beyden Häusern, Cassel und Darmstadt, haben Kopps und Kortholts Federn 1747 beschäftiget.

82) Succincta demonstratio, S. R. I. Principem, Dom. Eugenium Alex. de Turre et Tassis in possessionem iuris Postarum per Belgium Hispanicum restituendum esse, Giessae in Folio, ohne Jahrzahl. Nach der Anzeige des Meißnerischen Büchercatalogus ist es eine Deduction von 14 Bogen, welche nun ungemein rar geworden.

83) Responsa et Consilia cum Deductionibus nonnullis, tam proprio, quam Facultatis iuridicae nomine, elaborata, Frf. ad M. 1729. und 1730. zween Folianten, die 26 Alph. 6 Bogen erfüllen. Sein Sohn war der Herausgeber. Sie verbreiten sich fast über alle Theile der Rechtsgelehrsamkeit, und sind ihrer Kürze, doch aber gründlichen Ausführung, wegen gar sehr zu empfehlen. Nur an der Wahl und Ordnung des Sammlers wäre vielleicht eines oder das andere auszusetzen.

Unter seinen hinterlassenen Handschriften sind bekannt:

a) Syntagma iurisprudentiae vniuersalis. Aus der ersten Vorrede zu den Elementis prudentiae ciuilis er-

hellet, daß er dieses Werk ehestens habe liefern wollen; er beruft sich auch im Buche selbst an einigen Orten darauf.

b) Libri octo de vniuersa prudentia ciuili.

c) Fragmentum de Republica Iudaica, dessen Senckenberg S. 43. der Biblioth. Hassiacae im Bande V. Selector. iur. et histor. nebst andern dergleichen ungedruckten Sachen erwähnt, die er aber nicht namhaft macht.

Der ehemalige geheime Justizrath von Meiern zu Hannover erhielt diese Schriften, und mehrere, im Jahre 1745, als er eben zu Wetzlar war, weil er den Abdruck derselben zu besorgen versprach. Er starb jedoch sehr bald nachher, und von seiner Wittwe, welche allerley Ausflüchte gebrauchte, konnten sie nicht wieder erlangt werden. Nur weniger bedeutende Bände, nemlich Herts Anmerkungen zum Lauterbachischen Compendio iuris; zu Struvs Syntagma iuris ciuilis et feudalis, die vermuthlich zu Vorlesungen darüber gedient hatten, sendete sie endlich den Erben zurück.

Geschriebene Nachrichten, wozu mir ein vornehmer Hessischer Rechtsgelehrter, welcher sich durch viele vortreffliche Schriften hervorgethan hat, gütigst behülflich gewesen ist. Eben derselbe versicherte, es sey von der Universität Gießen zu Herts Andenken kein Programma gedruckt worden, worüber man sich billig verwundern muß. Es verdient also jener würdige Mann desto grössern Dank, daß ich aus seinen Materialien den gegenwärtigen Artikel habe zusammensetzen können. Was im Jöcherischen Gelehrten-Lexicon stehet, ist doch weit genauer und vollständiger, als es sonst wohl zu seyn pflegt.

XIV.

Christfried Wächtler.

Jacob Wächtler, ein aus verschiedenen gelehrten Schriften noch bekannter Prediger zu Grimma in Churſachſen, war ſein Vater. Hier erfolgte ſeine Geburt am 18 November 1652. Den erſten Unterricht, welcher Anfängern zu höhern Studien den Weg bahnet, genoß er in der Stadtſchule daſelbſt, und alsdann in der Fürſtenſchule zu Meiſſen, wo er vorzüglich der lateiniſchen und Griechiſchen Sprache oblag. Gegen das Ende des Jahres 1668 erlangte er zu Leipzig das academiſche Bürgerrecht. Er wählte in der Philoſophie und den ſchönen Wiſſenſchaften Valent. Alberti, Otto Mencken, Jacob Thomaſen und Chriſtian Friedrich Franckenſteinen; in der Theologie und Kirchenhiſtorie aber Adam Rechenbergen und Joh. Olearius zu Lehrern. Dabey blieb ihm doch die Erlernung der Rechte nicht gleichgültig. Ein paar Diſputationen, die er unter Ge. Heinr. Schultes und Thomaſens Vorſitze 1670 und 1671 öffentlich vertheidigte, gaben ſeine Talente frühzeitig zu erkennen: und da er ſchon Baccalaureus der Philoſophie geworden war; ſo hatte er die Erlaubniß, einige Vorleſungen anzuſtellen. Im Jahre 1672 nahm ihn der Advocat beym Appellationsgerichte zu Dresden, Doctor Gottfr. Fuhrmann, zu ſich, und beſchäftigte ſeinen Fleiß mit der gerichtlichen Practic. Die eingewurzelte Neigung gegen die alte Litteratur war aber viel zu ſtark, daß er ſeine Nebenſtunden nicht hätte dazu widmen ſollen. Einen guten Theil des folgenden Jahres wendete er auch an, um die Anmerkungen Heinr. Henniges über des Grotius Recht des Krieges und Friedens zu unterſuchen, und die Vor-

würfe zu entkräften, welche jener Zieglern gemacht hatte. Es ist jedoch diese Arbeit eben so wenig gedruckt, als eine andere zur Aufklärung des Hornischen Buchs de Ciuitate fertig geworden. Er stand bald davon ab, weil ihm Achilles Epstein 1672 mit seiner neuen Ausgabe zuvorkam.

Nach Leipzig gieng er nun 1674 zurück, in der Absicht, die Rechtsgelehrsamkeit weit ernstlicher, als vorher, zu studiren. Barthol Leonhard Schwendendörffer, Gottfr. Schulter, Romanus Teller, nebst andern geschickten Männern, sättigten seine Wißbegierde so, wie er wünschte. Zu eben der Zeit sah er erst recht ein, wie viel Licht die Philologie über alle höhere Wissenschaften ausbreite, und wie nützlich ihm der zweyjährige Aufenthalt bey Fuhrmannen zu Dresden gewesen sey. Damals brauchte ihn auch Gottfr. Albinus, der Krone Schweden Rath und Gesandter, welcher dem Leipziger Kreistage beywohnte, in einigen schweren Angelegenheiten.

Auf Verlangen des Schwedischen Raths, Franz Horn, begab sich Wächtler 1675 im April nach Pommern, disputirte jedoch am Ende des vorhergegangenen Jahrs von neuem mit Jac. Thomasens Beystande, und behauptete die Rechtmäßigkeit des zweeten Punischen Krieges. Der Baron Palbizky, Gouverneur dieser Provinz, lernte ihn in seiner Anwesenheit so genau kennen, daß die klaren Beweise der Achtung desselben gegen den jungen Gelehrten sehr merklich hervorleuchteten. Was eigentlich allda seine Bestimmung gewesen sey, wird nirgends gemeldet. Vielleicht ist er als ein Hofmeister dahin gereiset. Nur so viel läßt sich mit Gewißheit sagen, daß ihm nicht lange darauf die Stelle eines Actuarius im Churſächsischen Amte Wolkenstein angetragen worden sey. Er nahm sie an, und verwaltete sie, nach der im October

ber desselben Jahres geschehenen Verpflichtung, über zwey Jahre. Innerhalb dieser Zeit brachte er die Muse, welche ihm sein Beruf erlaubte, mit gelehrten Geschäften zu, und arbeitete einen Tractat von den Evictionen aus. Sein bisheriges rühmliches Bezeigen erwarb **Wächtlern** mittlerweile verschiedene Gönner, die nicht unterließen, ihn auch am Dresdner Hofe bestens zu empfehlen. Ihre Bemühungen gelangen, und der Staatsminister, Reinhard Dieterich Graf von Taube, wurde dadurch bewogen, daß er ihn als Secretair in Dienste nahm, welche er drittehalb Jahre mit aller Zufriedenheit seines erhabenen Principals verwaltete. Dabey machte er den angeführten Tractat ganz zum Drucke fertig. Die einreißende Pest nöthigte ihn darauf im Jahre 1680, sein Secretariat niederzulegen, und einer drohenden Gefahr auszuweichen. Er verfügte sich nach Wittenberg, wo ihm die Juristenfacultät den Titel eines Licentiaten der Rechte zueignete.

Dresden war indessen wieder so unverdächtig geworden, daß er, ohne Bekümmerniß um der Gesundheit oder des Lebens willen, dahin zurückkehren konnte. Er suchte nunmehr streitenden Partheyen vor Gerichte beyzustehen, und hatte den Vortheil, daß er des Hof- und Oberconsistorialraths, **Joh. Ge. Börners**, eines in Proceßsachen ungemein geübten Mannes, Haus- und Tischgenoß zehn Jahre nach einander war. Erst 1688 wurde ihm zu Wittenberg die höchste Würde der Rechtsgelehrsamkeit ertheilt; eine Würde, die er längst vor hundert andern verdient hatte. Mühsame Schritte zu ansehnlichen Ehrenämtern durfte er gewiß nicht thun. Aber ein stilles Privatleben, und das süße Vergnügen, fast jede Augenblicke, die nur zu erübrigen waren, unter der Ausarbeitung lehrreicher Schriften zu verbrauchen, überstieg bey ihm Alles. Eben deswegen, und damit er völlig sein eigener Herr seyn möchte, ließ er 1723 die Ad-

vocatur

vocatur fahren. Nach dieser Zeit lebte er in seltener Munterkeit des Geistes und Leibes bis zum 5 September 1732, an welchem Tage der beynahe achtzigjährige Greis das unvermeidliche Schicksal der Weltbewohner erfahren mußte. Ein Postwagen, dessen er sich im vorhergegangenen Jahre zu einer kleinen Reise bediente, fiel auf ihn, und veranlassete seinen Tod. Denn vorher entkräftete ihn ein heftiger Ausfluß des Bluts, und alsdann folgte ein hectisches Fieber.

Wächtler heyrathete 1691 Annen Margarethen, die Wittwe des Raths Butzschkein, [illegible]che Burc. Berlichen zum Vater gehabt hatte. Damals, als ich im Bande II. S. 135. meiner Beyträge von dieses Rechtsgelehrten Leben handelte, wußte ich dieses noch nicht. Zween mit ihr gezeugte Söhne starben sehr bald nach der Geburt. Die einzige Tochter aber, welche übrig blieb, ward 1712 die Ehegattin Christoph Heinr. Zeibichs, des bekannten Wittenbergischen Theologen, welcher 1748 in die Ewigkeit gieng.

So viel von Wächtlers Lebensumständen, der auf den Ruhm eines Gelehrten vom ersten Range den gerechtesten Anspruch machen konnte. Nicht die Rechtsgelehrsamkeit allein, welche er genug durchstudirt hatte, erhob ihn über die meisten seiner Collegen, sondern ausgebreitete Kenntnisse der theologischen Wissenschaften, der Griechischen und lateinischen Sprache, der Critic, der Kirchenhistorie uud Philosophie, gehörten ebenfalls zu demjenigen Gebiete, worinn er große Fähigkeit uud Stärke des Geistes zeigte. In seinen Schriften drückt er sich mehrentheils lateinisch und nicht unangenehm aus. Er suchet die Quellen fleißig auf, ohne mit zusammengestoppelter Lectüre zu pralen, und ganze dicke Bände anzufüllen. Besonders hütet er sich, daß er keine gar zu bekannten und alltäglichen Sachen vortragen möge. Es

verlohnt

verlohnt sich allerdings der Mühe, die von ihm hinterlassenen Abhandlungen nach der Reihe her zu erzählen. Christ. Heinr Trotz, der ehemalige Utrechtische Rechtslehrer, wollte sie zusammen ans Licht stellen, und er machte wirklich 1733 mit Einem Bande den Anfang, wovon ich zuletzt mehr sagen werde.

1) Diss. de societatis ciuilis statu naturali et legali, Lips. 1671. unter dem Vorsitze Jac. Thomasens. Sie wurde eben allda 1674 doppelt so stark, als vorher, wieder abgedruckt.

2) Diss. de iustitia et iure belli Punici II. ex Supplementis Liuianis *Freinshemii*, ibid. 1674. auf 7 Bogen, mit eben desselben Beystande.

3) Recitationes singularum Legum tit. Digestorum de euictionibus, Dresdae 1680. 15 Bogen in 4. und in der Trotzischen Sammlung S. 1-90. Hier findet man des Verfassers Zusätze, die er zuletzt S. 96. u. s. w. hatte andrucken lassen, zur Bequemlichkeit der Leser, am gehörigen Orte, gleich unter dem Texte; hingegen ist die artige Vorrede von den Mitteln, den wahren Verstand eines Gesetzes herauszubringen, nicht dazu gekommen, welches billig hätte geschehen sollen. Trotzens critische Anmerkungen darüber, und dessen besonderer Aufsatz de Duplae stipulatione, sind nicht erfolgt, ob er sie gleich in seiner Vorrede S. 65. versprach.

4) Lectiones Grotianae. Das erste Buch kam zu Leipzig 1680. das zweyte aber 1682. in 12. zu Wittenberg heraus. Man findet nun dieses Werkgen gar selten, und am wenigsten complet. Glafey S. 117. seiner Geschichte des Rechts der Natur schreibt, das erste Buch bestehe aus 7 Bogen, es habe jedoch der Verfasser überhaupt nichts sonderlichs prästirt. Ich

erinnere

erinnere mich nicht, die Wächtlerische Arbeit, welche schon im zweyten Buche des Grotius abgebrochen worden ist, jemals gesehen zu haben, glaube aber dem ungeachtet, daß ein solches Urtheil davon zu streng sey.

5) Diss. de gradibus culpae in contractibus, Vitemb. 1680. 9 Quartbogen. Seine Gradualschrift unter Joach. Nergers Vorsitze, welche Trotz S. 54-59. der Vorrede zu den Opusculis *Waechtlerianis* genau recensirt. Seine Absicht ist, die L. 5. §. 2. und L. 23. D. de R. I. zu erläutern. Die Gelegenheit darzu gaben ihm Ge. Adam Struve und Heinr. von Cocceji, welche dieser Gegenstand uneins gemacht hatte. Eine Lectio cursoria ad L. 7. D. de pactis, et Oratio solennis de immortalitate boni legislatoris, in primis optimi Principis et Electoris, Ioh. Georgii II. sind auf 14 Seiten angehängt worden; alles zusammen aber erfüllt 102. Seiten. Auch hiervon giebt Trotz am angeführten Orte S. 59-62. mehr Nachricht. Wächtler wollte noch de gradibus culpae in delictis zu einer andern Zeit handeln. Allein vermuthlich zog ihn von seinem Vorsatze die Dissertation gleichen Inhalts ab, welche wenige Wochen darauf unter Wernern Theodor Martini vertheidigt ward.

6) Dissert. de iure in re, Vitemb. 1682. in 12. Die hierüber erregte gelehrte Streitigkeit habe ich im Bande II. S. 170. erzählt. Joh. Ferd. Behamb hatte zu Linz 1678 in den Argutiis iur. ciuilis mancherley Erinnerungen vom Rechte des Eigenthums vorgebracht, die der Verfasser untersucht, und zugleich behauptet, es sey die Dienstbarkeit das einzige wahre dingliche Recht. Christ. Thomasius setzte dieser Meynung Vindicias pro dominio scontra seruitutem

sofort

sofort entgegen, und Wächtler antwortete demselben vermittelst eines zu Dresden 1682. auf 2 Quartbogen erschienenen Sendschreibens an Schwendendörffern de numero iurium in re. Beyde Stücke von ihm hat Thomasius 1695 seinen Dissert. iurid. Lipsiensibus S. 235. und 278. einverleibt.

7) Notae ad *Gerardi Noodt*, ICti et Antecessoris, Probabilium iuris ciuilis libros III. Vitemb. 1681. in kleinem Octavformate, 8 Bogen. Auch in Trotzens Sammlung S. 193-337. Was hierbey sonst zu sagen wäre, das habe ich bereits S. 372. des zweeten Bandes meiner juristischen Biographie, wo Noodts Leben stehet, hinlänglich angeführt; daher es eine unnöthige Sache seyn würde, wenn ich es wiederholen wollte.

8) De vetere iure enucleando ad *Nicetam Spilium* Diaspasma, Argent. 1684. 3 Duodezbogen, und beym Trotz Seite 337-390. Der verkappte Spilius, wider dessen Epistolam curiosam super quaestionibus eruditis variis de tempore er schreibt, ist niemand anders, als Vincent Placcius, obgleich Wächtler S. 370. der Trotzischen Auflage daran gezweifelt hat. Jener ließ dagegen 1686 Antispasmata, seu notas respondentes, unter dem erdichteten Druckort Verona in 12. drucken. Er selbst nennte sich Nicanor Autodidactus, des Spilius Discipel. Man sehe davon desselben Theatrum Anon. et Pseudon. Th. II. S. 573. Wächtler ist (S. 366-390. der von ihm zusammengebrachten kleinen Schriften) weder mit Leibnitzen, noch dem Placcius, zufrieden, welche beyde eine neue Lehrart im Römischen Rechte vorschlugen, anfangs aber bemühet er sich, den Justinian gegen Procops geheime Geschichte zu vertheidigen.

9) Epi-

9) Epistola ad *Maurit. Henr.* L. B. a *Miltiz*, Principis Elector. Saxoniae ad Comitia Ratisbonensia Legatum, Dresdae 1690. 3 Foliobogen. Er prüft darinn Joh. Spencers neue Sätze de legibus Ebraeorum ritualibus earumque rationibus. Die Latein. Acta Eruditor. desselben Jahrs S. 183. geben mehr Nachricht davon, welche Trotz S. 391-397. wieder daraus hat abdrucken lassen.

10) Epistola altera ad eundem, Dresdae 1692. in Fol. 3 Bogen. Auch darinn widerlegt er des Engländers Meynung von der Beschneidung der Juden. Die Recension aus den Actis Erudit. 1692. S. 124. liefert Trotz S. 398-406.

11) Epistola ad *Ge. Adam. Struuium*, ICtum Saxonicum, Dresdae 1692. 4 Bogen in Folio. Eine Abhandlung gegen des Spanischen Rechtsgelehrten, Didacus Covarruvias, Gedanken vom Sabbathe, daß uns derselbe nicht weiter als zum äußerlichen Gottesdienste verbinde. Darauf zeigt er Ursachen an, warum er abermal Spencern so wenig als Selden de iure nat. et gent. iuxta disciplinam Ebraeorum, seinen Beyfall geben könne. In Trotzens Sammlung ist S. 407-411. dasjenige zu lesen, was die Acta Erud. des Jahrs 1693. S. 35. berichten.

12) Epistola ad *Ioh Casp.* de *Loos*, Ducis Saxo-Weissenfelsensis supremum Mareschallum et Consiliarium intimum, Dresdae 1693. auf 3 Foliobogen. Die Rede ist hier wider Spencern de consilio Dei circa discrimen ciborum Iudaicorum ex *Leuit.* XI. ac *Deuteron.* XIV. Der Auszug in den Actis Eruditor. 1693. S. 519. stehet beym Trotz S. 412-415.

13) Epi-

13) Epistola ad *Ioh. Ge. Boernerum*, ICtum, caet. Dresdae 1694. in Fol. 3 Bogen. Er beschäftiget sich ebenfalls mit Spencers Lehrsätzen de origine legum ac rituum Mosaicorum, und zeigt, daß die Stellen des Chrysostomus, welche er zur Unterstützung derselben anführt, keine hinlänglichen Beweise abgeben können. Man sehe die Acta Erudit. 1695. S. 110. und die Trotzische Sammlung S. 415-420.

14) Epistola ad *Ioh. Abrah. Birnbaum*, Elector. Saxon. Consiliarium intimum, Dresdae 1696. 4 Bogen in Folio. Der Gegenstand ist eine Stelle des Libanius, woraus Spencer darzuthun sucht, sacra Ebraeorum ad certa loca fuisse adstricta, vt variis erroribus, et ipsi adeo idololatriae occurreret diuinum Numen. Die Recension der Actor. Erud. 1696. S. 375. hat Trotz S. 421-428. wiederholt.

15) Epistola ad *Iac. Bornium*, Electoris Saxon. Consiliarium intimum, Dresdae 1697. $3\frac{1}{2}$ Foliobogen. Nachricht davon ertheilt Trotz S. 428-436. aus eben dieser Monatschrift des Jahrs 1697. S. 419. Der Verfasser handelt de sublimi iure Imperii in regna vno plura, wozu ihn das vom Pithoeus herausgegebene Testament Kayfers Carls des Großen veranlassete.

16) Epistola ad *Chr. Dieter. Bosium* Poloniarum Regis et Elect. Saxoniae Consiliarium intimum, caet. Dresdae 1698. 3 Bogen in Folio. Er stellt eine Vergleichung des Ryswickischen Friedensinstruments mit dem Pyrenäischen, Aachner und Nimwegischen an, und erläutert einen Artikel aus dem andern; hiernächst aber macht er verschiedene Anmerkungen bey Gelegenheit mehrerer Friedensinstrumente im vorigen Jahrhunderte. Wer Trotzens Opuscula *Waechtleriana* bey

der Hand hat, der wird S. 436-441. die Anzeige dieses Sendschreibens aus den Actis Erud. 1698. S. 169. wieder abgedruckt finden.

17) De Cancellariis veterum Commentatio, Dresdae 1705. Eine 5 Quartbogen starke Schrift, womit er dem zum Vicecanzler am Churſächsischen Hofe ernannten Wolfg. Siegfr. von Kötteritz Glück wünschte. Die aus den Act. Erud. desselben Jahres S. 171. von Trotzen S. 442-448. eingerückte Recension bestätiget meine Vermuthung, daß viele merkwürdige Sachen darinn vorkommen müssen.

18) De Codice MSto Orationum XVI. *Grorgii Nazianzeni*, et stricturis Iac. Billii, ad *Christoph. Ioſt Zanthier*, Polon. Regis et Elect. Saxon. Consiliar. intimum, Epistola, Lipſ. 1722. auf $2\frac{1}{2}$ Bogen in 4. Diese Handschrift ward zu Corinth gefunden, und von dannen nach Venedig gebracht, wo sie des Herrn von Zanthier Eigenthum wurde. Das Wichtigste des Wächterischen Sendschreibens wird in den Actis Erudit. 1722. S. 133-136. mitgetheilt.

19) Succincta recensio eorum, quae Patres Concilii Tridentini pro veritate Euangelii dixerunt, secundum historiam *Sfortiae* Cardinalis *Pallauicini*, Lipſ. 1730. $5\frac{1}{2}$ Quartbogen, ohne Vorsetzung seines Namens. Daß aber diese Schrift aus seiner Fabrike sey, ist gar nicht zweifelhaft. Die Leipziger Zeit. von gel. Sachen in diesem angeführten Jahre S. 719. enthalten folgendes Urtheil: „Der Autor, welcher ein „sehr berühmter und gelehrter Mann unsers Sachsen„landes ist, hat sich diesmal nicht nennen wollen, ob„schon das Werkgen mit gar besondern Fleiße ausge„arbeitet ist, und wenn der Name des Autors be„kannt seyn sollte, solches noch weit größern Beyfall „finden

„finden würde.„ Joh. Chr. Mylius in der Biblioth. Anon. et Pseudon. Band II. S. 1358. des Appendix Anonymorum Latinorum entdeckt den Urheber ausdrücklich, beruft sich auch auf die Samml. von theolog. Sachen 1732. S. 276. die mir jetzt zum Nachschlagen fehlen.

Recensiones variorum librorum, in Actis Eruditorum Latinis obuiae, item Epistolae hac occasione perscriptae. Sie sind zum Theil gar weitläuftig, und der gewisseste Beweis, daß er einer der gelehrtesten und fleissigsten Mitarbeiter gewesen. Da er gemeiniglich auserlesene Anmerkungen eingestreuet hat: so soll mich die Mühe nicht verdrüßen, alle Stücke nach Ordnung der Zeit, da sie eingedruckt worden sind, hier zum Beschlusse beyzufügen. Er handelt nämlich:

20) De *Herm. Witsii* Miscellaneis sacris im Jahre 1692. S. 319.

21) De *Ant. Bynaei* libris III. de morte Iesu Christi, ebendaselbst S. 425. 1697. S. 68. und 1699. S. 119.

22) De Dissert. quadam super iudiciis Criticorum, et nuperi interpretis Gallici, super loco S. *Chrysostomi* Homilia III. in Epist. ad Ebraeos 1692. S. 521.

23) De *Hesiodo*, a Graeuio et Ioh. Clerico edito, 1701. S. 412.

24) De *Zach. Huberi* Dissert. iuridico-philologicis, 1702. S. 417.

25) De *Gerardi Noodt* Diocletiano et Maximiano, 1704. S. 227.

26) De *Ger. Croesii* Homero Ebraico, 1705. S. 74.

27) De *Guil. Bestii* ratione emendandi leges, 1708. S. 303. wie auch S. 512. Als dieser im Jahre 1710

der oftgedachten Monatsschrift S. 151. darauf antwortete, ließ Wächtler S. 236-246. einen langen Brief an Mencken einrücken.

28) De *Abrah.* a *Kerkraad* iure patrio, 1709. S. 15.

29) De *Ger. Noodt* libro de forma emendandi doli mali, eben allda S. 411-417.

30) De *Corn.* van *Bynkershoek* Obseruationum iur. Rom. libris IV. 1710. S. 1. und S. 73-78.

31) De Tract. Gallico des Contracts de mariage, eben allda S. 149.

32) De *Sparrii* Code militaire, auch in dem gedachten Jahre S. 201.

33) De *Homberghii* zu Vach Authenticae primae Iustiniani noua versione, ebendaselbst S. 502. Hierzu sind noch zu setzen seine Erinnerungen S. 505-511. und im Jahre 1711. S. 264-269.

34) De *Henr. Brenkmanni* Pandectis iuris ciuilis, eben allda S. 531.

35) De *Mart. Schraderi* Tract. de cauſſis fori ecclesiastici, 1712. S. 89.

36) De *Godfr. Olearii* Obseruationibus in Matthaeum, 1713. S. 325.

37) De *Ioh.* van de *Water* Obseruat. iuris Romani, 1714. S. 320. Man lese zugleich, was er S. 366-375. davon schreibt.

38) De *Petri Duirsema* Coniecturalibus iur. ciu. ebendaselbst S. 510. womit des Recensenten Brief S. 549-557. zu verbinden ist.

39) De *Ioſephi Aueranii* Interpretationibus iuris, 1716. S. 214. Ein besonderer Brief darüber folgt S. 261-269.

40) De

40) De *Ger. Noodt* Commentario in Digesta, 1717. S. 193.

41) De *Casp. Theod. Summermanni* Protis, eben allda, S. 521. und 1718. S. 117-124.

42) De *Schultingii* Iurisprud. Ante-Iustinianea, 1718. S. 193.

43) De *Hombergkii* Interpretatione Nouellarum Iustin. in demselben Jahre S. 503. und 508-516.

44) De *Euer. Ottonis* Vita Papiniani, 1719. S. 243.

45) De *Corn.* van *Bynkershoek* Opuscnlis, 1720. S. 107 wo die Praetermissa ad L. 2. D. de O. I. sein Gegenstand allein sind. Gleich darauf kommen S. 112-123. die bey dieser Gelegenheit ihm vorgefallene Beobachtungen. Die übrigen kleinen Schriften dieser Sammlung de rebus mancipi et nec mancipi; de iure occidendi liberos; de cultu religionis peregrinae; de captatoriis institutionibus, recensirt er S. 257. 363. 474. und 494. Seine Briefe aber über die meisten dieser Aufsätze stehen in den Supplementis Actor. Erudit. Band VII. S. 294-303. S. 353-373. S. 397-405. und in den Actis selbst 1720. S. 499-506.

46) De *Branchu* Obseruationibus ad ius Romanum, 1722. S. 248. Da desselben Anmerkungen wider diese Recension in den Supplem. ad Acta Erudit. Band VIII. S. 161. eingedruckt worden: so fügte Wächtler S. 169-178. die Antwort darauf hinzu.

47) De *Henr. Brenkmanni* Historia Pandectarum, 1723. S. 24.

48) De *Dominici* ab *Aguirre* Tractatu de tacita onerum et conditionum repetitione, eben allda S. 482.

49) De *Noodtii* amica Responsione ad difficultates libro suo de partus expositione et nece, nuper motas a *Bynkershoekio*, auch daselbst S. 488.

50) De *Corn.* van *Bynkershoek* Curis secundis de iure occidendi et exponendi liberos ad *Noodtium*, 1724. S. 251.

51) De *Ioh.* van *Nispen* Dissert. iuridica de sepulcro violato, eben allda S. 258.

52) De *Sexti Pomponii* Reliquis, collectis ab *Henr. Theod. Pagenstecher*, in demselben Jahre S. 399.

53) De *Ioh. Alberti* Observationibus philologicis in sacros Noui Foederis libros, 1725. S. 302. Im Bande IX. S. 7. der Supplement. Actor. Erud. setzt er diesen Auszug fort.

54) De Epistolis amoebaeis inter *Pagenstecherum* et *Heineccium*, 1726. S. 23.

55) De *Ioh. Alberti* Periculo critico caet. 1727. S. 495.

56) De *Arn. Rotgersii* apodicticis Demonstrationibus ad illustrandum ius Romanum, 1729. S. 205.

57) De *Angeli Rodulphini* Allegationibus, in quibus arduae fideicommissorum quaestiones tractantur, im Bande III. der Supplem. Actor. Erud. S. 26.

58) De *Franc. Galli* Tract. de fructibus, im Bande IV. dieser Supplemente S. 56.

59) Super compendiosis Anonymi monitis de moralibus Criticae regulis, ebendaselbst S. 80.

60) De Tractatu, qui Politiam Ecclesiae Anglicanae continet, eben allda S. 118.

61) De *Hombergkii* Parergis sacris, eben allda S. 306. und im Jahre 1710. der Actor. Erud. S. 481. auch 1712. S. 512.

62) Da

62) De *Iac. Elsneri* Obseruationibus in Matthaeum, Euangelistam, monita, Band VIII. S. 520. der Supplem. Actor. Erudit. Als Elsner sich im Jahre 1725. S 534. deswegen geregt hatte, folgte gleich darauf S. 536-539. die Wächtlerische Antwort.

63) De *Iac. Elsneri* Tomo II. Obseruat. sacrarum in libr. Nou. Foederis, im Bande IX. derselben Supplemente S. 389. Vermuthlich hat er auch den ersten Band im Jahre 1721. S. 108. recensirt, obschon Trotzens Verzeichniß davon nichts enthält.

Noch muß ich unterschiedliche vorher übergangene Briefe von ihm an Joh. Burc. Mencken anzeigen, die entweder neue Bücher, oder andere gelehrte Sachen betreffen, und in den Actis Eruditorum ihre wohlverdiente Stelle erhalten haben. Es gehören hieher:

64) De *H. Brenkmanni* Alfeno Varo, 1711. S. 21.

65) De *Laur. Theodori Gronouii* Emendationibus iuris e Codice Mediceo, 1713. S. 205-215. Ueber dieses Werkgen stellt er gelehrte Untersuchungen an, und verwirft des Verfassers Meynungen entweder ganz und gar, oder macht sie wenigstens sehr wankend.

66) De *Enim. Bonefidii* iure orientali, et *Ioh. Leunclauii* iure Graeco-Romano, 1715. S. 505-513.

67) De *Hieronymi* Epistola LXXXV. ad Euagrium, 1717. S. 484-495. und S. 524-537.

68) De L. finali C. de Sponsal. 1719. S. 402-409.

69) Specimen resolutionis legum in tit. D. de transact. eben allda S. 510-519.

70) Nonnulla, occasione locorum quorundam in Philostrato, 1721. S. 177-182. Er beleuchtet hier Joh.

Lor. Mosheims Abhandlung de imaginibus telesticis, welche er in der Bibliotheca Bremens. Cl. III. Fasc. I. dem Apollonius von Tyana abgesprochen hatte. Dieser große Gottesgelehrte setzte ihm aber ebendaselbst Classe V. Fasc. 2. S. 216. u. s. w. eine Epistolam criticam entgegen, um seine Meynung zu unterstützen. Darauf erschien in den Actis Erud. 1723. S. 292-308. Wächtlers Responsio ad *Moshemii* Epistolam.

71) Meditationes occasione quorundam locorum *Libanii*, 1721. S. 266-270.

Dieses, aller Wahrscheinlichkeit nach vollständige, Verzeichniß habe ich aus Trotzens Vorrede zu der Sammlung der Wächtlerischen Schriften entlehnt, und der Herausgeber meldet dabey, daß er es von dem damaligen Leipziger Rechtsgelehrten, Andreas Florens Rivinus, bekommen habe. Der Titel des Werks ist folgender: *Christfriedi Waechtleri* Opuscula iuridico-philologica rariora, in vnum Volumen collecta, Traiect. ad Rhen. 1733. in median 8. auf 2 Alphabet 7 Bogen. Die Latein. Acta Eruditorum zeigen 1734. S. 158-163. den Inhalt an. Außer der fast gar zu weitläuftigen Vorrede, welche gute litterarische Nachrichten, insonderheit von des Verfassers Leben und Schriften, mittheilt, findet man hier nur die Nummern 3. 7. und 8; alsdann aber von der Seite 391. bis zur letzten Seite 761. viele Recensionen und die meisten Briefe, welche zu den obigen Nummern 27. 29. 30. 33. 37-39. 41. 43. 45. 61. 64-69. gehören. Alles Uebrige von der Feder dieses würdigen Rechtsgelehrten sollte im zweeten Bande nachfolgen. Es ist aber nicht geschehen, obschon Trotz sein Versprechen in der Apologia pro Waechtlero 1738 wiederholte, von welcher Schutzschrift ich im Bande II. S. 375.

S. 375. das Nöthigste angeführt habe. Vielleicht wollte der Verleger die angefangene Sammlung nicht fortsetzen; vielleicht war es Trotzen auch nicht möglich, die zum Drucke bestimmten Exemplare zu erlangen; wenigstens kann man die zu Dresden gedruckten Episteln unter die größten Seltenheiten rechnen. Nun ist sehr zu zweifeln, daß ein Anderer dieses Unternehmen noch zu Ende bringen werde.

Elogium *Christfridi Waechtleri* in Actis Eruditorum Latinis, A. 1733. p. 92. item *Troitzii* Praefat. Opusculis praemissa, p. 9. seq.

XV.

Johann Friedrich Cramer.

Vielen meiner Leser suche ich jetzt einen ziemlich vergessenen Mann wieder ins Gedächtniß zu bringen, einen Gelehrten, dessen widriges Schicksal ich oft mitleidig beklagt habe.

Cramer war ein Franke, und zu Steinfurt ungefähr 1664 gebohren; denn das eigentliche Jahr zu erforschen ist mir unmöglich gewesen. Die Universitätsstudien ließ er sich zu Altorf und Leipzig sehr angelegen seyn, worauf er zum Instructor eines jungen Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach bestellt wurde, vermuthlich des Prinzen Christian Albrecht, welcher 1691 bey der Rückreise aus den vereinigten Niederlanden zu Frankfurt am Mayn starb.

Als dieß Geschäfte sein Ende erreicht hatte, sollte er Professor der Geschichte, Beredsamkeit und Griechischen Sprache zu Duisburg werden, weshalben vom Churbrandenburgischen Hofe das Patent bereits ausgefertiget war. Er ließ aber einen Lehrstuhl sogleich fahren, welcher damals, den Statuten der Universität gemäß, ein Mitglied der reformirten Religion erforderte, und diese wollte er gegen die Lutherische nicht vertauschen. Die im Jahre 1756 gedruckten Acten von dem hundertjährigen Jubelfeste dieser hohen Schule ertheilen Seite 109. davon Nachricht. Um das Jahr 1694 bekam er dafür die Aufsicht über die Studien des Churprinzen, Friedrich Wilhelms, zu Berlin, nebst dem Character eines Churfürstlichen Raths. Hier legte er jedoch den Grund zu

seinem

seinem nachfolgenden Unglücke. Der junge Herr konnte ihn nicht leiden. Vielleicht war er nicht Hofmann, nicht behutsam genug, in einem so delicaten Posten seine Rolle dergestalt zu spielen, daß er des Prinzen ganze Zuneigung gewinnen möchte. Solche Umstände scheinen Cramern bewogen zu haben, 1697 nach Wien zu gehen, wo er den Proceß der höchsten Reichsgerichte genauer kennen lernte. Er brachte damit ein paar Jahre zu, und nahm alsdann 1699 zu Altorf den Licentiatentitel in den Rechten an.

Wenige Zeit darauf erhielt er eine wirkliche Rathsbedienung bey der damals zu Halle befindlichen Regierung des Herzogthums Magdeburg. Die achthundert Thaler aber, welche ihm jährlich für seine Arbeit bestimmt waren, wurden hernach auf fünfhundert gesetzt, und endlich ihm zu Amsterdam die Verrichtungen eines Königl. Preußischen Residenten aufgetragen. Er selbst gab vor, der Hof habe ihn in der Absicht dahin geschickt, daß er die Geschichte des ersten Königes, Friedrich, aus Münzen beschreiben sollte. Andere hingegen machten ihn zum Spion, und verfolgten ihn bey jeder Gelegenheit. Unter diesen ist auch Perer Burmann gewesen, wie Jacob Burckhard meldet *), welcher Cramern 1708 mehr als einmal gesprochen hat. Im Jahre 1713 verließ der König Friedrich das Zeitliche, und nun verschwand mit diesem sein ganzes Glück. Der Nachfolger, Friedrich Wilhelm, zeigte die Wirkung der Ungnade gegen ihn dadurch aufs deutlichste, daß er ihm den bisherigen Gehalt entzog. Niedergedrückt von einer ziemlichen Last der Schulden, die er ohne Zweifel erst währender Staats-

*) Man sehe desselben Commentarium de vita sua, welcher zu Halle 1748 seinem Bücherverzeichnisse in 8. angehängt worden ist, S. 54.

Staatsbedienung gemacht hatte, oder vielmehr hatte machen müssen, begab er sich nach dem Haag. Hier lebte er fast zwey Jahre im Privatstande, jedoch creditlos, folglich bey der kläglichsten Zerrüttung seines Hauswesens, und endigte am 27 Februar 1715 die elende Laufbahn, wozu ihn eine höhere Gewalt gleichsam verurtheilt hatte.

Historie, Numismatic, und überhaupt die schönen Wissenschaften sind diejenigen Fächer, welche er am besten kannte. Doch war er in der Rechtsgelehrsamkeit, besonders der practischen, ebenfalls gar wohl geübt. Seine schriftstellerische Bemühungen, so wenig derselben auch aufzuweisen sind, haben ihm gleichwohl ein Denkmaal gestiftet, welches immer darthun wird, wie viel sein Genie hätte leisten können, wenn es auf einem fruchtbaren Boden fortgewachsen wäre. Außer einigen Schriften, die er in lateinischer Sprache zierlich und mit Annehmlichkeit abzufassen wußte, erwarb er sich durch Uebersetzungen, oder Ausgaben, fremder einiges Verdienst. Hier ist alles, was ich davon zu sagen habe.

1) *Sam. Pufendorfii* Introductio ad historiam Europaeam, Latine reddita, Frf. ad M. 1688. in 8. Nur der erste Theil. Ein Holländischer Buchhändler druckte ihn zu Utrecht 1692 auf 2 Alphabet nach. Diesen dafür zu züchtigen, lieferte der Frankfurtische Verleger 1704 eine neue Edition, welche 2 Alphabet 4 Bogen stark ist, und vor jener merkliche Vorzüge hat. Denn der lateinische Text erscheint oft verbessert; zugleich aber enthält dieß Exemplar einen Auszug des zweeten Theils von der Schwedischen Geschichte, nebst der Fortsetzung aller Capitel bis zum Anfange des 17den Jahrhunderts. Die Besorgung der Auflage ward jedoch nicht **Cramern**, sondern einem andern Gelehrten überlassen. Wie es zugegangen sey, daß

schon

schon 1703 die Schwedische Historie zur abermaligen Utrechtischen angefügt worden, kann ich nicht entdecken. Vielleicht hat der Holländer die einzelnen Bogen sogleich aus der Frankfurtischen Presse heimlich bekommen, und nachgedruckt, um mit seinen Exemplaren einen Vorsprung zu gewinnen. Nur verliert diese Muthmaßung deswegen die Wahrscheinlichkeit, weil ich eben in dem Jahre 1703 S. 96. der Latein. Actor. Eruditor. finde, daß die Utrechtische Ausgabe vor dem Monate März gedachten Jahres ans Licht getreten sey. Kurz, dieser Umstand ist mir zu dunkel, aber auch zu unerheblich, mit genauerer Untersuchung desselben die Zeit zu verschwenden.

2) Vindiciae nominis Germanici contra quosdam obtrectatores Gallos, Berol. 1694. 10 Foliobogen. In demselben Jahre folgte zu Amsterdam der zweete Abdruck, welcher $4\frac{1}{2}$ Bogen in 8. erfüllt, und sehr sauber gerathen ist. Beyde Exemplare kommen nun selten vor. Er schrieb das Werkgen in Form einer Epistel, unter den Anfangsbuchstaben seines Namens, an den berühmten und gelehrten Leipziger Kaufmann, Friedr. Bened. Carpzoven. Die Latein. Acta Erudit. 1695. S. 37-41. wiederholen das Wichtigste daraus. Noch weitläuftiger aber handelt Tentzel davon in den monatlichen Unterredungen 1695. S. 154-170. Ancillon S. 264. seiner Memoires, concernant les actes et les ouvrages de plusieurs modernes celebres dans la Republ. des Lettres, nennt die Cramerische Vertheidigung der Deutschen une petite piece fort polie, mais fort sanglante. Dieses Einzige will ich hier noch anmerken, daß man nach der Anzeige der Haagischen Nouvelles litteraires Band II. S. 306. zu Halle 1715 damit umgegangen sey, eine neue Auflage mit vielen artigen Noten zu veranstalten. Wenn

es

es auch wahr seyn sollte: so ist doch das Vorhaben ins Stecken gerathen.

3) *Ioh. Mich. Bruti* Opera varia selecta, editione Cracouiensi auctiora, Berol. 1698. in 8. Sie können in zween Theile abgesondert werden, welche 3 Alphabet 4 Bogen enthalten. **Cramer**, dessen Name auf dem Titelblatte nicht stehet, hat den neuen Abdruck befördert, und eben dadurch ein außerordentlich seltenes Werk gemeiner gemacht. Nur würde er, vermittelst einer Vorrede, und eines Registers der vorzüglichsten Sachen, den Käufern einen größern Gefallen erwiesen haben. Was ihm sonst dabey vom **Janozki** vorgeworfen wird, das ist in des berühmten Mannes Nachrichten von den raren Büchern der **Zaluskischen** Bibliothek Th. III. S. 27. zu lesen. Recensionen dieser wiederholten Ausgabe habe ich in **Basnage** Hist. des ouvrages des Sav. Band XIX. vom Jahr 1703. S. 128-141. und in **Neocorus** und **Sikens** Bibl. libr. nou. Band II. S. 559-568. angetroffen.

4) Diss. de caussis Consistorialibus, an et quatenus ad excellentissimum Iudicium Caesareo-Imperiale aulicum spectent? Altorfii 1699. auf 4 Quartbogen. Sie ist seine, ohne fremden Beystand vertheidigte, Gradualschrift, die zu Jena 1707 wieder gedruckt ward. Der Herr von **Moser** in der Bibl. iur. publ. Th. I. S. 299. entzieht ihr zwar seinen Beyfall nicht ganz, hat aber doch mancherley dargegen zu erinnern.

5) Manuale Processus Imperialis, siue compendiosa introductio ad praxin augustissimi Iudicii Caesareo-Imperialis aulici, Norimb. 1704. 17½ Bogen in 8. Nur die Anfangsbuchstaben verrathen seinen Namen. Zu Frankfurt am Mayn erschien das Buch 1730 wieder auf 1 Alphabet 8 Bogen; also weit vollständiger, als

es

es vorher war. Eigentlich ist es eines Unbekannten Arbeit, welche dem Herausgeber ein Gönner zu Wien mitgetheilt hatte. In der erstgedachten Doctordisputation beruft er sich zuweilen darauf; daher äußerten Verschiedene ein Verlangen, es gedruckt zu sehen. Er that ihnen nun ein Genüge, setzte aber auch viele Stellen in ein helleres Licht, und fügte manche Zusätze, nebst den Summarien der Capitel und Register, bey. Mehr davon redet der Herr von **Moser** im angeführten Buche Th. III. S. 895. wie auch in den unpartheyischen Urtheilen von jurid. histor. Büchern S. 571-575. wo er diese Anleitung nicht unter die unnützen rechnet, ob er gleich manche darinn sichtbare Fehler berührt.

6) Historiae Friderici I. Borussorum Regis e numismatibus, fragmentum. Den Anfang dieses Werks, womit der Verfasser lange beschäftiget gewesen war, ließ er zu Amsterdam auf sehr großen Papiere prächtig drucken. Franz Halma, der Verleger, wollte auch eine Französische und Holländische Uebersetzung veranstalten. **Cramers** schlechte Umstände aber, und sein bald erfolgtes Lebensende, unterbrachen die Fortsetzung. Solchergestalt sind nur 14 Bogen aus der Presse gekommen, welche **Ge. Gottfr. Küster** in der Collectione Opusculorum histor. Marchicam illustrant. St. VIII. S. 13-45. dem Untergange entrissen hat. Eben derselbe urtheilet in der Biblioth. histor. Brandenb. S. 556. also davon: Dolendum, auctorem, qui sumtibus Diui *Friderici* in Belgio viuebat, ab opere hoc perficiendo, mortuo principe, reuocatum esse. Sane, si integrum opus prodiisset, splendidius nullum in hoc genere exstaret. Delineationes enim numorum aere expressas sisteret, vitamque elegantissime scriptam exhiberet, charta grandioris formae, multisque

tisque ornamentis insignitae, opus commendante. Er führt alsdann **Koelers** Vorrede zum Theil XIII. der **historischen Münzbelustigung** an, wo S. 11. diese Worte stehen: „Weil der Verfasser die prächtige „Histoire metallique de Louis XIV. par l'Acade„mie roiale des Medailles & des Inscriptions augen„scheinlich zum Muster bey seiner vortreflichen Arbeit „genommen hat: so würde er auch allem Ansehen nach „keine andere Medaillen hineingesetzt haben, als wel„che publica autoritate regia sind geschlagen worden. „Die letzte Medaille in diesem herrlichen Werke stellt „tutelam Belgii A. 1690. vor. Jegliche Erklärung „wird mit einem angefügten sehr netten Epigrammate „beschlossen. „

7) Bewillkommungsrede an König Friedrich den I. da er als König zum ersten male nach Magdeburg kam. **Lünig** hat ihr in den Reden großer Herren Th. IX. S. 199- 205. eine Stelle angewiesen. Vor funfzig Jahren ward sie mehr gelesen, als jetzt, da die Redekunst bey den Deutschen zu einem weit höhern Grade der Vollkommenheit gestiegen ist. Sie schmeckt sehr nach Pedanterey.

8) Volumen iuris gentium, historicum et origines S. R. I. Comitum a *Wartenberg*, Dissertationem politicam de charactere praestantissimi purpurati, exemplo Wartenbergici Comitis declarati, ac specimen Institutionum iuris naturae et gentium Wartenbergicarum complectens, Amst. 1710. in median 8. 11 Bogen stark. Der wahre Verfasser heißt **Georg Helwig**, welcher als ein Römischcatholischer Geistlicher schon 1632 zu Maynz starb, und die Handschrift dieses Werkgens hinterließ **Cramer** war nur der Herausgeber, und vermuthlich suchte er sich dadurch beym

beym Grafen von Wartenberg beliebt zu machen, dem alles vermögenden Liebling des Königes, Friedrichs des I. welcher jedoch im folgenden Jahre seines Herrn Ungnade erfahren mußte. Vielleicht ist er auch der Uebersetzer einiger darinn befindlichen Stücke gewesen. Wer diese Ausgabe genauer kennen lernen will, dem empfehle ich die Supplementa Actor. Erud. Band IV. S. 433-436.

9) Iudicium de *Sam. Pufendorfii* historia Friderici Wilhelmi. **Cramer** verfertigte diese kleine Schrift im Jahre 1700, und überreichte sie dem Berlinischen Hofe. Ungefähr 50 Jahre darauf wurde der verdienstvolle Herr D. **Joh. Carl Conr. Oelrichs** ihrer habhaft, und machte sie 1752 in dem Supplemento ad Commentat. de Historiographis Brandenburg. S. 35-44. zuerst bekannt. Am Ende klagte der Verfasser, daß ihm die versprochene Besoldung eines Magdeburgischen Regierungsraths so sehr abgekürzt worden sey, und hofft auf bessere Zeiten. Die Schreibart ist übrigens, seiner Gewohnheit nach, gut; nur die Gründe, womit er das erlangte Ansehen des **Pufendorfischen** Werks schwächen will, haben ihm keinen Beyfall zuwege gebracht. **Küster** S. 502. der Bibl. hist. Brandenb. sagt von der ganzen Unternehmung folgendes: Auctor nitido, vt omnia sua conscripsit, stilo vtitur, dumque de vita Diui Electoris, auctoritate publica conscribenda, mentionem facit, non pauca in *Pufendorfio* taxat, et Bibliothecae Parisiensis praefecti, Opus hoc, vnius Principis historiam sistens, crassitudinem Corporum Germanicorum adaequare dicentis, dicterium repetit.

Als eine Handschrift liegt die 1702 in Folio gedruckte Besseriſche Krönungsgeschichte Friedrichs des ersten,

ſten, von Cramern lateiniſch überſetzt, annoch im Königlichen Archive zu Berlin.

Grundmanni Vrnae defunctorum in Republ. litter. T. I p. 381. Miſcellan. Lipſienſ. a *Pezoldo* editorum. Leipziger Zeitungen von gelehrten Sachen 1715, Seite 77. Haagiſche Nouvelles litter. 1715. Band I. Seite 95. Paqvot in den Memoires pour ſervir à l'Hiſtoire litter. des XVII. Provinc. des Pays-bas, Band I. S. 390. der Auflage in Follo hat allein Grundmanns Nachrichten überſetzt.

XVI.

Joseph Averäni.

Es macht mir ein wahres Vergnügen, hier von einem der vortreflichsten Gelehrten zu handeln, welchen seine Nation im vorigen und jetzigen Jahrhunderte gehabt hat. Er war der Sohn **Johann Franzens Averani**, eines in den nützlichsten Wissenschaften, besonders den mathematischen, wohl erfahrnen Mannes zu Florenz, wo er am 20 May 1663 ans Licht kam. Die ersten Kenntnisse, welche einem anfangenden Studirenden nöthig sind, verschafte ihm seine Geburtsstadt; zu Pisa hingegen widmete er vier Jahre dem Unterrichte berühmter Lehrer, unter welchen sein älterer Bruder, **Benedict**, dessen lateinische Werke drey Folianten erfüllen, im Fache der schönen Litteratur sich ungemein auszeichnete. Ein rühmlicher Fleiß, von dem glücklichsten Genie erleichtert, brachte ihn dahin, daß er schon Doctor der Rechte wurde, als er kaum das zwanzigste Jahr seines Alters zurückgelegt hatte. Er blieb darauf bey der bisherigen Gewohnheit, und verband die juristischen Beschäftigungen ohne Unterlaß mit der Mathematic, Erdbeschreibung und Philosophie. Auch die unersättliche Begierde nach der Griechischen Gelehrsamkeit, worinn er eine große Stärke besaß, stillte der Zutritt und vertraute Umgang immer mehr, welchen ihm **Anton Maria Salvini** gern zu erlauben pflegte. Alles dieses machte einen Eindruck auf den Florentinischen Großherzog, Cosmus den dritten; daher ward er frühzeitig ein Mitglied der hohen Schule zu Pisa, und von diesem Herrn zum Professor des Römischen Rechts ernennt. Die Gnade desselben gegen **Averani** erstreckte sich bald weiter, zumal nach der Empfeh-

lung Heinr. Norisens, eines öffentlichen Lehrers der Kirchenhistorie daselbst, und zuletzt Cardinals der Römischen Geistlichkeit. Es ward ihm nemlich die Unterweisung des jungen Prinzen, Johann Gastons, aufgetragen, welcher seinem Vater in der Regierung folgte. Hiernächst gab ihm Cosmus die Stelle eines Richters bey der Rota zu Florenz, ob es gleich wider das Herkommen war, einen einheimischen Rechtsgelehrten hineinzusetzen. Solche nun erlangte Vortheile, und überhaupt die angebohrnen Neigungen zum Vaterlande verursachten, daß er sich nicht lange besann, ein anderes juristisches Lehramt auszuschlagen, welches man ihm auf der Piemontesischen Universität zu Turin anbot.

Die Liebe seiner Landsleute, womit sie ihm billig begegneten, breitete sich deshalben immer mehr aus. Sogar ließen einige seiner würdigsten Schüler im Jahre 1721 zur Bezeigung ihrer Dankbarkeit eine Schaumünze prägen, und suchten auch dadurch das Andenken ihres unvergleichlichen Lehrers zu verewigen.

Er hatte beynahe fünf und siebenzig und ein halbes Jahr gelebt, und 53 Jahre der studirenden Jugend als Professor gedienet, da er am 24 August 1738 unverheyrathet in eine andere Welt gehen mußte. Dem aufgerichteten letzten Willen gemäß erhielt das Hospitalkloster zu St. Johannis sein Vermögen, wovon nur einige Vermächtnisse an Freunde abgezogen wurden; seine auserlesene Bibliothek aber die Universität, deren wahre Zierde er so lange gewesen war. Denn seine Kenntnisse, wie ich schon vorher berührt habe, blieben nicht allein in die Grenzen der Rechtsgelehrsamkeit eingeschränkt, welche er mit dem besten Erfolge trieb. Seine Bemühungen in der Kunst, wohl zu reden, in der Griechischen und Lateinischen Poesie, in der Historie, den Alterthümern, der Naturlehre, Mechanic, Erdbeschreibung und Astronomie,

haben

haben nicht weniger die Hochachtung gründlich gelehrter Männer gegen ihn erregt. Niemand verdiente also mit mehrerm Rechte, als er, eine Stelle in der ansehnlichen Societät der Wissenschaften zu London, indem sie ihn unter ihre Mitglieder aufnahm. Er selbst stiftete zu Pisa auch eine philosophische Gesellschaft, welcher der Name degli Oppressi gegeben ward. Wenn es gleich scheint, sie habe sich eben nicht sehr hervorgethan, und vielleicht seit geraumer Zeit ihr Ende erreicht, so muß man doch dem edeldenkenden **Averani** die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß er seinen Pisanern Gelegenheit darbieten wollen, sich in diesem wichtigen Fache genauer umzusehen.

Das Verzeichniß aller Schriften, welche von ihm vorhanden sind, vollständig und ohne Fehler zu liefern, ist mir jetzt nicht möglich. Vor vielen Jahren ließ mich dieses die weltkundige Gefälligkeit des Cardinals **Quirini** hoffen. Allein der Tod überraschte ihn, ehe er auf die Erfüllung seines Versprechens bedacht seyn konnte. Wer indessen weiß, wie kostbar und schwer die Correspondenz nach Italien uns Deutschen falle, der wird mit demjenigen, was ich hier sagen werde, vors erste zufrieden seyn.

1) Diss. de iure belli ac pacis, Florent. 1703.

2) Prefazione alle Poesie Toscane di Mons. *Ansaldo Ansaldi*, in Fiorenze 1704. Diese Poesien sollen von der Schöpfung der Menschen und der Fleischwerdung des ewigen Worts handeln.

3) Diss. de repressaliis, Pisis 1713. Sie wurde von ihm in Gegenwart des damaligen Sächsischen Churprinzen, Friedrich Augusts, gehalten, ist aber eben so, wie die vorige, außerordentlich rar.

4) Interpretationum iuris libri II. Lugd. Bat. 1716. in median 8. Heinr. Brenkmann wurde mit dem Verfasser bekannt, als er sich wegen der berühmten Handschrift der Pandecten zu Florenz aufhielt. Er sah die Arbeit bey ihm: und da sie seinen ganzen Beyfall fand; so schickte er eine Probe davon in sein Vaterland an die beyden großen Rechtsgelehrten van Bynkershoek und Noodt, deren Gutachten darüber er sich ausbat. Diese erkannten den Werth des Buchs sogleich, und verschafften zu Leiden einen Verleger. Brenkmann bekam also das geschriebene Exemplar vom Averani, und nun ward es im gedachten Jahre zuerst, zum zweyten male aber 1736 gedruckt. Eine gute Recension enthalten die Latein. Acta Erud. 1716. S. 214. u. s. w. In demselben Bande S. 216. stehen Christfried Wächtlers critische, aber gar bescheidene, Anmerkungen über diese Bücher, welche hernach Trotz desselben Opusculis iuridico-philologicis S. 602-619. mit einverleibt. Auch Christ. Gottfr. Hoffmann in den Gedanken über die wichtigsten Materien der Journale B. II. S. 480-490. verdienet davon gelesen zu werden. Die übrigen drey Bücher des Averani folgten 1742 und 1746 zu Leiden in zween Bänden nach, deren erster dem dritten und vierten, der andere hingegen dem fünften Buche bestimmt worden ist. Das ganze Werk, welchem man weitläuftige Register, nebst einer kurzen Lebensbeschreibung des Verfassers, angefügt hat, füllt $6\frac{1}{2}$ Alphabete aus, und empfiehlet sich zugleich des saubern Drucks wegen. Auf meinem Exemplare der zween letzten Bände stehet das Jahr 1753, und es wird versichert, diese Auflage sey die dritte verbesserte. Ich zweifle jedoch an der Richtigkeit einer solchen Nachricht, und die veränderten Namen der Verleger, welche unter dem Titel zu sehen sind, machen es glaublich, daß der erste Bo-

gen

gen ungedruckt worden, und nur eine einzige Edition, wenigstens des zweeten und dritten Bandes, vorhanden sey. Aus der Vorrede des Buchhändlers zum andern erhellet, daß diesen und den dritten Anton Nicolini, ein geschickter Schüler des Verfassers, kurz vor dessen Tode in der Absicht erhalten habe, um sie bey einem Holländer zum Drucke zu befördern. Er that es, setzte auch die Summarien über jedes Capitel, und die Register hinzu; Joh. Conr. Rücker aber, der ehemalige Leidensche Rechtslehrer, half die Ausgabe mit veranstalten. Man sehe davon die Leipziger Zeitungen von gelehrten Sachen 1746. S. 755. und meine Recension in den Latein. Actis Erud. 1758. S. 347-357. Zu Lion erfolgte 1751 ein Nachdruck in zween median Quarttheilen, welche 5 Alphabet 4 Bogen stark sind. Das Leben des Averani ist hier vorangesetzt worden, und die Register des ersten und dritten Bandes in der Holländischen Auflage findet man, zur Bequemlichkeit der Leser, zusammengezogen. Was die wesentliche Beschaffenheit dieses Werks betrifft, des allerbesten Products seines Genies: so ist es längst eine ausgemachte Sache, daß viele Stellen des Römischen Gesetzbuchs, und der alten Scribenten, sowohl aus den Griechischen und Lateinischen Alterthümern, als vermittelst der Critic, darinn vortrefflich erläutert worden sind. Gregor. Majanz S. 278. seiner zu Leipzig wieder abgedruckten Briefe urtheilet gründlich genug, wenn er sagt: Hoc scribendi genere superat *Aueranius* omnes ante se interpretes. In Disputationibus istis dubium est, vtrum maius ingenium, an iudicium: expeditio, an elegantia. In den Lesarten der Pandecten folgt er meistentheils der gemeinen Ausgabe, oder sogenannten Vulgata, und ist kein Anhänger derjenigen, welche im Texte immer ändern wollen.

5) Praefatio, Operibus fratris, *Bened. Auerani*, Florent. 1717. in Folio praemiſſa. Er ziehet darinn gegen die Critiker ſehr heftig zu Felde.

6) De libertate Ciuitatis Florentiae, eiusque dominii, Piſis 1721. in median 4. 17 Bogen ſtark, ohne Vorſetzung des Namens. In den **Krauſiſchen** Nouis litterariis des Jahrs 1723. S. 2. heißt es davon: *Ioſoph. Auerani* nuper de libertate Ciuitatis Florentiae librum edidit, Actis publicis et documentis admodum refertum, in quo concinnando, quantum ad Iura attinet, multum quoque opis attulit *Nerius*. Weil damals die Erbfolge in Florenz Streit erregte, und es beſonders auf die Frage ankam, ob dieſer Staat unabhängig, oder ein Reichslehn ſey? **Averani** aber für den Toſcaniſchen Hof geſchrieben hatte: ſo widerlegte ihn, auf Röm. Kayſerlichen Befehl, **Friedr. Ludwig**, eder Herr von **Berger**, in der noua Aſſertione iuris, quod Caeſareae Maieſtati ac S. Imperio in magnum Tuſciae competit Ducatum, 1725. in Folio. Von der Seite 91. an findet man des **Averani** Deduction wieder abgedruckt, welches allen Beyfall verdient, da das Italiäniſche Original ſchon längſt eine große Seltenheit geweſen iſt.

7) Lezioni ſopra la Paſſione di N. S. Geſu Chriſto, in Urbini 1738. 13 Duodezbogen. Es ſind in dieſer Sammlung neun Vorleſungen, die er in der Academie della Cruſca gehalten hat. Sie ſollen die Leidensgeſchichte unſers Heilandes mit vieler Gelehrſamkeit aufklären. Die **Latein.** Acta Erudit. 1742. S. 15. enthalten eine kurze Anzeige dieſes kleinen Buchs. Ich ſetze nur hinzu, daß die Univerſität zu Peſaro den Druck habe beſorgen laſſen, als **Averani** bereits der Zeitlichkeit entriſſen worden war.

8) Com-

8) Commentationes de calculorum, seu latrunculorum, ludo; de ludis veterum Graecorum et Romanorum; de lampadum ludo; Dissert. critica in Virgilium. Diese vier Abhandlungen stehen im Theil VII. der Miscellanea di varie Operette. Es ward solcher 1743 in 12 zu Venedig ans Licht gestellt, folglich einige Jahre nach des Verfassers Tode.

9) Lezioni Toscane, Fiorenze 1744. in 4. Das folgende Jahr lieferte den zweeten, und das Jahr 1761 den dritten Theil. Sie bestehen zusammen aus 5 Alphabet 3 Bogen. Ant. Franz Gori war der Herausgeber, und setzte des Verfassers Lebensbeschreibung vor. Die beyden ersten Theile nehmen 23 Stücke ein, welche alle in Italiänischer Sprache geschrieben worden sind, und nicht nur zur Philologie, sondern auch zur philosophischen Historie, zur Naturlehre und Mathematic gehören. Die vorher angeführten Lectionen über die Paßion des Erlösers sind ebenfalls darinn zu finden. Am Ende des zweeten Theils hat Gori ein paar Reden desselben auf den Tod Phil. Corsini und Lorenz Magalotti; den Vorbericht zu des Anfaldi Toscanischen Gedichten, (oben Nummer 2.) und die Lobrede des schon erwähnten Nicolini auf den Verfasser angehängt. Der letzte Theil legt die große Belesenheit an den Tag, womit Averani von den öffentlichen und Privatgastereyen der Römer handelt. Ich habe diese Anzeige aus den Leipziger Zeitungen von gelehrten Sachen 1746. S. 74. und 916. imgleichen aus dem Journal des Savans 1762. im Monat Julius S. 381. der Amsterdamer Auflage genommen.

Außer

Außer diesen Schriften sind noch aus Averani Feder geflossen:

a) Verschiedene lateinische Gedichte. Er schickte sie an Per. Burmannen, den ältern, welcher sie verlangte, und ihrer Vortreflichkeit wegen in einem Bande gemein machen wollte. Der Vorsatz aber ist unausgeführt geblieben.

b) Besonders gedruckte rechtliche Gutachten.

c) Viele Beyträge aus der Naturlehre und Mechanic, in den bekannten Philosophical Transactions der Societät der Wissenschaften zu London.

d) Commentarius in *Archimedem*, eiusque interpretem, *Eutocium*, et in *Ptolemaei* Almagestum. Ein Werk, welches nebst andern von ihm hinterlassenen Abhandlungen annoch ungedruckt liegt, vermuthlich in der academischen Bibliothek zu Pisa.

Auch ist nicht zu vergessen, daß Averani an dem zu Florenz 1729 bis 1735 in vier Folianten aufgelegten Vocabulario degli Accademici della Crusca ein ansehnlicher Mitarbeiter gewesen sey, und seinem Freunde, Gori, bey den zween ersten Theilen des Musei Etrusci hülfliche Hand geleistet habe. Aus dieser Ursache ist ihm auch das Werk vom Herausgeber zugeschrieben, und sein in Kupfer gestochenes, wohlgetroffenes Bildniß vorgesetzt worden. Stoschens Neues gelehrtes Europa Th. X. S. 320.

Vita *Iosephi Averanii*. Es ist dieses Leben, wie ich schon gemeldet habe, bey den Interpretationibus iuris. Ein junger

junger Student hat es aus Nicolini Italiäniſcher, und des Angelus Maria Ricci Lateiniſcher Lobrede, wie auch aus Gori Lebensgeſchichte des Averani herausgezogen. Dem Abte Martinus gehöret die Anzeige der Schriften. Freylich fehlt aber noch Manches zu einem vollkommene Gemählde von dieſem großen Gelehrten. Das Jöcheriſche Lexicon hat mir wenig Dienſte leiſten können. Als einen Fehler darinn merke ich beyläufig an, daß nicht Averani, ſondern vielmehr Gori deſſen jüngern Bruders, Nicolaus Averani, Werkgen de menſibus Aegyptiorum zu Florenz 1737. zum Drucke befördert, und jener nur die Handſchrift hergegeben habe.

Digitized by Google

Johann Friedrich Juglers,
Königl. Großbritannischen Raths,

Beyträge
zur
juristischen Biographie.

Oder
genauere litterarische und critische
Nachrichten
von
dem Leben und den Schriften
verstorbener
Rechtsgelehrten auch Staatsmänner,
welche
sich in Europa berühmt gemacht haben.

Des fünften Bandes zweytes Stück.

Leipzig,
bey Paul Gotthelf Kummer, 1779.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verzeichniß der Artikel.

XVII. Wenzel Xaver Neumann von Puchholtz	193
XVIII. Dieterich Reinking	199
XIX. Nicolaus Myler von Ehrenbach	220
XX. Enno Rudolph Brenneysen	230
XXI. Erich Mauritius	242
XXII. Jeremias Setser	260
XXIII. Gottfried Ferdinand von Buckisch	266
XXIV. Wolfgang Gabriel Pachelbl von Gehag	275
XXV. Nicolaus Reusner	296
XXVI. Heinrich Ernst	332
XXVII. Heinrich Bode	350
XXVIII. Johann d'Avezan	369
XXIX. Jacob de la Lande	375

XVII.

Wenzel Xaver Neumann von Puchholtz.

Als ich diesen vornehmen Böhmischen Rechtsgelehrten in Gabriel Schweders Lebensgeschichte zu nennen Gelegenheit hatte, fiel es mir gar nicht ein, von ihm einen besondern Artikel abzufassen. Nun aber habe ich mich eines andern besonnen. Das Buch, welches hierbey genutzt werden kann, ist wahrscheinlicher Weise nicht in vielen Händen, weil es die in Kupfer gestochene Bildnisse zu kostbar machen, ob es gleich sonst aus einer nur mäßigen Zahl gedruckter Bogen bestehet. Meine Absichten werden also manchem Leser gewiß nicht zuwider seyn.

Neumanns Geburt erfolgte 1670 zu Prag, wo sein Vater das Amt eines Rathsverwandten in der königlichen Altstadt bekleidete. Die Bemühungen desselben, seinen Sohn, von der zartesten Jugend an, zu höhern Wissenschaften auf gewöhnliche Weise vorbereiten zu lassen, giengen so von statten, wie er wünschte, und Neumann befliß sich mit einem solchen Eifer der Rechtsgelehrsamkeit, daß er im drey und zwanzigsten Jahre seines Alters die wohlverdiente Doctorwürde daselbst erhielt. Diese akademische Belohnung war ihm täglich ein Sporn, den bisher bewiesenen Fleis zu verdoppeln, und immer mehr Kenntnisse in dem erwählten Fache zu sammlen. Zuerst fieng er an nicht allein bey den höhern Landescollegien die Rechte streitender, oder angefochtener Partheyen zu vertheidigen, sondern auch zu gleicher Zeit jungen Studirenden Unterricht zu ertheilen. Beydes be-

obachtete er mit dem augenscheinlichsten Beyfalle, und jedermann glaubte, keine Rechtsangelegenheit sey so verwirrt, kein Gegenstand im vaterländischen Staats- oder Lehnrechte so dunkel, daß **Neumann** nicht geschickt geschickt genug wäre, Alles auseinander zu wickeln, oder deutlich zu erklären. So sehr dieses Aufmerksamkeit erregte, und ihm ein allgemeines Zutrauen zuwege brachte: so angelegen lies es sich ein großer Theil seiner Landsleute seyn, ihn zum Rechtsfreunde zu haben. Die geleisteten Dienste wurden ihm gut bezahlt, und daher häuften sich seine Reichthümer, wovon er einige Landgüter kaufte. An Ehrenämtern und andern Vorzügen fehlte es ihm auch nicht. Außer dem Professorate auf der Prager hohen Schule, welche ihn zum beständigen Dechant der juristischen Facultät, und fünfmal zu ihrem Rector wählte, lagen ihm die Geschäfte eines Advocaten des Königreichs und des Königlichen Fiscus ob, wobey er zugleich Kayserlicher Rath war. Im Jahre 1738 befahl Carl der VI. ein neues Gesetzbuch für die Böhmischen Unterthanen abzufassen, in welcher Absicht Neumann unterschiedlichen erfahrnen Rechtsgelehrten zugeordnet wurde. Man wies ihm die Ausarbeitung von den Gerichtsstellen, den gerichtlichen Handlungen und Erbschaftssachen an, die er glücklich vollendete. Zu seinen übrigen Verdiensten gehöret noch dieses, daß er die Gebäude der Universität theils erweitern, theils erneuern lies, und den öffentlichen Lehrern eine Verbesserung ihres Gehalts auswirkte. Das durch solche ruhmvolle Thaten erlangte Ansehen, und sein guter Name würde aber weit glänzender und dauerhafter seyn, wenn er gewisse unanständige Zänkereyen mit dem Grafen von Spork, einem erhabenen Beförderer der Wissenschaften, vermieden hätte. Die wahre Beschaffenheit derselben ist mir zur Zeit nicht bekannt; unterdessen vermuthe ich aus seinem Bildnisse, daß man ihn überhaupt wohl

nicht

nicht in die Classe bescheidener und friedfertiger Gelehrten setzen könne. Einen Verdacht deswegen hat ihm wenigstens die unmäßige Erbitterung gegen die Protestanten zugezogen. **Neumann** beschloß am 14. August des Jahres 1743 auf seinem Gute Suchdol das zeitliche Leben, und ward in der Franciscanerkirche zu Jasmuk begraben.

Die von ihm herausgegebene Schriften zeichnen sich unter denenjenigen, welche seine Nation geliefert hat, besonders aus. Ihr Gegenstand betrifft die wichtigsten Theile der in Deutschland üblichen Rechtswissenschaft; doch hat er auch nicht wenig zur Erläuterung der Böhmischen beygetragen. Die meisten seiner Abhandlungen sind ungemein rar geworden, und vielleicht zu Prag selbst nicht oft zu sehen. Ich will sie nennen, wie ich sie in der vor mir liegenden Nachricht finde, doch nicht ohne neue Bemerkungen und Zusätze, die dem Böhmischen Biographen scheinen unbekannt gewesen zu seyn.

1) Differentiae iuris communis et Bohemici in argumento de pignoribus et hypothecis, Pragae 1714. in 4.

2) Annotationes ad *Gabr. Schwederi* Introduct. in ius publ. Imperii Rom. Germ. Frf. et L. (vielleicht zu Prag, oder Nürnberg,) 1716, in 8. auf 19 Bogen. Von diesem Buche habe ich oben in **Schweders** Leben, unter der Nummer 1) seiner Schriften, alles Nöthige gesagt. Das Einzige füge ich nur hinzu, daß in **Joh. Nicol. Weißlingers** sogenannter gründlichen Antwort, Th. II. S. 64 und den folgenden, mehr davon stehen soll, welche Schrift ich aber nicht habe zum Ansehen bekommen können.

3) Dissertatio de iurisdictione feudali et superioritate territoriali in subfeudis Imperii tam datis, quam oblatis, nec non de natura et praerogatiuis feudorum regni Bohemiae, Pragae 1716. 1 Alph. 10 Bogen

in 4. Sie ist in sieben Abschnitte zertheilt worden. Jenichen lies sie im Bande III. S. 505—658 des Thesauri iur. feudalis wieder abdrucken. Eben allda S. 659—769 stehet auch des nachmaligen Reichsgrafen von Bünau vorher zu Leipzig 1718 in 4. ans Licht getretenes Examen dieser Neumannischen Dissertation, worinn derselbe die irrigen Sätze beleuchtet, und gründlich widerlegt, welche den Rechten der Deutschen Reichsstände, besonders aber des Marggrafthums Meißen, entgegen stehen, und vom Verfasser behauptet worden waren. Die Latein. Acta Erud. 1718. S. 425 und die Deutschen Acta, Band V. S. 828—841. erzählen den Inhalt dieser Bünauischen Prüfung.

4) Dissert. an in Imperio Rom. Germ. Landsassiatus ex situ terrarum, et illa recens inuenta territorii clausi, et non clausi, distinctione probari possit? Pragae 1722. Damit suchte der Verfasser des Leipziger Rechtslehrers, Lüder Menckens, im Jahre 1712 gehaltene Disputation zu bestreiten, welche die Aufschrift hat: de vi superioritatis territorialis in territoriis Imperii clausis, et discernendo ab eadem iudicio feudali, intuitu feudi in iisdem siti, curiae domini directi relinquendo. Es kommt hier auf die Frage an, ob die Churſächsische prätendirte Landeshoheit über die Grafschaft Schönburg ihre Richtigkeit habe, oder nicht? Neumann schrieb für die Crone Böhmen, und brachte schon im siebenden Abschnitte der vorhergehenden Dissertation verschiedene Einwendungen gegen den Sächsischen Juristen vor. Bünau beantwortete sie in dem gedachten Examine: und nun scheinet es, daß er, vermittelst dieser Dissertation de Landsassiatu, sowohl seinem Antagonisten, als auch besonders Mencken, neue Beweise seines behaupteten Satzes habe vorlegen wollen.

5) Diss.

5) Diſſ. de foro competente, Pragae 1727.
6) Diſſert. de iure ſeruitutum, ibid. 1728.
7) Diſſ. de ſubhaſtationibus, 1729.
8) Diſſ. de Legibus, Senatusconſultis et longa conſuetudine, 1729.
9) Diſſ. de delictis publicis et priuatis, 1730.
10) Tract. de cambio, cum annexa noua Ordinatione cambiali, Pragae 1731. auf 12 Octavbogen.
11) Annotationes in *Henrici Zoeſii* Commentarium ad XXV. anteriores Digeſtorum libros. Er lies ſie mit Zuſätzen, und Anwendung aufs Böhmiſche Recht, zu Nürnberg 1732. 1 Alph. 8 Bogen ſtark in 4. wieder abdrucken.
12) Diſſ. de proceſſu concurſus creditorum, Pragae 1732.
13) Diſſ. an et qualis ad fora regni Bohemiae in caſibus, iure Bohemico non deciſis, ſit iuris communis vſus et obſeruantia? ibid. 1732.
14) Diſſ. de abuſibus praxeos Bohemicae, et de ſpecialitatibus iuris Bohemici circa actiones et exſecutiones. Es waren zwo, ein paar Jahre vorher vertheidigte, Diſſertationen, die zu Nürnb. 1733. auf 1 Alph. 6 Bogen in 4. zuſammen heraus kamen.
15) Diſſert. de temporibus praeſcriptionum et vſucapionum, Pragae 1734. in f.
16) Diſſert. de fideicommiſſis, 1735.
17) Diſſ. de aduocatia armata et togata, 1737. Dieſer Abhandlung iſt noch angehängt worden Deductio hiſtorica praetenſionis regni Bohemiae in aduocatiam Monaſterii Waldſaſſenſis Ordinis Ciſtercienſis.
18) Diſſert. de commiſſionibus et commiſſariis, 1739. Man findet auch dabey ein Epiſodium hiſtoricum, iurium Bohemicorum hiſtoriam et fata exponens.
19) Reflexiones iuridico-oeconomicae; oder kurze Anweiſung, auf was Art und Weiſe das intrinſecum et reale pretium der Böhmiſchen Landgüter, zu eruiren

sey? Von dieser Schrift finde ich weder Ort und Druckjahr, noch das Format angezeigt.

Ungedruckt sind von ihm geblieben:

Obseruationes super vindicias regni Bnhemiae, quas patriae scripsit *Viriherus*. Der Verfasser hies eigentlich **Marianus Herman**, und war Abt in Strahof zu Prag. Sein Buch erschien zu Nürnb. und Prag 1740 in 8. unter diesem völligen Titel: Vindiciae regni Bohemiae, siue compendiosa deductio famosae quaestionis super nexu inter S. R. I. Germanicum, et inclytum regnum Bohemiae, intercedente. Im Titel, welchen **Neumann** seinen Anmerkungen gegeben hat, steckt ein so genanntes Chronostichon, woraus die Jahrzahl 1741 zu erkennen ist.

Abbildung Böhmischer und Mährischer Gelehrten und Künstler, Prag 1773. in med. 8. Th. I. Seite 75—79.

XVIII.

Dieterich Reinking.

Ein altes, adeliches Geschlecht in Westphalen, welches aber zuletzt seine Vorzüge nicht gebraucht zu haben scheint, war dasjenige, wovon **Reinking** abstammte. Der Großvater desselben, **Johann Reinking**, bekleidete im Embsländischen Quartiere des Hochstifts Münster die Bedienung eines Renthmeisters; er verlies sie aber aus Eifer für die Evangelisch-lutherische Religion, zu welcher er sich bekennete, und wählte den Aufenthalt zu Osnabrück, wo er, als ein Mitglied des Raths, 1570 in die Ewigkeit hinüber gieng. Sein Sohn **Otto Reinking**, stand mit dem Herzoglich Curländischen Stallmeister, **Teufel**, in Blutsfreundschaft. Weil dieser keine Kinder hatte: so lud er ihn zu sich ein, und machte ihn glücklich. Denn er eignete ihm nicht nur sein ganzes Vermögen, zum künftigen Erbtheile, zu, sondern gab auch Gelegenheit, daß er die Tochter seines Schwagers, **Dieterich von Lambstorf**, heyrathete, welcher Erbherr auf Thalsen in Curland war. Aus dieser Ehe wurde **Dieterich Reinking** 1590 am 10. März gebohren, und von Privatlehrern bis ins dreyzehende Jahr mit den ersten Gründen der gewöhnlichen Studien eines Knabens beschäftiget. Zu dieser Zeit aber nöthigte die grassirende Pest den Vater, andere Entschliessungen zu fassen, und seinen Sohn einer Gefahr zu entziehen, wobey die Gesundheit, oder gar das Leben, so leicht verlohren gehen konnte. Er schickte ihn also 1603 in die Osnabrückische Schule, welche er zwey Jahre hernach mit der zu Lemgo, und diese zuletzt 1609 mit dem academischen Gymnasio zu Stadthagen verwechselte. Allhier lies er sich die nöthige Vorbereitung zur Rechtswissenschaft so lange angelegen seyn, bis er im Jahre 1611 auf der Uni-

versität zu Cölln weitere Schritte thun konnte. Seine Bemühungen bestanden in einem fortgesetzten Triebe zu den gelehrten Sprachen: außer diesen aber suchte er die Historie, die Philosophie, vorzüglich die Staatslehre, und die Rechte in ihrem ganzen Umfange kennen zu lernen. Allein eine Zeit von fünf viertel Jahren, wie wenig reichte die zu, die abgezeichneten Fächer auszufüllen? Länger blieb er nicht zu Cölln: entweder wegen einer unwiderstehlichen Neigung zu den Seinigen, die er in vielen Jahren nicht gesehen hatte; oder auch wohl aus Unzufriedenheit mit dem Vortrage der damaligen Lehren. Dem sey nun wie ihm wolle, er trat über Lübeck die Rückreise nach seiner Heimath zu Wasser an. Der Vater behielt ihn zwar ungefähr ein Jahr bey sich, urtheilte jedoch ganz vernünftig, daß er noch mehr auf andern Deutschen Universitäten gebildet werden müsse. Er gehorchte demselben, und begab sich 1614 auf den Weg nach der Giessener hohen Schule; je näher er aber kam, desto mehr schreckte ihn die Pest ab, welche an diesem Orte anfieng fürchterlich zu werden. Bey solchen Umständen brachte Reinking den Winter in Marburg zu. Unterdessen war Giessen von diesem Uebel wieder frey geworden, daher gieng er 1615 gegen die Frühlingszeit dahin. Nun vollendete er theils Alles, was wohldenkenden Studenten, die sich immer ihrer Bestimmung erinnern, nicht gleichgültig ist; theils versuchte er selbst, weil gewisse Hindernisse die Reise mit einigen vom Adel nach Frankreich und Italien vereitelten, sein Glück in juristischen Vorlesungen, und diese müssen ihm sehr bald einen Beyfall erworben haben. Denn er ward im Jahre 1616 öffentlicher Rechtslehrer, als er kaum die Doctorwürde erhalten hatte. Seine Probeschrift bestand aus den wichtigsten Sätzen vom weltlichen und geistlichen Regimente des Deutschen Reichs, die hernach zu einem ganzen Buche aufwuchsen. In der Nachricht von seinen

Schrif-

Schriften soll die Geschichte desselben nicht vergessen werden.

Reinking bestieg jedoch den academischen Lehrstuhl nicht oft. Der Landgraf Ludwig der V. von Hessendarmstadt ernennte ihn bereits 1617 zum Beysitzer des Revisionsgerichts, und außerordentlichen, auch im folgenden Jahre zum ordentlichen Rathe bey der Justitzcanzley zu Giessen. Mittlerweile gewann er das Vertrauen dieses Prinzen so merklich, daß er ihn kurz darauf an seinen Staatsangelegenheiten Antheil nehmen lies. Er mußte denselben 1623 zum Reichstage nach Regensburg begleiten, und 1623 der schweren Marburgischen Erbfolge wegen eine Reise an den Römischkayserlichen Hof thun. Eben dieß geschah 1624 zum zweyten male, und der Ausgang des ihm anbefohlnen Geschäftes war glücklich. Seit dem letzten Jahre diente er zugleich, mit guter Zufriedenheit seines Herrn, dem Erzbischofe zu Bremen, Johann Friedrich, einem gebohrnen Holsteinischen Herzoge, welcher sich im Herbste beym Schwalbacher Brunnen aufhielt, bis an dessen 1634 erfolgten Tod, als Rath vom Hause aus, sonderlich in Cammergerichts-Processen. Der Landgraf Ludwig ertheilte ihm alsdann die Ehrenstelle eines Vicecanzlers des Ober-Fürstenthums Hessen bey der Marburgischen Regierung; Georg der II. aber, Ludwigs Nachfolger, schickte ihn zwey Jahre darauf als Abgesandten an den Kayser Ferdinand den II. nach Prag, welcher ihn zum Comes Palatinus machte, und dadurch die gnädigsten Gesinnungen an den Tag legte. Die Sache betraf damals den Vergleich über die streitige Succession, dessen Bestätigung er vom Kayser, und hiernächst für den neuen Darmstädtischen Landgrafen die Reichslehen erhielt. Auf der Rückreise im Jahre 1628 hatte er das Unglück, von Räubern überfallen zu werden, die ihn ausplünderten. Um eben diese Zeit war es auch, daß ihm der Pfalzgraf, August, von

Sulzbach die Canzlerstelle antragen lies, welche er aber mit dem Zusatze ablehnte, er sey für den Dienst des Hessischen Hauses gebohren und erzogen worden.

Gleichwohl änderten sich 1631 die Umstände, und mit denselben Reinkings Entschliessungen. Der Herzog, Adolph Friedrich, von Mecklenburg wünschte ihn ebenfalls an seinem Hofe zum Canzler zu haben. Desto gewisser zu gehen, und in Darmstadt seine Entlassung persönlich auszuwirken, reisete der Herzog selbst dahin, als er sich ohne dieß nach Maynz zum Schwedischen Könige, Gustav Adolph, begab. Ein solcher Schritt war auch desto nöthiger, indem Reinking aus seines bisherigen Herrn Diensten schlechterdings keinen Fuß setzen wollte, wofern nicht vorher eine freye, gutwillige Dimission desselben unzweifelhaft seyn würde. Nach mancherley Schwierigkeiten erfolgte sie endlich, aber über ein halbes Jahr später, als der Mecklenburgische Herzog vermuthete. Er drung daher auf Reinkings Abschied in einigen Vorstellungen, welche der Landgraf am 18. März und am 30. May des Jahrs 1632 zu seines Dieners unauslöschlichen Ruhme beantwortete. Den Hauptinhalt beyder Schreiben kann ich hier nicht vorbeygehen. Es heißt im ersten: „Ewr. Liebden verhalten auch nicht, daß sich andere unsere verpflichtete Räthe, wie auch etzliche Landesstände, zum höchsten beschweren, daß wir eben hoc rerum statu nicht nur dergleichen uns wohl angestandenen, ehrlichen, geschickten, geübten, und unserer Sachen erfahrnen Mannes uns begeben, sondern ihn auch so gar gehlingen, ehe denn sich andere in seine unsers Vicecanzlers Sachen recht finden könnten, dimittiren wollten.“ Und im zweyten Schreiben sind diese Ausdrücke merkwürdig: „Ew. L. versichern wir auch, da Deroselben wir nicht zu gar sonderbaren Freundvetterlichen Gefallen, aus Dero zu Ihr tragender ganz getreuer Affection diesen unsern

„Rath

„Rath und Vicecanzler überlassen hätten, daß bey jetzi„gen Läuften, da sonderlich dergleichen qualificirte und „erfahrne Leute schwerlich zu überkommen sind, wir lie„ber eines grossen, und etzlich tausend Gülden werth „wollten verlustig seyn worden, wie dann auf diese „Stunde wir seine Person, obwohl an verschiedenen „Orten, auch durch Abschickung eigener Gesandten, „wir uns viel darum beworben, noch nicht wieder zu „ersetzen wissen.“

Reinking verrichtete in seiner neuen Mecklenburgischen Staatsbedienung, die er im Monate September des oben gemeldeten Jahres antrat, ebenfalls unterschiedliche Gesandschaften, machte 1633 des Herzogs Testament, und wohnte 1634 der Reichsversammlung zu Frankfurt bey. Im folgenden Jahre erfuhr er das Ungemach, daß er sich von den Schwedischen Kriegsvölkern, unter dem Vorwande noch restirender Contributionen, aus Schwerin nach Wismar, als Geisel, fortschleppen lassen mußte. Da er wieder frey war, sah er wohl, daß er dem allgemeinen Landeselende nicht abhelfen, vielmehr für seine Person nur neuen Gefahren und Nachstellungen ausgesetzt seyn würde. Nicht ohne beträchtlichen Schaden rettete er sich also 1636 mit der Flucht nach Lübeck, wo er vom Herzoge den Abschied, bey den deutlichsten Gnadenbezeigungen, erhielt. Es ward ihm eine ansehnliche goldene Kette, woran dieses Prinzen Bildnis hieng, überreichet, und darneben eine Rathsbestallung vom Hause aus angeboten, die er jedoch, erheblicher Ursachen halben, anzunehmen Bedenken trug. Auf des Herzogs Begehren machte er sich nur anheischig, demselben mit seinen Rathschlägen zur Hand zu gehen, wenn es die Amtsgeschäfte verstatteten, welches auch in mancherley schweren Sachen geschehen ist.

Nun trat er den 25. April desselben Jahres beym Erzbischofe, Friedrich, zu Bremen, dem nachmaligen

Däni-

Dänischen Könige, das ihm ertheilte Canzellariat an. Nicht lange darauf wurde er zugleich Christians des IV. Königes in Dännemark, Rath, und leistete ihm die ersprieslichsten Dienste. Das Jahr 16[illegible]8 veranlassete ihn zu einer Handlung, die seinen Eifer, die lutherische Religion zu erhalten, und zu befördern, deutlich genug offenbarte. Die Domkirche in der Stadt Bremen war sehr lange ohne allen Gottesdienst leer geblieben, der Erzbischof aber gesonnen, die öffentliche freye Religionsübung nach der Augspurgischen Confession darinn wieder einzuführen. Ob sich schon der Rath und die Bürgerschaft widersetzten, und Reinking daher, welcher die ganze Sache nachdrücklichst durchtreiben half, keine geringe Gefahr zu befürchten hatte; so wurde doch die Absicht des Erzbischofs völlig erreicht, und im October des folgenden Jahres von beyden streitenden Partheyen ein feyerlicher Vertrag darüber zu Stande gebracht. Doch entstanden einige Jahre hernach abermalige Irrungen, die den Erzbischof nöthigten, seine Beschwerden den Evangelischen Gesandten auf dem Westphälischen Friedenscongresse zu empfehlen. Im Jahre 1641 gieng er nach Stade, wo er bereits im Junius 1638 bey der Versammlung der Niedersächsischen Stände als Erzbischöflicher Minister gewesen war. Sein Herr gab ihm die Vollmacht, daß er den Zwist des Königes Christian des IV. von Dännemark, seines Vaters, mit den Generalstaaten über die Zollerhöhung im Sunde, und die vom Könige verhinderte Farth nach Spitzbergen, untersuchen sollte. Reinkings Bemühungen liefen nicht fruchtlos ab; wenigstens kam es zu Tractaten, welche eine ziemliche Aussöhnung wirkten. Man sehe hier die Gebhardische Geschichte der Königreiche Dännemark und Norwegen S. 1005.

Als sich 1645 die Schweden des Erzstifts Bremen bemächtigten, gerieth er zu Stade wieder in ihre Hände.

de. Er ward allda zehn Wochen in strengem Arrest gehalten, darauf aber mit den übrigen Räthen nach Nienburg geführt, wo er ungefähr vier Monate gefangen blieb, und die Feinde sich gegen ihn besonders ungemein hart erwiesen. Die Ursache war, daß sie ihn gern in ihres Königes Dienste ziehen wollten, wozu er aber weder durch Drohungen, noch Versprechungen, weder durch Geld, noch andere Vortheile bewogen werden konnte. Er sagte vielmehr muthig, er möchte lieber im beschwerlichsten und abscheulichsten Gefängnisse sein Leben verseufzen, als ein Wort brechen, das er Gott und dem Fürsten gegeben hätte. Endlich erlangte er die Freyheit wieder, und reisete zu seinem Herrn, welcher vom Könige, seinem Vater, zum Statthalter in Schleswig und Holstein bestellet worden war. Jener schickte ihn im Junius 1646 nach Münster und Osnabrück, um bey den angefangenen Friedensunterhandlungen das Fürstliche Interesse zu beobachten. Seine Instruction bestand vorzüglich darinn, möglichster maßen zu verhindern, damit Bremen für keine freye Reichsstadt erklärt, und folglich der Erzbischöflichen Oberherrschaft nicht entzogen würde; auch es dahin zu bringen, daß der reformirte Magistrat allda die Lutheraner verschonete, und ihnen ein freyes Religions-Exercitium überließe. Am 11 März 1647 foderte **Reinking**, in seines Herrn Namen, für das in ein Herzogthum verwandelte, den Schweden bewilligte, Erzstift Bremen, und Bisthum Verden, ein Aequivalent. Die Minister dieser Crone unterstützten die Sache, und der Kayser bot dem Erzbischofe das Hochstift Lübeck an, welches derselbe aber ausschlug. Da überhaupt die Sache keine solche Wendung bekam, wie der Erzbischof wünschte: so rief er **Reinkingen** zurück, und trug das ganze Geschäfte dem Dänischen Holsteinischen Landcanzler und Gesandten, **D. Heinr. von Hatten** auf.

Die

Die Schweden behaupteten nun zwar das gewesene Erzstift Bremen, und der Herzog, Friedrich, sah sich genöthiget, seinen treuen Minister der bisherigen bis ins zwölfte Jahr geleisteten, Dienste 1648 zu entlassen. Doch bestellte er ihn zum Rathe vom Hause aus, gab ihm eine kostbare goldene Kette, nebst daran hangenden Bildnisse, und ein jährliches Gnadengeld von vierhundert Thalern. Da Reinking eben in Tractaten stand, sich an einen benachbarten Ort zu wenden, zeigte der Herzog seine Großmuth noch mehr, so bald er wenige Wochen hernach seinem Königlichen Vater in der Regierung des Dänischen Reichs gefolgt war. Er begehrte Reinkingen an sein Hoflager zu Copenhagen, wo er Befehl erhielt, im Namen des neuen Königes die Glückwünsche der fremden Gesandten zu beantworten, und bey der Lehensempfängnis des Herzogthums Schleswig das Wort zu führen. Von dieser Zeit an erschien er, wider alles Vermuthen, in weit größerm Glanze. Denn er ward Königlicher geheimer Rath, Canzler beyder Herzogthümer, Schleswig und Holstein, auch zuletzt 1650 Präsident des Pinnebergischen höchsten Gerichts. Er wohnte also nun in Glückstadt, und wurde zugleich 1655 zum Vormundschaftsrathe des unmündigen Prinzen, Johann August, zu Schleswig-Holstein bestätiget, dessen Vater, Johann, Bischof zu Lübeck gewesen war. In eben diesem Jahre begnadigte der Kayser, Ferdinand der dritte, ihn und seine Nachkommen mit den Vorzügen des Adelstandes, und der Churfürst von Maynz erlies ihm freywillig, aus Achtung gegen seine Verdienste, die dabey gewöhnlichen Canzleysporteln. Er hatte bereits lange vorher das Rittergut Wellingsbüttel, unweit Hamburg, an sich gebracht; ein gewisser Nürnberger aber, Georg Fürstenhauser, focht ihn deshalben an, und berief sich auf eine Donation, und den untern 26 Junius 1648 von der Schwedischen Königin Christina darüber

über erhaltenen Belehnungsbrief. Dem ungeachtet ward es, vermöge des mit der Crone Dännemark getroffenen Friedens, und darauf ergangenen Königlichen Befehls vom 11. Januar 1649 als ein Reinkingen zugehöriges Lehen restituirt. Man sehe des Herrn Generalsuperintendents, Pratje, Herzogthümer Bremen und Verden, Samml. V. S. 340. Im Pinnebergischen Dorfe Rellingen bey Hamburg lies er sich auch ein Begräbnis bauen, wohin sein Leichnam abgeführt ward, nachdem ihn der Tod, noch vor dem erreichten fünf und sievenzigsten Jahre, am 15. Decbr. 1664 zu Glückstadt aus der Welt genommen hatte. Vierzig Armen, die der Leiche folgten, waren hundert Thaler von ihm vermacht worden.

Seine erste Gemahlin, **Catharina Pistoriussin**, die Tochter eines Landgräflich-Hessischen Raths, die er sich 1616 am Tage seiner gradual Disputation antrauen lies, starb vor ihm im Jahre 1661. Sie hatte eilf Kinder gebohren, von welchen vier Söhne und drey Töchter den Vater überlebten. Die älteste Tochter wurde mit dem Doctor **Joh. Balth. Schuppen**, Hauptpastorn an der Jacobskirche zu Hamburg, verheyrathet; die zwote mit **Nicol. Meinardten**, Königl. Dänischen Sachwalter, und Gräflich Rantzowischen Rathe; und die dritte mit Doctor **Lucas Kochen**, dem Fürstl. Holsteinischen Land- und Canzleygerichts-Advocaten. Der erste seiner Söhne hingegen, **Otto Nicolaus**, war nach seinem Tode Besitzer des Guts Wellingsbüttel; der zweete, **Ernst**, Königlich Dänischer Oberstwachtmeister; der dritte, **Georg**, Dänischer Cornet und Gräflich Oldenburgischer Hofjunker; der letzte aber, **Friedrich**, Studirens wegen auf der hohen Schule zu Giessen, von dessen fernern Lebensumständen ich nichts erfahren habe. Ein Jahr und etliche Monate vor seinem

nem Ableben wählte Dieterich Reinking die Wittwe des Fürstlich Holsteinischen Landvogts, Dieth, eine gebohrne Scheelin, zur zwoten Ehegattin.

Aus der bisherigen Erzählung sind die Begebenheiten eines Mannes zu erkennen, der in einem sehr mittelmäßigen Stande gebohren ward, und sich doch durch Tugend und Geschicklichkeit zu den erhabensten Ehrenämtern hinauf zu schwingen wußte. Es fehlte ihm weder an den Kenntnissen, welche einen klugen und zugleich gottseligen Minister zu bilden pflegen, noch an den Eigenschaften eines wohlgeübten Scribenten, der die ganze Aufmerksamkeit der gelehrten Republic auf sich ziehet. Am meisten hat er seine Kräfte in der Politic und dem Deutschen Staatsrechte angespannt: und eben diese Fächer sind es, die sein Andenken in der Litterar-Geschichte der Rechtswissenschaft immer erhalten werden. Einige Fehler, welche man ihm längst zur Last gelegt hat, kann ich aber auch nicht entschuldigen. So ist es z. B. eine ausgemachte Wahrheit, daß er dem Oberhaupte des Deutschen Reichs gar zu viel einräume; daß er der vaterländischen Historie nicht kundig genug gewesen sey; daß er ein größeres Mistrauen in verschiedene vorgetragene Meinungen hätte setzen sollen ꝛc. Doch aller Tadel, womit nun sein Ruhm einigen Abbruch leiden muß, würde ihn weit stärker treffen, wenn er hundert Jahre später unter die Schriftsteller getreten wäre. Das Folgende zeigt an, was seiner Feder zuzueignen ist.

1) Diss. de iustitia et iure, Hagae Schaumb. 1611. in 4. Wer dabey den Vorsitz gehabt habe, finde ich nicht. Denn diese erste Probe seines Fleises, welche freylich von keiner Erheblichkeit seyn wird, hat sich längst unsichtbar gemacht.

2) Dissert.

2) Dissert. de brachio saeculari et ecclesiastico, seu potestate vtraque, Gillae 1616. Sie ist seine, ohne Beystand vertheidigte, Gradualschrift, welche auf 8 Bogen 290 Conclusionen enthält. Hernach entstand der so berühmte Tractat de regimine saeculari et ecclesiastico daraus, dessen erste Ausgabe eben allda 1619 in 4. erschien, und zwar mit einer Enarratione ad tres priores libri II. Codicis Iustinianei titulos, publice antea praelecta. Neue Abdrucke folgten 1622. in 8. zu Basel; 1632. in 4. vermehrt und verbessert zu Gießen; 1641. in 4. aber ohne des Verfassers Vorwissen, fehlervoll, auf schlechtem Papiere, und mit stumpfen Lettern, zu Marburg; 1651 in median 8. 6 Alphabet 18 Bogen stark zu Frankfurt am Mayn, nebst einigen kleinen Veränderungen, welche in den folgenden Exemplaren nicht stehen, daher sie für die beste ausgegeben wird; 1659. in 4. eben allda; 1662. in 8. zu Basel; 1663. in 4. wieder zu Frankfurt; 1717. in 4. zu Augspurg; und wenn diese Exemplare nicht etwa einen neuen Titelbogen erhalten haben, noch zuletzt 1736 zu Cölln, wie der Meißnerische Catalogus vniuersalis Band III. S. 703. zeigt. So viele Editionen beweisen, wie lange dieses Werk mit außerordentlichem Beyfalle gebraucht worden sey. Jetzt ist es fast nicht besser als Maculatur. Denn man hat immer mehr eingesehen, daß der Verfasser die Römischen Civilgesetze und das öffentliche Staatsrecht zu sehr untereinander menge, die Politic so wenig, als die Deutsche Reichshistorie, zu Hülfe genommen habe, manchen Fehler begehe, wenn er philosophiren will, und aus Partheylichkeit das Deutsche Reich in eine vollkommen kenntliche Monarchie zu verwandeln suche. Alles dieses, welches zum Theil schon oben angeführt worden ist, hat Kulpis in der Dissertation de studio iur. publici S. 47.

meines Exemplars wider die ganze Arbeit erinnert, und derselben Paurmeisters Bemühungen weit vergezogen. Nur die Abhandlung von der Landeshoheit hält er für ein gutes Product. Der bekannte Hippolith. a Lapide, oder Chemnitz, ward der strengste Gegner dieses Buchs. Man sehe dessen Dissertation de ratione Status in Imper. Rom. Germ. Th. I. Cap. 3. 4. 9. in der zweyten Section, und Cap. 18. wo er die stärksten Angriffe thut. In der Vorrede zur fünften Ausgabe antwortete Reinking weitläuftig darauf. Endlich ließ noch bey desselben Leben der Pabst Alexander der VII. sein Buch ins Register der verbotenen setzen.

3) Dissert. de iure tutelae, Giſſae 1617.

4) Oratio parentalis in excessum *Gothofredi Antonii*, in Acad. Giſſena Cancellarii, et Legum Prof. primarii, ibid. 1618. in 4. Witte hat diese Rede seinen Memoriis ICtorum S. 42-55. einverleibt.

5) Responsum iuris in ardua et graui quadam causſa, concernente processum quondam contra sagam, nulliter institutum, et inde exortam diffamationem, Giſſae 1621. Marb. 1633. Giſſae 1670. 20 Quartbogen stark. In dem Cöllnischen Abdrucke des gleich folgenden Buchs stehet dieser Rechtsspruch ebenfalls.

6) Tractatus synopticus de retractu consanguinitatis, Marb. 1631. in 4. auf 2 Alphabet 15 Bogen; Giſſae 1662. in 4; Colon. 1707. auch, wenn der Titelbogen nicht allein umgedruckt worden ist, ebendaselbst 1712. 2 Alphabet 8 Quartbogen stark. Die neue Ausgabe, welche Jmman. Weber mit Zusätzen im Jahre 1703 versprochen, ist er schuldig geblieben.

7) Zwey

7) Zwey contraire rechtliche Bedenken von der Klöster und geistlichen Stifter Reformation ꝛc. Frf. 1636. in 4. Das erste war von der Juristenfacultät zu Tübingen, das andere aber von **Reinkingen**. Die Sache kam auf die Frage an, wann Fürsten Augspurgischer Confeßion vor dem Passauischen Vertrage und dem Religionsfrieden geistliche Güter reformirt, und doch nach dieser Reformation das Interim eingeführt, und bis nach aufgerichteten beyden Pacificationen geduldet, alsdann aber das Interim wieder abgeschafft, auch die Klöster und Güter in diejenige Evangelische Reformation, darinn sie sich vor dem eingeführten Interim befunden, restituirt, ob sie für solche gehalten werden könnten, welche vor oder nach dem Passauischen Vertrage eingezogen worden? Der Tübingischen Rechtsgelehrten Gutachten zielte darauf ab, daß ein jeder der Augspurgischen Confeßion zugethaner Reichsstand in seinen Landen und Herrschaften, wenn schon die Klöster, nach der Meynung der Römischcatholischen, ausgenommen wären, doch in den übrigen Gütern, auch aufs Zukünftige, und zu aller Zeit, Kraft des Religionsfriedens, zu reformiren die Befugniß hätte. **Reinking** hingegen entschied die Sache ganz anders, und behauptete, es sey das Interim der Religion halben im Reichsabschiede vom Jahre 1548 angeordnet, und dem Religionsfrieden zuwider; daher sey es auch mit dem vollkommensten Effect dergestalt cassirt und aufgehoben, auch dafür erklärt worden, als wäre es niemals vorhanden gewesen; es sey folglich dafür zu achten, und was in Kraft desselben vorgegangen, in keine Betrachtung zu ziehen, oder darinn einiger Behelf zu suchen. Nach Struvens Anzeige Th. I. S. 689. und 690. seiner ausführlichen Historie der Religionsbeschwerden, woraus diese Nachricht entlehnet ist, findet man **Reinkings** Bedenken sowohl in den Londor-

pischen Actis publicis Th. III. S. 1069. als in Lünigs Staatsconsilien Th. II. S. 184.

8) Wohlgegründete Deduction, daß die Stadt Bremen keine ohnmittelbare, des Heil. Reiches freye, sondern eine Erzstiftische Bremische Stadt und Stand sey, 1639. in 4.

9) Christliche, hochnöthige Wiederbestellung des Evangelischen, vorhin viele Jahre in der Thumkirche zu Bremen öffentlich geübten Gottesdienstes Augspurgischer ohngeänderter Confeßion, 1639. 17 Quartbogen. Die Gelegenheit, welche zu dieser Schrift gegeben wurde, habe ich in des Verfassers Leben erzählt. Kurze Zeit nachher trat darwider ans Licht: „Gründlicher und „wahrhafter Bericht und Deduction E. E. Raths der „Stadt Bremen, wie mit der am 23 Sept. 1638 „neuerlichen Einsetzung der Prediger im Thum daselbst „verfahren, auch was der Rath vor Gründe habe, sol„cher Neuerung zu contradiciren. „

10) Assertio iurium Archiepiscopalium et superioritatis entgegen und wider Bürgermeister und Rath der Stadt Bremen, 1639. in 4. 22 Bogen. Hierauf erschien 1641 in eben diesem Formate von Seiten der Stadt „Prodromus, oder Vortrab gründlichen, wahr„haften Berichts und Gegenremonstration von der „Stadt Bremen Berufung, Session und Voto zu und „bey gegenwärtigem Reichstage zu Regensburg. „ Reinking aber beantwortete diese Schrift mit dem

11) Fürstl. Erzbischöflichen Bremischen Nachtrab, des Inhalts, daß Sr. Hochfürstl. Durchlaucht. uralte, Erzbischöfliche Stadt Bremen kein ohnmittelbarer Reichsstand sey, 1641. in 4. 1 Alph. 21 Bogen. Der Vortrab ist zugleich mit abgedruckt worden. Erst 1646 ward vom Bremischen Magistrate entgegenge-

ſetzt: „Aſſertio libertatis Reipublicae Bremenſis, d. i. „der Kayſerl. freyen Reichsſtadt Bremen Ehren- Frey- „heits- und Standesrettung wider den ſo titulirten „Nachtrab „ (welcher mit eingerückt worden iſt). Dieſe Widerlegung enthält 5 Alph. 16 Bogen. Endlich kamen von Reinkingen noch hinzu:

12) Vindiciae honoris et bonae famae, das iſt: Höchſtgenöthigte Ehrenrettung der geweſenen Erzbiſchöflichen Bremiſchen Räthe und Bedienten, entgegen und wider die im Jahr 1646 in öffentlichen Druck gegebene, und erſt im Ausgange des 1652 Jahrs zu ihrer Wiſſenſchaft gebrachte Schand- und Schmähſchrift, intitulirt: Aſſertio libertatis Reipublicae Bremenſis. Das Werkgen füllt nur 4 Quartbogen aus, und iſt 1653 zu Glückſtadt gedruckt. Je heftiger die Angriffe des Bremiſchen Magiſtrats auf ihn und andere Erzbiſchöfliche Diener waren, deſto nöthiger ſchien es zu ſeyn, alle gar zu laut gewordene, ſo ſchmähende Vorwürfe von den Beleidigten abzutreiben. Ehe ich weiter gehe, habe ich nur noch zu erinnern, daß dieſe fünf Schriften gegen die Stadt Bremen ohne Vorſetzung ſeines Namens ans Licht getreten ſind.

13) Bibliſche Policey, d. i. gewiſſe, aus heiliger Schrift zuſammengebrachte, auf die drey Hauptſtände, als den geiſtlichen, weltlichen und häuslichen gerichtete Axiomata, oder Schlußreden, ſonderlich mit bibliſchen Sprüchen und Exempeln, auch andern beſtärket, Frf. 1653. 1656. 1663. auf 5 Alph. 3 Bogen; 1670. 1681. 3 Alph. 17 Bogen; Hannover 1701; und Cölln 1736. 5 Alph. 14 Bogen, allezeit in 4. Da der König Friedrich III. in Dännemark noch Erzbiſchof war, wünſchte er eine Politic aus der heiligen Schrift, und dieſes veranlaſſete Reinkingen, die Hand daran zu legen. Es iſt ein Werk, welches er nach den ange-

führten Ständen auch in drey Bücher abgetheilt hat. Die Urtheile der neuern Gelehrten gehen dahin, daß demselben die systematische Ordnung fehle, daß die Grundsätze durch beygefügte Gedanken und zusammengetragene Sprüche und Exempel sowohl aus der Bibel, als auch den heydnischen Scribenten, zwar erläutert werden, aber doch bey einigen guten viele gemeine, oder zur Policey gar nicht gehörige, Sachen dem Leser aufstoßen. Mehr davon in Reimmanns Einleit. in die Histor. litterar. der Deutschen Band V. S. 152-158. und in Stolles Historie der philosoph. Gelahrheit S. 726. der letzten Ausgabe vom Jahre 1736. Im Rahlischen Exemplare der Biblioth. philosophicae *Struvianae* Th II. S. 173. wird dem Verfasser Christ. Besolds Buch de conſilio politico vorgezogen. Die allda erwähnte Edition der Biblischen Policen aber unter dem Jahre 1646 kann wohl Niemand vorzeigen.

14) Ius feciale armatae Daniae, Copenhagen. 1657. 2 Quartbogen, ohne Namen, und in Deutscher Sprache. Auf Befehl des Dänischen Hofs fertigte er diese kleine Scheift gegen den Schwedischen aus.

15) Manifest, aus was erheblichen Ursachen die zu Dännemark — — Königl. Majestät sich, ihre Reiche, Fürstenthümer, Lande und Leute wider König Carl Gustaven zu Schweden ꝛc. zu schützen, und von so vielfältiger Zunöthigung, Drangsalen, Beschwerde, auch oft angedroheter Gefahr, zu erretten, die in göttlichen, weltlichen, und aller ehrbaren Völker Rechten erlaubte Defensionswaffen zu ergreifen, und wirklich fortzusetzen, genöthiget worden, Copenh. 1657. in 4. 7 Bogen stark. Auf meinem Exemplare stehet noch, es sey dieses Manifest aus dem Dänischen ins Deutsche transferiret worden. Vielleicht ist auch das Ius feciale zuerst Dänisch geschrieben gewesen. Beyde

Staats-

Staatsschriften mußte Dav. Nevius für Schweden beleuchten, und dieß geschah 1657 zu Greifswalde auf 7 Quartbogen, vermittelst „der Beantwort- und Wi„derlegung zweyer Dänischer Schriften, eines unter „dem Namen Iuris fecialis armatae Daniae; das an„dere als ein vermeyntes Manifest in Druck ausge„geben.„

16) Gottselige Betrachtungen von den drey vornehmsten Künsten der frommen Christen, nemlich der Bet- Leidens- und Sterbekunst. Der Verfasser hatte das Werkgen schon 1621 zu Gießen angefangen, und bis zum Jahre 1664 fortgesetzt. Nach seinem Tode ward es im folgenden Jahre 1665 den zu Glückstadt gedruckten Funeralien einverleibt, wo es 10 Quartbogen ausfüllt. Eine neue Ausgabe trat zu Hamburg 1726. auf 13 Bogen in 12. unter dem Titel hervor: **Allerbeste Lebens- und Sterbenskunst.**

17) Das Leben der Seelen im Tode; oder Discurs von dem Zustande der Seelen, wenn sie vom menschlichen Leibe geschieden, Lübeck 1672. in 12. 5 Bogen. Auch ein Werkgen, das nach seinem Tode erschien, und zu Leipzig 1722. 8 Bogen stark in demselben Formate wieder gedruckt wurde. **Moller** meldet, eine lateinische Uebersetzung stehe im Fasciculo rarior. et curioforum theologicorum scriptorum de animae, post solutionem a corpore, statu, immortalitate, cact. welche Sammlung zu Leipzig 1692. in zween Octavbänden veranstaltet worden ist. Ich habe sie aber nicht gesehen. Der Verfasser hat hier seinen Discurs aus der heiligen Schrift, den alten Kirchenvätern, Luthern, und andern berühmten Theologen, auch zum Theil aus heidnischen Werken abgefaßt. Zugleich findet man diese vier Sätze statt eines Anhanges: 1) Der Tod ist schrecklich, 2) der Tod ist tröstlich, 3) wohl

gelebt, wohl gestorben, 4) übel gelebt, übel gestorben. Solche Schriften eines Mannes von seinem Stande enthalten zwar selten viel Besonderes; indessen bleiben sie doch immer unvergeßliche Beweise eines gottseligen Lebens.

18) *Laur. a Dript* Antidecalogus theologico-politicus reformatus, cum adpendice refutatoria *Theod. Reinking.* Colon. 1672. in 12. Von der Beschaffenheit seiner Widerlegung kann ich eben so wenig, als vom Herausgeber, sagen. Ich habe das kleine Buch nur in der Biblioth. *Vffenbach.* vniuersali Band IV. S. 220. bemerkt.

19) Der verjüngte Römische Reichsadler, samt der Macht und Herrlichkeit des Reichs über alle Reiche: bey welchem vom jetzigen Zustande des Heil. R. Reichs, und dessen Vortreflichkeit an Haupt und Gliedern, auch was demselben für Gerechtigkeiten und Hoheiten zustehen, kürzlich gehandelt wird. Nebst einem politischen Bedenken, wie ein Fürstliches Archivum zierlich und ordentlich müsse eingerichtet und beobachtet werden. Herausgegeben mit Anmerkungen von Joh. Dieterich v. Gülig, Göttingen 1687. 12½ Duodezbogen. Gülig, ein Rechtsgelehrter, welcher dieses nun unbedeutende Werkgen lange nach des Verfassers Tode gemein machte, stand anfangs als Lehrer am Göttingischen Gymnasio, und darauf wurde er Rector der Schule zu Münden.

20) Promtuarium über die revidirte Landgerichtsordnung, gebräuchliche Constitutionen und Edicte, (in den Herzogthümern Schleswig und Holstein) nach alphabetischer Ordnung mit dienlichen Noten und Praeiudiciis erläutert und herausgegeben von I. A. B. I. V. D. Lübeck 1707. in 4. 1 Alph. 2 Bogen stark, und

und der großen Seltenheit wegen zu Hamburg 1749 in demselben Formate wieder aufgelegt. Man sehe davon Kohls Hamburgische Berichte von gelehrten Sachen 1735. S. 257. und 298. Die letzte Stelle zeigt an, es habe Joachim v. Friccius, damals Assessor der Kielischen Juristenfacultät, seinen gesammleten Vorrath von practischen, die Holsteinischen Rechte aufklärenden, Zusätzen einer neuen Edition dieses Promtuarii beyfügen wollen, welches auch desto nothwendiger sey, da Reinkings Anmerkungen, die er zum Privatgebrauche aufgesetzt, meistentheils aus den allgemeinen Rechten genommen wären. Zugleich erbot er sich zu einer Vorrede über den dritten Titel im vierten Theile der Landgerichtsordnung, von Handhabung derselben, nebst einem Anhange der eigenhändigen Noten, welche der Bürgermeister zu Kiel, Johann Fuchs, ein der Holsteinischen Rechte ungemein kundiger Mann, hinterlassen hatte. Ich weiß aber die Ursache nicht, warum sich der Verleger des Hamburgischen Abdrucks dieses Alles nicht zu Nutze gemacht habe. Denn er ist dem ersten an der Bogenzahl gleich.

Die drey folgenden Nummern, deren erste Witte in den Memoriis lCtorum S. 431. die beyden andern aber Lipenius in der Biblioth. iuridica dem Verfasser zueignen, sind noch zweifelhaft.

21) Diss. de legibus et armis;

22) Diss. de fortuna;

23) Tract. de iurisdictione, Gissae 1617. in 4.

Dargegen ist es gewiß, daß zu seinen Handschriften, die ungedruckt geblieben, einige Stücke vorzüglich gehören, nemlich:

a) Vier Bände de colloquio Lipsiensi Theologorum Lutheranorum et Reformatorum, An. 1631. instituto. Sowohl Struve als Kreyßig erwähnen derselben in ihren historischen Bibliotheken von Obersachsen; keiner von beyden sagt aber, wo sie jetzt aufbewahret werden.

b) Compendium Tractatus de regimine saeculari et ecclesiastico.

c) Aphorismi medico-practici, in quibus, quomodo diaeta obseruanda sit, docetur.

Einige haben auch gemeynt, und darunter ist selbst Moller, daß Reinking das bekannte Dänische Königsgesetz Friedrichs des III. abgefaßt habe. Nun aber ist man von der Sache besser unterrichtet. Peter Schumacher, der nachmals unglückliche Graf von Greiffenfeld, war es, den der König zur Ausarbeitung dieses, wegen der Ordnung, Deutlichkeit, und des zierlichen Dänischen Ausdrucks, vollkommenen Meisterstücks gebrauchte. Hrn. geh. Just. R. Häberlins Nachricht von der Einführung der Souverainität in Dännemark, S. 112. und Hrn. Prof. Gebhardi Geschichte der Königreiche Dännemark und Norwegen. Th. II. S. 2065.

Eben so wenig kann man ihm die kleine Schrift, welche 1644 zu Copenhagen unter dem Titel: Dania ad exteros de perfidia Suecorum in 4 herauskam, mit hinlänglichem Grunde zueignen. Es hies damals, die Schweden hätten ihn deswegen so lange im Arrest gehalten, und nicht eher loslassen wollen, bis er aus zweyen Uebeln eines gewählt, und entweder den Kopf hergeben, oder alle Blätter niedergeschluckt habe; und dieses letzte wäre auch geschehen. Allein Joh. Deckherr de scriptis adespotis hat es schon nicht glauben wollen, und Placcius

cius im Theatro Anonymor. S. 275. beweiſet aus Alberts Bartholins Buche de ſcriptis Danorum S. 50. daß der Däniſche Miniſter Gunda Roſenkranz der eigentliche Verfaſſer ſey.

Cajus Arend gekrönte Ehrenſäule über Dieterich Reinking, Glückſtadt 1665. in 4. Hierinn ſtehen nach der Leichenpredigt die Perſonalien; die unter den Schriften Num. 16. angeführte Bet- Leidens- und Sterbekunſt; ein Programma der Univerſität zu Gießen, nebſt Hulder. Eybens allda gehaltener Leichenrede; endlich verſchiedene Verſe. *Balth. Arend* laudatio funebris *Theod. Reinking*. Argent. 1665. 4. und in Wiereſ Memoriis ICtor. S. 397-431. *Molleri* Cimbriae litteratae Tomus II. p. 697-703. Gadebuſch Livländiſche Bibliothek Th. III. S. 10-17. Gewiſſermaßen gehöret auch hierzu des Conferenzraths Slange, Hiſtorie des Däniſchen Königes, Chriſtian des IV. welche von Johann Gramm vollkommener gemacht, und nach deſſen Tode 1749 zu Copenhagen in der Landesſprache ans Licht getreten iſt, S. 399. S. 1074-1082. S. 1394. und S. 1429.

XIX.

Nicolaus Myler von Ehrenbach.

Das erste Licht erblickte er 1610 den 16 März im Würtembergischen Städtgen Urach. Heinrich Myler, sein Vater, war daselbst Bürgermeister, und zugleich Beysitzer der Landstände. Nachdem er die Schuljahre an dem Orte seiner Geburt vollendet hatte, gieng er auf die Tübingische Universität, und ergab sich der Rechtsgelehrsamkeit nicht allein, sondern lernte auch die Französische, Italiänische und Spanische Sprache mit einem außerordentlichen Fleiße. Dieses that er am meisten in der Absicht, daß er bey künftigen Reisen in fremde Länder, wozu er als ein kleiner Knabe bereits viele Neigung merken ließ, desto bequemer überall fortkommen möchte. Seinen Wünschen entsprach der glücklichste Erfolg. Er wurde Hofmeister verschiedener junger von Adel, und da zeigte sich zu dreyen malen Gelegenheit, mit selbigen den größten Strich Deutschlands, und alsdann Frankreich und Italien durchzureisen. In jeder Stadt, die er besuchte, sah er aufs Merkwürdigste, und erlangte solchergestalt eine Erfahrung, welche über die reifern Jahre seines Lebens die wichtigsten Vortheile für ihn ausbreitete. Besonders aber war er bemühet, seine juristische Studien auf der Strasburgischen und Baseler Universität zu einem höhern Grade der Vollkommenheit zu befördern.

Endlich kehrte er ins Vaterland zurück, und nahm 1640 die juristische Doctorwürde zu Tübingen an. Diesen Ort wählte er auch zum künftigen, beständigen Aufenthalte, indem ihn die damaligen Umstände einluden,

theils

theils Privatvorlesungen anzustellen, theils vor dem Herzoglichen Hof- oder Appellationsgerichte Processe zu führen. Er trat jedoch bald wieder aus dieser kaum angefangenen Laufbahn.

Denn schon im Jahre 1643 berief ihn der Herzog, Eberhard der dritte, als Regierungsrath nach Stuttgard. Und hier war es eben, wo er sich innerhalb eines mäßigen Zeitraums dergestalt beliebt machte, daß er geheimer Rath, auch 1659 Consistorialdirector und ein Mitglied der Visitationsdeputation wurde, welche die Universität Tübingen zum Gegenstande hatte. Dabey mußte er noch einige Jahre nach einander die Verrichtungen eines Canzlers und Lehnprobsts übernehmen. **Myler** war erst neulich in des Herzogs Dienste übergegangen, als ihn derselbe an den Römisch-Kayserlichen Hof schickte. Dieses geschah von neuem 1653 u. 1659, zu welcher letztern Zeit er in seines Herrn Namen die Belehnung wegen der Würtembergischen Lande empfieng. Der Kayser Leopold erhob ihn darauf, aus eigener Bewegung, in den Adelstand, und seit dem nennte er sich **Myler von Ehrenbach**. Die entstandenen Mißhelligkeiten zwischen dem Fürsten, Georg Christian zu Ostfrießland, und dem Fürsten Hartmann von Lichtenstein, führten ihn 1663 wieder nach Wien, auch weiter im gleich folgenden Jahre nach Aurich, da er denn zur Vereinigung beyder Häuser die nützlichsten Dienste leistete.

Nur so viel habe ich von den merkwürdigsten Begebenheiten seines Lebens finden können, welches er zu Stuttgard am 10 October 1677 im acht und sechzigsten Jahre des Alters endigte, ohne Leibeserben zu hinterlassen, ob er gleich zweymal verheyrathet gewesen ist. Mit der ersten Ehegattin, einer Tochter **Johann Jac. Zobels**, Doctors der Rechte und Hofgerichtsadvocaten zu Tübingen, hat er von 1641 an vier und dreyßig Jahre zugebracht,

und

und drey Kinder gezeugt. Sie sind jedoch alle vor ihm gestorben. Sein hohes Alter hinderte es darauf nicht, zum zweyten male eine eheliche Verbindung zu treffen. Er wählte sich zur Gesellschafterin die Tochter des Würtembergischen Rentmeisters, **Josias Lutzens**; allein sie ward schon im ersten Jahre ihres Ehestandes zur Wittwe.

Man rühmt **Mylern** als einen Staatsmann von alter Redlichkeit, welcher seine Dienste von allem Eigennutze weit entfernt verwaltet, und das Beste der Würtembergischen Lande jederzeit vor Augen gehabt habe. Dieser Ursache wegen wird er noch immer in den dortigen Gegenden mit Hochachtung und Dankbarkeit genennt. Neue, irrige Meynungen in der Religion waren ihm schlechterdings zuwider. Eben damit brachte sich ein naher Verwandter, Ludwig Brunnquell, um seine Gewogenheit. Er versagte ihm allen Beystand, welchen er sonst gewiß zu erwarten hatte. Im Testamente setzte er viertausend Speciesthaler aus, wovon die jährlichen Zinsen zehen Urachischen Studirenden bestimmt wurden, die sich auf der Tübingischen hohen Schule, deren Flor er, als ein wahrer Mäcen, zu befördern suchte, außer der Gottesgelahrheit vorzüglich die Erlernung der orientalischen Litteratur angelegen seyn ließen. Vermuthlich hatte er bey den Prüfungen der Canditaten im Consistorio wahrgenommen, daß es Vielen daran fehle. Seine zahlreiche und kostbare Bibliothek aber vermachte er dem Regierungscollegio zu Stuttgard. Auch der botanische Garten bey der Universität beweiset seinen durch Freygebigkeit veredelten Eifer für die Aufnahme der Wissenschaften.

Gundling im Antwortschreiben auf etliche Fragstücke eines gelehrten Edelmanns S. 188. erzählt von ihm, er habe eine ziemlich unordentliche Diät gehalten, und

oft

oft über den Durst getrunken. Hier folgen seine eigenen Worte: „Er trank nicht nur bey Tage etwas mehr, als „andere Leute, sondern auch zu Nachts plagte ihn der „Durst dermaßen, daß er den Krug, oder die Bouteille, „stetig beym Bette haben mußte. Als er einmal krank „worden, hat ihm der Medicus das viele Trinken wider„rathen, dem er aber geantwortet: wenn dieses an seiner „Krankheit sollte schuldig seyn, so hätte er schon im zehn„den Jahre sterben müssen. Denn damals war er schon „bisweilen potus largius aequo.„ Gesetzt auch, diese Nachricht stimmte mit der Wahrheit überein: so finden doch dergleichen Anecdoten zu unsern Zeiten wenig Beyfall. Genug, man siehet in Mylers ans Licht getretenen Schriften nicht die geringste Spur, daß er dem Trunke übermäßig ergeben gewesen sey. Sie gehören fast alle zum Deutschen Staatsrechte, worinn er eine sonderbare Stärke besaß, und es den übrigen Gelehrten seiner Zeit zuvorthat. Daher hat ihm dieser Theil der Rechtswissenschaft manchen Zuwachs zu danken. Es war ihm Alles bekannt, was in Reichs- und Landessachen vorkam; zu welchem Ende er eine beynahe unglaubliche Menge Spanischer, Italiänischer, Französischer und anderer Rechtsgelehrten gelesen, und aus denselben solche Fragen gezogen hatte, welche in Staatsgeschäften täglich vorfallen, und zu entscheiden sind, wovon man jedoch sonst wenig aufgezeichnet antreffen konnte. Er mischt zugleich viele seltene Dinge ein, welche die Fürstlichen Häuser des Deutschen Reichs insonderheit angehen. Zwar ist nicht zu läugnen, daß er noch oft die Lehren des Römischen Rechts am unrechten Orte anwende; daß er die Deutschen Geschichtschreiber nicht genug zu Rathe gezogen; und daß er zuweilen Alles unter einander zusammengetragen habe, ohne sich dabey einer guten Wahl und schärfern Critic zu bedienen. Diese Fehler aber sind leicht zu entschuldigen, wenn man den Geschmack der damaligen

Zeiten

Zeiten kennt, und den Miniſter nicht aus dem Geſichtspunkte verlieret, welcher theils zu Hauſe, theils an verſchiedenen Höfen mit Staatsangelegenheiten überhäuft war, und auch die Hinderniſſe nicht immer wegräumen konnte, wodurch dem fleißigen Schriftſteller ſogar die wenigen müßigen Stunden vermindert wurden.

Es iſt nöthig, daß ich nunmehr die öffentlichen Denkmale ſeiner gelehrten Bemühungen darſtelle, in welchen er großen Theils zu der, nach ſeiner Zeit ſo eifrig bearbeiteten, Privatrechtswiſſenſchaft der Fürſten den Grund zuerſt gelegt hat.

1) Diſſert. de Statibus Imperii eorumque iure, Tubingae, 1640. Er hielt ſie unter **Wolfg. Walter Grubers** Vorſitze, um den Doctortitel zu erlangen. Sie iſt 20 Bogen ſtark, und hernach in Form eines Tractats mit der Aufſchrift: Delineatio de Principum et Statuum I. R. G. praecipuis iuribus, zu Stuttgard 1656. auch eben allda 1658. in 12. wieder gedruckt worden. Im Jahre 1669 beſorgte er daſelbſt eine neue Ausgabe, welche 2 Alphabet 3½ Bogen in 8. enthält, und alſo anſehnlich vermehrt worden iſt. Nach dieſer ſind zu Tübingen 1671 und 1685 noch zwo andere gleichen Formats, jedoch ohne alle Veränderung, erſchienen. Vormals ſoll das Buch, womit er ſich zu größern Schriften von den Ständen des Deutſchen Reichs den Weg bahnte, an Fürſtlichen Höfen bey der Unterweiſung junger Prinzen gebraucht worden ſey. **Kulpis** verſichert es in der Diſſert. de ſtudio iuris publ. S. 28. meines Exemplars in 8. Er fügt zugleich von der ganzen Arbeit das folgende Urtheil hinzu: Liber eſt vbique non ſpernendus, et qui caeteris eius ſcriptis locum primum facile eripit. — — Sed in percenſendis originibus noſtris ſemper Romanam intuetur Rempublicam, ad eiusque regulas

regulas praesentes rationes saepe nimium exigit, et in caetera tractatione totum argumentum non exhaurit. Philosophiam quoque, hic necessariam, parum ostendit: quae tamen autoritati eius non obfuerunt, vt non in aulis etiam Magnatum, erudiendis, et ad regimen publicum formandis, Principibus iuuentutis, libellus iste aliquando coeperit vsurpari: Consiliariis certe, ac omnibus aliis in publica negotiorum administratione constitutis, praesidium vtile praebere potest, dum casus quotidie occurrentes autor hicce rationibus suis euoluit, facili, et publice recepto, stilo exponit, autoritatibusque Doctorum amplius confirmat, nec, qui in aduersam partem pugnare solent, nominare desinit.

2) Discussio controuersiae: num bona ciuium incensita fisco cedant? Tubingae 1643. in 4. Wittes Diarium biographicum, und die Lipenische juristische Bibliothek, eignen ihm diese Abhandlung zu. Ich habe sie aber sonst nirgends angeführt gefunden; daher muß ich das Daseyn derselben noch zweifelhaft machen.

3) Additiones ad *Rumelini* Dissertationes ad Aueam Bullam, Stuttgardiae 1655. drey Theile in 4. Joh. Jacob Speidel hatte diese Dissertationen mit seinen Zusätzen eben allda 1631 zuerst drucken lassen. Er kam jedoch nicht weiter, als bis zum eilften Capitel der güldenen Bulle, womit der erste Theil beschlossen wird. Auf des Verlegers Begehren setzte demnach Myler diese Arbeit fort, und brachte sie ganz zum Ende. Seine Zusätze nehmen weit mehr Raum ein, als der Text selbst. Im Jahre 1702 besorgte Gabr. Schweder, wie ich im vorigen Theile bemerkt habe, eine neue Auflage, welche 5 Alph. 17 Bogen enthält, und also gegen die vorhergegangene 17 Bogen stär-

ker iſt. Schweder hat die kurzen Noten, welche er hinzufügte, von den andern mit einem Sterngen unterſchieden.

4) Archologia Ordinum Imperii; ſeu de Principum et aliorum Statuum I. R. G. priſca origine, Liber ſingularis, Tub. 1663. 1 Alph. 7 Bogen in 4. Die zwote, eben ſo ſtarke, Ausgabe folgte allda 1683.

5) Nomologia Ordinum Imperialium; ſiue de Principum Germaniae, et aliorum Statuum I. R. G. obligatione legali, ſeu legalitate, Stuttg. 1663. Tub. 1723. in 4. Alph. 7 Bogen.

6) Aſylologia; ſiue Tract. de iure Aſylorum, tam eccleſiaſticorum, quam ſaecularium, Stuttg. 1663. in 4. Der zweete Tübingiſche Druck iſt 1687 ohne die geringſte Veränderung vollendet worden, und füllt 1 Alph. 5 Bogen aus. Man lieſet darinn viele merkwürdige Nachrichten.

7) Metrologia; ſeu de iure ſtatuendi de menſuris, ponderibus et moletrinis Tractatus practicus, Tub. 1663. in 4. Unter dem Jahre 1668 iſt auch ein Exemplar vorhanden, welches 3 ½ Alph. beträgt. Auf dem Titel ſtehet jedoch nichts davon, daß es eine wiederholte Auflage ſey. Vielleicht iſt nur ein neuer Titelbogen umgeſchlagen worden. Vom Capitel XIV. an, bis zum letzten, handelt der Verfaſſer von den Grenzſteinen, Mühlen und Keltern, welche Materien über die Hälfte des Buchs einnehmen.

8) Etologia Ordinum Imperialium; ſiue de Principum et aliorum Statuum I. R. G. iure concedendi veniam aetatis, libellus ſingularis, Tub. 1664. auch 1706. 11 ½ Quartbogen.

9) Ga-

9) Gamologia personarum Imperii illustrium, Stuttg. 1664. in 4. auf 3 Alph. 4 Bogen. Das Tübingische Exemplar vom Jahre 1723 ist eben so stark, scheint aber, den Titelbogen ausgenommen, nicht neu zu seyn. Es wird, außer den Rechtslehren von Vermählungen Reichsfürstlicher Personen überhaupt, hier von Wittwen, deren Leibgedinge, der Morgengabe, den ehelichen und natürlichen Kindern, umständlich gehandelt. Den Satz im §. 8. des achten Capitels S. 254. daß der Landesfürst seinem eigenen geistlichen Consistorio unterworfen sey, muß man auf die Rechnung seiner Zeit schreiben.

10) Würtemberg-Hessischer Stammsursprung; oder historische Entwerfung der Herkunft und Stammsursprungs der beeden Durchlauchtigsten Häuser, Würtemberg und Hessen, Stuttg. 1675. in F. An dieser Schrift, welche der Beschreibung der Solennitäten bey der Vermählung des Herzogs, Wilh. Ludwig, zu Würtemberg, mit der Hessischen Prinzessin, Magdalena Sibylle, angehängt worden ist, soll er, nebst Magnus Hessenthalern, zugleich gearbeitet, solche aber darauf Joh. Ulr. Pregizer durchgesehen, einigermaßen verbessert und vermehrt haben. Der Herr v. Moser in den Miscellan. iuridico-histor. Th. I. S. 85 handelt hiervon mit mehrern, und entdeckt zwar darinn wichtige Fehler, gestehet aber doch zuletzt, daß dieser historische Aufsatz, nach Beschaffenheit der damaligen Zeit, unter die besten dieser Art zu rechnen sey.

11) Hyparchologia; seu de Officialibus, Magistratibus, et Administris, Liber singularis, Stuttg. 1678. in 4. Ueber diesem Werke, welches er längst entworfen hatte, starb er, als ungefähr die Hälfte abgedruckt worden war. Der Verleger lies also dasjeni-

ge, was noch fehlte, aus seinen Papieren hinzuthun. Das ganze Buch enthält 4 Alph. 14 Bogen, und gereicht dem Verfasser desto mehr zum Ruhme, da er meines Wissens keinen, welcher diese Materie juristisch auszuführen bemühet gewesen wäre, zum Vorgänger gehabt hat. Was von Joh. Paul Kressen über funfzig Jahre hernach in der Dissert. de iure officiorum et Officialium vorgetragen worden ist, das verdient hierbey nachgelesen zu werden.

Diese Schriften von der Nummer 4) an, nur die Nummer 10) ausgenommen, lies ein Tübingischer Buchhändler im Jahre 1693 mit dem allgemeinen Titel versehen: Opera iuridico-politica; siue Heptas Tractatuum de iure Statuum publico Imperii R. G. Die ganze Sammlung bestehet aus zween starken Bänden; es sind aber alle Stücke einzeln darinn, wie sie vorher ans Licht getreten waren.

12) Stratologia Germanici Imperii Statuum; siue militandi libertas Germanorum, et in primis Imperii Ordinum, apud exteros, Vlmae 1710. 1 Alph. und 9 Quartbogen stark. Die Exemplare unterm Jahr 1722 sind keine neue Ausgabe, sondern nur von einem andern Ulmischen Buchhändler, dem Titelbogen nach, unterschieden worden. Diese Schrift ist ebenfalls erst nach Mylers Tode von Jac. David Mögling, einem Tübingischen Rechtslehrer, herausgegeben, und mit Anmerkungen aus neuern Schriftstellern erläutert worden.

Es sollte auch eine vom Verfasser hinterlassene Apanagiologia; seu Tractatus de iure Apanagii, nachfolgen. Wenigstens lese ich in den Leipziger gel. Zeit. 1724. S. 136, daß der Herr Etatsrath, Joh. Jac. Moser, vom Stuttgardischen Hofe die Erlaubnis erhalten

halten habe, dieses Werk, welches seinem Ueberschlage nach ein starker Quartante, wo nicht mehr, geworden seyn würde, aus der dortigen Regierungsbibliothek zum Drucke zu befördern. Er wollte in einem besondern Zusatze gewisse Lücken zugleich ausfüllen, vornehmlich aber dasjenige mit anführen, was ihm von den Observanzen aller Reichsfürstlichen und Gräflichen Häuser bekannt wäre. Ich weis die Ursache nicht, warum das gute Vorhaben gehindert worden ist. Nun möchte ein Verleger schwerlich zu hoffen seyn.

Moeglingii Praefatio, Stratologiae praefixa. *Henr. Guil. Clemmii* Nouae Amoenit litterariae, (Stuttg. 1762. in 8.) Fasc. I. p. 66. Böks Geschichte der Universität zu Tübingen, S. 122. Pütters Litteratur des Deutschen Staatsrechts, Th. I. S. 227. von Ludewigs Vorrede zum Th. II. seiner Erläuter. der güldenen Bulle, S. 7 der ersten Ausgabe.

XX.

Enno Rudolph Brenneysen.

Sein Vater, Carl Johann Ludwig Brenneysen, lebte als Bürgermeister zu Esens in Ostfriesland, und eben allda ward Enno Rudolph am 27 Septbr. 1670 gebohren, auch anfangs in der öffentlichen Schule unterrichtet. Nach des Vaters Tode aber geschah eben dieses 1685 zu Norden, in der ältesten Stadt des Landes, unter dem Rector, Johann Schnell, welcher zugleich, wider die bey den Deutschen hergebrachte Gewohnheit, den juristischen Doctortitel erlangt hatte. Er legte also schon bey diesem einigen Grund in der Rechtswissenschaft. Im Jahre 1687 bereitete er sich zu Bremen ferner darzu vor, und blieb eine geraume Zeit ein sehr fleißiger Schüler der Professoren auf dem academischen Gymnasium, besonders der beyden Rechtslehrer, Johann von Rheden und Conr. Ikens. Vom Jahre 1693 an wurde die noch nicht eingeweyhete Universität zu Halle eine Werkstatt für ihn, worinn er seiner Geschicklichkeit, die er aus Bremen mitgebracht hatte, immer reichlichern Zuwachs verschaffen konnte. Sam. Stryk, und Christian Thomasius, seine vornehmste Lehrer, bezeigten die größte Gewogenheit gegen ihn, da sie bald sahen und urtheilen konnten, wie sehr er sich vom gemeinen Haufen der Studenten unterschiede. Beyde scheinen ihm auch vorgeschlagen zu haben, daß er sein ganzes Leben zu academischen Geschäften bestimmen möchte. Wenigstens lies er sich 1695 den Licentiatentitel von der Juristenfacultät ertheilen, und hielt alsdann eine Zeitlang Privatvorlesungen, die ohne Zweifel Beyfall gefunden haben. Denn gleich nach seiner Ankunft in Halle erwarb er die Achtung und Aufmerksamkeit

keit der Studirenden, als er bey einer Disputation unter Thomasens Vorsitze die Erlaubnis bekam, ausser der gewöhnlichen Ordnung zu opponiren. Brenneysen that es so fertig und scharfsinnig, daß sich Jeder verwundern mußte, so bald es bekannt wurde, er sey kurz zuvor von Bremen angelangt, und kaum in die Universitätsmatrikel eingezeichnet worden.

Unterdessen öffnete ihm die göttliche Fürsehung einen ganz andern Schauplatz, auf welchem er seine Rolle spielen sollte. Denn im Jahre 1697, oder im folgenden, berief ihn der Fürst zu Ostfriesland, Christian Eberhard, als Generaladvocaten, oder Hofffiscal, nach Aurich, wo er in einer Zwischenzeit von eilf Jahren immer höhere Stufen der Ehre bestieg. Es ward ihm nemlich 1708 das Vicecanzellariat, 1720 aber die Würde eines geheimen Raths und Canzlers, auch der Vorsitz in allen Fürstlichen Collegien, anvertraut. Diese ansehnliche Bedienungen gaben ihm oft Gelegenheit, die Rechte seines Landesherrn gegen die Stände, und besonders gegen die Stadt Emden, eifrigst zu verfechten, weshalben er freylich auf die Zuneigung derselben sich keine große Rechnung machen durfte. Er starb, beynahe vier und sechzig Jahre alt, am 22. September 1734, und hinterlies einen Sohn, welcher nachher Königl. Preuß. Rath bey der Ostfriesischen Regierung gewesen, und ohne Leibeserben dem Vater in die Ewigkeit nachgefolgt ist.

Von dessen Character finde ich Nachrichten, welche ihm zum Ruhme gereichen. Er war ein frommer, der Lutherischen Religion aufrichtig ergebener Mann, jedoch bey Einigen der Pietisterey wegen verdächtig; die in seiner Jugend von Thomasen eingesogenen, auch wohl schriftlich behaupteten, Irrthümer erkannte er bey reifern Jahren, und legte sie ab; wenn er einmal zu arbeiten anfieng, konnte er fast nicht ermüdet werden; und in der

Kenntnis vaterländischer Sachen übertraf ihn Niemand. Seine Streitigkeiten, die er mit einigen Gelehrten hatte, will ich anführen, so bald, als ich die Schriften von ihm erzähle, wohin sie gehören. Das Verzeichnis derselben ist dieses:

1) Diss. de poenitentia in contractibus innominatis, Bremae 1692. 2½ Bogen in 4. Er vertheidigte sie mit **Conr. Ikens** Beystande, und dieser hat vermuthlich die letzte Hand daran gelegt.

2) Dissert. de iure Principis circa Adiaphora, Halae Magd. 1695. 6 Bogen. Er hielt sie unter **Christ. Thomasens** Vorsitze, zur Erlangung des Doctortitels. Im angehängten weitläuftigen Briefe versichert der Präses, daß **Brenneysen** allein Verfasser sey, und theilt nur verschiedene Erinnerungen mit, welche lesenswerth sind. Diese academische Abhandlung trat hernach übersetzt in **Thomasens** auserlesenen, Deutsch noch nie gedruckten, Schriften zu Halle 1701. in 8. unter dem Titel ans Licht: „Verdeutschte Abhandlung vom Recht Evangelischer Fürsten in „Mitteldingen, oder Kirchenceremonien." Die Hauptschrift sowohl, als der **Thomasische** Brief, machte aber so gleich unter den Sächsischen Gottesgelehrten viele Bewegungen. Am meisten setzte sich **Joh. Bened. Carpzov** dargegen, und brachte es durch seine Vorstellungen dahin, daß sie zu Leipzig confiscirt wurde. Er selbst aber vertheidigte eben allda am 15. Januar 1696 eine gar starke Disputation de iure decidendi controversias theologicas, worinn er **Thomasen** besonders nicht ohne Heftigkeit angriff. Dieser lies sie 1701 zu Halle auf 13 Quartbogen mit kurzen Anmerkungen wieder abdrucken, und gab ihr die Ueberschrift: Disputatio Theologi Lipsiensis de iure decidendi controversias theologicas, cum Scholiis

Ich

Icti Halensis. Schon vorher aber erschien daselbst 1696 in 4. unter Thomasens und Brenneysens Namen eine Widerlegung der Leipziger Disputation, welche viel weitläuftiger gerathen ist. Sie wurde allda 1699 zum viertenmale, auch 1713, 1 Alph. 15 Bogen stark von neuem aufgelegt, und mit dem folgenden Titel versehen: „Das Recht Evangelischer Fürsten „in theologischen Streitigkeiten, gründlich ausgeführt, „und wider die Papistischen Lehrsätze eines Theologi „zu Leipzig vertheidiget von Chr. Thomasen, und „Enno Rud. Brenneysen, benebst einer summari„schen Anzeige und kurzen Apologie wegen der vielen „Anschuldigungen und Verfolgungen, damit etliche „Churſächsische Theologen zu Dresden, Wittenberg „und Leipzig nun etliche Jahre her D. Thomasen „belegt und dissamiret.“ Brenneysen ist der Verfasser davon, und hat sich dabey, nach seines Lehrers eigenem Geständnisse, nur der Anleitung und Sätze desselben bedient. Indeß fügte Thomasius doch S. 241—288 die summarische Anzeige und kurze Apologie an, wie bereits auf den Titel stehet. Carpzov schwieg nun still. Es trat aber ein Anderer hervor, nicht um jenes Parthey zu ergreifen, sondern nur seine Zweifel bey einem Theile dieses Tractats zu eröffnen. Es war der Pastor und Superintendent zu Waldenburg, Gräflich Schönburgischer Herrschaft, Joh. Gottlob Stolze, von welchem zu Leipzig 1697 auf 10 Quartbogen zum Vorscheine kamen: „Kurze, doch nöthige, Anmerkungen über einige Lehr„sätze, welche Titl. Herr Chr. Thomasius, P. P. zu „Halle, und Titl. Herr Licent. Enno Rud. Brenn„eysen, in ihrem Tractat vom Recht Evangelischer „Fürsten in theologischen Streitigkeiten, und na„mentlich in dem andern Theil zu behaupten geden„ken, wie 1) die Einigkeit des Glaubens nicht beste-

„he in der Einigkeit der Concepten, und daß zum 2) „nach solchem Grunde, und wo eben die Einigkeit der „Concepten in Glaubenssachen nicht erfordert werde, „die Reformirten und Lutheraner schon einig werden „können; dabey 3) auch wohl ein Reformirter bey den „Lutheranern, und dieser bey den Reformirten, das „Abendmahl genieſſen könne. Dabey die Unschuld „des seligen und hochverdienten Theologi, Herrn D. „Hutteri, und was man wider seine Concordiam „concordem beygebracht, geziemend gerettet, die „Anklage gründlich abgelehnet, und bey solcher Gele„genheit der herrliche Nutzen und die Nothwendigkeit „des Concordienbuchs zugleich gezeiget und vertheidiget worden.“ Aus diesem weitläuftigen Titel siehet man des Concipienten Absicht zur Gnüge. Es folgte hierauf zu Frankfurt, oder vielmehr zu Halle, 1698 Brenneysens „ausführliche Antwort auf Herrn „Lic. Joh. Gottlob Stolzens Anmerkungen über „einige in dem Tractate von Recht Evangelischer Für„sten in theologischen Streitigkeiten enthaltene Lehr„sätze.“ Diese Antwort, welche 1 Alph. in 4. erfüllt, besteht aus zween Theilen, und im letzten werden die gegenseitige Anmerkungen besonders beleuchtet. Stolze lies nun eine Fortsetzung der nöthigen Anmerkungen drucken; worauf Thomasius es für unnöthig erachtete, daß Brenneysen die Feder weiter ansetzte; daher hatte der Streit sein Ende erreicht. Man sehe davon Walchs Einleit. in die Religionsstreitigkeiten der Evangelisch-Luther. Kirche, Th. III. S. 23. und Th. V. S. 1089. Stollen kurze Nachr. von seinen Büch. Band I. S. 382. wie auch Thomasens Gedanken und Erinnerungen über allerhand gemischte philosophische und juristische Händel, in 8. Th. II. S. 99. Die unschuld. Nachrichten aufs Jahr 1709. S. 205 enthalten einen umständlichen

Aus-

Auszug aus dieser Disputation, welche so große Streitigkeiten veranlasset hat, und es ist leicht zu denken, daß man dem Verfasser nicht wenige Irrthümer werde zur Last gelegt haben. Brenneysen selbst misbilliget in einem Briefe unter dem Jahre 1730, wovon Walch, Th. V. S. 1094 des angeführten Werks, ein Stück abgedruckt liefert, verschiedene Lehrsätze, und fügt hinzu, er sey in der Ostfriesischen Historie, Th. I. Buch 1. Cap. 1. vom Rechte Evangelischer Fürsten in Kirchensachen ganz anderer Meinung.

3) Dissert. historico-iuridica de vtilitate studii historici in iurisprudentia, tum diuina, tum humana, Halae 2½ Bogen in 4. Auf meinem Exemplare steht keine Jahrzahl; nach der Anzeige aber in der juriſt. Bibliothek des Lipenius soll diese nun sehr seltene Schrift 1695 gedruckt worden seyn. Er hat Vorlesungen über die Institutionen damit angekündiget, und in solchen das Römische Recht aus der Geschichte erläutern wollen. Seine Gedanken sind gründlich.

4) Diss. de inutilibus pactorum iuris Romani diuisionibus in foris Germaniae, Halae 1696. auf 6 Quartbogen. Weil er eines und das andere wider Heinrich v. Coccji zu Frf. an der Oder 1692 gehaltene Dissert. de vsu et differentia hodierna pactorum et stipulationum hatte einfliessen lassen: so nahm es dieser gar übel, und setzte ihm 1697 eine Mantissam entgegen, welche den Beschluß der Dissert. de citatione iudicis incompetentis macht. Die Anfangsworte sind folgende: In ea Dissertatione (*Brenneysenii*) vti multa, parum perpensa, offendimus; ita in primis Disputationi, hic in Viadrina nostra habita, *de vsu et differ. hod. pact. et stipul.* insultatum prope vidimus, etli, quae contra eam monentur, in ipsa Disputatione iam exposita ac discussa sint. Hierauf beant-

wortet

wortet er die gemachten Einwürfe genauer. Man sehe Cocceji Exercitationes, Band II. S. 78.

5) Diss. de praestatione euictionis in cessione nominis, secundum principia iuris naturae et Romani, Hal. 1696. 4 Bogen. Zu Utrecht 1751 ließ **Wordenhoff** eine Dissert. de cedente ad cessi nominis bonitatem praestandam non obligato, dargegen drucken, welche nun auch in des Herrn Rath **Oelrichs** Thesauro nouo Dissertat. iurid. Belgicarum, Band I. Th. I. S. 309 — 380 stehet. Der Verfasser hat gründlich erwiesen, daß ein Cedente allein für die Wahrheit, und nicht für die Güte, der cedirten Forderung zu haften schuldig sey.

6) Abgenöthigtes Schreiben an Herrn **Christian Funck**, Prediger zu Aurich, 1698. in 4. Dieser hatte in demselben Jahre zu Bremen in 4. herausgegeben: „Entdeckung der Kennzeichen einiger Neu„linge, die unter dem Schein der Gottseligkeit sich bey „den Gemeinen heutiges Tages einzudringen pfle„gen.“ womit **Brenneysen** angestochen zu seyn glaubte. Denn er war gewohnt, Privatversammlungen zum Gottesdienste in seinem Hause zu halten. Er lies also die gemeldete Rechtfertigung drucken. **Funck** hingegen stellte auch noch in diesem Jahre „eine ab„genöthigte Antwort auf **Brenneysens** unabgenö„thigtes Schreiben“ zu Emden ans Licht. Da **Brenneysen** zugleich den Gewissensscrupel vorgetragen, und mit eilf Gründen verneinet hatte: ob ein gottloser Prediger, wenn er sich schon zur wahren Religion bekennet, das wahre Gottes Wort, oder verbum Dei formale, predigen könne? so ward ein Braunschweigischer Rechtsgelehrter, **Conrad Lampadius**, dadurch veranlasset, zu Lüneburg 1699 eine „ausführliche Widerlegung der vermeinten Gründe,

mit

„mit welchen Herr Licent. Brenneysen behaupten „wollen, daß ein gottloser Prediger, wenn er sich „gleich zur wahren Religion bekennet, das wahre „Wort Gottes nicht predigen könne," auf 6 Quartbogen zum Drucke zu befördern.

7) Abgenöthigte Ehrenrettung wider die wider ihn gemachten Beschuldigungen des Pietismi, und anderer Irrthümer, Frf. 1707. 5 Bogen in 4. So viel als ich mich erinnern kann, ist diese Schrift gegen **Joh. Friedr. Mayern**, den berüchtigten Theologen, abgefaßt worden. In den **Unschuld. Nachrichten** 1707. S. 345. findet man davon mehr.

8) Ostfriesische Historie und Landesverfassung aus denen im Fürstlichen Archive vorhandenen, und sonst colligirten, glaubwürdigen Documenten ꝛc. zusammengetragen, Aurich 1720. zween Bände in F. die 21 Alph. 19 Bogen ausfüllen. Diesem, auf des Landesherrn Befehl, ausgefertigten, wichtigen Werke hat er aber seinen Namen nicht vorsetzen wollen. Es enthält nur in so fern die Landesgeschichte, als sie zweckmäßig ist. Denn die Hauptsache beruhet auf der diplomatischen Ausführung der Fürstlichen Gerechtsame gegen die Stände. Schade, daß der Autor nicht mehr Politur daran gewendet hat. Seine sonst gute Arbeit würde gewiß zu einem weit angenehmern Gebrauche dienen. Eine Recension stehet in den **Latein.** Actis Erud. 1721. S. 1—6. Weil die Landesverträge darinn am vollständigsten geliefert worden waren: so mußten diese in allen hohen und niedrigen Gerichten nach **Brenneysens** Werke, bey einer bestimmten Strafe, allegirt werden. Deswegen ward ein Decret aus der geheimen Rathsstube den 21. Febr. 1724 publicirt, welches **Joh. Friedr. Bertram** den Parergis Ostfrisicis S. 79 einverleibt hat. Eben derselbe

selbe ist S. 62—79 von dieser Ostfriesischen Historie gleichfalls zu lesen.

9) Gründliche Anweisung, daß Seine Hochfürstl. Durchl. zu Ostfriesland bey dem Collectenwerk eben das Recht, was andere unmittelbare Reichsstände nach denen allgemeinen Reichssatzungen haben, zukomme. Nebst kurzer Widerlegung eines im Monat Februar 1723 im Namen der Ostfriesischen Landstände heraus gegebenen Tractats ꝛc. Aurich in F. Der Druck geschah 1723, ob schon diese Jahrzahl nicht auf dem Titel angezeigt worden ist. Es sind allein 24 Bogen an Beylagen bey dieser Deduction, welche ohne dieselben nur 10 ½ Bogen enthält.

10) Gründliche Anweisung von dem Erbeigenthum und Landesherrlichen Rechten und Gerechtigkeiten des Ostfriesischen Regierhauses an und über die Stadt Emden, und von den Gewaltthätigkeiten, so die Stadt Emden und ihre Anhänger bishero dawider begangen haben, nebst einigen nachgefügten Documenten zur Bestärkung der Ostfriesischen Historie dienlich, mit einem Register der Documenten, und deren vornehmsten Materien, Aurich 1726 in F. auf 2 Alph. 17 Bogen. Mein Exemplar aber scheint nach der Seite 56 in der Abhandlung mangelhaft zu seyn. Diese ist nur 14 Bogen stark, und bestehet aus zwey Capiteln. Das erste handelt von der Verfassung der Stadt Emden vor dem 1595 gemachten Delffyhlischen Vergleich, und von dem Erbeigenthümlichen Recht des Fürstlichen Ostfriesischen Regierhauses an, in, und über die Stadt Emden; das zweyte hingegen von der Revolution in der Stadt Emden A. 1593, 94 und 95, und wie die Stadt Emden, und ihre Anhänger, von solcher Zeit an eine Gewaltthätigkeit nach der andern wider den Landesherrn, und andere

ihre

ihre Mitstände, bis auf diesen Tag verübet, und nicht einen einigen Vergleich gehalten haben. Das Uebrige bestehet aus lauter Documenten, deren Specification, und einem Register. Eigentlich gehöret die ganze Schrift, wie auch schon im Vorberichte gesagt wird, zu seiner Ostfriesischen Historie, indem nach deren Abdrucke noch viele wichtige Documente zur Erläuterung derselben, und zu den nöthigen Beweisen, gefunden worden waren. Ja Brenneysen giebt sie sogar als einen Extract aus dem größern Werke an, so viel die Stadt Emden betrifft.

11) Gründliche Anweisung von der Schuldigkeit der Stadt Emden den sechsten Theil von den gemeinen Landeslasten zu bezahlen, und von dem Unrecht, das die Stadt Emden unter andern auch in solchem Stück dem Landesherrn, und den übrigen Landesständen zugefüget hat, Aurich 1726. 4½ Bogen in F. Seinen Namen hat er zwar auch hier verschwiegen; allein aus Bertrams Nachricht am angeführten Orte S. 66. ist es höchstwahrscheinlich, daß er der Verfasser sey. Vielleicht sind noch mehr dergleichen Stücke, welche in Lünigs Bibliotheca Deductionum vorkommen, aus seiner Feder geflossen. Darunter ist allerdings zu rechnen:

12) Succincta facti species de controuersiis Sereniſſimi Friſiorum Orientalium Principis cum Ordinibus prouincialibus, et inter eos ſpeciatim cum ciuitate Emdana, in excelſiſſimo Iudicio imperiali aulico hactenus agitatis, Aurici 1727. in F. In der Moserischen Reichs-Fama, Band VII. S. 393—467 ist ist diese Deduction ganz eingerückt worden, und Ludewig S. 24 der Vorrede zum Bande IX. der Reliquiarum MStorum eignet sie Brenneysen mit einem solchen Grunde zu, gegen welchen nichts eingewendet werden kann.

13) *Vb-*

13) *Vbbonis Emmii* Tractat von Oſtfriesland, Aurich 1732. in 8. Eine mit Anmerkungen und Documenten verſehene Ueberſetzung des lateiniſchen Tractats de ſtatu Reipublicae et Eccleſiae in Friſia Orientali, welcher in dieſes Gelehrten zu Leiden 1616 in F. gedruckten Werke de Friſia et Friſiorum Republica acht Bogen ausfüllt. In der Biblioth. hiſtorica *Struuio-Buderiana*, S. 551. der letzten Edition unter dem Jahre 1740 heißt es von **Brenneyſens** Arbeit alſo: His notis quae de ſtatu politico atque eccleſiaſtico, iuribusque Domus regnatricis et ſtatuum prouincialium, ex ſtudio partium, ſcripſerat *Emmius*, confutat (interpres) huncque in finem varia documenta, nouiter reperta, adiecit, libellumque hunc in vſum iuuentutis patriae et exterorum edidit. Der Fürſt von Oſtfriesland ſoll das kleine, nun ſeltene Buch, weil es auf Koſten des Hofs war unter unter die Preſſe gegeben worden, an die meiſten Juriſten-Facultäten in Deutſchland geſchickt haben, damit ſie ſich im Urthelſprechen, bey vorkommenden Fällen, darnach richten könnten, welche Nachricht **Bertram** in den Parergis Oſtfriſicis S. 33 ertheilet, und der Catalogus Biblioth. *Rinckianae*, S. 429 wiederholet hat. Vorher wird allda gemeldet, daß des **Emmius** Hiſtoria noſtri temporis, welche erſt nach ſeinem Tode zu Gröningen 1732. in 4. herauskam, viele neue Gründe gegen das Fürſtliche Haus in ſich faſſe, welche **Brenneyſen** damals nicht gekannt habe, als ſeine Oſtfrieſiſche Hiſtorie ans Licht getreten ſey. Der Fürſt, Georg Albrecht, lies dieſe **Emmiſche** Hiſtorie ein Jahr darauf am letzten Februar zu Aurich öffentlich, durch die Hand des Scharfrichters, verbrennen. **Bertram** im angef. Werkgen, S. 43.

Von

Von seinen Handschriften weis ich nur:

a) Vitam Iustiniani, ordine chronologico compositam. Im **Gundlingischen** Discurs über die Instit. Iustiniani, (Frf. 1739. 8.) S. 6. lese ich, der Verfasser habe seine Arbeit nach Halle zum Drucke geschickt; sie sey aber auf dem Wege verlohren gegangen.

b) Historischer Bericht von der Ostfriesischen Landesregierung, in specie der Administration der Justiz bey der Fürstlichen Canzelley und dem Hofgerichte, und von der Relation dieser beyden Collegiorum gegen einander, abgefaßt im Jahr 1710. So habe ich den Titel in einem Bücherverzeichnisse gefunden, und **Bertram** S. 66. §. 2. scheinet die Sache zu bestätigen.

Er soll auch im Begriffe gewesen, durch den Tod aber gehindert worden seyn, den vortreflichen, von ihm gesammleten, und zur Ostfriesischen Kirchengeschichte dienenden, Vorrath, welcher bey genauerer Ausarbeitung dieses besondern Theils in der vaterländischen Historie, unentbehrlich ist, mit unterschiedlichen Noten öffentlich bekannt zu machen. Sonst muß ich noch erinnern, daß ihm Einige die kleine Abhandlung, worinn der Indifferentismus religionum untersucht worden, ohne den geringsten Grund zugeschrieben haben. Man sehe davon den Band I. dieser Beyträge, im Artikel **Ludovici**, S. 133.

Christ. Thomasii Progr. ad inaug. Dissert. *Brenneysenii*, Halae 1695. und in seinen Programmatibus S. 384. **Kohls** Hamb. Berichte von gel. Sachen, aufs Jahr 1734, S. 659 und 691. **Hymmens** Beyträge zu der juristl. Litteratur in den Preußischen Staaten, I. Sammlung, S. 342. *Iob. Frid. Bertrami* Paterga Ostfrisica, p. 62. 63.

wo auch gemeldet wird, daß ein Gelehrter Brenneysens Leben besonders beschreiben wolle, welches jedoch zur Zeit entweder gar nicht geschehen, oder wenigstens nicht gedruckt erschienen ist. Neue unbekannte Nachrichten aus Ostfriesland, um welche ich mir viel Mühe gegeben hatte, sind wider meine Erwartung, seit einigen Jahren, zurück geblieben.

XXI.

Erich Mauritius.

Der Geburtsort desjenigen vornehmen Holsteiners, welchen ich jetzt in die Gesellschaft meiner Leser einführen will, war die Stadt Itzehoe, wo seine Vorältern, die eigentlich ihren Ursprung aus Westphalen herleiteten, über hundert Jahre lang sich wohl befanden, und die ansehnlichsten obrigkeitlichen Aemter verwalteten. Er kam, wie die meisten Nachrichten versichern, allda 1631 am 10. August zur Welt. Im Tübingischen Programm zu seiner Promotion soll aber das folgende Jahr stehen, welches fast wahrscheinlicher ist, weil er ohne Zweifel seinen Lebenslauf zu dieser Zeit selbst aufgesetzt hat. Der Vater, gleichen Vornamens, starb 1668, als Königlich Dänischer Regierungsrath und Vicecanzler der Herzogthümer Schleswig und Holstein, nachdem er vorher verschiedene andere Ehrenstufen bestiegen hatte. Er schickte seinen noch nicht zwölfjährigen Sohn aufs Hamburgische Gymnasium, welchem der Professor, Joachim Junge mit allgemeinem Beyfalle vorstand. Hier wurde er in Sprachen, in der Philosophie, und andern nützlichen Wissenschaften vortreflich zu den academischen Lectionen zubereitet, welche er 1647 zu Wittenberg anfieng. Augustin Strauch, und Gottfr. Svevus, der ältere, unterstützten ihn in seinem

nem Vorsatze, die Rechte zu lernen; dieser führte ihn auch auf die Catheder, damit er eine seiner Dissertationen über das Lehnrecht vertheidigen möchte. Von Wittenberg gieng **Mauritius** nach Frankfurt an der Oder, wo er an **Johann Brunnemannen** einen Lehrer antraf, welchen er die ganze Zeit seines Lebens mit stärkster Empfindung der Dankbarkeit zu rühmen pflegte. Die beyden Sächsischen Universitäten, Leipzig und Jena, machte er sich im Jahre 1650 genauer bekannt, als er auf der Reise nach Giessen war. **Gregorius Tülsner**, einer der beliebtesten Rechtslehrer dieser Hessischen hohen Schule, hatte sich nicht sowohl durch Schriften, deren nur wenige von ihm vorhanden sind, als vielmehr des deutlichen und einnehmenden Vortrags wegen, ein seltenes Ansehen erworben. **Mauritius** genoß den Unterricht desselben ganze zwey Jahre, und nun hatten seine Studien eine solche Reife erlangt, daß er auf die Doctorwürde den gerechtesten Anspruch machen konnte. Immittelst wollte er doch darinn nicht eilen. Er besuchte auch 1653 zu Tübingen **Wurmsers** und **Lauterbachs** Vorlesungen, und erst im folgenden Jahre lies er sich daselbst von der Juristenfacultät zum Licentiaten der Rechte ernennen.

Um diese Zeit war sein Vater beym Herzoge von Holstein-Plön, Joachim Ernst, in Diensten, welcher ihm die Aufsicht über seinen Prinzen, Carl Heinrich, anvertraute, und befahl, denselben, nebst dem ältern Bruder, Johann Adolph, auf Reisen, durch die beträchtlichsten Deutschen Provinzen, zu führen, wobey freylich die Besuchung der Höfe, insbesondere des Römischkayserlichen, der Hauptgegenstand war. Carl Heinrich starb aber zu Wien am 20. Januar 1655, weshalben er sich genöthiget sah, mit der der Leiche nach Plön zurückzukehren. In eben dem Jahre mußte er von neuem mit Johann Adolphen nach

Wien gehen. Hier verstattete ihm der Kayser Ferdinand III. die gnädigste Audienz, welcher sich Mauritius sehr klug für den Prinzen bediente, indem er ihm ein Kayserliches Regiment auswürkte. Sie kamen alsdann durch einen Theil von Ungarn, Böhmen und Sachsen wieder ins Holsteinische, jedoch nur auf eine kurze Zeit. Denn im Jahre 1657 ward beschlossen, daß sie auch auswärtige Länder sehen sollten. Sie brachten fünf viertel Jahre in Paris zu. Als nachher der Prinz 1658 das ihm versprochene Regiment vom Kayser Leopold erhalten hatte, unternahm Mauritius eine weitere Reise ganz allein. In Engelland, und den damit verbundenen Königreichen, am meisten aber zu Oxford, lies er seiner Aufmerksamkeit nichts entwischen, was vernünftigen Reisenden theils zum Vergnügen, theils zum Nutzen, gereichen kann. Aus Italien, wo er vier Monate zu Padua blieb, setzte er den Weg nach den Niederlanden fort. Die hohen Schulen zu Löven, Leiden, Utrecht und Gröningen verschafften ihm vornehmlich Gelegenheit, die ruhmvollesten Männer kennen zu lernen, und aus den Unterredungen mit ihnen neue Nachrichten zu sammlen. An allen Orten aber, welche auch ansehnliche Bibliotheken zieren, richtete Mauritius ein forschendes Auge auf die kostbarsten und seltensten Schätze derselben.

Nach dieser geendigten langen Reise traf er sein Vaterland in der Kriegsflamme an. Dieses war Ursache genug, daß er sich, bey so trauriger Beschaffenheit, abermal entfernte, und nach Heidelberg gieng. Der gelehrte Churfürst, Carl Ludwig, erlaubte ihm gern, Privatvorlesungen über das Staatsrecht zu halten. Allein er beschäftigte sich damit kaum ein Jahr, weil ihn der Würtembergische Herzog, Eberhard der dritte, 1660 den Ruf zur Profession des Staats- und Lehnrechts in

Tübin-

Tübingen ausfertigen lies. Daselbst erlangte er sogleich den Doctortitel, und beobachtete die ihm obliegenden Pflichten mit so einleuchtendem Eifer, daß die Universität ihm keinen geringen Theil ihres blühenden Zustandes verdanken mußte. Der Verlust war also desto merklicher, den sie 1665 an seiner Person erlitt. Es wurde in diesem Jahre zu Kiel eine hohe Schule gestiftet, welche einen Kern berühmter Lehrer erfoderte, wenn die getroffenen Anstalten einen glücklichen Fortgang haben sollten. Unter andern schlugen die Minister des Holsteinischen Herzogs, Christian Albrechts, auch ihn zur obersten Stelle in der Juristenfacultät vor. Der Antrag geschah, und man versprach ihm eine jährliche Besoldung von vierhundert Thalern, die freylich damals einen ungleich höhern Werth hatten, als in den jetzigen Zeiten. Ein natürlicher, nicht tadelhafter, Trieb, wieder im Vaterlande, nahe bey den Seinigen, zu leben, mag wohl der stärkste Bewegungsgrund gewesen seyn, daß er folgte.

Seine Abwesenheit von den Würtembergischen Landen entzog ihm unterdessen in den dasigen Gegenden die vorige Achtung nicht. Der Schwäbische Crays bewies es damit, daß er den Professor **Mauritius** 1671 als Beysitzer des Reichscammer-Gerichts präsentirte, welche Stelle er zu Speier im Anfange des folgenden Jahres übernahm. Eben derselbe ernennte ihn zugleich zum beständigen Gesandten bey diesem höchsten Tribunal, der Kayser Leopold aber, und der Churfürst von der Pfalz, einige Zeit nachher zum Rathe. Kurz vor der gänzlichen Verwüstung, welche diese unglückliche Stadt 1689 von den Französischen Kriegsvölkern erfahren mußte, rettete er sich, und sein gesammtes Vermögen. Die Cameralen hatten anfangs ihre Zuflucht in Frankfurt am Mayn; von dannen ihr beständiger Sitz, weil man keine Lust bezeigte, sie allda zu behalten, nach Wetzlar

verlegt wurde. An diesem Orte war er jedoch nicht lange über ein Jahr gewesen, als er, nach der Grabschrift, am 10. September, oder, wie Hert meldet, am 14. October 1691 sein arbeitsames, gelehrtes, und zuletzt noch unruhiges Leben endigte. Er starb ohne Kinder. Denn seine Ehegattin, die Tochter des Schleswig-Holsteinischen Landcanzlers, Johann Christoph Schönbachs, mit welcher er sich 1667 verheyrathet hatte, verlohr er schon zwey Jahre hernach durch einen frühzeitigen Tod zu Gröningen, da er sie vom Schwalbacher Brunnen nach Kiel zurückführen wollte. Ich weis also nicht, mit welchem Grunde Estor S. 107 der Notitiae Auctor. iuridicorum vor der neuesten Ausgabe der Vultischen Iurispr. Romanae habe schreiben können, es sey Burc. Gotthelf Struven von des Mauritius Tochter, statt eines Liebestrankes, Gift beygebracht worden.

Die vor mir liegenden Schilderungen des sittlichen Characters, welchen Mauritius an sich trug, lassen einen mit dem edelsten Herzen begabten Mann erkennen. Einen Mann, der die Süßigkeit der Freundschaft empfand, und daher jede Gelegenheit gern ergriff, um denenjenigen, welche er liebte und werthschätzte, die gewissesten Merkmale der Aufrichtigkeit und Dienstbegierde zu zeigen. Estors Anecdote am gemeldeten Orte, daß sein Hund entschieden habe, welchen zu trauen sey, wenn Leute, die zu ihm gekommen, von diesem entweder angebollen, oder geliebkoset worden wären, ist vielleicht mehr lächerlich, als wahr. Gegen andere, mit welchen er zu thun hatte, schimmerte Rechtschaffenheit und Sanftmuth beständig hervor. In gerichtlichen Sachen, da die Meinungen seiner Collegen getrennt waren, trat er gemeiniglich auf die Seite der gelindesten. Unter den Gelehrten seines Zeitalters aber hat er sich zu einem Range erhoben, welcher ihm ein rühmliches Anden-

ken

ken unfehlbar erhalten wird. Ein sehr getreues Gedächtnis, mit reifer Beurtheilungskraft vereiniget, beförderte sei en Fleis zu einer erwünschten Fruchtbarkeit. Er verstand nicht nur die alten, sondern auch viele neuere Europäische Sprachen, worinn ihm seine ehemalige Reisen eine größere Fertigkeit zuwege gebracht hatten. Auf die Deutsche Geschichte und die wichtigsten Theile der Jurisprudenz, unter welchen er dem Staats- und Lehnrechte den Vorzug einräumte, pflegte er freylich seine meisten Bemühungen zu wenden; doch wagte er sich auch in solche Gegenden, wo man gemeiniglich den Rechtsgelehrten weder sucht, noch findet. Er war in der Theologie, der Arzneykunst überhaupt, und der Chymie sowohl, als der Naturlehre insonderheit, nicht wenig geübt. Die Litterar- die philosophische und Kirchenhistorie, die Numismatic und Kenntnisse alter Denkmale, hatte er ebenfalls in seinen weiten Umkrays hineingezogen. Es ist daher kein übertriebenes Lob, wenn ihm Moller eine Polyhistorie beylegt, welcher die Hochachtung der vornehmsten Deutschen und ausländischen Gelehrten nicht fehlen konnte. Eben dieser Schriftsteller hat sich die überflüßige Mühe gegeben, fast zwo ganze Seiten mit günstigen Urtheilen vom Mauritius anzufüllen. Meine Leser will ich dadurch nicht ermüden. Viele, die gar zu allgemein sind, würde man ihm auch gern geschenkt haben. Nur wenige von Kulpisen, Schurzfleischen und Nicol. Heinsen sind hinlänglich, wenn ja einer oder der andere darnach begierig seyn sollte. Und diese füge ich hier an. *) Seine kostbare

*) So schreiben Kulpis in der Diss. de studio iuris publici S. 64. des Nachdrucks unter dem Jahre 1688: Sane quidi praeskiterit vir summus, (in iure publico) Dissertationes eius luculenter testantur, quae apud omnes solide doctos summo pretio habentur. — — Optimi huius

Bibliothek, die einen auserlesenen Vorrath der brauchbarsten und raresten Bücher enthalten haben soll, ließen die Erben 1694 zu Hamburg öffentlich verkaufen. Es ist mir aber das Verzeichnis derselben niemals vorgekommen. Der Besitzer hatte sich neben dieser Bibliothek noch vortrefliche alte Münzen angeschafft, wie ich schon in der Note *) gesagt habe, und daraus fast hundert irrige Nachrichten in der Römischen Historie verbessert.

Eine große Anzahl seiner gelehrten Arbeiten, die fast alle aus academischen Dissertationen bestehen, hat man nach seinem Tode zu Frankfurt am Mayn 1692. in 4. auf 7 Alph. 10 Bogen ziemlich fehlerhaft zusammengedruckt. Die zwote Ausgabe erfolgte zu Strasburg 1724 in eben solchem Formate. Sie ist 6 Alph. 3 ½ Bogen stark, und so viel, als ich bemerken können, genauer revidirt. Ich werde mich nach der Zeitordnung richten, und also seine Schriften namhaft machen, wie sie von Jahren zu Jahren erschienen sind. Diejenigen, welche in der gedachten Sammlung ihre Stelle bekommen haben, will ich mit dem Zeichen eines Sterngens von den übrigen absondern, um des eckelhaften Einerley im Allegiren überhoben zu seyn.

1) Dissert.

ius Scriptoris summa eruditio, experientia longa, iudicium acerrimum, explicandi dexteritas, est perspecta; Schurzfleisch, Band I. S. 66. der Epistolar. arcanarum: *Erici Mauritii* reconditam doctrinam et humanitatem vix satis exprimere queo. Abundat numis, gemmis, lapidibus Memphiticis, sigillis veterum, tabulisque, et raris Antiquitatum monumentis; und Heinse unter dem Jahre 1673 in einem Briefe, welcher dem Bande IV. S. 154 der großen Burmannischen Sammlung einverleibt worden ist: In Ciuitate Spirensi homines eruditos vix inueni praeter *Mauritium*, elegantis ingenii virum, sed tricis forensibus mire destrictum.

1) Dissert. de Legibus. Er hat sie zu Wittenb. unter dem Vorsitze Mich. Wendlers, Professors der practischen Philosophie, ungefähr 1648 vertheidiget, und wenigstens größten theils selbst ausgearbeitet.

2) Dissert. de abolitione, Gissae 1652. mit Gregor. Tülsners Beystande. *)

3) Positiones iuris controuersae, Tub. 1654. Aus diesen kurzen Sätzen, welche fast in alle Fächer der Rechtsgelehrsamkeit gehören, ist seine Gradualschrift zusammengesetzt worden. Lauterbach war Präses, in dessen Dissertationen sie ebenfalls stehet. *)

4) Diss. de Nobilitate, in primis Germanica, Tubingae 1660. 9 Bogen. Sie ist auch in Burgermeisters Bibliotheca Equestri, Band II. S. 606—644 eingedruckt worden. In der Biblioth. iur. publ. Th. II. S. 477. ist der Herr v. Moser mit der Abhandlung nicht zufrieden. Er sucht zu beweisen, daß darinn Manches falsch, oder verdächtig, nicht genug durch Gründe bestärkt, auch wohl gar übergangen worden sey. *)

5) Diss. de citatione, quam vocant, ad reassumendum Tub. 1660. Damit erwarb er sich Sitz und Stimme in der Juristenfacultät. *)

6) Dissert. de denunciatione Sagarum, iisque, quae ad eam recte intelligendam faciunt, Tub. 1664. auf 12 Bogen. In der Sammlung seiner Dissertationen ist auch ein rechtliches Gutachten über diesen Gegenstand angefügt zu finden, welches er 1663 im Namen der Facultät abgefaßt hatte. Darauf kam es zu Ge. Dedekenns Thesauro Consilior. ac Decis. theol. iuridic. Da der Verfasser das Daseyn der Hexen behauptet: so kann sich Jeder von selbst vorstellen, daß seine Grundsätze dem Geschmacke damali-

ger Zeiten angemessen sind. Moller zeigt an, es sey eine Recension davon im Journal des Savans des Jahrs 1666. S. 557—559. nach Friedr. Nitzschens lateinischer Uebersetzung.“*)

7) Positionum iuris feudalis controuersi Decades XVI. Vorher waren es funfzehn Tübingische Disputationen unter den Jahren 1664 und 1665. Die dritte Ausgabe besorgte 1673 auf 13 Quartbogen zu Kiel einer seiner gewesenen Zuhörer, welcher nur die Anfangsbuchstaben seines Namens, F. P. L. E. der Vorrede beygefügt hat. Aus derselben siehet man, daß der Verfasser noch zwanzig besondere Positionen hinzugethan haben würde, wenn ihn seine Abreise nach Speier daran nicht gehindert hätte. *)

8) Dissert. de Imperii Recessibus, Tub. 1664. auch eben allda 1687 und 1691. Abasver. Fritsch liess sie 1670 im Ty. III. der Exercit. variarum iuris publici S. 145—190 mit eindrucken. Moser am angezeigten Orte S. 473 nennt sie eine artige Dissertation, worinn diese Materie ziemlich fein ausgeführt sey; er läßt sie aber doch nicht ganz ohne Erinnerung durchwischen. *)

9) Specimen de principiis iuris publici, Germanici in primis, Tub. 1665 in zween Disputationen. Das dritte und folgende Capitel enthält und untersucht die mancherley Meinungen der alten Orientalischen sowohl, als Europäischen Völker und Philosophen vom Rechte der Natur. Mauritius hat zwar hier seine ausgebreitete Gelehrsamkeit jedoch an einer unrechten Stelle, bewiesen. Von dem eigentlichen Gegenstande lieset man nur wenig. Die Ursache, warum er so weit ausholte, war diese, daß er ein starkes Werk de principiis iuris publici schreiben wollte, von

von welchem Unternehmen ich bald mehr sagen werde. Indessen verweise ich meine Leser auf das Mosserische Urtheil S. 470. *)

10) Oratio in laudem Friderici, et Christiani Alberti, Ducum Holsatiae, Kil. 1666. in f. Sie ist der Descriptioni inaugurat. Acad. Kilonienſis einverleibt worden.

11) Oratio de honorum academicorum origine. Er hielt sie bey eben der feyerlichen Einweihung der Universität, als er die gewöhnliche Docterpromotion anstellen mußte. Sie hat nicht nur in der gedachten Beschreibung, sondern auch 1698 in Ittters neuen Ausgabe seines Tractats de honor. et gradibus acad. als ein Anhang, und kurz hernach in Morhofs Dissertat. academicis S. 204—217. ihren Platz bekommen. Den Ursprung der academischen Würden legt er der Universität zu Paris bey, wo man zwischen den Jahren 1223 und 1231 angefangen habe, sie den Candidaten zu ertheilen.

12) Positiones selectiores de libris iuris communis, Kil. 1666. Die erste juristische Dissertation auf dieser neuen hohen Schule. Zu der Zeit, da er sie schrieb, fand sie freylich mehr Beyfall, als jetzt. Moller meldet, daß sie auch den 1708. in 12. zu Coburg ans Licht getretenen Primis Iustinianeis Variorum S. 231—305. zugesellet worden sey. *)

13) Dissert. de S. Caesareae Maiestatis et Imperii Iudicio aulico, vom Kayserl. Reichshofrathe, Kil. 1666. 5 Bogen, und in Fritschens Exercit. variar. iur. publici Band II. S. 181—229. Noch immer eine wohl zu gebrauchende Arbeit, wenn sie gleich nicht vollständig ist, wie man auch von einer academischen

Streit-

Streitschrift selten erwarten kann. Moser am angeführten Orte, S. 479. *)

14) Dissert. de Iudicio Rothwilensi, vom Kayserl. Hofgericht zu Rothweil, Kil. 1666. auch beym Fritsch, Band II. S. 228—273. und in Wegelins Thesauro rer. Sueuicarum, Band III. Nummer 7. Der Verfasser hat hier mit dem rühmlichlichsten Fleiße sehr brauchbare Nachrichten mitgetheilt. *)

15) Diss. de S. R. Germanici Imperii Matricula, Kil. 1667. Fritsch lies sie ebenfalls am angef. Orte, S. 274—361. wieder abdrucken. An dieser sonst wohl gerathenen Schrift setzt Herr v. Moser S. 474. nur starke Ausschweifungen und den öftern Gebrauch des Römischen Gesetzbuchs aus. *)

16) Diss. de origine Electorum et Comitiis Electoralibus, vulgo Wahltägen, Kil. 1667. auf 4 Bogen. Er bestreitet darinnen besonders des Panvinius und Lehmanns Meinung, die vor der Regierung des Kayfers Friedrichs II. keine Churfürsten erkennen wollen. *)

17) Diss. de vitae defensionis fauore, Kil. 1667. So viel auch davon geschrieben worden ist, so kann doch diese Abhandlung nicht unter die überflüßigen gerechnet werden. *)

18) Miscellaneae aliquot iuris positiones, Kil. 1668. Der Respondent, Otto Nicol. Lindholz, hat sie aus Mauritius Unterredungen zusammen gesetzt, und darinn Bened. Carpzoven verschiedenemal widersprochen. Jenem ist also das Wichtigste zuzueignen, und er giebt selbst in der Introduct. ad Praxin forensem §. 21. S. 375. seiner zusammen gedruckten

Dis-

Dissertationen nicht undeutlich zu verstehen, daß er Verfasser sey.

19) Diss. de potestate Principis, Lege regia, et iurisdictione, Kil. 1668. *)

20) Diss. de iure interuentionis, Kil. 1669. Sie ist die Gradualschrift Anton Wincklers, welcher 1707. als Bürgermeister zu Lübeck starb; es scheint aber nicht, daß Mauritius dabey die Feder allein geführt habe. *)

21) Consiliorum Chilonienſium Specimen, siue Responsa de iure XXX. quae nomine Collegii Ictorum, quaedam etiam suo, in Academia Chiloniensi conscripsit. Accedunt eorum, quae edi nondum potuerunt, loco XII. alia eiusdem Autoris, olim nomine celeberrimae Facultatis iuridicae, in illustri Germaniae Academia, cum ibi ius doceret, iudici, vel partibus, reddita. Chilonii 1669. 5 Alph. 2 Bogen in 4. mit dem Register. Die Vorrede, welche allein 10 Bogen ausfüllt, giebt eine kurze Anleitung zur juristischen Praxis, und ist nicht allein in den Dissertationibus et Opusculis, wo man sie in Paragraphen eingetheilt hat, S. 337—387. sondern auch vor Joh. Fuchsens Introd. in Praxin forensem zu lesen, die 1696 in 4. ans Licht trat. Der Freyherr von Lyncker hat schon in seinem Instructorio forensi recht geurtheilt, daß Niemand den Gerichtsgebrauch daraus lernen würde. Denn Mauritius scheint nur die Absicht gehabt zu haben, jungen Rechtsbeflissenen litterarische Nachrichten von guten practischen Büchern vorzulegen. Die Kielischen Rechtssprüche, deren dritter Theil lauter Criminal-Fälle betrifft, sind zu Wetzlar 1693 auf 7 Alph. 3 Bogen in zween Quartbänden wieder gedruckt worden.

den. Der zweete aber ist ganz neu, und enthält acht zu Tübingen verfertigte Gutachten, die man nach seinem Tode gefunden hatte. Die Latein. Acta Erudit. 1694 S. 23. zeigen an, wovon diese letzten handeln. Jetzt stehen beyde Theile in den meisten Bibliotheken ruhig, mit Staube bedeckt.

22) Epistola ad *Ioh. Christ.* L. B. a *Boineburg* de itinere suo Belgico, a. 1670. Kiliae exarata. Sie ist nun im Tomo prodromo, Theil II. S. 1303—1314. des Commercii epistolici *Leibnitiani* zu lesen, welche Sammlung **Gruber** ans Licht gestellt hat.

23) Nomenclator Scriptorum in iura feudalia. Dieses 4 Bogen starke, aber gar nützliche, Werkgen macht, nach alphabetischer Ordnung, die Leser mit Schriftstellern bekannt, welche bis zu seiner Zeit die Erläuterung des Lehnrechts sich haben angelegen seyn lassen. Sehr oft sagt er auch seine Meinung von dem Werthe derselben. Es ist dieser Aufsatz unter des Verfassers Papieren angetroffen, also bey seinem Leben nicht gedruckt worden. **Hert** hat aber verschiedene Lücken ausfüllen müssen.

24) Succinctae Annotationes in Capitulationem Leopoldi, Imp. Augusti. Auch diese Handschrift soll er hinterlassen haben, wie **Hert** versichert. **Itter** hingegen de honoribus, seu gradibus academicis, S. 514. der zwoten Auflage in 4. behauptet, es sey eine Arbeit des ehemaligen Marggräflich Baden-Durlachischen geheimen Raths, **Joh. von Essen**, gewesen, und er beruft sich auf einen in der gelehrten Historie wohl erfahrnen Zeugen, **Joh. Ulr. Meurern**, von welchem das **Leipziger Gelehrten Lexicon** einige Nachricht ertheilet. Ich kann indessen noch nicht glauben, daß **Hert** hierbey so wenig Aufmerksamkeit

samkeit bewiesen, und dieses Stück unter Mauritius Schriften gesetzt haben sollte, wenn er nicht hinlänglichen Grund darzu gehabt hätte. Uebrigens trägt der Herr v. Moser in der schon oft angeführten Bibl. iur. publ Th. II. S. 482. zu schreiben kein Bedenken, daß in diesen Noten nichts Erhebliches, und es immer besser gewesen sey, sie ungedruckt liegen zu lassen. *)

25) Programmata nonnulla Tubingensia et Kiloniensia. Eines derselben hat Moller in den Händen gehabt, welches zu Kiel 1666. in 4. bey Gelegenheit des Michaelsfestes erschienen, und dem Gegenstande gewidmet ist, daß es nicht nur Geister, sondern auch wirkliche Zaubereyen gebe.

26) Obseruatio medica de nouo contra Podagram remedio, et lapidis Lazuli vi electrica. Sie soll in den Jahren VI. und VII. der Ephemeridum Academiae Nat. Curiosorum, welche 1677 ans Licht traten, unter der Nummer 218. S. 319 stehen.

Die nachfolgenden Dissertationen, welche in der Hertischen Sammlung mit vorkommen, sind zwar unter des Mauritius Vorsitze gehalten, aber von den Respondenten selbst ausgearbeitet worden:

a) de duellis, Kil. 1666. Die Gradualschrift Sam. Rachels, des im vorhergehenden Jahre aus Helmstädt dahin berufenen Lehrers des Natur- und Völkerrechts. Er machte hernach einen ganzen Tractat daraus, welcher zu Lübeck 1670 und wieder 1675 in 4. hervortrat. Nach der andern Auflage ist sie zu Mauritius Dissertationen gebracht worden.

b) de

b) de aestimatione, ibid. 1666. Der Secretair des Lübeckischen Domcapitels, **Joh. Ge. Pellicer**, war der Verfasser.

c) de secularisatione bonorum ecclesiasticorum, ex iure diuino et humano, praesertim Instrum. Pacis, ac nouissimis Imperii constitutionibus, ibid. 1666. Der erste Druck ist auf 7 ½ Bogen. Aus des Präses angefügten Briefe siehet man, daß sich **Ludwig Rothmaler** allein mit dieser Schrift beschäftiget habe. In **Fritschens** Exercit. var. iur. publ. Th. III. S. 374—424 stehet sie auch.

Endlich muß ich noch von denenjenigen Schriften reden, welche **Mauritius** hat herausgeben wollen. Ein Theil derselben ist nach seinen Tode gefunden, die übrigen aber sind von ihm versprochen worden. Es gehören hieher:

Dissert. de poena haereseos. Sie war 1654 zu seiner Tübingischen Gradual-Disputation bestimmt, jedoch so weitläuftig, daß der Buchdrucker viele Wochen damit hätte zubringen müssen; und so lange konnte der Candidat nicht warten.

Collegium iuris publici, in Academia Tubingensi habitum. Ein Wetzlarischer Buchhändler kündigte 1692 die Edition dieses Werks an, welches aus den Deutschen Alterthümern und Geschichtschreibern sehr wohl erläutert gewesen seyn soll.

Enchiridion iuris publici, seu Introductio ad notitiam Imperii Rom. Germanici.

Commen-

Commentationes ad Dissert. de iure publico I. R. G. *Dan. Ottonis.* In der Introd. ad Praxin forensem, §. XVIII. Seite 363. in der Sammlung seiner Dissertationen schreibt er selbst also: Nos quoque in Commentationibus nostris ad ius publicum in *Ottonem* manuscriptis, de ea, quae nunc in Camera recepta est, agendi ratione disseruimus, vbi recentiora non pauca, etiam aliis parum obseruata, annotauimus.

Emendationum in Historiam Romanam Centuria fere integra, e numis vetustis collecta. Morhof hat den Aufsatz gesehen und empfohlen.

Dissert. de Iudicio Camerali. Darzu macht er eben allda S. 358. Hoffnung.

Diatriba de iure naturae, ad mentem Scriptorum Latinorum, Patrum Scholasticorum, Moralistarum, et aliorum recentiorum. In der Vorrede seiner Dissertationen de principiis iuris publici, welche aber der Hertischen Sammlung fehlt, hat er sie versprochen.

Opus de principiis iuris publici, in primis Germanici. Die Ausgabe ward bereits 1662 in dem Universal-Meßcatalogus angekündiget. Man sehe auch davon die Kulpisische Dissertation de studio iur. public S. 64.

Dissert. de origine iuris feudalis, a Francis derivanda.

Historia rerum suo tempore, per decennium, gestarum. Er war gesonnen, nach Thuans Beyspiele zu schreiben, wie er 1667 in einem Briefe an den Grafen Friedrich von Alefeld meldet.

Antonii Mericutii de Prato veteri iuris feudalis Collectio noua Bononiensis, Commentariis illustrata. Als er zu Tübingen lehrte, ward ihm eine vortrefliche Handschrift dieses Werks von einem Studenten geschenkt, der sie in seines Vaters Erbschaft gefunden hatte. Mauritius glaubte, daß er das einzige Exemplar besitze, welches vorhanden sey, er versprach daher zu Kiel eine Ausgabe, wenn er die daran zu wendende Zeit haben würde. Indessen erfolgte nichts; und weil ihn viele Gelehrte und Freunde oft darum mahneten: so schützte er endlich vor, damit er ihrer los werden möchte, er habe den Codex Morhofen in der Absicht gegeben, daß er ihn nach seinem Tode zum Drucke befördern sollte. Der Schwesterson des Mauritius, Erich Hennings, Syndicus zu Kiel, erbte ihn darauf: in welchen Händen er aber nun sey, kann ich nicht sagen. Mauritius lebte noch einige Jahre, da ein gelehrter Reisender, Christ. Wilh. von Lyden, dessen kurze Geschichte ich schon im Bande I. meiner Beyträge geliefert habe, in der Königlichen Bibliothek zu Paris eine Handschrift entdeckte, und dadurch bewies, daß Mauritius bisher nicht die einzige besessen. Er gab Obrechten und Schilkern zu Strasburg Nachricht davon. Jener brachte es dahin, daß es erlaubt wurde, die genaueste Abschrift zu machen, und diese besorgte Joh. Phil. Schmidt. Er schickte sie Schilkern zu, welcher zu Strasburg 1696 in seinem Codice iuris Alemannici feudalis ein so sehnlich erwartetes Buch zuerst ans Licht stellte. Zu gleicher Zeit erfuhr man auch, daß sich der Verfasser nicht Mericutius, sondern Mincuccius genennt habe. Seine Arbeit empfiehlt sich einer doppelten Ursache wegen. Denn er ist bemühet gewesen, nicht nur eine bequemere Ordnung, als man in der gemeinen Sammlung der Lehnrechtsbücher siehet, sondern auch die Lesarten

aus

aus den richtigsten Handschriften herzustellen. Es kann daher der Text in der Gothofrediſchen Edition des Römiſchen Geſetzbuchs oft verbeſſert werden, wenn man den Bologneſiſchen Rechtslehrer zu Rathe ziehet.

Iob. Nic. Hertii Praefatio, Diſſertationibus et Opuſculis *Mauritii* An. 1692. praefixa. *Iob. Molleri* Cimbria litterata, Tomo III. p. 424-431. Dieſer Schriftſteller iſt der genaueſte und vollſtändigſte. Doch habe ich die Erzählung von der Reiſe mit dem Prinzen zu Holſtein-Plön aus Peter Hanſens Nachricht von den Holſtein-Plöniſchen Landen (Plön 1759. in 4.) S. 258. verbeſſert.

XXII.

Jeremias Setser.

Die Aeltern desselben waren geringe, armselige Leute zu Schweidnitz. Hier erfolgte seine Geburt 1568 am 8 März. Im neunzehnden Jahre seines Alters kam er, auf einer so rauhen Bahn, von allen Hülfsmitteln entblößt, aus der dasigen Schule nach Frankfurt an der Oder, wo ihm der Privatunterricht, welchen andere Studenten bey ihm suchten, bald den nothdürftigen Unterhalt verschaffte. Caspar von Wulffen in Steinhövel vertraute ihm darauf zween Söhne besonders an, und zu diesen gesellten sich noch drey Schlesische vom Adel. Sie nahmen Setsern in ihre Wohnung, und ließen es an nichts fehlen, was zu seiner Bequemlichkeit diente. Dafür leistete er ihnen im Studiren den möglichsten Beystand: die übrige Zeit aber wendete er zur Vermehrung seiner eigenen Kenntnisse fleißig an. Er machte sich auch durch Privatdisputationen über die Anfangsgründe des Justinianischen Rechts, welche 1592 ans Licht traten, immer mehr bekannt und beliebt.

Nachdem er im folgenden Jahre zu Frankfurt Magister der Philosophie geworden war, begab er sich 1594 mit seinen Lehrlingen auf die Universität zu Jena. Viele adeliche Studenten bezeigten daselbst eine vorzügliche Achtung gegen ihn, und brachten es durch ihre Vorstellungen so weit, daß er sie oft im Disputiren bald aus der Staatslehre, bald über die wichtigsten Sätze der Institutionen, übte, und zwar vermittelst der bereits zu Frankfurt gedruckten kleinen Abhandlungen. Im Jahre 1596 holte er den Doctortitel von Basel, und reisete alsdann

nach

nach Jena zurück. Die philosophische Facultät wählte ihn nun zu ihrem Adjunct, auch im Winterhalben Jahre zwischen 1598 und 1599 zum Dechant. Aus allen Umständen konnte Setser leicht hoffen, daß dieser glückliche Anfang ein Mittel seyn würde, in kurzer Zeit reichere Früchte seines bisherigen Eifers gegen die academische Jugend einzuerndten. Allein Frankfurt zog ihn mit stärkern Banden an sich. Er hatte bereits abwesend einer Tochter des Ordinarius und obersten Rechtslehrers, Sebast. Gerstmanns, sein Herz geschenkt. Deshalben gieng er noch im gedachten Jahre 1599 dahin, und bekam sogleich das ledige Syndicat der Universität; worauf die eheliche Verbindung, zu welcher der Professor, Johann Schosser, behülflich gewesen war, am 28 Januar 1600 geschah. Sein Schwiegervater verließ im November des folgenden Jahrs unsere Welt: und bey dieser Veränderung in der Juristenfacultät erhielt Setser die letzte Lehrstelle. Ich finde auch, daß er zugleich Assessor des Königlichen Böhmischen Landgerichts in der Niederlausitz gewesen sey. Ein schwächlicher Körper, welchen ohne Zweifel überhäufte Arbeiten immer mehr entkräftet hatten, beschleunigte aber am 3 October 1600 das Ende seines Lebens. Denn er war noch nicht ein und vierzig Jahre alt.

Die Frankfurtische hohe Schule empfand den so frühen Verlust eines ihrer würdigsten Mitglieder genug. Er sah sie, als er daselbst seine Bedienung antrat, in einem ziemlich zerrütteten und traurigen Zustande. Durch seine unermüdliche Bemühungen blühete sie jedoch bald wieder auf. Wohlredenheit, Deutlichkeit, Scharfsinnigkeit, und ein seltenes Gedächtniß, belebten seinen Vortrag. Konnte man sich also wohl verwundern, wenn die größte Menge der Studenten beständig seinen Hörsaal erfüllte? Sie disputirten auch oft unter ihm, welches

allerdings an auswärtigen Orten seinen Talenten und der ganzen Universität zum Ruhme gereichen mußte. Seine moralischen Eigenschaften stellen ihn nicht weniger auf der besten Seite dar. In jedem Falle befleißigte er sich der Gerechtigkeit; er suchte streitende Partheyen gern zum Frieden zu bereden, und ihnen die unvermeidlichen Proceßkosten zu ersparen; Stolz oder Anfälle anderer unanständiger Leidenschaften blieben von ihm weit entfernt; und jeder, für dessen Interesse er sich erklärte, konnte auch, ohne darinn zu irren, auf seine Klugheit und Freundschaft ein gewisses Vertrauen setzen.

Wenn schon die Zeit an den allermeisten seiner Schriften eben so, wie an unzähligen andern, die man ehemals mit Vergnügen zu lesen pflegte, ihre Gewalt ausgeübt, und sie gleichsam als geringhaltige Münzen abgesetzt hat; so sind sie doch von unsern Vorfahren unter die brauchbarsten gerechnet worden. Ich will sie in möglichster Vollständigkeit anführen.

1) Disputationes XXXVII. ad Institutiones iuris, Frf. ad Viadr. 1592. Ienae 1596. Eben allda 1598. auf 2 Alph. 18 Bogen; endlich aber wieder zu Frankfurt 1601. immer in 4. Dieser letzte Abdruck erschien ungemein verändert, auch vermehrt, ob er schon nicht über 1 Alph. 20½ Bogen beträgt. Es sind in der ganzen Sammlung lauter Sätze, meistens kurze Sätze, worüber er sehr oft hat disputiren lassen.

2) Disput. de familiaritate et amicitia, Frf. ad Viadr. 1593. in 4.

3) Diss. politica de summis virtutibus, quae heroicae nominantur, ibid. 1593. Ein einziger Quartbogen mit Thesen angefüllt.

4) Diss.

4) Diss. II. de viro bono, ibid. 1594. Beyde 3 Bogen stark in 4.

5) Breuis comprehensio de fide politica, in hominum animis conseruanda, augenda et restituenda, Ienae 1595. Ebenfalls eine Dissertation.

6) Diss. de poenis Legum temperandis aut remittendis, Basil. 1596. Damit erwarb er sich den Doctortitel; ich habe sie aber nicht gesehen.

7) Selectarum Disputationum, ad vniuersum ius feudale accommodatarum, Volumen, Ienae 1597. in 4. Zum zweyten male, wiewohl sehr fehlerhaft, kamen sie zu Marburg 1616. auf 3 Alph. 4 Bogen in 4. unter dem Titel heraus: Arbor feudalis frugifera, plantata. Per. Elias Schröter, ein Doctor der Rechte daselbst, ließ darüber disputiren, und fügte seine häufigen Zusätze bey. Er verbesserte aber auch Vieles, und gab sich Mühe, daß dieses aus vierzehn Dissertationen bestehende Werk in einer brauchbaren Form erscheinen möchte.

8) Dissert. difficiles ac illustres in diffusa ac perplexa pignorum et hypothecarum materia quaestiones continens, Ienae 1597. 2 Quartbogen.

9) Diss. de consiliis et consiliariis Principum, Ienae 1598. Arumäus ließ sie in seinen Discursibus de iure publ. Band I. S. 308-322. wieder drucken. Sie begreift 436 Sätze in sich.

10) Conclusiones de iure testamentorum, Ienae 1598. 5 Bogen.

11) Conclusiones de vsuris ex mora, ibid. 1598. $2\frac{1}{2}$ Bogen.

12) Diss. de moderamine inculpatae tutelae, ibid. 1598. in 4.

13) Diss. de amplissima et vtilissima materia fideiussorum, ibid. 1598. in 4. auf 3 Bogen. Aus seiner drey und zwanzigsten Dissertation über die Institutionen findet man hier verschiedene, von Worte zu Worte wiederholte, Stellen. Ich vermuthe daher, daß der Respondent, Heinr. von Friesen, der Verfasser sey.

14) Expositio cap. 4. tit. VII. Aureae Bullae de successione Principum Electorum, an contra, vel praeter sanctionem Carolinam pater in testamento alium tutorem filio suo, qui in Electoratu successurus est, possit constituere? Ienae 1599. und beym Arumäus im angeführten Bande S. 183-186.

15) Iuris controuersi axiomata, ex materia vsucapionum et praescriptionum subtili ac vtili depromta, Ienae 1599. $2\frac{1}{2}$ Bogen in 4.

16) Diss. de iure feminarum in feudis, Frf. 1599. 3 Quartbogen. Das Jahr des Drucks stehet zwar auf dem Titel nicht; es ist aber aus Moritz Schröters Glückwunsche ganz am Ende der Schrift, wo der nahen Abreise von Jena gedacht wird, leicht zu bestimmen. Setzer handelt im ersten Abschnitte vom weiblichen Geschlechte, welches nicht lehnsfähig ist, und im zweeten folgen die Ausnahmen von der Regel.

17) Legatus, Frf. ad Viadr. 1600. Ebenfalls eine academische Dissertation.

18) De incrementis Academiarum siue de caussis magnitudinis Academiarum, Discursus publicus, ibid. 1601. in 12. $5\frac{1}{2}$ Bogen stark; ferner allda 1603. in 4. mit der vorher angezeigten Dissert. de officio Legatorum. Nach dem Berichte der Lipenischen juriſt. Biblioth. soll auch 1608. eine neue Edition veranstaltet worden seyn.

19) Diss. de sponsalibus, nuptiis, et diuortiis, Frf. 1602.

20) Quae-

20) Quaeſtionum iuris controuerſi Decades tres, ibid. 1602.

21) Diſſert. de iure venandi, ibid. 1604.

22) Tractatus de teſtamentis in genere, et in ſpecie, Magdeb. 1607. in 4.

23) Tractatus de iuramentis, in libros V. diſtributus, Frf. et Magd. 1608. Lipſiae 1672. auf 3 Alph. 13 Bogen; Colon. Agripp. 1707. und zuletzt eben allda 1736 in 4. welches Exemplar mit dem ziemlich ſtarken Regiſter 3 Alph. 2 Bogen enthält. Aus dem auch zu unſern Zeiten wiederholten Abdrucke iſt offenbar, daß dieſes Werk unter allen Setſeriſchen Schriften den meiſten Beyfall erhalten habe.

In Beemanns Catalogo Bibliothecae publicae Vniverſit. Francof. S. 269. werden Setſern annoch dieſe drey Diſſertationen, jedoch ohne Beyfügung des Orts und Druckjahres, zugeeignet.

a) De legitimatione et adoptione. Sie ſcheint aber die vierte ſeiner Diſputationen über die Inſtitutionen zu ſeyn;
b) Repetitio Legis 3. D. de iurisdictione omn. iudicum;
c) De ſolutionibus.

Da ich alle drey Stücke nicht geſehen habe, ſo bin ich nicht im Stande, genauere Nachricht davon zu geben.

Progr. funebre Acad. Viadrinae 1608. in 4. Daraus hat Beemann S. 200. der Analectorum de vitis Profeſſ. Francofurt. Alles von ihm genommen. *Chriſtoph. Neandri* Orat. funebr. Decades V. (Frf. ad Viadr. 1614. in 8) p. 188. Theod. Krauſe in ſeinen Litteratis Suidnicenſibus S. 88. ſagt gar nichts Neues.

XXIII.

Gottfried Ferdinand von Buckisch und Löwenfels.

Alle Schriftsteller, die ich seinetwegen gelesen habe, melden, daß er zu Strehlen, im Schlesischen Fürstenthume Brieg, gebohren worden sey. Der einzige Runge hingegen Th. I. S. 16. der Nachrichten von Schlesischen Geschichtschreibern giebt ihm Breslau zum Geburtsorte. Wenn dieses seine Richtigkeit hätte: so würde ich kein Bedenken tragen, Christian Buckischen, der zuerst Stadtphysicus zu Breslau war, endlich aber als Leibarzt des Herzogs Christian zu Liegnitz und Brieg 1665 in die Ewigkeit gieng, für den Urheber seines Lebens zu halten. Die eigentliche Zeit des Eintritts in dasselbe kann man noch nicht bestimmen. Unterdessen nehme ich, nach einer so ziemlich gewissen Muthmaßung, das Jahr 1641, oder das folgende an. Denn 1667 hat er zu Jena, wo er der Rechtswissenschaft oblag, unter Ernst Friedr. Schröters Vorsitze eine Disputation von den Quinquennalen, oder eisernen Briefen, vertheidiget.

Anfangs ward er zu Strehlen Rathsherr. Allein er glaubte, daß er einen höhern Platz verdiene: und weil er dergleichen nicht früh genug erlangen konnte; so trat er von der Evangelisch-Lutherischen Glaubenslehre, worinn er war erzogen worden, zur Römischcatholischen über. Darauf ernennte ihn der Kayser Leopold zum Rathe und Secretair bey der Briegischen Regierung. Von diesem Posten führte ihn das Schicksal nach Wien, wo er des Kayfers Geschichtschreiber, auch Assessor des Oberburggrafen-

grafenamtes zu Prag, und endlich 1691 in den Reichsritterlichen Stand erhoben wurde. Einige geben vor, er habe zugleich ein öffentliches Lehramt auf der Wienerischen Universität verwaltet. Andere hingegen wollen davon nichts wissen. Zu den ersten sind Henniges in der Vorrede zu den Meditationen über das Westphälische Friedensinstrument S. 5. und Christ. Gryphe zu rechnen S. 47. seiner lateinischen Nachrichten von den Schriftstellern, welche die Historie des siebenzehenden Jahrhunderts erläutern. Dieser war sein Landsmann; daher es wohl zu vermuthen seyn möchte, daß er sich nach den genauesten Umständen desselben werde erkundiget haben. Während seines Aufenthalts zu Wien soll er auch verschiedener Reichsstände Rath, und beym Kayser sehr beliebt, ja sogar ausersehen gewesen seyn, den Erzherzog und Ungarischen König, Joseph, in der Historie und im Staatsrechte zu unterrichten. Die Jesuiten haben ohne Zweifel das Meiste dazu beygetragen, wie er denn überhaupt diesen Vätern fast alle Vortheile danken mußte.

Eben dieselben wurden hernach seine heftigsten Verfolger. Er hatte sie beleidiget, und nun ließen sie ihn den Zorn in seinem ganzen Umfange empfinden. Es fiel ihnen nicht schwer, Buckischen aus den Oesterreichischen Staaten zu verdrängen. Der elende Gelehrte sah, nach diesem traurigen Auftritte, die Nothwendigkeit vor Augen, in der Irre herumzuwandern, und den Rest des Lebens mit Frau und Kindern höchstarmselig zuzubringen. Es soll wenig gefehlt haben, daß er nicht in die mitleidenswürdige Lage gerathen, sein Brod bettelnd zu suchen. Kurz vor dem Ryswickischen Frieden lebte er einige Monate zu Regensburg, und bezeigte daselbst, wie gern er zur Religion der Lutheraner zurückkehren möchte. Er fügte das Versprechen hinzu, daß er nicht nur Alles, was er, dem Verlangen der Papisten gemäß, zum Nach-

theile der Protestanten in seinen Schriften einfließen lassen, öffentlich wiederrufen, sondern auch die besondere List ohne Verstellung entdecken wolle, wodurch er hintergangen worden sey. Er hatte wirklich das Glück, die Aufmerksamkeit einiger bedeutender Männer zu erregen, welche sich um Mittel bemüheten, wie sie ihm mit ziemlichen Bedingungen einen beständigen Unterhalt verschaffen könnten. Eine Hauptabsicht war dabey, daß zugleich die Ausgabe seiner Schlesischen Historie befördert wurde, von welcher man sich die vortheilhaftesten Begriffe gemacht hatte. Ehe sich jedoch eine gute Gelegenheit zu seiner nöthigen Unterstützung darbot, starb er schon 1701 zu Cölln am Rheine, und zwar in einer so drückenden Dürftigkeit, wie bereits oben gesagt worden ist. In der neuesten Ausgabe des Leipz. Gelehrten-Lexicons heißt es, er habe als Professor der Geschichte zu Maynz sein Leben beschlossen. Einen hinlänglichen Beweis davon möchte ich aber wohl wissen.

Buckischen fehlte es an Anlage zu einem guten Schriftsteller nicht. Nur der Stolz, und die daraus entspringenden Begierden nach höhern Stufen, standen ihm entgegen, und fesselten seine Einsichten. Die Unbesonnenheiten, welche er zu Wien begieng, schlugen ihn darauf gar darnieder; die Kräfte des Verstandes wurden nun immer mehr unterdrückt, dadurch aber alle Entwürfe vereitelt, die er vielleicht zum Nutzen der gelehrten Welt noch würde ausgeführt haben. Einige hinterlassene Werke sind diejenige Seite, von welcher ihn Liebhaber der Historie und des Deutschen Staatsrechts nicht obenhin zu betrachten pflegen. Ich will mit diesen und den übrigen Producten seiner Feder den Artikel von ihm endigen, auch, wo es nöthig ist, Anmerkungen hinzufügen.

1) Dissert.

1) Dissert. de Quinquennalibus, Ienae 1667. auf 6 Bogen, unter Ernst Friedr. Schröters Vorsitze. Er hat derselben fünf Sätze angehängt, welche allein 13 Seiten einnehmen. Sie bestehen aus folgenden Fragen: 1) Num Duces Würtembergici olim hodieque Vasalli Imperii mediati? 2) Num Silesia olim sub Imperio fuerit R. G. et qua ratione Bohemiae incorporata? 3) An ab Imperatore Ferdinando II. Marchionum Brandenburgicorum familiae Ducatus Carnouiensis in Silesia adimi iure potuerit? 4) Num Hispanus praecedat Gallum? 5) Num Principes Imperii in suis territoriis nobilitare possint?

2) Obseruationum theoretico-practicarum ad ius statutarium Vratislauiense, quibus demonstratur, in quantum illud tum iuri ciuili, tum Saxonico, eique tum communi, tum Electorali, accedat, quantum recedat. Pars prior. Subiunctis plerisque in locis praeiudiciis, ex ipso dominorum Scabinorum Vratislauiensium Codice collectis. Anno 1669. in 4. Er hat dieses Buch auf eigene Kosten drucken lassen, und deswegen ist es ungemein rar geworden, so rar, daß es nicht einmal in den Deliciis iuris Silesiaci, einer zu Schweidnitz 1736 in 4. veranstalteten Sammlung mancherley Schriften, welche die Schlesischen Rechte erläutern, hat mit eingedruckt werden können. So genau ist die Anzeige davon in Rungens Notit. Historicorum, et historiae gentis Silesiacae, Th. I. S. 231. Wäre dieß nicht, so würde ich an der Wahrheit derselben desto mehr zweifeln, je gewisser ich versichern kann, daß ich auch in den stärksten und besten Bücherverzeichnissen, deren sehr viele von mir aufgeschlagen worden sind, kein einziges Exemplar angetroffen habe.

3) Pro-

3) Prolegomena Schlesischer Kirchenhistorie, Neiß, 1685. in 4. Er hat Gelegenheit gehabt, die Archive und andere gute Nachrichten zu gebrauchen. Daher ist dasjenige, was er mittheilt, von keinem geringen Werthe. Nur gereicht es ihm gewiß nicht zur Ehre, daß er schon hier anfängt, heftige Erbitterungen gegen die Protestanten an den Tag zu legen. Biblioth. histor. *Struuio-Buderiana* S. 1071. der Ausgabe vom Jahre 1740.

4) Historia genealogica Palatino-Neoburgico-Bauarica; oder historische Erläuterung des Churfürstlich Pfalzneuburg-Bayerischen Regentenbaums, Glatz 1687. in 4. Auch dieses Werk kommt nun gar selten vor. Die eben angeführte Bibliotheca historica S. 1085. enthält die folgende Nachricht davon: Priore Parte Bauariae Ducum, quos a Carolo M. deducit, historiam IX. Capitibus exhibet; posteriore Palatinorum res XIII. Capitibus breuiter enarrat. Pleraque ex vulgaribus sumsit libris, Protestantes, a quibus discesserat, omni occasione arrodit, in recentiori tamen historia vberior est *Pareo*. Man sehe aber auch Joannes Vorrede zu des Pareus historia Bauarico-Palatina S. 28. wo er also schreibt: Multum auctor debet *Spenero*, *Lairizio*, aliisque, *Sigism.* etiam *Betulio*, quippe quem saepius exscribit, etiam quum non nominat. Tum vero partium ducitur studio, et Protestantes, a quorum coetu ad Pontificios transiit, suae vt inseruiret sectae, quavis occasione arrodit aeque, ac insectatur. Adhaec non raro tum aliorum opinionibus in errorem rapitur, tum ipse peccat largiter. Ne dicam, quod longius interdum ad alia aberret, et a proposito declinet. Lectu alioquin haud indignus est. Dieses Urtheil

theil thut freylich dem Ansehen des Verfassers einen ziemlichen Abbruch.

5) Dissertationes iuris publici de Regis Romanorum tum electione, tum coronatione; subiuncto Discursu iuridico-politico de fontibus iuris publici, Pragae 1689. in 4. Er handelt hier nicht sowohl vom Römischen Könige, als vom Kayser selbst. Daß der Religionsfriede auch auf Schlesien auszudehnen sey, will er nicht einräumen, in welcher Gesinnung er Jac. Schickfusens gegenseitige Gründe Buch III. seiner Chronic, Cap. 9. S. 74. wankend zu machen sucht.

6) Nucleus historicus bipartitus in historiam tum universalem, tum particularem, Viennae 1692. in Fol. 2 Alphabet 16 Bogen stark. Auf unterschiedlichen Exemplaren stehet auch das Jahr 1695. Mencke im Verzeichnisse der vornehmsten Geschichtschreiber, bey des Abts du Fresnoy Anweisung zur Erlernung der Historie S. 17. versichert, es sey ein wohlgeschriebenes Buch, aber wenig bekannt.

7) Observationes historico-politicae in Instrumentum Pacis Osnabrugo-Westphalicae, Statum Imperii ecclesiasticum repraesentantes, ibidem 1696. 3 Alph. 10 Bogen in 4; Frf. 1722. aber voller Druckfehler; Mogunt. 1756. in demselben Formate, und fast eben so stark. Nach der Seite 65. des letzten Exemplars folgt eine Tabelle der Rudolphinischen, oder Pfälzischen, und der Wilhelminischen, oder Bayerischen Linie, die ich im ersten Abdrucke nicht bemerkt habe. Der Titel ist wider alle Construction; daher glaube ich, es sey hier eine Verbesserung nicht überflüßig. Kaum war dieses Werk aus der Presse gekommen, als Tobias Pfanner eine zu Jena 1697. in 4. gedruckte Episto-

Epistolam perquam humanam atque modestam an den Verfasser bekannt machte, und ihn darinn auf den rechten Weg zurückzuführen suchte, wenn er seinem unanständigen Religionseifer gegen die Protestanten hatte den Zügel schießen lassen. Der von **Buckisch** gehet zwar nur auf die sieben ersten Artikel des Osnabrückischen Friedens, weil ihm entweder die Fortsetzung verboten wurde, da man zu Wien im Gedruckten nicht fand, was man erwartete, und es ungern sah, daß gewisse Anecdoten ausgeplaudert worden waren: oder aber er nach seiner Verjagung aus den Oesterreichischen Landen nicht weiter schreiben konnte. Unterdessen handelt er gleichwohl schon viele wichtige Stücke des Deutschen Staatsrechts ab, welche eines aufmerksamen Lesers Betrachtung nicht unwürdig sind. **Heinr. von Henniges** in der oben angeführten Vorrede zu seinen Meditat. ad Instrumentum Pacis Caesareo-Suecicum theilt verschiedene Nachrichten mit, woraus man den Verfasser und sein Buch näher kennen lernt. Ich mag aber die etwas lange Stelle nicht abschreiben, da sie nur neulich der Herr Geh. Justizrath **Pütter** auf der S. 293. der Litteratur des Deutschen Staatsrechts im ersten Bande eindrucken lassen, ich auch das meiste, welches sie enthält, bereits erzählt habe. Eine Deutsche Uebersetzung derselben stehet in **Thomasens** Gespräch vom Simultaneo S. 187.

In einer Handschrift sind von **Buckischen** zurückgeblieben, und nicht mit Stillschweigen zu übergehen:

Religionsacten, welchergestalt nemlich der Lutheranismus in Schlesien zu Zeiten Ludouici I. Königs in Hungarn und Böheimb, seinen Ursprung genommen, hernach unter den glorwürdigsten Kayfern, Ferdi-

Ferdinando I. und Maximiliano II. zuwider ihren dießfalls ergangenen Edicten sich radiciret, unter dem Rudolpho aber durch die erhaltene Majestätsbriefe, und sub Matthia hierauf erfolgte Böhmische Unruhe, verbreitet, auch sogar durch die unrechtmäßige Wahl des sogenannten Winterkönigs, Pfalzgraf Friedrichs, die Oberhand genommen, bis endlich durch die Siegreiche Waffen und Thaten Ferdinandi II und dessen im Reich und Eifer Ruhmwürdigste Nachfolger, Ferdinandum III. und jetzigen allergroßmächtigsten Leopoldum, der catholischen Kirchen voriger Flor und Zustand restituirt, dargegen aber der Lutheranismus, wie auch der Calvinismus, bono modo abgethan und aboliret worden. Dieses Werk, wozu er auf des Wienerischen Hofs Empfehlung viele unbekannte Nachrichten erhalten haben soll, bestehet aus VII. Theilen, deren letzten jedoch der Verfasser nicht ganz zum Ende gebracht hat, Christian Gottfr. Hoffmann, in dessen Händen es ehemals gewesen ist, erzählet S. 366. seiner Bibliothecae iur. publici den vornehmsten Inhalt eines jeden Bandes, und zuletzt fället er S. 370 sein Urtheil davon. Die eigene Worte sind diese: Vastum licet hoc Opus sit, multisque Documentis refertum, nullum dubium est, quin multis accessionibus augeri posset. De religionis suae studio, quod vbique prodit, nihil dicamus. Certe Autori ad manus non fuerunt, quae in Pacis Westphalicae tractatibus, in caussa Silesiorum, acta fuerunt. Der jüngere Herr v. Moser hat im Bande III. seiner diplomatischen Belustigungen S. 79—191. gleichfalls, und zwar weit genauer, als Hoffmann, den Inhalt dieses Werks angezeigt, welches eben dasjenige ist, wovon ich am Ende der Lebensbeschreibung gesagt habe, daß die Protestanten die Ausgabe desselben, welche ihm verbothen war, zu befördern

gesucht haben. Vermuthlich aber würde der Werth dieser Sammlung sehr gefallen seyn, wenn man sie vorher genauer gekannt hätte. Nun ist sie seit dem Jahre 1749 in Verwahrung des Wienerischen Hofs, wovon die Vorrede zu dem angeführten Bande der diplomatischen Belustigungen gelesen zu werden verdient.

Christ. Rungii Miscellanea litter. de quibusdam ineditis historiae Silesiacae Scriptor. Olsnae 1712. in 4. Specim. I. p. 19. Eiusdem Notitia Historicorum et historiae gentis Silesiacae, Vratisl. 1775. in 8. mai. P. I. p. 16—19. et 231.

XXIV.

Wolfgang Gabriel Pachelbl von Gehag.

Der Kayser Rudolph II. erhob 1610 zu Prag zween Brüder, **Wolfgang** und **Alexander Pachelbl**, in den Adelstand, und gab ihnen von einem Gute den Beynamen **Gehag**. Der älteste, **Wolfg. Gabriels** Großvater, ward mit zween Freyherren von Herberstein und Adam von Schlieben, im Gefolg einer Kayserlichen Gesandschaft an die Ottomannische Pforte, vom Oesterreichischen Erzherzoge Carl 1577 nach Constantinopel und ins gelobte Land, besonders aber zum heiligen Grabe nach Jerusalem, geschickt. Nach Vollendung dieses Geschäftes mußte er, auf des Kayfers Maximilian II. Befehl nebst dem Freyherrn von Preyner abermal in geheimen Verrichtungen nach Constantinopel gehen. Beyde Reisen hat der ihnen zugeordnete Prediger, **Salomo Schweigger**, umständlich beschrieben, und 1608 zu Nürnberg in 4. ans Licht treten lassen. **Wolfgang Adam Pachelbl von Gehag**, der Vater desjenigen Rechtsgelehrten, welcher jetzt mein Gegenstand ist, war anfangs Bürgermeister der vormaligen freyen Reichsstadt Eger, und der Evangelisch Lutherischen Religion zugethan. Weil aber dieselbe vom Kayser Ferdinand II. gar zu sehr gedrückt wurde: so verlies er nicht nur die verwaltete Bedienung, sondern auch seine beträchtlichen Güter, unter welche der Ort **Gehag** mit gehörte. Er brachte einige Jahre auf weiten Reisen zu, und ward gleich nach seiner Zurückkunft vom Marggrafen, Christian, zu Brandenburg-Culmbach als Rath und Vicelandhauptmann der Stadt und Sechsämter Wunsiedel, in Franken, bestellt, wo er acht Tage eher starb, als der Sohn am 10. Junius 1649 zur Welt kam.

Die verwittwete Mutter, Anna Maria, eine gebohrne Schreiberin von Grünreuth, ersetzte die Fürsorge reichlich, welche sein Vater ihm gewidmet haben würde, wenn er ein längeres Leben hätte führen können. Sie übergab ihn treuen Hauslehrern: nach deren Unterrichte aber wurde er mit den schönen Wissenschaften und der Philosophie auf dem Bayreuthischen Gymnasio noch vertrauter, wozu der Professor Johann Wolfg. Rentsch den besten Vorschub that. Die Jenaische Universität, welche er im Herbste des Jahrs 1667 bezog, machte ihm das Gebiete der Philosophie weit genauer bekannt, doch neigte er sich am meisten zur Rechtsgelehrsamkeit, und, welches in den damaligen Zeiten bey jungen Juristen etwas Seltenes zu seyn pflegte, auch zur Historie. Diese lernte er von Johann Andreas Bosen: jene hingegen vornemlich von Johann Strauchen, dessen bloßer Name mehr bedeutet, als alle Lobsprüche. Zu Leipzig setzte er seine juristischen Studien sehr glücklich fort, und wählte Aug. Benedict Carpzoven zum Führer, ob er schon die übrigen Lehrer nicht ganz vorbeygieng. Der berühmte Theologe aber, dessen Tischgenoß er war, Joh. Adam Schertzer, leitete ihn, vermittelst täglicher Gespräche, auf die Bahn eines tugendhaften und gottseligen Lebens. Im October des Jahrs 1678 lies er sich allda die höchste Würde von der Juristenfacultät ertheilen, und er hatte dereinst entweder darinn, oder im Churfürstlichen Schöppenstuhle, einen gewissen Platz zu erwarten. Dem ungeachtet nahm er 1679 einen Beruf in sein Vaterland an, welcher ihn nicht gereuen durfte.

Der Marggraf, Christian Ernst, zu Brandenburg-Culmbach ernennte ihn beym Kayserlichen Landgerichte des Burggrafthums Nürnberg, welches beyde Fürstliche Häuser, Culmbach und Onolzbach, zugleich im Namen

des

des Kayſers verwalteten, zum Anleiter, *) und mit dieſem Amte wurde der Character eines gemeinſchaftlichen Raths verbunden. Er mußte ſich alſo in Onolzbach niederlaſſen. Nach einem kurzen Zwiſchenraume ward er Beyſitzer dieſes hohen Gerichts, 1693 aber der erſte unter den übrigen. Er behielt auch dieſelbe Stelle, als er im Jahre 1705 zur Würde eines Brandenburg-Culmbachiſchen geheimen Raths gelangte. Sein ruhmvolles Alter brachte er auf einen hohen Grad; denn erſt am 26. November 1728 ſtarb er im achtzigſten Jahre, nachdem er den Brandenburg-Fränkiſchen Häuſern über funfzig Jahre treue und nützliche Dienſte geleiſtet hatte.

Bey ſeinen ordentlichen und beſtimmten Amtsverrichtungen arbeitete er für ſich ſelbſt ſo fleißig, daß er keine viertel Stunde des Tags müßig verſtreichen lies. Sogar währender Mittags- und Abendmahlzeit pflegte er zu leſen, oder zu meditiren, auch einen guten Theil der Nacht dem Studiren zu widmen. Der Hauptzweck aber ſeiner Bemühungen war die Vertheidigung der Rechte und Vorzüge ſeiner Landesherren. Aus der lebhafteſten Ueberzeugung davon ſetzten ſie das größte Vertrauen auf ſeine Geſchicklichkeit, und brauchten ihn in wichtigen Angelegenheiten. Unter andern ward er von ihnen ans Reichscammergericht nach Wetzlar geſchickt, wo es wenig fehlte, daß er nicht daſelbſt einen beſtändigen Sitz hätte nehmen müſſen. Denn der Fränkiſche Crays präſentirte ihn 1712 zum Beyſitzer. Er muß jedoch gültige Urſachen gehabt haben, dieſe ihm zugedachte

*) Ein Titel, welchen Joach. Heinr. Hagen in ſeiner zu Bayreuth 1677 gehaltenen, und ein paar Jahre nachher gedruckten Rede, de Iudicio Caeſareo-prouinciali Norico S. 62 alſo erklärt: denotat Aduocatum, ſiue actorem ordinarium, qui et intereſſe Curiae tutatur, et ad aſylum confugientium, vbi liberum nacti ſunt acceſſum, acceptat querelas, et viciſſim deponit.

dachte Ehre von sich abzulehnen. Seine Verdienste um das Haus Brandenburg erwarben ihm auch die Gnade des Königes in Preussen, Friedrichs des ersten, und er konnte die Merkmale derselben leicht verspüren, als er die Erlaubnis hatte, im Jahre 1705 nach einer zu Halle vertheidigten Disputation vom Ursprunge der Churfürsten diesem Prinzen zu Berlin aufzuwarten. Mit den gelehrtesten Männern seiner Zeit, hauptsächlich mit **Leibnitzen** und **Herten**, unterhielt er einen öftern Briefwechsel, und machte sich Alles daraus zu Nutze, was seinen nach neuen Kenntnissen immer strebenden Geist zur Aufklärung der Wahrheit veranlassete.

Pachelbl von Gehag ist zweymal verheyrathet gewesen; zuerst seit dem Jahre 1685 mit **Annen Euphrosinen**, der jüngsten Tochter **Caspar Hammerschmidts**, des Brandenburg-Onolzbachischen Kirchenraths und Stadtpfarrers zu Onolzbach. Von fünf Kindern, die er in dieser ehelichen Gesellschaft zeugte, ist nur eine einzige Tochter erwachsen, die älteste unter den übrigen, welche 1711 des landgräflich Hessen-Darmstädtischen Commissions- und Vormundschaftsraths, **Jacob Ludw. Mogen**, zu Giessen Ehegattin wurde. Sie verdient hier allerdings, daß ich ihr Andenken erneuere. Denn sie gehört zur Reihe des gelehrten Frauenzimmers, und war sehr stark in der Dichtkunst, der Beredsamkeit, der Philosophie, Historie und Münzwissenschaft. Viele ihrer gedruckten Gedichte und Inscriptionen erhielten Beyfall nach dem Geschmacke, welcher zu ihrer Zeit dem größten Haufen witziger Köpfe gefiel. Im Jahre 1696 entriß ihm der Tod seine **Hammerschmidtin**, deren Stelle er 1697 durch **Barbaren Elisabeth**, eine Tochter des Dechants und Stadtpredigers, zu Schwabach, **Johann Christoph Meefführers**, ersetzte. Sie gebahr ihm, außer fünf Töchtern, drey Söhne,

ne, von welchen nur der jüngste, Friedrich Gabriel, ein männliches, wiewohl unglückliches, Alter erreichte. Derselbe hatte zu Leipzig und Strasburg studirt, auch 1733 auf der letzten Universität, wegen der Geburt eines Onolzbachischen Erbprinzen, eine lateinische Glückwünschungsrede gehalten, welche allda in Folio gedruckt wurde. Darauf entleibte er zu Schwäbisch Hall im Rencontre seinen Gegner, und gerieth deswegen ins Gefängnis, worinn er nach sieben Jahren an der Auszehrung sein elendes Leben endigte. Vorher wollte er durch ein wundervolles vierzigtägiges Fasten seine Unschuld erweisen, über welchen Umstand weitläuftige Acten zusammengeschrieben worden sind. Als der geheime Rath Pachelbl von Gehag 1721 abermal Wittwer ward, blieb er in dieser Lage bis an seinen Tod.

Die zahlreichen Schriften, welche er verfertiget hat, würden angenehmer zu lesen seyn, wenn er sich eines deutlichern Ausdrucks beflissen hätte. Sonst aber legen sie ein unverwerfliches Zeugnis von seiner Geschicklichkeit ab, besonders im Deutschen Staatsrechte und der Geschichte. Die allermeisten sind für die Brandenburgischen Häuser in Franken geschrieben, und entweder auf derselben, oder des Verfassers eigene Unkosten, ohne seinen Namen gedruckt worden. Daher kommt es auch, daß man sie nun gar selten in Bücherſammlungen findet. Dem folgenden Verzeichnisse möchte wohl nicht viel fehlen.

1) Dissert. de prohibitione nuptiarum in gradu secundo lineae inaequalis, Lipſ. 1678. auf 4 ½ Bogen. Sie war seine Gradualschrift. Er sucht zu erweisen, daß weder der Pabst, noch eine andere Macht auf dem Erdboden, in einem solchen Grade dispensiren dürfe, auch keinem Ansehen der Personen Statt gegeben werden müsse.

2) Hemidecas positionum iuridicarum, ibid. 1679. Die kurz ausgeführten Sätze sind diese: 1) Protectiones Caesareae, quas priuatae etiam personae impetrare solent, Statibus Imperii iurisdictionem non tribuunt, nec auferunt; 2) Director, vel dux, Circuli, ob vim illatam imploratus, ab implorante pro iudice vim inferentis ordinario agnoscitur, quando nec in flagrante facinore imploratio, nec coadunatis et collectis hominibus vis facta est; 3) forum camerale, vel aulicum, per constitutionem Imperatoris personalem, etiam ratione rerum suarum, fortitus, actioni reali, in loco rerum sitarum institutae, non potest opponere exceptionem fori incompetentis; 4) bona homicidae absentis, eo fine vt confiscentur, annotari hodie nequeunt; 5) personis miserabilibus etiam hodie forum priuilegiatum in singulis Principum territoriis non est denegandum.

3) Diss. de superstitionibus, an in foro sint punibiles? Onoldi 1685. in 4. So stehet ausdrücklich in der vor mir liegenden Handschrift; nach der Lipenischen Bibliothek aber soll sie auch zu Leipzig gehalten worden seyn.

4) Diss. de iudicationibus extemporalibus, Lips. 1685.

5) Decas positionum iuridicarum de solemnibus, et praecipue de iuramento appellationis, ad Rec. Imp. d. a. 1654. §. Auch zum sechsten, 117. ibid. 1685.

6 a) Exercitatio iuridica de cicatricum et deformitatis aestimatione, cum aliquot corollariis de thesaurorum inuentionibus, Halae Magd. 1696. Die ganze Schrift soll nur einen einzigen Bogen ausfüllen.

6 b) Epistola ad *Mich. Henr. Krauthium* de furibus non suspendendis, vel morte puniendis, cael. cum responsoria

ſponſoria, Onoldsbaci 1696. in 4. Man ſehe die Bibliothecam *Richterianam*, Th. I. S. 863.

7) Rechtliche Erörterung der Frage: ob die Reichsritterſchaftlichen Töchter und Schweſtern bey uralten adelichen, in väter- und brüderlicher Verlaſſenſchaft befindlichen, Gütern gegen vorhandene Söhne und Brüder, bey denen bekannten, täglich vorkommenden, Umſtänden, ein Erbſchaftsrecht, vltra congruam dotem, mit Beſtande prätendiren können? cum annexo peculiari Reſponſo der Juriſtenfacultät zu Halle, anjetzo inſonderheit die Crailsheimiſche Familie betreffend: Pro memoria: Exercitatio *Pachelbliana* de cicatricum et deformitatis aeſtimatione, caet. hoc habet additamentum: Dominis opponentibus etiam exhibebimus prolixam, eamque practicam, Diſſertationem noſtram de deteriori feminarum, quam maſculorum, inter nobiles immediatos in hereditatibus conditione: vt eidem quoque, in eodem praeſentium paginarum actu diſputatorio, omnia, quaecunque voluerint, obiicere queant. Halae Magd. 1696. in 4. Ohne hinzugeſetztem Namen. Die vorgelegte Frage ſoll er verneinend beantworten.

8) Brandenburgiſche allgemeine Zollvertheidigung wider die Nürnbergiſche unverantwortlichſte Zollunthaten und ſämmtlichen Unfug aller und jeder, ſowohl vormals, als ſonderlich auch in beyden jüngſten (1698 und 1699ſten) Jahren angetreifelten, und etwa noch ins künftige bevorſtehenden Nürnbergiſchen Rechts- oder vielmehr Nürnbergiſchen Unrechtsproceſſen; mithin darunter zugleich inſonderheit (obwohl allhier nur aller Kürze nach) gründlichſt vorgelegte Beſchaffenheit des uralten, mit allen Fürſtlichen Landeshoheiten und ihren Zugehörungen begabten Burggrafthums Nürnberg und anbey der bekannten, von ihrem Urſprung

sprung an, durch viele hundert Jahre gewesen- und gebliebenen, zum Theil Fürst- und zum Theil Kayserlichen Land- endlich aber, bey einigen ziemlich jungen Zeiten her, neuerlichen Reichsstadt Nürnberg- oder Brandenburgische, zumal auch aus dem ursprünglichen, sehr viel hundertjährigen Alterthum derer gesamten Landesobrigkeitlichen, und absonderlich derer Zollgerechtsamen Deutscher Reichsfürsten hergeholte Mantissa obseruationum pro vniuersa sereniſſimorum, ſicuti aliorum, ita hic et nunc praecipue Brandenburgicorum Principum re vectigali, Onolzbach 1699. in f. Ein Titel, dessen Weitläuftigkeit den wahren Verstand schwer genug macht.

9) Der Brandenburgischen allgemeinen Zollvertheidigung unterthänigste Zueignungsschrift an die Herren Marggrafen, Christian Ernst, und Georg Friedrich, zu Brandenburg ꝛc. Eben allda 1700. in f.

10) Iuſtitia Brandenburgici de re vectigali priuilegii, addita tractatione quaeſtionis: Ob Brandenburg neue Zollstädte aufzurichten befugt sey? Onolzbach 1700. in f.

11) Brandenburgische Tuchmacher-Handthierungs Nothdurft, gegen die Nürnbergische, allen Rechten, bevorab denen Kayserlichen Capitulationibus zuwider laufende Neuerungen, eben daselbst 1700.

12) Allerunterthänigster Glückwunsch an S. Königl. Maj. in Preussen zu Dero Thronerhebung, ingleichen dem gesamten Haus Brandenburg zu ihro Stammes Wiedererhöhung, Schwobach 1701. in f. Küster in der Biblioth. hiſtor. Brandenb. S. 544 schreibt, diese kleine Schrift, in welcher sehr gelehrte historische Anmerkungen zu der Brandenburgischen, besonders Burggräflichen Nürnbergischen Historie seyn sollen, bestehe nur aus 2 Bogen.

13) Un-

13) Unterthänigſtes Memoriale pro gratioſa iuſtitiae maturatione, die Zollſachen des Burggrafthums Nürnberg, und deren Vertheidigung wider die Nürnbergiſche, ſub nomine Senatus vrbani vorkommende, praetenſiones betreffend. Cum ſchematica nummorum quaeſtionis exhibitione, Wetzlar 1702. in f.

14) Unterthänigſtes ferneres Memorial pro gratioſa iuſtitiae maturatione, die Brandenburgiſchen Zollſachen des Burggrafthums Nürnberg betreffend, atqué hic, vberioris euidentiae gratia, etiam in frontiſpicio praemittenda, circa finem demuo occurrens, quaedam inter caeteras compendioſiſſima iuſtitiae Brandenburgicorum vectigalium certitudo, ſub hac expreſſione: indem Jedermann bekennet und bekennen muß, daß inſigni illa priſtinorum et hodiernorum nummorum quaeſtionis differentia, vere et veraciter aſſerta, Brandenburg die victoriam in Händen habe; ſo pronocirt Brandenburg hiermit die ganze Welt, daß in derſelben kein einiger Menſch hierbey etwas zulängliches contra Brandenburg, und pro Nürnberg, aufzubringen vermöge, Onolzbach 1703 in f.

15) Compendioſa repraeſentatio iniuſtitiae attentatorum Norimbergenſium, pendente in auguſtiſſima Imperiali Camera proceſſu principali, commiſſorum, in Sachen Brandenburg-Bayreuth contra Nürnberg, das Crackeriſche Brauhaus zu Kalchreuth betreffend, Bayreuth 1703. in f.

16) Pro gratioſa iuſtitiae adminiſtratione die Brandenburgiſche Zollſachen des Burggrafthums Nürnberg, und deren Vertheidigung wider die Nürnbergiſche, ſub nomine Senatus vrbani vorkommende, praetenſiones betreffendes unterthänigſtes, weiteres Memorial ꝛc. Onolzb. 1703. in f.

17) Spe-

17) Species facti et quaestio iuris, wie auch ertheiltes Responsum inclytae Facultatis iuridicae bey Nürnbergischer Universität zu Altorf, in Sachen des Dorf-Gotteshauses zu Alt- und Neu-Muhr, im Brandenburgischen Onolzbachischen Amt Gunzenhausen, an und bey der Altmühl, contra Brandenburg-Onolzbachische praetensiones über 19, in und bey Fünf-Weileren befindliche, Bauergüter, uf die Steuer- item Handlohns- item Bestrafungs- item übrige territorial Gerechtsame betreffend, 1703. in f.

18) Kurze, jedoch gründliche Wissenschaft der wahren Geschichts- und Rechtsbeschaffenheit, genugsame, vornemlich auf die jüngste Begebenheit, da es um die Frage: ob und was für eine Executio nöthig sey? zu thun war, anbey punctenweis entworfene Beschreibung des Streithandels, in Sachen vermeinter praetensionum des Dorf-Gotteshauses zu Alt- und Neumuhr contra Brandenburg-Onolzbach, die Steuer- item Bestrafungs- item Handlohns- item übrige territorial Gerechtsame über neunzehn unter dem Brandenburg-Onolzbachischen Amt Gunzenhausen in und bey Fünf-Weileren befindliche Bauerngüter betreffend, 1704. in f.

19) Burggräflich Nürnbergisches Churfürstenrecht, samt desselben und aller Churfürsten, wie auch des Durchlauchtigsten Wormsischen Stamms Ursprung ꝛc. Onolzbach 1704. in f.

20) Pro Brandenburgica intentione, i. e. pro evidentissima iustitia gründlichst ertheiltes Responsum inclytae Facultatis iuridicae Moguntinae, cum duabus annotationibus, in Sachen jetzo zuförderst des Dorf-Gotteshauses zu Alt- und Neu-Muhr, im Brandenburg-Onolzbachischen Amt Gunzenhausen, an und bey

bey der Altmühl, contra Brandenburg-Onolzbachische praetensiones über 19 in und bey Fünf-Weileren befindliche Bauerngüter, uff die Steuer-, item Handlohns-, item Bestrafungs-, item übrige territorial Gerechtsame betreffend ꝛc. 1704. in f.

21) Auf die Chur-Hannoverische und Fürstlich Brandenburg-Anspachische Vermählung von Onolzbach nach Hannover gewidmete Vorrede zur vorläufigen Darstellung von der Churfürsten ersterem bis zu, ja bis über Christi Geburt hinaufkommenden Ursprung, Onolzbach 1705. in f. Diese Schrift war eine Vorgängerin der gleich folgenden.

22) Dissert. historico-iuridica de originibus Electorum, iisque etiam Christi natiuitate non iunioribus; von derer Churfürsten ersterm, bis zu, ja über Christi Geburt hinaufkommenden Ursprung, Halae Magd. 1705. in 4. auf 5 Bogen. Eben allda 1750. Einigen Exemplaren soll noch eine Mantilla angehängt worden seyn, die dem meinigen fehlt. Die Stelle des Tacitus de Mor. Germ. Cap. VII. Reges ex nobilitate sumunt, hat den Verfasser auf die wunderbaren Gedanken gebracht, daß schon zu dieser Zeit nothwendig Churfürsten aus den Vornehmsten des Volks müßten vorhanden gewesen seyn. Diese hätten auch in den Erbreichen ihre Macht gehabt, und nach dem Abgange des Königes von dessen Stamme einen andern gewählt, zu welcher Behauptung er viele Stellen der Geschichtschreiber anführt. Er nahm auch den Satz an, es sey das Burggrafthum Nürnberg schon im neunten Jahrhunderte nicht nur ein Herzogthum, sondern gar ein Churfürstenthum gewesen. Ich glaube, daß der Verfasser eine Reise nach Halle hätte ersparen können, um seine seltsame Meinung auf der Catheder zu vertheidigen. Daher hat ihm Johann

Wilh.

Wilh. Janus in den Iudiciis eruiditor. de origine Electorum bereits 1711 widersprochen. Er war darüber sehr unzufrieden, und setzte dem Wittenbergischen Gelehrten die unten Nummer 36) folgende Schrift entgegen. Schon zwanzig Jahre vorher hielt er zu Leipzig einige Dissertationen, wie aus den obigen Nummern erhellet. Es ist wahrscheinlich, daß er allda, und zu Halle, andere Geschäfte zu verrichten gehabt, und bey dieser Gelegenheit auch die Catheder wieder bestiegen habe. Denn sonst würden sich meine Leser mit mir wundern, wie einem verschiedene Jahre in auswärtigen Diensten stehenden Gelehrten die Lust angekommen sey, allein des öffentlichen Disputirens wegen viele Meilen zu reisen.

23) Brunnen Abfallsrecht und andere Hausbefugnisse, oder rechtliche Erörterungsbetrachtungen einiger auf Befugnisse der Häuser in Städten vorgefallener, aus selbigen zuvörderst auf die gemeine Gässen fliessende Brunnenabfälle, anbey auch Viehhaltensnothdürften, item die Lichtverbauungen betreffender Fragen ꝛc. wobey auch eine merkwürdige Nachricht von dem Ursprung der Stadt Onolzbach, Onolzbach 1706. in 4.

24) Summarische species facti et quaestio iuris in Sachen Nürnberg contra Brandenburg, die Brandenburgischen Zölle insgesamt betreffend, Bayreuth 1706. in f.

25) Vor den Durchlauchtigsten Königlichen Prinzen von Oranien, und vor Dero Königliche Hoheit allerhöchst erfreulichste A. C. 1707. den 23. November in Berlin geschehene Geburt dreyfaches schuldigstes Opfer, 1707. in f. Die Nummer 1) enthält „des Merovingischen Stammes Wiederherstellung in diesem Prinzen.“ Die Nummer 2) aber „Burggräflich Nürnbergischen

„bergischen

„bergischen Churfürstenstaats urkundliche Nachrich-
„ten;“ und endlich die Nummer 3) „des Kayserli-
„chen Landgerichts Burggrafthums Nürnberg, und
„demnach hierbey derjenigen Kayserlichen Statthal-
„terey, welche die Durchlauchtigsten Herren Burg-
„grafen zu Nürnberg noch würk- und erblich haben,
„kurze Abbildung.“ Die Anzeige dieser Schrift habe ich in der Biblioth. iur. *Struuio-Buderiana* S. 911. der Ausgabe vom Jahre 1756. und im Catalogo Bibl. *Ludewigianae* S. 1107 gefunden.

26) Genealogische Meditationes, Onolzbach 1707. Genauer wird diese Abhandlung in meinen Nachrichten nicht beschrieben; ich habe auch sonst nichts davon gelesen.

27) Summarischer Bericht vom Norgau, und vornemlich von seinem wichtigsten Antheil, oder vom Burggrafthum Nürnberg, und bevorab von desselben jedesmaligen Regenten, mithin von ihren Reichs- und Chur- und Landesfürstlichen Gerechtigkeiten, Onolzb. 1708. in f.

28) Erste umständlichere Anleitung, wie ein summarischer Bericht von der Stadt Onolzbach, und von Onolzbachischen Geschichten, vornemlich auch aus dem grauesten Alterthum, imgleichen aus jüngern Zeiten sich verfertigen lassen werde, geschrieben und gedruckt zu Schwobach 1708. Hierzu kamen im folgenden Jahre einige Vermehrungspunkte der neulichen Anleitung zu einem summarischen Bericht von der Stadt Onolzbach. Küster S. 842. seiner Biblioth. hist. Brandenb. meldet, daß beyde Stück aus 4 Follobogen bestehen.

29) Actenmäßige Species facti in übel ausgebrachter Mandatsache der Stadt Nürnberg contra die beede

Hochfürst-

Hochfürstliche Häuser Brandenburg, betreffend die gelinde Bestrafung einiger des Nürnbergischen Hospitals und St. Clarae Klosters, dann zweyer Rathsbürgere Censiten zu Kleingründlach, Boxdorf und Wezendorf, wegen freventlich geweigerter Verabfolgung des s. v. Falls an die Brandenburgische alte Wasenmeisterenen zu Erlangen und Fürth. Ohne Jahrzahl und Druckort; vermuthlich aber zu Onolzb. 1709. in f.

30) Deutschen Reichsstaats urkundliche Nachrichten, bevorab auf die Erwählung des Majestätischen Oberhaupts und auf die eigene Großmacht derer hohen Reichsstände, und vor die Churfürstliche Rechte auf die Reichserzamtmänner, und hierunter absonderlich vor das Burggrafthum Nürnberg auf den Reichserzpförtner; oder Caesarino-Fürstenerianum, idque hic pro nupera de originibus Electorum *Pachelbliana* Dissertatione breue spicilegium et augmentum, ohne Jahr und Druckort. Doch erhellet gleich aus der ersten Zeile, daß die Schrift 1709 verfertiget sey, und zu Onolzbach die Presse verlassen habe. Eben allda 1711. in 4. erschien desselben anderweite Mantissa zur Pachelblischen praeuia Dissertatione de originibus Electorum, wider Janus vorgebrachte Gedanken.

31) Saluation der Hochfürstlich Brandenburg-Onolzbachischen publice gethanen Versicherung, daß im Zollwesen an denen, selbigem Hochfürstlichen Haus zugehörigen Zollstädten seit dem 7. April 1704, als a tempore iustitii Cameralis, keine der Stadt Nürnberg, und ihren Angehörigen schädliche Neuerungen eingeführt, oder wo etwas dergleichen geschehen zu seyn habe scheinen wollen, solches längstens wirklich abgestellet worden sey, Onolzb. 1710. in f.

32) Gründ-

32) Gründlicher Beweis, daß die Beschwerden, welche der Magistrat zu Nürnberg wider das Hochfürstliche Haus Brandenburg-Onolzbach führet, meistens in lauter Simulationen bestehen, und er mit seinen deswegen formirenden Klagprocessen des Hochlöblichen Kayserlichen Reichshofraths Respect und Willfährigkeit leichtsinnig mißbrauche, Onolzbach 1712 in F.

33) Etwas aus dem grauesten Alterthum, heut zu Tage ganz Neues, namentlich das vormalige Herzoglich Norgau-mithin Burggräflich Nürnbergische Churfürstenrecht, denn auch die Königliche Böheim- und Burggräflich Nürnbergische ewige Bundsgenossenschaft, Onolzbach 1712. in Folio. Der Verfasser machte diese Abhandlung bekannt, als der Kayser Carl der VI. von Frankfurt nach der daselbst geschehenen Krönung durch den Nordgau reisete.

34) Nachricht von denen bey Hirsch Fränckel, gewesenen Rabbiner der in Hochfürstl. Brandenburg-Onolzbachischen Landen angesessenen Judenschaft angetroffenen, superlitiose, oder, wie es die Juden nennen, practice Cabbalistischen, auch andern Christi, der Welt Heilands göttliche Ehre, und das ganze Christenthum, entsetzlich lästernden, geschriebenen und gedruckten Büchern, samt angefügten, nach absolvirter Inquisition, von denen theologischen und Juristenfacultäten zu Altorf darüber ausführlich ertheilten Responso, wodurch dieser Jude zur ewigen Gefangenschaft verurtheilet worden, Onolzbach 1713 in Folio. Seine eigene Erzählung füllt nur einige Seiten aus: denn das Meiste enthält die Altorfische Sentenz. In den Electis iur. publici Band VI. S. 225-303. ist alles wieder abgedruckt worden.

35) Biblia, das ist, die ganze heilige Schrift, alten und neuen Testaments, Deutsch, D. Marr. Luthers, nach des seligen Mannes reiner Dollmetschung und richtigsten Exemplarien mit besonderm Fleiß corrigiret. Dabey sehr nützliche Ein- und Abtheilungen der Capitel mit großen Zahlen, wie auch kurzgefaßte Vorreden über ein jedes biblisches Buch, und dergleichen Summarien über ein jedes Capitel, richtige loca parallela, die Titel der Fest- Sonn- und Feyertags-Evangelien und Episteln, wie auch zuförderst noch unterschiedliche, zur Erbauung des Christenthums beweglichst dienliche, Beyhülfsmittel, und darunter auszugsweise, mithin meistentheils das Informatorium biblicum des seligen Johann Arnds, Gott zu Ehren, und dem dürftigen Nächsten zum Besten, zu befinden, Lolzbach und Weissenburg am Nordgau, im Jahre 1713. Dieses ist der ganze Titel derjenigen Bibel, welche der geheime Rath Pachelbl von Gehag, zwar mit Verlust an seinem Vermögen, aber doch zur Erbauung der Bibelliebhaber, zum Drucke befördert hat. Voran stehet Luthers Brustbild mit dem darunter gesetzten Innbegriffe seiner wichtigsten Lebensumstände. Das alte Testament erfüllt 1192. das neue hingegen nur 373 Quartseiten, ohne ein Register der Evangelien und Episteln, und die angehängte Erklärung vieler dunkeln, und in Theils Orten Deutschlands, wenigstens bey dem gemeinen Volk ungewöhnlicher, auch aus den Grundsprachen beybehaltener Wörter, so in D. Luthers Version vorkommen.

36) Deutschen Reichsstaats urkundliche Nachrichten ꝛc. das ist, Demonstrationes authenticae de statu Imperii Germanici, eiusque Electoribus, praesertim de Archiostiarii officio, Burggrauio Norimbergensi competenti, 1715. 13 Bogen in Folio, und ein halber

Bogen

Bogen in 4. Fast sollte ich glauben, es sey diese Schrift von der obigen unter Nummer 30. nicht unterschieden. Weil jedoch meine geschriebene Nachrichten ausdrücklich zwo verschiedene Abhandlungen über diesen Gegenstand angeben, und sie mir sonst nicht genauer bekannt sind: so müssen meine Zweifel vors erste zurückbleiben. Eine Recension stehet in den Latein. Actis Erudit. 1716. S. 331. woraus zu sehen ist, daß der Verfasser seiner Dissertation de originibus Electorum habe neue Aufklärungen zuwege bringen, und dieselbe gegen des Professors Janus Einwürfe vertheidigen wollen. Vielleicht hat er auch nur den zweeten Abdruck der vorigen Schrift besorgt. Mit einem Worte, ich kann hier nichts Gewisses behaupten.

37) Ausführliche Beschreibung des Fichtelberges, in Norgau liegend, Leipzig 1716. 2 Alphabet in 4. nebst 13 Kupfertafeln. Das ganze Werk zerfällt in drey Theile, oder Bücher, deren erstes den so berühmten Berg mit allen seinen Seltenheiten darstellt. Das zweyte handelt von den Oertern, welche um ihn herum liegen, insonderheit von der Stadt Eger, dem Carlsbade u. s. w. Das dritte aber von lauter Bergwerkssachen, die auf diesem Gebürge und andern Gegenden Deutschlands gefunden werden. Mehr davon ist in den Latein. Actis Erudit. 1717. S. 272-274. und in der Centurie V. der Hamb. Bibl. historicae S. 59-61. zu lesen. Der Name des Verfassers fehlt auf dem Titel. In den Leipz. Zeit. von gel. Sachen 1717. S. 447. heißt es, Joh. Christoph Pachelbl von Gehag, ein Doctor der Arzneykunst und glücklicher Practicus zu Wunsiedel, (wahrscheinlich ein Bruder des geheimen Raths,) habe das Buch gemacht. Kreyßig hingegen im ersten Drucke der historischen Bibliothek von Obersachsen S. 25. eignet

es sehr deutlich Wolfg. Gabr. Pachelbl von Gehag zu. Seine Entdeckung ist auch funfzehn Jahre jünger, als die in den Leipziger Zeitungen; er war auch sonst ein genauer, und in der Gelehrtengeschichte wohl erfahrner Mann. Aus diesen Gründen habe ich kein Bedenken, ihm den meisten Glauben hierinn zuzustellen. Indessen ist die Stelle auf der S. 319. keine Empfehlung der gelieferten Arbeit. Es wird alldamit folgenden Worten der Rath ertheilet, wie man sich in höchster Noth unsichtbar machen könne. „Wenn du, „heißt es, in höchster Leibes- und Lebensgefahr bist, „und deinen Verfolgern nicht mehr entrinnen kannst, „so setze die Nebelkappe rücklings hurtig auf. Die „wird gemacht von den Haaren eines an den lichten „Galgen gehenkten Menschen, und in Widdhopfen„blut getunket.„ Man sehe die Hamb. Bibl. histor. am angeführten Orte.

38) An die hochlöbliche Reichsversammlung zu Regensburg eingereichtes abgedrungenes Memoriale, oder kurze, doch gründliche Vorstellung, welchergestalten das Hochfürstliche Haus Brandenburg-Onolzbach durch die von Kayserlicher Majestät und dem Heil. Röm. Reich nach dem Friedensschluß mit der Krone Schweden ad executionem pacis verordnete Reichsdeputation occasione eines vor das Hochstift und Domprobstey zu Bamberg An. 1651 emanirten, an sich wider das Instrumentum pacis laufenden, und mit vielen andern Nullitäten beladenen Spruchs, nun erst wolle gravirt, und aufs empfindlichste lädirt werden; mit ziemender Bitte um dessen Abwendung und rechtliche Assistenz. Von der Hochfürstl. Brandenburg-Onolzbachischen Gesandtschaft übergeben 1716. in Folio.

39) Kurze,

39) Kurze, doch gründliche, Vorstellung des Hochfürstl. Hauses Brandenburg-Onolzbach competirenden Iurium über den Marktflecken Fürth, und deren zugefügte Kränkung von dem Hochstift Bamberg und dessen Domprobstey, wie sich solche vornemlich aus einem von der An. 1650 zur Friedensexecution verordneten Reichsdeputation erschlichenen, mit verschiedenen Nullitäten beladenen Spruch darstellet, selbige aber durch diese Deduction vindicirt, und das dabey erlittene Gravamen, und die unjustificirliche Procedur, mit Repräsentirung der ursprünglichen und continuirten Beschaffenheit des Markts Fürth, und was das Hochfürstliche Haus Onolzbach, per Saecula her, vor Iura darüber, non interrupta serie, exerciret, allen unpartialen Gemüthern zur Dijudicatur vorgeleget wird. Mit Beylagen A. vsque Ff. Weder Druckjahr, noch Ort, ist auf dem Titelbogen angemerkt worden. Vermuthlich aber kam diese Deduction 1716 zu Onolzbach in Folio heraus.

40) Facti species cum annexa Deductione summaria, die am Kayserlichen Reichshofrath vor die Nürnbergische Steuerprivilegia in possessorio ergangenen Decreta betreffend.

41) Kurze, doch gründliche Vorstellung, was vor Vortheil die Domprobstey zu Bamberg, durch den vom Hochfürstlichen Hause Onolzbach mit ihr, coram Commissione Caesarea, A. 1717. errichteten Vertrag, gezogen, und wie sie solchen mißbrauchet. Mit Beylagen von A. bis K. Auch diesen beyden Stücken fehlt die Jahrzahl und der Druckort. Daß jedoch das letzte nach dem Jahre 1717 erschienen seyn müsse, ist keinem Zweifel unterworfen.

Der Verfasser derjenigen Nachrichten, welcher ich mich bisher bedient habe, führet an, daß aus der Feder

Pachelbl von Gehag noch mehr Deductionen und andere Abhandlungen geflossen wären; er sey zwar auf gewissen Spuren, könne sie aber weder auftreiben, noch die eigentlichen Titel derselben erlangen. Vielleicht sind viele der ersten in Lünigs Bibliotheca Deductionum, die aber nicht sogleich entdeckt werden können, weil sein Name dabey fehlt. Verschiedene Handschriften hat er auch hinterlassen. Insonderheit ist eine weitläuftige, ganz rein abgeschriebene, und zum Drucke fertig liegende **Apologie für die Brandenburgische, Burggräflich-Nürnbergische allgemeine Zollgerechtigkeit** nach seinem Tode gefunden worden, welche die Erben des Verfassers, gegen ein Stück Geldes, ins Fürstlich-Onolzbachische Archiv geliefert haben. Die folgenden Handschriften sind gleichfalls von ihm, aber eben so wenig in den Händen der Familie geblieben, als die vorhergedachte.

a) Spicilegium antiquitatis monetariae, praecipue obolos et denarios priscos, in Burggrauiatu Norimbergensi, et aliis Germaniae regionibus, vsitatos sistens.

b) Herzoglich Norgau- und Burggräflich Nürnbergischer Churfürstensaal; oder bequemes Compendium probationum der Herzoglich Norgau- mithin Burggräflich Nürnbergischen Churfürstenrechte, worinnen mit Diplomatibus und klaren historischen Gründen erwiesen wird, daß 30 Norgauische Herzoge und Burggrafen zu Nürnberg alle Churfürstenrechte wirklich gehabt, mithin dem Burggrafen zu Nürnberg eine Churwürde zugehöre.

c) Ableinung des **Schilterischen**, in denen Limburgischen Sachen ertheilten Responsi. Ich vermuthe, daß er diese Schrift bey der Gelegenheit ausgefertiget habe, als der Tod des letzten Grafen, Wollraths,

von

von Limburg beym Brandenburgischen Hause allerley Bewegungen verursachte.

d) Wahrhaftiger Vertheidigungsentwurf vor das Burggrafthum Nürnberg gegen seine Widersacher.

Eine geschriebene Nachricht von vielen Bogen ist in diesem Artikel die vornehmste Quelle gewesen, woraus ich geschöpft habe. Der Aufsatz kommt von einem Pachelblischen Enkel her, dem 1773 gestorbenen Hessendarmstädtischen Regierungsrathe und Amtmanne, Ludw. Gottfr. Mogen, und der berühmte Herr Advocat Weidlich zu Halle hat mir solchen unlängst in der Absicht zugeschickt, um davon Gebrauch zu machen. Doch ist dieses nicht ohne nöthige Veränderungen und Zusätze geschehen.

XXV.

Nicolaus Reusner.

Ungarn und Siebenbürgen waren eigentlich der erste Siz der alten und vornehmen Reusnerischen Familie. Sie ließ sich nachher in Schlesien nieder, wo sie um Lemberg herum unterschiedliche adeliche Güther besaß. Vor ungefähr dreyhundert Jahren aber giengen vier Brüder in ein Kloster zu Breslau. Simon Reusner blieb also nur allein übrig, um sein Geschlecht fortzupflanzen. Franz Reusner stammte von ihm ab, welcher als ein sehr bemittelter Bürger zu Lemberg wohnte, und mit einer gebohrnen Fritschnerin den würdigen Mann zeugte, dessen Lebensumstände und Verdienste um die gelehrte Republic ich möglichstermaßen genau abschildern will.

Nicolaus Reusner erblickte das erste Licht 1545 am 2 Februar zu Lemberg. Bis ins eilfte Jahr seines Alters ward er in der Schule daselbst von Lehrern unterrichtet, die ihm die Regeln der Dichtkunst, zu welcher er die besten natürlichen Fähigkeiten bald genug an den Tag legte, so geschickt beybrachten, daß er schon zu dieser Zeit wegen eines artigen Lateinischen Gedichts Jedermanns Verwunderung an sich zog. Er mußte darauf 1556 die Goldbergische Schule besuchen, eine Werkstatt der freyen Künste, deren blühender Zustand von dem edelsten Eifer Martin Taburns und Heinr. Parmanns herrührte. Nach zweyen Jahren verwechselte er dieselbe mit dem Elisabethsgymnasio zu Breslau, und erlangte in der Griechischen sowohl, als Lateinischen Sprache, in der Poesie, und andern schönen Wissenschaften immer größere Vollkom-

kommenheit, die ihm allerdings eine Befugniß gab, nunmehr die academischen Beschäftigungen anzufangen.

Dieses geschah 1560 im Frühlinge zu Wittenberg, da er noch nicht sechzehn Jahre alt war. Seine bisherigen Lehrer hatten ihm den stärksten Humanisten in Deutschland, **Phil. Melanchthon**, oft angepriesen, aus welcher Ursache er hauptsächlich den Schluß faßte, sich dahin zu verfügen. Kurz vorher aber, ehe er die Reise antrat, starb dieser unvergeßliche Gelehrte. Dem ungeachtet blieb **Reusner** seinem Vorsatze getreu: und weil er von ihm keinen mündlichen Unterricht genießen konnte; so las er nicht nur desselben Schriften fleißig, sondern wohnte auch den Vorlesungen anderer tüchtiger Männer bey, welche sie, nach **Melanchthons** Methode, in der Philosophie, Mathematic, und besonders über die schönen Wissenschaften anstellten. Zugleich trieb er zwey Jahre die Arzneykunst, vorzüglich die Botanic und Anatomie. Im Jahre 1563 kam er nach Leipzig zu seinem Verwandten, **Georg Wirthen**, welcher ihm, ob er schon selbst ein ansehnlicher Arzt war, dennoch die medicinischen Studien auf einer so unangenehmen Seite vorstellte, daß er sich nicht lange bedachte, dessen Rathe zu folgen, und zur Juristenfacultät überzugehen. In diesem neuen, seinen Augen noch verborgenen Bezirke führten ihn **Modestin Pistoris**, **Jacob Toming**, **Leonhard Badehorn**, und Andere, welchen damals ein gründlicher Vortrag Achtung und Beyfall erworben hatte. **Joachim Camerarius** aber und **Victorin Strigel** zeigten ihm in einem hellern Lichte die Schönheiten der alten Litteratur. Die beständige Neigung gegen diejenige hohe Schule, auf welcher er zuerst gewesen war, veranlaßte es, daß er 1564 dahin zurückkehrte, und den juristischen Unterricht eines **Beusts**, **Schneidewins**, **Forsters** ꝛc. genoß. Zu dieser Zeit machte er auch einige

Griechische und Lateinische Gedichte bekannt, von welchen Kenner das günstigste Urtheil fällten.

Seinen Anverwandten würde es lieb gewesen seyn, wenn er eine der beyden Churſächsischen Universitäten hätte zum festen Aufenthalte wählen, und academische Belohnungen allda erwarten wollen. Alle ihre Vorstellungen aber konnten seiner Begierde, die meisten Deutschen Provinzen und fremde Länder zu sehen, keinesweges widerstehen. Der Reichstag, welcher 1565 zu Augspurg gehalten werden sollte, beschleunigte seine Reise. Er konnte hier die beste Gelegenheit hoffen, die neuesten Staatshändel und eine Menge hoher Standespersonen genauer kennen zu lernen. Bey seiner noch zu frühen Ankunft erfuhr er aber, daß diese wichtige Sache bis aufs künftige Jahr verschoben worden sey. Seine dasigen Gönner, an welche er von **Camerarius** und **Strigeln** Empfehlungsschreiben mitgebracht hatte, der Bürgermeister, Joh. Heinzel, und der Rector des Gymnasii, Hieron. Wolf, wollten **Reusnern** unterdessen nicht weiter gehen, viel weniger sein Geld in langer Weile verzehren lassen. Sie brachten es also dahin, daß ihm eine Lehrstelle am Gymnasio anvertrauet wurde. Mit dem Anfange des Reichstags legte er sie nieder, und schrieb theils Gedichte, theils Briefe an gegenwärtige Fürsten oder Staatsmänner, welche dieselben mit vorzüglichen Merkmalen der Gnade aufnahmen. Am allermeisten machte er sich durch seine Germaniam ad Caesarem et Electores Imperii beliebt. Dem Kayser Maximilian II. gefiel die Arbeit besonders. Er beschenkte den Verfasser nicht nur ansehnlich dafür, sondern ließ ihm auch durch den Oberhofmeister, Baron von Harrach, den Vicecanzler, Joh. Ulr. Zasen, und den Leibarzt Crato, zu verstehen geben, daß er auf Kayserliche Unkosten reisen, und alsdann nach der Zurückkunft sein Glück am

Hofe

Hofe zu Wien gewiß erwarten könne. So glänzend diese Vorschläge auch zu seyn schienen, so traten doch unbekannte Hindernisse darzwischen, und seine Freunde widerriethen ihm einmüthig, vielleicht aus Ursachen, die nicht schwer zu entdecken sind, sich der angebotenen Gnade nicht zu bedienen.

Damit er aber einigermaßen schadlos gehalten werden möchte, empfahl ihn Hieronymus Wolf dem Rathe und Prinzeninformator an des Pfalzgrafen, Wolfgang, zu Neuburg Hofe, Peter Agricola, welcher durch sein Ansehen Reusnern im Jahre 1566 bey dem damals sehr blühenden Lavingischen Gymnasio ein Professorat verschaffte. Die Erklärung Griechischer und Lateinischer Autoren war hier sein Beruf, und diesen richtete er so zweckmäßig aus, daß ihm 1572 das Rectorat, nebst einer juristischen Lehrstelle, aufgetragen ward. Eine nach zehn Jahren unter dem Kayser Rudolph II. beschlossene Versammlung der Reichsstände zu Augspurg erneuerte in ihm den Trieb, sich auch dahin zu verfügen. Das Glück beförderte seine Absichten. Denn er fand einen Schauplatz, auf welchem er sich großen Fürsten und Gesandten darstellte, deren gnädige Zuneigung ihm seine hervorstechende Talente vollkommen versicherten. Im Jahre 1583, als er kaum zu Basel die höchste Würde der Rechtsgelehrsamkeit erhalten hatte, nahmen seine Sachen einen ganz andern Gang. Es präsentirte ihn der Schwäbische Kreis zu einem Assessorate beym Reichscammergerichte, weshalben er sich den gewöhnlichen Prüfungen unterwarf. Weil man ihm jedoch zu eben dieser Zeit ein juristisches Lehramt auf der Strasburgischen Universität anbot: so zog er es derjenigen Bedienung vor, womit Speier seine Geschicklichkeit belohnen sollte. Zu Strasburg blieb er bis zum Anfange des Jahrs 1589, da ihn die göttliche Providenz in andere Gegenden führte.

Die

Die Juristenfacultät zu Jena war 1587 durch den Abgang dreyer ihrer Mitglieder fast leer geworden. Matthias Coler und Sam. Brothagen hatte ihr der Tod, Peter Wesenbecken aber die Wittenbergische hohe Schule entrissen. Diesen Verlust zu ersetzen, ward Reusner an den Sächsischen Höfen vor allen andern in Betrachtung gezogen. Der Weimarische Rath, Josias Marcus, und der Coburgische Vicecanzler, Michael Wirth, welche beyde zur Visitation der Kammergerichts abgeschickt wurden, bekamen die Vollmacht, auch bey dieser Gelegenheit nach Strasburg zu gehen, und mit ihm darüber Unterhandlung zu pflegen. Anfangs fanden sie viele Schwierigkeiten vor sich, und sie mußten sogar einige Briefe mit ihm wechseln, ehe er sich erklärte, daß er erst Jena sehen, von den academischen Umständen genauere Erkundigung einziehen, und alsdann seinen gefaßten Entschluß den Herzoglichen Ministern vortragen wolle. Je mehr den Durchlauchtigsten Erhaltern der Universität an seiner Person gelegen war, desto ernstlicher trieben sie die Sache, und wendeten sich auch, seiner Entlassung wegen, zu verschiedenen malen an den Strasburgischen Magistrat. Zuletzt waren alle Hindernisse aus dem Wege geräumet, und es erfolgte sein Jawort, wenigstens auf eine gewisse Zeit in Jena zu lehren. Reusner langte nun 1589 in den ersten Tagen des Februars daselbst an, und wurde sofort in Brothagens Stelle als Senior der Juristenfacultät, auch als Beysitzer des gemeinschaftlichen Hofgerichts und des Schöppenstuhls eingesetzt. Die Reisekosten aber vergütete man ihm mit vierzehnhundert Gülden. Bald darauf erhielt er noch von beyden Höfen, dem Weimarischen sowohl, als dem Coburgischen, den Character eines wirklichen Raths, und zugleich den Auftrag, ihre Processe beym Reichskammergerichte zu besorgen. Im Jahre 1595 erwählte der Churſächsische Hof ihn und den Domprobst, Johann Costitz, zu Merseburg, daß sie zu

dem

dem Pohlnischen Könige, Sigismund dem III. nach Crácau reisen sollten, um mit den Kayserlichen und Brandenburgischen Ministern Hülfstruppen von der Republic gegen die Muhammedaner auszuwirken. Die Absichten wurden jedoch nicht erreicht. Unterdeß ernennte ihn schon ein Jahr vorher der Kayser, Rudolph der II. auf dem Reichstage zu Regensburg zum Comes Palatinus, und erneuerte den Adel, welcher seiner Familie längst ertheilt worden war. Ueber die Comitiv entstand zwischen ihm und seinen Jenaischen Collegen einige Zwistigkeit. Er vermeinte durch diesen Vorzug ein Recht erlangt zu haben, daß er allein, ohne Bestätigung der Juristenfacultät, Doctoren machen könnte. Es ward ihm aber, wie **Limnäus** meldet, (Band III. Buch 8. Cap. 8. §. 12. seines Deutschen Staatsrechts) von der ganzen Universität billig widersprochen. Beladen mit beständigen Geschäften, die seinen Körper nothwendig schwächen mußten, kam er an kein weit abgestecktes Ziel des Lebens. Er starb im zweyten Rectorate 1602 am 12 April, nicht viel über 57 Jahre alt, und hinterließ von seiner Ehegattin, **Magdalenen**, einer gebohrnen **Weihemaierin**, welche er bereits zu Lavingen geheyrathet hatte, keine Kinder.

Reusner war von langer, schöner Leibesgestalt, und den feinsten Sitten. Sein sanfter, frommer, friedfertiger Character, seine Wohlthätigkeit, seine genaue, aus dem Umgange mit vielen Hohen gesammlete Kenntniß der Welt, seine brennende Begierde zur Arbeit, seine vortreflichen Einsichten in Rathschlägen, alle diese Eigenschaften desselben bleiben ein nachahmungswürdiges Beyspiel für unser Zeitalter. Beynahe vor zwey Jahren habe ich, erfüllt mit wahrer Ehrerbietigkeit, in der Universitätsbibliothek zu Jena das Bild eines Mannes betrachtet, welcher unstreitig verdient, unter die ziemlich kleine Zahl

der

der Polyhistors gestellt zu werden. Außer der Rechtsgelehrsamkeit, seinem vornehmsten Geschäfte, war er der Griechischen und lateinischen Sprache, der Philosophie, der Geschichte, der Dicht- und Redekunst, ungemein erfahren. Der Beweis meines Urtheils ist nicht mühsam zu suchen. Ich kann mich dreist auf seine Schriften berufen, womit er der gelehrten Republik ein Geschenk gemacht hat. Sie sind in großer Menge ans Licht getreten, aber seit geraumer Zeit selten geworden. Indessen bin ich doch im Stande gewesen, nach und nach viele derselben mit eigenen Augen zu sehen. Von den übrigen hingegen habe ich zuverlässige Nachrichten gefunden, und ich bilde mir daher ein, es werde die Anzeige der Reusnerischen Bücher und Abhandlungen, welche ich nun anfügen will, nahe an die Vollkommenheit grenzen.

1) Descriptio pompae, habitae in aduentu Principum, Augusti, Electoris Saxoniae, Iohannis, Ducis Holsatiae, Ioachimi Ernesti, Ducis Anhaltini, et Henrici, Ducis Lignicensis, Augustam ad Comitia 13 Cal. Apr. 1566. Aug. Vindel. 2½ Bogen in 4.

2) Elegia, continens elogium Wolfgangi, Comitis Palatini Rheni, Lauingae 1566. in 4.

3) Lauinga, ibid. 1567 in 8. Ohne Zweifel eine historische Beschreibung desjenigen Orts, wo er sich damals aufhielt.

4) Emblematum liber, continens 128. Emblemata, 9 Octavbogen, mit der Zuschrift, welche 1567 im November zu Stracburg unterzeichnet worden ist. Das Titelblatt fehlte aber in dem Exemplare, welches ich vor Augen gehabt habe. Wahrscheinlich war diese Stadt auch der Ort des Drucks. Im Jahre 1587 folgte eben allda auf 10 Bogen die zwote Ausgabe unter der Aufschrift, die vielleicht mit der ersten einerley ist,

Aureo-

Aureolorum Emblematum liber singularis, *Tobiae Stimmeri* Iconibus, affabre effictis, exornatus; und endlich die dritte 1591. Es sind Holzschnitte, unter welchen ein lateinisches Distichon, und zween Deutsche Reime stehen, die freylich in unsern Ohren hart und unangenehm klingen. Einige Sinnbilder findet man auch doppelt. Der größte Theil derselben ist Königlichen, Fürstlichen, Gräflichen, oder ansehnlichen Personen von Adel zugeeignet worden. Die zween folgenden Bogen enthalten Agalmata XII. Anni temporum. Item Districha in Icones VII. Artium liberalium; IV. Artium maiorum, seu Facultatum; IX. Musarum; III. Gratiarum; VII. Virtutum; VII. Planetarum. Es rühren aber die Districha hier nicht alle von ihm selbst her, sondern er hat auch dergleichen von Andern eingeschoben.

5) Principum Palatinorum et Boiorum Syluula genealogica, Lauingae, 1568. in 4. Es ist ein Epithalamium in nuptias Iohannis, Boiariae Ducis, et Magdalenae, Guilielmi Principis Iuliacensis, filiae, nebst andern Gedichten dazu gekommen. Ich entsinne mich, daß diese Abhandlung in der Löscherischen Bücherauction zu Dresden für zween Gulden verkauft worden sey.

6) Oratio et carmen lugubre in obitum Christophori, Ducis Würtembergici, et eius filii, Eberhardi, Lavingae 1569. in 4. Er hat sie der Sammlung seiner Orationum panegyricarum, wovon ich unten reden werde, nicht mit einverleibt.

7) Dissert. de occupatione, primo et antiquissimo acquirendi iuris modo, Lauingae, 1570. in 4.

8) Elementorum artis rhetoricae libri II. pro scholis Palatinis, Lauingae 1571. Argent. 1578. ibid. 1587.

15 Octavbogen. Diese dritte Ausgabe ist verbesserter und vermehrter, ein großer Theil des Werkgens aber aus des Cicero Partitionibus oratoriis entlehnt worden.

9) Elementorum artis dialecticae libri IV. pro scholis Lauinganis et Hornbachianis, Lauingae 1571. in 8. Er hat sich hierbey der Schriften Melanchthons und Sturms bedient. Die zwote Edition folgte zu Strasburg 1571. und die dritte, welche er ebenfalls vermehrt und verbessert hat, 1587. in 8. auf 8 Bogen. Sie ward mit dem vorigen Buche 1593. in 8. daselbst wiederholt.

10) Christiados, siue carminum sacrorum libri IV. Lauingae 1571. in 8. Ein Fragmentum de prima Dei Ecclesia ist darzu gekommen.

11) Monarchorum siue summorum Regum, libri VII. 1) Assyriorum, 2) Persarum, 3) Graecorum, 4) Romanorum Italorum, 5) Romanorum Byzantinorum, 6) Graecorum Byzantinorum, 7) Germanicorum Caesarum, Lipſ. typis Voegelinn 1572. 14 Octavbogen; Louanii Suecorum (vielleicht Hausen am Neckar) 1576. in 12; Aug. Vindel. 1578. in 12. cum Chronologia historica; Darmstadii 1603. in 12; Frf. ad Moen. 1625. in 8. 16 Bogen stark, welche letzte Ausgabe Conr. Bachmann, Professor der Historie und Poesie zu Gießen, besorgte. Er that auch bey jedem Gedichte den kurzen Inhalt hinzu, schob viele Verse, und wo es nöthig schien, ganze Epigrammen ein, und brachte dasjenige in bessere Ordnung, was der Verfasser bey der zwoten Monarchie, auch den Babylonischen und Medischen Königen, wider die historische Glaubwürdigkeit nicht deutlich genug vorgetragen hatte. In der ersten Leipziger Auflage, welche Friedr. Sylburg

burg in ſeinen Scriptor. Hiſt. Auguſtae Band II. S. 605. wieder hat abdrucken laſſen, ſiehet man aber nur die Kayſer der vierten Monarchie vom Julius Cäſar an, bis auf Conſtantin den VI. Alsdann folgen *Ge. Sabini* Caeſares Germani a Carolo M. ad Maximil. II. und endlich *Auſonii*, *Micylli* et *Vrſini* in Caeſares Romanos, Graecos, Germanicos Diſticha. Das ganze Buch beſtehet aus elegiſchen Verſen, und wurde ehemals auf unterſchiedlichen Schulen, ja ſogar auf Univerſitäten, zu Vorleſungen gebraucht.

12) Principum Germaniae Septemuirorum libri III. *primus* Palatinorum, *ſecundus* Saxonicorum, *tertius* Brandenburgicorum, Aug. Vindel. 1578. in 12.

13) Paradiſus, ſiue Hortulus poeticus, omnibus vegetabilibus conſitus, et omni genere animalium inhabitatus, Baſil. 1578. in 8. Es ſind ſieben Bücher darinn unter den folgenden Namen: Pomarium; Roſarium; Frumentarium et Olitorium; Leporarium; Auiarium; Piſcaria; Spelaeum. Den Beſchluß macht Penus, ſiue ſupellex poetica.

14) Diſputationes tres de iure et qualitate rerum diuinarum, i. e. ſacrarum, religioſarum et ſanctarum, Lauingae 1579. in 8.

15) Diſputationum iuris ciuilis libri III. ad ordinem Inſtitutionum Imperialium; item politicarum Diſputationum liber I. Argent. 1579. auf 16 ½ Bogen in 4. Er hat ſie alle zu Lavingen gehalten, und ſein Bruder, **Jeremias Reuſner**, welcher hernach Doctor der Rechte, und Fürſtlich Liegnitziſcher Rath wurde, iſt der Herausgeber geweſen. Da ſie nur in kurzen Theſen abgefaßt ſind, ſo bedeuten ſie nun wenig. Vielleicht iſt zu Baſel 1586. in 4. die zwote Edition

unter dem Titel erfolgt: Diſputationum iuris ciuilis libri IV. in quibus medulla vniuerſae iurisprudentiae Iuſtinianeae, quae in Pandectis, Codice, et Inſtitutionibus comprehenditur, continetur. Acceſſit Diſputationum legalium liber ſingularis, welche ſtatt der politiſchen Diſputationen angehängt zu ſeyn ſcheinen.

16) Μικροτέχνη, ſiue ars parua, et quaſi medulla iurisprudentiae Iuſtinianeae, Lauingae 1579. Die Vorrede hat er zu Strasburg, wo er eben geweſen, im September des vorhergegangenen Jahres unterzeichnet. Einen neuen, verbeſſerten Abdruck, welcher 21 Bogen in 8. ausfüllt, lieferte ſein gedachter Bruder 1589 zu Frankfurt. Die Methode dieſes juriſtiſchen Handbuchs beſtehet in Fragen und Antworten. Von der S. 186—216 folgen Joh. Thomas Freigens Rudimenta Inſtitutionum iuris, nach eben ſolcher Lehrart; S. 224—284 Dion. Gothofredus Epitome Inſtitutionum; und S. 285—308 Peter Pecks Obſeruationes aliquot inſigniores, ad illuſtrationem Inſtitut. Imperialium, ex eius praelectionibus notatae et collectae.

17) Oratio de vita perfecta, cum tribus aliis Equitum a *Rotenhan* de militia Chriſtiana, de armatura Chriſtiana; et de victoria Chriſtiana, Lauingae 1579. in 8. und in der Sammlung ſeiner Reden, Th. I. S. 47. 59. 67 und 73.

18) Orationes duae, vna *valedictoria*, *propemtica* altera, XI. Kal. Ianuarias ſub diſceſſum nobilium adoleſcentum, *Ioh. Ge.* et *Guilielmi*, et *Wolfg. Chriſtoph.* a *Rotenhan*, Equitum Francorum, et fratrum germanorum, publice actae in Collegio Lauingano, Lauingae 1579. in 4. Die Abſchiedsrede hielt der älteſte von Rotenhan für ſich, und im Namen ſeiner Brüder; in der zwoten, welche von Reuſnern ſelbſt iſt,

iſt, wird überhaupt viel zum Ruhme des alten Geſchlechts der Rotenhane geſagt. Auf dem Titel heißt er Rector magnificus. Es iſt wohl nicht zu zweifeln, daß er auch die erſte Rede gemacht habe. Jacob Burckhard giebt von dieſen Bogen Nachricht S. 11. der nouorum ad Commentar. de vita ſua Analectorum, welche 1751 zu ſeinem Catalogo librorum gekommen ſind.

19) Panegyris verna Scholae Lauingenſis, Lauingae 1579. in 8.

20) de Principibus et Ducibus Venetorum, cum pictura et deſcriptione vrbis Venetiarum, et elogiis eiusdem, ibid. 1579.

21) Picta Poeſis *Ouidiana;* theſaurus propemodum omnium fabularum poeticarum *Fauſti Sabaei*, aliorumque, caet. Frf. ad M. 1580. 1 Alph. in 8. mit vielen Holzſchnitten. Eigentlich hat Reuſner das Buch nur recenſirt, jedoch auch ſelbſt nicht wenige Diſticha beygefügt. Ein anderer Bruder deſſelben, Elias Reuſner, welcher 1591 Profeſſor der Geſchichte und Dichtkunſt zu Jena wurde, iſt der Herausgeber geweſen.

22) Diſticha euangelica et epiſtolica Graeca, cum *Fabricianis* Latinis, Frf. 1580. in 8.

23) Hodoeporicorum, ſiue itinerum totius fere orbis, libri VII. Opus hiſtoricum, ethicum, phyſicum, geographicum, Baſil. 1580. in 8. auf 1 Alph. 19 Bogen. Sein Bruder, Jeremias, ſtellte dieſe Sammlung ans Licht. Im Jahre 1592 beſorgte Nicol. Reuſner eben allda die zwote Ausgabe ſelbſt, welche 2 Alph. 8 Bogen enthält. Sie iſt der erſten gleich, nur das darzu gebrachte Auctarium de variis

variorum Auctorum peregrinationibus totius orbis ausgenommen. Dieſer Zuſatz füllt 5 beſondere Bogen aus, und liefert in lauter heroiſchen Verſen *Henr. Porſii* iter Byzantinum; *Nathanis Chytraei* iter Dantiſcanum; und *Franc. Fabri* Sabothum, ſive Sileſiam. Ich trage Bedenken, die Leſer mit Erzählung aller darinn befindlichen Stücke zu ermüden. Es wird genug ſeyn, hier zu ſagen, daß ſie aus heroiſchen Verſen, oder Elegien, unterſchiedlicher theils alter, theils neuer Gelehrten beſtehen, und **Reuſner** nur der Sammler geweſen ſey. Wer jedoch mehr davon wiſſen will, dem wird **Freytags** Apparatus litterarius, Band III. S. 370—390, wo von beyden Editionen umſtändlich gehandelt wird, ein völliges Genüge leiſten.

24) Orationes X. de vita et morte beata, in ſolemnibus Collegii Lauing. publice actae, Lauingae 1580. in 8. Dieſe Anzeige giebt die Bibliotheca *Franc. Car. Conradi*, Th. I. S. 489. Eine der Reden iſt auch im Vol. I. ſeiner Orat. panegyricar. S. 162; die übrigen mögen wohl ſeine Zuhörer gehalten haben.

25) Diſſertationes V. de modis dominii acquirendi naturalibus, occupatione; inuentione; alluuione; acceſſione; traditione.

26) Diſſert. IV. de rebus creditis, ſcilicet de mutuo; de commodato; de depoſito; de pignore. Er hat ſie alle zu Lavingen einzeln vertheidigen laſſen, und zwar zwiſchen den Jahren 1580 bis 1583. wie er im Catalogo Operum ſuorum meldet, welcher von ihm ſelbſt in 8. herausgegeben worden iſt.

27) Emblemata, continentia multas ethicas virtutes, aſſignata Imperatori, Principibus, Ducibus, Comitibus, Baronibus, Nobilibus, Doctoribus, aliisque viris, doctrina nobilitatis, perſpicuitatis gratia in libros

libros IV. diſtincta. His Agalmatum, ſiue Emblematum ſacrorum, liber vnus ſuperadditus eſt. Accedunt Stemmatum, ſiue armorum gentilitiorum, libri III. Frf. ad M. 1581. in 4. auf 2 Alph. 4 Bogen. Jedes Emblem der drey erſten Bücher hat einen ſaubern Holzſchnitt; beym vierten Buche aber fehlen dergleichen. In den Emblematibus ſacris hingegen erſcheinen ſie wieder an allen Orten. Am Ende der Stemmatum folgen einige lateiniſche Briefe gelehrter Männer an den Verfaſſer, nebſt einem Verzeichniſſe ſeiner Schriften bis zum Jahre 1580. Ein anderes Exemplar eben der angeführten Auflage, welches in meinen Händen geweſen iſt, hatte dieſen Titel: Emblemata *Nic. Reuſneri* I. C. partim ethica et phyſica, partim vero hiſtorica et hieroglyphica, ſed ad virtutis morumque doctrinam omnia ingenioſe traducta, et in quatuor libros digeſta, cum ſymbolis et inſcriptionibus illuſtrium et clarorum virorum, quibus Agalmatum, ſiue Emblematum ſacrorum liber vnus ſuperadditus. Ich füge noch hinzu, daß Jerem. Reuſner die Edition dieſes, größtentheils mit Diſtichis angefüllten, Buchs befördert habe.

28) Oratio in funere Ottonis Henrici III. Comitis Palatini, 1581. in 4. nach dem Catalogo Biblioth. *Ludewigianae*, Band II. S. 1439. In der Sammlung ſeiner Lobreden wird man ſie vergebens ſuchen.

29) Eteſiae, ſeu Apinae Therinae, Lauingae 1581. in 8.

30) Inſomniae, ſeu noctes Iuniae Entheae, ibid. 1581. in 8. Beyde Stücke ſind mir weiter nicht bekannt, als aus oben erwähnter Bibliotheca *Conradi*, Th. I. S. 489.

31) Oratio de iuris arte Iuſtinianea, 1583. ohne Zweifel zu Strasburg. Er hielt dieſe Rede, welche nicht

nur in seiner Cynosura iuris, sondern auch im Th. II. der zusammengedruckten Reden, ihren Platz erhalten hat, beym Antritte des juristischen Lehramts allda.

32) Oeconomia iuris vtriusque, ciuilis et canonici, breuibus tabellis comprehensa, Argent. 1584. auch eben daselbst 1626. in 4.

33) Ianuarius, siue Fastorum sacrorum et historicorum liber I. magnae illius Ephemeridis, siue Mensium, historia, quae perpetui Diarii loco esse poterit, specimen quoddam et quasi praeludium, cum mensis eiusdem digestione historica, Argent. 1584. 9 Octavbogen. Die Ursache, weshalben er seine Brüder so oft zur Ausgabe seiner Schriften gebraucht hat, scheint mir sonderbar zu seyn. **Jeremias Reusner** hat diese ebenfalls besorgt. Der Verfasser suchte damit das Andenken der Märtyrer, Helden, Fürsten, Kirchenväter, Gelehrten, Künstler, und seiner Freunde zu erhalten. Zuerst einige Verse zweener Freunde auf seinen Wahlspruch und sein Wapen. Alsdann Epigrammen Verschiedener, nicht allein auf den Monat Januar, sondern auch ins besondere auf jeden Tag desselben, an welchem die Geburt, oder der Tod der angeführten Personen eingefallen ist, oder sonst merkwürdige Begebenheiten erfolgt sind. Der Herausgeber hat oft fremde Verse und Inschriften eingeschoben, wozu auch S. 60. gehören Hesiodi Opera, singulis cuiusque mensis diebus a patrefamilias praestanda, carmine elegiaco, *Ioh. Claio* interprete. Ich habe irgendwo gelesen, daß der Februar und März im Jahre 1586 auf eben diese Weise nachgefolgt, und der Januar zu Strasb. 1599 zum zweyten male wieder gedruckt worden sey. Endlich stellte sein Bruder, **Elias**, zu Frf. 1590. in 4. das ganze Diarium historicum, in quo est epitome omnium fastorum

et

et annalium, tam ſacrorum, quam profanorum, von ihm ans Licht, welches Werk ich aber noch nicht geſehen habe. In Joh. Jac. Bauers Supplem. Biblioth. libror. rarior. vniuerſalis, Band II. S. 304. werden noch darzu gerechnet Miſcellanea Menologica, ſiue Kalendaria varia et antiqua, Romanum vetus triplex, caet. additis idylliis et epigrammatibus.

34) Quaeſtionum, ſiue Conſultationum iuridicarum, libri II. Baſil. 1585. in 8. Jedes Buch hat er beſonders herausgegeben. Das erſte, 14 Bogen ſtark, handelt faſt durchgehends von Eheſachen, und von der S. 119 bis ans Ende S. 174. iſt eine Diſſertation des Verfaſſers de nuptiis, oder methodus nuptialis, angehängt worden. Der Gegenſtand des zweyten Buchs aber, welches 10 ½ Bogen erfüllt, ſind vornemlich milde Sachen. An Statt einer Zugabe ſiehet man die drey kurzen, ſchon oben unter der Nummer 14) angemerkten, Diſſertationen de iure et qualitate rerum ſacrarum, religioſarum et ſanctarum mit dabey. Er hat hernach dieſe Conſultationen, deren zehen im erſten, und eben ſo viel im zweyten Buche vorkommen, ſeinen Conſiliis, ſeu Reſponſis, jedoch in einer ſchicklichern Ordnung, einverleibt.

35) de Italia libri II. Argent. 1585. in 8. Das erſte Buch beſchreibt die Provinzen, das zweyte die Städte, immer in ungebundener Rede, darauf aber meiſtentheils auch in Verſen, von Reuſnern ſelbſt, und von andern, ſo wohl alten, als neuern Poeten. Unter den alten ſtehen Ovid, Virgil, Martial, und Silius Italicus.

36) Tractat von Pfändungsſachen, Strasburgs 1585. in 8. So ſtehet dieſes Buch im Catal. Biblioth. *Ludewigianae*, Band I. S. 1146.

37) Inſtitutionum, ſiue Elementorum iuris ciuilis, libri IV. ex vetuſtiſſima Bibliotheca Opus depromtum: ac olim quidem ſub titulo Βραχύλογος totius iuris ciuilis, ſiue Corpus legum, in lucem editum, nunc vero multis modis reſtitutum et emendatum, opera N. *Reuſneri*, cum paratitlis eius et notis perpetuis, quae Commentarii vice eſſe poſſunt, Frf. 1585. in 8. 24 Bogen. Im Jahre 1590 lies der Verleger einen neuen Titelbogen verdrucken, auf welchem auch Matthäus Weſenbecks Epiſtel de ſtudio iuris recte inſtituendo aus der Reuſneriſchen Cynoſura iuris zu leſen iſt. Bekanntermaßen hat der Reichhofrath von Senckenberg dieſes Buch mit Peſnots, Pratejus und Reuſners Noten, auch einer gelehrten Vorrede, und ſechs Anhängen, eben allda 1743. in 4. am beſten herausgegeben. In der gedachten Vorrede aber iſt er mit Reuſnern nicht zufrieden, daß er die Paragraphen, die er zuerſt gemacht, nach ſeinem Gefallen hingeſetzt, Manches eingeſchoben, oder verändert, und zuweilen den Worten einen ganz andern Verſtand angedichtet habe. Wer der wahre Verfaſſer ſey, darüber hat man ſich lange den Kopf zerbrochen. Wie ich aus den Göttingiſchen Anzeigen von gel. Sach. 1778. St. 65. Seite 528 ſehe, ſo bringt Herr Sachſe Th. II. S. 537. ſeines Onomaſtici litterarii die neue, merkwürdige Muthmaßung vor, daß die ganze Arbeit von einem Löwenſchen Rechtsgelehrten, Namens Appel, herrühre.

38) Ἀναθήματα, ſeu Arae ſepulcrales inclitae familiae Salmenſis, Viennae Auſtriae in aede D. Dorotheae poſitae, cum elogiis et epitaphiis, Argentor. 1586. in 8. auch wieder zu Jena 1597. in 4.

39) Icones, ſiue imagines virorum litteris illuſtrium, quorum fide et doctrina religionis et bonarum litterarum

rarum ſtudia, noſtra patrumque memoria, in Germania praeſertim, in integrum ſunt reſtituta. Additis eorundem elogiis diuerſorum Auctorum, Argent. 1587. und zum andern male, verbeſſert, aber ohne Zuſatz, eben allda 1590. in 8. auf 1 Alph. 5 Bogen mit 100 Holzfiguren, die ſo ſauber gerathen ſind, daß man ſie für Kupferſtiche halten könnte. Der außerordentlichen Seltenheit wegen ward dieſes Buch zu Frf. am Mayn 1719. in 8. von neuem aufgelegt, doch habe ich noch kein Exemplar davon geſehen. Der Strasburgiſche Buchdrucker, Bernardin Jobin, hatte die Bildniſſe, welche von dem vortreflichen Pinſel Tobias Stimmers nach dem Leben gemahlt waren, ſorgfältig geſammlet, und erſuchte **Reuſnern**, jedem derſelben nicht allein Diſticha, ſondern auch eine kurze Nachricht von den Gelehrten beyzufügen. Es iſt aber nicht Alles aus ſeiner Feder, wie ſchon der Titel anzeigt. In dem Vorberichte an die Leſer verſpricht der Verleger eine ſolche Sammlung von damals noch lebenden Gelehrten, welche jedoch zurück geblieben iſt. Uebrigens berufe ich mich hier auf meine Bibliothecam hiſtoriae litter. Band II. S. 1104.

40) Χειραγωγία, ſiue Cynoſura iuris, quae eſt farrago ſelectiſſimorum libellorum iſagogicorum de iuris arte, omnique ratione docendae diſcendaeque Iurisprudentiae, a ſummis et praeſtantiſſimis ſaeculi noſtri Ictis conſcriptorum, caet. Spirae 1588. zween Theile in 8. die zuſammen 1 Alph. 6 ½ Bogen ausfüllen. Im folgenden Jahre kam noch ein kleiner Anhang von 3 Bogen hinzu. Der Titel zeiget ſchon an, daß dieſes Buch Vorſchläge unterſchiedlicher Rechtsgelehrten enthalte. Von **Reuſnern** ſelbſt ſind, außer zwoen Vorreden, nur ein paar Stücke darinn, nemlich im erſten Theile die Rede de iuris arte Iuſti-

nianea, die oben Nummer 31) angeführt worden iſt, und im Appendix S. 29—33 einige Epigrammen de Iureconſultis Italiae, Galliae et Germaniae. Drey Jahre vorher traten bereits zu Cölln in 8. ans Licht: Clariſſ. et praeſtantiſſimorum Ictorum, tam veterum, quam recentium, varii vtiliſſimi et diu multumque deſiderati Tractatus, partim de iuris ſtudio recte inſtituendo, partim etiam de vtriusque Pontificii et Caeſarei iuris Oeconomia. Aus dieſer Sammlung ſind fünf kleine Abhandlungen in die Reuſneriſche übergetragen worden.

41) Diſputatio de caſibus fortuitis, ex Commentario ad L. *Contractus* 23. D. de R. I. deſcripta, Arg. 1588 auf 3 Quartbogen.

42) Anagrammata *Henrico Ranzovio* ſcripta, Arg. 1588. in 8. Es ſcheint ein einziger Bogen, und dasjenige Stück zu ſeyn, welches hernach dem Theil IV. der Operum poeticorum einverleibt worden iſt.

43) Praefatio *Ciſneri* Comment. de actionibus praemiſſa, Spirae 1588. in 8.

44) Diſput. de iure vſucapionum. Sie ſtehet im Ciſneriſchen Commentario de iure vſucapionum, welchen Jerem. Reuſner zu Speier 1588. in 8. ans Licht ſtellte.

45) Symbolorum Imperatoriorum Claſſes III. *Prima* Imperator. Romanorum a Iulio Caeſare ad Conſtant. M. *Altera* a Conſtant. M. ad Carolum Magnum. *Tertia* a Carolo M. ad Ferdinandum II. incluſive. Frf. 1588. in 8. 2 Alph. 14. Bogen ſtark. Die zwote Edition erſchien 1598. die dritte 1600. die vierte vermehrter 1602. und eine andere 1624. eben allda; die ſechſte aber zu Geneve 1634. immer im vorigen Formate. Sie füllt, ſo wie die vorhergehende,

gehende, 1 Alph. 12 Bogen aus. Auf dem Titel beyder Exemplare wird noch eines ſehr fehlerhaften Londner Abdrucks gedacht. Gualter, oder **Gruter**, gab dem Buche auch 1614. einen Platz im Chronico Chronicorum eccleſ. politico, Band III. Der Verfaſſer hat jeden Wahlſpruch in ein Diſtichon eingeſchloſſen, und alsdann ſeine philoſophiſchen Gedanken in ungebundener Rede mit vieler Philologie gar fein erläutert. Es gereicht ihm das Urtheil zur Ehre, welches der Canzler von **Ludewig** ehemals zu ſeinem Exemplare geſchrieben hatte. Hier folgen ſeine eigene Worte: Elegans hic liber eſt, ac variarum rerum, ſententiarum, exemplorum, optimus theſaurus. Auctor enim occaſione Symbolorum optima quaeque ex aliis congeſſit, et locorum inſtar communium ita diſpoſuit, vt euoluere facile poſſis, quicquid deſideraueris, inque vſum tuum ex arbitrio transferre. Man ſehe deſſelben Catalog. librorum, Band II. S. 1499.

46) Icones, ſiue imagines viuae litteris clarorum virorum Italiae, Graeciae, Germaniae, Galliae, Angliae, Vngariae, cum elogiis variis, Baſileae 1589. auf 18 Octavbogen. Verſchiedene Gelehrte haben die Lobſprüche gemacht; die Bildniſſe aber, deren hier 82 aufgeſtellt werden, ſind in Holz, großentheils ſehr ſauber, geſchnitten, und ſowohl aus dem **Jovianiſchen** Muſeum genommen, als von andern Orten herbeygeſchafft, und nach den Leben abgeſchildert worden. Von **Reuſnern** findet man unter vielen ein Diſtichon, auch andere kurze Verſe. Die übrigen ſind fremde Arbeit, z. E. eines Schleſiſchen Rechtsgelehrten, **Valentins Thilo**, welcher einigen Künſtlern ein Diſtichon gewidmet hat. In der Vorrede handelt der Herausgeber von der alten Gewohnheit,

Statuen

Statuen und Bildnisse zu sammlen. Vor den Iconibus Italiae et Graeciae, ingleichen vor den Iconibus Germaniae, Galliae, caet. stehet ein besonderes Titelblatt, und dieser letzte Theil enthält noch auf 4 Bogen elogia et parentalia facta *Theodoro Zwingero*, nebst 9 Bildnissen. Wenn die Jahrzahl in Kemmanns Catal. Biblioth. systematico-criticae, Band II. S. 624. nicht falsch gedruckt worden ist, so hat man auch einen Baselischen Abdruck unter dem Jahre 1599.

47) Dissert. de obligatione ex die, vel ad diem, contracta, ex Commentario eius ad L. *Obligationum fere* 44. §. 1. D. de oblig. et action. descripta, Ienae 1589. am 14. Junius, 2 ½ Bogen in 4. Sein Verwandter, Bartholom. Reusner, der zuletzt oberster Rechtslehrer zu Wittenburg wurde, war der Respondent, weshalben sie ihm auch von Einigen zugeschrieben wird.

48) Aenigmatographia, siue Sylloge Aenigmatum et Griphorum, (siue Logogriphorum) conuiualium, ex variis Auctoribus collectorum, Frf. 1589. 1599. und 1602. immer in 12. Die zwote vermehrte Auflage ist 21, und die dritte 18 Bogen stark. Es ist eine Sammlung aus alten und neuern Schriftstellern, theils in ungebundener Rede, theils, und zwar am meisten, in Versen.

49) Ethica philosophica et Christiana, cui accessit politicarum Disputationum libellus singularis, praeterea πᾶν ἀρετῶν, siue doctrina de virtutibus earumque officiis, ex variis descripta Auctoribus, Ienae 1590. in 8. auf 17 Bogen. Er hatte das voranstehende Werkgen zum Gebrauch beym Unterricht seiner Zuhörer verfertiget, als er noch zu Lavingen lebte.

lebte. Nun aber überlies er es einem Buchhändler. Seine Sätze, welche er nach der erotematischen Lehrart vorträgt, werden meistens mit Gedanken der Alten erläutert. Die politischen Disputationen waren schon vorher 1579 gedruckt, wie ich unter der Nummer 15) gemeldet habe. Es sind deren 14 an der Zahl, meistens moralisch, und sehr kurz. Nach diesem kommt Miscellanearum Disputationum liber singularis, in lauter kleinen Sätzen aus allerley Wissenschaften. Hierzu hat der Verleger ein paar moralische Disputationen **Joach. Camerars** angefügt, nebst zwo Stellen aus **Marsilius Ficins** Briefen. Den Beschluß macht endlich πᾶν ἀρετῶν ex libris Platonis, Aristotelis, Ciceronis, caet. welches Werkgen auf 9 Bogen besonders gedruckt worden ist.

50) Panegyris actus doctorei Iurisconsultorum, celebrata solemniter in Academia Salana, Ienae 1590. 12 Bogen in 4. Es ist **Joh. Stigels** Epistel de inauguratione Acad. Salanae hinzugekommen, **Reusners** Rede aber de praecipuis luminibus Acad. Ienensis hernach der unten anzuzeigenden Sammlung einverleibt worden. In **Burc. Gotth. Struvs** Bibliotheca antiqua, 1706. S. 314—317. findet man eine genaue Recension dieser Bogen.

51) Parentalia Iohanni Friderico I. Electori Saxoniae, eiusque filio, Ioh. Wilhelmo, Ienae 1590. facta, ibid. 1592. in 4. auf 3 ½ Bogen. Die angefügte Rede des **Lipsius** aber de Ioh. Wilhelmo, Saxoniae Duce, füllt 3 Bogen aus. **Reusners** eigene Rede stehet in seiner Sammlung nicht; in **Hausens** Ehre der Churfürsten und Herzoge zu Sachsen Leichengrüfte, S. 195—233. ist sie hingegen mit eingedruckt worden.

52) Oratio

52) Oratio in obitum Dorotheae Suſannae, Ioh. Wilhelmi, Ducis Saxoniae, coniugis, Ienae 1592. 4 ½ Quartbogen.

53) Diſſ. de acquirenda, retinenda et amittenda poſſeſſione, Ien. 1592.

54) Diſſ. de legitima liberorum, ibid. eod. a. Beyde Stücke werden ihm in den Schortiſchen Supplem. Bibl. iurid. *Lipenianae* zugeeignet; nur ſcheint bey dem letzten der Druckort Wittenberg, anſtatt Jena, unrichtig zu ſtehen.

55) Rectoratus illuſtriſſimi domini, Magni, Ducis Brunſuico-Luneburgici, Ienae 1592. Erath führt dieſe Schrift an, jedoch ohne Bemerkung des Formats, im Conſpectu hiſtoriae Br. Luneb. vniuerſ. S. 66. num. 2261.

56) Oratio in encaeniis nouae exedrae iuridicae, de Academiis et Scholis, praeſertim iurisperitorum, cum *Eliae Reuſneri* Oratione in dedicatione nouae acroaſeos philoſophicae, Ienae 1593. in 4.

57) Operum poeticorum Partes IV. Ienae 1593. in 8. Der erſte Theil, 19 ½ Bogen ſtark, enthält Elegiarum libros VI. Elegorum Graecorum lib. I. und Heroidum fragmenta; der zweete Epicorum libros II. Hymnorum libr. I. Odarum libros II. Epodon libr. II. Philoteſiorum libr. III. Siluarum libr. I. Dieſer Theil füllt 1 Alph. 2 ½ Bogen aus. Im dritten, welcher ſich auf 1 Alph. 14 ½ Bogen beläuft, ſtehen Epigrammatum libri XXIV. inſcripti nominibus Horarum; Gratiarum; Muſarum; Heſperidum; Sirenum; Eumenidum; Euphronῶν; Parcarum. Ein jedes dieſer Stücke iſt in drey Bücher abgeſondert worden. Es ſind aber auch manche fremde Arbeiten mit hineingekommen. Der vierte Theil,

Theil, welcher 1594 nachfolgte, stellt auf 1 Alph. 19 Bogen Anagrammatum libros IX. dar; doch gehören die beyden letzten andern Dichtern zu, deren Muse mit dem Ruhme des Reusnerischen Namens beschäftiget gewesen ist. In diesem vierten Theile wird noch fünf anderer gedacht, die aber wohl nicht ans Licht getreten sind; wenigstens habe ich keine einzige zuverläßige Nachricht davon gelesen. Ich will sie unterdessen hersetzen, wie sie der Verfasser selbst genennt hat. *Pars* V. Monarchicῶν libri VII. Heptarchicῶν libri III. Heroicῶν lib. I. Vrbium libri III. fluminum lib. vnus. *Pars* VI. Emblematum libri V. Agalmatum libri III. Stemmatum libri II. *Pars* VII. Aureolorum libri XXXV. *Pars* VIII. Fastorum libri XII. *Pars* IX. Mosaicῶν libri II. Christiados libri VII. Litarum libri III. Xeniorum lib. vnus. Daß Reusner in diese Sammlung schon vorher besonders gedruckte, von mir zum Theil angezeigte, Stücke werde mit hineingebracht haben, ist leicht zu vermuthen, ob ich gleich nicht im Stande bin, die genaueste Untersuchung darüber anzustellen. Denn seine poetische Werke sind nicht zusammen, sondern nur einzeln, nach und nach in meinen Händen gewesen. Sie bleiben immer ein Denkmal großer Talente, zwar nicht in Heldengedichten, worinn das Erhabene, nach dem Urtheile der Kunsterfahrnen, gar sehr zu fehlen scheint, aber doch in den Elegien und Epigrammen. Einige wollen behaupten, daß ihm geistliche Gegenstände vorzüglich geglückt wären. Wenn er aber auch bey seinen Gedichten überhaupt keinen hohen Grad der Vollkommenheit erreicht haben sollte: so dient er doch gewiß, von der Seite eines Rechtsgelehrten betrachtet, zum merkwürdigsten Beyspiele. Im Th. V. S. 581—819 der Deliciarum Poetar. Germanorum hat der Herausgeber eine nicht geringe Anzahl von desselben

selben epischen, elegischen und epigrammatischen Gedichten wieder abdrucken lassen.

58) Propositiones de praestantissimo recuperandae possessionis remedio, Herbornae 1594. in 4. So finde ich diese Schrift in der neuesten Ausgabe der juristischen Bibliothek des **Lipenius**, Th. II. S. 179. Der Druckort **Herborn** ist mir aber verdächtig. Sollte sie ja vorhanden seyn: so halte ich sie für eine zu Jena vertheidigte Disputation.

59) Disput. de occupatione bellica, Ien. 1595. in 4.

60) Selectissimarum Orationum et Consultationum de bello Turcico variorum et diuersorum Auctorum, Volumina IV. Lipsi. 1595 et 1596. in 4. Fast 9 Alph. In der 3 Bogen starken Zuschrift an den Kayser Rudolph den II. handelt **Reusner** von den Ursachen des unglücklichen Kriegs der Christen gegen die Türken, und von den heilsamsten Mitteln, wodurch diesem Uebel am besten abgeholfen werden könne. Er schreibt ganz artig von dem Fortgange der Türkischen Expeditionen wider die Christen, welchen er insonderheit fünf Laster und Sünden vorwirft, warum Gott zu ihrer nachdrücklichen Bestrafung gereitzt werde. Dahin rechnet er eine allzugroße Sicherheit und Nachläßigkeit; eine unmäßige Verschwendung; Ungerechtigkeiten; Unbarmherzigkeit gegen Bedrängte; und alle überhandnehmende Gottlosigkeit. Die wahren Ursachen aber, fährt er fort, warum die Türken den christlichen Völkern so viel Herzeleid anthäten, wären erstlich das verminderte Ansehen der Kayserlichen Majestät, hernach die schlechte Beschaffenheit der Kriegscasse, zum dritten die verderbte Kriegszucht, und endlich die unaufhörlichen Kriege unter den Christen selbst. Hätte der gute Mann zu unsern Zeiten gelebt:

gelebt: ſo würde er nichts von den armen Türken zu befürchten gehabt haben. Sic omnia verti cernimus, caet. Die Reden und Rathſchläge ſind im erſten Theile ad Caeſares et Principes, Ordinesque Imperii in Comitiis Auguſtalibus, inde a Friderico III. Imperatore, vsque ad Rudolphum II. Auguſtum, wobey er S. 208—224. ſeine Germaniam ad Maxim. II. et Electores S. R. I. de ſtatu adflicto, et remediis reſtituendi ſalutem, in zween Elegien eingerückt hat. Wie wohl der Verfaſſer 1566 zu Augſpurg für dieſe Arbeit belohnt worden ſey, das habe ich in ſeiner Lebensgeſchichte anzumerken nicht vergeſſen. Der zweete Theil enthält dergleichen Reden ad Pontifices Romanos, et ſacrum Collegium Cardinalium, aliosque Proceres Italiae, nebſt Reuſners zweyen kürzern Gedichten; der dritte, welcher, eben wie der folgende, in zween Abſchnitte zerfällt, ad Reges et Principes totius orbis Chriſtiani; der vierte aber ad eosdem Principes Chriſtianos, vna cum conſiliis quibusdam et diſputationibus, ſiue diſcurſibus, de ratione belli Turcici adminiſtrandi. In der ſchon angeführten Struviſchen Bibliotheca antiqua des Jahrs 1706. S. 62—73. kann denenjenigen ein Gnüge geleiſtet werden, welche von dieſem raren Werke mehr wiſſen wollen.

61) Orationum panegyricarum Volumina duo, Ienae 1595. in 8. Beyde beſtehen aus 2 Alph. 6 Bogen. Er hatte ſie zu Lavingen, Strasburg und Jena entweder ſelbſt gehalten, oder von ſeinen Zuhörern halten laſſen. Die meiſten waren vorher einzeln erſchienen, und nun ſammlete ſie ſein Bruder, Elias Reuſner. Verſchiedene derſelben ſind bereits in meinem Verzeichniſſe vorgekommen; ich will aber hier ſie alle, ihren Ueberſchriften nach, nennen. Im er-

ſten Theile, welcher ganz geiſtlichen und moraliſchen Inhalts iſt, haben die folgenden 15 Reden ihren Platz: de ſalutari in terris ortu Ieſu Chriſti, Dei et virginis filii; de diuinitate et humanitate Ieſu Chriſti, Soteris et Liberatoris; de nomine Ieſu, Dei et Mariae filii, ſummi Regis ac Pontificis, Meſſiae, ſiue Chriſti, a Deo vncti; de vita perfecta; de militia Chriſtiana; de armatura Chriſtiana; de victoria Chriſtiana; Γνῶθι σεαυτὸν, ſiue de ſe ipſo cognoſcendo, vorher zu Lavingen 1578 in Octavformate; de fine hominis; Hercules Xenophonteus, ſiue de via ad virtutem compendiaria; de beneficiis diuinis; de agone Chriſti in horto Cedreno, welcher Rede eine andere Ge. Kirchmaiers, Profeſſors zu Lavingen, über denſelben Gegenſtand angehängt worden iſt; de Ieſu Chriſti glorioſo in vitam redit.; neque ſalutem extra Eccleſiam, neque vitam extra Academiam eſſe; de vita et morte beata. Der zweete Theil betrifft faſt durchgehends die Rechtswiſſenſchaft, oder Litteratur derſelben, und hat eben ſo viel Reden, als der vorige. Er handelt darinn de ſapiente perfecto, ſiue homine, vere politico, welches Stück zu Jena beym Anfange ſeiner allererſten Vorleſungen recitirt, und 1589. in 8. ans Licht geſtellt wurde; de Iuriſconſulti, ceu viri boni, officio, bey einer Doctorpromotion, und mit dreyer Candidaten kurzen Reden, auch mancherley Glückwünſchungsgedichten, eben daſelbſt 1592. auf 8 ½ Quartbogen zum erſtenmale gedruckt; de officiis Magiſtratus ac ſubditorum in Republica, tam litteraria, quam ciuili; de officio boni Conſiliarii; de iuſtitiae et iuris amplitudine; de legis definitione Papinianea; de Iurisprudentiae ac iurisprudentum honoribus; de laudibus Iurisprudentiae; de iuris arte Iuſtinianea; de principiis Iurisprudentiae; de Cynoſura

ſura iuris Iuſtinianea; de recta docendae diſcendaeque Iurisprudentiae ratione; de via ad gloriam veram compendiaria; de Academiis et Scholis, praeſertim iurisperitorum, wovon oben, Nummer 56; de praecipuis luminibus Academiae Ienenſis, maxime in Iurisprudentia; vorher zu Jena 1590. in 4. gedruckt, wie unter Nummer 50) bemerkt worden iſt. Wenn er ſich nicht nach dem Geſchmacke damaliger Zeiten gerichtet, und immer Griechiſche Worte, oder ganze Stellen, auch aus lateiniſchen Poeten, eingemiſcht hätte: ſo würden dieſe Reden ſich weit angenehmer leſen laſſen. Denn ſonſt ſiehet man deutlich genug, daß er der Sprache gar kundig geweſen ſey.

62) *Ge. Fabricii* Origines ſtirpis Saxonicae, et rerum Miſnicarum, libris VII. ex recognitione *Nic. Reuſneri*, Ienae 1597. in f. Er hat Icones, ſiue imagines Imperatorum, Regum, Principum, Electorum et Ducum Saxoniae hinzugethan, und unter jedes Bildnis einige Verſe geſetzt, ad nitorem magis, quam hiſtoricam doctrinam, wie der von Ludewig ſchreibt in Germania Principe, Buch III. Cap. 6. §. 8. S. 502. der neueſten Ulmiſchen Ausgabe.

63) de iure teſtamentorum et vltimarum voluntatum Tractatus, Ienae 1597 und 1598. in 4. Zween Bände, die 7 Alph. 2 Bogen ausfüllen. Ein Werk, das von Vorleſungen des Verfaſſers herrührt, und Jemes mias Reuſner zum Drucke befördert hat.

64) Diſputatio de venationibus, earumque iure, materia nobili, controuerſa et difficili, Ienae 1597. 3 Bogen.

65) Centuria thematum, controuerſas et ſelectiores ex iure feudali vniuerſo quaeſtiones continens, ibid. 1597. 3 ½ Bogen.

66) *Ioh. Sturmii* de bello aduersus Turcas perpetuo administrando Commentarii, Ienae 1598. in 8. Er gab diese Abhandlung, die lange in der Handschrift gelegen hatte, zuerst heraus, und machte eine Vorrede von beynahe acht Seiten darzu de iis, quae ad bellum gerendum necessaria sunt. Etwas Neues sagt er freylich nicht.

67) Epistolarum Turcicarum diuersorum Auctorum libri XIV. Frf. 1598 bis 1600 in 4. Diese Sammlung ist eines der raresten unter allen seinen Werken. Schon zu Herm. Conrings Zeiten war es schwer zu erlangen, wie Burckhards Historia Bibl. Augustae, quae Wolfenbutteli est, Th. II. S. 89. beweiset. Man trifft sie nicht leicht vollständig an. Ich habe nur die ersten fünf Bücher, welche 1 Alph. 16 Bogen enthalten. Das sechste bis zum achten fehlt. Darauf kommen die letzten Bücher vom neunten an. Diese erfüllen 2 Alph. 2 Bogen, und haben gar keinen Haupttitel. Im ganzen Werke kommen Briefe aus Originalen vor von Päbsten, Kayfern, Königen, Fürsten und andern Großen der Erde, welche Türkische Begebenheiten, seit dem Anfange des Saracenischen Reichs bis auf damalige Zeiten, abhandeln, und wechselsweise von Christen sowohl, als Türken, geschrieben worden sind. Zur genauern Kenntnis der der Türkischen Geschichte kann dieser zusammengetragene Vorrath noch immer nützliche Dienste leisten.

68) Theses de iure accrescendi, ibid. 1593. Ein Quartbogen.

69) Sententiarum, siue Decisionum iuris singularium, liber I. Frf. 1599. liber II. 1600. lib. III. et IV. ibid. 1601. Alle diese vier Bücher betragen 5 Alph. 15 Bogen in f.

70) Cen-

70) Centuria Concluſionum de priuilegiis et iure potiori creditorum concurrentium, 1599. auf 4 ½ Quartbogen.

71) Illuſtres ex iure ciuili, canonico, feudali, Saxonico, Concluſiones ſelectae, Ien. 1600. 3 Bogen in 4.

72) Tract. de iure codicillorum. Accedit Commentariolum eiusdem argumenti *Barn. Briſſonii* (ex libro VII. de Formulis,) et *Rolandini Paſſagerii* (ex Parte II. Florum teſtamentorum,) Ienae 1601. in 4.

73) Conſiliorum, ſiue Reſponſorum, Volumina tria, Frf. 1601. et 1602. in f. 10 Alph. 9 Bogen ſtark. Es ſoll auch eine neue Ausgabe unter dem Jahre 1605. erfolgt ſeyn. Seine zu Baſel 1585. in 8. gedruckte, und Nummer 34) von mir angezeigte Quaeſtiones, ſeu Conſultationes iuris, ſind mit darzugekommen. Beyde Werke, die Sententiae und Conſilia, enthalten lauter Rechtsſprüche aus dem Civil- Geiſtlichen- Criminal- und Lehnrechte. In der Hälliſchen Neuen Bibliothek Band VIII. St. 67. S. 306. wird aus dem Journal des Savans angeführt, daß die Leſer in Reuſners juriſtiſchen Schriften mehr Autorität, als Raiſonnement, finden würden, und es ihm an ſtrenger Ordnung und Genauigkeit fehle, welches auch beſonders von ſeinen rechtlichen Urtheilen behauptet werden kann.

74) de Vrbibus Germaniae liberis et Imperialibus libri II. in quibus praeter earum deſcriptiones variorum Autorum leguntur elogia, Vrſellis 1602. in 12. und eben allda 1605. auf 14 ½ Octavbogen, mit dem alſo veränderten Titel: Germania, ſiue maieſtas, gloria et potentia S. R. I. Vrbium Imperialium liberarum, variis variorum Autorum elogiis et praeconiis decantata et illuſtrata; auch zu Frf. 1651. in 8. 13

Bogen ſtark, welche Ausgabe Philipp Ludw. Authäus beſorgt hat. Außer einer kurzen Beſchreibung der Städte, ſind Lobſprüche auf dieſelben, theils von Reuſnern, theils von Andern, in lateiniſchen Verſen darunter geſetzt worden. Den Beſchluß dieſer letzten Edition macht Heinr. Stephanus Encomium nundinarum Francofurtenſium, ebenfalls wie die Reuſneriſchen Beſchreibungen, in ungebundener Rede.

75) Praefatio ad *Barthol. Bertazolii* Conſultationes deciſiuas, Frf. 1602. in f.

76) *Donelli* Commentariorum ad librum IV. Codicis Iuſtin. Paralipomena, Frf. 1602. in f. Ein von ſeinem verſtorbenen Bruder, Jerem. Reuſnern, geerbter Diſcours. Er hat ſolchen durch eine andere Handſchrift Joh. Jangers ergänzt, und mit einer Vorrede herausgegeben. Man ſehe davon Gundlings Nachr. von Hugone Donello, S. 308. ſeiner zuſammengedruckten kleinen Deutſchen Schriften.

77) Anagrammatographia. Acceſſit *Guil. Blanci*, Albienſis, libellus de ratione Anagrammatiſmi, Ienae 1622. in 8.

78) Aenigmata et Griphologia, ſiue Syluula Logogriphorum, Frf. 1602. in 12. auf 7 ½ Bogen, nebſt Joh. Lauterbachs Aenigmatibus, die beſonders aus 2 ½ Bogen beſtehen.

79) Rerum memorabilium, in Pannonia ſub Turcarum Imperatoribus, a capta Conſtantinopoli vsque ad hanc aetatem noſtram, bello militiaque geſtarum, Exegeſes, ſiue narrationes illuſtres variorum Auctorum, Frf. 1603. in 4. auf 2 Alph. Bey dieſer unternommenen Sammlung hat er aus ſeiner Feder weiter nichts hinzugethan, als die Trophaea de Iaurino,

Iaurino, propugnaculo Pannoniae et totius orbis Chriſtiani longe maximo, plusquam miraculoſe recuperato auſpiciis Rudolphi II. verſchiedene kurze Elegien, welche S. 295—304. eingerückt worden ſind. Der Canzler von **Ludewig** S. 82 ſeiner Vorrede zur rechtlichen Erläuterung der Reichshiſtorie ſagt, es ſey das Werk eben allda 1627 vermehrter gedruckt worden. Ohne Zweifel verſtehet er hier den Syndromum rerum Turcico-Pannonicarum, 3 ½ Alph. ſtark, von welchem in der Centurie X. S. 215—219. der **Hamburg**. Biblioth. hiſtoricae mehr zu leſen iſt.

80) Commentar. de quatuor obligationum cauſis, ſiue qualitatibus, ad L. 44. D. de oblig. et act. Frf. 1603. 15 Octavbogen. Nach dem Eingange handelt der **erſte** Theil de die; der **zweete** de conditione; der **dritte** de modo; der **vierte** aber de acceſſione. Die beyden letzten ſind viel kürzer, als die erſten. Zuletzt iſt die Diſſert. de obligatione ex die, cuet. die ich unter der Nummer 47) angeführt habe, dazu gedruckt worden.

81) Commentarii in VII. iuris ciuilis difficillimas leges, Frf. 1606. in 4. Man ſehe die Biblioth. *Gundlingiana*, Th. I. S. 286. Dieſe ſchweren Geſetze ſind aus den Pandecten L. *Proponebatur* 76. de iudiciis; L. *Lecta* 40. de reb. creditis; L. *Eius, qui in prouincia* 41. eodem titulo; L. *Frater a fratre* 38. de condict. indebiti; L. *Gallus* 29. de lib. et poſt. Aus dem Codex aber L. *Filium* 24. famil. erciſc. und L. *Precibus* 8. de impub. et aliis ſubſtit. Er hatte ſie vorher in Vorleſungen erklärt, und darauf 1592 als einzelne Diſputationen vertheidigen laſſen, wie **Beier** im Syllabo Rector. et Prof. Ienenſ. meldet.

82) Symbolorum heroicorum liber ſingularis, in quo Imperatorum, Caeſarum Auſtriacorum, Regum, Principum, Comitum et Baronum, in primis Germanicorum, ſymbola leguntur, Ienae 1608. in 8. auf 18 Bogen. **Elias Reuſner**, ſein Bruder, überſah und ergänzte die hinterlaſſene Handſchrift; dem ungeachtet aber kann man noch immer wahrnehmen, daß die Feile des rechten Meiſters gefehlt habe. Es ſind allerley Versarten darinn, welche eben alſo, nur nicht ſo weitläuftig, wie in den Symbolis Imperatoriis, erklärt werden. Zu London erſchien 1650. in 8. ein neuer Abdruck.

83) Pentas legalis in Digeſta legum, Frf. 1613. in 4. nach der Bibliotheca *Wielingiana*, Th. I. S. 90. In der **Lipeniſchen** Bibl. iuris hingegen ſtehet das Jahr 1623.

Daß die meiſten dieſer Schriften vom Jahre 1603 an, da er nicht mehr gelebt hat, als Opera poſtuma anzuſehen ſind, darf ich wohl nicht erinnern. Viele andere aber, die **Arumäus**, und mehr Scribenten von ihm, anführen, hat er entweder nicht vollendet, oder ſie ſind wenigſtens ungedruckt geblieben. Es erhellet daraus, wie arbeitſam der würdige Mann alle ſeine Nebenſtunden zugebracht habe. Ich halte es nicht für überflüßig, auch dieſe Stücke mit beyzufügen. Hieher gehören alſo:

a) Commentarius ad quinquaginta Deciſiones Iuſtiniani;

b) Progymnaſmatum, ſiue controuerſiarum iuris illuſtrium, in vtramque partem diſceptatarum, libri duo;

c) Quaeſtiones iuris publici, quibus adiunctus eſt Quaeſtionum politicarum liber ſingularis;

d) Partitiones Pandectarum, ſiue Digeſtorum iuris ciuilis, variorum Auctorum;

e) Tract.

e) Tract. de iure cognationum et adfinitatum;

f) Tract. triplex de ſponſalibus; de matrimoniis; de diuortiis et repudiis;

g) Tract. de iure dotium;

h) Commentar. ſuper Inſtit. Iuſtiniani;

i) Commentar. de iuſtitia et iure;

k) Commentarius ſuper tit. Pand. de origine iuris;

l) Commentar. de iure publico Romano;

m) Comment. de cauſſis et qualitatibus contractuum, ex L. 44. *Obligationum fere* D. de oblig. et act. Eine Probe daraus iſt die obige Nummer 47) unter dem Jahre 1589 geweſen;

n) Commentar. de accidentibus contractuum, veluti de dolo, culpa, et caſu fortuito, ad L. 24. *Contractus* D. de Reg. iur. Die 1589 nach der Nummer 41) gehaltene Diſſert. de caſibus fortuitis, war ein Theil dieſes Commentars.

o) Commentar. ad tit. Pand. de vſuris et fructibus, et cauſſis, et omnibus acceſſionibus et mora;

p) Protribunalium, ſiue Aſſeſſoriorum, Sententiarum, ſiue Deciſionum iuris ſingularium, aliquot Volumina. Vermuthlich haben dieſe eine Fortſetzung ſeiner bereits ans Licht geſtellten Rechtsſprüche werden ſollen.

Aus dem Elencho, ſiue Catalogo, Operum partim in lucem editorum, partim vero edendorum, welchen Reuſner ſelbſt zu Lavingen 1583 auf einem Octavbogen drucken lies, habe ich noch mehr dergleichen Werke kennen lernen, welche die folgenden ſind:

q) Commentarius verborum iuris ciuilis, ex vniuerſo iuris ciuilis Corpore, maxime vero ex Pandectarum titulo de rerum et verborum ſignificatione, concinnatus, et ad ordinem Inſtitutionum Imperialium naturalem compoſitus; cum notis perpetuis clariſſimorum Iurisperitorum. Das Briſſoniſche berühmte Werk war damals entweder noch gar nicht herausgekommen, oder wenigſtens in Deutſchland noch nicht genug bekannt. Deswegen verdiente Reuſners Unternehmen vorzüglichen Beyfall. Hernach aber mag er wohl davon abgeſtanden ſeyn, als die Arbeit des Franzöſiſchen Rechtsgelehrten wirklich die Preſſe verlaſſen hatte.

r) Epitome philoſophiae moralis *Ariſtoteleae* et *Tullianae*, cum ſcholis in eandem Epitomen familiaribus, ex ore docentis exceptis, vna cum indice locorum communium philoſophicorum.

s) Orationum, ſiue Declamationum panegyricarum Decades X. Ex his ſunt theologicae II. politicae III. hiſtoricae II. philoſophicae II. problematica I. Drey Decaden ſind nur zuſammen ans Licht getreten, wie ich oben an dem gehörigen Orte bemerkt habe, folglich iſt der gröſßte Theil der Reden in der Handſchrift geblieben.

t) de Graeciae Vrbibus, veteribus et recentioribus, libri II.

u) de fluminibus Germanicis libri IV. item de montibus liber ſingularis.

x) Theatrum Baſilicum.

y) Hierarchia, ſiue regnum Pontificium.

z) Paralipomena Emblematum, duobus libris peculiaribus diſtincta.

Paren-

Parentalia, *Nic. Reusnero* facta Ienae 1603. in 4. Dominicus Arumäus und Thomas Sagittarius haben dabey die Feder geführt. Aus dieser Quelle hat nun Melch. Adam in Vitis Germanor. Ictorum, S. 379. der Auflage in median 8. geschöpft. Er ist darauf von Freyern im Theatro virorum, eruditione clarorum, und von Zeumern in vitis Professor. Iurisprud. in Acad. Ienensi, ganz und gar abgeschrieben worden. Theod. Krausens Nachricht in der Vergnügung müßiger Stunden, Band II. S. 346. ist auch eine bloße Deutsche Uebersetzung des Zeumers. Der Artikel im histor. Schauplatz vornehmer Staats- und Rechtsgelehrten, Th. I. S. 183. verräth einen elenden Schmierer. Niceron Theil XXVII. S. 216—232. der Memoires pour servir à l'Histoire des hommes illustres etc. zeigt die Reusnerischen Schriften ziemlich genau an, und übertrifft darinn alle seine Vorgänger. Ein paar Umstände, die sonst nirgends von mir bemerkt worden sind, habe ich aus Adrians Beiers Syllabo Rector. et Professor. Ienensium, S. 576. der besten Auflage unter dem Jahre 1659. in 12. wiederholt.

XXVI.

Heinrich Ernst.

Es ist immer der Mühe werth, diesem geschickten Niedersachsen unter andern verdienten Rechtsgelehrten und Philologen einigen Raum in meinen Beyträgen zu verstatten, so wenig auch von seinen Begebenheiten in der Litterargeschichte damaliger Zeit aufgezeichnet worden ist.

Ernst, der Sohn eines Bürgermeisters zu Helmstädt, ward allda 1603 am 16. Februar gebohren. Meiner Vermuthung nach hat er auf der hohen Schule dieser Stadt diejenigen Wissenschaften gelernt, welche ihn in der folgenden Epoche seines Lebens zu keinem geringen Ruhm erhoben haben. **Moller** macht ihn zum Doctor der Rechte, und er selbst nennt sich also auf dem Titel einiger Schriften. Genaue Nachricht aber, wo er dieser juristischen Würde theilhaftig geworden sey, ist mir unbekannt geblieben. Nach den vollendeten Studierjahren führte ihn 1627 das Schicksal ins Königreich Dännemark, wo ihm ein junger Herr von Güldenstern anvertraut wurde. Mit demselben besuchte er die Ritteracademie zu Soroe, und that alsdann eine lange, gelehrte Reise durch Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien und die Niederlande. **Ernst** vermehrte bey einer so günstigen Gelegenheit nicht allein seine Kenntnisse und Erfahrungen, sondern bahnte sich auch den Weg zur Verbesserung seiner Umstände, welche im Jahr 1625 glücklich von statten gieng.

Der Dänische Hof berief ihn damals an die gedachte Ritteracademie als ordentlichen Lehrer der Moral und der Rechte. Seine Beförderer fanden keine Ursache, sich die angestellte Wahl gereuen zu lassen. Denn ich

weis

weis keinen Professor, welcher diesem prächtigen und blühenden Institut größere Ehre erworben hätte, als er. Zwischen den Jahren 1637 und 1639 muß Ernst von neuem nach den Niederlanden und Frankreich zurückgekehrt seyn; wenigstens bestätigen meine Gedanken davon die Wormischen Briefe, die ich zuletzt genauer anführen will, S. 601. u. s. w. Das Jahr 1661 war das letzte seines Aufenthalts zu Soroe. Copenhagen versetzte ihn in einen andern Boden, wo sein genug bekannter Trieb, sich Geschäften zu widmen, dem Staate fruchtbarer werden sollte. Er kam als Königlicher Hof- und Canzleyrath, auch Beysitzer des höchsten Tribunals, dahin, und Friedrich der III. trug ihm noch besonders auf, in einer ansehnlichen Gesellschaft erfahrner Rechtsgelehrten, aus allen Ständen und Collegien, an einem vollkommenen, allgemeinen Gesetzbuche zu arbeiten. Ehe jedoch diese so wichtige Sache ihr Ende erreichte, starb er am 7. April 1665 im drey und sechzigsten Lebensjahre.

Neben der Rechtswissenschaft, vorzüglich der Römischen, die er mit Hülfe der schönen Litteratur, worinn er eine ziemliche Stärke besaß, entweder zu verbessern, oder doch angenehmer zu machen suchte, war er ein getreuer Liebhaber der Geschichte und der Philosophie. Doch hat er auf diesem Felde der Gelehrsamkeit nicht immer glückliche Schritte gethan, vielleicht aus Mangel des Scharfsinns, welcher darzu erfordert wird; vielleicht auch, weil es ihm zu beschwerlich gewesen ist, im Nachdenken die Kräfte des Verstandes unermüdet anzustrengen. *) Von seinem tugendhaften Wandel, und der

*) Conring schrieb im Jahre 1662 an den Baron von Boineburg: Vir bonus est et studiosus iurisprudentiae, a rabulariis institutis in melius conformandae: neque

der aufrichtigsten Neigung zur Gottseligkeit, liegen sogar öffentliche Beweise am Tage, die einem aufmerksamen Leser in der Reihe seiner Schriften nicht entgehen können. Diese empfehlen seinen Namen dem Andenken der Nachwelt, ob sie gleich zuweilen nur alltägliche, oder solche Dinge enthalten, welche in die Gegenden nicht gehören, wo man sie findet. Indem ich nun die Feder zum Verzeichnisse derselben fortführe: so muß ich erst die Anmerkung voranschicken, daß der größte Theil seiner gedruckten Ausarbeitungen unter diejenigen Bücher gehöre, welche man nur selten zu sehen pflegt.

1) *Epicteti*, Philosophi, sententiae 116. e *Ioh. Stobaei*, *Antonii* et *Maximi* collectaneis excerptae; accedit vita *T. Pomp. Attici*, Hafniae 1629. in 12. Ich habe ein Exemplar unter demselben Jahre in den Händen gehabt, welches 6 ½ Bogen stark, aber ohne Epicterets moralische Sätze war. Nur der Atticus allein hatte diesen besondern Titel: Vita T. Pomp. Attici ex *Corn. Nepote*, adnotationibus, emendationibus, variis lectionibus, obseruationibus denique cum ethicis, tum politicis, in vsum nobilissimae iuuentutis Acad. Soranae illustrata. Eben dieses Leben ward wieder zu Amsterdam 1637. auf 3 ½ Duodezbogen gedruckt. Es hat folgende neue Ueberschrift: Speculum

que hac parte omnino infelix, fortassis tamen haud par tanto conatui. Omnia tamen eius et doctrinam eximiam prae se ferunt, et probitatem animi. Ich habe dieses in Grubers Commercio epistolico Leibnitiano, Th. II. S. 932. des Tomi prodromi gelesen. Wie unfreundlich hingegen Jacob Thomasius von ihm urtheile, werde ich bey der Anzeige der Ernstischen Werke unter der Nummer 29) mit desselben eigenen Worten erzählen. Indessen glaube ich doch, es sey dieser sonst würdige Mann hierinn zu weit aus den Schranken der Billigkeit getreten.

lum prudentiae ciuilis, h. e. vita T. Pompon. Attici, ſcriptore *Corn. Nepote*, cum notis *H. Ernſtii*, et *Chriſtoph. Heidmanni*. Ernſts Noten allein ſtehen auch in den Leipziger Ausgaben des Nepos vom Jahre 1653. 1657. und 1675. in 8. ferner in der neuern, welche van Staveren zu Leiden 1734. in median 8. ans Licht ſtellte.

2) Catholica iuris, quibus iurisprudentiae ſtudioſis via ad penitiorem iuris cognitionem aperitur, Hafniae 1634. 12 Bogen in 12. Dieſes rar gewordene Werkgen beſtehet aus 18 Capiteln, worauf emendationes erratorum folgen, in editionibus Operum poſtumorum ſummi Ieti, *Iac. Cuiacii*, commiſſorum, ex manuſcriptis Codicibus concinnatae, et coniectura adiutae. Im Jahre 1656 traten die Catholica iuris relecta, et ex manuſcripto Auctoris aucta, durch Ant. Günther Fritzens Beſorgung zu Greifswalde in 8. abermal hervor. Ich habe jedoch dieſe zwote Auflage nicht geſehen, daher ich auch die Vorzüge derſelben eben ſo wenig, als dieſes, weis, ob die emendationes erratorum caet. mit darzu gekommen ſind. Der Verfaſſer ſelbſt hat eine vermehrte und verbeſſerte Edition ganz fertig hinterlaſſen, welche jedoch ohne Zweifel ungedruckt bleiben wird. Denn zu unſern Zeiten möchte ich keinem Verleger Vortheil davon verſprechen. Ernſt handelt die folgenden allgemeinen Sätze ſehr kurz ab: de origine iuſtitiae; de origine iuris ciuilis; de homonymia et etymologia vocabuli iuris; de fine iurisprudentiae, hoc eſt de iuſtitia, eiusque definitione et diuiſione; de iuſtitia particulari ſpeciatim; de ſubiecto iurisprudentiae Romanae, ac de mediis ad eam, welches Capitel nur zwo Seiten ausfüllt; de iurisprudentia ipſa; de diuiſione iuris, auch ungemein mager; de iure naturali; iure gentium; iure ciuili;

ciuili; de lege; de plebiſcito; de ſenatus conſulto; de Principum placitis; de iure Praetorio; de reſponſis prudentum; de iure non ſcripto. Man ſiehet es der ganzen Arbeit an, daß er ſie hauptſächlich dem jungen Adel zu Soroe beſtimmt habe.

3) Variarum Obſeruationum libri II. Amſtael. 1636. 8 Bogen in 12. Erklärungen einiger Stellen der heiligen Schrift, des **Cebes**, **Perſius**, **Horaz**, verſchiedener Alterthümer, und grammaticaliſcher Beobachtungen aus der Griechiſchen Sprache, ſind ſein vorzüglichſter Gegenſtand. Nur ſelten hat er Anmerkungen über gewiſſe Geſetze in den Pandecten, und ſchwere Worte in des **Theophilus** Paraphraſi Inſtitutionum Graeca mit eingeſchoben. Dieſe letzten ſind von **Reitzen** zur neueſten Ausgabe des Griechiſchen Paraphraſten an den gehörigen Orten gebracht worden. **Fabrot** legt ihnen in ſeinen Noten über den §. 10. I. de except. S. 881. der **Reitziſchen** Ausgabe ein gar gutes Lob bey. Eo in libro, (variarum Obſeruationum) ſagt er, vir pereruditus Theophilum noſtrum pluribus locis ex ingenio feliciter emendauit, et coniecturae eius Regiis Codicibus fere confirmantur. Hoc monendum duxi, vt iuris ſtudioſi gratias habeant eis omnibus, quorum opera Theophilus emendatior in lucem prodit. Nach meiner Einſicht iſt dieſes **Ernſtiſche** Werkgen eines ſeiner beſten Schriften; daher hat es allerdings in **Everhards Otto** Theſauro iuris Rom. Band V. S. 1121. einen Platz verdient.

4) Ad antiquitates Etruſcas, quas Volaterrae nuper dederunt, Obſeruationes, in quibus diſquiſitionis aſtronomicae de Etruſcarum antiquitatum fragmentis auctor quoque notatur, Amſt. 1639. in 12. 3 ½ Bogen. **Proſper von Feſula**, Commendant des Bergſchloſſes

ses Scomellum, bey Volterra, zu Zeiten des Sullä, wird für den Urheber gehalten, und es heißt, daß er dieses Werkgen unter die Erde habe vergraben lassen. Curtius Inghiramus, der Besitzer des Schlosses, fand es, und besorgte, daß es in Kupfer gestochen, auch zu Florenz 1637. herausgegeben wurde. Die Sache lief aber auf eine Betrügerey hinaus, und der eigentliche Fabricant war Thomas Fondrus, welcher im Jahre 1490 lebte, wie Vossius de Historicis Lat. Buch I. Cap. 9. am Ende behauptet. In Joh. Georg Burckhards Catal. Bibliothecae suae, Th. II. S. 148. des ersten Anhanges habe ich ein Exemplar bemerkt, welchem diese Anecdote beygefügt worden ist: In margine leguntur notata manuscripta, quae *Ernstium* plagii postulant. Vielleicht zielet die Anzeige auf Pagan. Gaudentius, welcher der wahre Verfasser dieser Noten gewesen seyn soll. Man sehe hiervon Mollers Hypomnemata ad *Bartholinum* de scriptis Danorum, S. 240. und das Spicilegium darzu, S. 19. Eben dasselbe versichert auch Niceron Band XXXI. seiner Memoires pour servir à l'Histoire des Hommes illustres, S. 117.

5) Compendium philosophiae moralis, ad verbum Dei, veterumque ecclesiae Doctorum scripta reformatae, et a profanorum Philosophorum, eorumque assectarum, erroribus vindicatae, Hafniae 1640. in 12. So stehet diese Abhandlung in Thura Idea histor. litter. Danorum, S. 306. Mein Exemplar aber ist zu Soroe 1658. auf 12 Duodezbogen gedruckt worden, und man lieset weder auf dem Titel, noch in der Vorrede, etwas von einer neuen Ausgabe. Ob dergleichen in den Jahren 1650. 1660. und 1663. erfolgt sind, wie Lipenius S. 479. der Bibliothecae

philoſ. berichtet, daß muß ich an ſeinen Ort geſtellet ſeyn laſſen.

6) Breuis delineatio hiſtoriae vniuerſae, Hafn. 1640. in 16. Die Medulla hiſtor. vniuerſalis, welche er zu Soroe in demſelben Jahre zum Drucke befördert hat, ſoll davon ganz unterſchieden ſeyn.

7) P. A. *Bargaei* Tract. de ordine, hiſtoriae Romanae Scriptores legendi, Sorae 1641. in 16. So viel als ich weis, iſt dabey die Beſorgung der Ausgabe ſein einziges Verdienſt geweſen.

8) Catalogus librorum Bibliothecae Mediceae, Amſtael. 1641. in 8. auf 96 Seiten. Eine kleine Schrift, die zwar ſehr ſelten geworden iſt, aber auch nicht viel bedeutet. Heinr. Meibom in den Additamentis zu Voglers Introd. in notit. bonor. Scriptor. S. 155. der Edition von 1691. urtheilt alſo davon: Parum gratiae vel a Florentinis, vel a publico, retulit vir alias doctiſſimus editione illius Catalogi, quem ex pagellis, cuilibet pluteo affixis, ſine vlla Codicum inſpectione eum confeciſſe obſeruaui. Und doch iſt dieſes Gerippe eben allda 1646 wieder zum Vorſchein gekommen. Nach der Anzeige des Indicis ſcriptorum ſuorum, Sorae 1647. in 4. welchen auch der Σοφὸς ἄσοφος enthält, wovon unten Nummer 32), iſt der Verfaſſer auf eine verbeſſerte und vermehrte Ausgabe bedacht geweſen. Allein er hat ſein Vorhaben nicht ausgeführt.

9) Oratio in obitum *Oligeri Roſenkrantzii*, Sorae 1642. in 4. Von dieſem gelehrten, um ſein Vaterland wohlverdienten Däniſchen Reichsrathe handelt Moller in den Hypommematibus ad *Bartholinum* de ſcriptis Danorum, S. 363—369.

10) *An-*

10) *Annaei Boëtii* liber de moribus per ſententias; editus, ex manuſcriptis Codicibus recenſitus, auctus et illuſtratus, Sorae 1642. in 16.

11) Introductio ad veram vitam, ibid. 1643. 1649. und 1661. in 8. zu Copenhagen, welche dritte Edition 2 Alph. 12 Bogen erfüllt. Sie beſteht aus zween Theilen, deren letzter Zuſätze zum erſten liefert. **Ernſt** hat in dieſem nun ziemlich raren moraliſchen Buche eben ſo, wie im Compendio philoſophiae moralis, viel Gottesfurcht bewieſen, aber auch manche theologiſche Gedanken am unrechten Orte hingeſchrieben. Dem ungeachtet meynt **Crenius** in der dritten Exercitation de libris Scriptorum optimis et vtiliſſimis §. 16. es ſey des Verfaſſers beſtes Buch.

12) Regum aliquot Daniae genealogia et ſeries Anonymi, ex veteri Codice manuſcripti Chronici cuiusdam Eccleſiae Laudunenſis, quod deſinit in anno Chriſti 1218. quam H. *Erufius* nunc primum edidit, emendauit, ac notis illuſtrauit, in quibus hanc partem hiſtoriae Danicae veritati aſſeruit, et a variorum corruptelis liberauit. Vna cum Epiſtola de fructu e lectione Hiſtoricorum petendo, Sorae 1646. in 8. So lautet der ganze Titel dieſes ebenfalls raren Werkgens, welches 8 Bogen ſtark iſt. Es ſind 9 kurze Capitel darinn, von denen er eine neue beſſere Auflage zum Drucke fertig gemacht hatte. Er bekam dieſes hiſtoriſche Stück vom **Andr. du Cheene** in Frankreich. Die Noten übertreffen den Text an Weitläuftigkeit, oft auch an Güte. Der Canzler von **Ludewig** veranſtaltete 1731. im Bande IX. S. 591—650. einen abermaligen Abdruck, doch ohne Epiſtel und Regiſter, weil ihm jene nicht gefiel. Habet vulgaria, ſchreibt er S. 30. der Vorrede, dicta ſcriptaque ab innumeris aliis; ideoque inuidi-

mus ei ſpatium, quod dediſſemus ei, ſi quidem ſigillatim ad *Danica* reſpexiſſet, oſtendiſſetque, ex Danicae hiſtoriae lectione, commoda et vtilitatem ciuibus. Nun findet man dieſe Genealogie auch in **Langebecks** Scriptor. rer. Danic. medii aeui, Band II. S. 155—163. nebſt einer ältern, von jener ſtark abweichenden, Handſchrift, aus der Bibliothek Arnas Magnäus. **Langebeck** beweiſet, daß die Genealogie, ſo wie es **Ernſt** vermuthete, wirklich eine Deduction **Wilhelms**, Abts des Cloſters Ebelholt, geweſen ſey, welcher darinn zeigen wollen, es habe die zu nahe Verwandſchaft der Däniſchen Prinzeſſin, Ingeburg, mit dem Könige Philipp von Frankreich keinen Grund. Der neue Herausgeber ſagt übrigens S. 155. von den **Ernſtiſchen** Noten: Ex notis *Ernſtii*, quì ſaepius de re nihili, aut de nomine male lecto, aut de loco, librarii inſcitia corrupto, commentatur, plurima omiſi, meis, vbicunque opus fuerit, annotatiunculis ſubſtitutis.

13) Genealogia *Ranzouiana*, Sorae 1646. **Moller** führt dieſe Schrift an; in **Ernſts** Catalogo ſcriptorum ſtehet ſie aber nicht.

14) Preuiores annotationes in libr. I. Digeſtorum, vna cum explicatione L. *Princeps* 31. D. de Legibus, Sorae 1646. in 4. Man ſiehet dieſes Jahr unter der kurzen Zuſchrift an den Däniſchen Miniſter, Johann Lindenow. Die angehängte Erklärung des L. 31. handelt de ſumma poteſtate imperii Romanii, und iſt vorher als eine Diſſertation von ihm vertheidiget worden. **Gerh. Meerman** hat dem Werkgen die Seltenheit entzogen, und es im Bande VI. des Theſauri iur. civ. et canonici, S. 841—860. wieder abdrucken laſſen. In der Vorrede beurtheilt er S. 3. und 4. die ganze Arbeit alſo: In hac lucubratione,

bratione, ſiue potius florum ſparſione, Auctor varias leges libri I. Digeſtorum tum explicat, tum in primis emendat ex editionibus antiquis, atque ex duobus Codicibus manuſcriptis, vno *Ernſtiano*, qui antea fuerat *Iohannis a Sancto Andrea*, altero *Schefeldiano*. — — Sed dolendum eſt, quod in hiſce annotationibus ſelectui parum ſtuduerit, multaque admiſcuerit trita ac proletaria, id quod etiam in aliis Auctoris ſcriptis deprehendi. Eine neue Ausgabe hat derſelbe fertig hinterlaſſen.

15) Methodus iuris ciuilis diſcendi, Sorae 1647. in 4.

16) *Marci Valerii Probi* libellus de interpretandis Romanorum litteris caet. quem ex vetuſtiſſimis manuſcriptis Codicibus plus partem dimidiam auxit, emendauit, ac notis illuſtrauit *Henr. Ernſtius*, Sorae 1647. in 4. Vieles, welches dem Probus darinn nicht zugehört, hat der Herausgeber von deſſen Eigenthume abgeſondert, und mit einem Zeichen unterſchieden. Die Seltenheit dieſes Exemplars iſt nun ziemlich verſchwunden, ſeitdem es im Meermanniſchen Thesauro Band I. S. 87—132. eingerückt worden. Die Verfaſſer der Nouorum Actor. Erudit. aufs Jahr 1751. S. 580. ſagen davon ganz richtig: Eſt haec *Ernſtii* editio caeteris omnibus multo locupletior, vt fere noua poſſit haberi.

17) Diſput. de veritate ſummi boni, in Introductione ad veram vitam nuper monſtrati, Sorae 1648. 2 Octavbogen. Damit ſucht er noch mehr zu beſtätigen, was von ihm Cap. II. dieſes Tractats vorgetragen worden war.

18) Diſſert. iuridica de quaeſtionibus, ibid. 1650. in 4.

19) Diſſert. de fide politica et priuata ſeruanda, Hafniae 1650. in 4.

20) *Ioh. Caſelii* librorum in certas claſſes diſtributio, Hamb. 1651. in 4. Dieſe kleine, ganz vergriffene Schrift macht ſein Vorhaben bekannt, die Werke des **Caſelius** zu ſammlen, und ans Licht zu ſtellen. Mehr davon in **Clement** Cätal. de livres difficiles à trouver, Band VIII. S. 112.

21) L. *Annaei Senecae*, Philoſophi, trium librorum de ira editio noua, accurante H. *Ernſtio*, qui eam ad antiquiſſimos Codices manuſcriptos et impreſſos examinauit, incommata, ſiue inciſa, diſtinxit, variantibus lectionibus illuſtrauit, Diſſertationibus aliquot, et vberrimo indice donauit, Sorae 1652. in 12. Eine ungemein rare Ausgabe, die 14 Bogen ſtark, und auf ſeine Koſten veranſtaltet worden iſt. Dasjenige beſſere Exemplar aber, welches er zum zweeten Abdrucke fertig gemacht hatte, blieb nach ſeinem Tode liegen. Die angehängten Diſſertationen, fünf an der Zahl, handeln de trium librorum „qui inſcribuntur de *ira*, ſcriptore; de vera vocis *irae* ſignificatione apud Senecam et Stoicos; de iis, qui idem argumentum tractarunt, deque eo, ad quem libri hi ſunt miſſi; de diſtinctione contextus, quomodo Scriptorum verba appellant, in commata et periodos, eorumque oppoſitis numeris, ſeu verſibus, quos vulgus vocat; de variarum, ſeu dubiarum, quas hodie vocant, lectionum corruptelis, veroque earundem vſu, ad Criticorum filios; welche Abhandlung die beſte unter den übrigen zu ſeyn ſcheint. Zuletzt folgt ein ſtarkes Regiſter der Sachen und Worte.

22) Diſputationum iuridicarum *prima* de iurisprudentiae dignitate, et iuris ſtudioſorum praeſtantia, Sorae 1653. auf 6 Quartbogen. Die Fortſetzung habe ich nicht geſehen; vielleicht iſt ſie auch gar nicht vorhanden. In dieſem erſten, ſehr raren Stücke, welches

ches ganz gut gerathen iſt, zeigt er beſonders, wie nöthig einem Juriſten die genauere Bekanntſchaft mit der Philoſophie ſey.

23) Epiſtola ad *Bartolum Bartholinum* de poenula, welche dieſes Gelehrten Tractate von demſelben Gegenſtande zu Copenh. 1655. in 8. beygefügt ward. Sie kam hernach mit dieſem zugleich in den Band VI. S. 1179. des Theſauri Antiquit. Rom. *Graeuiani*. Ernſt erläutert beſonders L. 23. §. 2. D. de auro et arg. leg. und bey ſolcher Gelegenheit ſagt er auch von ſeinen Anmerkungen über L. 2. §. 1. D. de officio Proconſ. die jedoch nicht öffentlich erſchienen ſind.

24) Exercitatio de forma actionum, Sorae 1656. in 4. Vermuthlich eine Diſſertation.

25) Sonntagsfragen, Soroe 1656. in 12.

26) Σαββατισμὸς; ſiue Commentatio de ſtudiis, diebus feſtis conuenientibus, Sorae 1656. in 4. 1 Alph. 1 Bogen mit dem Regiſter. Seine Abſicht war vorzüglich dieſe, daß junge Studirende dadurch zur Gottesfurcht ermuntert werden möchten. In 17 Capiteln redet er de Sabbatho, eiusque origine et ſanctimonia; de vocis *Sabbathi* etymologia et pleniore explicatione; de abuſu dierum feſtorum; de vero eorum vſu; de cauſſis, quae nos ad feſtorum celebrationem incitent, et primum de diuino praecepto, ac noſtro honore; de vtilitate dierum feſtorum; de neceſſitate, aliisque cauſſis celebrandi dies feſtos; de praecipuis dierum feſtorum ſtudiis; de exemplis ac teſtimoniis, quibus hactenus dicta comprobantur; de ſecundariis ſtudiis, poſt ſacrum conuentum tractandis; de ſacra Scriptura, quomodo legenda? de fallaciis mali genii per digreſſionem; de Sabbatho et feriis idiotarum; de Sabbatho perpetuo; Sab-

bathum et dies feſtos etiam rebus profanis impendi poſſe, et ſaepe debere; de falſo Sabbatho, et ei oppoſito vero; worauf er im letzten Capitel den Beſchluß der ganzen Arbeit macht. Clement rechnet ſie in dem ſchon angeführten Werke, Band VIII. S. 113. mit gutem Grunde unter die gelehrten Seltenheiten, und ſetzt das Urtheil hinzu: L'Auteur y fait éclater une profonde erudition, un jugement exquis, une liberté Chrétienne, et ſur tout une pieté éclairée et ſolide.

27) Panegyricus, Friderico III. Danorum Regi dictus, Hafn. 1660. in f. Vielleicht iſt dieſe Lobrede mit der oratione gratulatoria ad Frid. III. einerley, welche unter eben dem Jahre in der zu Copenh. 1777. in 8. gedruckten Bibliotheca *Langebeckiana* S. 41. ſtehet. Doch findet man auch den Panegyricus ein paar Nummern vorher beſonders.

28) Epiſtola de Colo Niuario, ad *Thom. Bartholinum* a 1660 ſcripta. Dieſer hat ſie in ſeine Epiſtolas medicinales, Centur. II. S. 726. mit eingerückt.

29) Statera iurisprudentiae, et iuris conſulti, Arnſtadii 1662. auf 16 Quartbogen. In der juriſt. Bibliothek des Lipenius wird noch eine Braunſchweigiſche Ausgabe vom Jahre 1661 angezeigt. Allein ſie iſt entweder eben die Arnſtadtiſche, oder die Nachricht hat keinen Grund. Der Verleger meldet in der Vorrede, daß er ein geſchriebenes Exemplar in die Hände bekommen, und ohne des Verfaſſers Vorwiſſen zur Preſſe geliefert habe. Dieſer Urſache wegen muß man denſelben entſchuldigen, wenn oft die Feile vermißt wird. Hätte Jac. Thomaſius daran gedacht: ſo würde er Ernſten nicht zu ſtreng beurtheilt haben. Er ſchreibt in einem Briefe, welchen der Faſcicul

ſcicul VII. der Struviſchen Actorum litterariorum vor Augen ſtellt, S. 50. wie folget: Non eſt, quod quis ex hoc *Ernſtii* ſcripto ſperet edoceri ſe poſſe, quem ordinem in diſciplinis aut Facultatibus teneat iurisprudentia. Miſcet omnia, nihil explanat, nullum terminum expendit: non ediſſerit, quid ſcientia, quid ars, quid ſapientia, quid prudentia differant, non quid inter praxin et theoriam, quid inter Ictos veteres et recentes, quid inter politicos aulicos et Ictos academicos ſit diſcriminis, docet. Plane apparet, ipſum nihil minus potuiſſe, quam philoſophari: nulla in his theſibus methodus, nullus ordo, nulla lex legenti ſe offert, merae tenebrae. Arenam ſine calce dixeris, noctes ſine ſidere. —— Antea magni faciebam hunc *Ernſtium*, neſcio qua fama nominis eius motus, nam ſcriptum nullum eius euolueram. Ac fieri poteſt, vt in Criticis praeſtiterit aliquid. Nunc hac eius ſtatera expenſa, valde vacillare ſentio illam de eo praeclaram exiſtimationem. Philoſophiae quidem ſtudia plane non mihi videtur attigiſſe: in arte dicendi conari aliquid ad exemplum veterum, ſed paſſim tamen iacere conatus deſtituente facultate. Poenituit omnino horulae, quam in eo legendo perdidi. Ernſt zeigt überall eine gute Bekanntſchaft mit den alten Schriftſtellern, und es ſcheint, daß ſein Werkgen aus Vorleſungen auf der Däniſchen Ritteracademie entſtanden ſey. Es enthält drey Capitel. Im erſten iſt die Rede de vera iurisprudentiae, et Icti, aeſtimatione; im zweyten de iurisprudentiae, et ſtudioſorum eius, calumniatoribus; im dritten aber de modo acquirendi iurisprudentiam, et quo modo nobilis adoleſcens Danus ſe ad patriam Rempublicam parare debeat.

30) Hausbüchlein vom wahren Glauben, Soroe 1664. in 12.

31) *Chriſtoph Heidmanni* Palaeſtina cum notis *Ernſtii*, Guelpherb. 1665. in 4. Die Noten ſtehen zuletzt von der Seite 214 an, bis 228. Er ſoll auch deſſelben Europam, ſiue manuductionem ad Geographiam veterem, eben allda 1658. in 4. von neuem zum Drucke befördert haben; es wird aber ſeines Namens nirgends gedacht, vielweniger ſeh ich, daß von ihm Etwas hinzugeſetzt worden ſey.

32) Σοφὸς ἄσοφος; ſeu Diſſertatio de re ſumma, omniumque difficillima, nempe vera philoſophia, vocisque eius abuſu, profanis Philoſophis, non ſine graui conſilio, oppoſita, Hamb. 1665. in 8. 24 Bogen ſtark. In der Vorrede, welche der Verfaſſer am 1. Januar 1664. unterzeichnet hat, klagt er ſehr über die zu weit getriebene Orthodoxie, und die Zänkereyen einiger Geiſtlichen. Er ſtarb aber vor dem Drucke, welchen **Joach. Hennings** beſorgt haben ſoll; wiewohl ich deſſen Namen auf meinem Exemplare nicht finde. Nach dem Hauptbuche ſiehet man eines Ungenannten ſchon im Jahre 1620 herausgegebene Schrift, welche den Titel hat: Probatiſſimorum Eccleſiae doctorum ſententiae, quae non detrahunt quidem Ethnicorum philoſophiae, ſed eam prorſus vituperant, abiiciunt, deſpiciunt, vt Chriſtiani hominis ſtudio indigniſſimam, impiamque et peſtilentem. Alsdann folgt der Catalogus ſcriptorum *Henr. Ernſtii*, a ſe partim perfectorum, partim inchoatorum, welchen **Daniel Ernſt**, wahrſcheinlich ein Sohn von ihm, im vorhergegangenen Jahre zu Copenhagen in 12. beſonders ans Licht geſtellt hatte. Eine ziemliche Anzahl der daraus gezogenen Schriften lies auch **Tentzel** dem Jahre 1692.

ſeiner

ſeiner monatlichen Unterred. S. 584—586. mit eingedrucken. Der Hamburgiſche Verleger fand indeß ſeinen gehofften Vortheil bey dieſem Buche nicht; deswegen bediente er ſich des gewöhnlichen Kunſtgriffs, und ſuchte 1678. vermittelſt des neuen Titels: Ariſtarchus philoſophicus, mehr Käufer anzulocken. **Moller** eröffnet ſeine Gedanken von der ganzen Arbeit mit dieſen Worten: Liber ingentem ſpirat verae pietatis zelum; ſed in Ariſtotelem, contra quem omnia veterum et recentiorum conuitia ſtudioſe cõacernat, paullo eſt iniquior. Bey dem allen iſt doch daraus zu erkennen, daß er kein blinder Anbeter des ehrlichen Stagiriten habe ſeyn wollen. **Heinr. Crull** in einem an den **Jacob Thomaſius** geſchriebenen Briefe, welchen **Struve** ebenfalls dem Faſcicul VII. der Actorum litterar. einverleibt hat, (man ſehe die Nummer 29) macht es gar zu arg, wenn er **Ernſten** beſchuldiget, quod rectam rationem, quae philoſophiae apud eruditos principium audit, toto conetur opere euertere.

33) Notae breuiſſimae ad *Arnobii* libros diſputationum aduerſus gentes. Accedunt notae ad orationem de conſummatione mundi, ac de Antichriſto, et ſecundo aduentu domini noſtri Ieſu Chriſti, qui b. *Hippolyto*, Epiſcopo ac martyri, vulgo tribuitur, Hafniae 1726. in 12. So finde ich im Catalogo Biblioth. *Frid. Otton. Menckenii*, Th. I. S. 60. dieſes kleine Buch, welches aus einer hinterlaſſenen Handſchrift gedruckt worden iſt. In des Verfaſſers Indice ſcriptorum, ad edendum paratorum, ſtehet es unter der Nummer 14. Eine Ausgabe vom Jahre 1716 oder 1717. wird aber bereits in den **Haagiſchen** Nouvelles litteraires, 1717. S. 225. angezeigt. Daß eben dieſe Noten auch der neuen Edition des **Arnobius**, womit

womit Magnus Crusius vor vielen Jahren umgieng, haben beygefügt werden sollen, berichten die Leipziger Zeitungen von gel. Sach. im Jahre 1728. S. 486.

Unter seinen noch ungedruckten Aufsätzen sind, außer vielen andern, die im Indice scriptorum vorkommen, hier besonders zu merken:

a) Epistola de cornu Christiani V. Principis Danici aureo, ad Ioach. Gersdorffium. Olaus Worm hatte über denselben Gegenstand zu Copenh. 1641. eine Abhandlung ans Licht gestellt. Ernst schrieb gleichfalls seine Gedanken davon nieder, welche sein College, Stephan Stephanius, in einer Copey Wormen mittheilte, und um sein Urtheil bat. Dieser ward aber deswegen sehr erbittert, wie aus verschiedenen Stellen der Epistolarum *Olai Wormii*, et ad eum doctorum virorum, welche 1751. in 8. zu Copenhagen gedruckt worden sind, vornemlich S. 604. erhellet. Wer Lust hat, sie alle zu lesen, der darf nur den Artikel Ernstius im Register ansehen. Worm verfertigte darauf Stricturas, und schickte sie dem Stephanus vermittelst eines Briefs zu, der S. 201. der gedachten Sammlung stehet. In selchem bedient er sich gar harter Ausdrücke, und schreibt also: Quid de Epistola de *cornu aureo* statuam, ex adiunctis videbis. Miror hominem tam pueriliter ineptire; nunquam credidissem. Exspectabam ex manuscripto Chronico Holsatico loca, ad rem nostram facientia, sed de eo altum, vt video, silentium. Nollem, eum famam et existimationem suam apud doctos ita prostituere; quo circa, quantum potui, ab ipso remoui has nugas, vt mihi res esse videretur cum alio, qui eius nomine abuteretur. Mitto, vt ei ostendas, quam ineptiat, et, si aliis suam communi-

communicauerit, vt et hanc communices. Si ipſi viſum, prelo ſubmittat; mea mox ſequetur. Non ſubterfugio diſputationis aleam, modo ea adferat, quae momenti ſint alicuius. Puerilia pueriliter ſunt tractanda. Ob, und an welchem Orte, dieſe Ernſtiſche Epiſtel noch vorhanden ſey, kann ich nicht ſagen. Ehemals iſt ſie, nebſt Worms Stricturis, in der Reſeniſchen Bibliothek zu Copenhagen geweſen, wie Moller verſichert.

b) Vita *Othonis Rudii.* Eine Handſchrift in 4. zeigt das Langebeckiſche Bücherverzeichnis S. 566 an. Dieſer Otto Rud iſt ohne Zweifel derjenige Däniſche Admiral geweſen, welchen die Schwediſche Flotte 1565 ſchlug, und gefangen bekam.

Albert. Bortholinus de ſcriptis Danorum, cum Hypomnematibus *Ioh. Molleri*, Hamb. 1699. in 8. p. 53. et 237. *Molleri* Spicilegium Hypomnematum, p. 18.

XXVII.

Heinrich Bode, oder Bodinus.

Hier soll ein Rechtsgelehrter auftreten, welcher bey großer, practischer Wissenschaft doch auch von seltsamen Einfällen und Vorurtheilen nicht wenig bestrickt war, und eben darüber die meisten meiner Leser aufmerksam machen wird. Heinrich Bode ist dieser Mann, dessen wichtigste Lebensgeschichte ich nun zu erzählen anfangen will. Am 6. April des Jahrs 1652 erblickte er zum erstenmale die Welt in der Gräflich Schauenburgischen Stadt und Universität Rinteln, welche seit dem Westphälischen Frieden unter Hessen-Casselischer Herrschaft stehet. Sein Vater, Gerhard Bode, lebte zu dieser Zeit als Professor der morgenländischen Sprachen und Beredsamkeit allda, und starb endlich in der Würde eines obersten Lehrers der Theologie, eines Beysitzers im Consistorio und Superintendentens. Die Mutter aber, Christina, war Heinr. Schreibers, des Königlich Schwedischen Raths und Bürgermeisters zu Minden, Tochter. Anfangs schien die Gottesgelehrsamkeit auch des jungen Bode einzige Bestimmung zu seyn, in welcher Absicht er die orientalische Litteratur eifrig trieb. Allein er änderte doch bald, mit Einwilligung des Vaters, seinen Vorsatz, und gieng zur Rechtswissenschaft über, welche neue Laufbahn er besonders im Jahre 1668. zu Helmstädt antrat. Die daselbst eingeerndtete Früchte des Fleißes brachte er zurück nach Rinteln, wo er im Februar 1672, noch keine zwanzig Jahre alt, den Titel eines Licentiaten der Rechte erhielt. Nun bekümmerte er sich um Proceßsachen, und reisete, damit er darinn mehr Fertigkeit sammlen möchte, nach dem Cammergerichte zu Speier, ferner nach Regensburg

und

und Wien. Der damalige Krieg widerstand seiner Neigung, daß er ihr nicht völlige Genüge leisten, und auch nach Italien gehen konnte. Er mußte sich also begnügen, nur die Gegenden am Rheine, und die Niederlande, zu besehen. Im Jahre 1674 erfolgte seine Rückkunft, worauf er sogleich bald mit Lehren, bald mit Advociren, bekannt zu werden trachtete. Die geringe Anzahl der Studenten aber veranlassete ihn, 1677 sein Glück in Marburg zu versuchen. Mittlerweile geschah es, daß er 1682, nach angenommener Doctorwürde in seiner Vaterstadt, auch eine außerordentliche, und 1685 eine ordentliche juristische Lehrstelle erlangte. In dieser Lage blieb er, bis der Ruf auf die neue Universität zu Halle ihm eine merkliche Verbesserung seiner Umstände anwies. Er begab sich im Herbste des Jahres 1693 dahin, übernahm das vierte Professorat der Rechte, und wenige Wochen darauf die Bedienung eines Consistorialraths. Doch genoß er nicht gleich Vortheile davon. Zu Sitz und Stimme, und den damit verbundenen Einkünften, beförderte ihn, einige Zeit hernach, (es soll im Julius 1694 geschehen seyn,) der Abgang eines ordentlichen Mitglieds dieses geistlichen Senats.

Bode hatte einen Bruder, **Just Vollraden**, der sich 1687 mit einer Dissert. de femina illustri, unter **Eduard Franz Goclenius** Vorsitze, das juristische Doctorat erwarb, und 1712 Kayserlicher Reichshofrath zu Wien wurde. Zuerst war er Nassau-Idsteinischer, alsdann Herzoglich Weimarischer Hofrath, ferner Churfürstlich Brandenburgischer Rath und Syndicus zu Magdeburg, nach diesem Fürstlich Würtembergischer geheimer Rath und Canzler zu Oels in Schlesien, von dannen ihn der regierende Herzog zu Würtemberg als geheimen Rath nach Stuttgard zog. Der Kayser ertheilte ihm, und dem Hällischen Rechtsgelehrten zugleich,

den

den Adelsbrief; wie wohl beyde Brüder nur von der Erneuerung des schon vorher ihren Vorfahren verliehenen Adels haben wissen wollen. **Heinrich Boden** riß endlich der Tod am 15. September 1720. im neun und sechzigsten Jahre seines Alters zu Halle aus der Welt. In einer dreyfachen Ehe war allein die erste fruchtbar. Außer dreyen, noch bey seinem Leben verheyratheten Töchtern, hinterlies er zween geschickte Söhne, denen er alle academische Bedienungen verhaßt machte. Der älteste, **Gerhard Johann v. Bode** ist vor vielen Jahren als Königl. Großbritannischer, und Churfürstlich Braunschweigischer Hof- und Consistorialrath gestorben; der jüngste hingegen, **Friedrich**, lange Zeit der ansehnlichste geheime Rath des Fürsten von Nassau-Saarbrück gewesen. Er hat einen gelehrten Sohn, **Carl Wilh. Moritz von Bode**, gezeugt, welcher 1750 zu Göttingen eine starke, wohlgeschriebene Disputation de successione gentilitia vertheidigte, und bereits bey eben diesem Prinzen als Hof- und Regierungsrath stand.

Der Canzler von **Ludewig** entdeckt auf der S. 58—60. seiner Historie der Friedrichs-Universität Halle, welche, statt eines Vorberichts, dem Bande II. der von dasiger Facultät ausgefertigten Rechtssprüche vorgesetzt worden ist, unterschiedliche und besondere Umstände, woraus seines ehemaligen Collegen Character in einem hellen Lichte erscheint. Da man diese Schilderung, meines Wissens, sonst nirgends antrifft: so meyne ich keine vergebliche Mühe anzuwenden, wenn ich die eigenen Worte desselben abschreibe. „Des Consistorialraths „**Bode**, sagt er, Sitz im Landesconsistorio war von ganz „besonderer Wirkung. Denn er verstunde die Rechte „wohl; er hatte den Muth, Geistlichen und Weltlichen, „ohne Unterscheid, zu widersprechen; er war fertig im „Reden und Vortrag, auch in Einfällen, seine Mey-

„nung

„nung zu behaupten, glücklich und geschwind; und wo „öfters niemand von Herzen reden wollte, da geschah es „von ihm; er hielte sich auch an keine Parthie, sondern „war jetzo bald auf dieser, bald auf jener Seiten, bald „auf der geistlichen, bald auf der weltlichen, wie es die „Umstände erforderten. So viel aber das Universitäts„wesen betrifft: so war die Weise, in Westphalen zu le„ben, von der hiesigen gar sehr unterschieden. Er fuhre „z. E. mit einem Schimmel und castanienbraunen Pfer„de; er ritte aufs Consistorium, so einige Gassen von „seinem Wohnhause abgelegen war. Welches, hiesiger „Orten, ungewöhnlich heraus kam. Als auch das Con„sistorium von hiesiger Stadt nach Magdeburg verlegt „worden, hat er bey Königlicher Majestät, zur Conser„vation seiner Consistorialbesoldung, angesucht, alle „Wochen ihn, zwölf Meilen dahin, von hier ab und „wieder her, reisen zu lassen. Welches er auch, so pa„radox es schiene, erhalten; aber solche Willfährigkeit „zu dienen sein Fuhrwerk nicht vertragen. Er verstun„de sein Corpus iuris; aber aus andern Büchern und „Wissenschaften machte er keinen Staat. Die Logic „hielte er für Schulpossen müßiger Leute, die auch ei„nem, dem die Muttermilch verdorben, nicht zu statten „kommen würde. Dahingegen die natürliche Logic zu „richtigen Schlüssen genug wäre. Er wollte seine Söh„ne enterben, wenn sie in der Logic und Metaphysic ge„lehrt werden wollten.“ (Unter den 14 Ursachen, die der Justinian vorgeschrieben hat, stehet doch diese nicht mit.) „Im Sprechen und Schreiben „müßte man auf die Sachen sehen. Dann in Wör„tern eine Zierde zu suchen, solches käme von der Erb„sünde, weil die Schlange im Paradies die Redekunst „zur Verführung gebraucht. Und was dergleichen pa„radoxa, absonderlich im iure naturae, mehr gewesen. „Seine Gemüthsleidenschaft verriethe seine Leibesge„stalt.

„stalt. Er war roth von Gesicht; stark von „Leib, und hatte also wenige Gedult, über einer Sa„che zu bleiben, oder dieselbe mühsam auszufüh„ren. Sondern was von ihme geschahe, das mußte „von der Faust weg, und aus dem Stegreif, gehen. „Worbey er sich auch nichts vor ungut oder übel nah„me, noch sich andern zu gefallen, anschickte.“ Das Folgende von seinem Adel habe ich vorher bereits gemeldet. Köhler, Th. VII. S. 170. der historischen Münzbelustigung, ist zwar deshalben über Ludewigen sehr unzufrieden, und beschuldiget ihn, daß er alles dasjenige beygebracht habe, was zu Verkleinerung der ersten großen Lehrer auf der neuen Friedrichs-Universität, mithin auch zur Verminderung des Ansehens und Ruhms, in welchem diese hohe Schule gleich bey ihrem gesegneten Anfange gestanden, nur immer gereichen kann. Er getrauet sich jedoch nicht, die Unwahrheit der ertheilten Nachrichten zu entdecken. Seit dem Jahre 1711 soll Bode der Universität fast zu gar nichts nütze gewesen seyn, wie Christian Wolf in einem Briefe versichert, welchen Stosch dem neuen Gelehrten Europa, Th. XVIII. S. 418 einverleibt hat. Aus einem andern Briefe Joh. Heinr. Majus, des jüngern, an Uffenbachen, unter dem Jahre 1715 ist zu vermerken, daß Bode damals am meisten mit theologischen Betrachtungen umgegangen, aber dabey auf schlüpfrige Wege verleitet worden sey. Er habe sich einfallen lassen, das erste Buch Mosis in ganz neuen Auslegungen darzustellen, und mit phantastischen Versuchen die heiligen Geheimnisse anzugreifen. *)

Seine

*) Ich berufe mich auf das Commercium epistolare *Vffenbachianum*, welches Schelhorn herausgegeben hat, Th. IV. S. 264 wo Majus also schreibt: *Bodinum*, Halensem, ex iuris Doctore factum esse Theologum, nouumque

Seine Feder gebrauchte er nur zu kleinen academischen Abhandlungen, die zum Theil nicht ohne Beyfall aufgenommen worden sind. Sehr vielen fehlt es hingegen an gründlicher, und genauer Ausführung: manche hat er auch nicht selbst verfertiget, ob sie gleich unter seinem Namen vor Augen liegen. Sie sollen nun alle einzeln genennt, und diejenigen nicht vergessen werden, von welchen es gewiß ist, daß er entweder gar nichts, oder sehr wenig daran gethan habe.

1) Negatiuum diuinae maiestatis praeceptum: non furtum facies, Dissertatione iuridica, ex iure naturali et positiuo vtroque, cum diuino, tum etiam humano, deductum, Rintelii 1671. unter **Bernhard Schulzens** Vorsitze. Sie ist 14 Bogen stark, und zu Halle 1704, mit **Bodens** Namen allein gestempelt, wieder ans Licht getreten.

2) Dissert. de alienatione bonorum ecclesiasticorum, ibid. 1672. auf 9 Bogen. Auch bey dieser hatte er **Schulzen** zum Beystande, als er, zur Erlangung des Doctortitels, die Catheder besteigen mußte. Im Jahre 1712 kam sie abermal aus einer **Hällischen** Presse hervor.

3) Positiones curiosae ex iure naturali ac positiuo, diuino et humano, publico et priuato, ibid. 1683. Eine Disputation von 3 Bogen.

4) Selectae resolutiones iuris, Rint. 1687. 8 Bogen.

que Geneseos interpretem, nunciauit amicus. Is vero tam peruerse, sacra mysteria, tam impie et scurriliter tractat, vt atheis delectationi sit, caeteris horrori. **Uffenbach** antwortete S. 264. darauf: *Bodinum* tam repente, vt putidi solent nasci fungi, Theologum esse factum, illotisque manibus sacras conspurcare paginas, vix miror, cum hominis *ingenium moresque* bene nouerim.

5) Disputatio continens quinque decisiones practicas, ibid. 1687.

6) Diss. de prohibita violatione iuris sepulturae, ibid. 1687. 6 Bogen.

7) Diss. de differentiis iuris communis et statutarii Reipublicae Mindensis, circa delationes hereditatis ab intestato, ibid. 1688.

8) Diss. de auctoritate, seu actione, quae pro euictione competit, 1688. auch zu Halle 1704. auf 3 Bogen.

9) Diss. de priuati commodi studio, Rint. 1688. 10 ½ Bogen.

10) Diss. de Barattaria, ibid. 1688. 4 ½ Bogen.

11) Diss. de iure mundi, ibid. 1690. Er lies sie zu Halle 1698. unter dem Titel wieder abdrucken: Ius mundi, seu vindiciae iuris naturae. Ein neuer Abdruck folgte eben allda 1711. auf 5 Bogen in 4 Der Verfasser bestimmt darinn die nach dem göttlichen Willen eingerichtete Ordnung der Creaturen zum Grunde des Rechts der Natur. Der §. 30. wo er vom Misbrauche der Thiere redet, preßt mir den Wunsch aus, daß in einer neuen Deutschen Schrift recht lebhaft vorgestellt, und wiederholt werden möchte, wie sehr sich hierinn unbarmherzige Menschen, hohe und niedrige zu versündigen pflegen. Doch vielleicht thut nun die aus dem Englischen übersetzte Abhandlung über Barmherzigkeit und Grausamkeit gegen die thierische Schöpfung, welche ich eben in den Zeitungen angekündiget lese, der Sache ein Gnüge. Christ. Thomasius hat in seiner 1698 gehaltenen Disputation de fundamentorum definiendi causas matrimoniales, hactenus receptorum, insufficientia, vom §. 32. an, Manches gegen die Bodische zu

erinnern

erinnern gefunden, doch ohne denjenigen zu nennen, deſſen Meinungen ihm nicht gefallen, wie ſchon Jac. Friedr. Ludovici, in der delin. hiſt. iur. natur. S. 144. der zwoten Edition, bemerkt. Vorher S. 139. giebt derſelbe auch von Bodens Abhandlung genauere Nachricht.

12) Diſſ. de fideicommiſſo tacito, Rintelii 1692. auf 6 Bogen, und wieder zu Halle, ohne Beyfügung des Jahrs, welches Exemplar einen Bogen ſtärker iſt, als das erſte.

13) Diſſert. de differentiis, quae circa materiam teſtamentorum in iure communi et ſtatutario Reipublicae Mindenſis occurrunt, Rint. 1692.

14) Diſſ. de actione familiae erciſcundae, 1692.

15) Diſſ. de peritia et imperitia, 1692. auf 2 ½ Bogen.

16) Diſſ. de collectis et contributionibus, 1692. 5 Bogen.

17) Diſſ. de fundamentis nuptiarum contrahendarum, ex principiis iuris ciuilis et canonici, 1693.

18) Diſſ. de iuribus infirmorum, ſeu aegrotorum ſingulâribus. 1693. und von neuem zu Halle 1703. auf 4 ½ Bogen. Alle dieſe Schriften ſind zu Rinteln von ihm ans Licht geſtellt worden.

19) Programma de fundamentis Academiae Fridericianae, Halae 1694. Beym Antritte ſeines Lehramtes.

20) Diſſ. de abuſu poenitentiae eccleſiaſticae, Halae 1694. Eben allda ward ſie 1726 und 1741. auf 15 Quartbogen, in Form eines Tractats, wieder gedruckt.

21) Diſſ. de licito vſu et grauiſſimo abuſu iuramentorum, 1694. 2 ½ Bogen.

22) Diss. de reseruatis maiestatis diuinae, 1694. 3 ½ Bogen.

23) Diss. de conditione turpi impleta, 1696. 5 ½ Bogen.

24) Diss. de erroribus communibus circa matrimonialia, 1696. 3 Bogen.

25) Diss. de collatione succedentium liberorum, 1696. 4 Bogen.

26) Diss. de iure inhumaniori, 1696. 3 Bogen.

27) Vindiciae pactorum iuris Romani ad demonstrandum, nec hodie ex nudo pacto actionem competere, 1696. 5 ½ Bogen. Nach dem §. 8. ist er der Meynung, es sey dieses ein pactum nudum, wenn die Partheyen nur blos von der Sache geredet, und ihnen einerley recht und billig gedeuchtet, wiewohl sie sich, einer gegen den andern, nicht verbindlich gemacht haben. Man kann aber darüber nachlesen, was Leyser in den Meditat. ad Pand. Band I. Specimen 39. S. 397. der Quartausgabe davon urtheilet. Unter andern sagt er: illud potissimum dubium est, an prisci Ieti Romani per nuda pacta intellexerint tractatus, seu sermones, eiusmodi sine animo obligandi a contracturis prolatos. Hoc in quo controuersiae cardo consistit, *Bodinus* leuiter nimis tangit, nec argumentis, vt par est, ostendit. Nec poterat profecto ostendere, cum contrarium manifeste ex legibus appareat.

28) Progr. de fama, ad demonstrandum, quare quaedam actiones illegitimae infamia notentur, quaedam non, Hal. 1696.

29) Diss. de obligatione forensi iuris diuini, 1696. 5 ½ Bogen.

30) Diss.

30) Diss. de abusu et vsu torturae, 1697. auf 4 Bogen; auch 1726. In der neuen Senkenbergischen Auflage des Tractats von Joh. Zangern de exceptionibus et quaestionibus S. 895. u. f. w. stehet sie mit vielen Noten des Herausgebers. Am Ende des §. 14. sagt Bode, daß er nächstens auch eine Disputation de vsu et abusu poenarum ans Licht stellen wolle. Er muß sich aber hernach anders besonnen haben.

31) Diss. de Bodemeria, 1697.

32) Diss. de iure circa ebrietatem, 1697. Sie ist 8 ½ Bogen stark, und wird in den zu Leipzig 1733. in 4. gedruckten gründlichen Auszügen aus juriſt. und historischen Disputationen, Band II. S. 319—326. recensirt, auch mit Anmerkungen erläutert, die jedoch eben so gemein, zum Theil abgeschmackt, und unnöthig sind, als viele Nebensachen, womit der Verfasser seine Disputation ausgedehnt hat.

33) Theses circa processum inquisitorium, 1697.

34) Diss. de abusu aestimationis et moderationis iniuriarum, 1698. Sie ist allda 1752. auf 4 Bogen wieder aus der Presse gekommen.

35) Diss. de praerogatiua successionis agnatorum, 1698.

36) Diss. de Philantropo, vom Mäcklergelde, 1699. auch 1748. 4 Bogen.

37) Diss. de iure reuniendi pertinentias, 1699. auf 2 Bogen; ferner 1750.

38) Diss. de illicita a Principibus protestantibus prouocatione in causis ecclesiasticis, 1699. 6 ½ Bogen. Sie stehet auch in Senckenbergs neuen Edition der Opusculorum selectorum *Ioh. Zangeri*, aliorumque

ſummorum Ictorum, de except. et replicat. S. 448—492.

39) Diſſ. de expenſis victoriae non praeſtandis, 1699.

40) Diſſ. de eo, quod fit in continenti, 1699. 10 Bogen.

41) Diſſ. de anticipato concubitu, 1701. 3 Bogen.

42) Diſſ. de vſuris licitis vltra quincunces, 1701. 8 Bogen.

43) Diſſ. de reſtringenda libertate matrimonii ineundi, 1701. und abermal 1724. auf 3 Bogen.

44) Diſſ. de iudice male procedente, 1701. 6 Bogen.

45) Diſſ. de fallacibus indiciis magiae, 1701. eben ſo ſtark. Eine ausführliche Recenſion derſelben, nebſt einer Anmerkung darüber, findet man in Haubers Bibliotheca magica, Band II. S. 741—774. Er hat viele alte Weibermährgen, die man vor Zeiten ſo leicht glaubte, geſammlet und verworfen.

46) Diſſ. de obſequio militum in defendendo praeſidio, 1701. 8 Bogen. Herr Hofrath Meiſter in der Bibl. iur. nat. et gent. Th. II. S. 177. zeigt den Inhalt dieſer gar wohl zu gebrauchenden Abhandlung genauer an.

47) Ad meditationes *Ioh. Frid. Rhetii* in Inſtitutiones iuris, Additiones. Es ſind Diſputationen geweſen, deren eilfte im Nov. 1702. die dreyzehende aber auch in dieſem Monate des Jahrs 1705. gehalten worden iſt. Nachher ſcheint die Fortſetzung ins Stecken gerathen zu ſeyn. Ich erinnere mich nicht, eine Anzeige davon anderswo geleſen zu haben, als in den Nouis litt. Germaniae, 1703. S. 31. und 1706. S. 30. Am erſten Orte wird geſagt, Bode erkläre kürz-

Ehe, und in den Päpstlichen Landen noch mehr, so sind sie, und noch mehr, gezwungen, ihre Kinder, in Ansehung der Religion, gleich, oder ungleich, zu erziehen, nachdem es die Gesetze des Landes, oder die Verträge, mit sich bringen. Siehe Nr. 36. 37. 38. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

[illegible] Ehe, und in den Päpstlichen Landen noch mehr, so sind sie, und noch mehr, gezwungen, ihre Kinder, in Ansehung der Religion, gleich, oder ungleich, zu erziehen, nachdem es die Gesetze des Landes, oder die Verträge, mit sich bringen. Siehe Nr. 36. 37. 38. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

und in den Päpstlichen Landen noch mehr, so sind sie, und noch mehr, gezwungen, ihre Kinder, in Ansehung der Religion, gleich, oder ungleich, zu erziehen, nachdem es die Gesetze des Landes, oder die Verträge, mit sich bringen. Siehe Nr. 36. 37. 38. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

Ehe, und in den Päpstlichen Landen noch mehr, so sind sie, und noch mehr, gezwungen, ihre Kinder, in Ansehung der Religion, gleich, oder ungleich, zu erziehen, nachdem es die Gesetze des Landes, oder die Verträge, mit sich bringen. Siehe Nr. 36. 37. 38. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

und in den Päpstlichen Landen noch mehr, so sind sie, und noch mehr, gezwungen, ihre Kinder, in Ansehung der Religion, gleich, oder ungleich, zu erziehen, nachdem es die Gesetze des Landes, oder die Verträge, mit sich bringen. Siehe Nr. 36. 37. 38. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

rede darzu geschrieben, und der Herausgeber gewesen ist. Nach der Muthmaßung in Eraths Conspectu histor. Brunsuico-Luneb. vniuersalis S. 6. unter der Nummer 54. hat der ehemalige Hannoverische geheime Rath, Ascanius Christoph, Freyherr von Marenholz, das Werkgen verfertiget. Ein neuer Abdruck stehet in Joh. Pet. von Ludewig ökonomischen Anmerkungen über Seckendorfs Fürstenstaat, S. 269—377. welche 1753. in median 8. erschienen; 1765 hat man eine besondere Ausgabe, 11 Bogen in 8. stark, veranstaltet, und nur einige Paragraphen, die jetzt keinen weitern Nutzen haben können, weggelassen. Diesen beyden Editionen fehlt jedoch sowohl Bodens, als des Verfassers, Vorrede, an deren Stelle ein kleiner Vorbericht gesetzt worden ist, worinn man anzeigt, es sey diese Schrift, aus gewissen Ursachen, sofort unterdrückt, und daher eine Zeitlang sehr rar gewesen. Auch schon 1740. ist ein Abdruck in median 8. auf 10 Bogen unter dem Titel erfolgt: Von Manufacturen und Commercio.

53) Diss. de praeferendis sumtibus curationis vltimi morbi, 1703.

54) Diss. de coniugio illicito, 1703. eben so stark. Den Inhalt melden die Noua litter. Germania in demselben Jahre, S. 31. Er verwirft auch mit allem Rechte die Dispensation, welche für ein gewisses Geld ertheilt wird.

55) Diss. de vsuris pretii non soluti, 1703. auf 3 Bogen.

56) Diss. de casu fortuito, a quasi vsufructuario non praestando, 1703. auch so stark. Er verläßt hier den gemeinen Haufen der Rechtsgelehrten.

57) Diss. de non requirenda lethalitate vulneris, 1703. ebenfalls 3 Bogen. Im §. 9. und 10. sucht er zu behaupten,

Schweden, und dasselbe mit Gewalt der Waffen zu unterdrücken suchten, und auf diese Weise die Unruhen in Deutschland vermehrten, Ferdinand II. aber, durch Hülfe seiner Verbündeten, und durch die Tapferkeit seiner Feldherren, Tilly, Wallenstein, Pappenheim, Gallas, Piccolomini, Aldringen, Holk, Merode, Isolani, Götz, Fürstenberg, Hatzfeld, Werth, Jan von Werth, Lamboy, Bönninghausen, Mercy, Johann von Weerd, Jan von Weerd

65) Selectae Concluſiones iuris controuerſi, 1707. 3 Bogen. Gegen Thomaſens Meynung in der Diſſert. de iure aggratiandi iſt die dritte Theſe gerichtet, wie ich oben unter der Nummer 48) gemeldet habe. In der folgenden ſtreitet er wider die beſtändigen Familien-Fideicommiſſe.

66) Diſſ. de iure collectandi non ciues, 1707.

67) Diſſ. de errore communi circa venditiones, quae in ſcriptis conficiuntur, 1707. 2 ½ Bogen.

68) Diſſ. de libris mercatorum ſuſpectis, 1707. 8 Bogen. Die dritte Auflage erfolgte allda 1735.

69) Collatio iuris Rom. ciuilis et ſtatutarii Franckenhuſani circa ſucceſſionem coniugum ab inteſtato, 1708. Eine Diſſert. von 5 ½ Bogen.

70) Diſſ. de diuortio coniugum propter delictum, 1709. auch 1720. auf 3 Bogen.

71) Diſſert. de renunciatione dotis facta, 1709. ingleichen 1751. 5 Bogen ſtark.

72) Diſſ. de communibus Doctorum erroribus circa legata, 1710.

73) Diſſ. de iure circa infamiam, eiusque inter Chriſtianos abuſu, 1710.

74) Diſſert. de inefficaci mulierum renunciatione, 1711. 5 Bogen.

75) Diſſ. de praeſcriptione, ex ſolo temporis lapſu procedente, 1711. und 1750. 3 Bogen.

76) Diſſ. de benignitate in iudicando adhibenda, 1711. 2 ½ Bogen.

77) Diſſ.

77) Diss. de iure circa violentiam corpori alterius inferendam, 1713. auf 4 Bogen, und abermal 1722.

78) Diss. de litterarum obligatione, ab erroribus Doctorum vindicata, 1713. auf 3 Bogen.

79) Dissert. de emtione venditione, solo consensu non subsistente, 1716. 3 Bogen.

80) Programma de continuo circulo et reuolutione Rerum publicarum;

81) Progr. de vtilitate et necessitate studii iuris naturalis, pro introductione ad lectiones *Grotianas*;

82) Von nothwendiger Liebespflicht zwischen Obrigkeiten und Unterthanen; beym Antritt des Prorectorats. In welchen Jahren diese drey, auf einander folgende, Schriften herausgekommen sind, habe ich nicht finden können.

Von denenjenigen Dissertationen, welche ich nun anzeigen will, ist es gewiß, daß sie die Candidaten zu Verfassern gehabt haben, ob sie schon mit Bodens Namen bezeichnet worden sind. Die meisten hat er nicht einmal revidirt.

a) de discordiis coniugum, Halae Magd. 1694. 3 Bogen. Gottfr. Boenigks Arbeit.

b) de contractibus summarum potestatum, 1696. 8 Bogen. Heinrich Ernst Restners, eines berühmten Rechtslehrers zu Rinteln, Gradualschrift.

c) ad L. *Milites* 8. C. de quaestion. 1697. 12 Bogen stark. Joh. Friedr. Freiesleben erlangte damit die Doctorwürde. Der Herr Hofrath Meister erinnert in der Bibl. iur. nat. et gent. Th. III. S. 263. daß diese Abhandlung, welche er mit Bodens Diss.

de

de abuſu et vſu torturae verwechſelt zu haben ſcheint, im Jahre 1703. unter dem Titel wieder gedruckt worden ſey: *Aletophili Schurbein* liber vnus de tortura, caute adhibenda. Die wahre Beſchaffenheit der Namensveränderung iſt mir unbekannt, da ich dieſes Exemplar niemals geſehen habe.

d) de eo, quod iuſtum eſt circa teſtimonia Hiſtoricorum, 1701. Sie iſt von Joh. Burkh. Mencken verfertiget, und hernach in die Sammlung ſeiner Diſſertationum academicarum S. 177—229. mit eingerückt worden.

e) de collatione ſumtuum ſtudiorum, 1703. auf 3 ½ Bogen. Ehrenfried Schäffer war der Verfaſſer.

f) de beatitudine iuridica, 1705. Eine Diſſertation von 5 ½ Bogen, welche Sim. Pet. Gaſſer unter Bodens Vorſitze vertheidigte. Dieſer eignet ſie ihm auch im angedruckten Glückwunſche ſchlechterdings zu.

g) Diſſ. de differentia iuris ſtatutarii Zittauienſis a iure ciuili, 1707. 3 Bogen. Sie iſt aus der Feder des Candidaten, Joh. Chriſt. Johne, und 1719. in Hoffmanns Scriptores rerum Luſaticarum, Band III. S. 153—159. gekommen.

h) de ſtatu Reipublicae Germanicae feudali, et feudis regalibus, 1707. Dieterich Herm. Kemmerichs Doctordiſputation, die Lünig im Theſauro iuris der Grafen und Herren S. 634—643. wieder auflegen lies.

i) de pacto confraternitatis Saxonico-Brandenburgico-Haſſiacae, 1707. Der eben gedachte Kemmerich ſchrieb ſie für Joh. Eccard Rauſchen, welcher

cher sich dabey Bodens Unterstützung auf der Catheder bediente.

k) de iure et erroribus circa diuortia, 1711. 3 Bogen, von dem Candidaten, Joh. Georg Bremen.

l) de his, quae mulier Saxonica valide citra curatorem agit, 1712. 4 Bogen. Eine Probeschrift Chr. Benj. Weissens.

m) de iustis caussis recusandi depositum, 1712. auf 7 ½ Bogen. Sie rührt entweder von Friedr. Heinr. Georgii, dem Respondenten, oder von einem Andern her. Den Inhalt derselben, und der vorhergehenden Dissertation, kann man in der Gelehrten Fama, Band II. S. 281—286. lesen.

n) de testamentis irreuocabilibus, 1714. 3 Bogen. Christ. Friedr. Hunold, sonst Menantes genannt, bahnte sich damit den Weg zum Doctorate. Er wird auch in den 1731. gedruckten geheimen Nachrichten von seinem Leben und Schriften auf der letzten Seite als Verfasser angegeben. Der nur erwähnte Band der Gel. Fama, S. 783—786. liefert einen Auszug.

o) de priuilegio crediti, in rem Suecicam erogati, in foro Saxonico, occas. Mandati regii 1707. d. 20. Iulii promulgati, 1716. 4. Bogen. Sie ist vermuthlich von Carl Heinr. Dornblüthen ausgearbeitet worden.

p) de furto periculoso, 1716. eben so stark. Der Candidat hies Adolph Gottlieb Dornblüth. Von beyden Stücken ist die Gel. Fama, Band V. S. 564—566. anzusehen.

q) de

q) de officio Praetoris reſtaurando ad tollendum proceſſum hodiernum, 1718. auf 9 ½ Bogen. Es iſt wohl nicht zu zweifeln, daß dieſe Gradualdiſputation dem nachmaligen Profeſſor der Ritteracademie zu Liegnitz, Joh. Ge. Wagnern, zugeſchrieben werden müſſe; beſonders, da er ſich durch mehr gelehrte Producte genug bekannt gemacht hat.

Kurze Nachricht von der Stadt und Univerſität Halle, 1709. in 8. S. 97. von Dreyhaupt Beſchreib. des Saalcrayſes, Band II. S. 587. Catalogus ſcriptorum in Academia Fridericiana vsque ad A. 1704. editorum, p. 26. In dieſen Nachrichten allen iſt aber Manches zu verbeſſern, oder zuzuſetzen, geweſen.

XXVIII.

XXVIII.

Johann d'Avezan.

Er hatte von einer alten und guten Französischen Familie den Ursprung, und kam gegen das Ende des sechzehenden Jahrhunderts zur Welt. Genauer läßt sich dieses eben so wenig bestimmen, als der eigentliche Ort seiner Geburt. Die Stadt Orleans ist es gewiß nicht gewesen, wie einige gesagt haben. Ueberhaupt weis man nur so viel, daß es im Thal Aure, (Vallée d'Auré)) unter dem Gouvernement Guyenne und Gascogne, geschehen sey. Sein Vater, ein Ritter und Herr von Bauchon, hies **Raymund d'Avezan**. Die academischen Studien trieb er zu Toulouse, und hatte sowohl im Römischen, als Päbstlichen Rechte die dasigen vortreflichen Schüler des **Cujaz**, **Wilhelm Maran**, und **Janus a Costa**, zu seinen besten Anführern. Den letzten hörte er ganze fünf Jahre. Darauf gieng er nach Paris, und 1625 nach Orleans, sich um eine eben ledige Professorstelle in der juristischen Facultät zu bewerben. Es waren ihrer noch zehen, welche Mitbuhler abgaben, und deswegen öffentlich disputirten. Die Wahl fiel auf Johann Jourdain, einen durch Schriften nicht bekannten Gelehrten, es wäre denn, daß er derjenige sey, welcher unter dem Namen **Joh. Jordanäus**, als Verfasser der kleinen Abhandlung de Proba stigmatica wider **Pet. Osterman**nen, in der juris. Bibliothek des **Lipenius** angeführt wird. Einige Competenten, und mit diesen auch d'**Avezan**, appellirten darüber ans Parlement, und suchten zu behaupten, **Jourdain** habe in seinen Disputationssätzen der Majestät und den Rechten des Königes nachtheilige Gedanken hingeschrieben. Da die Sache beurtheilt worden war, verwarf am 25.

Junius 1626 ein Rechtsspruch des Beschuldigten Schrift, er selbst aber verlohr darüber sein Professorat.

Bey diesen Umständen regte sich der Stadtmagistrat, und drang darauf, daß, nach der Verfassung vom Jahre 1512, acht Lehrer der Rechte bestellt werden müßten. Man setzte nun wirklich die Zahl derselben auf sechse, und fügte also zu den damals lebenden dreyen eben so viel hinzu. Unter diesen neuen erhielt d'Avezan den fünften Platz, und verwaltete sein Amt über dreyßig Jahre mit einem wohlverdienten Ruhme. Während dieser Zeit ward er auch zum Königlichen Staatsrathe ernennt, im Jahre 1659. aber auf die Universität zu Paris berufen, wo ihm durch Wilh. Lamoignons Vermittelung außer andern Vortheilen und Vorzügen, die er zu Orleans gehabt hatte, nach dem Beyspiele Franz Florent, welcher funfzehn Jahre vorher unter eben solchen Bedingungen sich dahin wendete, eine Königliche Pension von zwölfhundert Pfunden bewilliget wurde. Hier verlies er 1669. das Zeitliche. Im Jahre 1628 verheyrathete er sich zu Orleans, und zeugte eine Tochter, welche der dortige Rechtslehrer, Jacob de la Lande, seit 1651 zur Ehegattin gehabt hat.

Die Schriften des d'Avezan sind größtentheils schätzbare Producte einer nicht gemeinen Gelehrsamkeit im Römischen und Päbstlichen Rechte. Meine Leser werden aus dem folgenden Verzeichnisse mehr davon finden.

1) Contractuum liber, Aureliae 1644. in 4. Dieses Werk bestehet aus zwey Büchern, deren erstes 34. Capitel, das zweyte hingegen, welches 1659. nachfolgte, 4 Tractate de emtione venditione; de locat. conductione; de societate, und de mandato et negotiorum gestione in sich faßt. Weiter ist nichts vorhanden, ob er schon gesonnen war, alle Arten der Con-

tracte

tracte besonders abzuhandeln. Er hat einen augenscheinlichen Vorzug vor vielen Andern, die auf eben denselben Gegenstand ihren Fleis gewendet haben. Indeß ist doch vierzig Jahre hernach **Wilh. Prousteau** in seinen Recitationibus ad L. *Contractus* 23. D. de R. I. verschiedenemal von ihm abgegangen, vornemlich bey der Lehre de culpae praestatione in deposito, precario, ac tutela.

2) Seruitutum liber, ibid. 1650. in 4. Auch diese Schrift ist, nach dem Urtheile der Kenner, sehr wohl ausgearbeitet. Nur würde es ihm zu größerer Ehre gereichen, wenn er seinen Lehrer, den **Costa**, dessen Vorlesungen darüber, welche im Bande I. des **Meermanischen** Thes. iur. civ. et canonici zuerst gedruckt erscheinen, die er doch an vielen Orten genutzt hat, nicht ganz mit Stillschweigen übergangen hätte. Nichts kann ihn entschuldigen, als die herrschende Gewohnheit unter seinen Zeitgenossen, da man dergleichen Plünderungen selten für unanständig hielt. **Meerman** hat das Buch des Verfassers im Bande IV. seines Thesauri iuris, S. 119—232. wieder auflegen lassen, und sich die Mühe gegeben, unter jedem Blatte, wo solches geschehen ist, die ausgeschriebenen Stellen zu bemerken. Eben derselbe zeigt auch an, daß **Costa** nur ein einzigesmal, so viel als ihm bekannt sey, am Ende des Cap. 6. im Theil IX. genennt werde. Sonst verdienen einige Stücke dieser brauchbaren Arbeit, daß man sie mit des Paduanischen Rechtslehrers, **Hercules Franz Dandinus**, Interpret. de seruitutibus praediorum vergleiche, welche zu Verona 1741. in median 4. ans Licht getreten, nun aber nicht leicht zu erlangen sind. Vom Niesbrauche aber, und den übrigen persönlichen Dienstbarkeiten, ist **Noodts** Tractat weit besser gerathen, wor-

über ich mich nicht wundere. Denn er schrieb über ein halbes Jahrhundert nach seinem Vorgänger, dessen Buch er nicht gekannt zu haben scheint.

3) Liber de censuris ecclesiasticis, cum Dissert. de pontificia et regia potestate, Aureliae 1654. in 4. Bey der Dissertation, die voranstehet, und nur wenige Seiten ausfüllt, hat er die Mittelstraße gewählt, und sowohl die geistliche als weltliche Gerichtsbarkeit zu vereinigen, auch beyder Grenzen genau zu bestimmen gesucht. So schön aber die Ausführung an und vor sich ist, so hat ihm dennoch dieses Unternehmen nicht recht glücken wollen. Nach Beschaffenheit einer so wichtigen Materie liefert er fast nichts, als ein Gerippe. Peter von Marca de concordia Sacerdotii et Imperii, und Andere, haben die Sache besser getroffen. Im Buche hingegen de censuris ecclesiasticis sind die lehrreichsten Anmerkungen aus den Kirchenalterthümern zusammen getragen worden. Es enthält drey Haupttractate. Der erste handelt de excommunicatione; der zweete de depositione, degradatione et suspensione; der dritte endlich de interdicto. Jeder hat ein besonderes Register, in welches er verschiedene neue Beobachtungen mit einrückte, die ihm, nach dem bereits vollendeten Drucke, vorgefallen waren. In der Meermanischen Auflage zeichnen sich diese Zusätze bey den Registern mit kleinern Lettern aus. Peter Halle, ein Rechtslehrer zu Paris, schrieb dargegen, und gab allda 1659. in 4. heraus: Dissertationes de censuris ecclesiasticis, et breues aliquot animaduersiones in Excerpta quaedam ex Tractatibus Ioh. *d'Avezan* de excommunicatione. Niceron meldet es in Halles Leben; sein Buch muß aber, wenn es gewiß vorhanden ist, ungemein rar seyn, weil es Meerman in Frankreich selbst

ſelbſt von keinem ſeiner Freunde hat erhalten können, ob ſie es gleich ſorgfältigſt geſucht haben.

4) Liber de renunciationibus, ſiue reſignationibus et penſionibus beneficiorum eccleſiaſticorum, deque portione congrua et competenti, ex eorum reditibus Vicariis perpetuis aſſignanda, Aurel. 1657. in 4. Einigen Andern hat es der Verfaſſer wohl nicht zuvorgethan.

5) Diſſ. de ſponſalibus et matrimoniis, Pariſ. 1661. in 4. Er handelt dieſe Materie nach den Römiſchen und geiſtlichen Rechten ab; trägt aber wenig Beſonderes vor.

6) Diſſ. patronatus (de iure patronatus) iuris Pontificii, ibid. 1666. in 4. Das Werkgen iſt in acht Capitel eingetheilt, welchen er viel aus Marans und Coſta Papieren einverleibt hat, wie er ſelbſt im Epilogus bekennt. Er mag wohl geglaubt haben, daß dieſe niemals zum Vorſcheine kommen würden. Marans Arbeit fehlt auch wirklich in der Sammlung ſeiner Werke. Nur eine Handſchrift davon findet man in der Königlichen Bibliothek zu Paris. Bernard Medon, der Biograph Marans, iſt damit nicht zufrieden, daß der Schüler deſſelben dieſe Papiere zu ſeinem Eigenthume gemacht habe. Er ſchreibt daher: Ex illis eſt Aurelianenſis nuper ille Profeſſor, qui cum crederet, *Marani* ſcripta nunquam eſſe in lucem proditura, ac proinde ſe impune poſſe eius diuitias inuolare, plurimas paginas Tractatus de iure patronatus, auro, vt ita dicam, contextas, vili ſuo panno aſſuere minime veritus eſt. Man ſehe Buders Vitas clariſſ. Ictorum, S. 165. Alle bisher angeführte d'Avezaniſche Schriften waren zu unſern Zeiten, ſogar in Frankreich, eine außerordentliche

dentliche Seltenheit, weil der Verfasser wenige Exemplare für seine Zuhörer hatte abdrucken lassen, und die meisten davon nach und nach wohl mögen an unachtsame Besitzer übergegangen, und zu Maculatur verbraucht worden seyn. Besonders scheint dieses Schicksal diejenigen Bücher getroffen zu haben, welche das Römische Recht erläutern, da man sich in Frankreich, zur Zeit des Verfassers, eben nicht oft darum zu bekümmern pflegte. **Meerman** hat sich solchergestalt ein neues Verdienst erworben, daß er sie abermal im Bande IV. seines großen Thesauri ans Licht gestellt hat. Sie füllen daselbst die ersten fünf Alphabete aus.

7) Vita *Iani* a *Costa*, Antecessoris Tolosani. Dieses Leben verfertigte er noch zu Orleans, und lies es im Jahre 1659. dem Commentar desselben über **Justinians** Institutionen vorsetzen. Die zwote Auflage des **Johann van de Water**, und die dritte, welche **Joh. Conr. Rücker** 1744. zu Leiden besorgte, enthalten es ebenfalls. In der oben erwähnten **Buderischen** Sammlung, S. 177—204. stehet es auch, und es hat der würdige Herausgeber zugleich ein Verzeichnis der Schriften vom **Costa** hinzugethan.

8) Zwey lateinische Gedichte, deren erstes Calda Tegula, und das andere Tyrsander Naufragus heißt. Daß er diese geschrieben habe, bezeugt le **Maire** in den Antiquitez d'Orleans, S. 556. Ich kann aber nicht sagen, wovon er eigentlich handle, und wie weit sich sein dichterisches Genie erstreckt habe.

Gerh. **Meermans** Vorrede zum Bande IV. des Thesauri iur. civ. et canonici, S. 1—5. Bach hat in der Critik über juriſt. Schriften, Band IV. S. 101 — 109. ei-

nen

nen Auszug davon gemacht, und bey der Anzeige der gelehrten Schriften des d'Avezan gar gegründete Urtheile eingemischt.

XXIX.

Jacob de la Lande.

Der vorhergehende Artikel giebt mir Gelegenheit, auch von d'Avezans Schwiegersohne einige Nachricht anzufügen. Seine große Gelehrsamkeit verdient allerdings ein erneuertes Andenken.

De la **Lande** stammte ebenfalls von einem alten Geschlechte ab, und war Herr zu Lünau, Mazeres, Lavau ꝛc. **Daniel** de la **Lande**, sein Vater, bekleidete eine Rathsbedienung bey der Prevoste, einem hohen Gerichte zu Orleans, wo er am 2. December 1622. die Welt erblickte. Die schönen Wissenschaften und die Rechtsgelehrsamkeit, worinn er sich im männlichen Alter so rühmlich auszeichnete, brachten ihm geschickte Lehrer auf der Universität seiner Geburtsstadt bey, und eben allda erhielt er die Doctorwürde, auch 1653. ein Professorat in der Juristenfacultät. Ein gewisser **Riviere**, welcher ihm an Fähigkeit und Kenntnissen nachstehen mußte, aber doch durch Witz und eine beredte Zunge überlegen war, disputirte zugleich darum, und machte die Wahl schwankend. Endlich ergriff man das Mittel, dem de la **Lande** die Verrichtungen und Einkünfte eines Professors, dem andern hingegen den Titel und Rang zuzuerkennen, nebst der Anwartschaft auf die erste erledigte Stelle. Das folgende Jahr ward er auch ein Mitglied des dasigen Parlements, verlies aber nach vier Jahren diesen Sitz, weil die Neigung zu den Studien, welchen er sich einmal ergeben hatte, weit stärker war,

als die Luſt, täglich ſeine Gedanken mit Gerichtshändeln zu zerſtreuen. Er beobachtete nun allein, was ſein Lehramt erforderte, und verwaltete es ſechs Jahre neben ſeinem Schwiegervater, überhaupt ein ganzes halbes Jahrhundert zur vollkommenſten Zufriedenheit der Univerſität. Im Jahre 1673 bekam er den Character eines Königlichen Raths, und in der folgenden Zeit war es ihm, aus Liebe gegen ſeine Vaterſtadt, nicht zuwider, einige Aemter, die ihm die Mitbürger auftrugen, zu verwalten. Er wurde alſo in den Jahren 1683 und 1684 erſter Rathsherr, (Echevin) auch 1691 und 1692 Bürgermeiſter, (Maire de la ville) wobey er ein ſo großes Vertrauen des Volks gewann, daß ihn dieſes gemeiniglich mit dem Namen eines Vaters zu beehren pflegte. Er endigte ſeine Tage 1703. am 5. Februar, und es muß ihm der beſtändige Verdruß über ſeine zankſüchtige, ungeſittete Frau, mit welcher er gleichwohl verſchiedene Kinder zeugte, nicht an der Geſundheit und Gemüthsruhe geſchadet haben. Denn er wurde über achtzig Jahre alt. Unterdeſſen ſcheinen dieſe traurige Hausumſtände die Urſache geweſen zu ſeyn, warum er dem weiblichen Geſchlechte nicht ſonderlich gewogen war. Er nennet im Commentar über das Orleaniſche Stadtrecht eine Frau impotentis naturae animal. Unermüdet in Arbeiten auf ſeinem Studierzimmer machte er ſich dieſes widrige Schickſal ganz leicht, und vermied beynahe alle Ergötzlichten und Geſellſchaften. Das Päbſtliche und Römiſche Recht verſtand er gründlich, und konnte über beydes, mit Hülfe der alten Litteratur, manches Licht verbreiten. Bey einem ſehr glücklichen Gedächtniſſe würde er im Stande geweſen ſeyn, meiſtentheils den Codex und die Pandecten herzuſtellen, wenn ſich alle Exemplare dieſer Bücher verlohren hätten. Er mochte ſchreiben, leſen, oder nachdenken, ſo pflegte er immer zu ſtehen. Den Mangel des äußerlichen Anſe-

hens

hens ersetzte ein vortrefliches Herz, ein Herz voller Güte und Leutseligkeit, welches jedoch zu dem Fehler hinabsank, daß er sowohl seinen Kindern, als Zuhörern, zu viel durch die Finger sah, und besonders diese in seinen Vorlesungen vom unanständigen Muthwillen nicht abhalten konnte.

Die gelehrten Schriften, welche seinen Namen verewigen, und sich auch auf die Französischen Rechte erstrecken, sind diese:

1) Exercitationes vtriusque iuris ad titulum de aetate, qualitate et ordine Praeficiendorum apud Gregorium IX. cum breui Tractatu de nuptiis Clericorum vetitis, aut permissis, et ad tit. 28. libri VI. Cod. de liberis praeteritis, vel exheredatis, Aurel. 1654. in 4. Die erste Materie ist aber doch besser vom Franz de Hauteserre (Alteserra) fast zwanzig Jahre vorher bearbeitet worden, dessen Exercitationes im Bande VII. S. 815 — 838. des Meermanischen Thesauri zu finden sind. Auch den Titel de liberis praeteritis vel exheredatis soll der Spanische Rechtsgelehrte, Joseph Finestres et de Monsalvo in seinen zu Cervera 1750. in 4. gedruckten Praelectionibus Ceruariensibus vollständiger ausgeführt haben.

2) Praelectiones in tit. de decimis, primitiis et oblationibus libri III. Decretal. Gregorii IX. Aurel. 1661. in 4.

3) Commentaire sur la Coûtume d'Orleans, Orleans 1673. in f. und vermehrter sowohl aus des Verfassers hinterlassenen Papieren, als auch mit des Advocaten, de Gyves, Noten, eben allda 1704. in 2 Foliotheilen. Diese Auflage soll aber sehr fehlerhaft, und von dem Herausgeber, Philipp Aug. Perreaux, verstümmelt worden seyn.

4) Iuris Diſſert. de ingreſſu in Secretaria iudicum, et cum his conſidendi ſocietate, viris honoratis competente, et de honorariis dignitatibus, ibidem 1674. in 4. Das Königliche Patent, worinn ihm der Character eines Raths ertheilt wurde, gab zu dieſer artigen Abhandlung Gelegenheit. Sie füllt jedoch nur einige Blätter aus.

5) Traité du Ban et Arriere-ban, à Orl. 1675. in 4. und wieder am Ende des Comment. ſur la Coûtume d'Orleans, nach der zwoten Auflage.

6) Iuris Diſſertatio ad Nouellam Imperat. Iuſtin. CXXX. cuius argumentum eſt de tranſitu militum, eorumque annona, et de metatis caet. Aurel. 1679. in 4. Gar ſeine Anmerkungen über das Römiſche Kriegsweſen, aber faſt eben ſo gut in **Stewechs** Commentar zum **Vegetius**, wie **Bach** Band IV. S. 111. der Critik über juriſt. Schriften erinnert.

7) Specimen iuris Romano-Gallici ad Pandectas, ſeu Digeſta, Aurel. 1690. in 8. Dieſes artige Stück enthält nur die erſten acht Titel der Pandecten. Als der Herzog Philipp von Anjou 1701. durch Orleans nach Madrit gieng, um die Spaniſche Monarchie zu übernehmen, mußte ihm de la **Lande** im Namen der **Univerſität** ein Compliment machen. Ob ihn gleich ſeine Geſtalt nicht empfehlen konnte, und er noch darzu in der Anrede ſtecken blieb, welches bey einem ſo betagten Greiſe kein Wunder war; ſo bewegte doch ſein bloßer Name den jungen Prinzen auf die Vorſtellung ſeines Gefolgs, daß er ihn hernach zu ſich kommen, und ſeine Schriften mitbringen lies. Der gute Alte erſchien mit der Coûtume d'Orleans unter dem Mantel, welche der Herzog gnädig anſah, und durchblätterte. Er ſagte ihm darauf, indem der Verfaſ-

ſer

ser auch das große Werk vom Römisch-Französischen Rechte erwähnte, daß er ein Exemplar desselben durch die Post nach Madrit schicken möchte, so bald es gedruckt seyn würde. Allein er starb darüber, und die ganz ausgearbeitete Handschrift liegt noch zu Orleans. Ob er auch Lectiones in librum IV. Decretalium hinterlassen habe, welche in der Königlichen Bibliothek zu Paris geschrieben aufgehoben werden, ist noch zweifelhaft, wie **Meerman** im Bande VII. seines Thesauri am Ende der Zusätze meldet. Eben derselbe hat die **Landischen** Werke, nur die Nummer 3) und 7) ausgenommen, im Bande IV. S. 369—498. wieder ans Licht gestellt.

Niceron Memoires cact. Tome XLIII. p. 173—189. *Meermani* Praefatio, Tomo IV. Thesauri iur. civ. et can. praemissa, p. 5—7.

Johann Friedrich Juglers,
Königl. Großbrittannischen Raths,

Beyträge
zur
juristischen Biographie.

Oder
genauere litterarische und critische
Nachrichten
von
dem Leben und den Schriften
verstorbener
Rechtsgelehrten auch Staatsmänner,
welche
sich in Europa berühmt gemacht haben.

Des sechsten Bandes erstes Stück.

Leipzig,
bey Paul Gotthelf Kummer, 1780.

Digitized by Google

Verzeichniß der Artikel.

I.	Isaac Vollmar	Seite 1
II.	Paul Cypräus	9
III.	Heinrich Christoph von Griesheim	18
IV.	Otto Melander	26
V.	Marcus Mantua Benavidius	33
VI.	Peter Faber	49
VII.	Heinrich Bocer	57
VIII.	Johann Schilter	72
IX.	Gottlieb Gerhard Titius	105
X.	Albericus Gentilis	126
XI.	Scipio Gentilis	146
XII.	Christian Wildvogel	169
XIII.	Abraham Wieling	195

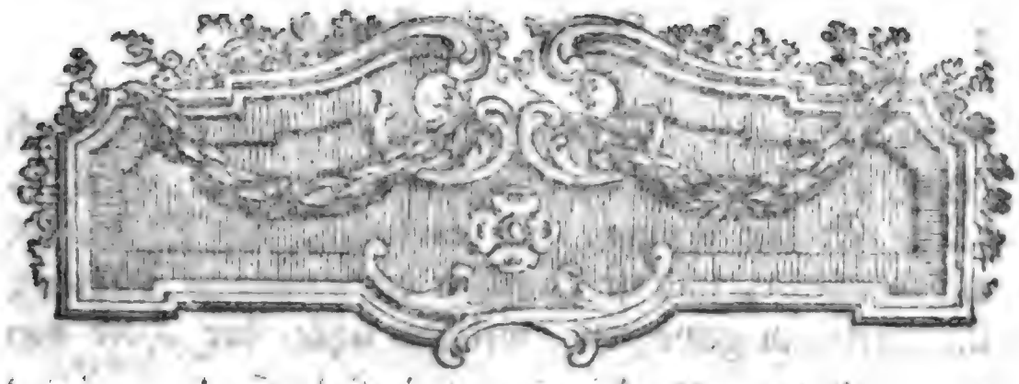

L

Isaac Vollmar.

Der Geburtsort, wo er 1582. in die Welt trat, war Weinsberg, eine zum Herzogthume Würtemberg gehörige Stadt. Diese Anzeige halte ich für wahrscheinlicher, als die andere, nach welcher er erst 1586. geboren seyn soll. Sein Vater, gleichen Vornamens, verrichtete allda das Amt eines Stadtschreibers. Anfangs widmete sich sein Sohn der Theologie auf der Tübingischen hohen Schule, trieb aber dabey auch solche Wissenschaften, die den Verstand zu wichtigen Geschäften, außer der Kirche, vorbereiten.

Nach Vollendung der akademischen Studien kam er zuerst in die Dienste des Grafen, Johann Ludewigs, von Nassau, und man sagt, er habe auch bey demselben eine Zeitlang die lutherischen Glaubenslehren geprediget. Als jedoch sein Herr, welcher hernach, als römisch-kaiserlicher Minister, mit Vollmarn zu Münster und Osnabrück war, und die fürstliche Würde auf sein Haus brachte, aus Ehrgeiz und Nebenabsichten, besonders durch die Höflichkeiten des Pabsts, Clemens des VIII, und durch die Ränke des bekannten Scioppius, sich verleiten ließ, die evangelische Religion mit der katholischen zu verwechseln: so folgte er selbst diesem gege-

benen Beyspiele. Vermuthlich ist es, daß er bald nach dieser Entschließung die Rechtsgelehrsamkeit erlernt habe. Er hat darinn, wie es heißt, den Doktortitel angenommen, und ist Professor der Rechte zu Freyburg im Breisgau geworden, welches letzte der Herr von Riegger S. 230. seiner alten und neuen civilistischen Bibliothek bestätiget.

Im Jahre 1638. war er zu Breysach, da der Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar diese Vestung eroberte, und ich lese, daß man ihn von österreichischer Seite dahin geschickt habe, um den damaligen Commendanten zur tapfern Gegenwehr anzuspornen. Er gerieth aber hier in große Gefahr, weil er vom Herzoge übel gesprochen, und ihn, nach Ludolfs Berichte, Th. II. S. 633. seiner Schaubühne der Welt, statt Bernhard Bärenhäuter genennt, ja so gar beleidigende Briefe von ihm geschrieben hatte. Indessen soll er zwar Pardon erhalten haben, jedoch gezwungen worden seyn, einen dieser Briefe zu kauen, und eine Stunde lang im Munde zu lassen, ohne ihn zu verschlucken.

Er gieng alsdann in österreichische Dienste. Zuerst ward er beym Erzherzoge, Ferdinand Carl, geheimer Vormundschaftsrath, und Cammerpräsident in Oberösterreich; hernach 1643. desselben und des Kaisers, Ferdinands des Dritten, Bothschafter bey den Friedensunterhandlungen zu Münster, und ferner 1646. zu Osnabrück. Dieser Schauplatz war es, auf welchem er sich ganz ungemein hervorthat; weshalben sein Glück immer höhere Stufen bestieg. Denn der Kaiser machte ihn nicht nur zum Freyherrn von Rieden, und zum Besitzer des Schlosses und Fleckens dieses Namens, sondern auch zum geheimen Rathe und Gesandten bey der 1649. angestellten Friedens-Executionshandlung zu Nürnberg. Im Jahre 1650. wurde er ober-

ster

ster Hofcanzler zu Inspruck; 1655. abermal Gesandter auf dem Reichsdeputationstage zu Frankfurt, und zuletzt 1662. auf dem Reichsconvente zu Regensburg. Allein dieser war noch nicht eröfnet, als er bereits am 13. October, im achtzigsten Jahre seines Alters, daselbst starb. Er wurde vor der Stadt bey den Carthäuser-Mönchen begraben.

Unstreitig ist Vollmarn der Ruhm beyzulegen, daß er einer der geschicktesten Staatsmänner seiner Zeit gewesen sey. Er war verschiedener Sprachen kundig; stark und lebhaft in der Feder; arbeitsam zum Erstaunen; ernsthaft und höflich, nachdem es die Umstände foderten; witzig und schlau; kein Pedant, wie viele andere seiner Collegen, auch dem Interesse des kaiserlichen und österreichischen Hauses mit einem unglaublichen Eifer ergeben. Währender westphälischer Unterhandlungen suchte er zwar anfangs den Frieden mehr zu hindern, als zu befördern, weil er immer hoffte, es würde sich das Glück der Waffen noch auf die Seite des Kaisers lenken. Allein die Ankunft des Grafen von Trautmannsdorf, welcher die endliche Entschließung des Wienerischen Hofes mitbrachte, nöthigte ihn, von seinem Plane abzuweichen. Nur war er mit diesem ersten Plenipotentiar in allen Stücken nicht einerley Meynung. Denn er selbst hieng zu sehr den Spaniern an, welche jener im Herzen haßte, und von der kaiserlichen Parthey möglichstermaßen zu trennen suchte. Trautmannsdorf und der Schwedische Gevollmächtigte, der Graf Oxenstirn, handelten einander immer entgegen; zwischen Vollmarn aber, und dem zweeten Schwedischen Minister, Salvius, herrschte eine gewisse Eifersucht, welche der allgemeinen Sache keinen geringen Schaden zufügte. Beyde kannten ihre Fähigkeiten nur gar zu gut, daß sie sich nicht hätten Mühe geben

sollen, wie einer den andern fassen, und ihm die Anschläge vereiteln möchte. Beyde hatten aber auch einen harten, eigensinnigen Kopf, wodurch viele, unschuldiger Weise, ins Gedränge kamen. Je mehr Salvius auf die Vortheile der Protestanten bedacht war, desto angelegener ließ sich Vollmar seyn, derjenigen Religion Dienste zu erweisen, durch deren Bekenntniß er sich so hoch empor geschwungen hatte. Ein noch vorhandenes eigenes Schreiben von ihm offenbaret, daß die Religionssachen im Westphälischen Frieden für die Römisch-katholischen auf Schrauben gesetzt worden; und er macht sich selbst damit groß, wie er ihnen mancherley Exceptionen an die Hand gegeben habe, daher sie nicht Ursache hätten, zu befürchten, es würde dieser Friede ihnen schädliche Folgen zu wege bringen. Kressens Erläuterung des Archidiakonalwesens, S. 106. Von ihm rührete es auch her, daß der Kaiser den Protestanten in seinen Erblanden die Religionsfreyheit nicht verstattete. Gleichwohl war es Vollmarn unmöglich, diese gar zu sehr einzuschränken, worüber er sich bey seinen Glaubensgenossen verdächtig machte. Sie warfen ihm vor, ein noch übrig gebliebener heimlicher Hang zu den Protestanten sey hinderlich gewesen, daß er sich der Einziehung der Kirchengüter nicht mit einem solchen Ernste widersetzt habe, als man von einem ächten Catholiken erwarten müssen. Selbst der damalige Churfürst von Maynz hat ihn einen alten Unflat gescholten. Wegen gar zu mürrischer und dreister Aufführung im hohen Alter gegen den kaiserlichen Hof soll man seinen Verlust daselbst mit ziemlicher Gleichgültigkeit angesehen haben.

Ein Sohn von ihm, Johann Friedrich, Freyherr von Arcken hat sein Geschlecht bis ins jetzige Jahrhundert fortgepflanzt; doch ist es mir nicht bekannt,

ob

ob auch nun Zweige dieses Stammes vorhanden sind. Sein ehelicher Leibeserbe erhielt vermuthlich den meisten Theil des von ihm zusammen gebrachten großen Vermögens. Das übrige hinterließ er seinen zur Römisch-katholischen Religion getretenen Freunden, und der Geistlichkeit zu Seelmessen. Ueberhaupt that er allen, welche sich in der Glaubenslehre nach seinem Beyspiele gerichtet hatten, viel Gutes, und versorgte sie, wo er nur konnte.

Vollmar glänzt aber nicht allein in der Reihe einsichtsvoller Minister, sondern es verdient auch sein Name, unter den Schriftstellern des Staatsrechts, verehret zu werden. In dieser Absicht lege ich meinen Lesern diejenigen Produkte vor, die man zur Zeit weis, und seiner Feder zueignet.

1) Bibliotheca Gallo-Suecica, siue Syllabus Operum selectorum, quibus Gallorum Suecorumque hac tempestate belli proferendi, pacis euertendae, studia publico exhibentur. *Erasmus Irenicus* collegit. Accessit Prologus: ad concordiam Germanicam adhortatio. Vtopiae apud Vdonem Neminem. Vico Vbique. Ad insigne Veritatis. Hoc anno. (1645.) Von dieser satyrischen, sehr beißenden Schrift hat man zwo Auflagen; eine in Quartformate, welche aus 6 oder wie Einige sagen, aus 4 Bogen besteht, und es mögen wohl davon zween besondere Abdrücke erfolgt seyn: eine andere aber in 8. die 3 ¼tel Bogen enthält, und seltener, als die erste, vorkommt. Von Meiern hat das Werkchen in den Beylagen der Vorrede zum Bande I. seiner Actorum Pac. Westphal. S. 15—24. wieder gemein gemacht, nur den Elenchus Operum Biblioth. Gallo-Suecicae ausgenommen. Lange Zeit war der eigentliche

Verfasser zweifelhaft. Nunmehr aber glaubt man nach aller Wahrscheinlichkeit, daß Vollmar eben derselbe sey. Er hat darinn vornehmlich den Cardinal Mazarin durchgehechelt, welcher darüber dergestalt entrüstet gewesen seyn soll, daß er den armen Buchdrucker zu Paris habe auspeitschen lassen. Vielleicht hatte er nur Exemplare davon verkauft: vielleicht ist auch der Druck allda heimlich geschehen. Die von Vollmarn darinn angeführten Bücher sind auf eine scharfsinnige, und lächerliche Weise erdichtet, obgleich beydes, der Ort des Drucks, und die Verleger, darzu gesetzt worden sind. Man sehe hier des verkappten Römers, unter dem Namen Erythräus, Briefe an den Tyrrhenus, oder Fabius Chigi, den Päbstlichen Nuntius beym Westphälischen Friedensgeschäfte, und nachmaligen Pabst, Alexander den Siebenden, Th. II. Nummer 55. S. 87. der Auflage vom Jahre 1649. in welchem auch gegen Vollmars Schrift ans Licht trat: Monarchia Gallica, quae contra calumnias in libello, cui titulus *Bibliotheca Gallo-Suecica* intentatas asseritur, et Europae salutaris futura ostenditur. Der wahre Concipient dieser scharfen Widerlegung in 4. war der damalige Französische Resident zu Strasburg, Johann Stella, welcher auch sonst sich den Namen Justus Asterius gegeben hat.

2) de Electoratu alternatim administrando a Bauariae Duce, et Palatino Comite, 1645. vermuthlich in 4. ohne seinen Namen. Die Französischen Minister schreiben ihm diese, nun sehr rare Abhandlung zu, welche meines Wissens nirgends eingedruckt worden ist. Man sehe die Memoires

et

et negotiations secretes touchant la Paix de Munſter, Band I. S. 5.

3) Extract Erzherzoglicher Oeſterreichiſcher von Herrn Vollmars Excellenz im Fürſtenrath abgelegter Propoſition, die Stadt Bremiſche Admißion zum Reichsſtädterath betreffende, und auf Kaiſerlichen Befehl derſelben annectirter Relation und Information, was bey denen Oſnabrückiſchen Friedenstractaten mit der Cron Schweden wegen des Erzſtifts und der Stadt Bremen eigentlich behandelt worden, 1654. in 4. Ich habe dieſe Schrift ebenfalls nicht geſehen, und kann alſo keine genauere Nachricht davon ertheilen. Indeſſen beweiſet es ſchon der Titel, daß er ſie nicht ſelbſt ans Licht treten laſſen.

4) Diarium ſiue Protocollum, Actorum publicorum Inſtrumenti Pacis generalis Weſtphalicae Monaſterienſis et Oſnabrugenſis, ab anno 1643. ad ann. 1648. Adam Contrejus, oder vielmehr deſſen Sohn, hat dieſes Werk, welches unſtreitig das wichtigſte der Vollmarſchen Schriften iſt, ſeinem Corpori iur. publici im Jahre 1710. zuerſt einverleibt, und bekannt gemacht. Es iſt 5 Alph. 4 Bogen ſtark, mit einem doppelten Titelblatte. Dem erſten unter dem Jahre 1709. fehlt des Verfaſſers Name; auf dem andern hingegen ſtehet er, nebſt dem Jahre 1710. Ueberall ſind Marginalien hinzugekommen. Nur Schade, daß man die 1927 Beylagen, die im Texte allegirt werden, darinn vermiſſet. Es würden viele Stellen des Weſtphäliſchen Friedensinſtruments daraus ihre gehörige Erläuterung erhalten, und die unaufhörlichen Streitigkeiten ſchlichten, welche ſo oft die heftigſten Bewegun-

gen verursacht haben. Unterdessen muß man doch gestehen, daß dieses Protokoll, welches sich bis zum 14. Januar 1648. erstreckt, immer von besonderm Werthe sey, und sowohl von Ministern, als Lehrern des deutschen Staatsrechts, vortreflich genutzt werden könne.

Es ist übrigens nicht zu zweifeln, daß **Vollmar** noch mehr, öffentliche Angelegenheiten betreffende, Schriften verfertiget habe. Sie mögen wohl in den Wienerischen Archiven verborgen liegen, woraus sie vielleicht die künftige Zeit hervorbringt.

Johann Carl Conr. Oelrichs Beyträge zur Geschichte und Litteratur, (Berlin 176 , in 8.) S. 35—54. wo der gelehrte Verfasser alles, was zur Geschichte Vollmars gehört, aus den besten Nachrichten zusammen getragen hat. Rambachs Vorrede zu Bougeants übersetzten Historie des dreyßigjährigen Krieges, Band III. S. 38. ist auch dabey wohl zu gebrauchen.

II.

Paul Cypräus.

Ein Sohn Nicol. Kupferschmidts, ehemaligen Bürgermeisters zu Schleswig, wo er am 16. April 1536. geboren ward. Seinen deutschen Geschlechtsnamen verwandelte er, nach der Mode seiner Zeit, in einen Griechischen.

Als er auf der dortigen Stadtschule in den gelehrten Sprachen und schönen Wissenschaften einen festen Grund gelegt hatte, setzte er ungefehr 1552. dergleichen Beschäftigungen unter einem vortreflichen Anführer, dem Phil. Melanchthon, zu Wittenberg fort, und widmete zugleich seinen Fleis der Theologie. Von dieser hohen Schule gieng er nach Löven, wo er drey Jahre durch die Rechte genauer kennen lernte. Fast eben so lange blieb er auch auf den Engelländischen Universitäten, und einige Zeit zu London. Bey verschiedenen vornehmen Hofbedienten machte er sich hier ungemein beliebt. Eine unumschränkte Begierde, noch in mehrern auswärtigen Staaten sich umzusehen, trieb ihn alsdann nach Frankreich. Der Aufenthalt zu Orleans hatte besonders so viel Reizung für ihn, daß er daselbst ganze fünf Jahre mit Vergnügen zubrachte. Sein vorzüglichster Lehrer war Wilhelm Fornerius. Die deutsche Nation dieser hohen Schule erwählte ihn hiernächst zu ihrem Advokaten, bey welcher guten Gelegenheit er anfieng, gerichtlichen Proceßsachen obzuliegen, und jungen Studenten in der Rechtsgelehrsamkeit Unterricht zu ertheilen. Zuletzt erhielt er noch die juristische Doctorwürde allda,

worauf er, nach einer vollendeten Reise durch Spanien und Italien, in sein Vaterland zurück kam.

Der Herzog, Adolph, zu Holstein-Gottorf erwies dem Cypräus sofort große Gnade. Er schenkte ihm nicht nur ein Canonicat zu Schleswig, sondern erklärte ihn auch zum Hofrathe und Beysitzer im Gottorfischen Obergerichte. Dieses geschah 1565. Daß er dabey noch eine Stelle im Schleswigischen Consistorio bekleidet habe, siehet man deutlich aus der Zuschrift an den Herzog, Johann Adolph, vor dem Traktate de iure connubiorum. An eben diesem Orte erwähnet er verschiedener Gesandschaften nach dem Spanischen, und einigen Niedersächsischen Höfen. Zu Madrit sollte er die rückständige Bezahlung vieler aufgewendeter Unkosten, und der Jahrgelder zu befördern suchen, welche der König dem Herzoge Adolph, vermittelst eines Patents im Jahre 1556. versprochen hatte, worinn dieser jenen zum Staatsrathe ernennt wird. Moller setzt hinzu, daß er auch, unter dem Character eines Abgesandten, zu Copenhagen, bey den Generalstaaten in den Niederlanden, und in einigen deutschen Reichsstädten, gewesen sey.

Im Jahre 1576. errichtete der Herzog Adolph ein Gymnasium zu Schleswig. Cypräus erhielt den Befehl, die Rechte auf demselben vorzutragen, und er verrichtete dieses Geschäfte einige Jahre nach einander mit vielem Beyfalle. Die Universität zu Copenhagen bot ihm auch 1578. die oberste Stelle eines Rechtslehrers, und darauf der König von Dännemark durch den Canzler, Harald Huitfeld, eine weit ansehnlichere Bedienung an. Allein Vaterlandsliebe war zu überwiegend, daß er zu einer Veränderung hätte bewogen werden können. Aus dieser Ursache, und des herzutretenden Alters wegen, trug er gleichfalls Bedenken, am

Rö-

Römisch-kaiserlichen Hofe ein Ehrenamt anzunehmen, wozu ihn Hubert Giphanius, mit welchem er in Frankreich bekannt geworden war, nachdrücklichst zu bereden suchte.

Cypräus starb zu Schleswig 1609. am 2. Junius, im vier und siebenzigsten Lebensjahre. Sein doppelter Ehestand war mit vielen Kindern, männlichen und weiblichen Geschlechts, gesegnet. Unter den Söhnen sind Hieronymus und Johann Adolph in der gelehrten Republik bekannt geworden. Dieser stand als Prediger zu Schleswig, gieng aber auf einer, der Gesundheit halben, gethanen Reise 1633. zu Cölln zur Römischkatholischen Religion über. Von beyden ertheilen Wesiphalen und Moller mehr Nachricht.

Ihr Vater muß billig eine wahre Zierde der Holsteinischen Lande genennt werden. Er war nicht nur in der Lateinischen, Griechischen, Hebräischen, Chaldäischen, Syrischen, Französischen, Englischen, Spanischen und Italiänischen Sprache vollkommen erfahren, sondern auch ein vortreflicher Jurist, doch mehr in den Römischen, als Deutschen Rechten, und außer dem ein geschickter Historicus. Wer seine Schriften gelesen hat, der wird diesem Urtheile wohl nicht widersprechen. Diejenigen, welche gedruckt vorhanden sind, bestehen aus den nachfolgenden Stücken:

1) Diss. de nuptiis, Aureliae in 4. Sie soll seine Gradualschrift seyn, woraus hernach den Ursprung erhalten hat

2) Tractatus de iure connubiorum, Frf. 1605. 4 Alph. in median 4. Sein Sohn, Hieronymus Cypräus, war der Herausgeber. Zu Leipzig erschien 1622. in 4. eine neue, 5 Alph. 4 Bogen starke Ausgabe, welche aber, so viel, als ich wahrgenom-

genommen habe, keine Vermehrungen enthält, wenn schon das Titelblatt solches versichert, auch lange nicht so sauber, wie die erste, gedruckt ist. Der von Westphalen an dem zuletzt anzuzeigenden Orte fällt über die ganze Arbeit dieses gegründete Urtheil: Negandum non est, auiorem, ingenio, sedulitate, etiam et vigiliis suffultum, multa iurium Romani et Pontificii capita satis perspicue euoluisse, formulas etiam sententiarum Consistorialium et Decisionum academicarum saepius adiecisse, quin passim illustrasse argumenta selectioribus exemplis, Legibus et Statutis exterorum, antiquitatibus et obseruationibus, inter itinera olim conquisitis; vid. pag. 137. (edit. secundae.) Plura tamen, fateor, Glossatoribus et communi scholae debet, multas iuris Pontificii doctrinas et conclusiones, indoli et rationibus ecclesiarum Protestantium aduersas, ipsoque iure Reformationis Euangelicae annullatas, retinuit, speciatim reliquias Papatus, in caussis sponsalitiis et matrimonialibus ex ratione *Sacramenti* obuias, haud animaduertit, caussas saeculares, vel tamen sua natura tales, ab ecclesiasticis parum distinxit, nec iura Principum, a Pontifice olim possessa, et postliminii iure Principibus Euangelicis, per Tabulas Pacis Westphalicae, restituta, recte eruit. Praecipue vero argumentis siue probandis, siue illustrandis, paucula admodum ex locupletissima iurisprudentia et historia Cimbrica, vel nisi abrupte et perfunctorie, adspersit. Mallem etiam consuluisset ex instituto antiquitates sacras, historiam ecclesiasticam, statuta primitiuae Ecclesiae, decreta sacrae Scripturae et rectae rationis, acta Reformationis Euangelicae, et visitationum Ecclesiarum, Ordinationes Arctoas et Cimbricas

ecclе-

ecclesiasticas an. 1537 et 1542. Ritualia Ecclesiarum, copiosas constitutiones rerum ecclesiasticarum ab ao. 1540. sq. Ordinationes prouinciales et politicas, concluſa et articulos Synodorum consistorialium, et plura alia genuina iuris ecclesiastici, speciatim Cimbrici, praesidia. Alle dieſe Erinnerungen ſind der Wahrheit freylich gemäß. Aber wie waren die damaligen Zeiten beſchaffen? In Betrachtung derſelben kann und muß der Verfaſſer gewiß entſchuldiget werden. So viel wenigſtens iſt unläugbar, daß ſein Werk faſt überall mit einer gar feinen Philologie ausgezieret ſey, welches ſchon Herm. Vulte in einem dem Buche vorgeſetzten Briefe an den Herausgeber gerühmt hat. Er ſchreibt darinn: Cumprimis autem iucunda eſt illa, quae in Auctores elegantiores excurrit, exſpatiatio, qua rei grauitatem mira iucunditate contemperat, vt quem ſemel admiſit, lectorem non dimittat facile. Cypräus hat aber ſein Werk in zwey Hauptſtücke getheilt. Das erſte handelt de iure ſponſaliorum, welches das allerweitläuftigſte iſt, weil darüber die meiſten Streitigkeiten vorzufallen pflegen; das zweyte hingegen de matrimonio. Dieſes füllt nur wenige Bogen aus. Die Urſache, warum Sotomajor in ſeinem zu Madrit 1667. gedruckten nouiſſimo libr. prohibit. et expurgandorum Indice den Verfaſſer auch mit hinein geſetzt habe, kann ich nicht errathen, indem er nur zuweilen, obſchon ſparſam genug, von den Päbſtlichen Lehrſätzen abgehet. Denn meiſtentheils hat er doch den alten Sauerteig beybehalten, wie bereits vorher angeführt worden iſt.

3) de origine, nomine, priſcis ſedibus, lingua priſca, moribus antiquiſſimis, rebus geſtis et migra-

grationibus Saxonum, Cimbrorum, Vitarum et Anglorum Ἀποσπασμάτιον. Sein Sohn, Hier. Cypräus, ſtellte dieſes kleine, nur aus 5½ Bogen beſtehende, und deshalben ſehr ſeltene, Werkchen nach des Vaters Tode zu Copenh. 1632. in 4. ans Licht. Man ſehe hiervon des Clement Bibl. de livres, difficiles à trouver, Th. VII. S. 389. Das Iournal des Savans, Th. CXX. im März des Jahrs 1740. S. 420. der Amſterd. Auflage kündiget einen neuen Abdruck mit Noten, Zuſätzen, und einigen kleinen Schriften Heinr. Gottlieb Frankens, unter dem Titel an: Antiquitates Saxoniae Septentrionalis, an. Allein ich bin in großem Zweifel, ob dieſer Nachricht zu trauen ſey. Wenigſtens iſt das Vorhaben nicht zu Stande gebracht worden. Drey Capitel ſind der Stoff der ganzen Abhandlung, und dieſe von dem folgenden Inhalte. 1) de origine, nomine, priſcisque Saxonum, Cimbrorum, Vitarum et Anglorum ſedibus ad Albin et Oceanum; 2) de lingua Saxonum, Cimbrorum et Anglorum priſca, eorumque moribus; 3) Saxonum et Cimbrorum antiquiſſimae res geſtae, et migrationes.

4) Annales Epiſcoporum Slesuicenſium caet. Coloniae 1634. 1 Alph. 4 Octavbogen ſtark. Man findet darinn mehr, als der Titel vermuthen läßt, und es bleibt ein in der Landesgeſchichte unentbehrliches Buch, welches ſchon oft zu Hülfe genommen worden iſt, um gewiſſen Erzählungen das Gepräge der Wahrheit zu verſchaffen. Sein Sohn, Johann Adolph, ließ es auf eigene Koſten drucken; daher rührt die große Seltenheit deſſelben. Er hat es auch vollſtändiger zu liefern geſucht, aber dabey das Meiſte der väterlichen Ar-

beit

beit zu verbergen für gut angesehen. Einige Noten darüber von Jacob Fabricius, und Christian Friedr. Feustkingen, stehen in des von Westphalen Monum. ineditis rer. German. Band III. S. 379. Vor einigen dreyßig Jahren giengen zween gelehrte Männer damit um, eine bessere Auflage aus Handschriften zu veranstalten. Ein gewisser Doctor Riebs, zu Wismar, wollte den so genannten Lübeckischen Codex darzu gebrauchen, dessen Aufschrift ist: Historia Slesuicensis posthuma, und zugleich beweisen, daß der Sohn in seiner Ausgabe oft ganze Stellen ausgelassen, verstümmelt und verdorben, auch wohl, mit Veränderung eines einzigen Wortes, seines würdigen Vaters Vortrag verunstaltet habe. Friedrich Adolph Reinboth hingegen, ein ehemaliger Dänischer Etatsrath zu Schleswig, hatte die Absicht, die Copenhagener, vom Verfasser selbst hinterlassene ächte Handschrift, welche in der Königlichen Bibliothek verwahrt wird, mit weitläuftigen Noten ans Licht zu stellen. Es ist aber das eine Vorhaben so wenig, als das andere, ausgeführt worden. Um Weitläuftigkeiten zu vermeiden, berufe ich mich auf die Göttingischen Zeit. v. gel. Sach. 1743. S. 309 und 319—324; die Uhlische Syllogen Epistolarum, Band III. Buch 8. S. 129 und 205. des Herrn Domprobst Dreyers Notitiam Mstor. Cimbricor. S. 70. An diesen angeführten Orten kann Jeder, der davon mehr wissen will, seiner Begierde Gnüge leisten.

5) Acta Legationis in Hispaniam, et negotiorum, quae anno 1583 et 1584. gesta sunt in caussa Adolphi, Ducis Slesuico-Holsatici, contra Philippum II. Hispaniarum Regem. Es stehen gar merk-

merkwürdige Sachen darinnen. Joh. Friedr. Noodt hat diese Schrift 1745. im Stück IV. S. 349—377. seiner Beyträge zur Schleswig-Holsteinischen Historie drucken lassen.

6) Commentarius in Leges Slesuicenses. Der von Westphalen zweifelte zwar sehr, daß er jemals dergleichen Arbeit unter der Feder gehabt habe. Auf der andern Seite aber waren doch Beweise vorhanden, welche so leicht nicht entkräftet werden konnten. Nun hat der Herr Conferenzrath, Peter Rosod Ancher, die Sache völlig entschieden, da er im Anhange des Theils II. seiner Dansk Lov-Historie (Copenh. 1776. 4.) das Ius Slesuicense recentius, nach dem 1534. zu Schleswig erschienenen Niedersächsischen Originale, vielleicht vom Cypräus selbst übersetzt, nebst seinem Commentar darüber, aus der Königlichen Bibliothek zu Copenhagen zuerst bekannt gemacht hat. Alles zusammen ist fast 21 Bogen stark. Es scheint blos ein angefangenes Werk zu seyn, welchem, aus Nachläßigkeit des Copisten, hier und da etwas mangelt. Auf allen Seiten beynahe wimmelt es auch von Schreibefehlern, die der würdige Herausgeber nach Möglichkeit verbessert hat. Zuweilen sind des Verfassers Meynungen besonders, welche nur Wenige billigen werden; er schweift nicht selten aus, und hält sich mit Nebendingen auf. Das dritte Capitel z. B. welches über den dritten Theil des ganzen Buchs einnimmt, ist von der Seite 34—71. mit einer weitläuftigen Abhandlung angefüllt de variis inter varias gentes homicidii poenis, und der Herr von Ancher muthmaßet dabey in der Vorrede, es habe der Verfasser einen Tractat de homicidio (vornehmlich in den

den Griechiſchen und Römiſchen Staaten) unter der Feder gehabt, aus welchem hier eingeſchoben worden ſey, was er davon bereits zuſammen getragen habe. Uebel angebrachte Erläuterungen aus dem Römiſchen Rechte, ſtatt deren mehr Anmerkungen über die vaterländiſchen Geſetze und Gewohnheiten freylich zweckmäßiger geweſen wären, muß man mit der Mode ſeiner Zeiten entſchuldigen, dargegen aber die Neigung zur alten Litteratur, welche auch hier vielmal hervorſticht, zu ſeinem verdienten Ruhme nicht vergeſſen.

Sonſt ſind noch folgende Stücke, die als Handſchriften von ihm angezeigt werden, hinzu zu ſetzen:

a) Conſilium et Deductio in cauſſa ſereniſſimi Ducis Adolphi, intuitu ſucceſſionis in bona feudalia et allodialia praedia et praefecturas Iohannis, Ducis Holſatiae, welche Deduction er im Jahre 1580. ausgefertiget hatte.

b) Viele von ihm geſchriebene Briefe in Griechiſcher, Lateiniſcher, und den übrigen Sprachen, deren ich in ſeinem Leben gedacht habe. Zwey kleine Bündel, Lateiniſch und Deutſch, hat Morhof ehemals geſehen, und darinn manche, zur Holſteiniſchen Geſchichte dienliche Sachen bemerkt.

c) Commentatio de iure non ſcripto. In der Vorrede S. 16. des Commentars in Lege Slesuicenſes, auch im Anfange deſſelben, beruft er ſich darauf.

Molleri Cimbria litterata, Tom. I. p. 120. a *Weſtphalen* Monum. inedita rer. German. Tomo III. in Praefat. p. 33—44.

III.

Heinrich Christoph von Griesheim.

Dieser gelehrte Cavalier, welcher von einem alten Thüringischen Geschlechte abstammete, kam auf dem Ritterguthe, Griesheim, im Fürstenthume Schwarzburg, 1598. am 4. Januar zur Welt. Curt, oder Conrad, Apel von Griesheim, sein Vater, ließ ihn frühzeitig zum Studiren anleiten, und er war bereits im Jahre 1615. geschickt, unter dem Vorsitze des Lüneburgischen Patriciers, Johann Müthers, eine Disputation zu Jena zu vertheidigen. *) Von dieser hohen Schule gieng er nach der Helmstädtischen, und endlich nach der Rostockischen. An beyden Orten legte er ebenfalls öffentliche Proben seiner Kenntnisse ab.

Als im Jahre 1621. die Universität zu Rinteln errichtet ward, berief ihn der Fürst, Ernst, Graf von Holstein-Schaumburg, der glorwürdige Stifter derselben, zum ersten Rechtslehrer, mit dem Verlangen, daß er besonders die Anfangsgründe des deutschen Staatsrechts vortragen sollte, worinn er bereits seine Stärke gezeigt hatte, und es ist, so viel ich weis, vor seiner Zeit auf keiner andern hohen Schule ein eigener Professor in dieser Wissenschaft gewesen. Griesheim bekam

*) Sie enthält Quaestiones iuridico-politicas de Pacificatione religionis, consensu Procerum sub regimine Caroli V. anno 1555. in Comitiis Augustanis solemniter promulgata, und ist auch in des Arumäus Discursibus de iure publico, Band II. S. 436—449. mit eingedruckt worden.

bekam zugleich den Charakter eines Fürstlichen Raths, blieb jedoch nicht lange in diesen Umständen.

Denn er verwechselte 1625. seine bisherige Dienste mit den Landgräflich-Casselischen, und hielt sich einige Zeit zu Marburg auf. Hier scheinet der Durst nach höhern Ehrenstellen hauptsächlich eine Neigung zur Römischkatholischen Religion in seinem Gemüthe erregt zu haben. Die theologische Fakultät allda merkte die Absichten, und wendete alle Mühe an, sie zu hintertreiben, wie man aus den Löscherischen unschuld. Nachr. 1713. S. 186—216. mit mehrern sehen kann. Es war aber nichts bey ihm zu thun; er trat wirklich von den Protestanten ab, in deren Glaubenslehre er geboren und erzogen worden war.

Nun wurde er zu Düsseldorf, am Hofe des Pfalzgrafen, Wolfgang Wilhelms, geheimer Rath, welche Stelle er aber niederlegte, nachdem ihn der Maynzische Churfürst, Anselm Casimir, unter eben solchem Charakter, in seine Dienste genommen, und zum Oberamtmann der Aemter Amönenburg, Fritzlar, Neustadt und Numburg ernennt hatte. Zu Fritzlar, wo er zu wohnen pflegte, gerieth er jedoch unvermuthet in die Gefangenschaft. Der Landgraf von Hessen, Wilhelm der Fünfte, bemächtigte sich 1631. am 9. September dieser Stadt, und ließ ihn nach Cassel führen, an welchem Orte er die unten zuletzt vorkommende Schrift verfertigte. Aus Cassel schleppten ihn die Schweden in den damaligen Kriegsunruhen nach Erfurt; sie hielten ihn auf der Cyriacsburg fest, und erst 1638. erlangte er seine Freyheit wieder.

In eben diesem Jahre bestimmte der Churfürst zu Maynz ihn, nebst dem Erfurtischen Prätor, Johann Dresan, zur Beobachtung seines Interesse bey den Friedensunterhandlungen, womit die in Deutschland krie-

gende Mächte umgiengen. Auch der Pohlnische König, Vladislaus der Vierte, gebrauchte ihn als seinen Rath, da man 1643 und 1644. zu Osnabrück am Westphälischen Frieden arbeitete. *) Vollmar **) hingegen meldet, er habe nur vom Könige ein Empfehlungsschreiben gehabt, worinn die bevollmächtigten Minister ersucht worden wären, ihm von einigen Sachen Nachricht zu ertheilen, mit dem Zusatze, er solle allein sein Aufsehen haben, ohne sich in einige Negotiation einzumischen. Griesheim hatte aber auf dem Congreß keine große Achtung. Er lief bey den vornehmsten Gesandten herum, und plauderte allerley, was ihm bewußt und nicht bewußt war; insonderheit von den Anschlägen des Pohlnischen und Dänischen Königes, die Schweden aus Pommern zu jagen, welches jedoch die Gesandten dieser Crone schlechterdings läugneten. Kurz, er wurde für einen Spion und Verräther gehalten, der so gar dem Schwedischen Minister, Salvius, alles, was er von seinem eigenen Herrn vernommen hatte, entdeckte, und verschiedene Erdichtungen hinzusetzte. Deswegen machten auch die kaiserlichen Gesandten in ihren Berichten nicht die beste Beschreibung von ihm. ***)

So bald das wichtige Friedensgeschäfte vollendet worden war, kehrte Griesheim nach Maynz zurück: er fand

*) Von Meiern Acta Pacis Westphal. Th. I. S. 66. und 84.

**) Im Protocollo Actor. public. Instrum. Pacis Westphalicae S. 12.

***) Man sehe hier die S. 1179. des zu Copenhagen 1749 in F. gedruckten Werks: den stormaegtigste Konges Christian den Fierdes, Konges til Dannmark og Norge Historie, sammenskreven af *Niels Sinnar*, og fortedret af *Hans Gram*, wo ihm das eben Angeführte vorgeworfen wird.

fand aber sogleich eine neue Gelegenheit, seine in Staatssachen erworbenen Einsichten zu vermehren. Der damalige Churfürst, Johann Philipp, beehrte ihn mit der Würde eines subdelegirten Ministers, und er mußte in dessen Namen den zu Nürnberg 1649. angestellten Executionshandlungen beywohnen. Die Vollmacht darüber hat der Freyherr von Lynker in einer zu Jena 1678. gehaltenen Dissertation *) mit abdrucken lassen.

Im Jahre 1652. ward er ein Mitglied der berühmten Fruchtbringenden Gesellschaft, und erhielt die Benennung des Eingebenden. Weitere Nachrichten von ihm fehlen, und man weis nicht einmal, wenn er sein Leben beschlossen habe. In der lateinischen Geschichte des ersten Jubelfestes der Universität zu Rinteln S. 22. lese ich, daß er zuletzt Hessen-Darmstädtischer Direktor im Wetzlarischen Distrikte gewesen.

Seine Feder hat einige Schriften geliefert, die größten Theils zum Deutschen Staatsrechte gehören, und nun zwar selten zu finden, aber auch leicht zu entbehren sind. Sie bestehen aus diesen Stücken:

1) Discursus tres, de Electorum S. R. I. augustissimo Collegio, Helmst. 1618 und 1619. Diese Dissertationen, welche zusammen 11 Bogen in 4. erfüllen, vertheidigte er als Präses. Die erste enthält Septemvirorum originem, progressum, numerum, dignitatem et requisita. Den Ursprung der Churfürsten setzt er auf keine gewisse Zeit, sondern glaubt nur, es hätten die deutschen und italiänischen Fürsten zuerst nach der Gewohnheit Kaiser gewählt, alsdann aber wäre erst in der

*) de Commissario imperiali ad negotia Status, unter dem Buchstaben B. der angefügten Dokumente.

Güldnen Bulle von Carl dem IV. ein Gesetz darüber gemacht worden. In der zwoten redet er de Electorum potestate in electione S. S. Romani Imperatoris; und in der dritten de Electorum Palatini et Saxonici potestate, quam ipsis concedit, praeter longam consuetudinem, Aureae Bullae Cap. V. tempore interregni.

2) Decuria quaestionum illustrium ex iure feudali et publico desumtarum, ibid. 1619. in 4.

3) Discursus de Comitiis Imperii Rom. Germanici, ibid. 1619. unter Heinr. Andr. Crans Vorsitze, auf 4 Bogen.

4) Dissert. de cucurbitatione, Rostoch. 1619. in 4. Ich finde sie auch mit dem Druckjahre 1625. welches schlechterdings die zwote Auflage seyn muß. Meines Wissens ist diese Abhandlung die erste, welche von dem gemeldeten Gegenstande besonders geschrieben worden. Man hat ihr hernach in der bekannten Sammlung, welche 1645. unter der Aufschrift: Facetiae facetiarum, hoc est, Iocoseriorum Fasciculus nouus, S. 45—53. eine Stelle eingeräumt. Ein jeder wird sie gern lesen.

5) Iurisprudentiae publicae Romano-Germanicae breuis delineatio, sex Dissertationibus comprehensa, Rost. 1620. 1 Alph. 2 Bogen in 4. Er ließ sie zusammen hervor treten, da sie vorher einzeln waren. Die erste handelt de veteris Romano-Teutonici Imperii augustissima dignitate et augustissimis praesentis Reipublicae reliquiis. atque glorioſissima Electorum institutione, welche Verfassung er nun ins Jahr 1209. setzt, und sich, zum Beweise seiner Meynung, auf des Kaisers Otto des IV. Dekret beruft; die zwote de iura-

men-

mento Electorum, in quo praecipue tractatur de personis, Imperatoria maiestate dignis, et de loco electionis; die dritte de tempore electionis, officio Electoris Moguntini, votorum ordine, et effectu electionis; die vierte de coronatione Imperatoris Germanica, et Electorum officijs; die fünfte enthält eine compendiosam augustissimorum Imperialium Comitiorum explicationem; die sechste endlich hat die Ueberschrift de nobilitate Germaniae. Ob schon, seit einer so langen Zeit, das deutsche Staatsrecht eine ganz andere Gestalt bekommen hat; so siehet man doch hieraus die Arbeit eines würdigen Schülers von Arumäus, welche desto gewisser ein Denkmal seiner Fähigkeiten bleibt, da er erst 22 Jahr alt war, als er sich damit beschäftigte. Unnöthige Ausschweifungen entschuldigt die Jugend, worinn man nur gar zu geneigt ist, seine Belesenheit gleichsam auf dem Schauplatze der Welt darzustellen.

6) Discursus historico-politico-iuridicus, nobilissimam Vicariatus S. R. Germ. Imperii materiam exhibens, Rintelii 1621. Diese 6 Quartbogen starke Dissertation ist die erste gewesen, welche er, nach dem Antritte seines Lehramts, zu Rinteln gehalten hat. Sie wimmelt aber von groben Druckfehlern, weil der Verfasser abwesend war, als er sie unter die Presse gab. Vielleicht ist sie bald darauf in die nachfolgende Sammlung gekommen, welche ich noch nicht gesehen habe.

7) Discursus historico-politico-iuridici ad basin Aureae Bullae, eiusque titulos 1. 2. 3. 4. 5. caet. Rint. 1621. in 4. Der Canzler von Ludewig urtheilt in seiner Vorrede zum Th. II. der Erläut. der Güldnen Bulle §. 33. von der ganzen Arbeit

also: „Es sind diese seine Disputationes nicht ganz „zu verachten. Er hat 1) die Schriften, die zu „seiner Zeit darinn herausgekommen, fleißig ge„lesen und angeführt; 2) ein gutes iudicium bli„cken lassen, solche zu beurtheilen; 3) sich sehr be„mühet, etwas von neuen Sachen allemal mit ein„zuschieben, so daß man, wie das ius publicum „zu seiner Zeit gestanden, daraus erlernen kann. „Allein das adeliche Geblüt ist bey ihm meistens „allzuhitzig gewesen, davon die Formeln: Bone „Deus! *Rumeline* tune es sanae mentis? Num „homo es? und a. d. Zeuge seyn. Er hat auch „die meisten alten Lehren in dem Staatsrechte mit „machen, und sich an diejenigen halten müssen, „die zu seiner Zeit in dem Druck gewesen."

8) Beschreibung der langwierigen Gefängniß Ludewigs, Grafens zu Gleichen, Erfurt 1642. in F. daß er diese Schrift, welche in der Struve- und Buderischen Bibl. historica, S. 1160. eine brevis commemoratio genennt, und auch vom Kreyßig in seiner histor. Biblioth. von Obersachsen S. 362. der ersten Ausgabe angeführt wird, während der Gefangenschaft zu Cassel verfertiget habe, solches ist bereits in seinem Leben angemerkt worden. Gudenus in der Historia Erfurtensi, S. 154. des neuen Abdrucks in Joannis dritten Bande rerum Moguntiacarum, gedenkt dieser Arbeit ebenfalls, scheint sich aber darinn zu irren, wenn er schreibt: *Gricsheim*, Archisatrapa Eichsfeldiae, peculiarem huius historiae narrationem, in spem liberationis, edidit, dum a Suecis in Cyriaciburgo captiuus teneretur. Denn der Verfasser war schon einige Jahre vorher wieder in Freyheit gesetzt worden, als seine Beschreibung die Presse ver-

verlassen hatte. Ich wundere mich übrigens, daß Casp. Sagittarius in der Historie der Grafschaft Gleichen, welche Cyprian 1732. aus dessen Handschrift heraus gab, derselben mit keinem Worte Erwähnung gethan hat, da er S. 53. verschiedene Schriftsteller nennt, welche von diesem Grafen Ludewig, oder Ernsten dem Dritten, wie er eigentlich, seiner Meynung nach, heissen soll, einige Nachricht ertheilen. Es muß aber die Griesheimische Erzählung eine ungemein große Seltenheit seyn, weil ich sie auch in den besten Bücherverzeichnissen vergebens gesucht habe. Fast würde ich an dem wirklich erfolgten Drucke derselben zweifeln, wenn es nicht zu verwegen wäre, den vorher angezeigten Gelehrten allen Glauben abzusprechen.

Noua Acta Eruditorum an. 1740. M. Iunio, P. I. pag. 299. sq. Der Verfasser dieser Nachricht ist Christoph August Heumann gewesen. Andere Nachrichten habe ich hinzugethan.

IV.

Otto Melander.

Die Vorfahren desselben führten den deutschen Namen Schwarzmann. Sein Großvater, Dionysius Melander, lebte zu Melanchthons Zeiten, und stand anfangs als Prediger zu Frankfurt am Mayn, zuletzt aber war er Hauptpastor zu Cassel. Der Vater hieß eben also, und scheinet Prediger zu Hone, einem Heßischen Dorfe, gewesen zu seyn, woselbst Otto Melander im Jahre 1571. das Licht erblickte. Ich finde nicht, daß er noch andere Universitäten, außer der Marburgischen, besucht habe. Herm. Vulte und Nicol. Vigel, bildeten ihn vorzüglich zum Juristen. Hartmann, Th. II. S. 122. seiner Heßischen Historie, meldet, er sey 1591. da er schon von der philosophischen Fakultät den Magistertitel erhalten hatte, an Stephan Kirchners Stelle ein Lehrer beym Pädagogio zu Marburg geworden, jedoch 1594. wieder abgegangen. Im folgenden Jahre ward er eben allda der juristischen Doktorwürde theilhaftig, und lebte hernach einige Zeit zu Speier.

Bald darauf machten ihm einige Gönner Hoffnung, daß er als Professor der Rechte und Beredsamkeit ans Gymnasium zu Hanau kommen sollte, wenn der damalige Graf, Philipp Ludewig, die Stiftung desselben bewerkstelligen würde, welches aber erst nach vielen Jahren geschah. Mittlerweile fand man ihn 1597. zu Hone, und ferner auf seinem Gute Weberstadt, unter dem Thüringischen Amte Langensalza, in der Absicht,

sich

sich mit der Advokatur zu beschäftigen. Er war noch 1601. allda, auch bereits verheyrathet.

Aus Johann Textors Nassauischer Chronik S. 11. ist zu sehen, daß er ein Professorat der Rechte und Philosophie am akademischen Gymnasio zu Herborn verwaltet habe. Vielleicht folgte er in diesem Amte Johann Althusen, welcher es mit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts niederlegte, und dargegen das Syndikat zu Emden übernahm. Lange ist jedoch Melander zu Herborn nicht geblieben. Denn ich kann zuverläßig sagen, daß er schon 1604. Hofrath in römisch-kaiserlichen Diensten gewesen, zugleich aber zur katholischen Religion übergegangen sey. Er wurde darauf als Appellations- und Lehnsrath nach Prag versetzt. Endlich ernennte ihn der Kaiser zum wirklichen Reichshofrathe auf der gelehrten Bank, welche ansehnliche Stelle er 1625. gewiß bekleidete; denn eine recht genaue Zeit, da er sie bekommen hatte, weis ich noch nicht zu bestimmen. Den Adelstand mit dem Namen von Schwarzenthal erhielt er auch, und ein günstiges Schicksal bereicherte ihn mit den Gütern Kretzetin, deutschen Bilaw, Königsheinzendorf und Grossowitz. Sein Tod erfolgte im Jahre 1640.

Zu Prag machte er sich ein beständiges Geschäfte daraus, alles Mögliche zur Verfolgung der Evangelischen beyzutragen. Sonst aber ließ ihn der Kaiser, Ferdinand der II, auch an seinen Staatsangelegenheiten Antheil nehmen. Er mußte z. E. im Namen desselben 1619. eine Proposition an die Schlesischen Fürsten und Stände thun; und im Jahr 1623. war er einer der Gesandten, welche dem Churfürsten, Joh. Georg dem I. zu Sachsen für die dem österreichischen Hause geleistete treue Dienste, auch aufgewendete große Kriegsunkosten, die beyden Marggrafthümer Ober- und Niederlausitz unterpfändlich übergaben.

Ein

Ein Generalobristlieutenant, Peter Melander, stand 1634. in Heßischen Diensten. Ob derselbe sein Sohn, Bruder, oder sonst ein Angehöriger von ihm, und eben derjenige gewesen sey, welcher als Kaiserlicher General, 1647. in vielen Gegenden Deutschlands gar übel gewirthschaftet haben soll, das getraue ich mir nicht, mit unumstößlichen Beweisgründen zu entscheiden.

Otto Melanders hinterlassene Schriften zeichneten sich in seinem Zeitalter mehr aus, als jetzt; und darüber wird sich kein Kenner wundern. Da aber die vorhandene biographische Werke fast gar nichts von ihm enthalten: so glaube ich, er verdiene schon die Mühe, welche ich angewendet habe, durch meine gesammleten Beyträge einige Lücken auszufüllen, und ihn der Dunkelheit zu entreissen, womit er ziemlich lange umhüllet gewesen ist. Seine gelehrte Arbeiten, welche ich nun zu erzählen anfange, bestehen aus den folgenden Nummern.

1) Dissert. de tutelis, Marb. 1593. in 4. Ich habe sie nur in der Lipenischen juristi. Bibliothek angetroffen, und nicht selbst gesehen. Daher ist es mir auch unbekannt, ob er sie ohne fremden Beystand vertheidiget habe, oder nicht. Es werden vermuthlich, nach dem damaligen Geschmacke, lauter kurze Thesen darinn seyn.

2) Centuria controuersarum iuris feudalis quaestionum, cum duabus aliisque quam plurimis iuris ciuilis, iisque maxime intricatis, controuersiis, ibid. 1594. Diese Schrift war seine Doktordisputation, die 6 Bogen ausfüllt. Hernach vermehrte er sie, und gab ihr die Form eines Traktats, welcher zu Licha, nicht weit von Wetzlar, im Jahre 1601. auf 10¼ Oktavbogen unter dem Titel ans Licht trat: Loci communes controuersarum iuris feu-

feudalis quaeſtionum, in quibus tam pro affirmatiua, quam negatiua, ſententia ordinariae Doctorum ſedes aperiuntur. Iuncta paſſim iuris Saxonici diſcrepantia, eiusque demonſtratis fontibus.

3) Idea, ſeu Exegeſis, vniuerſi ſtudii politici, ex media iurisprudentia, ac ciuili ſapientia, deſumta, 1599. und wieder zu Frf. am M. 1618. Beyde Exemplare ſind 5 Bogen in 8. ſtark. Er hat darinn mit angerathen, daß eine beſondere Profeßion der Politik auf Univerſitäten errichtet werden möchte. Dieſer Rath wäre unnöthig geweſen, wenn er ſpäter gelebt hätte.

4) Conſultatio teſtamentaria, in qua diſcutitur graviſſima et admodum controuerſa quaeſtio: an teſtamentum, Actis iudicis inſinuatum, absque teſtibus valeat? Lichae 1597. Gar ſauber auf 4 Oktavbogen gedruckt. Es bejahet der Verfaſſer den Satz, und ſucht insbeſondere L. 19. C. de teſtamentis zu erklären.

5) Reſolutio praecipuarum quaeſtionum criminalis aduerſus Sagas proceſſus, cum refutatione noua tam iuridica, quam philoſophica, purgationis Sagarum per aquam frigidam, aduerſus *Guil. Adolph. Scribonium*, Phil. et Med. Doctorem, per conſultationem tractata, Lichae 1597. in 8. auf 10 Bogen. Angedruckt iſt des Rud. Goclenius Rede de natura Sagarum in purgatione et examinatione per frigidam aquis innatantium. Die Lipeniſche juriſt. Bibl. führt auch eine andere Ausgabe an, die 1669. in 8. zu Cölln erſchienen ſeyn ſoll.

6) Controuerſi iuris feudalis diſcuſſiones, tam theoricae, quam practicae, Mulhuſii Thuringorum

1601.

1601. in 8. Es ist nur der erste Theil, welcher auf 9 Bogen 18 Discußionen enthält. Zu Lichtrat dieses Exemplar 1650. in demselben Formate von neuem hervor.

7) Commentaria in *Noae Meureri* Processum cameralem, Mulhusii et Frf. 1601. drey Theile in F. 8 Alph. stark. Ein zweeter Abdruck folgte allda 1612. nach. In vorigen Zeiten machten die Kenner des Cameralrechts viel daraus, besonders wegen der weitläuftig erörterten Controversien. So urtheilet Joh. Deckherr im Specimine Commentat. de rebus cameralibus, S. 65. der ersten Ausgabe unterm Jahre 1676. Seine eigene Worte sind diese: Commentaria ad *Meurerum* laudatissima scripsit *Otto Melander*. Habet hic familiarissimum Assessorem Anonymum, qui hodie Ante-Marillianus dicitur, Mindanum et Schwanmannum, ex quibus eius pleraque, quamvis honorifice, cum amplissima controuersiarum deductione illustrata, assumta.

8) *Ge. Obrechti* Tract. de iurisdictione et imperio, ibidem 1602. in 4. Er ließ dieses Werkchen auf 17½ Bogen, ohne des Verfassers Wissen und Willen, aus einer Handschrift drucken, versah es auch mit Marginalien. Es war jedoch sehr unvollkommen, und unrichtig. Deshalben lieferte Obrechts Sohn zu Strasburg 1618. eine weit bessere Edition nach des Vaters Tode. In demselben Jahre 1602. machte Melander es auch also mit Regner Sixtins nachgeschriebenen Vorlesungen von den Regalien, welche 22 Quartbogen einnehmen.

9) Iocoseria, Frfurti 1603. in 12. auf 1 Alph. 12 Bogen, welchen Abdruck der Doctor Zacharias Pal-

Palthen beſorgte; Lichae 1604. in 8. Smalcald. 1611. in 8. aber ungemein fehlerhaft. Dieſes Exemplar beſtehet aus zwey Büchern, deren erſtes 2 Alph. 10 Bogen, das zweyte hingegen 6 Bogen weniger erfüllt. Ich kenne auch noch drey andere Editionen, die ich nicht übergehen will. Zwo ſind ebenfalls zu Frankfurt 1617 und 1626. in 12. vollendet worden. Jene, die Crato Palthen verbeſſert hat, kommt unter dem Titel vor: Iocorum atque ſeriorum, tum nouorum, tum ſelectorum atque in primis memorabilium, Centuriae aliquot: Dieſe ſcheint nur eine Copey der vorigen zu ſeyn. Sie iſt von Druckfehlern gereinigt, und enthält 3 Alph. 3 Bogen in drey Theilen. Die letzte Edition, eine Nürnbergiſche, unterm Jahre 1643. hat auch ſo viel Theile deſſelben Formats. Es iſt in dieſem Buche mancherley abgeſchmacktes Zeug darzwiſchen gemengt worden, welches er ſo wohl, als ſein Vater, zuſammen getragen hatten. Deſto mehr muß man ſich über die wiederholten Auflagen wundern. So gar eine deutſche Ueberſetzung iſt zu Licha 1605. in zween Oktavtheilen, welche 2 Alph. und faſt 7 Bogen ſtark ſind, ans Licht getreten, und 1617. zu Darmſtadt abermal gedruckt worden. Wer eine ſo unnütze Arbeit verfertiget habe, kann ich nicht ſagen; der Verleger des erſten deutſchen Exemplars aber war eben der, welcher das lateiniſche Original 1604. heraus gab, nämlich Wolfg. Kezel. Die Aufſchrift der Ueberſetzung iſt dieſe: „Io„coſeria, d. i. Schimpf und Ernſt, darinn nicht „allein nützliche und denkwürdige, ſondern auch „anmuthige und luſtige Hiſtorien erzählet und be„ſchrieben werden.“

10) Tra-

10) Tractatus tres de modo discendi et docendi iura, Lichae 1605. in 8. Gesehen habe ich das Werkchen nicht; so viel ist mir aber sonst bekannt, daß Mich. Teubers Traktat de modo discendi, docendi et exercendi iura; Herm. Vultes Dissert. oder Prolegomena de studio iuris, welche nach der Vorrede seiner Iurisprud. Romanae zu lesen ist; und endlich Aegid. Monners Epistola de ratione legendi discendique iura darinn stehen. Es scheint also, er sey hier nur ein bloßer Herausgeber gewesen. Man schlage hierbey die Biblioth. iur. *Struvio-Buderianam*, S. 329. der achten Ausgabe nach, wo jedoch ein Buch in zwey verwandelt wird.

11) Commentarius de constitutione super Pace religionis. In Christoph Lehmanns Actis publicis et originalibus de Pace religiosa, ist diese zwar mit vieler Mäßigung, aber keinem sonderlichen Fleiße geschriebene Abhandlung das Capitel 32. des dritten Buchs, S. 299—309. der Ausgabe von 1640. in 4.

Die Nachrichten von Melandern habe ich großen Theils aus seinen eigenen Schriften genommen, einige andere Umstände aber aus Londorps Actis publ. Th. I. Buch 4. Cap. 7. S. 576. dem Theatro Europ. Band I. S. 169. Rhevenhüllers Annal. Ferdinand. Band X. S. 138. und dem 1637. in Holland gedruckten kleinen, nun raren Buche de Statu particulari Regiminis Ferdinandi II. S. 154. angemerkt.

V.

Marcus Mantua Benavidius.

Wenn gleich einige Leser mir den Vorwurf machen sollten, daß ein alter Italiäner, den die Vergessenheit immer mehr zu umfassen scheint, eben nicht unter die angesehensten Rechtsgelehrten gehöre: so werden doch die meisten, aus dem Folgenden überzeugt, mir ihren Beyfall nicht versagen, indem ich behaupte, er sey würdig genug, wieder ans Licht gerufen, und in der Reihe so vieler Anderer seiner Fakultät mit Hochachtung aufgestellt zu werden. Ich will also die Geschichte von dem Leben und den Schriften des Benavidius, oder, wie er auch sonst geschrieben wird, Bonavirus anfangen.

Er war der Sohn eines 1520. im hohen Alter gestorbenen, edlen und reichen Arztes zu Padua, Joh. Pet. Benavidius, und kam daselbst am 25. November des Jahrs 1489. zur Welt. Den Namen Mantua führte er von der Stadt Madrit, (Mantua Carpetanorum) wo seine Vorfahren ehemals ihren Wohnsitz aufgeschlagen hatten. Von seinem Vater war es zu erwarten, daß er ihm die beste Erziehung geben würde, der Sohn aber unterstützte auch die angewendete Mühe durch eine gewisse Reife des Verstandes, welche bereits an dem noch zarten Jünglinge sichtbar war. Zuerst beschäftigte er sich mit der Advokatur; hernach aber erhielt er 1515. auf der hohen Schule seiner Vaterstadt, wo er wahrscheinlich studirt hat, eine Lehrstelle des römischen, und ferner des päbstlichen Rechts, welche er

ganze sechzig Jahre verwaltete. Man verlangte ihn zwar mit starker Besoldung als Rechtslehrer nach Bologna, der Pabst, Paul der Dritte, wollte auch einen römischen Auditor der Rota aus ihm machen; allein er war von Padua nicht wegzubringen. Indessen ernennte ihn 1545. der Kaiser Carl V. 1561. aber Ferdinand der I. und 1564. der Pabst, Pius der IV, zum Ritter und Comes Palatinus.

Weil er zuletzt gar zu schwach und unvermögend wurde: so legte ihm die Republik Venedig den Rang über alle übrige Professoren bey, nebst der Freyheit, Vorlesungen anzustellen, wenn und so oft er wollte. Den Lauf seines langen Lebens beschloß er 1582. am 5ten April des damaligen Calenders, im drey und neunzigsten Jahre seines Alters. Er war zwar verheyrathet gewesen, hinterließ aber doch keine Leibeserben, auf die sein ansehnliches Vermögen hätte fallen können. Bey einer prächtigen Lebensart, die den Stand des Privatmannes überstieg, schien sein neu erbautes Haus ein fürstlicher Palast zu seyn. Man traf darinn die rarsten und kostbarsten Gemälde, die besten Denkmaale des Alterthums, einen vortreflichen Vorrath von alten Münzen, und eine schöne Sammlung auserlesener Bücher an. Mit den größten Künstlern seiner Zeit, und Liebhabern der Musik, stand er, als Kenner, in der vertrautesten Freundschaft, ausgebreitete Wissenschaften aber erhoben ihn, nach Beschaffenheit der damaligen Studien, über den stärksten Haufen seines gleichen. Besonders ist er mit gutem Grunde denjenigen Rechtsgelehrten beyzufügen, welche ihren Schriften durch die alte Litteratur Schmuck und Anmuth zu geben bemühet gewesen sind.

Er hat sehr viele Bücher in meistens unverwerflichem Latein verfertiget. Nur verursachen die häufigen

Alle-

Allegaten, die vom Texte sich nicht unterscheiden, dem Leser keine geringe Beschwerlichkeit, und die mehresten seiner Produkte haben schon längst das Zeichen der Seltenheit in hohem Grade erhalten. Daher kommt es denn, daß ich von allen nicht die genaueste Nachricht ertheilen kann. Indeß hoffe ich doch, die folgende Anzeige werde vollständiger seyn, als sie an andern Orten zu finden ist. Ich will zugleich einige fremde Schriften beyfügen, die er nur herausgegeben hat.

1) Commentaria in vnum redacta, Patauii 1540. in F. Dieses Werk wird im Catal. Bibliothecae *Ludewigianae*, Band I. S. 383. angeführt; ich weis aber nicht, welchen Gegenstand es betrift.

2) Dialogus de Concilio, Venet. 154. in 4. auch im Zilettischen Tractatu Tractat. Band XIII. Th. I. S. 182. und in Philippe Labbe Apparatu ad Concilia, S. 37. (von der neuen Auflage dieses Werks kann man die Latein. Acta Eruditor. 1731. S. 207. nachsehen.) Der gute Benavidius soll sich aber, wie Freytag S. 81. der Analector. litterarior. berichtet, bey seinen Glaubensgenossen damit viele Feinde gemacht haben, weil er die Fehler der Cardinäle, Bischöfe und Aebte gar zu heftig entdeckte. Was sonst noch von der ganzen Abhandlung zu sagen seyn möchte, das hat schon Clement in der Biblioth. de livres, difficiles à trouver, Band III. S. 121. erzählet.

3) Tract. de priuilegiis militaribus, Patauii 1541. und am Ende des Bandes XVI. vom Zilettischen Tractatu Tractatuum.

4) Veridica non minus, quam vtilia et cottidiana studiosis hominibus responsa ac defensiones nonnullae cum ciuiles, tum criminales, multa bre-

vitate vndique ſcatentes, Venet. 1543. in F. mit dem Repertorio 209 Blätter. Widekinds Verzeichnis von raren Büchern, S. 380.

5) Obſeruationes legales, ibid. apud Ioh. Gryphium, 1545. in 8. Es ſind 10 Bücher, welche ungefähr zuſammen 21 Bogen betragen. Zu Lion erſchien im folgenden Jahre eine neue, beynahe 18 Bogen ſtarke, Ausgabe. Sein Paragogicus de ſoluendis argumentis iſt hier beſonders auf 5 Bogen darzu gekommen. Widekind am angef. Orte. Von dem letzten Werkchen werde ich weiter unten mehr ſagen.

6) Apophthegmata iuris CC. vltra 500. (alſo zuſammen 700.) Venet. 1545. in 8. Nachher ſind ſie 1570. den zu Lion in F. gedruckten Singularibus Doctorum, Band II. Blatt 2—70. mit einverleibt worden.

7) Problematum iuridicorum libri IV. Venet. 1545. und ferner 1655. in 8. Die letzte Auflage habe ich im Catal. Bibl. *Ludewigianae*, Band I. S. 775. bemerkt.

8) de maiore XIV. annis, efficaciter obligando, ad declarationem Statuti Patauini, ſub rubro de alienand. et oblig. debit. ordine primi, aliorumque locorum, in quibus exſtat, et ad interpretationem Authent. *Sacramenta puberum* ſi aduerſ. vendit. ibid. 1547. 11 halbe Bogen in 8. Joh. Baptiſta Flaminius war der Herausgeber dieſes kleinen Traktats, welcher auch ſonſt unter dem Titel: de obligandis puberibus angeführt wird.

9) Tract. de legitima filiorum, qualis et quanta ſit, deque maiore annorum XIV. efficaciter obligando, atque de iure protomixeos, Lugd. ap. Guil. Ro-

Ronillium 1548. in 8. auf 11½ Bogen. Auch dieſes Buch ſtellte Flaminius ans Licht. Im Zilettiſchen Tractatu Tractatuum Band VIII. Th. I. kommt es unter dem folgenden Titel vor: de legitima filiorum, quam bonorum ſubſidium vocant, quo iure inuenta, et quid ab aliis quartis differat, aliaque longe plura in materia ad interpretationem Auth. *Nouiſſima* C. de inoff. teſtam. Man findet es ebenfalls in den geſammleten Abhandlungen des Cuchus, Rubeus, Bartandier und Chiſlets de legitima, welche 1594. in 8. zu Neuſtadt die Preſſe verlaſſen haben. Der zweete Traktat de maiore XIV. annis caet. iſt die andere Ausgabe desjenigen, welcher unter der vorhergehenden Nummer ſtehet, oder vielleicht gar ein Nachdruck, der jedoch ſehr ſauber gerathen iſt.

10) Enchiridion rerum ſingularium, Venet. 1551. in 8. 2 Alph. 10½ Bogen ſtark. Einer ſeiner geweſenen Schüler, Hieron. Niger, beförderte das Werk zum Drucke. Es beſtehet aus 13 Büchern, die er am Ende des Jahres 1549. vollendet hatte. Zuletzt findet man angehängt: Scholia in L. *Lecta* D. ſi cert. pet. et ad L. *Verius* D. de probat. welche beyde Stück 1550. aus des Verfaſſers Vorleſungen entſtanden waren. Druckfehler haben ſich in ziemlicher Menge eingeſchlichen.

11) Tractatus, fauores pupillorum, libertatis, et liberationum pariter continentes. Die Edition dieſes Werkchens muß gegen das Jahr 1553. zu ſetzen ſeyn; denn es ſtehet ſchon im Verzeichniſſe ſeiner Schriften vor dem gleichfolgenden Baſſanello. Im Bande VIII. Th. 2. S. 387. des Zilettiſchen Tract. Tractatuum iſt es mit eingerückt worden. Herr Höfr. Hommel in der Continuat.

IV. S. 546. der Notit. auctor. iurid. *Beyerianae* urtheilet also davon: Tres breues, sed vtilissimi, Tractatus, quorum vnus mihi potior est, quam centum ex caeteris.

12) Bassanellus. *M. Mantuae Bonauiti*, Colloquia, seu Dialogi 200. Venet. 1553. in 8. 1 Alph. 2¼tel Bogen in sieben Büchern. Er handelt darinn, vermittelst hundert und funfzig Gespräche, ob schon deren zweyhundert auf dem Titel stehen, von lauter juristischen Materien aus dem päbstlichen Rechte. Auf diese Gespräche folgt noch eines de locutione, seu variis loquendi modis apud Ictos. Den Namen Bassanellus gab er seiner Arbeit von einem also genannten Vorwerke. In fortlaufenden Seitenzahlen sind angedruckt: Appia; (von dem Appischen Wege, auf welchem der Verfasser seine Gedanken angemerkt hatte,) seu locorum communium iuris libri III. auf 12 Bogen, welche lauter Stellen aus dem römischen Gesetzbuche zum Gegenstande haben. S. 577. fällt παραλειπομένων, seu Praetermissorum, Liber in die Augen. Es enthält dieses 7 Bogen starke Buch funfzig Gespräche, die mit zu den vorigen gehören, und meistentheils Erklärungen gewisser Wörter, oder Sätze, des römischen Rechts begreifen. Den Beschluß macht der Tractatus calamum aliquot, centuria tamen definitus, stili sacri Palatii apostolici et curiae, eine kleine Schrift von 2 Bogen. Alles zusammen erfüllt also 2 Alph. ist gar sauber gedruckt, aber ebenfalls voller Fehler des Setzers.

13) Epitome virorum illustrium, qui vel scripserunt, vel Iurisprudentiam docuerunt in Scholis, et quo tempore etiam floruerunt, ordine alphabetico constitutum, quo studiosi facilius alliciantur

ad

ad legendum. Adiectis in calce quoque Inuectiuarum libello, nec non Venetae Aristocratiae laudibus, et Patauinae vrbis simul, omnibus cum scitu, tum annotatu, dignis, vt sic viros, sic patriam, vnde ortum habuerunt, ad vnguem, quod aiunt, obseruasse potius, quam neglexisse videatur, Patauii 1553. in 8. Es soll aber doch dieses Exemplar erst im Anfange des Jahrs 1555. fertig geworden seyn. (In der schönen Buderischen Bibliothek zu Jena ist es mit eigenhändigen Anmerkungen des Verfassers, wie aus der achten Ausgabe der Struvischen Bibliothecae iuris selectae S. 10. erhellet.) Eben allda 1565. in 4. trat die zwote, in Ansehung der vielen Druckfehler, weit verbesserte, auch etwas vermehrtere Auflage ans Licht. Voran stehen Joh. Fichards Vitae recentiorum Ictorum, nouissime additis annotatu dignis, auf 19 Blättern, und alsdann kommt des Benavidius Epitome, welcher 64 Blätter bestimmt sind. Widekinds Verzeichnis von raren Büchern, S. 379. Einige Zeit nachher wurde dieses Werkchen dem Bande I. S. 180. des Illyrischen Tractatus Tractatuum, und endlich 1721. zu Leipzig der Hoffmannischen Edition des Panzirols de claris Legum Interpretibus S. 435–498. einverleibt. In der Vorrede fällt der neue Herausgeber kein günstiges, doch nicht ganz ungegründetes Urtheil, wenn er von der Arbeit also schreibt: Rudi et inaequali stilo Opus hoc conditum, et plerumque enarratione iudiciorum et censurarum, de Ictis latarum, quibus tamen raro fidendum, absoluitur. So viel ist ausgemacht, daß man selten von ihm befriediget werde, wenn man seine Nachrichten brauchen will. Da ich aber gewohnt bin, gerne zur gelin-

desten Parthey zu treten: so ist auch hier meine Meynung, man müsse alle Mängel mehr auf Rechnung der damaligen Zeiten, als seine eigene, schreiben.

14) Isagogicus perquam breuis, modus, ad tollendos fere quoscunque, licet inexplicabiles, argumentorum nodos Patauii, 1554. auf 6½ Oktavbogen. Daß die erste Ausgabe bereits neun Jahre vorher den Obseruationibus legalibus beygefügt worden sey, erinnern sich meine Leser bey der obigen Num. 5. Der erste Herausgeber war Hieron. Hermolaus Dalmata. Ein neuer Abdruck erfolgte zu Hamburg 1709. in 8. (nicht aber 1609. wie in der Lipenischen Bibliothek angeführt wird,) 7 Bogen stark, unter dem Titel: Isagogicus breuis, modus soluendi inter disputandum fere quoscunque perplexos argumentorum obiectorum nodos. Johann Gröning besorgte denselben, wie aus den Anfangsbuchstaben seines Namens zu vermuthen ist. Der Verfasser war bemühet, die juristischen Distinctionen deutlicher zu machen, worinn ihn freylich seine Nachfolger weit hinter sich gelassen haben.

15) Commentarius in L. *Dudum* C. de contrah. emt. et vendit. Eine juristische Vorlesung, die er 1547. zu Padua gehalten hatte. Der erste Abdruck, welcher nur ein paar Bogen erfüllt, geschah 1555. in 8. zu Venedig, mit des Matth. de Afflictis Traktate de iure Protomiseos. Darauf ward das ganze Buch 1575. wieder in 8. zu Frankfurt nachgedruckt, und mit des Baldus de Ubaldis, ferner des Roberts Maranta, Abhandlung gleichen Inhalts vermehrt. In eben dieser Sammlung erschien allda 1588. die dritte,

und

und 1593. die vierte Ausgabe dieses kleinen Traktats.

16) Collectanea iuris in Digesta, Venet. 1558. in F. zween Theile. Nur den zweeten, welcher 3 Alph. 8 Bogen enthält, habe ich gesehen; dieser erstreckt sich über primam et secundam Digesti noui partem, primamque et secundam partem infortiati. In der Zuschrift vor dem Traktate de criminibus meldet er, daß er den ersten Theil schon 12 Jahre vorher ans Licht gestellt habe.

17) Polymathia, hoc est disciplina multiiuga, Venet. 1558. auf 1 Alph. 16½ Oktavbogen. Eines der aller raresten unter seinen übrigen Schriften. Es bestehet aus 12 Büchern, meist moralischen, politischen und historischen Inhalts.

18) Tractatus longe amplior et vberior quam alias, in quo de *criminibus* agitur, cum publicis, tum priuatis, ibid. 1558. obschon auf dem Titel das folgende Jahr stehet, 22 Bogen stark in 8. Er handelt darinn nach Anleitung L. *Transigere* C. de transact. et L. *Si quis maior* C. eod. vom adulterio, falso, raptu, incestu, periurio, caet. und von Bestrafung dieser Verbrechen. Zuletzt aber folgt ein Commentariolus L. *Aedem* C. Locati, quae agit de expellendo conductore.

19) Consiliorum Tomi II. Venet. 1560. in F.

20) Milleloquii iuris Centuria I. addito Commentariolo ad L. *Minime* D. de religiosis, Patauii 1561. in 4.

21) Paraphrasis ad tit. de iustitia et iure, et de orig. iuris, ibid. 1562. in 4. Von beyden thut der Catalogus Bibl. *Ludewigianae*, Band I. S. 459. die Anzeige.

22) Commentarius iuris Pontificii in IV. Decretalium Partes, ibid. 1563. Zween Bände in F. die zusammen 15 Alph. 10 Bogen ausfüllen, und ihren Ursprung von Vorlesungen haben.

23) Effigies illustrium Philosophorum et Sapientum, ab eorum numismatibus extractae, Venet. 1565. in 4. Joh. Christ. Hennings führt dieses Buch S. 231. seiner Biblioth. libror. rarior. an, die nun selbst unter die seltensten Schriften gehört.

24) Illustrium Ictorum Imagines, quae inueniri potuerunt, ad viuam effigiem expressae, ex Museo *M. Mantuae Benauidii*, Romae 1566. in klein Folioformate, auch zu Venedig 1567. Doch mögen die Kupferplatten wohl einerley, und eine Anzahl der römischen Exemplare von einem andern Buchhändler nur mit einem veränderten Titelbogen versehen worden seyn. Clement Bibl. de livres, dificiles à trouver, Band III. S. 123. Die Sammlung besteht aus nicht mehr, als 24 Bildnissen berühmter Rechtsgelehrten, ohne einige Erklärung. Im Jahre 1570. folgten zu Venedig *Dominici Zenoni* Effigies illustrium virorum Ictorum, ex Museo *Mantuae Benauidii*. Dieses Exemplar, welches ich in Joh. Burc. Menckens Bücherverzeichnisse, S. 48. der zwoten Ausgabe, gefunden habe, soll die Fortsetzung enthalten, und gleichfalls, wie das erste Buch, 24 vortreflich gestochene Bildnisse darstellen. Ehe ich weiter fortschreite, will ich noch, zu genauerer Kenntnis des Werks, aus Herrn Hofr. Hommels Litteratura Iuris, S. 196. der ersten Edition (in der zwoten ist diese Stelle nicht) die folgenden Worte hersetzen. Er schreibt nämlich, nachdem er vorher alle Namen der abgebildeten Juri-

sten

ſten erzählt hat, alſo: Romana editio, et ſecundus liber Venetianus, vnum corpus conſtituunt, vtpote formae atque magnitudinis plane eiusdem. Eodem vero tempore, quo liber ſecundus ederetur Venetiis, quod primus liber iam diſtractus eſſet, hic etiam graphio repetitus eſt, ſed minoribus virorum vultibus, atque alia manu, prioris artificis diligentiam, et artem nullo modo attingente. Itaque liber primus Venetiis editus cum libro ſecundo, ibidem edito, non eſt in vnum volumen compingendus, ſed Romana editio potius, et liber ſecundus, Venetiis editus. Hi duo enim ſunt originales, et eiusdem formae, ſed liber primus Venetianus eſt Romanae editionis imitatio tantum, eaque parum elegans. Hieraus iſt zu ſehen, daß auch das erſte Buch mit dem zweyten zugleich, aber weit ſchlechter, zu Venedig von neuem geſtochen worden ſey.

25) Annotazioni breuiſſimi ſopra le rime di *Petrarca*, in Padoua 1566. in 4. ohne ſeinen Namen. Die Anzeige davon habe ich in Hennings Biblioth. libr. rarior. S. 232. geleſen.

26) Areopagita; ſeu de iudiciis, et vbi quisque agere, vel conueniri debeat, Patauii 1567. in 8. auf 13½ Bogen.

27) Theſeus, quo explicantur leges et tituli Digeſtorum de annuis legatis; de alimentis et cibariis legatis; de auro et argento legato; de conditionibus et demonſtrationibus; de incendio, ruina, naufragio; de iuriſdictione omnium iudicum, ibid. 1568. in 8. So wird der Titel dieſes Buchs von Sandern de claris Antoniis, S. 176. der Hälliſchen Ausgabe, angeführt.

28)

28) Διδασκαλικὸς de verborum et rerum ſignificatione. Patauii 1568. Ein aus 18½ Oktavbogen beſtehendes Werkchen, welches er zum Beſten junger Anfänger geſchrieben hatte.

29) Aequilibrium ſcholaſticum in primam et ſecundam Partem Digeſtorum et Codicis; additis Analyſi variarum Quaeſtionum, ſeu Milleloquio, Fodina iuris de quinque virtutibus Legis, Iſmenias iuris, Gymnaſio ſcholaſtico, et aliis ſane quam pluribus. Venet. 1568. 6 Alph. 16 Bogen in F. Papier und Druck ſind ſehr ſauber. Zweifels- und Entſcheidungsgründe bringt er überall bey, und beantwortet, was denſelben entgegen geſetzt werden kann. Ein Appendix, ſeu Praetermiſſorum liber vnus, kommt Blatt 32—48. vor; darauf folgt bis zum Blatt 115. der zweete Theil der Pandekten, und endlich der erſte und zweete Theil des Coder. Alle Titel hat er nicht erklärt, und mit dem letzten Titel de ſententiam paſſis, im Buch IX. hört er auf. Die Analyſis variarum Quaeſtionum 1700. et amplius, 1700. Centuriis diſtincta, iſt ein beſonderer Band, welcher 6 Alph. 9 Bogen ausfüllt. Es ſtehen darinn folgende, großen Theils kurze Schriften: Pentareton legis libellus, hoc eſt, de quinque virtutibus legis; (conſiliis, indulgentia, prohibitione, praeceptis ac poenis) fodina iuris, vbi epitome iuris accreſcendi; de diffinitione; differentiarum iuris Caeſarei et Pontificii liber; de quibusdam verbis, deque ſignificationibus eorum, liber; de nonnullarum principalium dictionum natura liber; de regula liber; de regua Catoniana liber; de regulis Cancellariae apoſtolicae liber; relatiuorum liber; proverbiorum liber, cum additionibus, ordine alpha-

phabetico; Vilium liber, ſeu de vario vocis *vilis* vſu; Dialogus inter *Mantuam* et *Alexandrinum*, olim collegam, de Deo; declaratus locus Icti in L. *Seja* §. virgini D. de donat, int. vir. et vxor. nur in wenigen Perioden; mos varius; aqua, ignis; alius locus declaratus Pauli in L. 2. D. ſignis in ius voc.; exornatus locus Vlpiani in L. 1. §. *largius* D. de ſucceſſorio edicto, ibique de ſanguine multa; quaeſtionum liber, et mantiſſa; Nomos, ſiue de Legibus; de praecipuis Romanorum ludis; miles; vinum; declaratio varia rerum quotidianarum; mantiſſa ad Leges diuerſas D. et Codicis; Iſmenias iuris ad tit. et omnes leges de reb. cred. et ſi certum pet.; Cato Mantous, elementario ordine, in verſchiedenen Sätzen; exornatus locus Icti in L. *Vbi repugnantia* D. de reg. iur. cum pluribus aliis legibus explicatis; Gymnaſium Scholaſticum, elementario ordine, claſſibus tribus, ein kleines Wort- und Sachenlexicon; breves ad varias leges et voces obſeruationes. Es iſt manches in dieſen vielen Abhandlungen, welches noch immer genutzt werden kann.

30) Dialogiſmus, ſeu Gloſſarium iuris, ſermonesque Socratici variarum rerum, Venet. 1572. in F. Dieſes Buch, welches Fragen aus den römiſchen Geſetzen, und die Antworten, enthalten ſoll, wird in Friedr. Otto Menckens ſchönen Bücherverzeichniſſe, Th. II. S. 431. gefunden.

31) Epiſtolae familiares et nuncupatoriae, Patauii 1578. in 8. auf 71. Blättern, oder 9 Bogen. Ein werther Freund, welcher dieſe ungemein ſeltenen Briefe aus einer Helmſtädtiſchen Auction für mich nicht hat erſtehen können, verſicherte mich im vorigen Jahre, daß ſie mancherley Inhalts, und an

Für-

Fürsten, Cardinäle und Gelehrte gerichtet, theils auch bloße Empfehlungen wären.

32) *Hieron. Nigri*, Icti Veneti, Epistolae et Orationes, Patauii 1579. in 4. Eine vom Benavidius nur zum Drucke beförderte Sammlung. Der großen Seltenheit wegen wollte sie, wie ich in den Haagischen Nouvelles litteraires 1717. S. 247. lese, Gottfr. Wagner zu Wittenberg wieder unter die Presse geben; es hat aber vermuthlich an einem Verleger gefehlt.

33) Loculari Opuscoli libri V. Patauii 1580. in 4. So lautet der Titel im Catal. Bibliothecae *Christ. Gottlieb Schwarzii*, Th. I. S. 209. und in Hennings Biblioth. libr. rarior. S. 232. wird dasselbe Buch auch angezeigt.

34) Consilium de Pace religionis. Joh. Geor. Dorscheus hat es, nebst zween andern gleichen Inhalts, vom Phil. Jac. Portius, und dem Tiber. Decian, unter dem Titel: Triga σύνδρομος Antieriseos theologicae, zu Strasburg 1648. auf 11 Quartbogen herausgegeben.

In dem, unter der Num. 11. erwähnten, Verzeichnisse der vom Benavidius verfertigten Schriften, und in der Zuschrift vor den Commentar. iuris Pontificii, sind noch viele anzutreffen, die alle vor den Jahren 1553 und 1563. müssen die Presse verlassen haben. Ich kann sie nicht genauer, als allein den Titeln nach, beyfügen.

35) Collectaneorum iuris libri VI.
36) de locis topicis.
37) Centuria Praxis iudiciariae.
38) Scholia ad L. *Precibus* C. de impub.
39) Suasoria Legis Oppiae, ad compescendos mulierum luxus.

40)

40) Encomium Sacerdotii, et quaeſtiones multiplices, an in Republica libera liceat tyrannum interficere?
41) de Legatis, ad Caeſarem deſtinatis.
42) de iudice inquirente pro furto commiſſo.
43) de punitione rei alibi, quam in loco delicti.
44) de teſtatore, relinquente dotem vxori.
45) de teſtatore, iubente filios, vt haereditatem aequaliter diuidant, et de blasphemia.
46) de regulis iuris.
47) Loci communes.
48) de ſtilo Sacri Palatii.
49) de duello, in italiäniſcher Sprache.
50) Dialogus de variis ſenſibus diuinarum humanarumque litterarum, welche Schrift Papadopolus von ihm anzeigt.

Im höchſten Grade aber ſind mir die folgenden Stücke verdächtig, welche ihm auch in der juriſt. Bibliothek des Lipenius zugeeignet werden. Ich habe kein einziges davon auftreiben können, und nicht einmal in guten Bücherverzeichniſſen bemerkt. Die Titel derſelben lauten alſo:

a) de ſubſtitutionibus, Ingolſt. 1582. Heidelb. 1589. in 4.
b) de nuptiis, Altorfii 1584. in 4.
c) de verborum obligat. ibid. 1585. in 4.
d) de tutelis, Heidelb. 1587. in 4.
e) de teſtamentis ordinandis, Tub. 1588. in 4.
f) de ſtatu et iure perſonarum, Alt. 1588. in 4.
g) de principiis iuris, ibid. 1588. in 4.
h) de transactionibus, Tub. 1589. in 4.
i) de rerum diuiſione, ibid. eod. in 4.
k) de vſuris et fructibus, ibid. 1589. in 4.
l) de iurisdictione et imperio, ibid. 1589. in 8.

m) de in ius vocando, ibid. 1589. in 8.
n) de iniuriis et famoſis libellis, Mogunt. 1589. in 8.
o) de pactis, Altorf. 1591. in 4.
p) de ſucceſſione ex teſtamento, Heidelb. 1592. in 4.

Ant. Riccoboni Oratio in obitum *M. Mantuae Benauidii*, Patauii 1582. in 4. Sie iſt aber zu ſchwer zu erlangen, daß ich ſie hätte benutzen können. *Panzirolus* de claris LL. Interprer. lib. II. cap. 168. *Freberi* Theatr. viror. erudit. claror. p. 188. *Nicol. Comneni Papadopoli* Hiſtor. Gymnaſii Patauini, Tomo I. p. 257. welcher Gelehrte jedoch, ob er ſchon einer der neuen iſt, die Schriften weder vollſtändig, noch genau genug, erzählt. Köhlers Münzbeluſtigung, Band. XVIII. S. 98. wo eine zum Andenken des Benavidius Alex. Baßians, und eines künſtlichen Stempelſchneiders, Joh. Cavius, 1570. geprägte Medaille beſchrieben wird.

VI.

Peter Faber.

Ein so würdiger Rechtsgelehrter der französischen Nation verdiente allerdings, daß die Zeitgenossen desselben ihre Federn mehr beschäftiget hätten, ihm ein ehrenvolles Denkmaal zu stiften. Allein man hat dieses nicht in Betrachtung gezogen, und nur er selbst ist bemühet gewesen, vermittelst dauerhafter Schriften seinen Namen zu verewigen. Das Wenige, was ich von ihm habe zusammen bringen können, will ich nun erzählen.

Er stammte aus einer ansehnlichen Familie ab, und die Zeit seiner Geburt fiel ins Jahr 1540. auf einem Landguthe St. Jorri bey Toulouse, wo sein Vater, **Michael Faber**, als erster Parlamentspräsident sich damals aufhielt. Unter der Anleitung **Jacob Cujazens** zu Bourges, war sein Geist ganz an die schönen Wissenschaften und die Rechtsgelehrsamkeit gefesselt, welche rühmliche Beschäftigung er auch in Italien fortsetzte. Nach seiner Zurückkunft wurde er bald zu wichtigen Bedienungen erhoben, und anfangs Beysitzer des hohen Gerichtshofs, welchen die lateinischen Schriftsteller magnum Consilium Comitatensium nennen; ferner 1574. königlicher Parlamentsrath und Requetenmeister im Gouvernement Languedoc, endlich aber drey Jahre vor seinem Tode, an die Stelle des 1589. im Aufruhre des Pöbels jämmerlich ermordeten **Stephan Durants**, erster Präsident des Parlaments zu Toulouse. Zu seinem Glücke hatte er sich in diese Händel niemals gemischt, und ob er gleich eben so, wie sein Vorgänger, über die Treue gegen den König verdächtig war, so hielt man

ihn doch für einen in der Stadt wenig bedeutenden Mann, und diese Geringschätzung rettete ihn vom Tode. Da er am 19. May 1600. im Gerichte seinen Beruf abwartete, entriß ihn ein Schlag, im ein und sechzigsten Jahre des Alters, der menschlichen Gesellschaft.

Seine Ehegattin, **Carolinen Riven**, rühmt er, ihrer guten Eigenschaften wegen, (Semestr. III. 6.) ungemein. Er hatte sich ungefähr 1560. also sehr frühzeitig mit ihr verbunden, und einen Sohn, **Jacob Fabern**, gezeugt, welchem 1590. sein **Agonisticon** zugeeignet worden ist.

Der Vater behauptete unter den berühmtesten Rechtsgelehrten seiner Zeit einen vorzüglichen Rang. Eine scharfe Beurtheilungskraft, die ihm, als er noch ein Jüngling war, schon sein Lehrmeister, Cujaz, (Observat. II. 22.) beylegte; eine besondere Kenntnis der Alterthümer; der Critik; und überhaupt der griechischen und römischen Litteratur, dienten ihm zu den besten Hülfsmitteln in der Erklärung des Justinianeischen Gesetzbuchs, wozu er die stärkste Neigung empfand. Aus dieser Ursache wurden seine ans Licht gestellte gelehrte Produkte mit einem allgemeinen Beyfalle aufgenommen, und die vortreflichsten Männer überhäuften den Urheber derselben mit Lobsprüchen. Eine ziemliche Menge davon hat **Pope-Blount** (in der Censura celebrium Auctorum) gesammlet, deren Wiederholung meine Leser nur unterbrechen, mich selbst aber ermüden würde. Den einzigen **Anton Faber**, den savoyschen Rechtsgelehrten, will ich zur Vermehrung der angeführten Stellen beyfügen. Dessen Worte*) fassen alles in sich, was so viele ande-

*) Lib. V. cap. 18. am Ende seiner Coniecturarum, bey Gelegenheit eines verbesserten Gesetzes in den Pandekten, heißt es: Sed postea comperi, *Petrum Fabrum*, singu-

andere gesagt haben. Nur Joseph Scaliger (in den Scaligeranis S. 152.) hat Peter Fabern von einer ganz andern Seite angesehen. Er, der gewohnt war, seinen Stolz und seine Verachtung gegen die geschicktesten Köpfe in unanständigen Ausdrücken an den Tag zu legen, hält dessen Schriften für lauter Compilation, welcher die Beurtheilung fehle; dem ungeachtet muß er gestehen, der Verfasser sey einer der gelehrtesten Franzosen gewesen. Und freylich wird die Wahrheit dieses Geständnisses durch diejenigen Werke genug bestätiget, welche er hinterlassen hat, und von mir, so viel, als immer möglich ist, aufs genaueste vorgelegt werden sollen. Meiner Gewohnheit nach, will ich auch hier die Zeitfolge beobachten.

1) ad Tit. de diuersis regulis iuris antiqui, ex libro Pand. Imper. Iustiniani quinquagesimo Commentarius. Diese erste Probe seines Eifers, sich um das römische Recht verdient zu machen, trat zu Lion 1566. auf 4½ Alphabet in F. ans Licht, und zwar sehr sauber gedruckt. Die zweite Ausgabe erschien 1571. die dritte 1585. vermehrt und verbessert, wie er selbst Semestrium III. 6. gleich anfangs sagt; die vierte 1590. 5 Alph. stark, immer wieder zu Lion in Folioformate; die fünfte

singularis eruditionis et existimationis virum, iuris scientia et clarissimorum honorum gloria praefulgentem, locum hunc iam ante nos eadem omnino felicitate et ratione emendasse. Quo nomine tantum abest, vt obseruati erroris, et elegantis emendationis laudem, nobis peremtam esse doleamus, quin potius gloriemur, idem nobis hac in re, quod tanto viro, iudicium extitisse, idque his nostris scriptis publice testatum facere volumus, vt debuimus, ne in plagii crimen, quod bene natis omnibus maxime fugiendum putamus, vltro incidisse videremur.

eben allda 1602. zuletzt aber die sechste zu Geneve 1618. in demselben Formate. Sie erfüllt 5 Alph. und ein paar Bogen, ist vom Verfasser selbst vor seinem Tode abermal sehr oft vermehrt, auch mit Summarien und einem Register versehn worden. Außer dem hat man die häufigen griechischen Allegaten lateinisch übersetzt hinzu gethan, um denjenigen Lesern, welche jener Sprache eben nicht kundig sind, den Gebrauch des Buchs bequemer zu machen. Nach dem Register folgen Inserenda in L. *Nihil dolo* 129. et in L. *Cum principalis* 178. D. de reg. iur. alsdann eine Abhandlung ad L. 1. D. de iustit. et iure, und endlich eine andere ad tit. II. D. de orig. iuris. Doch vielleicht finden sich alle diese Vorzüge schon bey der 16 Jahre vorher veranstalteten Ausgabe, die mir nicht unter den Händen gewesen ist. Daß Faber der erste sey, welcher eine richtige Erklärung dieser Rechtsregeln geliefert, und schöne Philologie mit hineingewebt hat, das ist wohl keinem Widerspruche unterworfen. Indessen scheinet es doch, er habe seine große Belesenheit gar zu verschwenderisch angebracht, weswegen er nicht selten im Lesen beschwerlich wird.

2) Semestrium libri tres. Diesem Werke, welches er auf seinem Landgute St. Jorri verfertiget hatte, gab er einen solchen Namen, weil die Versammlungen im hohen Gerichte, dessen Mitglied er damals war, nur alle halbe Jahre zu geschehen pflegten. Das erste Buch kam zu Paris 1570 und 1598. zu Lion, 1 Alph. 2½ Bogen stark; das zweyte 1573 und 1601. ebenfalls zu Lion auf 2 Alph. 6 Bogen in median 4. heraus. Beyde wurden allda 1590 und 1592. nebst einem Commentario de iustitia et iure, de origine iuris, (welche zwey Stücke an dem

dem gedachten Orte 1604. in 4. besonders ans Licht getreten sind,) und de Magistratibus Romanorum, wieder aufgelegt. Die letzte Abhandlung allein stehet nun auch in dem Sallengrischen Nouo Thesauro Antiquit. Roman. Band III. S. 1113—1167. und hat vornehmlich die römischen Consuln zum Gegenstande. Das dritte Buch folgte zu Lion 1595. und ward ferner zu Geneve 1611. auf 2½ Alph. in 4. gedruckt. Zu diesem Exemplare ist eine lateinische Uebersetzung der griechischen Stellen gekommen. Die ersten zwey Bücher verließen von neuem zu Geneve 1660. in 4. die Presse, ohne Anhang des dritten. Wer sie also alle drey zusammen besitzt, der hat eine ziemliche Seltenheit. Vriemont meldet in den Athenis Frisiacis, S. 847. daß Joh. Arntzen zu Franecker 1757. eine abermalige Ausgabe des ganzen Werks in Folio veranstaltet habe, welche bald erscheinen würde. Die Sache mag aber wohl ins Stecken gerathen seyn; wenigstens habe ich nirgends ein Exemplar angeführt bemerket, oder selbst gesehen. Faber bleibt auch hier seinem Vorsatze getreu, die Alterthümer zur Aufklärung der römischen Rechtsbücher anzuwenden. Jeder, welcher nur Geduld genug besitzt, seine gelehrten Beobachtungen zu lesen, wird in beyden Fächern viel Angenehmes, und für sich Brauchbares, finden. Der Vorwurf eines gelehrten Diebstahls, dessen ihn Franz Hotman bey einer wahren Kleinigkeit hat beschuldigen wollen, ist bodenlos, und nur ein Beweis von der großen Schwachheit dieses berühmten Gelehrten. Man sehe Jac. Thomasens Dissert. de Plagio litter. §. 423. und Herrn Hofr. Hommels Litterat. iuris, S. 253. der zwoten Ausgabe.

3) Reſponſio ad *Petri Carpentarii* Conſilium ſaeuum de repudianda pace, Neuſtad. 1575. in 8. Nur aus dem Catal. Bibl. *Ludewigianae*, S. 885. kenne ich dieſe Schrift.

4) Ἀωδεκάμενον; ſeu de Dei nomine atque attributis. Pariſ. 1558. et Lugd. 1592. in 8. Ein außerordentlich rares Buch.

5) Agoniſticon, ſiue de re athletica, ludisque veterum gymnicis, muſicis, atque Circenſibus Spicilegiorum tractatus, tribus libris comprehenſi, Lugduni 1592. in med. 4. auf 2 Alph. 4. Bogen. Den eben allda 1595. wiederholten Abdruck kenne ich nur aus Bücherverzeichniſſen. Im Gronoviſchen Theſauro Antiquit. Graecarum, Band VIII. S. 1758. ſtehet das Werk gleichfalls, mit den Paralipomenis des Verfaſſers. Im Cap. 35. des Buchs II. beſchwert er ſich, daß Lipſius die Capitel 10 und 11. aus dem zweyten Buche der Semeſtrium zu ſeinen Saturnalibus ſehr geplündert habe. Fabers Fleis, den er dieſem Gegenſtande aufgeopfert hat, würde allein ſeinen Namen bey der ſpäteſten Nachwelt erhalten, wenn er auch ſonſt nichts geſchrieben hätte.

6) de Nardo et Epithymo aduerſus *Ioſeph. Scaligerum* Diſputatio ad *Propertii* libr. IV. eleg. 31. Man trift dieſe Schrift S. 408. in *Scioppii* Scaligero Hypobolimaeo an, welches rare Buch zu Mäynz 1608. in 4. herausgekommen, mir aber jetzt nicht bey der Hand iſt.

7) Notae ad Panegyricos veteres, antea non editae; in der Pariſer Ausgabe unterm Jahre 1655. in 12.

8) Notae ad *Plinii* Panegyricum. Sie ſtehen mit in Joh. Arnzens Edition, die er 1738. zu Amſterd. in med. 4. veranſtaltete.

9) No-

9) Notae nondum antea editae, in *Iulii Pauli* Sententiarum receptarum ad filium libros V. cum Obſeruationibus, pariter anecdotis, in notas *Iac. Cuiacii* ad easdem *Pauli* Sententias.

10) Tituli ex corpore *Vlpiani* XXIX. cum notis, et Obſeruationibus in notas *Iac. Cuiacii* ad eosdem *Vlpiani* Titulos. Beyde Werkchen ſtehen im **Meermanniſchen** Theſauro iur. civ. et canonici, Band VII. S. 687—773. Die Noten über den **Jul. Paulus** hat der Herausgeber von dem Rechtslehrer auf der ſpaniſchen Univerſität zu Cervera, **Joſeph Finestres**, erhalten, welcher ſie aus einem Exemplare der **Cujaziſchen** Werke, deſſen ſich **Fabrot** bey ſeiner Ausgabe bedient, und wozu **Faber** ſeine Noten geſchrieben hatte, genau abſchreiben laſſen. Die Noten hingegen zu den Titeln des **Ulpians** ſind aus des gedachten **Finestres** zu Cervera 1744. in 12. gedruckten Iurisprudentia Ante-Iuſtinianea genommen, und gemeiner gemacht worden, da die ſpaniſchen Bücher auswärts ſehr ſelten zu erlangen ſind. **Meerman** urtheilt in der Vorrede von **Fabers** Noten alſo, daß ſie viel Gutes enthielten, aber gar zu kurz wären. Dies iſt nun freylich wahr genug; doch hat er ſie vermuthlich nur zum Privatgebrauche, ohne ſich viel Zeit darzu zu nehmen, hingeſchrieben, nicht in der Abſicht, daß ſie öffentlich erſcheinen ſollten. Eine Abſchrift der vier **Baſiliſchen** Rechtsbücher 49—52. zu welchen er am Rande Noten geſetzt, die jedoch in geringer Anzahl zu finden, und von weniger Bedeutung ſind, iſt ehemals in der **Bynkershoekiſchen** Bibliothek geweſen, wie das Verzeichnis derſelben S. 7. Num. 130. beweiſet. Man ſehe noch hierbey die S.

125. im Bande II. meiner Beyträge zur juriſtiſchen Biographie.

Einige haben ihm auch Commentarios in *Ciceronis* Academica zueignen wollen. Allein Daviſius bemerkt in ſeiner Edition dieſes Buchs, er ſey nicht der Verfaſſer, ſondern vielmehr ein anderer Peter Faber, Profeſſor der hebräiſchen Sprache zu Rochelle, welcher daher im Vornamen mit ihm verwechſelt worden ſey.

Denis Simon nouvelle Biblioth. hiſtorique et chronologique des Auteurs de Droit, Tome I. p. 129. aber, wie ſonſt, alſo auch hier ſehr mager. *Sammarthani* Elogia Gallorum lib. V. cap. 5. *Thuanus* Hiſtor. lib. XCV. p. m. 635. *Taiſand* Vies des plus celébres Iétes p. 183. der Ausgabe vom Jahre 1721. Beyde ſind ebenfalls nicht hinlänglich, und der ſogenannte Clarmund in den Lebensbeſchreibungen Hauptgelehrter Männer, Th. VI. S. 146 – 149. handelt von Fabers Schriften ohne Critik, und fehlerhaft. Heumann in den Noten zu Sammarthans Elogiis S. 261. berichtet zwar auf den Glauben eines andern, daß Nicol. Orlandini das Leben dieſes Rechtsgelehrten beſonders geſchrieben habe. Allein der gute Mann iſt verführt worden. Orlandini, deſſen Buch zu Lion 1617. und zu Dillenburg 1647. in 8. ans Licht trat, ertheilt nicht von Fabern, dem Rechtsgelehrten, ſondern von einem der erſten Jeſuiten, gleichen Vornamens, Nachricht.

VII. Hein-

VII.

Heinrich Bocer.

Unter den Lesern dieser Blätter sind doch wohl verschiedene, welchen die Nachricht von einem zu seiner Zeit berühmten Rechtsgelehrten, nicht ganz unangenehm seyn wird, so kurz sie auch ist.

Heinrich Bocer kam zu Salzkotten, einem Städtgen im Hochstifte Paderborn, nach dem Tode des Vaters, Georg Bocers, vermuthlich eines dasigen Bürgers, am 6. Januar 1561. zur Welt. Außer der kleinen Schule seines Geburtsorts, machten ihn größere zu Paderborn, Lippstadt, Hameln und Lüneburg, wo 1575. Alb. Lonicer und Lucas Loßius seine Lehrer waren, mit dem ersten Unterrichte in den nöthigsten Sprachen und Wissenschaften bekannt, ohne welche die akademische Bemühungen niemals einen glücklichen Ausgang hoffen lassen. Die Pest graßirte 1577. stark in den dortigen Gegenden, und eben dadurch ward er bewogen, seine Sicherheit auf der heßischen Universität Marburg zu suchen. Er reisete im Oktober desselben Jahres dahin, und studirte die Rechte unter der Anführung Valent. Forsters, Regner Sixtius, Herm. Lersners und Nicol. Vigels. Von da zog ihn der ausgebreitete Beyfall Joh. Borcholtens nach Helmstädt, wo er auch anfieng, selbst Privatunterricht zu ertheilen. Er war ferner einige Zeit zu Heidelberg und Strasburg, damit er seine juristischen Kenntnisse vermehren möchte; zuletzt aber beschloß er den langen akademischen Lauf zu Tübingen. Diese hohe Schule, welche er 1584. zu Ostern

betrat, verſetzte ihn bald in eine bequemere Lage, und wurde der Grund zum Glücke ſeines ganzen Lebens.

Denn als er im folgenden Jahre von der Juriſtenfakultät allda das Doktorat erhalten hatte, legte er ſeine Geſchicklichkeit mit Vorleſungen und öffentlichen Diſputationen ſo eifrig an den Tag, daß ihn ſchon 1587. das Würtembergiſche Hofgericht unter die Beyſitzer deſſelben aufnahm. Das Jahr 1595. brachte Bocern auch die Lehrſtelle des Lehn- und peinlichen Rechts zu wege, (zum Urthelſprechen in der Fakultät aber ward er erſt 1603. zugelaſſen,) und von dieſer Epoche an widmete er ſeine meiſten Kräfte den gewöhnlichen Univerſitätsgeſchäften, an welchen er immer das größte Vergnügen empfand. Dieſer Urſache wegen lehnte er die Würde eines Vicekanzlers zu Stuttgard von ſich ab, womit der Herzog, Friedrich, im Jahre 1604. ſeine Verdienſte belohnen wollte. Ein anderer Bewegungsgrund mochte wohl die mehr und mehr anwachſende Leibesſchwachheit ſeyn, deren Wirkungen er eine geraume Zeit des männlichen Alters erdulden mußte. Und dennoch kam er, bey Beobachtung einer ſtrengen Diät, zu ziemlich hohen Jahren. Er ſtarb erſt am 5. Julius 1630. nachdem ihm Johann Friedrich, der Nachfolger des Herzogs, Friedrich, von Würtemberg bereits 1608. den Rathscharakter gegeben hatte, als ein vorzügliches Merkmaal der gnädigſten Zuneigung.

Im Jahre 1585. hewrathete er Balth. Reyers, des Würtembergiſchen Hofgerichtsadvokaten, Wittwe, eine geborne Rieppin; nach deren Tode Johann Halbritter, ein nicht unbekannter tübingiſcher Rechtslehrer, 1607. ſein Schwiegervater wurde. Beyde Ehen blieben jedoch unfruchtbar. *) Deſto freygebiger konnte er ſich

*) Bocers Lobredner, den ich zuletzt anführen werde, macht hierbey S. 47. eine Anmerkung, die leider! auf man-

ſich gegen Hülfloſe bezeigen. Er that es hauptſächlich an armen Studenten, welchen er, zu ihrer Unterſtützung, und zu andern frommen Gebrauche, vier tauſend Gulden im Teſtamente vermachte. Eine ſo gute Eigenſchaft begleiteten noch mehrere, die ihm allgemeine Achtung erwarben. Er war leutſelig, aufrichtig, friedfertig, mäßig, ein treuer Liebhaber der Wahrheit, und wußte die feine Lebensart des Hofmannes zu copiren. Es darf ſich alſo Niemand darüber wundern, daß er immer junge Standesperſonen, Fürſten, Grafen, Freyherren, welche Tübingen in den beyden vorhergegangenen Jahrhunderten ſehr häufig beſuchten, zu Tiſchgängern gehabt habe. Unter dieſen war auch 1695. der berühmte Braunſchweigiſche Herzog, Auguſt. Bocers zahlreiche Schriften dienen zur Erläuterung des bürgerlichen, und am meiſten des peinlichen ſowohl, als des Lehnrechts. Ein beträchtlicher Theil derſelben iſt aus Vorleſungen erwachſen, welchen die deutliche, lebhafte Lehrart keine geringe Menge aufmerkſamer Zuhörer verſchafte. Die damals herrſchende Gewohnheit, andere unverſchämt auszuſchreiben, war ihm gänzlich zuwider, und er giebt in der Vorrede zum Traktate von den Collecten ſein Misfallen darüber genug zu erkennen. Das folgende Verzeichnis enthält genauere Nachrichten von dem allen, was ſeinem gelehrten Fleiße zuzueignen iſt. Oft veranſtaltete neue Auf-

manche andere Famlien paßt. Haud raro vſu venit, heißt es, vt liberos non habere beneficium ſit et felicitas; habere autem calamitas reputetur, ſi nimium mali ſint, ſi minus obſequentes, ſi degeneres, ſi a maiorum virtute exorbitent, et ad contraria vitia flagitiaque diuertant atque deflectant. Für Aeltern aber, die ſolche Kinder gezeugt haben, iſt es auch ein Glück, wenn ſie alle daraus entſtehende, kränkende Folgen nicht erleben.

Auflagen vieler ſeiner Bücher ſind ein Beweis, was für ein günſtiges Schickſal ſie in den vorigen Zeiten beliebt gemacht habe. Nun werden ſie ſelten angeſehen.

1) Centuria controuerſarum, Concluſionum miſcellanearum, Tub. 1584. Seine gradual Schrift, worüber er drey Wochen nach einander in jeder einmal diſputirte, vermuthlich unter Nicol. Varenbüllers Vorſitze, welcher ſein Promotor war. Im Jahre 1614. ließ er ſie vermehrter auf 6½ Oktavbogen, mit dem Traktate de iure monetarum zugleich, wieder abdrucken.

2) Commentarii in celebrem L. *Contractus* 23. D. de R. I. quibus de contractibus et pactis, eorumque conditionibus et effectibus diſſeritur, Spirae 1587. in 8. 14 Bogen. Am Ende ſtehet eine kurz vorher gehaltene Diſſertation, die ein Auszug des Traktats iſt. Eine neue Tübingiſche Ausgabe, unter dem Jahre 1614. gleichen Formats, hat der Verfaſſer verbeſſert, auch vermehrt, daher iſt ſie um 2 Bogen ſtärker. In der Lipeniſchen Bibl. iur. ſind aus Einem Buche zwey gemacht worden.

3) de donationibus methodicus Tractatus, Spirae 1587. in 8. auf 9 Bogen. Die zwote, ungemein vermehrte Edition beſorgte er 1614. zu Tübingen. Sie enthält 1 Alph. 2 Bogen in 8. Nach der S. 321. folgt Explicatio L. 4. C. de condicti indeb. et §. vlt. I. de obligat. quae ex quaſi contractu naſc. und S. 344. die Obſeruatio 24. de action. concurſ. aus dem Buche VIII. der Cujaziſchen Obſeruat. et emend. Dieſe beyde Stücke findet man auch ſchon im erſten Abdrucke.

4) Diſputationes ad tres priores Partes Pandectarum, Tub. 1588. Ein faſt 3 Alph. ſtarkes Buch in 4. wel-

4. welches von den unten vorkommenden Disputat. de vniuerso iure ganz unterschieden ist. Die darinn befindlichen Disputationen hatte er vorher alle auf der Catheder vertheidigt.

5) Tract. methodicus de iure pugnae, hoc est belli et duelli, Tub. 1591. in 4. auf 1 Alph. 4½ Bogen. Das Jahr 1607. brachte eine neue Ausgabe unter dem Titel hervor: Tractatus de bello et duello. Sie erfüllt 1 Alph. 2 Bogen in 8. ist vermehrt, und ganz umgeschmelzt worden. Zum dritten male erschien dieses Buch 1616. wieder vermehrt und verbessert auf 1 Alph. 9 Oktavbogen. Er handelt von den Privilegien der Soldaten, und der unsträflichen Nothwehr, am weitläuftigsten. Beyden letzten Exemplaren fügte er Joh. Halbritters im Jahre 1604. gehaltene Rede de priuilegiis Doctorum an, welche 3½ Bogen einnimmt.

6) Synopsis iuris feudalis, Tub. 1597. in 4.

7) de iuris nostri conseruatione, tum priuata, tum maxime iudiciali, Classes VI. ibid. 1602. in 4.

8) Oratio de ortu, vitae gradibus et discessu Ioh. Hochmanni, Icti et Professoris Tubing. 1604. in 4. Melch. Adam hat einen Auszug in seinen Vitis German. Ictor daraus gemacht.

9) Tractatus de quaestionibus et torturis reorum, Tub. 1607. 1 Alph. 3½ Bogen in 8; ferner allda 1612. und 1630. die Abdrücke, auf welchen Frfurt 1631. stehet, sind wahrscheinlich einerley.

10) Tract. de Regalibus, Tub. 1608. 1 Alph. 11 Bogen in 8.

11) Tract. compendiosus de crimine maiestatis, ibid. 1608. 17 Oktavbogen, eben daselbst 1629.

und

und zu Frf. 1631. auf 22 Bogen in 8. wie der vorhergegangene Abdruck. Von der Seite 229. an ſtehet illuſtris quaeſtionis de fructibus rei alienae, quam quis bona vel mala fide poſſidet, explicatio brevis et dilucida, und S. 281. diſquiſitio rationis componendi diſſidii, quod eſt inter L. 2. D. Stellionatus, et L. *Quid ergo* 13. §. vlt. D. de his, qui not. infam. Beyde Stücke ſind auch ſchon der erſten Ausgabe angehängt worden.

12) Tract. de inueſtitura feudi, Tub. 1608. in 8. 1 Alph. 18½ Bogen.

13) Tract. de iurisdictione, ibid. 1609. auf 1 Alph. 9 Oktavbogen. Vorher war die Arbeit ein akademiſcher Diſcurs, wie andere Bücher mehr von ihm.

14) Enunciationes controuerſae de alimentis, ibid. 1609. in 4. Dieſe Diſſert. führt Chriſtoph Friedr. Harpprecht an, in den Comment. de fontibus iuris ciuilis moderni Würtembergici, S. 109.

15) Commentar. in L. vnic. C. de famoſis libellis, Tub. 1611. 10 Bogen in 8. Er hatte noch einen Traktat de iniuriis et famoſis libellis fertig, hielt ihn jedoch zurück, da Halbritter, ſein Schwiegervater, ihm bereits mit dem Buche gleichen Inhalts zuvor gekommen, auch Joh. Harpprecht demſelben in ſeinem Tractatu criminali, beym Titel der Inſtitutionen de iniuriis, nachgefolgt war. Dieſes ſagt Boeer ſelbſt im Verzeichniſſe ſeiner Schriften vom Jahre 1629. da ich mich aber nicht erinnere, den Halbritteriſchen Traktat jemals angeführt gefunden zu haben: ſo gerathe ich auf die Vermuthung, daß er gar nicht gedruckt worden ſey.

16)

16) Tractatus feudales duo: 1) de substantia, natura et accidente feudi, 2) de qualitate, et differentia feudorum, ibid. 1611. 20½ Oktavbogen stark. Der Verfasser hatte diese zwo Abhandlungen schon im Jahre 1600. fertig gemacht, und seinen Zuhörern zum Abschreiben erlaubt; darauf aber entschloß er sich, sie drucken zu lassen. Es ist also unrichtig, wenn in der Lipenischen Bibl. iurid. eine Edition vom Jahre 1600. angegeben wird.

17) Tractatus quaestionum controuersarum de iure succedendi in feudum, ibid. 1612. Ein Buch von 1 Alph. und 8 Oktavbogen.

18) Disputationum de vniuerso, quo vtimur, iure, pulchra methodo conscriptarum, denuo studiose recognitarum, materiis et quaestionibus variis adauctarum, et eleganter reformatarum, Pars I. Tub. 1612. Pars II. ibid. 1613. in median 4. zusammen 9 Alph. 16 Bogen. Eine neue Auflage besorgte Joh. Jac. Frisch, sein gewesener Zuhörer zu Strasb. 1634. in 4. mit seinen Zusätzen. Aus dem etwas praleriſchen Titel, welcher vielleicht vom Verleger herrührt, ist schon zu erkennen, daß er diese vorher auf die Catheder gebrachten Dissertationen, wovon 1596. bis 1602. fünf Classen zuerst herausgekommen waren, vermehrt und verbessert habe lassen zusammen drucken. In der Vorrede zum ersten Theile, wo er auch die Namen von 43 Respondenten anführt, schreibt er folgendermaaßen: Coepi relegere totum hoc opus meum, et vbi deprehendi partim correctione, partim declaratione, partim etiam suppletione et augmento illud indigere, qualescunque animi mei vires eo intendi, vt omni loco defectibus

bus pro virili ſubuenirem ſingulis. Der ehemalige Reichshofrath von Senkenberg in der Diſſert. de iurisprudentia, certa methodo tractanda, die er 1742. zu Gießen gehalten, und hernach mit andern unter dem Titel: Semeſtrium liber vnicus, gemeiner gemacht hat, empfiehlet dieſes Werk allen Rechtsgelehrten im §. 29. und ſetzt hinzu: Tractat ius ciuile, ex iure Canonum ſuppletum, (addito feudorum iure Claſſe V. Diſput. 12—21.) Diſputationum Claſſibus VI. Agit Claſſe I. de *perſonis*; II. de *contractibus*; III. de *ſucceſſionibus* et *conditionibus* IV. de *criminibus*; V. de *dominio* et *ſeruitute*; VI. de *proceſſu*. Docte, graviter et ornate, ſed admixtis quibusdam inutilibus, pro methodo, tum recepta. Dieſe Mode iſt leider! auch in unſern Zeiten noch nicht abgekommen. Die Diſputationen de iudicio criminali; de ſeruitutibus praediorum; de ſocietate; de pignoribus et hypothecis; de crimine falſi; de iniuriis, de contractu in genere, et in ſpecie de emtione venditione; de exceptionibus; de iure ſequeſtrationis, nebſt ſehr vielen andern, welche in der Lipeniſchen Bibliothek und den Schottiſchen Supplementen, einzeln angezeigt werden, ſtehen hier alle. Der Inhalt der letzten Claſſe iſt das ganze, oben unter Nummer 7) gemeldete, Buch de iuris noſtri conſeruatione. Manche Materien aber, die er in der Reihe mit abhandelt, hat er beſonders, und weitläuftiger, zu erläutern geſucht. Die Titel ſolcher Traktate ſind theils ſchon vorgekommen; theils ſollen ſie noch erwähnt werden.

19) Poſſeſſoriae Concluſiones, 1614. Sie ſind eine akademiſche Diſputation geweſen, wie ich in der Biblio-

Bibliotheca *Uffenbachiana*, Band I. S. 155. bemerkt habe.

20) Tractatus de iure monetarum, ibid. 1614. auf 16 Oktavbogen. Das ganze Werkchen bestehet aus 7 Capiteln, deren zweytes de partibus monetae, quibus essentia ipsius absoluitur, den meisten Raum ausfüllt.

21) Diss. de necessaria defensione, Tub. 1614.

22) Diss. de officio iudicis, ibid. 1615.

23) Diss. de seruitutibus, tam personalibus, quam realibus, 1615.

24) Tract. de iure et commodo Senioris, siue domini itemque vasalli, quod ipsis constituti et acquisiti feudi nomine competit, Tub. 1615. in 8. 1 Alph. 2½ Bogen stark. Dieses Werk, welches 1675. in eben dem Formate wieder aufgelegt wurde, enthält zwey Bücher, deren erstes die Rechte des Lehnsherrn, das zweyte aber die Rechte und Nutzungen des Vasallen zum Gegenstande hat.

25) Tract. de praescriptione feudi, Tub. ibid. auf 7½ Bogen in 8.

26) Tract. de iure collectarum, ibid. 1617. welches Exemplar 17 Oktavbogen erfüllt. Der zweete Abdruck geschah 1705. mit dem unten folgenden Traktate de diffidationibus zugleich.

27) Orationes duae, 1) de dignitate et vtilitate Academiarum, 2) de litterariis gradibus et honoribus, Tub. 1617. in 8. Er hatte diese Reden bey Doktorpromotionen gehalten. Reimmann aber fällt im Catalogus seiner Bibliothek Band II. S. 568. kein günstiges Urtheil davon. Er sagt: Si in *Boetii Eponis* Orationes de hoc argumento in-

cidiſſet, manum de tabula procul dubio retraxiſſet, tantopere inferior eſt illo, ſiue verborum viuacitatem ſpectes, ſiue rerum ſtructuram, et dignitatem et ſelectum. Siquidem, ſi aliena demſeris, his Orationibus admixta, h. e. digreſſiones praepoſteras, teſtimonia ſuperuacanea, et alia huius commatis, perpauca ſupererunt, ad hos corymbos ſpectantia. Ich habe noch keine Gelegenheit gehabt, ſie zu ſehen, kann alſo die Reimmanniſche Critik weder billigen noch verwerfen.

28) Commentarius ad I. II. III. libros Inſtitutionum. Das erſte Buch trat 1618; das zweyte 1619; und das dritte 1621. zu Tübingen in 4. ans Licht. Das letzte zu endigen, und hinzuzuthun, verhinderte ſeine ſchwache Geſundheit. Doch hat auch die juriſtiſche Republik keinen groſſen Verluſt dabey erlitten. Wenigſtens ſchreibt der von Ludewig S. 56. in vita Iuſtiniani: Quartus liber non prodiit. — — Habentur in eo (Commentario) non niſi vulgaria. Tironum vſibus ac doctrinis deſtinatus ac ſcriptus fuerat. Editus poſt, praeter rem et cauſſam. So machen es aber diejenigen Schriftſteller oft, welche einmal das Publikum gewonnen haben. Sie verlaſſen ſich auf den erlangten Beyfall, und geben ohne Bedenken Alles unter die Preſſe, was ihnen beliebt.

29) Diſſ. de euictione et cautione, eius nomine praeſtanda, ibid. 1619.

30) Diſſ. de compenſationibus, ibid. 1624.

31) Tractatus de furtis et rapinis, Tub. 1625, in 8. So ſtehet dieſes Buch in der Lipeniſchen juriſt. Bibliothek. Die Struviſche Bibl. iuris giebt hin-

hingegen das Druckjahr 1652. an. Ob man Beyden trauen könne, das muß ich, aus Mangel besserer Nachricht, dahin stellen.

32) Tract. de furtorum poenis criminalibus, ibid. 1625. und 1688. in 8. Die letzte Ausgabe ist 14 Bogen stark.

33) Tractatus duo breues, prior de diffidationibus, von Befehden, Absagen, Feinds- und Fehdsbriefen, Brandschatzen ꝛc. alter de crimine praedationis, latrocinii, et incendiariorum, ibid. 1625. 1690. und noch 1705. in 8. Der zweete Abdruck, welchen ich bey der Hand habe, enthält 16 Bogen. Der neuste soll zugleich mit dem oben Nummer 26) gemeldeten Traktate de iure collectarum erschienen seyn, und aus 1 Alph. 14 Bogen bestehen, wie ich im Meißnerischen Catalogo vniuersali, Band I. S. 313. lese.

34) Commentarius breuis de adulterio et adulteris, Tub. 1625. auf 16¼ Bogen in 8. auch 1691. in demselben Formate. Es ist selten viel Besonderes darinn abgehandelt worden. Gleich anfangs erzählt er die Geschichte von einem sehr listigen Ehebruche des Römischen Ritters, Decius Mundus mit der Paulina aus Josephus jüdischen Alterthümern, Buch XVIII. Cap. 7. (nach meinem Exemplare ist es das Cap. 4.) in der Vorrede aber zeigt er selbst an, was ich oben gesagt habe, er könne nämlich seinen Commentar über die Institutionen nicht zum Ende bringen. Eben so gehe es ihm mit den Meditationibus in Carolinas Sanctiones criminales, und den Commentariis in tit. D. de Verb. Sign. et Reg. iuris.

35) Tractatus singulares septem de modis amittendi feudum, Tub. 1626. auf 2 Alph. 7 Oktavbogen,

ein ſtarkes Regiſter mit eingeſchloſſen. Diejenigen, welche eine vorhergegangene Edition unter dem Jahre 1619. nennen, werden es ſchwerlich beweiſen. Es wird auch weder auf dem Titel, noch in der Vorrede der angeführten Etwas davon erwähnt. Die ſieben Traktate, oder Capitel, haben folgende Ueberſchriften: quibus modis feudum absque vaſalli culpa amittatur; de feudi amiſſione, ex culpa vaſalli in perſona domini commiſſa; de modis amittendi feudum ex culpa vaſalli, commiſſa in perſona, quae poteſtati affectiue domini ſubiecta eſt; de feudi amiſſione, ob culpam vaſalli in rebus domini commiſſam, vbi etiam de feudi deterioratione; de amiſſione feudi, quae ob eius illicitam alienationem contingit; (dieſer fünfte Traktat zerfällt in 4 beſondere Abſchnitte; der erſte handelt von der Frage: quid ſit feudi alienatio, et quae eius alienationis ſpecies? der zweete, welcher allein über 10 Bogen ausfüllt, de feudi alienatione, iure permiſſa; der dritte de feudi alienatione iure prohibita; der vierte aber de effectu prohibitae alienationis feudi, et ad quem feudum, illicite alienatum, pertineat;) de amiſſione feudi ex culpa vaſalli, in alium, quam dominum, commiſſa; de modis amittendi feudum, ex vaſalli culpa in omittendo commiſſa. Als ein Anhang kam hinzu:

36) Tractatio quatuor quaeſtionum, perplexarum quidem, ſed vtilium, et in praxi frequentiſſimarum, ad modos amittendi feudum, de quibus non ita pridem Autoris in lucem Tractatus prodiit, pertinentium. Vna eſt: an vaſallus ipſo iure, vel iudicis priuante ſententia, feudum ob culpam amittat? altera: an dominus feudum ipſo iure

iure amissum propria auctoritate possessionem rei feudalis occupare possit, nec ne? tertia: ad quem pertineat feudum ita amissum, num ad ipsum dominum, vel ad agnatos vasalli? quarta: an feudum, ex culpa vasalli amissum, et ad dominum reuersum, post eius vasalli mortem ad agnatos pertineat? Tub. 1626. auch 1629. in 8. auf 7 Bogen. Daß jener Abdruck der erste sey, erkennet man gleich aus dem kurzen Vorberichte; ob aber in eben demselben auch der Catalogus operum Auctoris, in Academia Tubingensi editorum, stehe, welcher den Beschluß des zweeten macht, weis ich nicht, weil ich den ersten niemals gesehen habe. In des Canzlers von Lydewig Bücherverzeichnisse, Band I. S. 599. findet man folgende Anmerkung über dieses Werkchen, welches der Besitzer zu seinem Exemplare geschrieben hatte: Rigidum nimis aestimatorem feudorum Germaniae habeo *Bocerum*. Qui etiam aequiores patriae iudices stringit passim et corrigit. Quasi praeter rationem factum ab illis esset, iudicemque Longobardicis mitiorem Germanica feuda non mererentur. Quare e numero Doctorum Germaniae, in hoc argumento, expungendus est auctor, omni iure accensendus Italis, Doctoribus peregrinis.

37) Diss. de fructibus et litium expensis, 1627.

38) Tract. de omnis generis homicidio, Tub. 1629. 1 Alph. 8 Bogen in 8. Eine ältere Ausgabe, die Einige ins Jahr 1619. setzen, ist nicht erschienen. Ueber zwanzig Jahre vorher hatte der Verfasser seine Handschrift zu öffentlichen Vorlesungen gebraucht, und den Zuhörern, nach der damaligen Gewohnheit, in die Feder diktirt.

Sie kam darauf unvermerkt aus seinem Besitze, und er gelangte endlich nur zu einem nachgeschriebenen Exemplare, welches er drucken ließ. Die dahin gehörigen Umstände erzählt er in der Vorrede weitläuftiger. Was den Inhalt des Traktats selbst anbetrift: so bestehet er aus zweyen Büchern, die wieder in besondere Capitel eingetheilt worden sind. Dem ersten Buche hat er die Abhandlung de homicidio, cum crimine coniuncto; dem zweyten aber seine Gedanken de homicidio, quod crimine vacat, gewidmet, und dahin rechnet er auch billig alle homicidia, lege permissa.

39) de prohibito certamine duellari Oratio, quam a. 1622 sub Rectoratu suo in Auditorio Vniuersitatis litterariae, re ita exigente, publice, habuit, multorum rogatu edita, Tub. 1630. in 4. Dieses bisher ganz unbekannt gewesene Stück hat mir der würdige Herr Prof. Boek im Jahre 1778. zuerst angezeigt. Es scheinet aus dem Titel, daß ein Studentenduell Bocern die traurige Gelegenheit zu reden gegeben habe.

In der juristischen Bibliothek des Lipenius werden ihm noch folgende Schriften zugeeignet:

a) Tres decades quaestionum Tub. 1597.

b) Aenigmata Legum, Tub. 1599.

c) Cinnus legalis, caet. ibid. 1602.

d) In Cap. *Titius* tit. 26. libri II. Feudor. ibid. 1609.

e) de successione conventionali ohne Jahr und Format. Ich habe jedoch von diesem allen sonst nirgends eine Anzeige, wohl aber manche andere Unrichtigkeit, bey der Nachricht von den Bocerischen

schen Abhandlungen, im gedachten Werke gefunden.

Arbeiten der Respondenten, die ich nennen will, sind diese, nur unter Bocers Vorsitze gehaltene, Disputationen:

de appellationibus, Tub. 1605. Joh. Ge. Besolds Gradualschrift;

Theoria et praxis *L. Casus maioris* 8. C. de testam. Anton Bullaus, in dessen Operas horarum subcisiuarum, siue Disput. et Orationes iurid. politicas, sie hernach zu Bremen 1622. in 4. gekommen ist, war der Verfasser;

de Regalibus, 1619. auf 5 Bogen. Daniel Mithoben. Doch ist dabey Bocers Traktat über diese Materie oft gebraucht worden;

de litterarum obligatione, et inde descendente pecuniae numeratae exceptione, 1621. 2 Bogen von Joh. Friedr. Volzen.

Andr. Bayeri Bocerus; siue laudatio funebris, qua *Henr. Bocero* parentauit, Tub. 1630. 8 Quartbogen stark; welche Rede mir der Herr Prof. Boek gütigst mitgetheilt hat. Sie läßt alle übrige Nachrichten von Bocers Lebensumständen weit hinter sich. Das Verzeichnis seiner Schriften, dessen oben Nummer 36.) gedacht worden ist, habe ich auch zu Hülfe genommen.

VIII.

Johann Schilter.

In den vorigen Zeiten war die Schilterische Familie eine der ältesten Schlesischen, und stand besonders zu Landeshut durch Handel, oder Gelehrsamkeit, in großem Ansehen. Zacharias Schilter starb als Doktor und Professor der Theologie 1604. zu Leipzig; Gottfr. Schilter aber, ein Rechtslehrer daselbst, 1679. da er noch die Ehrenzeichen eines Rektors bey der Universität trug. Johann Schilter, Beysitzer des Oberhofgerichts und Consistorii, auch Senior des Schöppenstuhls, zu Leipzig, war ein Bruder Marcus Schilters, welcher sich in der kleinen Stadt Pegau vom Handel nährte. Er hatte zur Ehegattin eine Schwester des berühmten Johann Strauchs, der endlich zu Gießen sein Leben beschloß, und von diesen Aeltern empfieng Johann Schilter, einer der aufgeklärtesten Köpfe seiner Zeit, am 29. Aug 1632. den Ursprung. Den Vater entriß ihm schon der Tod, als er noch kein Jahr alt war, und die Mutter folgte 1641. demselben nach.

Sein Oncle von väterlicher Seite nahm sich des verwaiseten Knabens edelmüthig an; er wurde sein Wohlthäter, und ließ ihn theils zu Leipzig, theils zu Naumburg an der Saale, von den geschicktesten privat Lehrern dergestalt unterrichten, daß er im Jahre 1651. die hohe Schule zu Jena beziehen konnte. Zwey Jahre nach einander erforschte er hier die vorzüglichsten Wahrheiten in der Philosophie, welche er von den damali-

maligen Lehrern, Paul Slevogten, Dan. Stahlen, Joh. Zeisolden und Philipp Horsten lernte. Eben so lange zogen ihn diese philosophische Wissenschaften zu Leipzig an sich, und er zeigte zugleich, so wie er bereits in Jena gethan hatte, seine Fähigkeiten im Disputiren auf der Catheder. Nach dem 1655. allda erhaltenen Magistertitel kehrte er zu demjenigen Musensitze zurück, wo er anfänglich mit den akademischen Studien beschäftiget gewesen war, und nun erst widmete er ganze fünf Jahre der Erlernung der Rechte alle mögliche Aufmerksamkeit. Strauch, sein anderer Oncle, leistete ihm darinn die meisten Dienste, und wie hätte er einen erfahrnern Anführer wünschen können?

Ungefähr von 1660. an bis 1662. trieb Schilter, weil er aus Mangel der Mittel seine Begierde zu reisen nicht befriedigen konnte, zu Naumburg die Advocatur, worauf ihn der Herzog Moriz, zu Sachsen-Zeitz als Canzleysecretair in Bestallung nahm. Nach fünf Jahren aber, nämlich 1668, machte ihn derselbe zum Amtmanne in der Hennebergischen Stadt Suhla. Während seines Aufenthalts daselbst ließ er sich 1671. von der Jenaischen Juristenfacultät die längst verdiente Doktorwürde ertheilen; und im folgenden Jahre ward er des Herzogs, Bernhard, von Sachsen-Jena Hof- und Consistorialrath, endlich aber auch ein Mitglied der Fürstlichen Cammer. Im Jahre 1674. setzte dieser Prinz, seiner Gemahlin wegen, Marien von Tremouville, des Herzogs Heinrichs von Thouars Tochter, eine Commißion nieder, und Schilter war mit unter den darzu erwählten Räthen; Hr. Adam Struve aber der vornehmste. Die Absicht gieng dahin, daß sie alle, zwischen beyden Ehegatten entstandene, Streitigkeiten abthun, und über die vorhabende neue Verbindung des Herzogs mit einem Fräulein von Kospoth ein

rechtliches Bedenken abfassen sollten. Die Sache schlug indessen nicht so aus, wie sein Herr wünschte. *)

Im Jahre 1678. erfolgte Herzog Bernhards Tod, und nun fand Schilter Bedenklichkeiten, seine Dienste unter der neuen Regierung fortzusetzen. Vielleicht wurde es von ihm auch nicht verlangt. Denn man weis es ja, wie es in dergleichen Fällen an Höfen herzugehen pflege. Schilter begab sich also nach Jena zurück, und fieng Vorlesungen, nebst Disputirübungen, an. Es ist nicht zu zweifeln, daß seinen Verdiensten würde Gerechtigkeit widerfahren, und er, bey entstandener Vacanz, zu einem juristischen Lehramte befördert worden seyn. Weil er jedoch, unverschuldeter Weise, eine unglückliche Ehe führen mußte, sah er sich genöthiget, von Jena nach Frankfurt am Mayn zu reisen, wo er gesonnen war, den Rest des Lebens als eine Privatperson zuzubringen.

Allein er ward gar bald auf andere Gedanken geleitet, und fast zu gleicher Zeit nach Strasburg, vom Herzoge, Wilhelm Ernst, hingegen an seinen Hof zu Weimar eingeladen. Die Entschließung, unter beyden Diensten einen zu wählen, fiel ihm nicht wenig, und so lange, schwer, bis die Vorstellungen des würtembergischen Oberraths, und nachmaligen Ministers, von Rulpis, ingleichen Doktor Speners, Seniors der frankfurtischen Geistlichkeit, das Uebergewicht hatten, und ihn bewegten, den ersten Ruf dem zweeten vorzuziehen. Schilters berühmter Schüler, Joh. Heinr. Feltz, der mit ihm von Jena nach Frankfurt gezogen war, gab darzu die erste Gelegenheit. Denn er schrieb an seinen Va-

*) Mehr davon ist in Oetters Sammlung verschiedener Nachrichtem aus allen Theilen der historischen Wissschaften, Band II. S. 72. zu lesen.

Vater, einen strasburgischen Prediger und Canonicus am St. Thomascapitel, daß sein Lehrer nicht ungeneigt zu seyn schien, dorthin zu gehen, wenn er verlangt würde. Diese Nachricht kam bald vor den königlichen Prätor, Ulr. Obrechten, durch dessen großes Ansehen die Absicht glücklich erreicht werden konnte. Schilter nahm nun 1686. die Consulentenstelle beym Magistrate zu Strasburg, unter sehr beträchtlichen Bedingungen, ein, ward auch zum Ehrenmitgliede der Professoren auf der Universität ernennt. Von dieser Zeit an, verrichtete er die ihm angewiesenen Geschäfte mit dem rühmlichsten Eifer, und eine ausgedehnte Kette der schwersten Leiden konnte ihn darinn nicht hindern. Denn noch in den letzten Jahren seines Lebens, die ihm unbeschreibliche Stein- und Gliederschmerzen sauer genug machten, daß er fast nicht mehr aus dem Hause gehen konnte, sondern die meiste Zeit bettlägerig seyn mußte, arbeitete er doch manche rechtliche Bedenken und gelehrte Schriften aus. Die akademischen Vorlesungen setzte er, nach Beschaffenheit seiner Umstände, entweder im Bette, oder auf einem mit Betten ausgefüllten Lehnsessel, nicht weniger fort, obschon der Vortrag so schwach und matt war, daß es kaum möglich wurde, ihn zu verstehen. Ueberhaupt davon zu reden, so soll er niemals, auch bey noch guter Gesundheit, in seinen Lehrstunden angenehm gewesen seyn, und aus dieser Ursache selten viele Zuhörer gehabt haben. *) Hierinn ist er nun freylich nicht das einzige Beyspiel. Unzählige Andere, denen es auf dem Lehrstuhle nicht besser gelungen, könnten ihm leicht zur Gesellschaft an die Seite gestellt werden. Solche gute Männer aber hätten billig

*) Hermanns Leben Uffenbachs vor desselben beschriebenen Reisen, S. 27.

lig einen für ihre Talente geschicktern Schauplatz betreten sollen.

Schilter mußte endlich am 14. May 1705. im drey und siebenzigsten Jahre des Alters dem unvermeidlichen Schicksale der Sterblichen unterliegen. Der Tod seiner Frau, der verworfensten ihres Geschlechts, hatte ihn schon 1699. von dem empfindlichsten Verdrusse befreyt. Sie war die Tochter Heinr. Borns, eines Stadtrichters und Handelsmannes zu Saalfeld, und er ließ sich dieselbe 1660. in einer unglücklichen Stunde antrauen, denn sie war eine sehr unzüchtige Weibesperson. Hundert Andere würde sein hartes Verhängnis ganz zu Boden gestürzt haben: nur ihn konnte es nicht überwältigen, so wehe es ihm auch that. Von fünf mit ihr erzeugten Kindern, hinterließ er einen einzigen Sohn, Johann Gottfrieden, einen Advokaten zu Jena, der jedoch unbedeutend geblieben, und einige Jahre hernach dem würdigsten Vater in die Ewigkeit gefolgt ist.

Dieser war ein guter Philolog, und, außer der lateinischen und griechischen Sprache, so gar der hebräischen kundig. Dem verderbten Geschmacke seiner Zeitgenossen ist es zuzuschreiben, daß er zu sehr an der peripatetischen Philosophie hieng. Alle Theile der Rechtsgelehrsamkeit verstand er aufs gründlichste, am meisten aber das Lehn- und deutsche Privatrecht. In diesem macht er, nach Conringen, mit dem unsterblichen Herr Epoche. Wer ihn darinn gelesen und genutzt hat, der kann fast alle seine Vorgänger entbehren. Um die alte deutsche Sprache hat er sich ebenfalls ungemeine Verdienste erworben, zugleich aber in der Historie sowohl, als der Arzneykunst, gute Kenntnisse gehabt. Seine vortrefliche Bibliothek und schöne Handschriften verkaufte er an Joh. Christian Simon, seinen ehemaligen Schüler,

ler, und nachher Syndikus zu Kempten, welcher von den leßten den rühmlichſten Nuzen geſchafft hat.

Meinen Leſern das Bild eines ſo großen Gelehrten noch näher aus ſeinen Schriften vor die Augen zu ſtellen, kann ich nun nicht länger anſtehen, von einer jeden das Weſentlichſte zu ſagen.

1) Diſſert. de Syllogiſmis hypotheticis, Ienae 1653. mit dem Beyſtande **Paul Slevogts**. Die Freymüthigkeit, welche daraus hervorſticht, misfiel einigen, die gern am Alten kleben bleiben wollten. Inſonderheit war ein damaliger Lehrer, welchen ich mit den Anfangsbuchſtaben ſeines Namens D. I. H. nur bezeichnet finde, darüber ſehr unzufrieden.

2) Diſſ. exhibens analyſin T. Pomponii Attici vitae, a Corn. Nepote deſcriptae, Lipſ. 1654. unter **Friedr. Rappolts** Vorſiße.

3) Diſſ. duae de iure hoſpitii apud veteres, Lipſ. 1656. auch in **Joh. Gotthards von Boeckelen** Traktate de iure hoſpitiorum, welcher zu Helmſtädt 1677. in 4. gedruckt, und zu Quedlinb. 1721. ſehr ſchmuzig wieder aufgelegt worden. Dort ſtehet **Schilters** Arbeit, worinn er ſich ganz als Philolog zeigt, S. 79—130.

4) Diſſ. de acquiſitionibus per hos, qui ſunt in poteſtate, Ienae 1658. **Johann Strauch** war ſein Präſes.

5) Diatriba de diſciplina Pythagorica, ad *Gellii* cap. 9. libri I. ibid. 1660. Sie kam hernach, von neuem überſehen und verbeſſert, nebſt den vorher gedachten zwoen Diſſert. de iure hoſpitii zu ſeiner Manuduct. philoſophiae moralis, wo ſie S. 428—589. zu finden iſt.

6) Diſſ.

6) Diss. de iure et statu Obsidum, et de Obstagio, Rudolst. 1664. auf 9 Oktavbogen. Sie enthält eilf Capitel, in deren letztem er vom Einleger handelt, und mit Zusätzen zu jedem Capitel im Jahre 1673. in Quartformate, 13 Bogen stark, ferner in der Praxi iur. Rom. Th. I. S. 71—102. abermal erschienen. Der von Ludewig Band I. S. 695. seiner gelehrten Hällischen Anzeigen ist der Meynung, daß er so wenig, als Strauch, Fomann, Falckner, und Richter eine eigene Erfahrung von dieser Sache gehabt habe.

7) Diss. de cursu publico, Angariis et Parangariis, Ienae 1671. auf 5 Bogen. Er hielt sie, unter Christoph Phil. Richters Vorsitze, zur Erlangung des Doktortitels. Beym Abasv. Fritschen Exercit. iur. publ. Volumine nono, Th. I. S. 74—97. stehet sie auch. In des ehemaligen Canzlers von Ludewig Dissert. de iure Postarum clientelari, S. 959. des Bandes I. der Opusculorum miscellor. wird aber von der Schilterischen Arbeit dieses gegründete Urtheil gefället: in eruendis antiquitatibus iuris Romani et tituli Codicis de cursu publico, castigandisque interpretibus praeclaram operam posuit: caetera, quae iuris publici sunt, vix indice digito attigit. Der Verfasser hat wirklich darinn eine schöne Litteratur angebracht, und hernach Vermehrungen zu seinem Handexemplare geschrieben, welches an seinen Sohn gekommen, nun aber, aller Vermuthung nach, für verloren zu halten ist.

8) Diss. de Secretario, Ienae 1672. auch in der Praxi iur. Rom. Th. I. S. 119—125. und in Wenckers Collectis Archivi, S. 190—207.

9) Dissert. de sublimi patriciatus honore, occas. L. 3. C. de Consul. et non spargendis caet. Ienae 1673.

1673. auf 4½ Bogen. Der Respondent, Joh. Franck, will zwar der Verfasser seyn; Schilters Feile ist aber dabey nicht zu verkennen.

10) Diss. ad Edictum de pactis. Nach den Schottischen Supplem. ad Bibliothecam iurid. *Lipen.* ist sie daselbst auch 1673. erschienen. Nun findet man sie am leichtesten in der Praxi iur. Rom. Th. I. S. 162—182.

11) Exercitationes ad 50. libros Pandectarum, Ienae 1675—1684. in 4. Dieses vortrefliche Werk, welches so großen Beyfall erlangt hat, trat alsdann, durch Ge. Schubarts Besorgung, unter dem Titel: Praxis iuris Romani in foro Germanico, eben daselbst 1698. mit Supplementen und verschiedenen besondern Abhandlungen in F. ans Licht. Im Jahre 1713. folgte zu Leipzig und 1733. zu Frankf. ein neuer Abdruck in demselben Formate. Damit sich dieser desto mehr empfehlen möchte, trug es der Verleger Varrentrapp dem Canzler von Ludewig an, Noten darzu zu verfertigen, welches er ihm aber abgeschlagen hat. Er sagt es selbst im Vita Iustiniani S. 67. wo er auch meldet, was ihm bey der ganzen Ausführung nicht gefalle. Die letzte Ausgabe erfüllt 13 Alph. 12 Bogen und ist mit Christian Thomasens Vorrede versehen, welche schon der vorhergegangenen Edition vorgesetzt worden war. Es wird darinn von Schilters Lebensumständen, von seinen Schriften überhaupt, und von diesem Werke insonderheit, das Wichtigste gesagt. Nur hätte in diesem letzten Exemplare die lesenswürdige Zuschrift an den würdigen Staatsmann, Veit Ludw. von Seckendorf, und des Verfassers Epistel an die jungen Rechtsbeflissenen, die er zu Strasburg 1686. ausgefertiget hatte, nicht

nicht weggelassen werden sollen, wie in der Bibliotheca iuris Struvio-Buderiana, S. 147. der neuesten achten Auflage gar wohl erinnert wird. Die ganze Arbeit bestehet aus dreyen Theilen, in deren erstem die oben erwähnten Abhandlungen die folgenden sind, außer den schon angeführten Dissertationen: de iure formulario Rom norum et Francorum; de iure reconueniendi personam illustrem, de Landsassiis; de Amtsassiis; de Schutzsassiis. Noch mehr Dissertationen, sowohl im ersten, als im zweeten Theile, werde ich weiter unten nennen. Ein vierfaches Register, 1) rerum et verborum; 2) dissensionum inter Ictos veteres et hodiernos; 3) Monitorum practicorum; 4) Auctorum et Legum explicatarum, macht den Gebrauch des Werks bequemer, welches unstreitig zu den allerbesten aus seiner Fabrik gehöret. Viele Lobsprüche desselben von den erfahrensten Kennern solcher Arbeiten hinzuzufügen, würde eine ganz überflüßige Mühe seyn. Es ist längst entschieden, daß der Verfasser das vaterländische Recht aus den Quellen des römischen, auf die geschickteste Weise, befruchtet habe. Und obschon sein Unternehmen ein volles Jahrhundert übersteigt, innerhalb welcher Zeit so viele Schriften der gelehrtesten Männer ihren Werth meistentheils verloren haben; so erhält doch das Schilterische Werk sich noch immer sowohl auf den hohen Schulen, als auch in den deutschen Gerichtsplätzen.

12) Diss. de iuribus peregrinorum, Ienae 1676. auf 6 Quartbogen, auch in der Praxi iur. Rom. Th. I. S. 103—118. der Ausgabe vom Jahre 1733.

13) Manuductio Philosophiae moralis ad veram, nec simulatam, iurisprudentiam, cum Diss. duabus

bus de iure hoſpitii, et vna de diſciplina Pythagorica, Ienae 1676. in 8. auf 1 Alph. 19 Bogen. Glafey urtheilt davon in der Geſchichte des Rechts der Vernunft S. 200. und ſagt zwar, Schilter habe einen ganz neuen Weg geſucht, und zeigen wollen, daß man beym Rechte der Natur auch ein Auge auf die bürgerlichen Geſetze richten, und nicht blos dahin ſehen müſſe, daß man ein von der Civil-Rechtsgelehrſamkeit ganz abgeſondertes Syſtem des natürlichen Rechts erfinden, und mit Hintanſetzung und Verbeſſerung jener in die Gerichte einſchieben, ſondern wie man die Gründe der im Gerichtsgebrauch eingeführten Geſetze aus dem Umfange der geſammten Moral, und nicht nur aus dem Naturrechte ergründen, und dadurch dieſelben befeſtigen möge. Er meynt aber doch, es ſey dem Verfaſſer, ob er gleich alle mögliche Mühe mit großer Beleſenheit angewendet habe, dieſes zu bewerkſtelligen, ſeine Arbeit gar ſchlecht, und ſo gerathen, daß ein Jeder ſowohl daraus, als aus ſeiner Praxi iuris Romani, und den übrigen Schriften, leicht wahrnehmen könne, Schilter ſey allerdings ein in den römiſchen und deutſchen Rechten erfahrner, großer Gelehrter geweſen, habe jedoch die Kräfte nicht gehabt, über die Rechtsmaterien nach dem guten Geſchmacke zu raiſonniren. Das iſt alles ganz gut zu ſagen. Nur würde es darauf angekommen ſeyn, ob denn wohl Glafey mehr würde geleiſtet haben, wenn er in den damaligen Zeiten gelebt hätte.

14) Diſſ. de hereditate, bonorumque poſſeſſione perſequenda, Ien. 1677. und im Th. II. der Prax. iur. Rom. S. 30—50.

15) Praxis artis analyticae in iurisprudentia, Ien. 1678. 1½ Alph. in 8. Dieſes Buch ſchmeckt eben

so, wie die Manuductio Philos. moralis, nach den alten, damals noch beliebten aristotelischen Lehrsätzen. Schilter hat indessen doch auch manches beygebracht, welches vorher den Rechtsgelehrten nicht eingefallen war. Am Ende stehet seine Disputation de Syllogismis hypotheticis, die ich oben unter der Num. 1) angezeigt habe.

16) Diss. de damnorum persecutione, Ienae 1678. und in der Praxi iur. Rom. Th. II. S. 100-117.

17) Diss. de dominii persecutione, ibid. 1678. Auch in eben dem großen Werke, Th. II. S. 51—75.

18) Institutiones iuris canonici, ad Ecclesiae veteris et hodiernae statum accommodatae, Ienae 1681. in 12. 1 Alph. 17 Bogen stark, nebst Wegners differentiis iuris ciuilis et canonici, wozu Schilter kurze Noten eingerückt hat. Dieser sehr fehlerhaften Ausgabe, deren kurze Anzeige in den Latein. Actis Erudit. 1682. S. 158. stehet, folgte zu Strasburg 1688. in 8. die zwote, welche mit Franz Duarens libris VIII. de sacris Ecclesiae ministeriis ac beneficiis, und den Concordatis nationis Germanicae, und diese ebenfalls nebst des Herausgebers Noten, vermehrt ward. In einer solchen Gestalt erschien nachher dieses Buch sehr oft, nämlich wieder zu Jena 1699. 1708. 1713. mit Just Henning Böhmers Vorrede de media via, in studio et applicatione iuris canonici, inter Protestantes tenenda, welche man immer beybehalten hat; ferner 1718. 1721. 1728. 1733. und endlich noch, so viel als mir bekannt ist, 1749. Ich habe die Edition von 1718. den Duaren, nebst dem übrigen Anhange, darzu gerechnet, vor mir, und diese nimmt 3 Alphabete ein. Der so starke Abgang der Exemplare ist ein entscheidender

Be-

Beweis, wie günstig, besonders auf protestantischen Universitäten, des Verfassers Versuch angesehen worden sey. Er verdiente auch damals, als er damit hervortrat, allen Dank für seinen an diesen Theil der Rechtsgelehrsamkeit gewendeten Fleis. Denn er leitete seine Sätze nicht nur aus den Quellen her, und gebrauchte zur Erläuterung die Alterthümer der Kirche, sondern ließ es auch seinen vorzüglichsten Gegenstand seyn, daß die Protestanten einen wesentlichen Nutzen von seinem Vortrage haben möchten. So viel ist aber doch nicht zweifelhaft, daß er nur vom Rechte der Personen und Sachen handele, und den Proceß im geistlichen Rechte gar nicht berühre, daß oft der Zusammenhang seiner Gedanken fehle, und daß er manche falsche Lehren habe mit einfließen lassen, wohin z. E. dieses gehöret, wenn er gleich im §. 2. des ersten Titels schreibt: duplex cura summae in republica potestatis cernitur, tum vt ciuibus in hac ciuili vita bene sit, tum vt parti superstiti in futura. Hinc in duas tota respublica se pandit societates, in sacram et ciuilem, h. e. in *ecclesiam* et *politiam:* quarum illa salutem animae aeternam, haec ciuilis vitae felicitatem curandam tuendamque suscipit. Verschiedene andere Rechtsgelehrte übernahmen also eine gar nützliche Arbeit, indem sie durch Anmerkungen über das **Schilterische** Handbuch theils Irrthümer zu verbessern, theils nicht genug bestimmte Begriffe deutlicher zu machen, theils das Fehlende zu ersetzen suchten. Der erste, welcher dieses that, war der oben genennte **Böhmer**, dem das geistliche Recht so viel zu danken hat. Aus seiner Feder entstanden die Emendationes et Additamenta ad *Ioh. Schilteri* Institutiones iur. canonici, welche

zu Halle 1712. und abermal 1720. auf 1 Alph. 8 Bogen in 8. gedruckt wurden. Ihm folgte Casp. Heinr. Horn zu Wittenberg. Seine gehaltene Vorlesungen gab er daselbst 1718. unter dem Titel heraus: Additamenta ad *Schilteri* Instit. iur. canonici, in vsum scholae ac fori. Es ist ein Buch von 2 Alph. 3 Bogen in 8. welches der Verleger 1723. mit einem neuen Titelbogen, als eine zwote Ausgabe, häufiger zu verkaufen wünschte. Diererich Gotthard Eckard legte darauf 1724. an eben dergleichen Arbeit die Hand. Er lieferte seit dieser Zeit, bis zum Jahre 1733. zu Leipzig eine Erklärung über Schiltern in 13 Quarttheilchen, welche 20½ Alph. enthalten, und also sehr weitläuftig gerathen sind. Man sehe davon die Leipziger Zeit. v. gel. Sach. 1724. S. 144. Darauf kam Joh. Ernst Flörcke, dessen Obseruationes selectae, ad *Schilteri* Instit. iur. canonici, tam illustrandas, quam supplendas, nec non emendandas, digestae, zu Jena 1726. ans Licht traten. Sie erfüllen gerade 2 Alph. in 8. und sind Anfängern wohl zu empfehlen. Sam. Stryks Annotationes succinctas in *Schilteri* Instit. iur canonici habe ich nicht gesehen. Sie sind 1732. in 8. zu Nürnberg erschienen, vermuthlich aus einem ehemals nachgeschriebenen akademischen Discurs. Endlich beförderte ein gewisser Gelehrter, unter dem Anfangsbuchstaben seines Namens C. H. G. *Augustini* a *Leyser* Praelectiones ad *Schilteri* Instit. iur. can. zum Drucke. Das erste Buch verließ 1753. das zweyte hingegen im folgenden Jahre zu Torgau die Presse. Dieser kleine Oktavband bestehet aus 22 Bogen, mit des Herausgebers Obseruationibus ex iure ecclesiastico militari, ad ductum *Schilteri* Instit. iur. canonici, wel-

welche auf 2½ Bogen den Schluß machen. Zu unsern Zeiten ist es zur herrschenden Gewohnheit geworden, nach dem Tode berühmter Lehrer ihre Vorlesungen drucken zu lassen. Die meisten aber sind von unwissenden Zuhörern nachgeschrieben worden, und nicht besser, als Makulatur. Bey der Leyserischen hingegen findet allerdings eine Ausnahme statt, und der Herausgeber versichert in der Vorrede, worinn er zugleich des Verfassers Lebensumstände erzählt, daß er sich nicht nur der eigenen Handschrift von demselben, sondern auch zwoer anderer bedient habe, welchen man das Lob einer großen Genauigkeit nicht absprechen könne.

19) de libertate Ecclesiarum Germaniae libri VII. Accedit liber de prudentia iuris Christianorum, seu societate Deum inter et homines; item Dissertatio de fatis Ecclesiarum, Ioanni diuinitus reuelatarum, Ienae 1683. auf 8 Alph. 2 Bogen in 4. Ein mit den gelehrtesten Beobachtungen angefülltes und auch in unserm Staatsrechte sehr nützliches Werk, worinn er die Gerechtsame der deutschen Bischöfe gegen die Eingriffe des römischen Pabsts männlich vertheidiget hat, ungefähr wie Peter von Marca die Freyheit der französischen Kirche. In den Latein. Actis Erudit. 1683. S. 129—132. wird dieses Werk, zu welchem der Verfasser viele neue Anmerkungen hinterlassen hat, ziemlich recensirt. Am allermeisten aber verdienen Christ. Thomasens gründliche Gedanken darüber in der Historia contentionis inter imperium et sacerdotium S. 518—534. gelesen zu werden. Schelhorn hat in seinen Amoenitatibus litterariis Th. VIII. einen von Steph. Baluzen an Schiltern im Jahre 1684. geschriebenen Brief bekannt

gemacht, aus welchem ich eine hieher gehörige Stelle auszeichnen will. Es heißt S. 632. also: Caeterum illud quoque valde placuit, quod homines noſtrae Partis interdum laudas, eorumque auctoritate veteris ad confirmandas commentationes tuas. Quamquam maxime vellem, ne vulgarium quorundam et diobolarium, vt ita dicam, ſcriptorum, etiam Gallorum, teſtimonia tanti feciſſes, quanti ea te feciſſe, palam eſt. Qui in gratiam eruditorum ſcribunt, debent, vt ego quidem arbitror, abſtinere a laudandis lucubrationibus illis, quae in praeſens ſcriptae, ad aucupandam nimirum auram vulgarem, non pertinent ad poſteritatem. In quo tamen ſaepe labi veſtrates ſcriptores, iam queſtus ſum apud eorum non nullos.

20) Diſſ. de matrimonio, Ienae 1683. in 4. Sie ſcheint eben dieſelbe zu ſeyn, welche der Praxi iur. Rom. Th. II. und der Exercitation 36. §. 28-65. einverleibt worden iſt.

21) Inſtitutiones iuris, ex principiis iuris nat. gent. et ciuilis, tum Romani, tum Germanici, ad vſum fori hodierni accommodatae, Lipſ. 1685. in 8. Von dieſer erſten Ausgabe handeln ebenfalls die Lateiniſchen Acta Erud. in demſelben Jahre S. 530. Der zweete Abdruck, 3 Alph. ſtark, geſchah 1698. zu Strasburg unter dem veränderten Titel: Iurisprudentiae totius, tam Romanae, quam Germanicae priuatae, legitima Elementa. Es ſind zween Theile. Der erſte enthält die Elementa totius legitimae ſcientiae priuatae, welche bereits eben allda 1696. mit der Ueberſchrift: Epitome iuris priuati, auf 5 Oktavbogen erſchienen waren; der andere Theil hingegen

ſtellt

ſtellt den Text der Juſtinianeiſchen Inſtitutionen, nebſt der Erklärung, dar. Jedem Titel hat er die erſten Gründe des Natur- und Völkerrechts, und den heutigen Gerichtsgebrauch, vorgeſetzt. Darauf folgen titulus Dig. de R. I. ſuccincta Paraphraſi illuſtratus, et inſtar Supplementi collectio regularum iuris ex Inſtitut. Iuſtinianeis, tit. libri VI. Decretal. de R. I. et ſeries titulorum in Pandectarum libris, cum Inſtitutionum titulis et Supplementis collatorum; item Index Paragraphorum omnium in Inſtitut. libris, endlich aber ein Sachen- und Wörterregiſter. Zur neuen Strasburger Edition kam noch zuerſt titulus Pand. de verb. ſignif. ſuccincta commentatione illuſtratus, cum methodo, qua textus iuris recte atque ordine reſolui, itemque caſus iuris propoſitos decidi exponitur; welches Werkchen beſonders 14 Bogen einnimmt. Man findet eine Recenſion in den Lat. Actis Erudit. 1699. S. 30—32. Der Canzler v. Ludewig ſchreibt in Vita Iuſtin. S. 67. von dieſem Buche: Ingentem vſum habere poſſet hic libellus, ſi eſſet in manibus plurium. Nam habet textum Iuſtiniani ipſius, ſingulis illius titulis ea adnectit typis diuerſis, quae iuris Germanici, Latio ignorati. Vellem igitur, haec epitome occuparet omnium Academiarum cathedras et ſubſellia.

22) Curſus ſtudiorum ciuilium, wie ſolcher in- und außerhalb Univerſitäten, glücklich zu vollführen, Jena 1686. in 4. Eine kleine Abhandlung, die Buder in den Opuſculis de ratione et methodo ſtudior. iuris S. 127—135. der Vergeſſenheit entriſſen hat. Seine Vorſchläge ſind freylich unſern Zeiten nicht durchgehends angemeſſen.

23) Herennius Modeſtinus, ſeu fragmenta libri ſingularis, quem περὶ Ευρημάτικων, i. e. de cautelis, ſcripſerat *Modeſtinus*, Commentario illuſtrata, et ad vſum fori hodierni redacta, Argent. 1687. in 4. auf 18 Bogen. Die Lateiner. Acta Erud. 1687. S. 375. geben davon einige Nachricht. Erſt waren es zwo akademiſche Diſſertationen, in eben dieſem Jahre, deren erſte ſein würdiger Schüler, Joh. Heinr. Feltz, vertheidigte. Voran ſtehet eine Nachricht von dieſem alten Rechtsgelehrten aus Joh. Bertrands Buche de Iurisperitis; zuletzt aber S. 113—132. eine Mantiſſa, ſiue hiſtoria iuris circa dogma Eccleſiae Chriſtianae de diſſolutione matrimonii quoad vinculum, ad illuſtranda ea, quae Cap. IV. §. 15. (S. 43. des Traktats) hoc de argumento dicta. Der Verfaſſer übergehet dabey den Gerichtsgebrauch nicht. Als Brenkmanns Diatriba de Eurematicis bereits im Jahre 1706. gedruckt worden war, fiel demſelben erſt Schilters Traktat, den er vorher nicht gekannt hatte, in die Hände. Dieſer Urſache wegen führt er zuletzt S. 284—290. kürzlich an, was ihm darinn merkwürdig, oder unrichtig, ſcheine.

24) Diſſ. de bonis laudemialibus, quae *Ehrſchätzige Güter* vocamus, occaſ. Conſtitut. de anno 1322. Argentorati editae, ibid. 1690. auf 6 Quartbogen. Sie ward nicht nur allda 1713. wieder abgedruckt, ſondern auch vermehrt und verbeſſert dem Codici iur. feudal. Alemannici S. 613—656. der erſten Ausgabe einverleibt. Paul Gottfr. Gambs, der Reſpondent, mag wohl an dieſer Schrift ziemlichen Antheil gehabt haben.

25) Diſſ. de Curiis dominicalibus, Argent. 1691. und abermal zu Halle 1738. auf 5 Bogen. Ferner

ner findet man sie mit vielen neuen Urkunden bereichert, im gedachten Codice iur. feud. S. 548-613.

26) Diss. de inuestitura Principum Imperii simultanea, speciatim quoad successionem Lauenburgicam. Eben allda, S. 510—547. wozu noch S. 657. eine Addition gekommen ist.

27) Diss. de Vicariis I. R. Germ. Arg. 1693. auf 8 Quartbogen. In dem Moserischen Syntagma Diss. iuris publ. S. 737-772. stehet sie gleichfalls. Er ist hier, insonderheit vom §. 22. an, mit Erzählung der Streitigkeiten darüber zwischen Churbayern und Churpfalz beschäftiget, in §. 4. aber berührt er kurz die ungegründete Prätension des Pabstes, Johann des Zwey und zwanzigsten.

28) Dissert. de natura, et origine iuris publici, Arg. 1694. Sie ward 1736. auf 4 Bogen zu Halle wieder gedruckt.

29) Ad ius feudale vtrumque Germanicum et Longobardicum Introductio, seu Institutiones, ex genuinis principiis succincte concinnatae, et ad fori feudalis hodierni vsum directae, Arg. 1695. Von dieser kleinen Schrift, welche 8 Oktavbogen enthält, geben die Latein. Acta Erud. in demselben Jahre S. 516. einige Anzeige. Sein Handexemplar hat der Verfasser mit hinzugeschriebenen Noten hinterlassen. Er verbindet in einer nervigen Kürze die deutschen Lehnsgesetze mit den longobardischen, und zeigt zwischen beyden den Unterschied. Zu Strasburg hatte er auch Gelegenheit, von Ulr. Obrechten viel darinn zu lernen. Neue Auflagen erfolgten zu Strasburg 1721. zu Leipzig 1728. 22 Bogen stark, mit Ge. Christ. Ge-

bauers Noten, der Constitutione de Expeditione Romana, wozu Frehers und Anderer Anmerkungen unter den Text gedruckt worden sind, und Conr. Sam. Schurzfleischens Dissert. de Conrado, Imp. Aug. eiusque diplomate, quod de Expeditione Romana inscribitur, vero Auctori vindicato, die zu Wittenberg 1702. gehalten worden war. Man sehe davon die Latein. Acta Erud. 1728. S. 539. die Deutschen Acta Erud. Band XII. St. 141. S. 656—659. Diese Gebauerische Edition wurde eben daselbst 1737. u. 1750. wiederholt. Die Note a) zum §. 24. des fünften Capitels zog dem Herausgeber mit dem Canzler von Ludewig über die successionem Clericorum in feuda eine besondere Streitigkeit zu, welche dieser in den Hällischen gelehrten Anzeigen 1734. auf eine sehr unanständige Weise anfieng. Der ganz ungesittete Aufsatz gegen Gebauern stehet nun S. 1083. des Bandes I. seiner gelehrten Anzeigen, die er 1743. zusammen drucken ließ. Das übrige, welches diesen Federkrieg betrift, ist in der Lipenischen Bibl. iurid. Th. I. S. 489. der neuesten Auflage zu lesen. Im Jahre 1742. gab auch der berühmte Herr Hofr. Uhl diese Instit. iuris feudalis nebst einer litterarischen Vorrede von dem Schicksale derselben, und kurzen Noten aus des Heineccius ehemals darüber gehaltenen Vorlesungen, zu Berlin auf 11 Oktavbogen heraus. Der zweete Druck erschien eben allda 1750. mit der angehängten Schilterischen Dissert. de natura successionis feudalis, wovon unten mehr. Friedr. Carls von Buri ausführliche Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts ist ein vortreflicher Commentar über dieses Handbuch. Er bestehet aus sechs Stücken, die zu Gießen von 1732. bis 1738.

ans Licht traten, und fast 8 Alph. in 4. stark sind. Nur ist es Schade, daß der gelehrte Verfasser, wegen überhäufter Amtsgeschäfte, weiter nichts, als die drey ersten Capitel, liefern können. Die Noua Acta Ictorum, die zu Wittenb. 1738. angefangen wurden, machen S. 451—467. einen ungemein vortheilhaften Begriff davon. Endlich gehöret noch hieher Gundlings ausführliche Erläuterung über Schilters Instit. iur. feudalis; ein nachgeschriebener akademischer Discurs, den Feustel 1736. zu Frf. u. Leipz. mit dem voran stehenden Texte auf 2 Alph. 7 Bogen in 4. besorgte. Unter allen Büchern solcher Art, welchen man den Gundlingschen Namen vorgesetzt hat, ist doch dieses eines der besten.

30) Diss. de fine et obiecto iuris publici, Arg. 1696. 4½ Quartbogen. Sie ward zu Leipzig 1739. in der Franckischen Collectione de fatis, methodo, fine et obiecto iuris publici, S. 25—98. wieder gemein gemacht.

31) Ἐπινίκιον, Rhythmo Teutonico Ludouico Regi acclamatum, cum Nortmannos a. 883. vicisset, Arg. 1696 auf 9. Bogen in 4. Die zwote Ausgabe ist dem Bande II. des Thesauri Antiquit. Teutonicar. vermehrter einverleibt worden. Johann Mabillon hatte dieses aus 118 Versen bestehende Siegeslied abgeschrieben, und dem Herrn von Eyben, dessen Lebensumstände in meinen Beyträgen zur juriſt. Biographie Band I. St. 2. gleich anfangs zu lesen sind, zu Paris mitgetheilt. Von diesem erhielt es Schilter, welcher eine lateinische Uebersetzung darzu machte, und den Text mit weitläuftigen historischen Noten erklärte. Eine genealogische Tabelle vom Könige Ludewig ist beson-

sonders dabey, nebst einer alten Steinschrift, welche über der Kirchenthür eines der Universität zu Jena gehörigen Dorfs stehet. Und eben dieses Denkmal scheint dem Herausgeber die Spuren von der Ludewigischen Theilung des Fränkischen Königreichs anzuzeigen. In den Leipziger Beyträgen zur critischen Historie der deutschen Sprache, Stück 2 des ersten Band, S. 12 geben die Verfasser einige Nachricht von dieser Schrift.

32) Institutiones iuris publici Rom. Germanici. Tomi II. quorum priore ius publicum R. Germ. iusta methodo succincte exponitur; posteriore Leges fundamentales, itemque Acta publica, v. g. Aurea Bulla, cum notis *Schilteri*; der Hußitenkrieg atque Responsa et Consilia, nondum edita, exhibentur, Arg. 1696. in 8. zusammen, nebst einem Sachen- und Wörterregister, 2 Alph. 21 Bogen. Er bedient sich der Lehrart in den Justinianischen Institutionen. Fast am Ende stehet auch ein Paratitlon von 28 Seiten de Capitatione aus Schilters Feder, und Ludolfs Discurs vom Reichstage. Die kurze Probatio per Archivum, welche nur drey Paragraphen enthält, und eine Nota de vsu vtriusque linguae, Latinae ac Teutonicae, in conficiendis Tabulis publicis, die in diesem Buche, Th. I. S. 369. und Th. II. S. 267—271. vorkommen, sind von Wenckern in die Collecta Archivi S. 50—55. eingerückt worden, und zwar, was die letzte Anmerkung betrift, mit desselben Noten. Bey den auf dem Titel der Institutionum angegebenen Responsis ist nur ein Einziges de successione testamentaria zu finden, welches gar kurz, und von dreyen Advokaten

ten zu Metz ausgefertiget worden ist. Umständlicher handeln von diesem Buche Tentzel in den monatlichen Unterred. des Jahrs 1697. S. 580-593. die Supplementa Actor. Erudit. Band III. S. 209—212. Moser in der Bibl. iur. publ. Th. I. S. 106—116. wo der würdige Greis die Fehler der Arbeit eben so wenig verschweigt, als das Gute, welches er dabey beobachtet hat. Es verdient übrigens auch hier der Herr geheime Rath Nettelbladt Band I. S. 108. der Hällischen Beyträge zur juristischen Gelehrten-Historie nachgelesen zu werden.

33) Diss. de termino a quo restitutionis bonorum ecclesiasticorum, ad Instrum. Pacis Westphal. art. V. §. 2. Arg. 1697. auf 5 Bogen in 4. auch zu Jena 1747. 6½ Bogen stark, welcher Abdruck jedoch eine Probe von der elenden Hellerischen Officin war. Ferner hat diese Dissertation in Henniges Medit. ad Instrum. Pacis Caesareo-Suecicum, Specim. X. S. 1978.—2003. im Schilterischen Traktate de Pace religiosa S. 271. und in Lehmanns Actis Pacis religiosae, Band II. S. 382. (doch an diesem Orte unter dem Namen Phil. Jac. Reichards, des Respondenten,) einen Platz erhalten. In dem oben angeführten Werke des Herrn v. Moser S. 72. wird die Itterische Disquisitio de bonis ecclesiasticis caet Schilters Abhandlung einigermaaßen vorgezogen

34) Exercitatio de legitimae cum quarta vel simili portione superstiti coniugi debita concurrentis computatione, Argent. 1697. auf 7½ Bogen, und wieder zu Jena 1719. in 4. welches Exemplar 11 Bogen ausfüllt.

35)

35) Diſſ. ad Conſtitut. Argentoratenſem anni 1604. de emponematum iure, vom Schauffelrecht, Arg. 1697. 6 Bogen. Sein vornehmſter Gegenſtand iſt das dominium vtile in emphyteuſi. Im Anhange des Codicis iur. feud. in f. ſtehet dieſe Schrift auch unter der Num. 7)

36) Codex iuris feudalis Alemannici Argent. 1697. in 4. 10 Alph. 14 Bogen, und von neuem 1728. in f. mit Joh. Ge. Scherzens Vorrede, 9 Alph. 13 Bogen ſtark. Den Inhalt aller in der erſten Edition befindlichen Stücke ſiehet man aus dem vorgeſetzten Verzeichniſſe. Es ſind nämlich die folgenden: Praefatio Editoris de iuris feudal. Alem. origine, auctoritate et vſu; Ius feudale Alemannicum, cum interpretatione Latina; ius feudale Saxonicum, ex vetuſto Msto Bibliothecae Lipſienſis Paulinae; Commentarius ad ius feudale Alemannicum, collatum cum communi et Saxonico, und darauf kommen verſchiedene Supplemente; Diſſert. de inueſtitura Principum Imperii ſimultanea, ſpeciatim quoad ſucceſſionem Lauenburgicam; die zwo Diſſertationen, die ſchon oben unter den Nummern 24) und 25) ſtehen, de Curiis dominicalibus, ac de bonis laudemialibus; Commentatio ad II. Feudor. 50. de natura ſucceſſionis feudalis, in qua linealis quoque ſucceſſionis origo, atque vſus in foro Germanico ſuccincte exponitur, eine auf 6½ Bogen beſonders gedruckte Schrift *Anton. Mincuccii* de Prato veteri de feudis libri VI. nebſt Schilters Vorrede zu dieſer Compilation, (ich beruſe mich hier zugleich auf die S. 258. im Bande V. meiner Beyträge) auch vielen Noten unter dem Texte; *Barthol. Baraterii* Libellus feudorum reformatus;

matus; *Ant. Dadini Alteſerrae* de origine et ſtatu feudorum, pro moribus Galliae, Liber ſingularis; welches Werkchen ſchon 1690. zu Strasburg abgedruckt worden war. Zuletzt aber hat der Herausgeber des **M. Ant. Dominicus** hiſtoricam Diſquiſitionem de praerogatiua Allodiorum in prouinciis, quae iure ſcripto reguntur, Narbonenſi et Aquitanica, hinzugethan. Recenſionen davon liefern **Tenzel** im Jahre 1696. der monatlichen Unterredungen, S. 474—479. und die Latein. Acta Erudit. 1697. S. 147—162. welcher Aufſatz mit vielem Fleiße gemacht worden iſt. Kein wahrer Kenner guter Bücher wird ſichs einfallen laſſen, einen Angriff auf **Schilters** Ruhm zu thun, den er mit ſeiner Arbeit erworben hat. Das Lehnrecht iſt durch ihn zu einer ganz andern Geſtalt gekommen, als vorher, und ſein Commentar enthält gewiß eine Menge der nützlichſten Sachen und Lehnsalterthümer, welche zur Erläuterung und genauer Kenntnis deutſcher Rechte weſentliche Dienſte leiſten können, wenn gleich Viele ſeiner Meynung von dem großen Anſehen des Schwabenſpiegels, und deſſen Lehnrechte, nicht beytreten wollen. Was er im Commentar ad ius feudale Alemannicum, S. 16—47. der erſten Auflage, ſagt, des hat **Burgermeiſter** in ſeiner Bibl. equeſtri, Th. II. S. 990—1015, wiewohl ſehr fehlerhaft, abermals abdrucken laſſen. Ehe ich weiter fortgehe, muß ich hier noch eines gelehrten Streites gedenken, den **Schilter** mit **Joh. Wolfg. Textorn** anfieng. Dieſer hatte zu Heidelberg 1685. eine Diſſertation de ſucceſſione ex linea, gehalten, und darinn die Collateralerbfolge in den Churfürſtenthümern behaupten wollen, dargegen nun ergriff jener die

Feder,

Feder, und schrieb die oben angeführte Dissert. de natura successionis feudalis. Textor antwortete ihm vermittelst der Successionis linealis per se, et in Electoratibus Imperii secularibus ex II. Feudor. 50. et Aurea Bulla Caroli IV. Imp. nec non eiusdem et Sigismundi Imp. Bullis specialibus defensa atque declarata, Frf. 1689. auf 5. Quartbogen. Schilter gab dieser Schrift 1701. in seinem Traktate de Paragio et Apanagio S. 72. einen Platz, setzte auch einige Noten hinzu, nebst einer Mantissa ad Commentationem de natura successionis feudalis, welche 1½ Bogen ausfüllt, und von ihm 1699. verfertiget worden war. Textor ließ darauf 1700. eine andere Mantissam pro successione lineali erscheinen, welche ebenfalls im Schilterischen Traktate de Paragio, S. 137. 2¼ Bogen stark wieder abgedruckt, und von seinem Gegner mit kurzen Noten vermehrt worden ist. Die ganze Sache betraf damals das Pfalzveldenzische Succeßionsrecht zu der 1685. erledigten Pfälzischen Churwürde, worüber jedoch der Prätendent derselben, Leopold Ludewig, ohne Leibeserben im Jahre 1694. starb, nachdem die Neuburgische Linie, für welche Textor arbeitete, bereits in den Besitz der Churlande gesetzt worden war. Beyde Schriftsteller, am meisten aber Schilter, haben es an heftigen Ausdrücken nicht fehlen lassen. Uebrigens will ich nur dieses noch erinnern, daß wie er hier in diesem Werke das Schwäbische Lehnrecht darstellet, er auch im Bande II. seines Thesauri Antiquit. Teutonicar. den Schwabenspiegel aus guten Handschriften zu liefern bemühet gewesen sey.

37) *Aurelii Augustini* libri II. de adulterinis coniugiis ad Pollentium, cum notis iuridicis ac moralibus

libus, quibus dogma Ecclesiae de matrimonii dissolutione illustratur, Ienae 1698. 11 Quartbogen. Daß die Noten gegen Obrechten, ohne ihn zu nennen, gerichtet seyen, wird in Neocorus Biblioth. libror. nouor. Band II. S. 603. angezeigt; daß aber auch der Verfasser verborgen bleiben wollen, und Georg Schubart diese kleine Schrift ans Licht gebracht habe, lese ich in den Latein. Actis Eruditorum 1698. S. 340. 41. wo dieselbe bekannt gemacht worden ist.

38) Jacobs von Königshoven älteste deutsche, so wohl allgemeine, als insonderheit Elsaßische und Strasburgische Chronica, mit historischen Anmerkungen, Strsab. 1698. in 4. Ein 7 Alph. 6 Bogen starkes Werk, welchem besonders auf 7 Bogen die Chronic der Stadt Freyburg im Brisgau aus einer Handschrift des Strasburgischen Archivs angedruckt wurde. Schilter, der die Edition zuerst besorgte, handelt in seiner Vorrede von den alten Geschichtsbüchern der Deutschen, vom Verfasser, und vom Werthe seiner Chronic. Die Noten stehen so wohl am Rande, als unter dem Texte. Von der S. 437. an, bis zur S. 1690. folgen noch 21 Anmerkungen des Herausgebers, welche zween Drittheile des ganzen Buchs einnehmen. Man kann dabey Tentzels monathl. Unterred. 1698. S. 723—746. und die Latein. Acta Erudit. desselben Jahres S. 362—367. lesen.

39) *Ioh. Limnaei* ius publicum Romano-Germ. Arg. 1699. in 4. daß er diese beste Ausgabe nicht allein besorgt, sondern auch mit seinen eigenen Notenversehen habe, ist schon im Bande II. meiner Beyträge, S. 149. von mir gesagt worden.

40) *Nicol. Beſtii* Tract. de pactis familiarum illuſtrium, Argent. 1699. in 4. Zu dieſem 3 Alph. 17 Bogen ſtarken Werke ſind Schilters Vorrede, Summarien, und einige Noten gekommen, die aber nicht viel bedeuten.

41) de Pace religioſa Liber ſingularis, Arg. 1700. 1 Alph. 8. Bogen in 8. Von der S. 271. an iſt die obige Diſſert. unter der Num. 33) de termino a quo reſtit. bon. eccleſ. eingerückt. Im *Lehmanno* ſuppleto et contin. S. 351. 8. ſtehet dieſes Buch auch. Weitere Nachrichten davon ertheilen die Lateiu. Acta Erud. 1700. S. 405—408. und Moſer Th. II. der Bibl. iuris publ. S. 425—428. an welchem Orte aber der Verfaſſer keine gute Cenſur erhalten hat. Denn in der Hauptſache, heißt es zuletzt, iſt gar nichts Beſonderes am ganzen Buche, und vielleicht eben daſſelbe nur einem Buchhändler zum Gefallen in ziemlicher Eil zu Papiere gebracht worden.

42) *Marci Ottonis*, et aliorum Ictorum Argentoratenſium, Conſilia, ſiue illuſtria iuris Reſponſa, Arg. 1701. in f. Zu dieſer Sammlung, die beynahe 11 Alph. ſtark iſt, hat er eine Vorrede verfertiget, und darinn kurz gezeigt, mit welcher Behutſamkeit man dergleichen Rechtsſprüche ans Licht ſtellen müſſe.

43) *Pauli Matthiae Wehneri* Obſeruationes iuris practicae, Arg. 1701. in f. Außer Schilters Vorrede ſind auch von ihm an verſchiedenen Orten Vermehrungen, und Joh. Rüdingers Obſervationes iuris cameralis caet. hinzugekommen. Eine neue Ausgabe trat eben allda 1735. ans Licht.

44)

44) Tractatus de Paragio et Apanagio, cum Diſſ. iert. de feudis iuris Francici, Argent. 1701. in 4. Auch zu Lemgo 1727. in Joach. Nicters Corpore iur. Apanagii et Paragii, Th. II. S. 299—310; doch ohne die Diſſertation. Der Succeſſionsſtreit in der Churpfalz, deſſen ich oben gedacht habe, war die weſentliche Veranlaſſung dieſer Schrift. Schilter, welcher auf der Seite des Hauſes Veldenz war, führte verſchiedene mal die Feder. Ein guter Theil der darzu gehörigen Papiere gerieth nach ſeinem Tode in die Hände eines mir unbekannten Gelehrten, wovon er in dem zu Strasburg 1722. auf 12½ Quartbogen gedruckten Schreiben an einen Fürſtl. Miniſter, des Chur- und Fürſtlichen Hauſes der Pfalz Succeßion überhaupt, inſonderheit aber die künftige Erbfolge im Fürſtenthum Zweybrücken, betreffend, das Wichtigſte mitgetheilt hat.

45) Tractatus praecipui de renunciationibus, Argent. 1701. in 4. auf 8 Alph. 9 Bogen. Man findet hier Giphanius, Dalners, Breulius, und Kellenbenzens Abhandlungen davon zuſammen gedruckt. Mehr in den Latein. Actis Erudit. 1701. S. 300—302. Schilter hat keine Noten darzu gemacht, wie der Titel verſpricht, wohl aber eine Vorrede von 7 Seiten, worinn er de origine renunciationum et diuerſis principiis iuris Romani, Canonici ac Teutonici ſeine Gedanken eröffnet.

46) Scriptores rerum Germanicarun, Arg. 1702. in f. Ein neu aufgewärmtes Werk, welches Kulpis ſchon 1685. herausgegeben hatte, und nun ſollte Schilters Vorrede mehr Käufer anlocken.

Ich habe davon im Bande I. S. 15. meiner Beyträge gesagt, was nöthig war.

47) Diss. de imperiali et regali, primariarum precum iure, Arg. 1702. auf 4½ Bogen. Meines Wissens ist sie nicht wieder gedruckt worden.

48) Diatribe de S. R. G. Imperii Comitum praerogatiua, ac iure inter ipsos et Ordinem equestrem Imperii immediatum, secundum quosdam controuerso, Arg. 1702. 13 Quartbogen. In Lünigs Thesauro iuris derer Grafen und Herren S. 413—437. findet man diese Abhandlung ebenfalls, welche wieder die unmittelbare Reichsritterschaft, und die Verfechter deren Würde, den von Gemmingen, Lerchen und Knipschilden, abgefaßt worden ist. Burgermeister gab dargegen seinen Grafen- und Rittersaal heraus. Recensionen von der Schilterischen Schrift haben Eccard im monatlichen Auszug ꝛc. 1702. S. 24—28. des Aprils, und die Latein. Acta Erud. desselben Jahrs S. 199. mitgetheilt. Der Herr Etatsrath Moser in der Bibl. iur. publici, Th. I. S. 178. eröffnet die Meynung davon, daß der Verfasser keine gute Ordnung beobachtet, und seine beyden Fragen, sonderlich die erste, nicht gründlich genug ausgeführt habe; daß er zuweilen gar zu partheyisch sey, auch Manches als gewiß voraussetze, welches noch vielen Zweifeln unterworfen bleibe.

49) Diss. de condominio circa sacra, Arg. 1704. auf 7½ Bogen in 4.

50) Praefatio ad *Boecleri* Comment. in *Hug. Grotium* de iure belli ac pacis, Arg. 1704. in 8. Ob er in dieser Vorrede etwas Besondres abgehan-

handelt habe, ist mir unbekannt. Denn die eben angeführte neueste Ausgabe liegt mir jetzt nicht bey der Hand. Wahrscheinlicher Weise aber wird wohl so wenig darinn seyn, welches den Leser aufmerksam machen könnte, als in einer andern Vorrede von ihm zu Kulpis Dissert. academicis, die er 1705. denselben vorsetzte.

51) Notae ad *Ge. Ad. Struuii* Syntagma iuris feudalis, Arg. 1704. in 4. Ein Alph. 21½ Bogen stark. Die zwote Ausgabe lieferte der Syndicus Simon im Jahre 1711. Ich weis jedoch nicht, ob sie etwas vermehrt worden sey. Seine Noten erstrecken sich nur auf 13 Kapitel, und sind vielleicht Bruchstücke eines academischen Discurses über den Struve. Kenner haben wenigstens von ihm etwas Besseres erwartet, wenn gleich ein großer Theil der Noten nicht ganz ohne Nutzen ist. Eingestreuet sind fünf noch ungedruckte Rechtssprüche und Bedenken aus dem Lehnrechte von Joh. Pfeilen, Just. Meiern, und der Juristenfakultät zu Tübingen. S. 265—370. aber folgen Marc. Otto, und einiger Anderer, Relationen, welche Lehnsachen betreffen. Den Inhalt des ganzen Werkchens erzählen die Verfasser der Latein. Actor. Eruditor. 1704. S. 335. genauer.

52) Rechtliches Bedenken von dem Kayserlichen Landgerichte in Schwaben. Burc. Gotth. Struve stellte dasselbe 1722. im Th. IV. des historisch-politischen Archivs S. 3—37. aus der Handschrift ans Licht. In Wegelins Thesauro rerum Suevicar. Band. III. Num. 6 ist es auch.

53) Thesaurus Antiquitatum Teutonicarum, ecclesiasticarum, ciuilium, litterariarum, Vlmae 1728.

(der Druck nahm aber schon zwey Jahre vorher den Anfang,) in F. Es sind drey Bände, welche über 27 Alph. ausfüllen, verschiedene Kupfer nicht mit gerechnet. Mein Exemplar fällt wegen des weissen Papiers und der scharfen Lettern sehr in die Augen. Joh. Frick war der würdige Herausgeber, und setzte auch den beyden ersten Bänden gelehrte Vorreden vor: Joh. Ge. Scherz aber fügte zu Schilters Noten viele seiner eigenen, und machte sich überhaupt um das ganze wichtige Werk, welches der fleißige Sammler in der Handschrift hinterlassen hatte, ungemein verdient. Der erste Band bestehet aus zween Theilen, und enthält sacra monumenta: Francica, Alemannica, Saxonica: biblica et ecclesiastica. Darzu sind viele alte deutsche Denkmale, die man nach Schilters Tode gefunden hatte, gekommen, und an den gehörigen Orten eingerückt worden; ferner mancherley Verbesserungen, Uebersetzungen, Noten, und vorzügliche Bemühungen gelehrter Männer. Im zweeten Bande folgen Ciuilia: leges, bella, triumphi caet. morales, item Allemannorum paraenetici. Der dritte Band endlich liefert ein Glossarium ad Scriptores linguae Francicae et Alemannicae veteris, non Scriptoribus solum et linguae inseruiturum, sed et antiquitatibus abundans. Die Vorrede von Schilters selbst ist beynahe 7 Bogen stark. Zu diesem Glossario hat Joh. Leonh. Frisch bereits 1741. im Bande V. oder der IVten Continuation der Miscellan. Berolin. S. 201—210. einige Zusätze drucken lassen. Nun aber gehet der Herr Prof. Oberlin, zu Strasburg, damit um, das Glossarium medii aeui Germanicum, eine funfzigjährige Arbeit Joh. Ge. Scherzens, welche bisher

her handschriftlich im dortigen Stadtarchive gelegen hat, ans Licht zu bringen. Der gewissen Versicherung nach wird dieses Werk Schiltern, Wachtern und Haltausen billig an die Seite zu setzen seyn, und manche Dunkelheiten bey den alten Deutschen Scribenten vertreiben. Ich würde über die Grenzen meiner Blätter gar zu weit schreiten müssen, wenn ich von allen im Schilterischen Thesaurus befindlichen Stücken umständliche Nachricht ertheilen wollte. Aus dieser Ursache beruse ich mich nur auf die Recensionen in den Latein. Actis Erudit. 1727. S. 145—150; 1728. S. 337—341; und 1729. S. 6—9.

Unter seinen noch nicht gedruckten Schriften sind die nachstehenden zwo ersten von der meisten Bedeutung:

a) Ius statutarium municipale Reipublicae Argentoratensis, summa industria et iudicio in ordinem redactum, cum paratitlis et obseruationibus, cui praefixa est introductio de statu publico, immunitate et autonomia huius reipublicae. Der von Ludewig nennet dieses Werk amplissimum Commentarium, quem conscripserit commendauerit-que Reipublicae tabulario, in quo insignis patriae iurisprudentiae thesaurus hodieque adseruetur. Man sehe desselben differentias iur. Rom. et Germ. in tutelis maternis, S. 1143. im Bande II. der Opuscular. miscellorum.

b) Relationum, seu Consiliorum, Argentoratensium Volumen. Auch diese liegen im strasburgischen Stadtarchive.

c) de prudentia iuris Christianorum, Pars specialis, tractans de pactionibus diuini iuris.

d) Diatribe de ſtilo curiae, welche Abhandlung im Beſitze ſeines Sohnes geweſen iſt.

e) Adnotationes ad *Kulpiſii* Collegium Grotianum.

f) Obſervationes ad *Hug. Grotii* Tract. de iure ſummarum poteſtatum circa ſacra. Beyde Stücke ſind ohne Zweifel Vorleſungen, die er über dieſe Bücher gehalten hat.

Die Theſes iuridicae de mutuo, Arg. 1693. eine kleine Schrift von 3 Bogen ſind aus der Feder des Reſpondenten, Chriſt. Friedr. Thomſen, gefloſſen.

Commentatio poſtuma de vita, obitu et ſcriptis *Ioh. Schilteri*, Arg. 1711. in F. wobey auch Joh. Heinr. Feltzens Oratio parentalis, und das Leichenprogramm der Univerſität iſt, nebſt einem deutſchen Lebenslaufe und Gedichte. Dieſe Schriften, nur die deutſchen ausgenommen, ſind auch zum Bande II. des Theſauri Antiquit. Teuton. am Ende der Paralipom. gebracht worden. Gundlings Nachricht von Joh. Schilters Leben und Schriften, zuerſt in der Hälliſchen neuen Biblioth. Th. XX. S. 859. hernach in deſſelben Sammlung kleiner deutſcher Schriften, S. 321—338. iſt ein Auszug daraus, den er nur mit einigen Anmerkungen bereichert hat.

IX.

Gottlieb Gerhard Titius.

In der litterar Geschichte des vorigen, und zum Theil auch des laufenden Jahrhunderts zeichnet sich Titius vor vielen Andern seines Standes besonders aus, und Wenige können auf den Ruhm Anspruch machen, welcher seinen Verdiensten gebühret. Er hatte Johann Titius, von dem ein paar Schriften vorhanden sind, zum Vater, einen Doktor der Rechte, Kaiserlichen Comes Palatinus, Gräflich Stollbergischen Canzler am Harz, und Syndikus so wohl der Hohensteinischen Ritter- und Landschaft, als der freyen Reichsstadt Nordhausen. Hier wurde 1661. der 5 Junius der Anfang seines Lebens. So bald ein zum Studiren fähiges Alter herangenahet war, kam er in der öffentlichen Schule daselbst unter die Disciplin des Rektors, Friedrich Hildebrands, der noch verschiedener Schriften wegen bekannt ist, und der übrigen Collegen desselben. Nach des Vaters Tode aber mußte er 1678. diese Schule mit der Aschersiebischen, im Fürstenthume Halberstadt, vertauschen. Sein Schwager, der Bürgermeister Pflaum, vertrat die Vaterstelle; er nahm ihn zu sich ins Haus, und ließ ihn durch den Rektor Ullmann, nebst dem Conrektor, Böttricher, zur Universität sorgfältigst vorbereiten. Diese war Leipzig, wohin er zu Ostern des Jahrs 1680. abreisete, um sich die Erlernung der Wissenschaften angelegen seyn zu lassen, welchen er die Kräfte des Verstandes am meisten widmen wollte.

In der ersten Zeit that er es unter der Aufsicht Gottlob Friedrich Seligmanns, des nachmaligen

Churſächſiſchen Oberhofpredigers, deſſen Rathe er folgte, und nicht nur bey Valentin Alberti, ſondern auch bey Jacob Thomaſen, zur Erlangung philoſophiſcher Kenntniſſe ſchritt. Seliginann ſelbſt wurde ſein treuer privat Lehrer, und angenehmſter Freund, mit welchem er im Auguſt des gedachten Jahres, der eindringenden Peſt wegen, auf die Mecklenburgiſche Univerſität zu Roſtock gieng. Er blieb allda über drittehalb Jahre, und ſah ſich, unter Anführung ſeines Reiſegefehrten, im Gebiete der Philoſophie ſchärfer um; die Grundregeln der Rechtsgelehrſamkeit aber begriff er von Sibranden, Reſtingen, und vornehmlich von Lembken. Da ihn endlich die erhaltene gute Nachrichten aus Sachſen weiter keine Gefahr befürchten ließen, kehrte er nach Leipzig zurück, und ſetzte nun ſeine juriſtiſchen Bemühungen eifrigſt fort. Chriſtian Thomaſius, Jac. Born, Barth. Leonh. Schwendendörffer, Aug. Bened. Carpzov. und Gottfr. Nicol. Jtzig bothen ihm in ihren Vorleſungen Gelegenheit genug dar, ſich zu einem großen Rechtsgelehren zu bilden. Das Meiſte trug jedoch der eigene Fleiß darzu bey, und er verſäumte es niemals, dasjenige nachdenkend zu prüfen, was er gehört hatte.

Im Jahre 1688. ertheilte ihm die Leipziger Juriſtenfakultät die Doktorwürde, worauf er ſich entſchloß, die akademiſche Lebensart allen andern weltlichen Dienſten vorzuziehen. Er verbrachte daher ſeine Zeit mit den nützlichſten Arbeiten, und gab entweder jungen Studirenden mündlichen Unterricht, oder er ſchrieb Diſſertationen und Bücher. So ſehr ſich indeſſen der Beyfall ausbreitete, welchen ſeine edle Handlungen, und bewieſene Geſchicklichkeit, wirkten: ſo mußte er dennoch ganze ein und zwanzig Jahre auf dem Wartebänkgen ſitzen. Erſt am 25. Februar 1709. ward er

als

als Aſſeſſor der Juriſtenfakultät eingeführt; bey Beſetzung lediger Profeſſorate aber ließ man ihn immer zur linken Hand liegen. Die Urſache war ohne Zweifel dieſe, daß er die Geiſtlichen, vornehmlich diejenigen, welche Mitglieder des Kirchenraths zu Dresden waren, durch einige freymüthige Sätze beleidiget hatte. Ich werde im Verzeichniſſe ſeiner Schriften, am gehörigen Orte, davon ſagen. Chriſt. Thomaſius, ſein ehemaliger Lehrer, dem es ein Vergnügen zu machen ſchien, wenn er dem ehrwürdigen Orden der Theologen einen Stoß beybringen konnte, erfuhr dieſe Umſtände, und ruhete nicht, bis Titius ſeinen Zweck erreichte. Er fand Mittel und Wege, ihn dem vielvermögenden Feldmarſchalle und Staatsminiſter am Churſächſiſchen Hofe, dem Grafen von Flemming, beſtermaaßen zu empfehlen. Dieſer gab ihm den Schwung; er kam allen Hinderniſſen gar bald zuvor, und durch ſein Anſehen ergieng ein beſonderer Cabinetsbefehl an die Univerſität, welcher die Kraft hatte, daß Titius zur vacanten Profeßion der Pandekten vorgeſchlagen wurde, ſie wie leicht zu denken iſt, erhielt, und 1710. antrat. Der hergebrachten Gewohnheit nach wäre er verbunden geweſen, in der Reihe der Rechtslehrer den unterſten Platz einzunehmen; allein aus vorzüglicher Gnade gegen ihn mußte jetzt eine Abweichung von der Regel Statt finden.

Noch in eben dieſem Jahre ſtieg er ſchon eine Stufe höher, und erlangte die zwote Lehrſtelle, zu welcher ihn Ittigs Tod beförderte. Er ward zu gleicher Zeit Appellationsrath zu Dresden, 1713. aber auch Beyſitzer des Leipziger Oberhofgerichts. Und nun hatte er mit wunderbarer Geſchwindigkeit Alles glücklich nachgeholt, was ihm vorher einige mal entwiſcht war. Sonſt pflegten ſeine Feinde wohl zu ſagen, er verſtehe nur die Theorie, in praktiſchen Geſchäften hingegen wür-

würde er schwerlich gut fortkommen können. Die stärkste Neigung darzu empfand er freylich nicht; dem ungeachtet legte er aufs offenbarste an den Tag, daß ihm diese Eigenschaft eines Rechtsgelehrten ebenfalls nicht fehle, und es schien, als wenn er lange Zeit damit zugebracht hätte. Selbst der Hof zweifelte desto weniger daran, je öfter er bey Commißionen gebraucht wurde. So befand er sich z. E. unter denen, welche 1706. über die zum Altranstädtischen Frieden abgeordnete Churſächsische Miniſter, und die ihnen zugerechnete Ueberschreitung der Vollmacht, ein Urtheil sprechen mußten. Von solchen Verrichtungen reisete er einige Tage vor seinem Tode aus Dreßden krank zurück, und starb an einer Schlafſucht, die ohne Zweifel das allzu viele Wachen und Studiren veranlaſſet hatte, wozu ein weises und rothes Frieſel trat, den 10 April des Jahrs 1714. als Rektor der hohen Schule. Seit der Stiftung derſelben war dieses zum viertenmale geſchehen. Er wurde mit großer Pracht begraben, wovon **Christoph Ernst Sicul** im Prodromo neo- Annalium Lipsienſium aufs Jahr 1715. S. 249—261. ausführliche Nachricht ertheilet.

Hier endiget sich die kurze Lebensbeschreibung eines **Titius**, eines syſtematiſchen Kopfes, welchen gründliche Kenntniſſe der Philoſophie scharfſinnig im Reden und Schreiben, auch freymüthig genug gemacht haben, aus den meiſten Fächern der Rechtswiſſenſchaft die eingeſchlichenen Vorurtheile wegzuſchaffen, und an deren Stelle viel Neues hineinzubringen. Wenn schon seine Meynungen vom Gerichtsbrauche größtentheils abweichen; so ſind ſie doch deswegen nicht zu verwerfen, vielmehr dem denkenden Leſer eine reiche Quelle genauerer Betrachtungen. Zuweilen ſchreibt er nur zu heftig, oder gar zu ſubtil. Er ſatyriſirte oft, und dieſes ſchien

ihm

ihm natürlich zu seyn; aber er war gleichsam ein anderer Juvenal, kein Horaz, welchem sein Lehrer Christ. Thomasius, folgte. Außer dem lebte er als ein rechtschaffener gefälliger Mann, und ein guter Christ, ob ihn gleich Einige verschiedener verdächtiger Sätze beschuldigen wollten. Bey einer starken Hypochondrie, von welcher er gefährliche Folgen vermuthete, schrieb er bereits 1692. sein Glaubensbekänntnis selbst auf, und fügte den Text, nebst dem ganzen Entwurfe zur Leichenpredigt, auch zum Theil seine Lebensumstände hinzu. Allein es wurde dieses Papier erst nach seiner Beerdigung gefunden, und sogleich auf Einem Oktavbogen zum Drucke befördert. Der Pauliner- oder Universitätskirche, wo seine Gebeine liegen, hinterließ er zur Ausbauung der schönen Orgel, die man nun darinn siehet, eine beträchtliche Summe Geldes; das übrige Vermögen aber ist ohne Zweifel, da er sich niemals verheyrathet gehabt, seinen Brüdern, dem ältesten einem Stadtsecretair zu Nordhausen, und dem andern, einem Leipziger Kaufmanne, zugefallen.

Titius hat die Feder sehr fleißig gebraucht, und seine Schriften, welche alle Hauptheile der in Deutschland üblichen Rechte, das peinliche ausgenommen, zum Gegenstande haben, sind so beschaffen, daß sie noch immer, bis auf den heutigen Tag, ein lebhaftes Andenken seiner Verdienste erhalten, und die meisten derselben von Rechtsgelehrten genutzt werden, welche das Besondere dem Gemeinen, den Kern der Schale, vorziehen. Seine ans Licht gestellte Ausarbeitungen sind bekannt genug. Ich muß sie aber doch, dem mir abgezeichneten Plane gemäß, zusammen bringen, und eben dies soll nunmehr nach der Zeitrechnung geschehen.

1) Diss. an plus valeat, quod est in veritate, quam quod est in opinione, vel contra? occas. §. 11. I. de

Lega-

Legatis, et L. 15. D. de acquir. vel omitt. heredit. Lipſ. 1685. unter Gottfr. Nicol. Ittigs Vorſitze.

2) Diſſ. de obligatione ex teſtamento imperfecto, Lipſ. 1688. Sie war ſeine Gradualſchrift.

3) Iurisconſulti, *Nicol. Beckmanni*, ad V. C. Seuerin. Wildeſchütz, Malmogienſem Scandum, Epiſtola, in qua ipſi cordicitus gratulatur de deuicto et triumphato Pufendorfio, Hamb. 1688. 15 Quartbogen. Schon im Jahre 1727. muthmaaßete der Verfaſſer der Biblioth. iuris Imperantium, (welcher Joh. Fr. Wilh. von Neumann ſeyn ſoll, wie Ayrer im Programm de Principe, herede priuati, S. 5. am Ende angezeigt) auf der S. 41. daß Titius dieſe Schrift verfertiget habe. Thomaſius S. 121 der paulo plenioris Hiſtoriae iur. nat. entdeckte ihn nur mit den Anfangsbuchſtaben des Namens; Brucker hingegen in der Hiſtoria crit. Philoſophiae, Band IV. Th. 2. S. 775. drückt denſelben ganz aus. Der Einzige meines Wiſſens, welcher dieſe Meynung verlaſſen hat, iſt der Herr Hofrath Meiſter, zu Göttingen. Er macht im Th. Hiſ. S. 130. ſeiner Bibl. iur. nat. et gent. Gottfried Thomaſen, des Hälliſchen Rechtsgelehrten Bruder, zum eigentlichen Urheber, ohne ſichere Beweiſe hinzuzuſetzen. Allein zu geſchweigen, daß im Verzeichniſſe der Schriften, die von dieſem großen Arzte vorhanden ſind, eines ſolchen Sendſchreibens nicht gedacht wird, ſo wären leicht andere Gründe für die erſte Muthmaaßung herbeyzubringen, wofern ich kein Bedenken tragen müßte, hier zu ſehr auszuſchweifen. Die ganze Schrift iſt ungemein ſpöttiſch, und manche Stelle

auch

auch wider den geiſtlichen Stand. Ich kann meinem Leſer keine beſſern Begriffe davon mittheilen, als wenn ich Thomaſens Gedanken am angeführten Orte abſchreibe. Scriptum Schwarzianum, ſagt er, magis riſu, quam ira, dignum videbatur. Et riſu etiam dignatus eſt amicus quidam Pufendorfianus, (G. T.) ſed erudito, et qui ingenuo homine non eſſet indignus. Hic ſimulans, ac ſi nomine Becmanni Wildſchüzio de deuicto et triumphato Pufendorfio gratulari vellet, ita lepide genium Becmanni expreſſit, eiusque ſtilum, ita ſtultitiam ſcripti Wildſchützziani ad oculum, tamquam aliud agendo, monſtrauit, ita ſatyram in omnes pene omnium Facultatum ac ſcientiarum naeuos, adhuc hodienum in Academiis regnantes, ſale et pipere conditam ſcripſit, vt multi horum gnari falli fuerint, et hodienum fateantur, *Eraſmi* encomium Moriae et colloquia, item *Hutteni*, epiſtolas obſcurorum virorum, nihil eſſe ad iſtum Parmenonis ſuem.

4) Diſſert. de putatiuo contractu litterali, Lipſ. 1691. Joh. Zacharias Hartmann, oder vielmehr ſein Reſpondent, Detlev Aug. Werlin, ſchrieb dargegen, und vertheidigte eine andere zu Kiel 1730.

5) Diſſ. de fictionum Romanarum natura et inconcinnitate, 1694.

6) Diſſ. de iure metallorum, 1695.

7) Diſſ. de officio ſermonicantium, 1695. Eine ſehr wichtige Abhandlung, an deren Ende er genau beſtimmt, in welchen Fällen es Tugend oder Laſter ſey, die Wahrheit, oder Unwahrheit, zu reden; oder gar zu ſchweigen.

8) Sermo

8) Sermo funebris in exſequiis *Pauli Wagneri*, Conſulis Lipſienſis, 1697. auf 1½ Bogen in F. Dieſe kurze Rede iſt bey den Funeralien deſſelben.

9) Specimen iuris publici Rom. Germanici, a conſuetа ordinis materiarumque confuſione, variisque Scriptorum praeiudiciis, adaequata breuitate reſtituti. Die erſte Auflage erſchien zu Leipzig 1698. in 12. 1 Alph. 6 Bogen ſtark. Weil er in der Vorrede die Tribonianiſche Lehrart, deren ſich Phil. Reinhard Vitriarius beym Vortrage des deutſchen Staatsrechts bedient hatte, auch oft im Buche ſelbſt mancherley Sätze deſſelben mit zu vieler Galle ziemlich hart angriff: ſo gab der Sohn, Joh. Jac. Vitriarius, jedoch nur unter den Anfangsbuchſtaben ſeines Namens, zu Leiden in eben dem Jahre, Format und Tone auf 7 Bogen Vindicias heraus pro P. R. *Vitriario* contra *G. Gerh. Titium* ſcriptas. Titius beantwortete ſie 1699. vermittelſt ſeiner Anmerkungen, und ließ die Vindicias zugleich wieder auflegen, welches Exemplar 19½ Bogen ausfüllt. Die zwote Edition vom Specimine iur. publ. erfolgte ſehr verändert, auch weit vermehrter, 1705. in 8. und es kamen die Vindiçae *Vitriarii*, annotationibus calligatae, nebſt ſeiner Diſſert. de habitu territoriorum Germanicorum, hinzu. Nach des Verfaſſers Tode ward dieſelbe ebenfalls zu Leipzig 1717. wiederholt. Ich habe ſie vor mir. Sie enthält nichts mehr, als die zwote, vielleicht nur mehr Druckfehler, und beträgt 3 Alph. 8 Bogen. An Scharfſinnigkeit, eigenem Nachdenken und Ordnung übertrift Titius die meiſten ſeiner Vorgänger; er entdeckt Irrwege, auf welchen Andere unbehutſam fortſchritten; er läßt ſich von keinem

Anſe-

Ansehen der Person, oder von Vorurtheilen, hinreißen, sondern raisonniret, nach seinem aufgeklärten Verstande, frey. So wie Cocceji die Reichshistorie im Staatsrechte zu Rathe zog, so war Titius der erste, welcher es mit Philosophie traktirte. Darinn ist er aber wohl nicht zu entschuldigen, daß er oft leichte Sachen durch dunkle, aus der Philosophie entlehnte Kunstwörter schwer macht, und die Reichshistorie nicht genug zu Hülfe genommen hat, ob ihn gleich Otto Ludew. von Eichmann in einem zu Halle 1753. gedruckten Quartbogen, welcher nur zu mager gerathen ist, deswegen hat vertheidigen wollen. Doch diese Mängel sind, in Betrachtung der übrigen guten Eigenschaften des Buchs, schon zu übersehen: und wenn es gleich Anfängern nicht zu empfehlen ist; so kann es dennoch Geübtern großen Nutzen zuwege bringen. Mehr davon ist in der Moserischen Bibl. iuris publici, Th. II. S. 484—493. und in des Herrn Pütters Litteratur des deutschen Staatsrechts, Th. I. S. 300. zu lesen. Wie verdient er sich darinn auch um die Privatrechtsgelehrsamkeit durchlauchtiger Personen in unserm Vaterlande gemacht habe, indem er diese Wissenschaft nicht mehr unter andere, zum Staatsrechte gehörige Wahrheiten mengte, sondern in einem eigenen Capitel abhandelte, und zuerst die Grenzen zwischen dem Staatsrechte und dem Privatrechte der Reichsstände bestimmte, zeiget der Herr Geh. R. Nettelbladt Band I. S. 109 in den Hällischen Beyträgen zur juristl. gelehrten Historie sehr wohl.

10) Das deutsche Lehnrecht, nach seiner eigenen Beschaffenheit und Verfassung des deutschen Staats,

durch kurze und deutliche Sätze, nebst einem Anhang einiger in Lehnsſachen gebräuchlichen Formuln, vorgeſtellet, Leipzig 1699. in 12. Ferner 1707. 1714. und 1730. in 8. Dieſe letzte Ausgabe iſt 1 Alph. 17 Bogen ſtark. Auf dem Titel ſtehet, daß ſie von Druckfehlern der vorigen mit Fleis geſäubert, an vielen Orten verbeſſert, auch mit nöthigen Summarien und Regiſter verſehen ſey. Der Reichshofrath von Senkenberg, ein Gelehrter, welcher dieſes Fach wohl kannte, beurtheilet die Arbeit des Verfaſſers alſo: Opus, vt pleraque auctoris, nimium ordinatum, ab omni hiſtoriae Germanicae notitia, et propria experientia, nudum, tamen a multis praeiudiciis ſublatis, indicio haud ſpernendo, et rerum copia laudandum eſt. Man ſehe ſeinen Prodromum iuris feudalis, bey der 1734. beſorgten neuen Auflage des Struviſchen Syntagma iur. feud. S. 58. Und in den primis lineis iur. feudal. S. 61. ſetzt er noch hinzu: modo proponendi ſatis tolerabili vtitur, iudicium ſummum vbique ſpirat, multa dicit aliis indicta.

11) Ars cogitandi, ſiue ſcientia cogitationum cogitantium, cogitationibus neceſſariis inſtructa, et a peregrinis liberata, Lipſ. 1702. auch 1723. Beydemal auf 24 Duodezbogen. Er gieng in dieſer Einleitung zur Vernunftlehre Chr. Thomaſen, ſeinem großen Anführer, mit glücklichen Schritten nach, und verwarf auch hier alte, unnütze Schulgrillen. Ob er ſchon dem Ariſtoteles ſein ſo lange behauptetes Anſehen nicht einräumt, ſo wundere ich mich doch darüber, daß er weder deſſelben, noch des Carteſius Schriften geleſen habe, wie er ſelbſt in der Vorrede geſtehet. Zur

Erläu-

Erläuterung bedient er ſich oft juriſtiſcher Beyſpiele, dergleichen, außer mehrern, im Capitel XIV. de cogitationum humanarum methodo, §. 40—75. und Cap. XV. de ineptiis methodicis, §. 38—46. vorkommen. Was er S. 449—497. gegen Poirets Traktat de eruditione ſolida, ſuperficiaria et falſa ſchreibt, wobey er ihm auch einen fanatiſchen Enthuſiasmus vorwirft, das iſt wohl in einem ſo kleinen Handbuche zu weitläuftig geſchehen. Dieſer Gelehrte antwortete ihm in einer ausführlichen Widerlegung, welche ſeiner neuen Edition des gedachten Traktats zu Amſterd. 1707. in 4. S. 449. u. ſ. w. einverleibt wurde. Daß aber Titius Werkchen in unſern Zeiten unter die altväteriſchen Moden gehöre, iſt ohne meine Erinnerung bekannt; gleichwohl hat es ſeinen Werth nicht ganz und gar verloren. Es wird wenigſtens jungen Juriſten zuweilen noch Dienſte leiſten. Uebrigens handelt davon das Journal des Savans, 1704. S. 99.

12) Obſeruationes in *Pufendorfii* libros II. de officio hominis et ciuis, Lipſ. 1703. in 12. 1 Alph. 10 Bogen; Eben allda 1703. in 8. Beydemal beſonders. Mit dem Werke ſelbſt aber 1715. 1722. 1734. 1751. auf 1 Alph. 13 Bogen, und endlich 1759. immer in 8. Doch iſt vielleicht das letzte Exemplar nur mit einem neuen Titelbogen verſehen worden. Ferner hat auch Everh. Otto des Verfaſſers Anmerkungen ſeiner Ausgabe des Pufendorfs zu Utrecht 1728. in median 8. beygefügt, und dieſe ward zu Leiden 1769. ſehr prächtig wieder gedruckt. Die Prolegomena des Titius handeln de habitu et contextu diſciplinarum moralium. So viele Editionen ſind ein

ſicheres Kennzeichen des Beyfalls, ob er ſchon oft zu metaphyſiſch und logicaliſch zu ſeyn ſcheint, und auf Kleinigkeiten verfällt, welches Treuer in der Vorrede zum Pufendorfiſchen Buche tadelt, deſſen neuen Abdruck er ebenfalls mit ſeinen Noten beſorgt hat. Daß er nicht ſelten dieſen würdigen Lehrer des Rechts der Natur misbillige, leuchtet bald in die Augen; auch den Grundſatz deſſelben von der Geſelligkeit hält er für zu enge, und nimmt dargegen in der Anmerkung 79. §. 7. den folgenden an: Cole Deum; exerce philautiam et ſocialitatem erga viuos et mortuos; nec non propagationi, naturae humanae attemperatae, ſtude, conditioni tuae vel naturali, vel aduentitiae, conuenienter.

13) Eine Probe des deutſchen Geiſtlichen Rechts, wie ſelbiges ohne Päbſtiſche und papenzende Verfälſchung, auch andere unförmliche Verwirrung, aus den Grundſätzen göttlicher Rechte, zum Gebrauch proteſtirender Staaten, in richtiger Ordnung etwa könnte fürgeſtellet werden, Leipz. 1701. 1709. und abermal, mit Beybehaltung dieſes Druckjahres, und zuletzt 1741. in 8. Mein Exemplar unter dem Jahre 1709. erfüllt 2 Alph. 10 Bogen. Dieſes iſt eben dasjenige Buch, worinn er Gedanken eröffnete, die der Geiſtlichkeit nicht gefielen. Man leſe z. E. das Capitel vom Superintendenten, §. 5. S. 343. u. ſ. w. den §. 51. des Capitels von der Kirchendiſciplin, S. 541. Viele andere Sätze, gleichen Gepräges, übergehe ich. Wer Alles umſtändlicher wiſſen will, der leſe nur ſeine eben allda 1711. auf 2 Oktavbogen gedruckte, und 1721. wiederholte „Erklärung ei„niger in der Probe des deutſchen geiſtlichen Rechts vor-

„vorkommenden zweifelhaftigen Stellen, wodurch „dieſelben theils geändert, theils erläutert werden.„ Aus dem kurzen Vorberichte an den Leſer läßt ſich die Urſache leicht einſehen, warum er ſo lange ohne öffentliche Bedienung habe bleiben müſſen. Ich will hier ſeine eigene Worte beyfügen. „Es hat, „ſagt er, die Erfahrung bezeuget, daß vielen mei„ne Meynungen misfallen, ſo gar daß an einem „hohen Orte dafür gehalten worden, daß in ſolcher „Schrift verſchiedene wider die Geſetze und Ver„faſſung des geiſt- und weltlichen Etats derer „Sächſiſchen Lande laufende, weit ausſehende „principia, ſowohl ärgerliche, böſe, unverantwort„liche, wider die Kirchengeſetze, auch aller recht„ſchaffenen, unverdächtigen Evangeliſchen Do„ctorum in Gottes Wort gegründete Lehrſätze ſtrei„tende Meynungen und Schreibart enthalten wä„ren. Wenn ich *Horatii* de arte poet. v. 386. - - „ſi quid tamen olim ſcripſeris, caet. Rath bey Ab„faſſung des geiſtlichen Rechts gefolgt hätte, ſo „würde ſonder Zweifel, nach Ablauf der von dem „Poeten geſetzten Zeit, von denen vorigen Gedan„ken viel abgegangen ſeyn. Allein was hindert „es, daß man nicht auch eine Schrift, welche all„bereit über neun Jahre durch den Druck bekannt „worden, mit nöthigen Anmerkungen erklären „und ändern könne? Ich thue dieſes um ſo viel „lieber, je mehr ich denenjenigen, welchen ich al„len gebührenden Reſpekt ſchuldig bin, mein auf„richtig Abſehen, nach welchem ich niemalen Din„ge vorſetzlich zu ſchreiben geſonnen geweſen, da„durch an den Tag zu legen verhoffe, und je weni„ger meine Meynungen der Wahrheit einigen Ab„bruch thun können.“ Eine Recenſion des geiſtlichen Rechts, welches, nach Reimmanns

Anzeige in der Einleitung, in die Histor. litterariam der Deutschen, Band VI. S. 514. an einigen Orten confiscirt gewesen seyn soll, stehet in Eccards monatlichen Auszügen 1702. S. 13—20. des Monats März, und in den unschuldigen Nachrichten ꝛc. des Jahrs 1704. S. 539. u. s. w. wo unter andern auch dieses vorkommt: Vtinam vero non occurrerent in eleganti isto apparatu loca quaedam, quae forsan nobilissimo Auctori exciderunt, plena periculo, et a doctrina puriori aliena! O, quam lubentes supersederemus odioso hoc monendi munere! Mit einem Landprediger unter der Leipziger Inspektion, Justin Töllner, weil er im Capitel von der Ohrenbeichte S. 465. des geistlichen Rechts der Absetzung desselben, wegen verweigerter Absolution, Erwähnung gethan hatte, fiel er in eine besondere Streitigkeit. Dieser stellte 1703. zu Halle eine deutliche Widerlegung ans Licht, die aber Titius 1704. zu Leipzig öffentlich beantwortete. Diese Schrift, welche 11 Octavbogen stark ist, hat den Titel: „G. G. Titii fernere Ausführung seiner in „der Probe des deutschen Geistlichen Rechts für„getragene Lehre vom Päbstlichen Misbrauch des „Bindeschlüssels, wider Herrn Justini Töllners „vermeintliche Widerlegung.„ Man lese dabey die Unschuld. Nachr. 1705. S. 461. und die Walchischen Religionsstreitigkeiten unserer Kirche, Th. III. Cap. 5. §. 24. S. 116. Was Thomasius in der Historia contentionis inter Imperium et Sacerdotium S. 657. schreibt, überlasse ich einem Jeden zum eigenen Nachlesen. Eben derselbe meldet S. 662. daß Titius auch über den Kirchenbann von dem Rostockischen Gottesgelehrten, Johann Fechten, 1711. in der Tractatione

ctatione theologica de excommunicatione ecclesiastica angefochten, aber in der Hällischen Neuen Bibliothek, Band III. St. 21 S. 1—33. von einem berühmten Rechtsgelehrten scharfsinnig vertheidiget worden sey. Er nennt diesen Verfasser zwar nicht; allein er ist nun nicht mehr unbekannt, seitdem Nicol. Hieron. Gundlings Satyrische Schriften zu Jena 1738. in 8. zusammen gedruckt erschienen sind. Allda findet man S. 331—426. nicht nur denselben Aufsatz, sondern auch eine Vertheidigung wider Fechts kurze Nachricht vom Kirchenbann, welche er 1713. auf 12 Quartbogen herausgab, und die gleichfalls im gedachten Bande der Neuen Bibl. S. 739—802. recensirt wird.

14) Obseruationum ratiocinantium in Compendium iuris *Lauterbachianum* Centuriae quindecim, quibus loca obscuriora ac dubia explanantur, ac vetus iuris Romani habitus et vsus ex genuinis principiis, contra vulgaria praeiudicia, per singulos titulos ostenditur, Lipſ. 1703. auf 2 Alph. 16 Bogen in 8. Die zwote Ausgabe erfolgte eben allda 1717. ohne Veränderung. Sonst stehen sie auch in Mollenbecks Thesauro iuris ciuilis, und Freieslebens *Schützio* illustrato, von welchen beyden Werken ich bereits Band III. dieser Beyträge, S. 98—100. das Nöthigste gemeldet habe. Die wahre Absicht des Verfassers erhellet aus dem ganz abgeschriebenen Titel seines Buchs, welches in den Latein. Actis Eruditorum 1730. S. 499—504. mit Beyfügung vieler Proben angezeigt worden ist.

15) ad virum clarissimum, Dn. D. *Sigism. Reichard Iauchium*, Misnensem vnius illius casus

assertorem strenuum, ac vindicem optimum maximum, Dissertatio epistolica, Lipſ. 1704. in 8. 4 Bogen ſtark. Eine nun rar gewordene Streitſchrift. Ganz unten auf dem Titel lieſet man noch die Worte: Maxima de nihilo nascitur historia. Jauch hatte 1694. zu Dresden eine Enodationem versiculi *Sane uno casu §. Aeque* 2. Inſt. de actionibus in 4. ans Licht geſtellt, und zu behaupten geſucht, daß dieſe Worte nicht de necessitate agendi, sed probandi, zu verſtehen wären. Er ward aber zu Wittenb. 1697. in einer unter Gottfr. Straussens Vorſitze gehaltenen Dissert. ad librum IV. tit. 6. I. de actionibus widerlegt; worauf er in demſelben Jahre Vindicias casus unici caet. drucken ließ. Die von ihm vorgetragene Meynung misbilligte auch Titius in der Obſervation 257. S. 172. ſeines vorher angeführten Buchs über den Lauterbach, welches Jauchen bewog, ihm 1703. iteratas Vindicias entgegen zu ſetzen. Dieſe nun beantwortete Titius vermittelſt der epiſtoliſchen Diſſertation; und weil ſein Gegner bitter und beleidigend geſchrieben hatte: ſo bezahlte er ihn mit gleicher Münze. Sein lateiniſcher Ausdruck iſt übrigens nicht unangenehm, wie in den übrigen Schriften; als Philoſoph aber hätte er billig ſeine aufgebrachte Leidenſchaft im Zaume halten ſollen.

16) Diſſert. de habitu territoriorum Germanicorum, et inde veniente totius Reipublicae forma, Lipſ. 1704. Daß ſie auch der zwoten und folgenden Auflage des Speciminis iur. publici angehängt worden ſey, iſt nach der obigen Nummer 9) gewiß; hingegen ein Braunſchweigiſcher Abdruck, unter dem Jahre 1705. in 4. ſehr zweifelhaft, ob er gleich

gleich in dem neueſten Exemplare der Lipeniſchen juriſt. Bibliothek, Th. I. S. 526. angezeigt wird. Der Herr Etatsrath v. Moſer urtheilet Th. II. S. 496. der Bibl. iur. publ. von dieſer Abhandlung, daß Titius hierinn ſeine paradoxeſten Meynungen gleichſam concentrirt, und ſonderlich die ſuperioritatem territorialem gar zu hoch erhoben, wozu ihn hauptſächlich verleitet zu haben ſcheine, daß er das Reichsherkommen allzuſehr aus den Augen geſetzt habe, u. ſ. w. (Wie wenig er vom Reichsherkommen halte, beweiſet ſchon der letzte §. des Buchs II. Cap. 8. ſeines iuris publici.)

17) Diſſ. de dominio, in rebus occupatis vltra poſſeſſionem durante, 1704. Sie iſt gegen des Niederländiſchen Rechtsgelehrten, von Bynkershoek, Diſſert. de dominio maris geſchrieben worden.

18) Unſchuld und Nothwendigkeit des Rechts der Natur, und deſſen Lehre, wider das ungereimte Vorgeben des Autoris des Lichts und Rechts dargethan, Leipz. 1704. in 8. unter dem Namen eines Liebhabers der Wahrheit, wie Glaſey S. 270. der Geſchichte des Rechts der Vernunft, und Andere mehr verſichern. Daß Joh. Samuel Stryk am Licht und Recht einen vorzüglichen Antheil, und nichts weniger zur Abſicht gehabt habe, als die natürliche Rechtswiſſenſchaft zu einer unnützen Beſchäftigung zu machen, iſt nun bekannt genug. Thomaſius aber, welcher großen Unwillen über den Verfaſſer bezeigt, ob er ihn ſchon nicht nennt, ſagt in der paulo pleniore Hiſtoria iur. nat. Cap. VI. §. 53. S. 128. es ſey in der Unſchuld und Nothwendigkeit des Rechts der Natur dieſes irrigen Satzes Nichtigkeit beſcheiden und

gründlich erwiesen, und zugleich entdeckt worden, daß eine Herrschaft über die Gewissen der Menschen darunter verborgen liege.

19) Diss. de successione in Germaniae territoria, 1707.

20) Vorrede von gründlicher Erkenntnis der Gesetze insgemein, und zwar blos nach der Theorie; ingleichen vom Misbrauche des Völkerrechts, welches er einen Deckmantel der Ungerechtigkeit und Eitelkeit nennet. Sie bestehet aus 14 Oktavblättern, und ist der Einleitung zum Natur- und Völkerrecht zu Halle 1708. in 8. vorgesetzt worden. Den ungenannten Verfasser habe ich nicht ausforschen können.

21) *Scuerini* de *Monzambano* de statu Imperii Rom. Germanici liber vnus, Lipſ. 1708. in 8. Er setzte zu Oldenburgers, Obrechts, Kulpisens und Thomasens Noten darüber seine eigene. Im Jahre 1734. ward eben allda eine neue Auflage in 8. von Joh. Gottfr. Schaumburgen besorgt. Sie enthält 1 Alph. 19 Bogen, und zugleich des Herausgebers Noten, nebst einer Vorrede desselben von 4 Bogen, de libertate sentiendi in causis publicis restricta, welche lesenswerth ist.

22) Diss. de iure Nobilitatis Lutheranae ad immediata Germaniae Capitula et Canonicatus, Lipſ. 1709. Sollte er nicht im §. 20 und 21. satyrisiren?

23) Iuris priuati Romano-Germanici, ex omnibus suis partibus, puta iure ciuili, ecclesiastico et feudali, hactenus separari solitis, secundum genuina iurisprudentiae naturalis fundamenta compositi, a tricis et obsoleto iure purgati, ex neceſſa-

ceſſario ſuppleti, ac ordine naturali planoque, adiectis etiam ſummariis Capitum, ſtatui Reipublicae Germanicae attemperati, libri XII. quibus Iurisprudentia priuata Germanica vſui Scholarum, et vitae ciuilis, propius aptatur, Lipſ. 1709 und 1724. in 4. Dieſe zwote Ausgabe iſt 10 Alph. 7½ Bogen ſtark, und von der erſten nicht unterſchieden; nur das Regiſter hat einige Vermehrungen erhalten. Der ganze Titel, den ich abgeſchrieben habe, zeigt ſchon ſeinen Plan, welchen er in der Vorrede weitläuftiger darlegt. Er verſchweigt auch daſelbſt nicht, daß er vieles aus ſeinen übrigen Schriften mit hinein gebracht habe. Sein voranſtehendes Bildnis ſoll ihm ſehr ähnlich ſeyn. Eine gute Recenſion liefern die Latein. Acta Erud. 1709. S. 452—457. In Senckenbergs Tractatione ſubitaria, qua Syſtematis iuris vniuerſi, caet. ſchemata deſignantur, ad *Ioh. Henr.* von der *Lübe*, welche Abhandlung zu Gieſſen 1742. in 4. erſchien, lieſet man S. 29. das folgende Urtheil von dieſem Werke: *Titius* in iure priuato R. Germanico publica et Germanica iurium placita, illa, vt ſeparatim tractanda, haec, vt nondum ſatis nota, nec *Titio* multum adamata, omiſit. Voluiſſe eum iura Germanica non omittere, vides, et tamen omiſit; tentaſſe eum naturalium iurium placita ſimul tradere, itidem conſtat, neque tamen ita tradidit, vt res poſcebat, neque etiam meo ſenſu in reliquis ita verſatus, vti ego quidem optaſſem. Praktiſche Rechtsgelehrte werden keinen ſonderlichen Troſt darinn finden; dies iſt wahr. Allein der Verfaſſer ſagt es auch ſelbſt, daß er für dieſe nicht geſchrieben habe. Genug, es bleibt immer ein würdiges Produkt des denkenden Kopfs, von welchem es

vor-

vorhanden ist. Als Titius todt war, und Joh. Heinr. v. Berger, nebst Casp. Heinr. Hornen, die beyde mit ihm um den Vorzug zu streiten schienen, nicht mehr im Dresdner Appellationsgerichte saß, da kam erst sein Privatrecht empor, und hatte stärkern Abgang.

24) Oratio de libertate iuridica, Lipſ. 1710. 4 Bogen in 4. Das Programm gleichen Inhalts ist dabey, und besonders auf 1½ Bogen gedruckt. Die Veranlassung darzu gab das von ihm anzutretende Lehramt. Warum er aber einen solchen Gegenstand zum Reden erwählt habe, ist nicht schwer zu errathen, vornehmlich da er sich S. 21. wegen unterschiedlicher Sätze verantwortet, die Theologen in seinem geistlichen, und andern im Staatsrechte, nicht gefallen hatten.

25) Diſſ. de ſeruitute faciendi, L. 1710. Einen Monat nachher trat auch seines ehemaligen Discipels, Ephraim Gerhards, Dissert. de seruitutibus, in faciendo consistentibus, zu Jena ans Licht. Was Gundling von einer solchen Dienstbarkeit gedacht habe, das kann man in der Sammlung seiner kleinen deutschen Schriften, S. 454—464. lesen. Joh. Wieger hat zu Strasb. 1749. gegen den Titius und Gerharden eine andere Dissert. de seruitute in facto non consistente gehalten, die ich aber nicht gesehen habe.

26) Progr. de vtilitate iuris naturalis in iure ciuili, 1711. Es wird ihm in der Bibliotheca *Lipeniana*, Band I. S. 780. der neuesten Edition, zugeeignet.

27) Diſſ. de polygamia, inceſtu et diuortio, iure naturali prohibitis, 1712. Er zeigt auch hier eine freye Denkungsart, und gehet oft von Thomasen, seinem Lehrer, ab, wie er sonst zu thun pflegt.

28) Diſſ.

28) Diſſ. de contractibus patris et liberorum, in poteſtate eius exſiſtentium, 1713.

Alle dieſe Diſputationen, an der Zahl XIII. hat Ferdinand Auguſt Hommel geſammlet, zu Leipzig 1729. auf 3 Alph. 14 Bogen in 4. herausgegeben, und eine kurze Lebensbeſchreibung des Verfaſſers, nebſt guten Regiſtern, hinzugefügt. Eine ſehr weitläuftige, und lehrreiche, Recenſion dieſer Sammlung iſt den Lateiniſchen Actis Eruditorum, bey welchen Titius ein fleißiger Mitarbeiter war, S. 113—121. des Jahrs 1730. und den Supplementis darzu, Band X. S. 15—33. einverleibt worden. Am erſten Orte heißt es mit Rechte: Quandoquidem *Titius* nihil in lucem emittere poſſe videbatur, niſi quod ingenium ſublime ſpiraret, ac ſolidiori Iurisprudentiae inſignem vtilitatem afferret; intererat ad decus et emolumentum Rei publicae litterariae, publicas tanti Icti Diſputationes, velut aureas variarum veritatum particulas, pretioſasque rerum praeſtantiſſimarum gemmas conquirere paſſim, recuperatasque conſeruare ſolicitius.

Programma funebre Acad. *Lipſienſis*, a. 1714. F. Ein anderes derſelben im Jahre 1715. F worinn des Titius nach ſeinem Tode gefundenes Glaubensbekenntnis Lateiniſch überſetzt, Verſchiedenes von deſſen Lebensumſtänden eingemiſcht, und Johann Chriſtoph Schachers Gedächtnisrede auf ihn angekündiget wird. Acta Erudit. *Latina*, anno 1714. p. 391. Glafey Geſchichte des Rechts der Vernunft, S. 234. Stolles Hiſtorie der juriſtiſchen Gelahrheit, S. 172.

X.

Albericus Gentilis.

Die von ihm, und seinem folgenden Bruder, bisher bekannt gewesene Nachrichten schrecken mich nicht ab, diesen beyden vortreflichen Männern ein neues Denkmal zu widmen, und theils erst kürzlich entdeckte Anekdoten von ihnen, besonders von Scipio Gentilis, zu erzählen: theils irrig angezeigte Umstände zu verbessern.

Ihr Geschlecht war alt und edel. Einer ihrer Vorfahren, Joh. Valentin Gentilis, welcher ein enthusiastischer Arianer gewesen zu seyn scheint, hatte nur das Unglück, daß er wegen des, wider seinen Eid, angegriffenen Geheimnisses der Dreyeinigkeit im Jahre 1566. zu Bern mit dem Schwerdte zum Tode gebracht wurde. *) Matthäus Gentil, ein Arzt und Vater von sieben Söhnen, lebte zu Castello di Sangenesio, in der Mark Ancona, und eben hier ward er 1551. durch die Geburt seines ältesten Sohnes, Albericus, erfreut. Dieser legte sich zu Perugia auf die Rechtswissenschaft, worinn ihn, außer andern Lehrern, Oddo, und vorzüglich Rainoldus, unterstützten, erhielt auch daselbst, im ein und zwanzigsten Jahre des Alters, die höchste juristische Würde. Gleich darauf kam er als Stadtrichter nach Ascoli.

Ungefähr um diese Zeit mußte sein Vater, der gegen die römischkatholische Religion eine Abneigung verspür-

*) Bened. Aretius handelt davon in der zu Geneve 1567. in 4. gedruckten Historia condemnationis I. V. *Gentilis.*

spürte, und der protestantischen anhieng, deren Bekenner die grausamste Härte erlitten, Italien und alles Vermögen mit dem Rücken ansehen. Er flüchtete in Gesellschaft seines ältesten Sohnes, nach Krain, wo er Landphysikus wurde, und eine ganz gute Versorgung fand. Seine Frau trug Bedenken, ihm zu folgen, und sie wünschte die übrigen Söhne zu ihrem Troste bey sich zu behalten. Albericus Gentil gieng alsdann nach Stuttgard, und weiter an den churpfälzischen Hof, zu welcher Reise ihm der Herzog, Ludewig, von Würtemberg ein ansehnliches Geschenk gegeben hatte. Die Hoffnung zu einer Lehrstelle auf der Tübingischen oder Heidelbergischen hohen Schule begleitete ihn, doch mochte sie wohl so nahe nicht seyn, als er es erwartete. Er befriedigte also des Vaters Verlangen, und wendete sich im Jahre 1580. nach London, wohin dieser, weil er in Krain seiner fernern Sicherheit wegen bekümmert war, endlich auch kam, und er genoß daselbst über zwey und zwanzig Jahre von edelmüthigen Personen große Wohlthaten. Sein Sohn aber, Albericus, erwarb sich durch glänzende Eigenschaften einen mächtigen Patron an dem Grafen Robert Dudley von Leicester. Als Canzler der Universität Oxford gab er ihm Briefe dahin mit, daß er hier freundschaftlich aufgenommen, und befördert werden möchte. Daniel Donne, der Vorsteher des neuen Collegii, räumte ihm eine freye Wohnung darinn ein, er verschaffte ihm mancherley Beyhülfe, auch ein Jahrgeld der Universität von sechs Pfunden englischer Münze.

Er wurde darauf im Jahre 1582. ein Mitglied der Juristenfakultät, und erst 1587. Professor des Civilrechts, drey Jahre vor seinem Tode aber zugleich, mit guter Zufriedenheit der Regierung, beständiger Advokat der spanischen Nation, um derselben Rechtshän-

del

del in Engelland zu besorgen. Aus welcher Ursache er sich am 1. May 1586. als Doktor der Rechte zu Wittenberg, wo er eben seinen Bruder Scipio besuchte, habe immatrikuliren lassen, ist mir nicht bekannt genug.*) Wahrscheinlicher Weise hat er Absichten gehabt, sich zu einer Lehrstelle allda den Weg zu bahnen.

Am Ende des Märzmonats, oder im Anfange des Aprils 1611. beschloß Albericus Gentil, in einem Alter von sechzig Jahren, seine Laufbahn zu Oxford. Er ist Vater zweener Söhne gewesen, Roberts und Matthäus Gentils. Jener erlangte frühzeitig in verschiedenen Oxfordischen Collegien eine Stelle, lernte zuletzt in einem derselben die Rechtsgelehrsamkeit, und ließ sich 1612. zum Baccalaureus bey dieser Fakultät ernennen. Allein er führte hernach einen lasterhaften Lebenswandel, und da er nicht nur sein väterliches Vermögen, sondern auch alles, was er von der Mutter erpressen konnte, durchgebracht hatte, schwermte er in fremden Ländern herum. Nachdenkend über seine traurige Umstände kam er jedoch nach und nach wieder zur Vernunft, kehrte in sein Vaterland zurück, und fieng an zu arbeiten. Der König begnadigte ihn mit einem Jahrgelde, wobey er sich die müßige Zeit, durch Uebersetzungen verschiedener italiänischer und französischer Schriften ins Englische, zu vertreiben suchte.

Sein Vater, Albericus, zeigte einen bessern Charakter; einen Charakter, welcher ihn bey seinen Collegen, und den Studenten, ungemein beliebt machte. Die Wissenschaften aber, worinn er sich am meisten hervor that, waren Philologie und das römische Recht. Von Cujazen scheint er wenig gehalten zu haben; denn er

*) Er selbst saat davon in der Decade I. Disputat. S. 131. und in Svevus Academia Vitemberg. im Bogen Z Num. 3. wird es bestätiget.

er gedenkt deſſelben an verſchiedenen Orten ſeiner Schriften eben nicht zum beſten. Der lateiniſche Ausdruck in dieſen iſt zwar weder ſo rein, und zierlich, noch angenehm, wie in den Werken ſeines Bruders; doch werden ſie immer ſchätzbare Beweiſe derjenigen Fähigkeiten bleiben, die den Gelehrten zu empfehlen pflegen. Ich muß nunmehr von den Früchten ſeiner fleißig gebrauchten Feder das Nöthigſte ſagen.

1) de iuris interpretibus Dialogi VI. Londini 1582. in 4. Hoffmann ließ das Werkchen zu Leipzig 1721. Panzirols Büchern de claris Legum interpretibus andrucken, weil es ſehr ſelten geworden war. Es füllt allda S. 537—660. einen Raum von 16½ Quartbogen aus. Die Abſicht des Verfaſſers war, den alten Gloſſatoren das Wort zu reden, und ſie über die Würde eines Alciats, Cujazens ꝛc. zu erheben. Er bemühet ſich zu behaupten im erſten Geſpräch, daß man weit mehr lernen könne, wenn man die Gloſſatoren leſe, als aus Alciats, und ſeiner Nachfolger Schriften; im zweyten und dritten, daß weder die lateiniſche, noch griechiſche Sprache die genaueſte Kenntnis eines geſchickten Rechtsgelehrten erfordere; im vierten, daß der Nutzen der Vernunftlehre in der Rechtswiſſenſchaft wenig bedeute; im fünften, daß die Hiſtorie zu eben demſelben Fache unnöthig, ja nicht einmal nützlich ſey; und endlich im ſechſten ſtellt er eine allgemeine Vergleichung der Gloſſatoren mit den neuern Juriſten an, und ziehet gegen dieſe zu Felde, weil ſie mit der Ordnung, den vielen Antinomien, und fehlerhaften Stellen im Juſtinianeiſchen Geſetzbuche nicht zufrieden ſind. Zuletzt aber ſpricht er von Cujazen, und deſſen Schriften, aufs verächtlichſte, und bedient

sich unter andern, da er Hotmans Commentar über die Institutionen anführt, der folgenden Worte: is vel in eo vno opere plus praestitit omnino, quam in suis omnibus *Cuiacius* praestare possit. Kaum ist es zu glauben, daß Gentil dergleichen Gedanken im Ernste niedergeschrieben habe, zumal da aus seinen Schriften gerade das Gegentheil erhellet. Und dieser Meynung ist auch Hoffmann in der Vorrede zum Panzirol, wo er zugleich muthmaßet, der Verfasser sey nur gesonnen gewesen, die Misbräuche der Philologie in der Rechtsgelehrsamkeit zu tadeln, auch Cujazens, und seiner Anhänger, großen Credit zu schwächen. Allein Joseph Aurel. de Januario mag nichts von Entschuldigungen hören; er hält vielmehr davor, daß Gentil nur vom Neide durchdrungen dergleichen lächerliche Grillen in einem übertriebenen Grade zu Papiere gebracht habe. Man sehe desselben Reipublicam Ictorum, S. 242—246. des Leipziger Nachdrucks, wo er jedoch der Ehre seines Landsmannes gar zu nahe zu treten scheint. Was Brunquell in der Hist. iur. Rom. Germ. Parte III. membro 2. cap. 5. §. 5. aus einem Brücknerischen Programm anführt, zielt in der Hauptsache eben darauf ab.

2) Lectionum et Epistolarum, quae ad ius ciuile pertinent, liber I. Londini 1583. auf 5 Oktavbogen. Das zweyte Buch, eben so stark, folgte in demselben Jahre, das dritte, welches einen Bogen mehr hat, und das vierte 1584. nach. Dieses letzte aber habe ich zur Zeit nicht gesehen. In den drey Büchern, die ich vor mir habe, wimmelt es von Druckfehlern: so gar die Seitenzahlen sind nicht überall richtig. Eine außerordentlich

lich große Seltenheit des Werkchens veranlasset mich, die Ueberschriften der Capitel hier mitzutheilen, und ich hoffe, es werde meine Mühe vielen Lesern nicht misfallen. Das erste Buch bestehet aus 19 Capiteln, und in demselben kommen vor: de conditione iuris iurandi, et legibus quibusdam, quae ea in re pugnare videntur, compositis; quando non remittatur conditio iuris iurandi? aliqua adhuc de conditione iuris iurandi; tentata quaedam in doctrina coniunctorum, et L. *Maevio* de Legatis II. Epistola ad *Hug. Donellum*; (welches Sendschreiben auch in dieses Rechtsgelehrten Opusculis posthumis S. 210; in der Gudischen Briefsammlung S. 335; und in den zu Neapel zusammen gedruckten Operibus *Scipionis Gentilis*, Th. VII. S. 163. stehet,) L. 5. de condit. et demonstr. cum Lege *sub conditione* de condit. instit. conciliata; defensio receptae sententiae L. 3. D. de abigeis; ad eandem, et ad L. 1. eod. tit.; qui ex libera conceptus est, aut fuit in libero ventre, si ex captiua nascitur, quando non sit seruus; Legatus Proconsulis ordinariam tenet iurisdictionem, et manu mittere vindicta potest; an per venditionem censeatur reuocatum legatum, si rei venditae dominium non sit translatum; de iusto inter consobrinos matrimonio; leuiora quaedam ad L. *Quae extrinsecus* D. de verb. obligat.; recentiorum rationes, quibus componunt antinomias, explosae; (in einem Sendschreiben an Ant. Sherley,) legati definitio, a Florentino tradita, examinatur et confirmatur; alia legati definitio, a Modestino composita, (quod sit donatio) excutitur et probatur; legati definitiones donationi mortis causa non conuenire, et continere fideicommissum; ad L. 1. D. de le-

gatis I; errores quidam; (recentiorum interpretum iuris ciuilis) elucidatio L. 1. de legatis II. et L. 1. de re dubia. Dem zweyten Buche hat der Verfaſſer 14 Capitel beſtimmt, deren Ueberſchriften dieſe ſind: Si conditio aliter impleri poteſt, quam per mortem honorati, an locus ſit cautioni Mucianae? Ein Brief an Gvid. Panzirolen; de ſententia L. *Non omnium* D. de Legibus; refellitur ſententia cuiusdam ad L. *Liberum* D. de religioſis, et vera dicitur; de iudicum in eadem cauſſa diuerſis ſententiis, ebenfalls ein Sendſchreiben an einen Oxfordiſchen Rechtsgelehrten und Profeſſor, Griffinius Loydus; Conſutantur multae *Cuiacii* definitiones, ſimul alia quaedam aduerſus eum dicuntur; Vernae, vſurae centeſimae, trientes, reliquae, litteras ignorare, in ſacris eſſe, caet. Lauter Erklärungen dieſer Wörter, und Ausdrücke; quomodo a precario commodatum diſtinguatur? Verbum *amplius* quando vim habeat repetendi? de poena ignis; de poenis interdictis; de futuris lex eſt. Quid ſint arcana imperii? ein Brief an Rich. Hakluiten; diſſolutiones quarundam antinomiarum; an ex Actis, vel ex conſcientia ſua, iudicet iudex? ein Sendſchreiben an Franz Bevannen; vtrum poſſit Princeps rei alienae dominium ſine cauſſa tollere? Im dritten Buche findet man eben ſo viel Capitel wie im erſten. Gentil theilet darinn ſeine Gedanken über folgende Gegenſtände mit: de iure naturali, gentium et ciuili, ein Schreiben an Ge. Poulet, nach welchem ein anderes vom Majoragius kommt; de ſectatoribus nouitiorum quaedam in §. *Conſtat.* I. de iure naturali; de auctoritate prudentum; nomina quorundam iuris auctorum, qui nec in L. 2. de O. I. nec in eorum cata-

catalogo nominantur, ex quibus Pandectae compoſitae dicuntur; libertatis definitio in tit. I. de iure perſon. explicata; conſenſus nuptias facit; item de patris conſenſu, qui in nuptiis liberorum requiritur, zween Briefe an Rich. Aedes; de quibusdam perſonis, inter quas matrimonium contrahi non poſſe videatur; quaeſita concordia §. 1. I. qui teſtam. fac. cum L. 9. C. de fideic. libertat. L. 5. D. de extraordin. cognit. non pugnare cum princ. tit. I. de cap. deminutione; non omnia, quae in libris Legum habentur, leges eſſe; definitio interlocutionis, et vtrum de ſcripto lata reuocari poſſit? item vſque ad quem diem poſſit reuocari? iudex quoties poſſit interlocutionem reuocare: ea duobus caſibus non reuocatur; de ſcriptorum ſententiis cenſendis. Additiones ex Hiſtoricis ad cap. 9. et 10. libri II. Es iſt mir unangenehm, daß ich, der angeführten Urſache wegen, den Inhalt des vierten Buchs nicht auch hinzufügen kann.

3) de legationibus libri III. Londini 1585. in 4. Hanouiae 1594. auf 15½ Oktavbogen, auch eben daſelbſt in dieſem Formate 1604 und 1607. welches Exemplar mit einem Regiſter verſehen iſt.

4) Legalium comitiorum Oxonienſium Actio, *Franc. Beuanno* Docturae dignitatem ſuſcipiente, Londini 1585. in 8. In dieſer kleinen Schrift, welche 3 Bogen ausfüllt, handelt er von verſchiedenen Materien, z. E. de quibusdam in iure ciuili inextricabilibus, und es ſind die Knoten, die er aufzulöſen ſucht, dieſe: Si in eodem teſtamento ab eodem herede eadem ſumma bis fuerit legata; tres antinomiae compoſitae. Prima in L. 1. §. *Si ſtipulanti* D. de V. O. et §. *Praeterea* I. de inut.

ſtipul. Secunda antinomia L. 59. D. de oblig. et act. et L. *Si eius pupilli* 64. ad Sct. Trebell. Tertia antinomia L. 3. §. 7. de adim. legat. et L. 10. D. de reb. dubiis. Ferner wirft er nach einem gegebenen Unterrichte de praemio coronae muralis, die Frage auf: Filius an accuſare patrem teneatur, qui eum occidit, a quo filius heres inſtitutus eſt?

5) Diſputatio de naſcendi tempore. Sie ſoll zu Wittenb. 1586. in 8. gedruckt worden ſeyn. Ich habe jedoch kein Exemplar davon geſehen. In der unten folgenden Decade I. Diſputat. iſt ſie die erſte, S. 1—26. Der Verfaſſer fängt mit dem ſechſten Monate an, und gehet bis zum dreyzehnden.

6) de diverſis temporum appellationibus liber, Vitemb. 1586. Hanov. 1607. Vit. 1646. in 8. Die Hanauiſche Ausgabe iſt 10 Bogen ſtark. In der zu Wittenberg am 21. Sept. des Jahrs 1586. unterzeichneten Zuſchrift an die Braunſchweig-Lüneburgiſchen Herzoge, Ernſt und Auguſt, klagt er, daß ihm vier Bücher de probationibus, ein Volumen Conſultationum, ein Buch Quaeſtionum publice diſputatarum, und ein Commentar ad Edictum prouinciale de annona, welche Werke er noch einige Jahre zurück halten wollen, durch das Verfahren der Römiſchkatholiſchen (peſſimo Pontificiorum facinore, wie er ſelbſt ſchreibt,) verloren gegangen wären, vermuthlich bey ſeiner Flucht aus Italien. Die Abhandlung iſt ganz gut gerathen, und der Vortrag nicht nur juriſtiſch, ſondern auch mit einer feinen Philologie gewürzt. In 15 Capiteln redet er de temporis definitione; de ſaeculo, indictione, luſtro; de anno; de menſe; de die; de horis; de momento; de momen-

mentariis articulis; de perpetuo et temporario; de modico et longo tempore; de nouo et veteri; de certo et incerto tempore; de praeterito, praesenti, futuro; de vtili et continuo tempore; de iuridicis et feriatis diebus.

7) Conditionum liber vnus, Vitemb. 1586. auch im folgenden Jahre zu London, beydemal in 8.

8) Disputationum Decas I. Lond. 1587. auf 9½ Oktavbogen. Es stehen darinn diese Schriften: de nascendi tempore, wie ich bey der Nummer 5) gemeldet habe; vtrum possit Princeps de regno suo, suorumque subditorum rebus, pro arbitratu statuere; Si eodem testamento ab eodem herede eadem summa bis fuerit legata; meistentheils eine wörtliche Wiederholung aus der Actione legal. comitior. Oxonienſium, wovon oben unter der Num. 4) de praemio coronae muralis; filius an accusare patrem teneatur, caet. beyde Stücke eben daraus, doch mit einigen Veränderungen; index an ex productis, vel ex conscientia, debeat iudicare? de iudicum in eadem causa diuersis sententiis, in welchem Aufsatze so wohl, als im vorhergehenden, der Verfasser sehr viel aus den Lection. et Epistolis iur. civ. Buch II. Cap. 13. und Cap. 4. hier wieder abgeschrieben hat; de beneficio, id tantum praestandi, quod facere obligatus potest; an filius primogeniti, vel secundo genitus, sit potior in succedendo? de iure thesauri et fossilium.

9) de iure belli libri III. Oxonii 1588. in 4. Zu Leiden 1589. in 4. ferner zu Hanau 1598 und 1612. in 8. Die letzte Ausgabe ist fast 2 Alph. stark. Sie stimmt mit der vorigen so genau überein, daß nur ein ganz geringer Unterschied zu bemerken ist.

Vor ihm hat keiner es darinn so weit gebracht, wie er. Daher gestehet auch Grotius in den Prolegom. zu seinem Werke de iure belli ac pacis §. 38. offenherzig, er habe diese Arbeit wohl gebrauchen können; doch verschweigt er auch nicht, was er daran ausetze. Eius diligentia, sagt er, sicut alios adiuuari posse scio, et me adiutum profiteor, ita quid in dicendi genere, quid in ordine, quid in distinguendis quaestionibus, iurisque diuersi generibus desiderari in eo possit, lectoribus iudicium relinquo. Illud tantum dicam, solere eum saepe in controuersiis definiendis sequi aut exempla pauca, non semper probanda, aut etiam auctoritatem nouorum Iurisconsultorum in responsis, quorum non pauca ad gratiam consulentium, non ad aequi bonique naturam, sunt composita. Summa quaedam genera bellorum, quo ipsi visum est, modo delineauit, multos vero et nobilium et frequentium controuersiarum locos ne attigit quidem. Den kurzen Inhalt aller Capitel zeigt Glafey an in seiner Geschichte des Rechts der Vernunft, S. 86—88. worauf des Verfassers Meynung von der Nothwendigkeit einer Kriegserklärung genauer geprüft, endlich aber doch das gegründete Urtheil hinzugefügt wird, es sey dieses Buch ganz wohl zu lesen und zu gebrauchen.

10) de iniustitia bellica Romanorum Actio, Oxonii 1590. in 4. Niceron sagt, daß Gentilis in der Zuschrift an den Grafen von Essex zu einer defensione Romanorum, und der Abhandlung de ipsorum iustitia bellica, Hoffnung gemacht habe, man wisse aber vom wirklichen Drucke nichts, wenn nicht die zwey Bücher de armis Romanorum darunter zu verstehen seyn möchten.

11) ad

11) ad *Ioh. Rainoldum* de ludis scenicis Epistolae duae, Middelburgi 1599. auch zu Oxford 1629. in 4. Sie sollen einem in Englischer Sprache geschriebenen Buche beygefügt worden seyn, welches eine Unterredung zwischen Wilh. Chager und Joh. Rainolden enthält, und die gänzliche Verwerfung der Schauspiele zum Gegenstande hat.

12) de armis Romanis libri II. Hanouiae 1599. auf 18 Oktavbogen, auch 1612. aber nur mit einem neuen Titel. Im Poleniſchen Thesauro Antiqu. Rom. et Graec. Band I. S. 1205. findet man eine neue Ausgabe, in Struvs Biblioth. antiqua aber S. 500—511. des Jahrs 1705. eine sehr genaue Recenſion. Gentil handelt vornehmlich von der Gerechtigkeit der römiſchen Kriege.

13) de actoribus fabularum non notandis, et abuſu mendacii, Diſputationes duae, Hanov. 1599. in 8. auf 14 Bogen, von welchen die erſte Diſſert. faſt 8 Bogen allein ausfüllt. Eben dieſelbe ſtehet auch in Gronovs Thes. Ant. Graec. Band VIII. S. 1626. Der Druck beyder Werkchen aber muß lange verzögert worden ſeyn; denn die Zuſchrift iſt ſchon im Oktober 1597. ausgefertigt geweſen. Das Wichtigſte des Vortrags wird in der eben gedachten Struviſchen Monatsſchrift, S. 460. des Jahrs 1706. erzählt. Eine ſich ſelbſt, oder Andern, nützliche Unwahrheit hält der Verfaſſer für erlaubt, und erläutert ſeinen Satz mit Stellen der alten Philoſophen, der Gottesgelehrten, ja ſelbſt der heiligen Schrift. Aus den Dedikationen beyder Abhandlungen, welche ein Beweis vieler humaniſtiſcher Kenntniſſe ſind, verſpricht er eine andere de potiore interprete Decalogi in ſecunda tabula. Er hat ſie auch bald hernach dem

Traktate de nuptiis, Buch I. Cap. 10. S. 49—113. einverleibt, und darinn die Meynung eröfnet, daß die Juriſten dieſen Theil der göttlichen Gebote beſſer, als die Gottesgelehrten, erklären könnten.

14) ad primum (librum) Macbaeorum Diſputatio, Franequ. 1600. in 4. bey Joh. Druſius Werke, über die Bücher der Maccabäer; auch beſonders, und wenn der Titel nicht trügt, verbeſſert und vermehrt, zu Hanau 1604. auf 7 Oktavbogen; ingleichen in den Criticis ſacris, Th. V. 2074. der Engliſchen, und Th. III. S. 2836. der Frankfurtiſchen Ausgabe. Gentil tritt auf eine verdeckte Weiſe denenjenigen bey, welche dieſes Buch für canoniſch halten, und läßt auch hier wenig Philologie durchſchimmern. Die Hauptſätze, die er auszuführen ſucht, ſind dieſe: Cap. 2. an dici potſit, Alexandrum ſuis diuiſiſſe imperium? Cap. 3. quomodo poſt mortem Alexandri tenuerint regnum principes? Cap. 4. Antiochum vinum ceperunt Romani; Cap. 5. Eumeni donarunt Romani Indiam et Mediam; Cap. 6. quot in Senatum Romanum conuenerint? Cap. 7. de officio Conſulis; Cap. 8. de Alexandro, qui filius dicitur Antiochi; Cap. 9. de nominum variationibus in Macbaeorum libro I. Cap. 10. plurima pugnare videri in libris ſacris. Auf die Zweifel, welche den Maccabäeriſchen Büchern entgegen geſetzt werden, antwortet er mit Anführung vieler Gründe. Das zweyte Buch aber, wozu er in der gleich unter Num. 15) folgenden Epiſtola apologetica Hoffnung machte, hat er nicht geliefert. In der angehängten Diſputatione parergica de linguarum mixtura, S. 90 – 110. des Hanauiſchen Abdrucks, bemühet ſich der Verfaſſer, die Nothwendig-

digkeit darzuthun, daß man zuweilen, um dem Mangel einer Sprache abzuhelfen, Wörter aus einer andern borge. Sie ist ebenfalls in den Criticis sacris.

15) Disputationum de nuptiis libri VII. Hanouiae 1601. auf 2 Alph. 9 Bogen in 8. auch eben allda, wie man sagt, 1614. vermehrter. Zum Beweise seiner Sätze bedient er sich sowohl der civil- als geistlichen Rechtsgelehrsamkeit. Am Ende stehet eine Epistola apologetica ad lectorem von 11 Seiten, worinn er sich wegen der Worte in der Dissert. de abusu mendacii S. 190. vertheidiget: quacunque vti licet amphibologia — — vt tum diceret, welchen Andere einen gefährlichen Verstand beylegten. Im Jahre 1706. der Struvischen Biblioth. antiquae S. 393—402. findet man eine Anzeige vom Inhalte eines jeden Buchs und Capitels.

16) Lectiones Virgilianae variae Liber, Hanov. 1603. in 8. 12 Bogen. Das Werkchen hat 20 Capitel, und in diesen macht er über Virgils Hirtenlieder schöne antiquarische und juristische Anmerkungen. Er hatte es seinem Sohne, Robert Gentil, bestimmt, in dessen Namen auch eine Zuschrift an seinen Großvater vorangesetzt worden ist. Das angeführte Jahr der Biblioth. antiquae S. 474. stellt die Gegenstände vor Augen, womit sich der Verfasser am meisten beschäftiget hat.

17) ad tit. C. de maleficis et mathematicis, et caeteris similibus, Commentarius; item argumenti eiusdem Commentatio ad L. 3. C. de Profess. et Medicis, Hanov. 1604. in 8. auf 7½ Bogen. Doch ist die Zuschrift bereits 1593. zu Oxford unterzeichnet worden, und also vermuthlich eine Edition

tion vorher gegangen. In der ersten Abhandlung redet er vornehmlich de sortilegis, veneficiis, Astrologia, Physiognomia, incantationibus, vaticiniis, strigis, fascinatione, necromantia, somniis. Bey der zwoten de poetis et histrionibus verdient des Herrn Püttmanns 1777. zu Leipzig gehaltene schöne Dissert. de poetis priuilegiorum exsortibus, gelesen zu werden, weil Gentil darinn widerlegt wird.

18) Disputationes tres: *prima* de libris iuris canonici; *secunda* de libris iuris ciuilis; *tertia* de Latinitate veteris Bibliorum versionis male accusata, Hanouiae 1605. in 8. und wieder zu Helmst. 1674. in 4. In der Hanauischen Auflage haben diese Disputationen ihre besondern Titel und Seitenzahlen. Die erste ist 3½ Bogen, die zwote 5 Bogen, die dritte aber nur 2 Bogen stark. Sie sind alle drey gleichfalls seinem Sohne, Roberten, zugeeignet, und in dessen Namen jeder eine kleine Dedikation vorgesetzt worden. In den zwoen ersten gehet er alle Theile des canonischen und Justinianeischen Gesetzbuches durch, und streuet gute Anmerkungen ein. Die dritte erschien abermal zu Leipzig 1768. im Bande II. des Noltenschen Lexici Latino-antibarbari.

19) Regales Disputationes III. de potestate Regis absoluta; de vnione regnorum Britanniae; et de vi ciuium in Regem semper iniusta, Londini 1605. in 4. auf 10½ Bogen. Allein es ist nur der erste Bogen von der Hanauischen Ausgabe unterschieden, welche eben dieses Jahr auf dem Titel hat. Meiner Vermuthung nach scheint der Verleger an diesem Orte, Wilh. Anton, nur gewisse Exemplare einem Londner Buchhändler gegeben zu haben, welcher

cher den ersten Bogen umdrucken lassen, damit diese Schriften desto leichter in Engelland verkauft werden möchten. Zu Helmstädt erfolgte 1669. eine neue Edition in 4. welche 15 Bogen ausfüllt. Gebh. Theodor Meier setzte eine neue 2 Bogen starke Vorrede hinzu, worinn er de vera indole maiestatis ciuilis nach den Grundsätzen der scholastischen Philosophie handelt.

20) Laudes Academiae Perusinae et Oxoniensis, Hanouiae 1605. in 8. Zwo öffentlich gehaltene Reden, in welchen er nichts vergessen hat, was zur Empfehlung beyder Universitäten gereichen konnte. Er war auch beyden die stärksten Beweise der Dankbarkeit schuldig, da er auf jener studirt, und die Doktorwürde angenommen, auf dieser aber einen beständigen Sitz erlangt hatte. Insbesondere streicht er die Vorzüge der Oxfordischen hohen Schule heraus.

21) Epistola ad *Iob. Howsonum* de libro *Pyano*. Howson, ein Gottesgelehrter zu Oxford, gab allda 1602. eine Disputation in 8. unter dem Titel heraus: Vxore dimissa propter fornicationem, aliam non licet superinducere. Er trat darinn zur Meynung der Römischkatholischen, daß, obgleich der Ehebruch die Scheidung vom Weibe rechtfertige, dennoch der Mann nicht befugt sey, eine andere zu heyrathen. Thomas Pye, auch ein Theologe, bestritt diese Abhandlung, wodurch Howson veranlasset wurde, eben daselbst 1606. in 4. Theseos suae defensionem, in sex Commentationes, et elenchum monitorum, distinctam, ans Licht zu stellen. Er fügte die Disputation selbst, und zwey Sendschreiben hinzu, deren erstes von Joh. Rainolden an Pyen, das andere hin-

hingegen vom Gentilis an Howſon gerichtet, und daſſelbe iſt, welches ich vorher angeführt habe. Er zeigt ſich aber hier ungemein ſchwankend, und drückt ſeine Begriffe ſo zweydeutig aus, daß es in die Augen leuchtet, er habe nicht gewußt, wie er die ganze Sache entſcheiden ſolle. Indeſſen hatte er ſchon in ſeinem Buche de nuptiis der gewöhnlichen Lehre unſerer proteſtantiſchen Kirche Beyfall gegeben.

22) In titulos C. ſi quis Imperatori maledixerit, et ad L. Iuliam Maieſtatis, Diſputationes X. Hanouiae 1607. in 8. 12¼ Bogen. Robert Gentil beförderte dieſe Schrift mit des Vaters Einwilligung zum Drucke, und am 20. December des gemeldeten Jahres unterzeichnete er erſt die Dedikation zu Oxford. Die Abhandlungen haben folgende Titel: 1) Si quis Imperat. maledix. 2) de crimininibus Maieſtatis; 3) de iudicio Maieſtatis; 4) ad Legem quintam; 5) de extraneo, laeſae Maieſtatis reo; 6) de principe externo; 7) de filio perduellis puniendo; 8) de cauſſis poenarum; 9) alius peccat, alius plectitur; 10) de iure ſingulari criminis Maieſtatis, ad L. penult. et L. vlt.

23) Mundus alter et idem; ſiue terra Auſtralis, antehac ſemper incognita; longis itineribus peregrini Academici nuperrime luſtrata, auctore *Mercurio Britannico*, Hanouiae 1607. auf 15 Oktavbogen, außer fünf Landcharten, nämlich einer Mappa viniuerſali und noch vier andern de Pamphagonia, Viraginia, Moronia, Lanernia. Zu Utrecht erfolgte 1643. ein abermaliger Abdruck nebſt den Charten in 12. welcher 11 Bogen ausfüllt. Es ſind hier *Campanellae* ciuitas Solis, und

noua

noua Atlantis *Franc. Bac.* de *Verulamio*, angehängt; wenigstens dem Titel nach). Meinem Exemplare aber fehlen beyde Stücke, und in einigen andern habe ich sie auch nicht gefunden. Daß Gentil der Verfasser dieser satyrischen Schrift sey, worinn er die verderbten Sitten seiner Zeit lächerlich zu machen sucht, scheint mir einen hohen Grad der Glaubwürdigkeit zu haben. Schon 1721. entdeckte ihn Gratian Stephan Auletes, (unter welchem Namen, nach dem Catalogo B[illi]. *Reimmannianae*, Band II. S. 694. G. A. Pfeiffer, ein Beflissener der Gottesgelehrsamkeit, sich versteckt haben soll,) Th. II. S. 38. seiner sonderbaren Reisen in unbekannte Länder. Blaufus folgte diesem im Jahre 1756. nach. Man sehe desselben vermischte Beyträge zur Erweiterung der Kenntnis seltener und merkwürdiger Bücher, Th. II. S. 328. und vornehmlich S. 332. das Register aller Capitel, welches voranstehet, hat Buch III. Num 2) diese ausdrückliche Worte: Quid *Alberico Gentili* a Gynaecopolitanis factum fuerit. In der Holländischen Ausgabe hingegen hat man, anstatt des Namens, gesetzt: Quid mihi caet. und eben so ist auch die Ueberschrift des Capitels 2 im Texte selbst. Bayle hingegen Band II. seines Dictionnaire histo: ique et crit. unter dem Artikel Joseph Hall eignet das Werkchen diesem Norwichischen Bischofe zu, und beruft sich auf den Catalogus der Bodlejischen Bibliothek zu Oxford, S. 546. Er schreibt zugleich: C'est une fiction ingenieuse et savante, où il decrit les mauvaises moeurs de divers peuples, l'ivrognerie des uns, l'impudicité des autres etc. la Cour de Rome n'y est pas epargnée. L' Auteur composa ce livre pendant qu' il cultivoit la Litterature;

rature; et s' étant depuis attaché à la Theologie, il le négligea et le traita de bagetelle; mais *Guillaume Knight*, son ami, n'en jugea pas de la sorte; il le crût si digne de voir le jour, qu' il le publia, quoiqu' il craignît de déplaire à celui, qui l'avoit composé, et qui lui en avoit confié le Manuscrit. C'est ce, qu' il expose amplement dans sa Préface. Eben dieser Meynung ist auch Placcius im Theatro Pseudonymorum unter der Nummer 1740. S. 441. zugethan. Allein ich werde dadurch in der meinigen nicht irre gemacht, zumal wenn ich auch bedenke, daß Hanau der erste Ort des Drucks gewesen sey, wo verschiedene Schriften Gentils aus der Presse gekommen sind.

24) Hispanicae aduocationis libri duo, Hanouiae 1613. auf 1 Alph. 8½ Bogen in 4. Der Bruder des bereits todten Verfassers, Scipio Gentil, besorgte die Ausgabe, welche er ihm in seinem Testamente empfohlen hatte. Zu Amsterd. trat 1661. die zwote, 18 Oktavbögen stark, ans Licht. Der Inhalt betrift lauter Rechtssachen, die ihm, als Advokaten der Spanischen Nation, unter den Händen gewesen waren. Was Herm. Conring so wohl an diesem Buche, als an den beyden andern desselben de legationibus und de iure belli, auszusetzen gehabt habe, das ist in einem seiner Briefe an den Baron von Boineburg unter dem Jahre 1660. zu lesen. Die Worte sind diese: Alb. Gentilis libros de iure belli, vel Aduocaria Hispanica, vt et de legationibus, qui Grotium legerit, non fortassis desiderabit. Vir fuit lectionis multae, et singularis industriae, nec iudicii hebetis; at cum dictio illius multum est insolens atque obscura; tum ratio philosophandi, me quidem

dem

dem iudice, parum accurata. Non equidem tibi auctor sim impendendi multi temporis eius lectioni. Man sehe die S. 347. des Commercii epistolici *Leibnitiani*, und zwar den Tomum prodromum, welchen Gruber 1745. zu Hannover in 8. herausgab. Die Nachricht Johann Grönings in der Bibliotheca iur. gent. Europaea S. 213. auf welche sich der Verfasser Biblioth. iuris Imperantium, S. 235. beruft, daß Gentil ein besonderes Buch de iure maris geschrieben, und darinn die Herrschaft der Engelländer über das ganze Meer behauptet habe, ist mir verdächtig.

25) In tit. D. de verborum significatione Commentarius, Hanoniae 1614. 2 Alph. 8 Bogen in 4. Ob gleich der Verfasser in seinem Testamente verordnet hatte, alle Handschriften von ihm, außer dem vorhergehenden Werke, zu unterdrücken, oder gar zu vernichten: so trug doch sein zweeter Sohn, Matthäus Gentilis, kein Bedenken, wider des Vaters Willen zu handeln, und desselben noch nicht genug ausgefeilte Arbeit ans Licht zu stellen. Er hat sich aber auch bey Kennern wenig Verdienst damit erworben.

26) Eine in Englischer Sprache geschriebene Abhandlung von den Heyrathen durch Gevollmächtigte. Ant. Wood führt sie im Bande I. seiner Athenarum Oxonienſium an, jedoch ohne Anzeige des Druckjahrs; aus welcher Ursache ich derselben die letzte Stelle eingeräumet habe.

Drey lateinische Briefe von ihm an Hugo Donell stehen in der Gudischen Sammlung S. 335—338. aber sie sind von keinem sonderlichen Werthe, wenn ich den ersten ausnehme, dessen oben unter der Nummer 2) gedacht worden ist.

In der beliebten Schottischen Critik über juriſt. Schriften, Band I. S. 170. finde ich angemerkt, daß der neapolitaniſche Buchhändler, Gravier, die ſämmtlichen Werke des Alberic. Gentilis eben ſo zu liefern verſprochen habe, wie er es mit denenjenigen gemacht hatte, welche von deſſelben Bruder vorhanden ſind; allein ich habe weiter nichts davon gehöret, und muß es alſo dahin geſtellt ſeyn laſſen, ob die Sache zu Stande gekommen, oder nicht. Schon lange vorher waren erſt Everh. Otto, hernach Trotz, dieſes zu thun geſonnen; doch keiner von beyden führte den Anſchlag aus.

Dieſe Nachrichten ſind aus Nicerons Memoires cact. Th. XV. S. 25. und Th. XX. S. 81. des Franzöſiſchen Originals, und Th. XI. S. 108. der deutſchen Ueberſetzung, zuweilen auch aus Gentils Schriften gezogen worden.

XI.

Scipio Gentilis.

Ein Bruder des vorigen, und Matthäus Gentilis ſechſter Sohn. Er kam ebenfalls zu Caſtello di Sangeneſio im Jahr 1563. auf die Welt. Als ſein Vater Italien verlaſſen mußte, weigerte ſich die Mutter, ihn mitzugeben; die Freunde deſſelben brachten ihn aber, auf eine liſtige Weiſe, von ihr weg, und ſchickten ihn dem Vater nach, welcher an einem ſichern Orte liegen blieb, ehe er ſeine Reiſe fortſetzte.

Scipio Gentil gieng von Krain zur Tübingiſchen hohen Schule, wo er, unter Martin Cruſens Anleitung, eifrigſt der griechiſchen Sprache oblag, und ſich zugleich in der Poeſie dergeſtalt übte, daß ihm auch

Paul

Paul Melissus den Vorzug einräumte. Hierzu hatte er in den Jahren, da sich der menschliche Verstand zu entwickeln pflegt, eine natürliche Fähigkeit, welche sein Vater bald erkannte. Er saß einst mit ihm, und dem Bruder Albericus vor dem Camine, ließ jeden eine Kohle nehmen, und befahl, einen gewissen, ihnen vorgesagten Satz in Versen daran zu schreiben. Sein Bruder hatte fast die ganze weisse Wand beschmieret, Scipio hingegen kaum drey Verse darzu gesetzt. Als nun der Vater beyder Einfälle gelesen hatte, mußte ihm der älteste Sohn versprechen, daß er niemals wieder Verse machen, der jüngste aber, daß er damit fortfahren wolle.

Von Tübingen reisete Scipio Gentil nach Wittenberg, wo ihn 1586. sein Bruder aus Engelland besuchte. Unterdeß glaubte der Vater, auch in Krain, und den dortigen Gegenden, der Religion wegen nicht mehr sicher zu seyn, wie ich im vorigen Artikel gesagt habe. Er nahm daher seine Zuflucht beym Albericus in Oxford; den Scipio hingegen schickte er nach Leiden, damit er ihn näher haben möchte. Hier nutzte derselbe vorzüglich den Unterricht eines Donells und Lipsius. Doch scheinet solches eben nicht lange gewähret zu haben; denn sichere Nachrichten beweisen, daß er 1587. auf der hohen Schule zu Heidelberg immatriculirt worden sey.

Scipio Gentil wünschte allda Professor der Rechte zu werden. Er ward auch bey einer Vacanz, die Knichens Abgang gemacht hatte, nebst Heinr. Krefftingen aus Bremen, und Peter Himan aus Cölln, im December 1588. wirklich darzu vorgeschlagen, aber in der am 27. darauf zur Canzley gebrachten Denomination weggelassen. Krefting trug die Stelle davon, ein großer Anhänger des Pacius, welcher ihm wohl

am meisten zuwider seyn mochte. Er beschwerte sich wenigstens über ihn sehr heftig, und es blieb dieses dem Pacius nicht verborgen. Dessen Begehren gemäß wurden daher Gentilen im akademischen Senate 1589. die Fragen vorgelegt: ob, und von wem gesagt worden sey, daß ihn Pacius an dem Professorate der Institutionen gehindert habe? ob er gedrohet habe, sich an ihm zu rächen, und ihn übel zu traktiren, wenn er einen bequemen Ort darzu finden würde? Gentil beantwortete diese Fragen dergestalt, daß er fast Alles läugnete, und sich also ziemlich heraus zu wickeln wußte. Er foderte auch seinen Gegner auf, nach Ordnung der Rechte zu verfahren, wofern er über ihn zu klagen hätte.

Pacius behauptete, er finde sich in dieser Beantwortung ungemein beleidiget, und verlangte zugleich, es sollte des Hippolitus von Colli Ehegattin eidlich verhört werden, ob Gentil Drohungen ausgestoßen hätte. Er übergab eine neue Klagschrift wider diesen, Peter Chambuten, einen Studenten, und den Buchdrucker, Hieron. Comelin, weil Gentil in seinem Epos ad *Hippolitum a Collibus* 1589. schmähende Ausdrücke gegen ihn, sonderlich S. 5. und 6. eingewebt, auch dieses Gedicht beym Hofe und sonst ausgetheilt habe. Hierzu fügte er die Bitte, den Beklagten Stadtarrest anzukündigen. Der akademische Senat willigte darein; Gentilen sowohl, als Chambuten ward also verbothen, vor Endigung der Sache aus der Stadt zu gehen. Wider eine solche Beleidigung protestirte aber Gentil, und verwahrte sich wegen der Unkosten. Am 5 März des gedachten Jahres 1589. lieferte Pacius eine abermalige Klage ein, zog aus der Seite 4. des Epos eine Stelle auf sich, und formirte daraus etliche Fragstücke. Der Senat hoffte einen Vergleich zu treffen, so bald als Gentilis öffentlich bekennte, daß er darinn an den Pa-

cius

chus gar nicht gedacht hätte. Er that es, und Jeder war damit zufrieden, außer dem Pacius, welcher drohete, den Senat selbst zu belangen, wenn dieser die Schuldigen würde entwischen lassen. Gentilis und Chambut sollten nun Bürgen schaffen, daß sie aus der Stadt keinen Fuß setzen wollten. Sie schützten aber die Unmöglichkeit vor, weil sie Fremde wären; es blieb daher beym bloßen Versprechen. Den 6 März confiscirte der Rektor, Heinr. Smetius, das Epos durch einen öffentlichen Anschlag, und den 12 darauf zeigte Pacius klagend an, Gentil und Chambut wären doch ausgetreten. Er protestirte gegen die von ihnen bestellten Anwälde, und ersuchte den Senat um ein Zeugniß, daß beyde aus ihrem Arreste fortgelaufen wären. Dem Pacius, der so lebhaft den Ton gab, ward dabey angerathen, nicht zu hitzig zu seyn, und mehr die Ehre der Universität, als die seinige, zu bedenken.

Unterdessen wies man die Anwälde mit dem Bedeuten ab, daß es eine Criminalsache wäre, welche ihre Principalen beträfe. Es wurde ihnen nur vergönnt, die Abwesenheit derselben zu rechtfertigen. Dies geschah zwar; sie erhielten jedoch den Bescheid, daß die Partheyen öffentlich citirt werden sollten, wenn sie sich innerhalb vier Tagen nicht stellen würden. Den 19 März las man Gentils Appellation an den Churfürsten vor, worinn er auch meldete, man könne ihn zu Basel finden. Daselbst gelangte er erst am 16 April 1589. zum juristischen Doktorate, nicht, wie Andere sagen, vorher, ehe er sich nach Heidelberg wendete. Die Appellation ward angenommen, und Pacius erinnert, die vorgebrachten Gründe schriftlich zu widerlegen. Dieser drang darauf, der akademische Senat möchte nach Basel und Wittenberg schreiben, damit weder Gentilis, noch Chambut, zu öffentlichen Ehrenämtern

befördert würden, wenn sie dahin kämen; denn sie wären, wider ihr Wort, aus dem Arreste entwichen.

Franz Junius, ein Professor der Theologie, welchem Pacius deshalben eine Partheylichkeit aufbürden wollte, weil er Gentils Gedichte vor dem Abdrucke gelesen hätte, war froh, von einer so verdrüßlichen Sache dispensirt zu seyn. Eben darum bath auch der Professor Herm. Witekind, mit dem lustigen Einfalle, Gentil habe in seinen Versen bey den Worten: libertas, Mennis inuisa superbis, desselben Vorältern beschimpft. Die väterliche Großmutter wäre aus dem Geschlechte der Mennen gewesen. Er wolle zwar keinen Streit darüber anfangen, und dem Gentil eine solche poetische Freyheit zu gute halten, könne aber doch dem Senate in der Sache des Pacius nicht beywohnen, um dieser Beleidigung wegen von seinen Affekten nicht hingerissen zu werden, und gegen den Schuldigen zu hart zu votiren. Eine so feine Satyre auf den Pacius machte diesen lächerlich. Witekind erschien gleichwohl wieder im Senate, und als er sich nunmehr ernstlich weigerte, es ferner zu thun, ward er, vermittelst eines abgefaßten akademischen Schlusses, darzu gezwungen. Damals verlangte Pacius, einige Professoren der philosophischen Fakultät sollten sich aus der Versammlung entfernen, damit ihre Menge die Stimmen der übrigen Professoren nicht überwiegen möchte; man schlug es ihm aber ab.

Den 8. April ersuchte der Senat in dieser Sache um einige Räthe vom Hofe, weil die Juristenfakultät jetzt zu schwach wäre. Es kamen nun am 12 darauf sieben Professoren, und zween churfürstliche Räthe, nämlich der Canzler, Pastoir, und Marquard Freher, zusammen. Man setzte sogleich fest, Pacius sollte Gentils Appellation widerlegen, und des von Colli

Ehe-

Ehefrau examiniret werden, welche sich aber weigerte, und den 16 April in aller Frühe abreisete, ehe ihr der Arrest angekündiget werden konnte. Immittelst bemüheten sich die Professoren, Junius und Tossan, von allen Handlungen in dieser Sache befreyet zu bleiben, welches ihnen jedoch nicht gelingen wollte. Denn diesem ward es ganz und gar versagt: jenen hingegen bath man, sich den fernern Berathschlagungen nicht zu entziehen.

Die Professoren, und die Deputirte des Hofs verwarfen den 23. April Gentils Appellation, und Tages darauf wurde eine ediktal Citation auf 6 Wochen angeschlagen. Am 14 Junius erschien Gentilis freywillig, und berief sich auf Briefe, die er vom Hofe erhalten habe. Alsdann ergieng den 27. dieses Monats ein churfürstliches Rescript an die Universität, welches den Pacius zu einiger Gedult verwies, die Deputirten aber zeigten an, daß sie bey dieser Untersuchung nicht länger gegenwärtig seyn könnten. Am 15. Oktober beklagte sich Pacius, man habe Gentilen nicht in Arrest gesetzt, ob er schon vorhanden gewesen wäre, und den 28 Jenner des Jahrs 1590. machte er den Junius und Smetius verdächtig, welche keine Ursache hatten, darüber unzufrieden zu seyn. Der Rektor eröffnete darauf dem Senate am 4. März des gedachten Jahrs, er habe des Pacius Ansuchen gewillfahret, und den wieder gegenwärtigen Gentilis citirt, jedoch vergebens. Anstatt zu erscheinen, wäre von ihm die Nachricht erfolgt, daß er nun Gesandter der Königin von Engelland sey. Pacius behauptete dargegen, der Senat müsse, auf seine Gefahr, den Gentil in Verhaft bringen lassen, wenn er seinen Gesandschaftscharakter nicht beweisen, oder sich mit einem sichern Geleite vom churpfälzischen Hofe schützen könnte. Wäre man abermal so nachsehend, daß

er entwischte, so protestire er wegen der ihm verweigerten Justiz.

Vom Hofe ward die Sache den 19. März an die Universität, als die ordentliche Instanz, zurückgewiesen, und Pacius wollte dieses auf seine Kosten dem Gentil melden. Der akademische Senat that es aber am 4. April selbst in einem gar höflichen lateinischen Schreiben, und den 6. des folgenden Monats beliebte man die Versendung der Akten an eine andere Universität. Sie giengen nach Marburg, wo das Urtheil gesprochen wurde, Gentilis und Chambut sollten aus der Matrikel ausgelöscht und relegirt werden, weil beyde eines Pasquills beschuldiget entflohen wären. Die Execution geschah den 23. September, gegen welches Verfahren aber sich Gentilis erst im Jahre 1593. beym Hofe beschwerte. Die Universität erhielt davon, und daß der Beklagte die Mittheilung der Akten begehre, am 28. May dieses Jahres Nachricht. Im Rescripte nennt der Churfürst Gentilen seinen lieben Besondern, der Rechte Doktorn, und ordinarium Professorem zu Altorf. Nun sendete der Senat die Akten am 19. September nach Hofe, wo sie ohne Zweifel liegen geblieben sind. Denn mehr weis man von dieser Begebenheit nicht, welche der würdige Herr Büttinghausen unlängst erst bekannt gemacht hat. Es ist daraus offenbar genug, daß Pacius ein zanksüchtiger und gefährlicher Mann gewesen sey, vor welchem Gentilis 1591. von seinem Vater selbst gewarnet wurde, wie die Gudische Briefsammlung S. 365. zu erkennen giebt.

Bisher habe ich beyde, den Pacius und seinen Beklagten, lange proceßiren lassen; nun müssen wir Gentilen zu Altorf aufsuchen. Dahin kam er von Basel, wo er 1589. Doktor der Rechte geworden, und noch am Ende dieses Jahres zu finden war, als Aufseher

seher über einen jungen Grafen von Ortenburg. Er hatte das Vergnügen, auf der dasigen hohen Schule seinen alten Lehrer, **Donellen**, wieder zu sehen, welcher es leicht dahin brachte, daß er 1590. als Professor der Institutionen sein College, und zuletzt, da **Peter Wesenbeck** 1598. von der Universität nach Coburg gieng, oberster Rechtslehrer, auch Rath und Consulent der Republik Nürnberg, wurde.

Der Ruf von seiner ausnehmenden Geschicklichkeit hatte sich dergestalt ausgebreitet, daß unterschiedliche wichtige Vokationen darauf erfolgten. Schon im ersten Jahre seines Aufenthalts zu Altorf scheint dieses den Anfang genommen zu haben, und gewissermaßen läßt es sich aus **Paul Melissus** Briefe an Hieron. Paumgartnern, einen Nürnbergischen Curator der Universität, schließen. Er schreibt darinn, man möchte Gentilen ja fest halten, und seine Besoldung vermehren. Einen solchen Gelehrten würden die Herren Nürnberger nicht leicht wieder bekommen. Der Pabst, Clemens der achte, wollte ihn gern zum Professor zu Bologna haben, und eine unumschränkte Religionsfreyheit verstatten, welches jedoch eben nicht gar zu sicher gewesen seyn möchte, da der große Eifer dieses Pabsts gegen die Evangelischen eine bekannte Wahrheit ist. Nach Bourges und Orleans wurde er auch verlangt, wie er selbst in einer Anmerkung zu **Casaubonus** Briefe unterm Jahr 1605. meldet; (Epistolae *Gudianae* p. 357.) ferner nach Heidelberg; (**Omeis** in gloria Acad. Altorfinae p. 49.) und endlich 1612. nach Leiden zur obersten Stelle in der Juristenfakultät, welche ihm der holländische Minister zu Heidelberg, Pet. Corn. Brederode, antrug. Als er sich nicht bald genug erklärte, schrieben seiner Entlassung wegen der Prinz, Moritz, von Nassau Oranien, und die Staaten von Holland, im folgen-

den Jahre an den Magistrat zu Nürnberg, Brederode aber bath, Gentil möchte ihn nicht länger in Ungewißheit lassen. Es ist dabey die genannte Gudische Briefsammlung S. 368—370. zu lesen. Allein es konnten ihn keine Bedingungen schwankend machen, sie mochten auch noch so vortheilhaftig seyn. Altorf sollte die Ehre haben, ihn Zeitlebens zu behalten.

Marquard Freher schlug ihm schon 1596. eine Verwandte von guter Familie und Vermögen vor, wie aus der Gudischen Briefsammlung S. 348. erhellet; er blieb aber bis zum neun und vierzigsten Jahre im ledigen Stande, und erst 1612. heyrathete er ein schönes und gelehrtes Frauenzimmer, Magdalenen, die Tochter des reichen und vornehmen Patriciers aus Lucca, damals eines nürnbergischen Kaufmanns, Cäsars Calandrins. Ein Sohn, Aegidius Albericus, und eine Tochter, Esther Magdalene, waren die Früchte dieser Ehe, welche nur kurze Zeit dauerte. Denn Gentil endigte schon seine ruhmvollen Tage, in einem sehr mässigen Alter von 53 Jahren, 1616. am 7 August. Die hinterlassene Wittwe verlor fast Alles im dreyßigjährigen Kriege, weswegen sie unvermögend war, ihren Sohn auf eine anständige Weise zu erziehen. Vossius empfohl ihn 1635. dem damaligen Erzbischofe zu Canterbury, Wilh. Laud, daß er zu Cambridge, oder Oxford, in ein Collegium aufgenommen werden möchte. Was weiter mit ihm geschehen sey, davon hat man keine Nachricht, als nur diese, daß der Bischof sich entschuldiget habe, er könne ihm nicht helfen.

Gentil soll einen stärkern Hang zur Calvinischen, als zur Lutherischen, Glaubenslehre gehabt haben. An und vor sich aber war er gewiß ein Mann von Religion; ein Verächter aller derjenigen, die sich eine Ehre daraus machten, darinn spöttisch, oder wenigstens kaltsinnig

nig

nig und nachläßig zu seyn; ein Menschenfreund, der Niemanden beleidigte, vielmehr Jedem Gefälligkeiten und Wohlthaten zu erweisen suchte; munter im Umgange, und Vortrage auf der Catheder; ein Gönner der Studenten, mit welchen er oft, auch da er bereits zu ziemlichen Jahren gekommen war, vor der Stadt spatziren gieng, oder sich in seinem Hause zu unterreden pflegte. Große Prinzen schätzten ihn hoch. Der Landgraf, Moritz, von Hessen, legte sogar nach Kuchenbeckers Zeugnisse, Band I. S. 201. der Analect. Hassiacorum, vermittelst eines silbernen Pokals, im Jahr 1608. seine ihm gewidmete Gnade an den Tag. In der Griechischen und Lateinischen Litteratur, in der Redekunst und Poesie, zeigte Gentilis, daß er ein Meister sey, ob gleich die Rechtsgelehrsamkeit sein vorzügliches Fach war. Man darf sich daher nicht wundern, wenn er auf seine juristischen Schriften überall Blumen aus der Philologie streuet. Mit einem Worte, man kann ihn sicher eine Zierde seiner Zeit nennen, und Franz Hotman, welcher die Verdienste der Rechtsgelehrten wohl zu beurtheilen wußte, prophezeyete von Gentilen, als ihn derselbe zu Basel auf dem Krankenlager besuchte, er würde dereinst die angesehensten Männer dieser Fakultät übertreffen, oder es ihnen wenigstens gleich thun.

Ich habe am Ende des vorhergehenden Artikels das Vorhaben Everhards Otto und Trotzens berührt, die sämmtlichen Werke beyder Gentile herauszugeben. Da sie aber den Wunsch der Bücherliebhaber nicht erfüllten: so trat der berühmte Reichshofrath von Seckenberg, wie ich in Wills Nürnberg. Münzbelustig. des Jahrs 1767. S. 69. und 88. lese, an ihre Stelle, und schickte Alles, was er vorräthig hatte, oder sonst auftreiben konnte, dem Buchhändler, Gravier, in Neapel, zu, welcher auch daselbst 1763. den Anfang

machte, Scipio Gentils Schriften, die so sehr zerstreuet, und zum Theil außerordentlich selten waren, möglichster maßen vollständig ans Licht zu bringen. Er lieferte acht Quartbände davon, deren letzter 1769. die ganze Sammlung beschloß. Was in einem jeden derselben zu finden sey, will ich nun, nach der von ihm beliebten Ordnung anzeigen, auch bey den meisten Stücken hinzu setzen, wo, und zu welcher Zeit, sie vorher einzeln gedruckt worden sind.

Der erste Band, welcher 2 Alph. 3 Bogen ausfüllt, enthält, außer des Verlegers kurzen Vorrede von Scip. Gentils Leben aus dem Bayliſchen Wörterbuche, die folgenden Werke:

1) de erroribus testamentorum, a testatoribus ipsis commissis, erst zu Altorf 1593. in 8. Diese Schrift kam darauf zu Strasburg 1669. auf 1 Alph. 8 Bogen mit einigen andern Abhandlungen, die ihre besondere Seitenzahl haben, de scientia heredum; de diuiduis et indiuiduis obligationibus, und de iure accrescendi, ans Licht. Joh. Rebhan ließ sie aus einer Handschrift, dem Traktat de obligationibus ausgenommen, welcher schon zu Frf. 1600. in 8. erschienen war, zusammen drucken, und setzte einige Noten hinzu, vornehmlich bey den zween ersten Traktaten.

2) Disputationes de iure publico populi Romani, Norimb. 1598. Hanouiae 1612. Altorfii 1662. allemal in 8. Die letzte Auflage enthält 14 Bogen. In den Poleniſchen nouis Supplem. vtriusque Thes. Antiqu. Rom. Graecarumque, Band I. S. 1125—1204. stehen diese Disputationen auch.

3) Disput. ad Constitut. Imperatoris Friderici I. Ahenobarbi de Regalibus, Alt. 1609. in 4. Sie begreift 197 Thesen in sich.

4) Di-

4) Disput. de iure singulari Studiosorum, ad Auth. *Habita* C. ne filius pro patre, Alt. 1613. Nur 76 kurze Sätze. Vorher wurden beyde Stücke dem dritten Abdrucke der Disputat. de iure publico P. R. beygefügt. Von diesen dreyen Nummern ist eine sehr weitläuftige Recension in Struvs Bibl. antiqua 1705. S. 403—411. zu lesen, wo es zuletzt heißt: Elaboratio harum Disputationum maxime politica, moralis aut historica est, magisque ex primis principiis et iuris rationibus disputat, (Auctor) quam ex vsu forensi. Duae tamen vltimae Disputationes magis ad vsum et intellectum iuris ciuilis sunt elaboratae, siquidem in iis non tantum praecipuas iuris quaestiones neruose decidit, sed et allegatis illustrat, vt hinc ad interpretationem Constitutionum Fridericianarum multum conducere possint.

Der zweete Band ist 2 Alph. 19½ Bogen stark. Man findet darinn:

5) de bonis maternis et aduentitiis, item de secundis nuptiis libros II. Hanouiae 1606. in 8. Das erste Buch, welches aus einer von ihm gehaltenen, und zu Nürnb. 1598. in 4. gedruckten akademischen Disputation entstanden zu seyn scheint, hat in diesem Hanauischen Exemplare 15. das zweyte aber 10 Bogen.

6) Disput. de aestimatione rerum, in dotem datarum, et ad L. 73. *Mulier bona* D. de iure dotium.

7) Parergorum ad Pandectas libri II. et Originum ad Pand. liber singularis, Frf. 1588. Altorf. 1664. in 8. auf 1 Alph. Die erste Ausgabe ist 3½ Bogen stärker, und gar sauber gedruckt. Nicol. Bassäus besorgte sie. Einen neuen Abdruck veranstalte Otto im Bande IV. S. 1271. seines Thesau-

saurus iuris Romani. Der Inhalt wird in der Struvischen Biblioth. antiqua 1705. S. 453—459. angezeigt.

Im dritten Bande, welcher 2 Alph. 10 Bogen erfüllt, stehen:

8) de iurisdictione libri III. Frf. 1601. 1603 und 1613. in 8. Diese letzte Auflage enthält 1 Alph. 9½ Bogen. Da der Verfasser die Dedikation an den Pfälzischen Churfürsten Friedrich den IV. den 1. März 1601. unterzeichnet hat: so ist leicht zu erkennen, wie richtig das Vorgeben dererjenigen sey, welche der ersten Edition das vorhergegangene Jahr bestimmen. Im Buche I. hat Gentil sechs Capitel ad orationem D. Marci de tutoribus dandis eingerückt.

9) de alimentis lib. singularis ad orationem D. Marci, Frf. 1600 und 1606. in 8.

Zum vierten Bande, der 3 Alph. 10 Bogen in sich faßt, gehören ganz allein

10) de donationibus inter virum et vxorem libri IV. Dieses gelehrte Werk trat zum erstenmale ebenfalls zu Frankfurt 1606. auf 3 Alph. 2 Bogen, nebst einem guten Register, ans Licht.

Der fünfte Band liefert 2 Alph. 18 Bogen, und darinn kommen vor:

11) de coniurationibus libri II. ad Henricum IV. Francorum Regem. Sie waren vorher, 1 Alph. 1½ Oktavbogen stark, zu Hanau 1602. gedruckt worden. Dem ersten Buche hat der Verfasser seinen Commentar ad L. *Quisquis* C. ad L. Iuliam Maiestatis gewidmet: im zweyten aber sind zu lesen: Liuiae Augustae Orat. ex *Dionis Cassii* libro LV; *Vulcatii* Gallicani, eines Schriftstellers aus dem

dem zweyten Jahrhunderte, Auidius Caſſius, welches Werkchen ein kleiner Theil der Scriptorum Hiſtoriae Auguſtae iſt; *Ioh. Chryſoſtomi* Homilia in Eutropium; *Nic. Machianelli* Diſputationum ad Liuium cap. ſextum; *Scip. Ammirati* Diſputatio 10. ad Tacitum ex libro XIX. *Ant. Contii* Index coniurationum; ferner Oratio pro C. Iulio Caeſare, worinn er wider den Cato redet, und zu behaupten ſucht, Cäſar ſey auf eine rechtmäßige Weiſe, und zum allgemeinen Beſten, der Regierung theilhaftig geworden; Oratio de maledictis in Principem; Notae ad priora ſcripta Liviae, Gallicani, Chryſoſtomi.

12) Orationes Rectorales, Norimb. 1602. in 8. 10½ Bogen ſtark, und wieder zu Altorf 1641. auf 12 Quartbogen. In der erſten Ausgabe waren deren nur drey, nämlich pro C. Iulio Caeſare, de re militari Romana et Turcica, worinn er die türkiſche Kriegskunſt mit der römiſchen vergleicht, und glaubt, daß eben dadurch die Muſelmänner ſo mächtig geworden wären; de Lege regia de imperio Principis. Es ſind verſchiedene Edikte angehängt, die unter ſeinem Rektorate nöthig befunden wurden. Zum zweeten Abdrucke kamen noch zwo andere Reden de maledictis in Principem, und de vnione populorum orbis terrarum. Damit Einerley nicht doppelt erſcheinen möchte: ſo hat man hier die Reden pro Caeſare, und de maledictis in Principem weggelaſſen, weil ſie ſchon in der vorhergehenden Nummer 11) begriffen waren. Die gemeldeten Edikte ſind ſehr kurze Programmen von den Jahren 1598 und 1599. Sie empfehlen ſich allein des guten Lateins wegen.

13) in D. *Pauli*, Apoſtoli, ad Philemonem Epiſtolam Commentarius, Norimb. 1618. auf 22½ Quart-

Quartbogen. Dem Operi critico sacro, Th. VII. der Londner, oder Th. V. S. 1159. der Frankfurtischen Edition, ist dieses Buch, welches erst nach des Verfassers Tode ans Licht trat, auch einverleibt worden. Die vorangesetzte Zuschrift im Namen des damals kaum fünfjährigen Sohnes ist eines Andern Arbeit, vielleicht des Georg Remus. Im Jahre 1774. besorgte der Niederländische Prediger, Joh. Heinr. von Kuyter, zu Utrecht einen neuen Abdruck in 4. welcher 1 Alph. 10 Bogen, und, außer des Herausgebers Noten, desselben, und Eilhard Lubins paraphrasticam explicationem, nebst Gentils Biographie enthält, welche aus Piccarts Leichenrede zusammen gesetzt worden ist. Theils vortrefliche philologische Anmerkungen, theils besondere Kenntnisse in den theologischen Wissenschaften, gereichen dem würdigen Rechtsgelehrten zur Ehre. Unter andern hat er auch den Verächtern der Paulinischen Episteln gezeigt, wie ungegründet ihre Meynung sey, wenn sie denselben alle Zierlichkeit des Ausdrucks, und redneriſche Schönheiten, absprechen wollen.

Des sechsten Bandes Stärke ist gerade 2½ Alphabete. Er begreift in sich:

14) Commentarium in *Apulei*, Philosophi et Advocati Romani, Apologiam, qua se ipse defendit publico de Magia iudicio. Das Original kam zu Hanau 1607. auf 1 Alph. und 18 Oktavbogen heraus, und die ganze Arbeit, welche der Verfasser bey graßirender Pest vollendete, glänzet von juristischen und philologischen Beobachtungen. Der bekannte Thomas Crenius in der dritten Exercitation de libris Scriptor. optimis Num. 19. rechnet diesen Traktat unter die besten.

Der

Der siebende Band bestehet aus 2 Alph. 8½ Bogen. In demselben treffe ich an:

15) Tractatum singularem de solemnitatibus, quatenus in quoque actu intervenire debeant, et intervenisse praesumantur, Norimb. 1617. in 4. Eine kurze Abhandlung von 26 Capiteln, welche zu Gentils gelehrtem Nachlasse gehörte. Die angefügte Rede de vnione populorum ist in der Neapolitanischen Sammlung weggeblieben, weil sie schon im Bande V. unter der Nummer 12) gedruckt worden war. Auch die Trauergedichte auf des Verfassers Tod fehlen darinn.

16) *Hug. Donelli* Opuscula postuma. Hanau war der Ort, wo sie, durch Gentilis Besorgung 1604. in 8. zuerst ans Licht traten. Den Beschluß macht desselben Rede, die er zum Andenken seines gestorbenen Lehrers gehalten hatte. Anfangs erschien sie, nebst verschiedenen Leichengedichten, zu Altorf 1591. auf 7½ Bogen in 4. und ward allda 4 Bogen stark, 1641. wieder unter die Presse gegeben. Man findet sie auch in **Buders** Vitis clariss. Ictorum, mit vielen Noten des Herausgebers, S. 77–119. und in der Sammlung der **Donellischen** Werke, welche zu Lucca 1762. in F. angefangen wurde, nach der Vorrede des ersten Bandes. Eigentlich hätte Gentils Rede ganz allein zu seinen Schriften kommen müssen. Denn die übrigen Stücke sind ja eine fremde Arbeit, und wie kann diese zu den seinigen gerechnet werden?

17) Tractatio methodica de substitutionibus, aus einer Handschrift. Der Verfasser hat hier in besondern Capiteln de substitutione vulgari; pupillari; exemplari; militari; et reciproca, (si testa-

tor duobus pluribusue haeredibus institutis eos invicem substituerit,) seine Gedanken vorgetragen.

Endlich gehe ich zum achten Bande über, welcher 2 Alph. 16 Bogen enthält. Hier hat man den folgenden Schriften ihren Platz angewiesen:

18) Solimeidos libri II. in heroischen lateinischen Versen, aus dem Italiänischen des Torquato Tasso. Die erste Ausgabe erschien zu Venedig 1585. in 4.

19) Paraphrases in Psalmos 8. 10. 17. 19. 45. 47. 49. 60. 64. 73. 74. 83. 86. 92. 101. 103. 105. 112. 113. 117. 125. 132. 136. 146. 148. 78. Der Psalm 105. mit einem Neujahrswunsche von Rittershausen ist zu Nürnb. 1598. auf 8 Oktavseiten ans Licht getreten. Man sehe Baumgartens Nachr. von merkwürd. Büchern, Band I. S. 501.

20) Epistolae ad *Conr. Rittershusium* tres. Sie sind kurz, und einige Paraphrasen der Psalmen vorgesetzt gewesen.

21) Paraphrasis Psalmi 26. Vorher gedruckt zu Nürnberg 1610.

22) Psalmi 128. Paraphrasis.

23) Psalmi 41. Paraphrasis. Erst zu Altorf 1609. in 8. mit der vorigen zugleich, in den Strenis amoebaeis *Scip. Gentilis* et *Conr. Rittershusii*.

24) Psalmi 127. 91 et 104. Paraphrasis. Der letzte Psalm kam zu Nürnb. 1598. besonders heraus, der vorherstehende aber im Specimine S. *Athanasii* Hypomnematum, sive Scholiorum in Psalmos Dauidis, zu Altorf 1611.

25) Paraphrasis Psalmi Dauidici 106. Das erste mal eben daselbst 1610. in 8. Alle diese Psalmen

in

in heroiſchen Verſen, liefert die Neapolitaniſche Auflage nach der hier aufgezeichneten Ordnung.

26) Varia Carmina Latina. Ein einziges italiäniſches Sonett iſt nur darunter, welches er aber auch ins Lateiniſche überſetzt hat.

Nun folgen, außer einer Leichenrede, juriſtiſche Diſputationen in kurzen Sätzen, wie es damals Gewohnheit war. Die Ueberſchriften derſelben, wozu ich die Jahre des erſten Drucks anmerken will, ſind dieſe:

27) de venatione, Altorfii 1608.

28) ad L. *Rem maioris* 2. C. de reſcind. vendit. Norimb. 1599.

29) Laudatio funebris *Hieron. Baumgartneri*, Alt. 1603. und eben allda 1641. in 4. mit Rittershauſens Programm; auf 4 Bogen.

30) de petitione haereditatis, 1591.

31) de ſeruitutibus praediorum, 1591.

32) de concurrentibus actionibus, 1593. in 4. auch wieder zu Amberg 1617. in 8.

33) Aſſertiones iuris controuerſi, Norimb. 1596.

34) de pignoribus et hypothecis conſtituendis et ſolvendis, Norimb. 1596.

35) de obligationibus ex delictis defunctorum, Norimb. 1598.

36) de mutuo, ibid. 1599.

37) de pupillari ſubſtitutione, ibid. 1600.

38) Diſputationum ad Africanum *prima*, ad L. *Centum Capuae* D. Quod certo loco, ibid. 1602. Es ſtehet darauf ein Anhang aduerſus magnum *Africani* interpretem, (*Iac. Cuiacium*) deſſen verſd ie-

dene Meynungen über dieſes Geſetz der Verfaſſer für unrichtig hält.

39) Diſput. ad Africanum *quarta*, ad L. *Quum quis ſibi* 38. D. de ſolut. ibid. 1604. Hierzu gehört eine Widerlegung.

40) aduerſus interpretationem magni Icti. (*Iac. Cuiacii.*)

41) Diſput. ad Africanum *nona* ad L. *Quaeſitum* de acquir. rerum domin. Norim. 1607. Hier hat er ebenfalls einige Seiten gegen den Cujaz andrucken laſſen. Mehr Diſputationen über dieſen Gegenſtand ſind nicht vorhanden. Es iſt inzwiſchen ſehr unangenehm, daß zween Drittheile derſelben in der Sammlung fehlen. Vermuthlich hat man kein Exemplar erlangen können.

42) de eo, quod intereſt, Norimb. 1607.

43) de actionibus in factum, ibid. 1604.

44) de operis noui nunciatione, Baſil. 1589. Die Doktordiſputation des Verfaſſers, welche 51 kurze Theſen auf 2 Bogen in ſich faßt. Sie hat auch eine Stelle unter den zuſammen gedruckten Diſſert. iuridicis Baſileenſibus Band II. Num. 30. erhalten.

45) Annotazioni ſopra la Geruſalemme liberata di *Torquato Taſſo*, welche Anmerkungen vorher zu Leiden 1586. in 8. herausgekommen waren. Nicol. Ciangulo beſorgte eine neue Auflage dieſes Italiäniſchen Gedichts, und fügte die Gentiliſchen Gedanken darüber, nebſt ſeinen eigenen hinzu. Dies geſchah 1764. in zween Oktavbänden, deren erſter zu Nimes, der andere aber zu Avignon erſchien.

Nun habe ich alles angeführt, was man in der Neapolitaniſchen Sammlung findet. Sie bleibt aber immer

ein

ein unvollständiges Werk, welches noch außer dem nicht correkt genug zu seyn scheint, und es an einigen Orten schwer macht, einen richtigen Verstand heraus zu bringen. Bessere Ordnung der Schriften hätte auch beobachtet werden, und der Verleger lieber einige Jahre warten müssen, bis der ganze Vorrath in seinen Händen gewesen wäre. Dem ungeachtet verdient das Unternehmen desselben doch aus der Ursache Dank, weil dadurch viele gelehrte Arbeiten eines so geschickten Schriftstellers, die man lange vergebens gesucht hatte, der Vergessenheit entrissen worden sind. Damit aber das Uebrige, was von Gentils Schriften bekannt ist, hier nicht vermisset werden möge: so will ich das Verzeichnis derselben, möglichster maßen, fortsetzen.

46) in 25 Davidis Psalmos epicae Paraphrases, Londini 1584. in 4. Er hat darinn die Psalmen 8. 11. 18. 20. 46. 48. 50. 61. 65. 74. 84. 87. 93. 102. 104. 106. 113. 114. 118. 126. 133. 137. 147. 148. den Gegenstand seiner Muse seyn lassen. Der Augenschein beweiset schon, daß diese Psalmen, den 8. 74. 106. 113. und 148. ausgenommen, von der obigen Nummer 19) ganz unterschieden sind. In der Zuschrift meldet er, daß er ungefähr vor drey Jahren bereits einige Davidische Psalmen in lateinische Verse eingekleidet, und heraus gegeben habe. Er bedient sich dabey des Ausdrucks: pueritiae praefatus immaturos fructus eam *Paraphrasin* esse meae; allein Herr Zeidler, von welchem ich diese Nachricht habe, ist eben so wenig, als ich selbst, im Stande gewesen, den Ort und das eigentliche Jahr des Drucks zu erfahren. Unterdessen läßt sich sehr wahrscheinlich sagen, daß die Ausgabe ebenfalls zu London geschehen sey.

47) Nereus; siue de natali Elisabethae, illustrissimi *Philippi Gidnaci* filiae, Lond. 1586. in 4.

48) Epos ad *Hippol.* a *Collibus*, virum nobilem, Ictum Acad. Heidelberg. ex Rectore Consiliarium Palatinum, Heidelb. 1589. in länglichtem Quartformate, auf 1½ Bogen. Die andere Hälfte des zweeten Bogens erfüllen zwo Oden des Melissus, und Strens griechische Elegie. Dieses heroische Gedicht ist eben dasjenige, worüber Pacius so großen Lärm machte, wie ich in Gentils Leben erzählt habe.

49) Epos in nuptias *Phil. Scherbii* et *Helenae Rotenburgeriae*, Altorfii 1591. in 4. Es ist eine Ode des Melissus, und eine Elegie von Conr. Rittershausen angedruckt.

50) de vsucapionibus, ibid. 1591.

51) Centum Theses de inreiurando, ibid. 1591.

52) Theses de procuratoribus, negotiis gestis, et calumniatoribus, 1591.

53) Theses de in integrum restitutionibus, 1591.

54) Theses de inofficioso testamento, 1591.

55) Theses de praescriptis verbis, 1592.

56) Theses de Seruiana et quasi Seruiana actionibus, 1592.

57) Theses de compensationibus et deposito, 1592.

58) Theses de locatione et conductione, Ambergae 1593.

59) Quaestiones de possessione, quae quidem controuersae in primis et insigniores habentur, Alt. 1593.

60) Theses de iure adcrescendi, ibid. 1593.

61) Di-

61) Diſput. de actionibus in factum, ciuilibus et praetoriis, Alt. 1595.

62) Theſes de vſuris, Norimb. 1595.

63) Theſes de reſtitutione minorum 25 annis, ibid. 1599.

64) Diſput. de mora, ibid. 1602. auf 2 Quartbogen.

65) Quaeſtiones iuris controuerſi, Alt. 1609.

66) Epica Paraphraſis in Pſalmum 107. Norimb. 1610, in 8.

67) de nuptiis et matrimonio, Hanouiae 1614. in 4. Ich kenne dieſe Schrift nicht genauer, und zweifle faſt an deren Exiſtenz. Vielleicht iſt ein Buch ſeines Bruders, gleichen Inhalts, damit verwechſelt worden.

68) Quaeſtiones ex tit. de rebus creditis, et ampliſſima condictionum materia, Alt. 1614. in 4.

69) Orationes Principum, Hanouiae 1664. in 8. Auch damit ſcheinet es ſo richtig nicht zu ſeyn, daß ich meinen Leſern die Gewähr deswegen leiſten könnte.

70) Sechs und vierzig lateiniſche Briefe, die theils ſchon gedruckt, theils, und zwar am meiſten, noch in der Handſchrift liegen, führt Herr Zeidler S. 137—140. ſeiner Lebensbeſchreibungen Altorfiſcher Rechtslehrer von Gentilis an, oder von Andern an ihn.

Er ſtellte auch das vierte und fünfte Volumen von Donells Commentariis iur. ciuilis zu Frankfurt 1595. und im folgenden Jahre ans Licht. Dieſe zween Foliobände, welche vom Buche 17. an ein Drittheil des Ganzen enthalten, ſuchte er nicht ohne viele Mühe aus des Verfaſſers Papieren zuſammen, verbeſſerte, was nöthig war, und brachte alles in gehörige Ordnung. Seine Verdienſte ſind alſo um dieſes

ses vormals so beliebte Werk sehr groß. Ich wundere mich fast, daß Grævier nicht auch auf den Einfall gekommen ist, den dicken Folianten, so, wie er es mit Donells Opusculis postumis gethan hat, unter die Gentilischen Schriften zu setzen.

Aus dem Commentar über des Apulejus Apologie, S. 395. der ersten Ausgabe, ist zu sehen, daß Gentilis Annotationes ad *Tacitum* verfertiget habe. Vermuthlich aber sind darunter die Emendationes in *Iusti Lipsii* Commentarium ad *Tacitum* zu verstehen, deren Handschrift in der Rathsbibliothek zu Leipzig verwahrt wird. In eben diesem Buche S. 470. beruft er sich auf ein anderes, von ihm geschriebenes Werk, de antiquis Italiae linguis, welches der größten Wahrscheinlichkeit nach ebenfalls ungedruckt geblieben ist. Man findet es wenigstens in keinem Bücherverzeichnisse. Ich erinnere mich endlich gelesen zu haben, den Ort aber, wo es stehe, weis ich jetzt nicht anzuführen, daß er auch Expositiones ad *Plinii* Epistolarum librum X. de Christianis; ad Orationem D. Pii de Christianis non persequendis; und eine Rede de diuo Paulo bekannt zu machen gesonnen gewesen sey. Ein noch zu früher Tod hat aber den Vorsatz vereitelt.

Mich. Piccarti laudatio funebris *Scip. Gentilis*, Altorfii 1617. in 4. auch in *Wittenii* Memoriis Ictorum S. 25—42. und in *Zeidleri* Vitis Profess. iuris in Acad. Altorfina, S. 106—140. mit Noten des neuen Herausgebers. *Claud. Sincerus* in Vitis Ictor Th. II. S. 59—77. wo der größte Theil der Piccartischen Rede ins Deutsche, jedoch sehr pedantisch, übersetzt zu lesen ist. Bayle und Niceron, Anderer nicht zu gedenken, haben aus eben dieser Quelle geschöpft. Büttinghausens Beyträge zur Pfälzischen Geschichte, Band I. S. 428—434.

XII. Chri-

XII.

Christian Wildvogel.

Die Stadt Halle im Herzogthum Magdeburg, wo dieser verdiente Gelehrte am 13. August 1644. sein Leben anfieng, zählt auch ihn unter ihre berühmtesten Söhne. Der Vater desselben **Georg Wildvogel**, des Herzogs August Rath, und geheimer Lehnssekretarius, hatte sich den Ruhm eines geschickten Juristen erworben. Seinem Sohne ließ er im zarten Alter von Hauslehrern die ersten Begriffe der Wissenschaften beybringen, und diese wurden alsdann auf dem Gymnasio daselbst, unter **Valentin Bergers**, und des Conrektors, **Gottfr. Lipens**, Anführung, theils in den gelehrten Sprachen, theils in den Regeln der Beredsamkeit und Philosophie, immer vollständiger.

Diese Laufbahn, welche ihm ganze drey Jahre zum Gegenstande seines Fleißes bestimmt worden war, verließ er, nach einer vertheidigten logikalischen Disputation de contrariis, 1663. und wählte im achtzehenden Jahre des Alters die Leipziger hohe Schule, um die juristischen Studien zu treiben. Sein Schwager, der Fürstl. Sächsische Hof- und Consistorialrath, **Johann Christoph Herold**, hatte ihm zu Halle bereits einigen Vorschmack darinn gegeben, und nun machten **Quirin Schacher**, **Bartholom. Leonh. Schwendendörffer** ihn genauer damit bekannt. **Jacob Thomasius** aber, nebst andern Lehrern der philosophischen Fakultät, befriedigten seine Wißbegierde in allen denenjenigen Fächern der Gelehrsamkeit, welche die unentbehrlichsten Vorbereitungen zur Kenntnis der Rechte sind. Zu

Frankfurt an der Oder, wohin er sich, nach dem Willen des Vaters, 1665. wendete, trugen Joh. Brunnemann, der von Rhetz, und Sam. Stryk das ihrige redlich bey, ihn auszubilden.

Sein Vater starb 1666. noch viel zu früh für ihn, daß er dadurch nicht sollte gehindert worden seyn, länger auf Universitäten zu bleiben. Aus Mangel der darzu nöthigen Kosten gieng er nach Weissenfels, und übernahm von der Fürstlichen Regierung bis zum Jahre 1668. Proceßsachen. In diesem kehrte er nach Frankfurt zurück, damit er sich den juristischen Doktortitel ertheilen lassen möchte, welchen er auch im Oktobermonate erhielt. Darauf aber fuhr er zu Halle mit denjenigen Beschäftigungen fort, die er zu Weissenfels angefangen hatte, und war zugleich Consulent der verwittweten Gräfin von Mansfeld, Barbaren Magdalenen, welcher er in ihren verworrensten Rechtshändeln eilf Jahre die wichtigsten Dienste leistete. Vom Herzoge und Administrator des Erzstifts Magdeburg, August, ward Wildvogel auch 1676. zum Niedersächsischen Cayssekretair ernennt, welche Stelle er jedoch bald mit der Würde eines Hof- und Regierungsraths zu Weimar verwechselte. Er begab sich 1678. dahin, und ein Jahr darauf kam die Bedienung eines Oberconsistorialraths darzu. Je weniger der Hof seine Geschicklichkeit verkannte, desto mehr brauchte man ihn, so gar in auswärtigen Angelegenheiten. Daher mußte er z. E. 1680. dem Obersächsischen Münzprobationstage zu Frankfurt an der Oder; 1681 und 1683. dem Craystage zu Leipzig; und sonst den verschiedenen Zusammenkünften benachbarter Fürsten beywohnen.

Im Jahre 1685. änderten sich seine bisherige Umstände, da ihn die Aebtißin zu Quedlinburg, Anne Dorothee, als Canzler und Consistorialpräsidenten berief, wel-

welche beschwerliche Aemter, die ihm manchen Neid und Haß zuzogen, er aber 1687. niederlegte, und sich auf ein Landgut seines zweeten Schwiegervaters bey Weimar begab, in der Absicht, ein stilles Privatleben mit allerley Studien zu führen. Dieses Landgut heißt Ehringsdorf, und er pflegte es gemeiniglich sein Tusculanum zu nennen. Von allen öffentlichen Geschäften konnte er indessen hier so wenig frey bleiben, daß er vielmehr, auf Befehl des Weimarischen Hofes, an die deutschen Prinzen zu Maynz, Pfalz und Hessencassel reisen mußte, wo er immer seine Geschäfte glücklich ausrichtete, und mit dem Beyfalle der Fürsten beehret wurde.

Weil er aber keine Neigung verspürte, an einem Hofe sein Glück zu erhöhen: so war es ihm sehr gelegen, als er 1690. zu Jena den Platz des öffentlichen Rechtslehrers, Heinr. Balthasar Roths *) ersetzen sollte. Er folgte also dem an ihn ergangenen Rufe, und übernahm auch die mit diesem Professorate verbundene Arbeit im Hofgerichte und Schöppenstuhle. Der Herzog, Johann Wilhelm, zu Sachsen-Eisenach hielt viel von ihm. Ein öffentlicher Beweis seiner gnädigsten Gesinnungen war der Charakter eines Vicekanzlers, welchen er Wildvogeln 1697. beylegte, und am ersten Tage des Jahrs 1699. machte er ihn zum geheimen Rathe. Der Aufenthalt zu Jena gefiel ihm nun dergestalt, daß er alle ansehnliche Bedienungen ausschlug, wozu ihm verschiedene Gelegenheiten an deutschen Höfen beförderlich seyn wollten, und er starb daselbst, als Senior

*) Richard de vitis scriptisque Professor. Ienensium, das akademische Leichenprogramm auf Wildvogeln, und der von Dreyhaupt verwechseln mit diesem Joh. Christoph Salcknern, der aber schon im Jahre 1681. todt war.

nior der ganzen Universität, und zweeter Rechtslehrer, 1728. am 4. December im fünf und achtzigsten Lebensjahre. Seine häuslichen Umstände erforderten eine vierfache Ehe. Zuerst verband er sich 1669. mit Sophien Catharinen, der Tochter des Herzoglich Magdeburgischen geheimen Raths und Canzlers, Johann Krulle; hernach 1681. mit des Weimarischen geheimen Raths und Canzlers, Volkmar Happs, Tochter, Erdmuth Julianen; ferner mit Christianen Sophien, seines vormaligen Lehrers, Joh. Ernst Noricus, Tochter, welche ein Leipziger Kaufmann, Theodor Oertel, als Wittwe hinterlassen hatte; endlich aber mit Annen Reginen, einer Reichsfreyin von Buttlar. Unter vielen in diesen Ehen gezeugten Kindern sind nur erwachsen, aus der ersten eine Tochter, Juliane Rosine, welche an den Gräflich Schönburgischen Canzley- und Consistorialdirektor zu Glaucha, Joh. Ernst von der Lage, verheyrathet wurde. (Dreyhaupt hingegen giebt ihr den Fürstlich-Eisenachischen Cammerrath, Joh. Georg Hochhausen, zum Ehemanne.) Von der zwoten Heyrath rührten ein paar Söhne, her, Wilh. August, Gräflich Schönburgischen Hof- auch Justizrath, und Christian Carl, Rentmeister beym Rhein- und Raugrafen zu Pfalz. Er endigte aber schon 1719. in Hamburg sein Leben. Eben so viel Söhne hat er auch in der dritten Ehe erzogen, nämlich Joh. Friedrichen, Doktorn der Rechte, und Landsyndikus zu Jena, welcher 1727. die Zeitlichkeit verließ, und Philipp Ludewigen, damals, bey des Vaters Tode, einen Candidaten der Rechtswissenschaft.

Wildvogel war so wohl in guten als bösen Tagen gelassen und standhaft; gegen andere seines Gleichen bescheiden und verträglich; leutselig, wenn er mit Niedrigen zu thun hatte; billig in jeder Sache; einnehmend

im

im Reden; klug aber und rechtschaffen in den ihm obliegenden Verrichtungen. Seine Gelehrsamkeit gieng größtentheils aufs Praktische, und erstreckte sich über alle Hauptdisciplinen der juristischen Fakultät. Seine vielen Schriften lassen daran im geringsten nicht zweifeln. Sie bestehen zwar, die einzige Sammlung der Rechtssprüche davon abgesondert, aus lauter Programmen und Disputationen, welche oft von ungleichem Gepräge sind; doch haben die meisten derselben einen dauerhaften Beyfall erhalten, und werden noch immer zu gewissen Lehren des geistlichen, des bürgerlichen und des Staatsrecht vorzüglich gebraucht. Ein Verzeichnis dieser Schriften ließ der Verfasser selbst im Jahre 1727. also nicht lange vor seinem Tode, auf einem Quartbogen drucken. Es ist aber, wie es insgemein solchen Blättern zu ergehen pflegt, nur selten zu finden, und ich weis mich nicht zu entsinnen, es jemals gesehen zu haben. Daher bin ich genöthiget worden, dergleichen, ohne diese Beyhülfe, zu verfertigen. Es mag nun dem hier vor Augen liegenden Aufsatze folgen

1) de effatis agonizantium, Frf. ad Viadrum 1666. unter Sam. Stryks Vorsitze, 9 Bogen, auch einen Bogen stärker zu Halle 1753. Im Bande I. der Strykischen Dissertationen nimmt sie die fünfte Stelle ein.

2) de his, quae raro fiunt, ibid. 1668. auf 6 Bogen. Sie war seine gradual Schrift, bey deren Vertheidigung er Joh. Brunnemannen zum Präses hatte. Der Tadel, daß er darinn, wie in vielen andern Abhandlungen, zu sehr ausschweife, und das Ueberflüßige nicht vermieden habe, ist, meiner Einsicht nach, gerecht.

3) Theses iuridicae de solennibus, ibid. 1668. 2 Bogen.

4) Sacer

4) Sacer Christianorum character de venerabili signo crucis, Ienae 1690. Damit erwarb er sich Sitz und Stimme in der Juristenfakultät. Eben allda ward diese beliebte Dissertation 1697. auf 19 Quartbogen, und ferner 1733. wieder abgedruckt.

5) de eo, quod iustum est circa nouum annum, Ienae 1691.

6) de eo, quod iustum est circa tempus quadragesimale, vom Rechte der Fasten, 1691.

7) de eo, quod iustum est circa festum Paschatos, Ien. 1691. und wieder 1737. In den Leipziger gründlichen Auszügen aus juriſt. und hiſtoriſchen Diſputationen 1738. in 4. Band II. S. 94—102. wird der vornehmſte Inhalt erzählt.

8) de eo, quod iustum est circa festum Pentecostes, 1691.

9) de eo, quod iustum est circa dies caniculares, 1691. auf 5½ Bogen.

10) de iure retentionis, vxori, vel viduae, competente, 1691.

11) de eo, quod iustum est circa arbores, 1691. auf 4 Bogen, und von neuem allda 1737.

12) de iure florum, 1691. 5½ Bogen. Doch giebt sich Joh. Ge. Döhler auf dem Titel für den Verfaſſer aus. Er mag auch wohl Einiges darzu beygetragen haben.

13) de prohibita magistratuum cum subditis conuentione, 1692. 4 Bogen ſtark.

14) de Decanis, 1692. 8 Bogen. Eine abermalige Ausgabe unterm Jahre 1719. iſt auch vorhanden.

15) de eo, quod pendet, seu quod est in suspenso. 1692. 7 Bogen, und eben allda 1744. 6 Bogen ſtark.

16) de

16) de fauore rei in criminalibus, 1692.
17) de eo, quod iustum est circa Angelos, 1692.
18) de eo, quod iustum est circa festum natiuitatis Christi, 1692. Er ließ diese Dissertation, und die obigen Nummern 5. 6. 7. 8. 9. 17. zu Jena 1700. mit dem allgemeinen Titel zusammen drucken: Chronoscopia legalis, siue de iure festorum, et praecipuorum anni temporum, Commentatio, ex vario iure, historia et antiquitatibus concinnata. Eben allda kam unter dem Jahre 1714. ein neues Exemplar, 2 Alph. 5 Bogen stark, heraus; es scheint aber der vorige Abdruck zu seyn. Der Buchhändler, welcher den Verlag übernommen hatte, spielte schon 1706. einen kleinen Betrug, indem er Adrian Beiers Traktat de Manufacturis wieder hervor suchte, und nicht allein Potts Praecognita iuris vniuersi, sondern auch dieses Wildvogelische Buch mit der Aufschrift: Commentatio de nonnullorum festorum origine, anhängte, jedoch beyder Verfasser Namen verschwieg, und die besondern Titel wegwarf.
19) de decremento, von Abnahme und Verringerung, 1693. 5 Bogen.
20) de eo, quod iustum est circa bona omnia, 1694. auf 11½ Bogen.
21) de tutore minore, qui veniam aetatis impetravit, 1694.
22) de iure collectarum, 1694. 9 Bogen, auch wieder zu Jena 1750.
23) de iure salutationis, 1695. auf 7 Bogen. Ein neuer Abdruck erschien 1741. zu Wittenberg.
24) de relatione iuramenti, ad forum Saxonicum potissimum accommodata, 1696. auf 6 Bogen.
25) Ianus Patulcus et Clusinus, siue de iure portarum, 1697. Eine Dissertation von 21 Bogen, worinn

worinn viel merkwürdige, aber auch manche, zur Sache gar nicht gehörige, Nachrichten stehen.

26) de eo, quod iustum est circa tempestates, 1697. auf 8 Bogen.

27) de iure vexillorum, 1697. 6½ Bogen.

28) Electa iuris tam ciuilis, quam canonici et Saxonici. Decades II. cum Mantissa, in quibus varii ac rarioris argumenti res, dictiones et verba, ex omni iure depromta, expenduntur et pertractantur, Ienae 1698. in 4. mit der Zuschrift und einem Register 21 Bogen. Lauter vorher einzeln herausgegebene Programmen, deren Ueberschriften im ersten Zehend diese sind: de fortunae iudicio, ad *L. 13. D. de statu hominum*; de aenigmatis Legum, ad *L. 12. C. de Legibus*; de apicibus iuris, ad *L. 29. §. 4. D. Mandati*; de scrinio Principis, ad *L. 19. C. de testamentis*; de sacris priuatis, ad *L. 9. §. 1. D. ad L. Iul. peculatus*; de phratria, ad *can. 21. causa* 11. quaest. 1. de septima propinquorum manu, ad *cap. 5. et cap. fin. de frig. et maleficis*; de felici Embola, ad *L. 10. C. de 55. Ecclesiis*; de memoria pristinae dignitatis, ad *L. fin. D. de Decurionibus*; de clypeo militari, siue Heerschilde, ad *Libr. I.* Landrecht, *art. 3. et* Lehnrecht *cap. I.* Das zweyte Zehend enthält eben solche kleine Schriften de voluptatis artifice, ad *L. 7. §. 5. D. de oper. libertorum*; de furtis iudicum, ad *Nov. 8. pr. et cap. 10*; de stallo in choro, ad *cap. 19. 20. 25. de Praebendis*; de puncti solatiis, ad *L. 4. C. de aduoc. diuers. iudiciorum*; de regradatione, ad *L. 2. C. Th. de curs. publ. et L. 3. C. de domest. et protectoribus*; de philanthropia, ad *L. 2. D. de proxenetis*; de stellatura, ad *L. 12. C. de erog. milit. annonae*; de vacantibus, ad *L. 2. C. vt dignit.*

ordo

orda seruetur; de criminibus pernoctatis, ad Weichbild *art.* 114. et Landrecht *lib. I. art.* 70; de imaginibus maiorum, ad *L.* 22. C. *de administr. tutorum.* Die darauf folgende Mantissa begreift noch drey andere Stücke in sich, nämlich de raritate philosophantium, ad *L. 6. §. 3. D. de excusat. tutorum*; de sacerdotio iuris, ad *L. 1. §. 1. D. de iustit. et iure*; de legibus, neminem in paupertate viuere permittentibus, ad *Nouell. I. in fine.* Ich habe des Verfassers übrige Programmen, vom Jahre 1699. an, so viel, als möglich gewesen ist, nach einer langen Reihe von Jahren aufgetrieben, und zu meinem Exemplare der Electorum iuris binden lassen. Da sie, ihrer bisherigen Seltenheit, und besondern Materien wegen, welche seine Feder beschäftiget haben, mit jenen zusammen eine neue Ausgabe verdienen: so wäre ich nicht ungeneigt, die Hand darzu zu biethen, wenn sich ein Verleger melden sollte. Es würde ein guter Oktavband hinreichend seyn, Alles davon zu liefern. Die Titel dieser nachgefolgten kurzen Abhandlungen will ich nun auch in chronologischer Ordnung anführen. De charactere indelebili, ad *cap. 16. de temp. ordin.* 1699; de dominio rerum paternarum, ad §. 2. I. *de haered. qual. et differ.* 1699; de cantibus angelicis, ad *Can. 55. de Consecr. dist. 1.* 1699; de acclamationibus; ad *L. 3. C. de offic. rect. prouinc.* 1700; de secreto iudicis, ad *L. 14.* C. *de testibus*; 1701; de iudicio perlusorio, ad *L. 14. pr. D. de appellat.* 1701; de Sycophantis, ad L. 16. C. ex quib. causs. infamia irrog. 1702; de signo manus regiae, von des Königs Handzeichen, ad Landrecht *lib. I. artic. 26.* 1702; de tessera frumentaria, ad

L. 52. §. 1. D. de iudic. 1704; de latere Principis, ad *L. 30. pr. D. de excuſ. tut.* 1706. eben allda 1755. auf 2 Bogen von neuem gedruckt; de aequa lance, ad *L. 20. D. de re iudic.* 1707; de ſecreto patrimonii, ad *L. 2. C. de alim. pup. praeſt.* 1709; de ſeueritate ſaeculi priſtini, ad *L. 3. §. fin.* D. *de ſupell. leg.* 1709; de aeternitate Principum, ad *Nouell.* 9. 1709; de ſecta temporum, ad *§. fin.* I. *de legat.* 1709; de ſtultitia emtoris, ad *L. 3. pr. ad L. Falcid.* 1709; de diſtributionibus quotidianis, ad *cap. 32. de praebend.* 1711; de entheca Clericorum, ad *can. 10. cauſſa 12. qu. 1.* 1711; de praeparca Principis ſubtilitate, ad *L. 6. pr. C. de aduoc. diuerſ. iudic.* 1711; de velo leuato, ad *L. 5.* C. *de naufrag.* 1711; de re, per meliorationem deteriore reddita, ad *L. fin. D. de vſu et habit.* 1713; de facto illicito praemium merente, ad *L. 1. D. de his, quae vt indign. auſer.* 1714; de bono facto, poenam merente, *ad §. fin.* I. *de Lege Aquil.* 1714. welche beyde zuſammen gehörende Stück zu Jena 1754. auf 3 Quartbogen wieder ans Licht traten; de datione rei, quam dans ipſe non habet, ad L. 68. D. *de vſufructu,* 1716; de re deſinente, quae nondum coepit, ad L. *§. 1. vſufr. quemadm. caveat,* 1716; de iuſto lucro reſtituendo, ad *L. 1.* C. *de petit. haered.* 1718; de ſuperuacuis obſeruationibus, ad *L. 4. §. 6. de recept. arbitr.* 1718; de vſu imaginario, ad *L. 15.* C. *de teſtam.* 1718; de reſponſione ſine interrogatione, ad *L. 9. pr. D. de interrog. in iure fac.* 1719; de ſcripturis terribilibus, ad *L. 14. §. 4. C. de iudic.* 1719; dieſes und das vorherſtehende Programm, nebſt den zwey oben angeführten de datione rei, und de re

deſi-

desinente caet. ward zu Jena 1750, 3½ Bogen in 4. stark, abermal abgedruckt. de ferali peste, ad *L. 6. C. de malef. et mathem.* 1719; de oculis praedio impositis, ad *L. 1. C. de praescript. 30. vel 40. annor.* 1721; de scena ridiculorum, ad *Noucll. 105. cap. 1.* 1721; de volatu Clericorum, ad *cap. 6. X. de postul.* 1721; de simplariis venditionibus, ad *L. 48. §. fin. de aedilitio Edicto,* 1721; de Legibus imperfectis, ad *tit. 1. §. 1. Vlpiani Codicis,* 1723. und wieder allda 1744. mit Joh. Christian Schröters Dissert. de probat. per testes et praesumtiones; de Legibus inexorabilibus, ad L. *fin.* C. *de Tabellar.* 1723; de reuerentia vetustatis, ad *L. vn. C. de Nili agger.* 1724; de petitione inciuili, ad *L. 12.* C. *de re vindic,* 1724; de infinito iuridico, 1725. welches Stück von ihm angeführt wird, und vermuthlich auch zu diesen kleinen Schriften gehört; de genio Principis, ad L. *13. §. fin. de iure iur.* 1726; de more maiorum, ad *L. pen. §. fin.* D. *de iust. et iure,* 1728. Dieses Programm ist, so viel als ich weis, das letzte, welches er bey Doktorpromotionen geschrieben hat.

29) Diss. de iure pretiosorum, 1698. 12 Bogen stark.

30) de casibus non dabilibus, 1698. 4 Bogen.

31) de actore inuito, 1699. 7 Bogen.

32) de consortibus litis, 1699. auf 5 Bogen.

33) de petitionibus bonorum, fisco delatorum; von Ausbittung heimgefallener Güter, occas. libri 10. tit. 12. C. 1699. 3½ Bogen.

34) de eo, quod iustum est circa aedes exustas; vom Rechte der Brandstädte, 1699. 5½ Bogen.

35) de documentorum recognitione, 1699. 7 Bogen. Sie ist über den Titel 25 der alten churs. Proceßordnung geschrieben worden.

36) de iure manus dextrae, 1700. 7½ Bogen.

37) *Christiani Gueinzii* Pharos ad Themidis montem; sive de libris iuris vniuersi, eosdemque allegandi ratione, Ienae 1700. in 8. Diese vorher zu Halle auf dem Gymnasio gehaltene Dissertation ließ Wildvogel auf 2¼ Bogen abermals drucken, und zwar mit seinen Zusätzen, die aber unbedeutend sind, und nur für seine Zuhörer gemacht zu seyn scheinen. Unterdessen ist das Werkchen sehr rar.

38) Diss. de termino Saxonico; von Sächsischer Frist, 1700. 4 Bogen.

39) de iure saeculi; 1701. eben so stark.

40) de inuestiturae renouatione, et eius non petitae poena, 1700. auf 6 Bogen.

41) de testamento holographo reciproco, 1702. Sie ward eben allda 1755. wieder ans Licht gestellt, welches Exemplar 7½ Bogen ausfüllt.

42) de officio Actuarii, 1702. auf 7½ Bogen.

43) de eo, quod iustum est circa deprecationem ecclesiasticam, 1702. 5 Bogen.

44) de iure gemellorum, 1703. 5 Bogen, und wieder 1741.

45) de ictu fustium, 1703. 8½ Bogen.

46) de

46) de iure thalami, 1703. auch 1717. auf 7 Bogen, und 1722.

47) de cauſſa propria, 1704. 9 Bogen ſtark. Das Wichtigſte daraus wird in den Nouis litter. Germaniae 1704. S. 271. kurz angezeigt.

48) de priuilegiis Clericorum in proceſſualibus ſecundum normam Legum Romanarum ac vſum hodiernum, 1704. auf 4 Bogen. Man ſehe eben dieſes Jahr des gedachten Journals, S. 350.

49) de fide, hoſti a priuato data, ſeruanda, 1705.

50) de tribus ſententiis conformibus, 1705.

51) de transactione, ob enormem laeſionem non reſcindenda, 1705. 3 Bogen.

52) Theſes controuerſae, 1705.

53) de increpatione paterna, 1706. auf 6 Bogen.

54) de vnione Electorali, von der Churfürſten Verein, 1707. 20 Bogen. Noua litter. Germ. dieſes Jahrs S. 430. Mein Exemplar, welches ein Nachdruck zu ſeyn ſcheint, hat 6 Bogen weniger. Im Jahre 1745. ließ ſie der Herr Joh. Andr. Hoffmann zu Jena in einer Sammlung de vnionibus Electorum in 4. wieder auflegen, und 1752. folgte ſchon die zwote, anſehnlich vermehrte Ausgabe. Man ſehe die Allerneuſte Nachr. von juriſt. Büch. Band V. S. 445. und ferner den Band IX. S. 424—429. damals konnte Dahms zu Maynz 1754. gehaltene Diſſert. de vnione Electorali nicht hinzukommen. Wildvogel iſt der erſte, welcher davon ausführlich und beſonders gehandelt hat.

55) de conductore mercatorio, der Kaufleute Geleit, 1707. 6 Bogen. Noua litt. Germ. im Jahre 1708. S. 386.

56) de iure embatentico, seu facultate, bona debitoris propria auctoritate occupandi, 1707. auf 5½ Bogen. Er giebt vom Titel seiner Disputation folgende Erklärung: ius embateuticum est ius, a creditore in bonis debitoris sibi pignoratis, praecedente pacto acquisitum, propria auctoritate, si pecunia tempore conuento non soluatur, illa ingrediendi.

57) de pecunia succumbentiae, 1708. 6½ Bogen.

58) de superioritate territoriali Ciuitatum Imperii, 1709. auf 9 Bogen.

59) de termino circumducto, 1709. 4½ Bogen.

60) de feudo Scultetico, 1709. 4½ Bogen stark, auch in Jenichens Thesauro iur. feud. Band III. S. 192—213.

61) de relaxatione iuramentorum, 1709

62) de eo, quod iustum est, sed non decorum, 1710.

63) de commodato filii, 1710. 5 Bogen stark.

64) de arbitrio iudicis circa torturam, 1710. auf 7 Bogen. Eine mit vieler Klugheit und Gelehrsamkeit verfertigte Dissertation.

65) de fideicommissis familiarum nobilium conuentionalibus, 1710.

66) de negligentia ministri, Principem non obligante, 1711. 7 Bogen. Ein Auszug in der gelehrten Fama, Band I. S. 185—188.

67) de

67) de non praescriptibilibus, 1711, 5½ Bogen.

68) de Buccinatoribus, eorumque iure, 1711. 6½ Bogen, auch wieder zu Halle 1753. Es ist zugleich dasjenige darüber nachzulesen, was in den Schriften der prüfenden Gesellschaft zu Halle, Band I. S. 409—446. und Band II. S. 312—339. stehet.

69) de filiis Electorum, 1711. auf 5 Bogen.

70) de statibus prouincialibus, 1711. 7 Bogen.

71) de singulari causſa exheredandi liberos in Ducatu Magdeburgico, 1711. 5 Bogen.

72) de praecipuis iuris Marchici differentiis a Saxonico, 1712. 4. Bogen. gel. Fama, Band II. S. 337—339.

73) de exercitio iuris circa sacra Ciuitatum imperialium liberarum Protestantium, 1713. 7½ Bogen. Eine Recension liefert die gelehrte Fama, Band III. S. 341—343.

74) de superuita, vulgo Eingeschneitel, 1713. 5 Bogen. Auch hier berufe ich mich auf die S. 436—439. des eben gedachten Bandes.

75) de iure stabulorum, 1713. 8 Bogen. Da sie selten wird: so kann der vornehmste Inhalt aus demselben Bande der gelehrten Fama, S. 194—196. ersehen werden.

76) de furtis impropriis, 1714. auf 7 Bogen. Man sehe davon die gel. Fama, Band IV. S. 449—451.

77) de eo, quod iustum est circa periculum imminens, 1751. 7½ Bogen. gelehrte Fama, Band V. S. 128.

78) Consilia et Responsa, Ienae 1717. in F. 9 Alph. 4 Bogen. Dieses Werk enthält dreyhundert rechtliche Urtheile, die er im Namen der dortigen Juristenfakultät, zum Theil auch in seinem eigenen, abgefaßt hatte. Sie erstrecken sich über alle Fächer der Rechtswissenschaft, sind aber nicht genug von Druckfehlern gereinigt. Eine zuweilen critische, doch gar bescheidene Recension habe ich in der Hällischen vermischten Bibliothek, Band I. S. 84—99. gelesen, und es wird zugleich erinnert, daß verschiedene Stücke, oder wenigstens Auszüge derselben, bereits vorher in die Lynkerischen Decisionen aufgenommen worden sind. Uebrigens versichern die Verfasser dieses Journals nicht ohne Grund, es wären viel wichtige und nützliche Materien darinn ausgeführt, und an der Deutlichkeit des Vortrags werde Niemand leicht etwas zu tadeln finden.

79) Diss. de modo inuerso, in processu ciuili et criminali vitando, 1717. 6 Bogen.

80) de exceptionibus, rei iudicatae exsecutionem impedientibus, 1718. 6 Bogen.

81) de eo, quod iustum est circa Lottarias, 1718. 5½ Bogen.

82) de iuramentis Iudaeorum, 1720. 5 Bogen. Eine Recension stehet in Strubbergs Diario Salano, Trimestri I. S. 77—80.

83) de differentia consensus sponsalitii et matrimonialis, 1720. Den Inhalt lieset man eben daselbst, S. 81—84.

84) de seruitiis feudalibus, ex allodio praestandis, 1723. 7 Bogen.

85) de

85) de iure fructuum, a bonae fidei possessore perceptorum, 1724. 8 Bogen.

86) de infinito iuridico, 1725. Genaue Nachricht von dieser Schrift habe ich nicht einziehen können. Sie scheint mir nichts anderes, als ein Programm zu seyn. Ich habe schon oben am Ende der Num. 28) derselben erwähnt.

87) de Legum quarundam Iustinianearum non vsu in Germaniae foris, ex earundem rationibus nec quidquam probando, 1726. auf 6 Bogen. Einen kurzen Auszug daraus liefern die Jenaischen monatlichen Nachrichten von gelehrten Leuten und Schriften in diesem Jahre, S. 880.

88) de eo, quod iustum est circa sublocationem, 1727. auf 4 Bogen.

89) de abolitionibus, et iure tertii circa eas, 1727. Der Candidat, Polycarp Christian Meckbach, scheint viel daran gearbeitet zu haben. In Jangers, und Anderer, Traktaten de Exceptionibus, welche 1733. in 4. wieder aufgelegt wurden, ist diese Dissertation S. 581—620. auch zu finden.

90) de rebus altioris indaginis, 1728. und abermal zu Jena 1757. auf 5 Bogen.

91) de controuersa iurisdictione ecclesiastica Principum imperii in diuersae religionis subditos, 1728. 10 Bogen, und im angeführten Jangerischen Werke, S. 372—447.

Ich habe nun das Verzeichnis derjenigen akademischen Schriften zum Ende gebracht, welche Wildvogeln zugeeignet werden. Vielleicht sind aber dennoch einige darunter, woran die Respondenten einen ziemlichen Antheil gehabt haben. Von den nachfolgenden

glaube ich, daß es mit Gewißheit gesagt werden könne. Indessen ist er ohne Zweifel darauf bedacht gewesen, diesen fremden Arbeiten, die entweder aus der Feder der Respondenten, oder eines Andern, entstanden sind, durch Verbesserungen und Zusätze mehr Vollkommenheit zu verschaffen. Die Namen der Respondenten sollen dabey nicht wegbleiben.

a) de foenore et foeneratoribus, 1691. 10 Bogen. David Simon.

b) de tutela datiua, 1691. 3 Bogen. Gottlieb Kühn.

c) de iure embryonum, 1693. auf 15½ Bogen. Joh. Ernst von der Lage, welcher sie im folgenden Jahre mit einem neuen Titel, unter seinem Namen allein, versah.

d) de protectionis censu, 1693. 5 Bogen. Joh. Christian Schramm.

e) de testium inhabilium saluatione, 1694. 6½ Bogen. Christian Wilh. Schmidt.

f) Bonum publicum, an et quo modo Princeps bonus bonis priuatorum praeferre debeat? 1695. 15½ Bogen. Joh. Dan. Gihnlein.

g) de imputatione culpae propriae, 1695. 11 Bogen. Just Henning Böhmer.

h) Theses controuersae tam ex ipsis elementis Iustinianeis deductae, quam occasione materiarum, in iis occurrentium, superadditae, 1695. 1 Bogen. Auch eine Böhmerische Arbeit, worüber der Verfasser, unter Wildvogels Vorsitze, vom Julius an dreymal disputirte.

i) de

i) de Salgamo, vom Servies der Soldaten, 1696. 4 Bogen. Joh. Christian Schramms Gradualschrift.

k) de Parasynaxibus, seu conventiculis, extra Ecclesiam illicitis, 1697. David Simons Doktordisputation, 6 Bogen stark.

l) de quotidiano, 1699. 7 Bogen. Erich Barthold Gummert.

m) de translatione fideicommissi, 1699. 5 Bogen, auch zu Jena 1737. Joh. Julius Dieſt.

n) de processu concursus creditorum, in foro Saxonico rite formando, 1699. 2 Bogen. Christ. Wilh. Schmidt.

o) de iure postumorum, 1700. Eine 7 Bogen starke Inaugural-Disputation August Bosens, der sonst unter dem Namen Talander bekannt ist. Wie sehr sie Julius Bernh. von Rohr in seiner Iurisprudentia priuata Rom. Germanica, Sektion II. Cap. 2. ausgeschrieben habe, das beweiset einer der Recensenten in der Hällischen vermischten Bibliothek, Band I. S. 728. augenscheinlich.

p) de vltima voluntate testatoris non seruanda, 1700. 4 Bogen. Otto Friedr. Lange.

q) Dodecas legalis de Iudaeorum receptione ac tolerantia, vom Judenschutz, 1700. 6 Bogen. Joh. Carl Lochner.

r) de testibus non rogatis, 1700. auf 2 Bogen. Joh. Philipp Treiber.

s) de iure retorsionis inter Status imperii, 1700. 8 Bogen. Joh. Jacob Müller.

t) de

t) de eo, quod iustum est circa conciones funebres, 1701. 11 Bogen. Werner Jul. Günther Hantelmann, nach eigenem Zeugnisse des Präses in dem angehängten Glückwunsche.

u) de esculentis et potulentis, 1701. 6 Bogen. Joh. Andr. Jacobi. Unter manchen guten Nachrichten auch zuweilen sehr läppische.

x) de inutilibus sponsaliorum diuisionibus, 1702. 4 Bogen. Joh. Wilh. Ditmar.

y) de fortuna iurgiorum, siue processuum, 1702. 7 Bogen. Joh. Ge. Döhlers Doktordisputation.

z) de aequitate flebilis beneficii cessionis bonorum, 1703. 5 Bogen. Der Candidat, Joh. Christoph Schreiber, hat die Nürnbergischen Statuten zum besondern Gegenstande.

aa) de balneis ac balneatoribus, 1703. 1 Alph. 7 Bogen, auch daselbst 1754. Die Gradualschrift Friedr. Gottlieb Struve.

bb) de iure praeferentiae in locatione, vom Vorpacht, 1703. 6 Bogen. Joh. Zachar. Reinmann, wie es Wildvogel selbst versichert.

cc) de iudiciis Silesiae inappellabilibus, 1704. auf 7 Bogen, Augustin Schmid. Sie ist 1735. zu Leipzig und im folgenden Jahre in den Deliciis iuris Silesiaci Nummer 4 wieder abgedruckt worden. In den Nouis litter. Germaniae 1705. S. 306—310. ist eine gute Recension.

dd) de oblationibus, quae fiunt in Ecclesia per sacculum sonantem, vom Klingelbeutel, 1704. auf 12 Bogen. Joh. Ge. Lauritz, den Wildvogel selbst im angefügten Glückwunschschreiben zum

Ver-

Verfasser macht. Das angezeigte Jahr der Nov. litter. Germ. S. 311—313. enthält einen Auszug daraus.

ee) de iure Principis eminenti circa Postas, 1705. 4 Bogen. Diese Abhandluug, welche auch in Leonhardi Scriptoribus iur. Postar. Num. 12) S. 19—25. stehet, eignet sich der Respondent, Joh. David Rosenberg, zu. Der Herr Etatsrath von Moser hält sie in der Biblioth. iur. publ. Th. III. S. 835. für eine praktische und gute Arbeit, entdeckt aber zugleich freymüthig, was ihm darinn nicht gefalle.

ff) de appellationibus in causis non appellabilibus, 1707. 5½ Bogen, und wieder zu Jena 1755. Joh. Ge. Haselhuhn.

gg) de scamno Comitiorum transuerso; von der Querbank, 1707. 6 Bogen. Joh. Christoph Purkhauer. Der Inhalt stehet in den Nov. litter. Germ. 1708. S. 25—27.

hh) Conuentus monetales S. R. I. trium superiorum correspondentium Circulorum, Franconiae, Bauariae, Sueuiae, (Münzprobationstäge der drey correspondirenden Crayse,) ex Edicto monetali Ferdinandeo, aliisque publicis Recessibus et Conclusis monetalibus, nec non Mstis authenticis, fideque dignis, descripti, 1707. Eine 9 Bogen starke Gradualschrift Joh. Scheidlins, welcher sie zu Augsp. 1719. weit vermehrter, in Gestalt eines Traktats, auf 20½ Quartbogen ans Licht stellte. Sie erschien 1723. von neuem. Eine weitläuftige Nachricht von der ersten Ausgabe kann in den Nov. litt. Germ. dieses Jahres, S. 433—436. gelesen werden.

ii) de

ii) de emtore inuito, 1707. 6½ Bogen. Christ. Ludw. Werner. Eben daselbst im Jahre 1708. S. 230. findet man die Hauptsätze.

kk) de fallacia spei, 1708. 4 Bogen Joh. Jacob Suppe.

ll) de Ducatu Franconiae, 1709. 5 Bogen. Casp. Achat. Becks Doktordisputation.

mm) de iuramento, actus puberum confirmante, 1709. 4 Bogen. Friedr. Heinr. Graff.

nn) de legibus conuiuiorum, ad mentem potissimum Legum Saxonicarum 1709. 6 Bogen, auch zu Wittenb. 1738. Gottfr. Leonh. Baudis.

oo) de persequutione delinquentium, von der Nacheile, 1709. auf 8 Bogen. Andr. Simson Biechling.

pp) de partu legitimo, 1710. 4 Bogen. Joh. Heinr. Ursinus.

qq) de capitulatione perpetua, 1710. 14 Bogen; eben allda 1742. und öfter wieder gedruckt. Sie ist das Eigenthum des unsterblichen Staatsministers, Gerlach Adolphs von Münchhausen, und man würde es schon glauben, wenn auch Wildvogels Zeugnis nicht dabey wäre.

rr) de diuisione parentum inter liberos, 1710. auf 6 Bogen. Joh. Wilh. Diemar hat sie für Joh. Friedr. Kromayern, den Respondenten verfertiget.

ss) de voto informatiuo, 1710. auf 5 Bogen.

tt) de testamento Legati, 1711. 6 Bogen. Joh. Strinz. S. 39. wird dasjenige widerlegt, was im neu eröfneten Welt- und Staatsspiegel, Th. VII.

VII. S. 645. gesagt wird, daß nämlich die Strasburger 1681. ihre Stadt vorsetzlich unter Französische Herrschaft gebracht hätten.

uu) de eo, quod iustum est circa Orationem dominicam, 1712. 6 Bogen. Joh. Gottlieb Olearius.

xx) de Deo commissis, 1712. auf 12 Bogen. Ulr. Marbach. Der vornehmste Inhalt in der Gelehrten Fama, Band II. S. 588.

yy) de appellatione per saltum, 1712. 6 Bogen. Joh. Wilh. Dietmar für den Respodenten, Joh. Reinhold Mack. Man sehe davon die Gel. Fama, eben daselbst S. 585.

zz) de praeda militari, 1713. 5 Bogen. Christian Aug. Büttner.

α) de citatione, ad processum non necessaria, 1713. 5½ Bogen. Joh. Christian Meckelburg.

β) de vsu iuris naturalis in actionibus Principum conspicuo, 1714. 12 Bogen. Herm. Carl. Ludw. von Nauendorff, oder ein Anderer in dessen Namen. Die Gel. Fama Band III. S. 787—795. zeigt den Inhalt dieser wohlgeschriebenen Dissertation an.

γ) de tumultibus, 1714. 6 Bogen. Joh. Christian Schmidt. Nachricht davon in der Gel. Fama, Band IV. S. 259—261.

δ) de desertoribus et transfugis, 1714. auf 4 Bogen. Peter Duvernoy. Gel. Fama, S. 589—592. desselben Bandes.

ε) de condictione furtiua, eiusque indole et vsu hodierno, 1714. 5 Bogen. Nicol. Wilh. Dresselß

sels Doktordisputation Gel. Fama, eben daselbst S. 447—449.

ζ) de competentia Consistoriorum euangelicorum, in primis inferiorum, in prouinciis Electoratus Saxoniae, 1714. 3½ Bogen. Aug. Beyer. Auch hier erzählt die Gel. Fama, im angeführten Bande, S. 592—594. den Inhalt.

η) de clausula, formulae citationis inseri solita, iusto tempore matutino, 1715. 4 Bogen. Joh. Gottlieb Wenzels Arbeit.

ϑ) Statutorum Budissinensium collatio cum iure ciuili et Saxonico communi, 1715. auf 13 Bogen. Christian Gottlob Kaulfuß. Diese Schrift erschien nicht nur 1720. unter dessen Namen allein, mit einem neuen Titel, sondern auch im Bande III. S. 116—153. der Hoffmannischen Scriptorum rer. Lusaticarum. Ein Auszug in der Gel. Fama, Band IV. S. 823—830.

ι) de domino, a rei vindicatione excluso, secundum Statuta Hamburgensia, 1715. Von dieser 6 Bogen starken Dissert. Joh. Conr. Firnhabers stehet der kurze Inhalt in der Gel. Fama, Band V. S. 126.

κ) de iuribus Altarium, 1716. auf 8 Bogen. Gottlieb Slevogt, dessen Deutscher Traktat hernach noch daraus entstanden ist. Ich habe davon im Bande II. dieser biographischen Beyträge, S. 407. mehr angeführt.

λ) de clausula concernente, 1716. 7 Bogen. Joh. Ernst Sonneschmid. Er beschreibt diese Clausul also, quod sit illa instrumenti particula, quae

ad

ad eius, qui illud producit, intentionem probandam pertinet.

μ) de positione vltima, 1718. 5 Bogen. Sie war die Gradualschrift Joh. Friedr. Wildvogels, seines Sohnes, welcher, nach vielen allgemeinen Lehrsätzen, erst auf der Seite 25. von der Hauptsache handelt. Am Ende verspricht er zwar eine weitläuftigere und bessere Ausführung; allein diese ist nicht erfolgt.

ν) de reuocatione feudi illorum, qui in eius alienationem valide consenserunt, 1719. auf 16 Bogen, mancherley Rechtssprüche und Glückwünsche mit gerechnet. Carl Heinr. Heydenreich.

ξ) de sententia condictionali, 1719. 3 Bogen. Nicol. Gericke, oder ein Anderer.

ο) de praecipuis impedimentis, vel obstaculis, iustitiae, 1719. 7 Bogen. Der Candidat, Christoph Dan. Schmidt, ein Goslarischer Sachwalter, welcher darinn den Gerichten seiner Vaterstadt verschiedene Justizfehler vorwarf. Ihm widersetzte sich darauf ein Ungenannter, (er war Christoph Friedr. Plathner, Syndikus daselbst,) in der Idea Iustinianea de lineis administrandae iustitiae; siue animaduersionibus in Dissertationem *Schmidii*, Cosmopoli (Goslariae) 1721. in 4. Die Annales Academiae Iuliae, Semestri III. S. 162. ertheilen davon mehr Nachricht.

π) Tribonianus circa Legem Laetoriam non errans; siue Exercitatio ad §. 2. I. de curator. 1720. 4½ Bogen. Wilh. von Hertoghe. Sie ist 1768. den von D. Wunderlichen zu Hamb. in med. 8. her-

heraus gegebenen Schriften desselben mit einverleibt worden.

ε) de genuina origine potentatus Principum in imperio S. Rom. Germanico, 1721. 9½ Bogen. Die Doktordisputation des nachmaligen Holsteinischen Ministers, Ernst Joach. von Westphalen.

σ) Diss. continens varia praeiudicia circa vsucapionem et praescriptionem passim inolita, 1722. 6 Bogen. Carl Erdm. Kritz.

τ) de fontibus iuris Romani, eorumque vsu hodierno, 1723. auf 8 Bogen. Carl Mich. Strasberg.

υ) de recusatione iudicis, eiusque vsu et abusu, 1724. Die 5 Bogen starke Gradualschrift Hieron. Christoph Meckbachs, der sich auch hernach im Jahre 1756. mit seinen gelehrten Anmerkungen über Caris des V. peinliche Halsgerichtsordnung bekannter gemacht hat.

φ) de aetate, et iuribus, circa eam obtinentibus, 1724. auf 6 Bogen. Joh. Gottlieb Brandel.

χ) de concurrentia, diuersae iurisdictioni competente, 1725. Joh. Bernh. Ferbers Abhandlung von 5 Bogen.

Zeumeri Vitae lctor. Ienensium, p. 241—253. *Riebardi* Vitae et scripta Profess. Ienens. p. 31. Programma academicum in memoriam *Wilduogelii*, Ien. 1729. in. F. welche nun seltene Schrift ich dem würdigen Herrn Hofr. Walch zu danken habe. Von Dreyhaupt Beschreib. des Saalkraises, Band II. S. 747.

XIII. Abra-

XIII.

Abraham Wieling.

Von diesem berühmt gewordenen Niederländischen Rechtsgelehrten theile ich hier so viel mit, als es die jetzigen Umstände möglich machen. Das Versprechen meines ehemaligen großen Gönners, Gerhard Meermans, hat sein frühzeitiger Tod nicht erfüllen lassen: und Wielings einziger Sohn, an welchen ich mich im Septbr. des Jahrs 1777. schriftlich wendete, ist meinen Absichten auch nicht beförderlich gewesen. Vielleicht kam der Brief von mir nicht in seine Hände; vielleicht waren gewisse Hindernisse der Bewegungsgrund, darauf nicht zu antworten; vielleicht lebte er gar nicht mehr. Doch schon genug gesagt, um bey meinen Lesern mich zu rechtfertigen, wenn ihnen der gegenwärtige Artikel nicht überall befriedigend seyn sollte.

Wielings Geburt erfolgte im November des Jahrs 1693. zu Hamm, der Hauptstadt in der Westphälischen Grafschaft Mark, wo ihm auch, nach grosser Wahrscheinlichkeit, das berühmte Gymnasium zur Erlernung nöthiger Schulwissenschaften erwünschte Gelegenheit gegeben hat. Vom Stande seiner Aeltern ist mir nichts bekannt. Auf der Universität zu Marburg studirte er erst die Theologie, hernach ungefähr 1710. die Rechtsgelehrsamkeit, besonders unter Joh. Friedr. Hombergks Anleitung; und von dannen wen-

dete er sich nach Duisburg, damit er den Vorlesungen Bernh. Heinr. Reinolds und Everhards Otto beywohnen möchte. Dieses muß vor dem Jahre 1714. geschehen seyn, weil jener am Ende desselben bereits zu Frankfurt an der Oder war. Alsdann kehrte er nach Marburg zurück, und es ist gewiß, daß er sich daselbst im Jahre 1719. noch aufgehalten habe. Der Gundlingische Discurs über die Institutionen, S. 738. der Ausgabe von 1739. macht die Muthmassung, er sey um diese Zeit Hofmeister eines Grafen von Wartenberg gewesen, nicht unwahrscheinlich.

Das Jahr 1721. führte Wielingen in die vereinigten Niederlande. Er kam als Professor ans Gymnasium zu Gouda, und ließ sich nun beym Jubelfeste der Universität zu Rinteln die juristische Doktorwürde abwesend ertheilen.*) Er hatte sich des bekannten großen Gelehrten, Corn. van Bynkershoek, Gewogenheit erworben, durch dessen Vermittelung es ihm 1723. gelung, daß er auf das Amsterdamische Gymnasium als Prorektor berufen ward, wobey er auch die Erlaubnis hatte, seinen Zuhörern die Anfangsgründe des Römischen Rechts, außer der Ordnung, vorzutragen. Im Jahre 1727. verließ Heineccius sein Lehramt auf der hohen Schule zu Franeker, und gieng nach Frankfurt an der Oder. Dessen Stelle verschafte Wielingen das Ansehen und die Empfehlung seines kurz vorher gerühmten Gönners. Die ihm

*) Der Beweis dieser Nachricht stehet in der Historia primi festi saecularis Acad. Rintelienſis, S. 6. Num. 7. Anstatt einer Gradualschrift überreichte er der dortigen Juristenfakultät seine 1719. gedruckte Abhandlung de furto per lancem et licium concepto.

ihm bestimmte baare Besoldung bestand aus tausend Caroli Gulden, und noch andern hundert und funfzig, ihn wegen der öffentlichen Abgaben Schadlos zu halten. Er meldet dieses selbst in einem Briefe an den Heineccius, welchen mein alter Freund, der Herr Hofrath Uhl, seiner neuen Briefsammlung (Band I. S. 754.) mit einverleibt hat. Im Anfange des folgenden Jahres begab er sich also dahin. Nächst dem Lehramte aber, das die Erklärung der Römischen Civilgesetze von ihm erforderte, trugen ihm die Curatoren der Universität 1738. noch auf, das Professorat des Staatsrechts zu übernehmen.

Der ungemeine Eifer, welchen er in seinen akademischen Geschäften bewies, und die von ihm ans Licht gestellte Schriften, waren nun Herolde seines Ruhms. Everh. Otto verwechselte 1739. Utrecht mit der freyen Reichsstadt Bremen, wo er die Bedienung eines Syndikus erlangt hatte. Man trug Joh. Wilh. Hoffmannen zu Wittenberg, dessen Name keinem feinern Rechtsgelehrten unbekannt seyn muß, die ledige juristische Profeßion an. Allein da der Churſächsische Hof Bedenken fand, eine solche Zierde aus dem Lande zu lassen: so fiel nun die Wahl auf Wielingen, und es war ein sichtbares Merkmaal der Zufriedenheit, als ihm 1743. seine Obern auch zum öffentlichen Lehrer des deutschen Staatsrechts bestellten, und zweymal die jährliche Besoldung vermehrten.

Nicht lange hernach verwickelte ihn die Disputation eines seiner Schüler in unangenehme Händel mit den dasigen Gottesgelehrten, wovon ich unten, am gehörigen Orte, das Nothwendigste sagen werde. Wäh-

rend solcher verdrüßlichen Auftritte, die er billig nicht hätte veranlassen sollen, that er am Ende 1745. einen unglücklichen Fall, indem er eben von der Catheder weggieng. Dieser machte ihn fünf Wochen bettlägerig, und beförderte am 11. Januar des folgenden Jahres, im 53sten des Lebens, seinen Tod. Des gründlichen und angenehmen Vortrages wegen war er unter den Studenten sehr beliebt; in den Hauptsätzen der Religion aber ziemlicher maaßen verdächtig. Er hinterließ einen ansehnlichen Büchervorrath, und Louisen Amalien, eine geborne Willer, als Wittwe, zu deren Aufenthalte er das Landguth Batestein von den Burmannischen Erben gekauft hatte. Ein einziger Sohn aus dieser Ehe, Carl Balthasar Wieling, welcher 1752. Doktor der Rechte wurde, und schon im Anfange dieses Artikels erwähnt worden ist, lebt meines Wissens, noch unter den Mitgliedern des Utrechtischen Magistrats.

Sein Vater war nicht über die Oberfläche der Wissenschaften weggelaufen. Vorzüglich hatte er auf verschiedenen deutschen Universitäten der Rechtsgelehrsamkeit über eilf Jahre obgelegen, wie er in der Zuschrift vor der Iurisprudentia reflituta sagt. Am allermeisten aber suchte er der Römischen aus der alten Litteratur Licht und Annehmlichkeit zu geben. In dieses Fach gehöret also der wichtigste Theil der Arbeiten, womit er unter dem Haufen der Scribenten seine gemeine Verdienste erworben hat. Zwar darf ich es nicht wagen, ihn ein hervorstechendes Genie zu nennen, wenn ich anders manchen Widerspruch vermeiden will. Dieses Urtheil aber wird wohl Niemand für ungegründet halten, daß seine stets würksame Neigung, der juristischen Fakultät Ehre zu machen, einen guten Erfolg gehabt habe, und die Nachwelt nicht

so

so nachläßig verfahren werde, beym Anblicke des Wielingischen Namens der ihm schuldigen Achtung keineswegs eingedenk zu seyn.

Seine Schriften mögen entscheiden. Ich fange an, sie so genau und vollständig zu erzählen, als es mir möglich ist.

1) de furto per lancem et licium concepto Diatribe, Marburgi 1719. in 8. 10¼ Bog. stark. Der Hr. Fallenberg ließ sie 1760. zu Bern in seiner Iurispr. antiqua, Band II. S. 113—210. wieder abdrucken, da die einzeln Exemplare fast ganz verschwunden waren. Man sehe die Latein. Acta Erudit. 1721. S. 536—538. Eine critische Recension dieser an und vor sich gelehrten, auch angenehm zu lesenden Abhandlung stehet in der Franckischen Bibliotheca noviss. Observat. ac Recensionum, und deren IX. Abschnitte. S. 389—398. Heinneccius ist ohne Zweifel der Verfasser des gemeldeten Artikels. Ob er schon von den Wielingischen Meynungen oft abgehet; so entzieht er doch der Arbeit ihr Lob nicht, vielmehr schreibt er insbesondere S. 397. am Ende: Praeclara in primis sunt, quae §. 7. *Capitis septimi* de ratione rem ablatam proposito libello inuestigandi disseruntur, quam nescio an quisquam nostro explicarit accuratius. Was eben derselbe in seinen Antiquit. Romanis, iurispr. illustrantibus, hiervon vorgetragen hat, das ist bekannt genug. In den Noten zu des Alex. Chassanäus Paratitlis iur. civ. S. 24. schreibt Wieling: Noua ex coniectura τὸ *conceptum* interpretatus *vindicatum*, *lancem* pro aere et libra, *licium* pro habitu serui publici accepi. Multa vero tum dicta non dicta mallem. Darunter hat er ohne Zweifel auch ver-

schiedene Sachen gerechnet, die von seinem Gegenstande zu weit entfernt waren, daß er sie nicht hätte ganz wegstreichen sollen. Man kann hierbey Joh. Wolbers Cap. 2. seiner Anmerkungen lesen, die er 1737. Petero von Toulieu Collectaneis besonders angehängt hat.

2) Dissert. de iure antiquo vitae et necis in liberos, Amstael. 1723. auf 3 Quartbogen. Die am Ende versprochenen fünf Fortsetzungen hat er nicht geliefert, wie er es denn mit andern seiner Schriften eben also gethan hat. Die erste sollte handeln de iure occidendi ab u. c. vsque ad Iustinianum; die zwote de iure exponendi partum recens natum; die dritte de iure vendendi, ex constitutione Romuli; die vierte de iure circa partum sanguinolentum, ex lege Constantini; die fünfte aber de abortu, et an is iure Romano impunitus fuerit?

3) Iurisprudentia restituta; sive Index chronologicus in totum iuris Iustinianei corpus, ad modum *Iac. Labitti*, *Ant. Augustini*, et *Wolfg. Freymonii*, caet. Amst. 1727. in med. 8. 2 Alph. 16½ Bogen. Ob das Exemplar, welches im Catalogo Biblioth. *Wunderlichianae* S. 401. unter der Nummer 736. angezeigt wird, würklich zu Utrecht 1739. von neuen gedruckt sey, kann ich nicht mit Gewißheit sagen. Fast möchte ich daran zweifeln. Wieling hat diesem Werke nicht nur den Vsum Indicis Pandectarum per *Labittum*, cum notis *Schmuckii*; Heinr. Hahns Rede de vsu Chronologiae in iure; Brenkmanns Dissert. de legum inscriptionibus; und eine Rede Bernh. Heinr. Reinolds de inscriptionibus legum Digestorum et Codicis, sondern

dern

dern auch an vielen Orten seine Noten beygefügt, die zur Aufklärung mancher dunkler Stellen dienen. Mehr von diesem Werke in den Latein. Actis Erudit. 1727. S. 360.

4) Diss. de assecuratione, Lugd. Bat. 1727. in 4. auf 5 Bogen.

5) Diss. de mari natura libero, pactis clauso, Vltraiecti 1728. in 4. Von diesen beyden ist er, nach dem juristi. Büchersaale Band II. S. 709, welche Anzeige von ihm selbst herzurühren scheint, der Verfasser gewesen. Die erste hat Jac. von Ghesel, die andere Theodor Graver ohne Beystand, zur Erlangung der Doktorwürde, vertheidiget.

6) Oratio de natura, vna omnis iuris ac virtutis norma, Franequ. 1728. in klein Folioformate, 13. Bogen stark. Sie war seine Antrittsrede als er ein juristisches Lehramt allda erhalten hatte. Der Ausdruck ist in dieser, und andern Reden, die er herausgegeben hat, so beschaffen, daß sie ein Jeder gern lesen wird.

7) Iurisprudentiae Iustinianeae, secundum IV. Institutionum libros, Specimina, nec non selecta iuris controuersi capita ex libro I. Digest. tit. 1. Franequ. 1728. sq. in 4. Es ist mir unbekannt geblieben, wie viel Stücke er eigentlich zum Drucke befördert habe. Vriemont, der an eben dem Orte lebte, hätte sich leicht die Mühe machen, und genauere Erkundigung darüber einziehen können.

8) Schediasma tumultuarium de Iustiniano et Theodora, Augustis, Franequ. 1729. 12½ Quartbogen. Es ist aber nur der erste Theil. In der Summa Themidis orthodoxae S. 295. mel-

det er, die Abhandlung sey kaum zur Hälfte vollendet, und alsdann fährt er fort: in eo autem volui aliquantum ridere, volui nugari, et quasi aliud agendo vitia tangere popularia. Und eben daselbst S. 211. verspricht er eine neue, vollständigere Auflage, die er vor seine Prolegomena de iure ciuili setzen wolle, mit der Versicherung, ibi sua se vineta seuerioris disciplinae falce putaturum. Aber auch hier hat er es beym bloßen Versprechen bewenden lassen. In der vorhandenen Schrift redet er der Kaiserin, Theodora, welcher man so viel Böses nachgesagt hat, das Wort; doch machte ihn eine S. 80. aus des Symmachus Briefen angeführte Stelle bey einigen Gelehrten auf der Universität verdächtig, weil sie glaubten, daß er sich nach der Seite der Libertiner und Indifferentisten neige.

9) Commentatio de Lege Furia testamentaria, Franequ. 1729. in 4.

10) Comment. de Legis Voconiae auctore, aetate, et argumento, ibid. 1730. in 4.

11) Comment. de Legis Voconiae capitibus, ibid. 1730. 4½ Bogen in 4. Die am Ende angekündigte zwo Fortsetzungen de fatis Voconiae Legis, und andere, worinn er zu zeigen gedachte, quae aliae Voconiam Leges exceperint, sind einzeln nicht nachgefolgt, sondern in die Lectiones iur. ciuilis S. 214—276. eingewebt worden, wo er ihnen die Capitel 26. 29. bis 32. des zweyten Buchs bestimmt hat.

12) Comment. de Edicto Praetoris peregrini, ibid. 1730. in 4.

13) Comment. de Edictis Praetorum perpetuis, 1730. in 4.

14)

14) Comment. de perpetua Edictorum auctoritate, 1730. in 4.
15) Comment. de Edictis translatitiis, 1730. in 4.
16) Comment. ad Edictum de Lege annua, 1731. in 4.
17) Comment. de *Seruii Sulpicii*, et *Auli Ofilii*, nec non *M. Antiſtii Labeonis* ad Edictum libris, 1731. in 4.
18) *Alex. Chaſſanaei* Paratitla Inſtitutionum iuris civilis, Franequerae 1731. in 8. 1 Alph. 6 Bogen, mit verſchiedenen Noten des Herausgebers. Es ſind auch des franzöſiſchen Rechtsgelehrten Index et Epitome obligationum et actionum; eines Ungenannten Protheoria, und Jac. Gothofredus Hiſtoria et Bibliotheca iur. ciuilis Rom. dabey.
19) Fragmenta Edicti perpetui, Franequ. 1733. in 4.
20) Repetitio Inſtitut. iur. ciuilis, ibid. 1733. in 8. Er hat zwo Reden andrucken laſſen, eine vom Merill de tempore in ſtudio iuris prorogando; die andere vom Heineccius de Idtis ſemidoctis.
21) Poſitiones iuris nat. et gentium, *Grotianae*, ex libro I. cum notis, ibid. 1734. in 4.
22) Lectionum iuris ciuilis libri II. Amſtaelod. 1736. in median 8. auf 1 Alph. Die weitläuftige Vorrede handelt vornehmlich von der ächten Leſeart der Römiſchen Geſetze, und den Hülfsmitteln, deren man ſich darzu bedienen müſſe. Am Ende ſiehet man eine Menge Erratorum et Omiſſorum, welche faſt eilf ganze Seiten ausfüllen. Es iſt auch eine, dem Anſchein nach neue Ausgabe unterm Jahre 1740. vorhanden; allein ſie bleibt immer die erſte, und der Buchhändler hat nur Wielings Rede pro Gloſſatoribus auf 2 Bogen darzu dru-

drucken lassen. Darinn besteht der einzige Vorzug, welchen diese Exemplare haben. Der Verfasser sucht oft die gemeine Lektion in den Pandekten zu vertheidigen. Im Buche II. haben die Capitel 18—25. die Ueberschriften der obigen Nummern 9. 10. und 11. Er hat ohne Zweifel diese Abhandlungen gröſtentheils eingerückt; wenigstens kann ich es von derjenigen, welche den Capitibus Legis Voconiae gewidmet ist, zuverläßig sagen. Sie ist jedoch in den Lectionibus iuris ciuilis dergestalt verändert und umgeschmelzt worden, daß man sie fast nicht mehr kennt. Auch die Num. 13) de edictis Praetor. perpetuis scheint im Cap. 28. des Buchs II. S. 228—233. Auszugsweise ihren Platz erhalten zu haben.

23) Oratio de finibus iurisprudentiae regundis, Franequ. 1737. in 4.

24) Doctrina prooemii Institutionum, ibid. 1737. in 4. Er soll im §. 13. von den Gesetzen der zwölf Tafeln reden, und einige Anmerkungen machen die dem gelehrten Ausleger derselben, dem Jac Gothofredus, nicht eingefallen sind. Es sind darauf noch 15 Dissertationen erschienen, und er ist gesonnen gewesen, über alle Titel der Justinianischen Institutionen dergleichen fortzusetzen, welche mit der Zeit in einem ganzen Bande hervortreten sollten. Vermuthlich sind sie von den Notis criticis ad prooemium Instit. caet. welche im juristischen Büchersaale noch besonders angeführt werden, nicht unterschieden.

25) Doctrina Pandectarum iuris ciuilis, ad libri I. tit. 1. et 2. ibid. 1737. Ueber drey Disputationen sollen davon nicht gedruckt seyn.

26)

26) Animaduerſa quaedam de Romano Germanorum imperio, ibid. 1738. et 1739. in 4. Wahrſcheinlich zwo akademiſche Diſſertationen.

27) Oratio pro Gloſſatoribus, Traiecti ad Rhen. 1739. 6 Quartbogen, zum Antritt ſeiner Profeſſion. Er behauptet, daß die Gloſſatoren weit mehr Achtung verdienen, als man ihnen insgemein erweiſet. Unter andern ſagt er S. 29. Ad me quod attinet, fremant omnes licet, dicam quod ſentio; vnus me hercle *Irnerius*, vnus item *Accurſius* in vulgato gloſſarum corpore omnes omnium recentiorum commentarios, ſi quis legum cauſſas, et fori vſum viderit, et auctoritatis ponderę, et vtilitatis vbertate, longiſſime exſuperat. Sollte er den Werth dieſer guten Leute nicht zu ſehr erhöhet haben? Lange vor ſeiner Zeit hatte ſich Albericus Gentilis im Dialogo I. de iuris interpret. denſelben Gegenſtand erwählt, und bald nach der Wielingiſchen Rede trat auch Trotz auf dieſe Seite, wie die Vorrede zu Marans Werke S. 24. beweiſet.

28) Orationes II. de Sanctione pragmatica Caroli VI. Imperatoris, Traiecti ad Rhen. 1741. et 1743. in 4. Die erſte, worinn er vom Rechte dieſer Sanction handelt, hielt er als damaliger Rektor der Univerſität: die andere aber, welche die Billigkeit der Sache erweiſet, veranlaſſete das Lehramt des Staatsrechts, welches er damit übernahm. Beyde Reden wurden eben allda 1743. auf 12 Bogen in Quart, jedoch mit kleinern Lettern, wieder gedruckt. Der Titel verſpricht Vermehrungen, welche ich nicht habe bemerken können, wenn ich Glückwünſche in Verſen abſondere, die auch in der erſten Ausgabe, zum eiteln Ruhme des Redners, häufig genug zu ſehen ſind. Nur einige

Worte hat er in den Reden geändert, aber ohne bedeutenden Unterschied. Der erste Abdruck wird also, der äußerlichen Schönheit wegen, wohl den Vorzug behaupten.

29) Oratio de logomachiis Iure consultorum, ibid. 1744. Diese bey einer Doktorpromotion gehaltene Rede ist 4½ Quartbogen stark. Er zeigt nur die vergeblichen Wortstreitigkeiten im natürlichen, im Völker-, Bürgerlichen, Deutschen Staats- und Lehnrechte.

30) Apologeticus, Vltraj. 1745. in median 8. auf 1 Alph. 21. Bogen. Man hat auch davon eine Niederländische Uebersetzung. Die unter Wielings Vorsitze in demselben Jahre von Valent. Johann Blondeel vertheidigte Dissertation de legibus war die Gelegenheit vieler Unruhen und Zänkereyen. Die Utrechtischen Theologen glaubten mancherley verdächtige Sätze darinnen zu finden. Es wurde deswegen der Respondent vom akademischen Magistrate zur Verantwortung gezogen, und er mußte über 12 Artikel, die hier voran stehen, dem Rektor der hohen Schule seine Meynung sagen. Wieling kam dabey selbst ins Gedränge. Dieses war die Ursache, daß er sich durch den Apologeticus zu rechtfertigen suchte. Es stehen in selbigem: erstlich die schon gedachten 12 Artikel; hernach die Larua, calumniatoribus detracta, mit Wielings Vorrede, welche die ganze Geschichte der Sache enthält; ferner die Blondeelische Dissertation de legibus, nebst der Vorrede und den Anmerkungen des Verfassers; endlich die Summa Themidis orthodoxae. Wieling versprach zugleich ein Votum pro concordia, et atrum calumniarum Indicem, starb aber darüber, als er schon die ersten Linien darzu gemacht hatte.

In-

Indessen gab er noch die Nubem testium, als den zweeten Theil des Apologeticus, unter die Presse. Dieser ist eine bloße Sammlung verschiedener Schriften von Gottesgelehrten, von Juristen und Philosophen, nämlich von Sam. Petit, Ulr. Hubern, Sam. Pufendorfen, Adam Rechenbergen, Joh. Adolph Hofmannen, Just Henning Böhmern, Joh. Barbeyrac, B. Heinr. Reinolden, Joh. Franz Buddeus, und andern mehr, die er zum Beweise braucht, daß diese Männer lange vorher eben dasjenige vorgetragen hätten, was ihm, und seinem Respondenten, zur Last gelegt worden wäre. Er bat Conr. Val. Vonken auf dem Sterbebette, die noch fehlende Vorrede zu verfertigen, welcher es gern that, und in solcher nicht nur Wielingen, sondern auch Christ. Thomasen rechtfertigte, dessen Lobeserhebung jenem sehr übel genommen wurde. Von der Seite seiner Widersacher kamen dargegen in demselben Jahre 1745. auf 9½ Quartbogen zu Utrecht heraus: Animaduersiones ad libellum cl. *Abrah. Wielingii*, cui titulum dedit: Summa Themidis orthodoxae, Facultatis theologicae Traiectinae. Es ist ein Appendix Animaduersionum, von der S. 57. an, dabey, und die ganze theologische Fakultät hat diese Anmerkungen unterschrieben. Vonk antwortete darauf mit der Promulside Animaduersionum in *Alberti Voget*, (des damaligen Dechants der Fakultät,) scripta varia, ad *Ian. Vinc. Blondeel*, Ictum et Philosophum, und nennte sich Nicol. Hagemann. Man sehe davon Strodtmanns Neues Gel. Europa, Th. I. S. 238. Am 1. Septbr. des Jahrs 1760. gerieth dieses Buch zu Rom in die große Classe der verbotenen Schriften.

31) Deductie van't Regt van Pardon der Stadthouderen van Friesland, welcher, ohne seinen Namen bekannt gewordenen, Staatsschrift er selbst erwähnt in den Noten zu Ulr. Hubers Opusculis minoribus, Band II. S. 340. der Instit. iur. Frisici.

32) *Vlrici Huberi* Opera minora, Traiecti ad Rhen. 1746. in zween Quarttheilen. Der Druck war schon zu Franeker angefangen worden. Als er aber nach Utrecht gekommen war, handelte ein Buchhändler allda den Verlag an sich, und vollendete das ganze Werk. Wieling starb unterdessen, indem das Register darzu gedruckt wurde. Er hat häufige Anmerkungen hinzugefügt, welche besonders bey den Huberischen Reden litterarisch sind.

33) Notae ad *Theophili* Paraphrasin Graecam Institut. Caesarearum, deren neue Auflage Wilhelm Otto Reitz zu Gravenhaag 1751. so rühmlich besorgte. Vriemoet und Paqvot schreiben ihm dergleichen Noten zu; ich muß aber bekennen, daß ich sie nicht angetroffen habe. Sie mögen also wohl meinen Augen entwischt seyn; oder es werden wenige Stellen darunter verstanden, die Reitz aus einigen Wielingischen Schriften angeführt hat.

Zu seinen noch ungedruckten Papieren ist die Dissert. de iure Amelandiae zu rechnen. Erst wollte er sie den Lectionibus iuris ciuilis beyfügen. Hernach aber kam die Handschrift an den Prinzen von Oranien, und ich weis keine Ursache anzugeben, warum sie nicht öffentlich erschienen sey. Schon oben habe ich gesagt, daß Wieling noch viele andere Werke und kleine Abhandlungen versprochen habe, die jedoch ins Stecken gerathen sind. Ich bin es meinen Lesern schuldig, auch diese nicht mit Stillschwei-

ſchweigen zu übergehen, und man wird wenigſtens aus dem Folgenden erkennen, wie viel die Feder eines ſo fleißig arbeitenden Mannes noch hervor gebracht hätte, wenn die Laufbahn ſeines Lebens nicht in zu enge Grenzen eingeſchloſſen geweſen wäre.

a) Opus ſyſtematicum de Iurisprudentia hiſtorica.

b) Diatribe ad LL. XII. Tabularum, et de fure nocturno caeſo, bey welcher Gelegenheit er die Einwürfe wegen des furti concepti in der Hälliſchen Bibliotheca nouiſſ. Obſeruat. ac Recenſ. beantworten wollte.

c) Diſſ. de vero ſenſu L. 9. C. ad L. Iul. Maieſtatis.

d) Diſſ. de actionibus bonae fidei et ſtricti iuris, tum ad effectus earum, item de actionibus arbitrariis.

e) Diſſ. de tacito pignore, creditoribus in reſtitutionem aedium Scto D. Marci conceſſo, huiusque aetate, occaſione, effectibus et extenſionibus, ad Paratitla D. *in quib. cauſſ. pign.* caet.

f) Diſſ. de obligatione nominum.

g) Noua editio Patatitlorum Dig. et Codicis, a *Cuiacio* ſcriptorum, cum notis *Alex. Chaſſanaei* et *Car. Hannib. Fabroti.* Man ſehe von dieſen Stücken allen ſeine Zuſchrift an Bynkershoecken; die kurze Vorrede bey der Diſſert. de iure vitae ac necis; ferner die Zuſchrift und Vorrede zur Iurispr. reſtituta, und die Noten zu des gedachten Chaſſanäus Paratitlis Inſtit. S. 209. 345. 367. in den Erratis et Omiſſis zum Buche III. und in der Vorrede.

h) Diſſertationes de iure honorario, ſecundis curis expolitas, wovon die Lectiones iur. civ. S. 233. der Beweis ſind.

j) Eine verbesserte Auflage des Aelius Donatus, und des Westerhovischen Exemplars von den Comödien des Terenz. Zu den Commentarien des Donats hatte er schon im Jahre 1726. verschiedene gute Anmerkungen beygetragen, welches der Herausgeber in der Vorrede sehr zu rühmen weis; nun aber wollte er noch vieles darinn aufklären.

k) Eine Fortsetzung und Verbesserung der Gothofredischen Noten, über das Römische Gesetzbuch. Die Anzeige dieses Unternehmens habe ich im Jahr 1742. der Koblischen Hamburgischen Berichte von den neuesten gelehrten Sachen, S. 86. gelesen, und es stehen die Worte dabey: „Gothofredus hat blos „bis auf Cujacii Zeiten die philologischen und kri„tischen Anmerkungen beygebracht, nach welchen „aber ungleich mehr entdecket worden. Er wird also „alle Schriftsteller, nebst ihren Schriften, kürzlich „anführen, worinn etwas zur Erklärung eines Ge„setzes beygebracht worden. Man wird sodann im „Stande seyn, alle Meynungen und Erklärungen „beysammen zu sehen, auch die besten zu erwählen.“ Der Herr Hofrath, Hommel, betrat hernach eben einen solchen Weg mit mehr Glücke. Er stellte zu Leipz. 1767. ein Corpus iur. ciuilis cum notis variorum in median 8. ans Licht. Nur ist dem ersten Bande, welcher sich weiter nicht, als über die Institutionen und Pandekten erstreckt, der zweete noch nicht nachgefolgt. Wenn gleich die Einrichtung keinen allgemeinen Beyfall erlangt zu haben scheint: so bleibt der Versuch doch immer lobwürdig, und es kann mit der Zeit etwas Vollständiges gemacht werden.

l) Epitome Nouellarum *Iuliani* et Nouellar. *Theodosii* II. cum annotationibus historicis in 4. Der juristische Büchersaal am oben angeführ. Orte giebt

giebt die Nachricht, daß dieses Werk, so wie die übrigen, welche ich noch hinzusetzen will, im Jahre 1738. zum Drucke fertig gelegen habe, woran ich aber sehr zweifle.

m) Codex *Theodosianus* cum adnotationibus criticis, in klein Folioformate. Die schöne Ritterische Auflage mag ihn wohl abgeschreckt haben, weiter daran zu denken. Besser würde es gewesen seyn, wenn er seine neuen kritischen Beobachtungen dem Leipziger Herausgeber mitgetheilt hätte, vorausgesetzt, daß dergleichen von ihm wirklich gesammlet worden waren.

n) Tomus II. ad *Iauchium* de negationibus in Pandectis Florentinis.

o) Varia Opuscula, historiam Pandectarum Florentinarum illustrantia, cum notis in 4.

p) Sylloge Dissertationum et Programmatum, a se ipso editorum. Hierzu hat er dem ehemaligen Verfasser des jurist. Büchersaals, D. Jenichen, große Hoffnung gemacht.

Diejenigen Dissertationen, welche seinen Namen auch führen, und allein Produkte der Respondenten sind, will ich, so viel als ich deren kenne, zum Schlusse mit anzeigen.

α) de emancipationibus Pars I. Franequ. 1731. Gerl. Scheltinga war Verfasser. Nun findet man beyde Abhandlungen in der Fellenbergischen Iurispr. antiqua, Band II. S. 461—540.

β) de iure seruorum, ibid. 1734. Ge. d'Arnaud Arbeit.

γ) de mutuo, et veteri litterarum obligatione, Franequ. 1736. Sacco Herm. van Idsinga hat sie gemacht. Sie ist durch die rühmliche Bemühung des Herrn Raths Oelrichs dem Thesauro nouo Dissert. iurid. in Acad. Belgicis habitarum, Band

I. Th. 1. S. 107—188. im Jahre 1771. einverleibt worden, und nun in Jedermanns Händen.

δ) de maiestate, Traiecti ad Rhen. 1744. Im Apologetico, S. 199. der Summae Themidis orthodoxae giebt er sie selbst für die Schrift des Respondenten aus, welchen er aber nicht nennt.

ε) de connubiis militum Romanorum, Trai. ad Rhen. 1745. Phil. Matth. Mestre mag wohl von Wielingen manchen Beytrag darzu erhalten haben. Doch dem sey, wie ihm wolle, der berühmte Herr Rath Oelrichs hat sie für würdig angesehen, ihr einen Platz im Thesauro Dissert. iurid. Belgicarum, Band II. Th. 1. S. 293—314. zu verstatten.

ζ) de legibus, Traiecti ad Rhen. 1745. Valent. Joh. Blondeels Gradualschrift, welche schon oben vorgekommen, und der Stoff zu so vielem Verdrusse gewesen ist.

Vielleicht erinnere ich es nicht ganz vergebens, wenn ich noch sage, daß Herm. Weitsels Dissert. de iure clauium, die er 1740. auf 5½ Bogen zu Utrecht hat drucken lassen, gar nicht unter Wielings Vorsitze gehalten worden sey. Seine Name stehet zwar auf dem Titel; allein nur deswegen, weil er damals Rektor der Universität war, welches bey den Niederländischen Doktordisputationen eine alte Gewohnheit ist.

Vriemoet Athenae Frisiacae, p. 814. Aus dieser Quelle, welche die einzige ist, hat Paqvot in seinen Memoires pour servir à l'Hist. litter. des 17. Provinces des Pays-bas, Band I. S. 628. der Ausgabe in F. geschöpft, und eben nichts Neues hinzuzuthun gewußt. Wer diesen Artikel, welchen ich auch aus Wielings Schriften ergänzt habe, mit dem Vriemoetischen zusammen hält, dem wird hoffentlich der Unterschied bald in die Augen fallen.

Johann Friedrich Juglers,
Königl. Großbrittannischen Raths,

Beyträge
zur
juristischen Biographie.

Oder
genauere litterarische und critische
Nachrichten
von
dem Leben und den Schriften
verstorbener
Rechtsgelehrten auch Staatsmänner,
welche
sich in Europa berühmt gemacht haben.

Des sechsten Bandes zweytes Stück.

Leipzig,
bey Paul Gotthelf Kummer, 1780.

Digitized by Google

Vorbericht.

Mit dem gegenwärtigen sechsten Bande, welchen ich meinen Lesern darzulegen die Ehre habe, möchten die bisher von mir unternommene litterarische Arbeiten wohl zu Ende gegangen seyn. Eine gefährliche Augenkrankheit warnet mich nicht nur, im Lesen und Schreiben, so viel als möglich ist, Maaß zu halten; sondern ich muß mir auch vorstellen, Verleger und Käufer würden bey ferner anwachsenden Bänden desto leichter ermüden, je mehr es die

tägliche Erfahrung bestätiget, daß der so wunderbar veränderte Geschmack unter den Gelehrten jezt von ganz anderer Beschaffenheit sey, als vor vierzig Jahren, da ich zuerst den Einfall hatte, meine geringen Fähigkeiten einem solchen Gegenstande zu widmen. Hoffentlich jagt ein günstiges Schicksal in der Folge der Zeit alle Tändeleyen, womit die Buchladen, auf jeder Messe, leider! überschwemmt werden, in die Grenzen der Verachtung zurück und alsdann tritt vielleicht ein Liebhaber dieses Fachs, lange nach meinem Tode, an meine Stelle, um ein ganzes Gebäude aufzuführen, zu welchem ich nur einige Materialien habe beytragen können.

Sie mögen nun wenig, oder viel, bedeuten: so bin ich doch immer bemühet gewesen, Alles, was vor den Augen liegt, genau und vollständig zu erzählen, und zugleich meine leeren Stunden dem Müßiggange nicht Preis zu geben,

dessen

dessen schädliche Würkungen ich niemals ohne Abscheu betrachte.

Unter den zahlreichen Staatsministern, zwischen welche aber Silberrad im vierten, und Neumann von Buchholtz im fünften Bande ganz wider meine Absicht gesetzt worden ist, kommen meistentheils solche vor, die sich entweder vom niedrigsten Stande, oder von dem Lehrstuhle, zu der glänzendsten Würde an Höfen empor geschwungen haben. Dieses ist, ich läugne es nicht, mit gutem Bedachte geschehen, um dadurch zu beweisen, daß Geschicklichkeit und wahre Verdienste ehemals mehr galten, und noch heutigen Tages zuweilen erheben, als allein Stiftsmäßige Geschlechtstafeln.

Verschiedene Rechtsgelehrte sind auch von mir beschrieben worden, welche sich in der juristischen Republik freylich so nicht ausgezeichnet haben,

ben, als hundert Andere, die ich nun zurücklassen muß. Ich hätte also bey diesem, oder jenem, eine bessere Wahl treffen sollen. Dieser Vorwurf ist mir bereits in einigen öffentlichen Blättern, jedoch mit aller Bescheidenheit, gemacht worden, und ich weigere mich im geringsten nicht, ihn einzuräumen. Unterdessen glaube ich dennoch mit gutem Grunde, daß Manche zufrieden seyn werden, wenn sie wieder Männer vor sich sehen, die zu ihrer Zeit bekannt genug waren, hernach aber in den Winkeln der Vergessenheit, wohin sie Neuere gedrängt hatten, lange verborgen stecken mußten. Wenigstens habe ich zu hindern für Pflicht geachtet, daß ihre Namen aus den Annalen der gelehrten Geschichte nicht ganz verschwinden möchten.

Einst las ich in einer Recension des dritten Bandes, mein Buch enthalte keine eigentlichen Biographien: ich hätte aber ohne Zweifel von meinen

meinen Rechtsgelehrten nicht mehr aufgezeichnet gefunden, und dann auch nicht mehr liefern können. Beydes ist wahr. An fleißiger Nachforschung habe ich es niemals fehlen lassen, und keine Kosten gescheuet, so bald, als ich nur vermuthete, daß ich meinen Endzweck erreichen würde. Nur ist die angewendete Mühe gar zu oft vergeblich gewesen. Was aber die erste Erinnerung anbetrifft: so hat der mir unbekannte Herr Verfasser wohl nicht an den Titel gedacht, auf welchem ich keine Biographien, deren große Schwierigkeit ich einsehe, sondern allein Beyträge dazu versprochen; Bruchstücke, welche doch künftig bey vollkommneren Lebensbeschreibungen ihren Nutzen haben werden.

Vom dritten Bande an ist es unmöglich gewesen, die Revision der gedruckten Bogen selbst zu besorgen. Zu meinem Mißvergnügen sind also nicht wenige Fehler des Setzers stehen geblie-

ben. Der Mangel der Zeit hat es nicht erlaubt, alle Seiten aufmerksam durchzulesen. Was ich nun zufälliger Weise unrichtig gefunden habe, das ist von mir am Ende dieses Bandes einigermaßen angemerkt, und verbessert worden. Kleinigkeiten aber in den Unterscheidungszeichen, den umgekehrten, oder versetzten Buchstaben, und der Orthographie, worinn man nicht immer meiner Handschrift gefolgt ist, sind unangefochten geblieben, da sie den Verstand des Ausdrucks nicht schwer machen. Billige Leser werden mir dergleichen Fehler eben so wenig zurechnen, als alle andere, besonders diejenigen, welche ihnen im gegenwärtigen Bande aufstossen, weil ich, wegen der Entfernung der Oerter, zur Zeit kein gedrucktes Blatt davon gesehen habe.

Die

Die schon vor drey Jahren erwähnten Zusätze und Verbesserungen erfolgen nun unter der Nummer XIX. Sie sind zum Theil beträchtlich. Manche hingegen, welche einigen Lesern zu gering scheinen werden, mögen zum Beweise dienen, daß ich meinen Artikeln so viel Vollkommenheit, als ich vermögend war, zu geben bemühet gewesen sey. Ein allgemeines Namenregister über gesammte Bände habe ich auch angefügt.

Sollten meine Umstände, bey längerm Leben, eine angenehmere Wendung erhalten: so könnte ich vielleicht zur Fortsetzung die Feder wieder ergreifen; oder doch in Einem Bande vorzüglichen Rechtsgelehrten, die ich theils als Anführer zu demjenigen, was ich weiß, theils als

große

große Gönner von mir immer verehren werde, mit erkenntlichem Herze wohlverdiente Denkmale stiften. Aber ich muß vors erste unserm lieben Gellert die Frage abborgen:

— Bau ich nicht aus meiner Hütte
Im Schlafe schon ein Lustschloß auf?

Lüneburg,
am 12. April, 1780.

Verzeichniß der Artikel.

XIV.	Paul Freyherr von Fuchs	Seite	213
XV.	Heinrich von Henniges		225
XVI.	Dionysius Gothofredus		240
XVII.	Jacob Gothofredus		265
XVIII.	Caspar Achatius Beck		294
XIX.	Allerley Zusätze und Verbesserungen zu den ersten fünf Bänden		311
XX.	Anzeige der wichtigsten Druckfehler.		383
XXI.	General-Register aller Artikel, nach dem Alphabete.		387

XIV.

Paul Freyherr von Fuchs.

Dieſes Stück, vermuthlich das letzte meiner bisherigen litterariſchen Verſuche, will ich mit zween großen Miniſtern anfangen, welche beyde zu Einer Zeit gelebt, beyde an Einem der anſehnlichſten deutſchen Höfe aus dem Mittelſtande ſich zu den herrlichſten Staatsbedienungen empor geſchwungen, beyde aber auch in der gelehrten Republik ihre Namen durch Schriften verewiget haben.

Die chronologiſche Ordnung erfordert es, daß der Freyherr, Paul von Fuchs, an der Spitze ſtehe. Der 15. December des Jahrs 1640. wurde zu Stettin der erſte Tag ſeines Lebens. Samuel Fuchs, ſein Vater, ſtand allda als Superintendent und Hauptprediger: die Mutter aber war eine Tochter Paul Friedborns, Raths beym Könige Guſtav Adolph in Schweden, auch Herzogl. Pommerſchen Hof- und Landraths. Auf dem Gymnaſio ſeiner Geburtsſtadt ſammlete Fuchs frühzeitig ſolche Kenntniſſe, welche ihn zu höhern Wiſſenſchaften glücklich vorbereiteten. Er be-

suchte alsdann die Universitäten Greifswalde, Helmstädt, Leiden und Franeker, wo er auch, unter Wissenbachs Vorsitze eine seiner Disputationen über den Codex des Justinians vertheidigte. An allen diesen Orten hatte er die Rechtsgelehrsamkeit zum vorzüglichsten Gegenstande seiner Bemühungen erwählt. Die Holländischen hohen Schulen beförderten den Entschluß, weiter in den Niederlanden, in Frankreich und Engelland herumzureisen. Im Jahre 1664, oder kurz vorher, gieng Fuchs nach Jena, und endigte seine akademischen Studien auf Befehl und auf Kosten des Brandenburgischen Churfürsten, Friedrich Wilhelms, welches er selbst rühmt S. 4 des Sendschreibens an den jungen Freyherrn, Otto von Schwerin, über welchen er vielleicht allda eine genauere Aufsicht gehabt hat. Christoph Philipp Richter und Hr. Adam Struve scheinen diejenigen Rechtsgelehrten gewesen zu seyn, deren er sich zur Ausbildung, und zur Erweckung seiner Wißbegierde, am meisten bediente. Jener hielt damals verschiedene Disputationen de Significatione Aduerbiorum in iure, bey deren einer Fuchs den Respondenten abgab.

Wenige Zeit nach seiner Rückkunft von Jena, versuchte er es, vor dem Cammergerichte zu Berlin Processe zu führen, wo ihn bald die einnehmende Beredsamkeit im Vortrage so rühmlich bekannt machte, daß der Hof kein Bedenken trug, ihm 1667. die juristische Lehrstelle anzuvertrauen, welche Gerh. Feltmann zu Duisburg mit einer Gröningischen verwechselt hatte. Allein die Entfernung der Oerter that den vortheilhaftigen Gesinnungen seiner Berlinischen Gönner von ihm nicht den geringsten Abbruch. Sie bewiesen es wirklich, wie viel ihnen daran gelegen sey, der bereits sichtbaren Geschicklichkeit des würdigen

digen Mannes einen Platz zu verschaffen, auf welchem sie sich immer völliger auswickeln könnte. Zur Erreichung dieser Absichten ward er 1671. als geheimer Cammersecretair nach Berlin zurückgerufen. In diesem neuen, von dem bisherigen so unterschiedenen Amte, hatte er nicht nur die Preussischen, und nachher die Clevischen, Märkischen, Halberstädtischen, sondern auch die lateinischen und Französischen Expeditionen zu besorgen. Dabey gewann er schon zu derselben Zeit den Vorzug, daß er in den geheimsten Staatsgeschäften gebraucht wurde, und sogar dem Churfürsten fast jeden Tag nahe seyn mußte. Man darf sich also keineswegs wundern, daß er auch den Clevischen und Elsasischen, vornehmlich aber den Pommerschen Kriegszügen vom Jahre 1672 bis 1679. mit seinem Herrn beygewohnt habe.

Sein unbezwinglicher Eifer für desselben Interesse vermehrte das erlangte Ansehen von Zeit zu Zeit, und eine höhere Ehrenstufe folgte auf die andere. Friedrich Wilhelm ernennte Fuchsen 1673. zum geheimen Staatssecretair; 1674. zum wirklichen Hofrathe; auch 1682. in Betrachtung der Verdienste, deren Belohnung der Geburt nicht hinderlich war, zum geheimen Rathe und Staatsminister. Zugleich aber trug er ihm 1686. die Direction der Churmärkischen Lehnsachen auf. Unter der Regierung des Churfürsten und ersten Preussischen Königes, Friedrichs, genoß er das Vergnügen, in diesen schimmernden Bedienungen bestätiget zu werden; es kamen sogar noch andere hinzu. Denn er wurde 1695. Consistorialpräsident zu Berlin; Aufseher über die reformirten Gemeinden, und mit dem Indigenat im damaligen Herzogthume Preussen beehrt; 1703. aber Canzler des Herzogthums Hinterpommern und des Fürstenthums

Camin. Auch die Landesuniversitäten ſtanden unter ſeiner beſondern Fürſorge. Zur Einrichtung der jüngſten zu Halle trug er ſehr viel bey, und war die Hauptperſon an ihrem feyerlichen Stiftungstage.

Das Jahr 1700. brachte ihm den Reichsfreyherrnſtand zuwege, welchen er vom Kayſer, Leopold, erhielt, ohne darum angeſucht zu haben. Er ſtarb endlich am 7. Auguſt 1704. auf ſeinem weitläuftigen und prächtigen Ritterſitze Malchow, ungefehr eine Meile von Berlin, eben zu der Zeit, als der König Friedrich, deſſen rechte Hand er wohl genennet werden konnte, dahin fuhr, und ſich nach ſeinem Befinden ſelbſt erkundigen wollte. So ſehr aber der Freyherr von Fuchs bey dieſem Prinzen, und deſſen glorreichen Vater, in Gnaden ſtand: ſo viel Mühe gab ſich doch der Neid, höchſt nachtheilige Handlungen von ihm auszubreiten, und Friedrichs Liebling einige Jahre vorher zu ſtürzen. Dieſe Urſache veranlaſſete auch, daß er eine Zeitlang des außerordentlichen Vertrauens beraubt zu ſeyn ſchien, indem er faſt an keiner wichtigen Angelegenheit Theil nahm. Doch hinter gar zu ſichern Verſchanzungen wußte er den Angriffen ſeiner Feinde klüglich auszuweichen. Es iſt leicht zu glauben, daß dieſen Umſtänden die Erfindung einer emblematiſchen und ſatyriſchen Medaille zugeſchrieben werden müſſe, die auf ihn geprägt ſeyn ſoll, und vielleicht noch jetzt, da ich dieſes ſchreibe, vom Herrn D. Oelrichs zu Berlin geſucht wird. In den Büſchingiſchen wöchentlichen Nachrichten des Jahrs 1779. Stück 46. S. 372. heißt es, der Avers ſtelle einen Barfüſſer Mönch vor, der mit dem Kolben, oder einer Keule, einen Fuchs werfen will, und ihn nicht trifft; der Revers hingegen ſey mit dieſen Holländiſchen Reimen angefüllt:

De

De Barfeter Mönch, de grote Os,
Smet met dem Kolve na dem Vos;
Maar herekt hem niet.

Kurz, Fuchs erhob sich wieder, und es gieng hernach der ganze Plan, die Königliche Krone aufs Churbrandenburgische Haus zu bringen, durch seine Hände. Ohne Zweifel sah man es ein, daß er sich unentbehrlich gemacht habe.

Denn er war einer der aufgeklärtesten Staatsmänner seines Zeitalters, welcher dabey eine so hinreissende Beredsamkeit besaß, als man damals nur erwarten konnte. Friedrich Wilhelm brauchte ihn sehr nützlich, den Dänischen König Christian den V. im Jahre 1682. zu bewegen, daß er Frankreich zum Gefallen, keinen Krieg anfangen möchte. Fuchsens große Talente im Ueberreden leuchteten bey dieser Unterhandlung dergestalt hervor, daß der König an den Churfürsten schrieb, und bath, ihm diesen Mann nicht wieder zu schicken, der ihn noch dahin bringen würde, das Hemde vom Leibe wegzugeben. Wie schmeichelnd für Gesandte ist ein solcher Ausdruck! Und dennoch war der Brandenburgische Minister am Hofe zu Copenhagen willkommen. *) Da der Ausgang dieser Sache mit den Wünschen des Churfürsten gänzlich übereinstimmte: so wurden dem Freyherrn von Fuchs weit mehr Gesandtschaften aufgetragen. Er mußte daher 1684. an den Churcöllnischen, den Braunschweig-Lüneburgischen, den Bischöflich-Paderbornischen, den Fürstlich-Oranischen, und andere Höfe reisen, wo er alle seine Kräfte anstrengte, die ver-

*) Sam. Buchholtz in der Geschichte der Churmark Brandenburg, Band IV. S. 131.

trauliche Zusammentretung mit den benachbarten Ständen entweder zu erhalten, oder zu befördern. Im Jahre darauf räumte er einige Mißverständnisse zwischen seinem Herrn, und dem Prinzen von Oranien glücklich aus dem Wege; er suchte die Freundschaft der vereinigten Provinzen mit dem Churfürsten, und unter ihnen selbst, wieder herzustellen, schloß auch einen Tractat, welcher rückständige Subsidien, und andere Prätensionen an die Generalstaaten, betraf. Nachdem er 1686. im Namen des Churfürsten ein Bündniß mit der Crone Schweden vollzogen hatte, befreyete er, durch nachdrückliches Zureden, einige Monathe hernach die Stadt Hamburg von den gedroheten Gefahren der Königlich-Dänischen Kriegsvölker, bey welcher Gelegenheit er auch 1688. die entstandenen Zwistigkeiten des Königes in Dännemark mit dem Holstein-Gottorpischen Herzoge, Christian Albrechten, zu Altona beylegen half, und den Bemühungen zweener Kayserlichen Reichshofräthe sowohl, als des Churſächsischen geheimen Raths von Hünicke, ein stärkeres Gewicht gab. Doch geschah es nicht ohne die beschwerlichste Mühe, dergleichen er sich nicht erinnerte, sonst gehabt zu haben. Eben dasselbe that er 1693. als der Dänische König nicht verstatten wollte, daß der Herzog, Georg Wilhelm, von Celle, die Lauenburgische Hauptstadt, Ratzeburg, befestigen ließ, und es darüber schon zu Thätlichkeiten gekommen war. Endlich hatte er noch das Vergnügen, es dahin zu bringen, daß sich die hohen Fürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Häuser, Cellischer und Wolfenbüttelischer Linie, nach dem geschehenen Einfalle verschiedener Regimenter von jener Seite in die Wolfenbüttelischen Lande, freundschaftlich wieder verglichen, und dadurch die innerlichen Unruhen, welche leicht fürs ganze deutsche Reich die traurigsten

Folgen

Folgen haben konnten, nicht weiter ausbrachen. Alles dieses erzählt Pufendorf in seiner Geschichte Friedrich Wilhelms, des Grossen, weitläuftiger.

Bis hieher gehet mein Abriß von dem Freyherrn von Fuchs, als einem Minister und Hofmanne, der auf dem schlüpfrigen Schauplatze der Mächtigen seine Rolle mit so vieler Behutsamkeit, und so seltenem Glücke, spielte. Aber dieses war es nicht allein, weswegen sein Name zur Classe der Privatmänner vom ersten Range gehört. Ein immer lebhafter Geist; Fleiß und Fertigkeit bey der Verwaltung überhäufter Staatsgeschäfte zur Ehre der Fürsten, welchen er diente, und zum Besten der Völker; Verschwiegenheit, wenn es die Sache erforderte; beständige Liebe zur Gerechtigkeit; freundschaftliches Betragen gegen seine Amtsgenossen; Herablassung zu Niedrigen; Bereitwilligkeit, Nothleidenden Schutz und wohlthätigen Beystand zu leisten; solche Eigenschaften, die den Character erhabener Personen am meisten adeln, machten ihn nicht weniger mit unauslöschlichen Zeichen merkwürdig. Insbesondere muß ich noch seinen ungemeinen Eifer für die christliche Kirche rühmen. Da er Präsident im Berlinischen Consistorio war: so setzte er die vornehmste Pflicht darinn, daß die Ausbreitung der Gottesfurcht auf dem Lande sorgfältiger befördert werden möchte. Nur könnte sein Uebergang von der Lutherischen Religion zur reformirten Gemeine einige ihm nachtheilige Begriffe veranlassen. Gewiß ist es, daß er dieses, nebst seiner ganzen Familie, gethan habe. Doch man muß es seinem Gewissen zutrauen, es sey ein solcher Schritt nicht der verwerflichen Ursache wegen, seinen Souverains mehr zu gefallen, sondern aus Ueberzeugung geschehen.

Der Freyherr von Fuchs hatte sich zweymal vermählt. Zuerst mit einem Französischen Frauenzimmer, aus welcher Ehe eine gelehrte Tochter die Gattin des großen Staatsministers, Wolfgang Freyherrn von Schmettau, geworden ist; die andere starb vor dem Vater. Alsdann aber schenkte er einer gebohrnen Friedbornin Herz und Hand. Sie brachte einen Sohn, Johann Paulen, zur Welt. Er wird als Königlich-Preussischer Hof- und Ravensbergischer Appellationsrath angeführt, und hatte 1696. zu Utrecht eine wohlgesetzte Lateinische Rede von der Eroberung der Festung Namur gehalten, die auf 8 Bogen in Follo gedruckt, und vielleicht unter Joh. Ge. Grävens Feile gewesen ist. Ausser dem oben genannten Guthe Malchow, fielen Wedderau, Fuchshöfen, Helnersdorf ꝛc. vom Vater auf ihn und seine Schwester.

Eingedenk meines bisherigen Plans, muß ich nun auch den Minister aus der Reihe der Schriftsteller hervor rufen. Die im bürgerlichen und im deutschen Lehn- und Staatsrechte erlangte tiefe Einsichten waren es nicht allein, welche seiner Gelehrsamkeit keinen geringen Werth beylegten. Er hatte sich zugleich mit den schönen Wissenschaften von Jugend auf beschäftiget, und vorzüglich die Lateinische Sprache nicht obenhin gelernt. Daher kam es ihm gar nicht schwer an, zierliche Antworten darinn zu geben, wenn er dergleichen Briefe von Gelehrten erhalten hatte, gegen welche überhaupt er die besten Gesinnungen zeigte, und es für ein reizendes Vergnügen rechnete, so bald er nur Mittel vor sich sah, sie zu unterstützen.

Einige Schriften von ihm sind gedruckt vorhanden, und sie verdienen es, daß ich ihre Titel mit eingemischten Anmerkungen hinzusetze.

1) Gra-

1) Gratulatio panegyrica ad Bernhardum, Ducem Saxoniae, Iénae 1664. in Fol. 4 Bogen ſtark. Die Geburt des Prinzen Wilhelm, gab darzu Gelegenheit.

2) Tabellae iuridicae ſecundum ordinem ac methodum Inſtitutionum Juſtiniani, ibidem 1665. 1 Alphab. 7 Bog. in Follo. Der Gegenſtand einer voranſtehenden Epiſtel an den nachmaligen Oberhofmeiſter des jungen Brandenburgiſchen Churprinzen, Friedrich, den Freyherrn Otto von Schwerin, welche allein 7 Bogen ausfüllt, iſt die iurisprudentia, ab illuſtribus et nobilibus excolenda. Zum ganzen Werkgen machte Fuchs ſchon den Entwurf, als er erſt 21 Jahre alt war, und zu Leiden ſtudirte, wie er ſelbſt in der Vorrede zur folgenden Paraphraſi Inſtitutionum meldet. Der Tabellen ſind 15 an der Zahl, mit Noten, worinn vornehmlich erinnert wird, was bey den meiſten Europäiſchen Völkern von dem Römiſchen Rechte noch gültig, oder abgeſchaft worden ſey?

3) Diſſert. de vſu et abuſu promotionum academicarum, Duisb. 1668. 1½ Quartbogen. Eine Rede bey Heinr. Brokes Doctorpromotion, der Verfaſſer hat dieſe Abhandlung vermuthlich mit gutem Bedachte keine Rede nennen wollen, weil er ſelbſt erkannte, daß ihr der darzu nöthige Schmuck fehle.

4) Diſſ. de beneficiis, debitoribus conceſſis, ibidem 1668. auf 4 Quartbogen.

5) Inſtitutionum iuris Paraphraſis perpetua, Duisb. 1671. in 4. Ein Werk von 2 Alph. 21 Bogen. Es iſt, eigentlich zu ſagen, der zwote Abdruck

der unter der Num. 2. angezeigten Tabellen, welche er hier verändert und vermehrt, auch am Ende jedweden Buchs der Institutionen gesetzt hat. Dabey ist er bemühet gewesen, des Pacius Analysin Institutionum zu verbessern, wo er die Sache nicht getroffen, oder auch leichter hätte machen können. Der Text unterscheidet sich von den darzwischen stehenden Anmerkungen, die den heutigen Gebrauch mit anzeigen, durch kleinere Lettern. Ich habe einst in Daniel Elzevirs Catalogo librorum bibliopolii sui, welches Verzeichniß zu Amsterd. 1674. in 12 erschien, auf der Seite 30. der juristischen Bücher eine Arnhemische Ausgabe unterm Jahre 1670. angetroffen. Allein es ist leicht zu vermuthen, daß sie nur dem Titel nach von der Duisburgischen abweiche. Zu Leipzig besorgte Andr. Mylius 1684. in 8. eine abermalige Edition, und vermehrte sie mit allerley Noten aus den neuern, besonders den Sächsischen Rechten. Sie ward eben allda 1701. auch in 4. wiederholt, und dieses Exemplar enthält, nebst den Titeln der Pandecten de V. S. und de Reg. Iuris, 2 Alphab. 7 Bogen. Sam. Friedr. Willenberg veranlassete sie, und stellte sein 1699. zu Frankfurt an der Oder herausgegebenes Programm voran, de auctoritate opinionum Ictorum, woraus man siehet, daß er über das Fuchsische Buch habe disputiren lassen.

6) Oratio valedictoria, Duisb. 1671. Wie Withof in den Actis sacror. saecular. Acad. Duisburg. S. 102. anführt, so nahm er damit von der Universität Abschied. Ich habe jedoch kein Exemplar gesehen.

7) Epi-

7) Epiſtola ad *Ludov. Seldenum*, qua belli Gallo-Belgici momenta exponuntur, 1672. in 4. unter dem angenommenen Namen Sinceri Germani. Dieſes Sendſchreiben findet man eingedruckt im Bande XXVI. S. 17 — 30. des Diarii Europaei, und darauf folgt ſowohl eine deutſche, als Franzöſiſche Ueberſetzung.

8) Oratio, qua inaugurauit ſolenniſſime Academiam Fridericianam, Berolini 1694. in 4. Zu dieſer erſten Ausgabe ſind noch Joh. Wilh. Baiers Rede, und Joh. Ge. Grävens Glückwunſch an den hohen Stifter, Friedrich den III. hinzugekommen. Die Fuchſiſche Hauptrede, woraus deutlich genug erhellet, daß er zu damaliger Zeit, mitten unter den wichtigſten Geſchäften, ſein Latein noch nicht vergeſſen gehabt habe, ſtehet auch in des Cellarius Inauguratione Academiae Fridericianae Halenſis, S. 131 — 149; in Tenzels monathlichen Unterred. 1694. S. 560 — 581. und in Lünigs Orationibus Procerum Europae, Th. III. S. 159 — 179. Eine deutſche Ueberſetzung folgte zu Berlin in 4. und demſelben Jahre, da das Original hervortrat. Sie wurde hernach in Lünigs Reden großer Herren, Th. II. S. 531. wie auch in der Nordhauſiſchen Sammlung auserleſener deutſcher Reden unterm Jahre 1727. Th. I. S. 340 — 371. von neuem gedruckt.

9) Gehaltene Anrede, als der Churfürſtliche Prinz von Brandenburg 1695. dem Grafen zu Dohna zur Aufſicht übergeben wurde, Berlin 1696. in 4.

10) Ver-

10) Verschiedene Huldigungsreden, und eine andere, bey der Introduction des Hofpredigers Jablonsky. Sie sind alle von Lünigen den Reden großer Herren, Th. I. und II. einige auch der eben gedachten Nordhausischen Samml. Th. I. S. 216 — 240. und S. 371. einverleibt worden. Wer sie jezt lieset, und verstehet, was eine wahre Beredsamkeit sey, der wird freylich den Kopf schütteln, aber doch von einer gelinden Meynung sich nicht entfernen, wenn er ungefehr ein Jahrhundert zurück denkt, und in diesem Zeitpunkte die deutsche Mode zu reden betrachtet.

Joh. Theodors Jablonsky deutsche Abhandlung von den vortreflichen Verdiensten des Freyherrn von Fuchs, Berlin 1705. in Fol. Schöttgen rückte sie ganz ein im Stück I. des alten und neuen Pommerlandes, S. 54. und eben dieses geschah in der Nordhausischen Sammlung, Th. I. S. 665. Das meiste daraus ist auch im histor. Schauplatze vornehmer und berühmter Staats- und Rechtsgelehrten, Th. I. S. 10. heimlich, und ohne die gehabten Hülfsmittel anzuzeigen, genommen worden. *Christoph. Cellarii* Oratio in memoriam *Pauli* a *Fuchs*, nomine Academiae Fridericianae, Berol. 1705. Fol. und in dessen zusammen gedruckten lateinischen Reden, S. 228.

XV.

Heinrich von Henniges.

Von dieses Staatsmannes Lebensgeschichte haben wir lange Zeit keine recht genauen Umstände gewußt. Nun aber ist es seit ungefehr zwanzig Jahren bekannt geworden, daß er am 5. Septemb. 1645. zu Weissenburg, in der Fränkischen freyen Reichsstadt am Nordgau, gebohren worden sey, und zwar in der nahe dabey liegenden Festung Wülzburg, einer ehemaligen ansehnlichen Benedictiner Abtey, welche dem Marggrafen von Brandenburg Onolzbach gehört. Sein Vater, Lorenz Henniges, der Sohn eines Juwelirers zu Schwabach, hatte zuerst des Marggrafen, Joachim Ernsts, beyde jüngere Prinzen, Albrechten und Christianen, unterwiesen, war alsdann geheimer Secretair, endlich aber Aufseher über diese Festung, und Verwalter des Amts. Die Mutter, Margaretha, eine Tochter des Consistorialraths und Stadtpfarrers zu Onolzbach, Lorenz Lälius, hatte der Fürstlichen Wittwe, Sophien, gebohrner Gräfin von Solms-Laubach, als Cammerjungfer gedient.

Der junge Henniges mußte schon 1651. zu Weissenburg den Anfang der Studien machen, und in so zartem Alter zeigten sich die Spuren derjenigen grossen Talente, welche ihm die Natur geschenkt hatte. Aus der Schule kam er nach Jena, und durchlief den ganzen Cirkel der Rechtsgelehrsamkeit, und der vornehmsten damit verbundenen Wissenschaften, in den

Hör-

Hörsaalen der geübtesten Lehrer. Er besuchte auch die hohe Schule zu Altorf, und disputirte daselbst 1670. zur Erlangung des juristischen Doctorats, welches er aber erst 1676. wirklich angenommen haben soll. So lauten die gemeinen Nachrichten. Indessen bleibt diese Sache, die an und vor sich eine Kleinigkeit ist, ungewiß; wenigstens kann man beweisen, daß ihn der Churbrandenburgische Gesandte auf dem Reichstage zu Regensburg, der Graf von Metternich, 1689. noch immer Licentiaten genennet habe.

Von Altorf reisete Henniges nach Onolzbach, ohne Zweifel sich hier den Weg zu seinem Glücke zu bahnen. Allein er kam bey allen Bedienungen, die seinen Fähigkeiten angemessen waren, und um welche er, auf eine erlaubte Weise, anhielt, in keine Betrachtung. Ein sehr gewöhnliches Schicksal tausend anderer, die mit Laufen und Flehen ihren Endzweck doch nicht erreichen, vielmehr in Geduld so lange warten müssen, bis die Vorsehung die ihnen günstige Stunde herannahen läßt. Aus der weitern Erzählung werden wir erkennen, wie viel Henniges dabey gewonnen habe. Immittelst ließ er den Muth nicht sinken. Er vollendete sein Buch von der Gewalt des Kayfers in Kirchensachen, und suchte, wie man sagt, am Römisch-Kayserlichen Hofe eine Beförderung. Aus eben dieser Ursache mag er auch wohl in dem gedachten, und dem andern Werke, welches bald nachfolgte, so vortheilhaft für das Ansehen des Kayfers geschrieben haben.

Nicht lange darauf lernte ihn Friedrich von Jena, dessen Leben ich im Bande III. meiner Beyträge geliefert habe, aus den Anmerkungen über den Grotius vom Rechte des Krieges und Friedens genauer kennen. Da nun Henniges zu Frankfurt an der Oder

kurze

kurze Zeit ein Privatlehrer gewesen war und daselbst, wenn Gundlings Erzählung zu trauen ist, eine Verwandte von seines Gönners Bruder, Gottfrieden von Jena, heyrathete: so führte ihn das Glück mit schnellen Schritten auf einen Schauplatz, wo er endlich in vollem Glanze erscheinen sollte.

Zuerst trat er beym Schlusse des Jahrs 1678. als geheimer Secretair in die Dienste des Churfürsten, Friedrich Wilhelms, zu Berlin. Kaum war aber seine Bestallung ausgefertiget worden, nach welcher ihm ein jährlicher, jezt ganz geringer Gehalt, von zweyhundert Thalern zukam, als der geheime Legationssecretair, der Licentiat Becker, zu Regensburg starb. Henniges wurde am 7. Febr. 1679. an dessen Stelle gesetzt, und der Nachfolger seines großen Churfürsten bestätigte ihn am 11. Decemb. 1689. in dieser Bedienung. Ein hundert Thaler Zulage, nebst sechs und dreyßig Thalern monathlicher Subsistenzgelder, erleichterten den Aufenthalt, welchen eine zahlreiche Versammlung so vieler Minister freylich kostbar machen mußte. Der Churbrandenburgische Gesandte, Graf von Metternich, bezeigte eine besondere Zufriedenheit über die Arbeiten seines Gehülfen, und schlug 1688. dem Onolzbachischen Hofe vor, sich durch denselben alle Acten des Reichstags und die Protocolle beym Fürstlichen Collegio ꝛc. zuschicken zu lassen. Dieses wurde gern angenommen, auch ihm zur Belohnung der Mühe ein Jahrgeld von funfzig Thalern verwilligt.

Im Jahre 1690. accreditirte ihn sein Herr, unter dem Character eines Hofraths zu den Churfürstlichen Stimmen, wobey er noch 1692. die Vollmacht erhielt, im Fürstenrathe zu sitzen: 1708. aber ward er geheimer Rath, und neben dem Grafen von Metternich,

1710.

1710. Comitialgesandter. Friedrich, der erste Preussische König, erhob endlich seinen Henniges in den Adelstand, damit er auf dem Reichstage mehr Ansehen haben möchte. Seine letzte Verrichtung war im folgenden Jahre zu Frankfurt am Mayn. Dahin reisete er zur Wahl des Kayſers, Carls des VI. Der Graf von Dohna hatte die Ehre, der erste, er hingegen der zweete Churbrandenburgische Bothschafter zu seyn. Allein er konnte nur ein einzigesmal am 25. August dem Congresse beywohnen, weil ihn den Tag darauf ein heftiger Schlag tödtete. Es fehlte nur ein kurzer Zwischenraum, so wäre er in sein sieben und sechzigstes Lebensjahr getreten. Einige Staatskluge Leute glaubten, er würde das Capitulationsgeschäfte ziemlich verwirrt haben; daher sey er zur rechten Zeit gestorben. Besonders widersetzte er sich sogleich den unstatthaften Bestrebungen des Päbstlichen Nuntius, Albani, welcher nicht nur den Rang über die geistlichen Churfürsten verlangte, und einem gewissen, damals in Frankfurt verborgen lebenden Prinzen, zur Kayſerkrone helfen, sondern auch den beyden, in die Acht erklärten Churfürsten zu Cöln und Bayern das Wort reden wollte. Mehr davon zu melden, würde hier Ausschweifung heißen. Wer alles im Zusammenhange wissen will, der muß die neueste Reichshistorie nachlesen.

Der von Henniges war ziemlich kleiner Statur, doch wohl gebaut, und mit ausnehmender Lebhaftigkeit des Geistes begabt. Er soll dem Hällischen Professor Gundling ganz ähnlich gewesen seyn. Im Reden zeigte er vielen Anstand; in Rathschlägen Scharfsinn; und wenn er zur Arbeit gieng, außerordentlichen Fleiß. Nur handelte er oft zu hitzig, und eben deswegen fehlte es ihm nicht an Feinden.

So

So eifrig er anfangs in seinen ersten Schriften das Kayserliche Ansehen zu unterstützen bemuhet gewesen war, und so wenig er sonst von einer einmal gefaßten Meynung abzugehen pflegte: so sehr suchte er die Macht des Kayfers in den Churbrandenburgischen Diensten zu schwächen. Der Wienerische Hof haßte ihn auch am meisten, und vornehmlich aus der Ursache, weil ihm 1703. gar stachelichte Ausdrücke gegen den Kayser entfallen waren, welche derselbe seinem Herrn bekannt machen ließ, mit dem Verlangen, ihn zu bestrafen. Seine Freymüthigkeit leuchtet überhaupt in denjenigen seiner Werke hervor, welche zur Erläuterung des deutschen Staatsrechts gehören; denn hier fand man ihn gleichsam als Herrn auf seinem Boden. Nur bedauren einige, daß er nicht genug historische Kenntnisse besessen habe. Nic. Hieron. Gundling hielt daher wenig von ihm; es scheint aber sein Urtheil über die Grenzen der Billigkeit hinaus zu gehen. In der Barrentrappischen Ausgabe des Discurses zur Aufklärung des Westphälischen Friedens sagt er unter andern, Henniges sey ein Glossenmacher, ein elender, ja gar kein Historiker, und ein ganz kleiner Jurist gewesen; ferner nennt er ihn einen Azo, einen Glossator, nicht einmal so gut, als Accursius; seine Noten zum Westphälischen Friedensinstrumente wären guttulae Pedanticae, keine gemmae; er estimire ihn wie den Pepo, pro homine nihili. Man sehe die Seiten 2. 80. 98. und 109. Das Wichtigste davon wird auch in dem Gundlingischen Discurs über denselben Gegenstand, den Feustel ans Licht gestellt hat, S. 4. der Prolegomenen, wiederholt woraus wohl zu vermuthen ist, daß es ein Raisonnement des Lehrers, nicht aber des Nachschreibers, sey. Unterdessen giebt doch jener zu, man habe seine Betrachtungen mit großem Beyfalle aufgenommen, und daß

an des Verfassers schönen Notiz in Reichssachen, zumal wenn er das Regensburgische Protocoll vor sich gehabt, nicht gezweifelt werden könne. Ein neuer, beliebter Schriftsteller im deutschen Staatsrechte, der Herr geheime Justizrath Pütter, hat weit bessere Begriffe von dieses Ministers Wissenschaft, wie ich unten beweisen will.

Hier muß ich nur einige Worte hinzusetzen, welche desselben hinterlassene Familie betreffen. Seine Wittwe, Anne Elisabeth von Nesin, die Schwestertochter von der ersten Gemahlin Gottfrieds von Jena, folgte ihm 1723. zu Coburg im Tode nach. Mit ihr hatte er eine Tochter, welche an einen Herrn von Gurtenberg verheyrathet ward, und zween Söhne gezeugt. Der älteste, Nicolaus Dieterich, lebte auf seinem Landguthe Rotenhof, bey Coburg; der zweete aber, Franz Eberhard von Henniges, starb in dieser Stadt unbeweibt, und noch nicht 22 Jahre alt.

Ihres verdienstvollen Vaters Schriften, wodurch er seinen Namen auch in der gelehrten Republik merkwürdig gemacht hat, sind nun der Gegenstand, mit welchem ich mich zu beschäftigen verbunden bin.

1) Diss. de tributis et censibus, Ienae 1668. 4½ Bogen, unter Ernst Friedrich Schröters Vorsitze.

2) Diss. de nullitatibus appellationum, Altorfii 1670. Seine Gradualschrift, die aus 2 Bogen besteht.

3) Obseruationes politicae et morales in *Hug. Grotii* de iure belli ac pacis libros III. Sulzbachii 1673. in 8. auf 3 Alphabet. Noch als Student hatte er ungefehr innerhalb zwey Jahren den Grotius

Grotius zehnmal durchgelesen, und bereits zu Altorf diese Anmerkungen angefangen, zu Onolzbach aber vollendet. Durch vielfältige Ausfälle auf Casp. Zieglern, welcher hierinn sein Vorgänger war, suchte er sich einen Namen zu machen; allein dieser wollte ihm den Gefallen nicht thun, zu antworten. Conr. Sam. Schurzfleisch in einem an Pet. Homfelden 1674. geschriebenen Briefe, Num. 163. S. 166. der Epistolar. selectiorum, wünscht diesem zuerst Glück, daß er die Ehre derjenigen großen Männer retten wolle, welche Henniges angegriffen habe. Darauf schreibt er weiter, Hennigelium multa temere et imprudenter effutiisse; libro hoc viam sibi munire voluisse ad Consiliarii dignitatem in aula Onoldina, vt fama sit; in historia hospitem eum esse. Er soll auch zu Jena in öffentlichen Disputationen widerlegt worden seyn, wovon ich jedoch keine genauere Nachricht ertheilen kann. Zu einer Zeit, da man dem natürlichen Rechte noch nicht Achtung genug auf den Universitäten erwies, war ein solches Buch allerdings sehr zu bewundern, und man rühmte die Belesenheit, den Fleiß, und die Urtheilskraft eines noch jungen Gelehrten. Unterdessen bemerkte man auch, daß der Verfasser in der Moral keine großen Schritte gethan habe; daß er in seinen Ausdrücken zu heftig sey, wie bereits berührt worden ist; und daß er oft auf Nebendinge stosse, die zur Erklärung des Grotius nicht das geringste beytragen. Ich berufe mich hier auf die Manes *Hug. Grotii*, ab iniquis obtrectatoribus vindicatos, welche dem Wittenbergischen Universitätsbibliothekar, Knauthen, zugeeignet werden, Th. II. S. 634. Thomasius

hingegen in der paullo pleniore historia iuris naturalis S. 78—80. hatte schon vorher von dieser Arbeit ein gelinderes Urtheil niedergeschrieben. Ich pflege sonst nicht leicht Anderer litterarische Fehler zu bemerken; an dieser Stelle aber kann ich denjenigen nicht stillschweigend übergehen, welchen Glafey S. 120. der Geschichte des Rechts der Vernunft begangen hat. Er versichert, des von Hennigis Vorrede de Operis Grotiani occasione, titulo, argumento, praesidiis, artibus, naeuis, laudationibus et obtrectationibus sey mit gutem Nutzen zu gebrauchen. Diese Vorrede hat er ganz gewiß nicht angesehen, sondern nur Stollen in der Anleit. zur philosophischen Gelahrheit, S. 660. der vierten Auflage flüchtig nachgeschrieben. Daselbst aber wird eben dasselbe von Joh. Henr. Böclern gesagt, und beym Thomasius am angeführten Orte, S. 72. stehet es auch. Wie wenig kann man doch Schriftstellern trauen, die sich nicht einmahl die Mühe geben, einige Zeilen in vor sich habenden Büchern recht zu lesen!

4) Liber de summa Imperatoris Romani potestate circa sacra, Norimb. 1676. 2 Alphab. 19 Bog. in 8.

5) De summa Imperatoris Romani potestate circa profana liber vnus ibid. 1677. 1 Alph. 19 Octavbogen. In der Vorrede bezeigt er schon eine Reue, daß er die Anmerkungen über den Grotius habe drucken lassen, weil ihm, so lauten seine eigene Worte, die contentiosa et arrogans quaedam iudicii immoderataque libertas nun mißfalle. Deswegen verspricht er eine neue Ausgabe praecisо omni luxu et acerbitate, welche aber

aber zurückbl[illegible]; denn es hatte das Buch keinen ſtarken [illegible] Daß er in beyden Werken, aus oben angeführten, gut Kayſerlich geſinnet geweſen, jedoch hernach, als Churbrandenburgiſcher Miniſter, ganz anders gedacht habe, iſt offenbar. Es hieß hier: deſſen Brod ich eſſe, deſſen Lied ich ſinge. Moſers Biblioth. iur. publ. Th. I. S. 42.

6) Annotata ad *Wilh. Beckeri* Synopſin iuris publici, Frkt. 1680. auf 1½ Duodezbogen. Dieſen Römiſchcatholiſchen Schriftſteller ſcheint er oft zu widerlegen, um nur Etwas zu tadeln. Struvs Biblioth. iuris S. 742. der neueſten Ausgabe.

7) Diſcurſus de Suprematu aduerſus *Caeſarin. Fürſtenerium*, Hyetopoli ad Iſtrum (Ratisb.) 1687. in 8. ohne Namen, 8½ Bogen. Leibnitz hielt ihn für den Verfaſſer. In dem Otio Hanouerano, oder Miſcellaneis Leibnitianis, S. 233. ſchreibt er: Mr. *Hennigeſ*, Envoyé du Duché de Magdebourg à la Diète de Ratisbone, eſt auteur de ce Diſcours, qui eſt écrit d'une maniere fort civile, et en fort bon Latin. Eine weitläuftige Recenſion dieſer Abhandlung, worinn er vornehmlich unterſucht, ob denn der Supremat wirklich von den Rechten der Landeshoheit unterſchieden ſey? welches er verneinet, theilen die Latein. Acta Erud. 1688. S. 147 — 156. mit.

8) Diſcurſus de iure Legationis Statuum Imperii, Eleutheropoli, (vermuthlich auch zu Regensburg) 1701. auf 21 Octavbogen. Er hat ſich den erdichteten Namen Iuſtinus Presbeuta gegeben. Die Vorrede dieſes Werkgens, deſſen vorgeſetzte Summarien einen ganzen Bogen ausfüllen, iſt von einem Andern, welcher ſich

die Edition zueignet, und dabey meldet, daß der ihm unbekannte Verfaſſer bereits geſtorben ſeyn ſolle. Vielleicht hat man dieſes nur verſtellter Weiſe alſo hingeſchrieben. Indeſſen wird der von Henniges einmüthig für den Fabrikanten gehalten. Man ſehe z. E. Ludewigs Diſſert. de iure adlegandi Ordinum S. R. Imp. in den Opuſculis miſcellis. Th. I. S. 315. in der Note ſ. auch Struvs Bibl. iur. S. 848. wo geſagt wird: ab *Henniges* Diſcurſus inter optimos ſane habendus eſt, cum ab eo exhauriatur omnis haec materia, iura Legationum Statibus adſerantur, et multa experientia firmentur. Was aber weiter folgt, daß Chriſt. Thomaſius in den Obſeruat. *Halenſibus* Th. II. Artikel 17. S 401 — 416 weitläuftiger von dieſem Büchelgen gehandelt habe, iſt nicht wichtig genug. Nur zuletzt wird deſſelben mit wenigen Worten erwähnt. Alles andere betrifft die bekannten Werke Wicqueforts und Kulpiſens. Auch in den Maſcoviſchen Principiis iur. publ. Buch VI. Cap. 4. §. 13 heißt es: maximi merito habendum eſſe Domini ab *Henniges* libellum. Wer die Memoires *de Trevoux* im Junius des Jahrs 1702. S. 446. aufſchlägt, dem wird eine umſtändliche Recenſion davon in die Augen fallen. Man erinnert zugleich, der Verfaſſer habe den Grotius, Wicquefort und Kulpis ziemlich genutzt, dieſe aber, damit es nicht leicht bemerkt werden möchte, oftmals widerlegt. Darauf kommt der Zuſatz: Il faut néanmoins lui rendre cette juſtice, qu'il les refute à propos: et que dans les queſtions controverſées entre les Ictes il prend aſſez bien ſon parti! En un mot, il auroit fait un bon ouvrage, s'il avoit pu y donner une meilleure

leure forme, et y garder un peu plus de moderation au regard des Papes et de la France. Eine gar bescheidene Censur von damaligen Jesuiten. Ehe ich diesen Gegenstand verlasse, will ich noch des Canzlers von Ludewig Meynung am angeführten Orte, S. 303. hinzuthun. Hier sind seine eigene Worte: Auctor pseudonymus est, litteris vero ac vsu negotiorum publicorum admodum praestans. Supplet enim passim, quae *Culpisius* omisit, et loca, vbi idem ostendit, diligenter emendat, omniaque ad praxin solemnium in Imperio congressuum reuocat, vt adeo parum, aut nihil, in eo desiderari posse videatur. Vellem quidem alicubi plenior fuisset in rationibus exemplisque: sed placuit concisum esse, forte, ne rerum publicarum administri granditate voluminis a lectione absterrerentur.

9) Meditationum ad Instrumentum Pacis Caesareo-Suecicum Specimina X. vom Jahre 1706. an, bis 1712. auf 13 Alph. in 4. mit dem Texte selbst, aber ohne Namen und Druckort, welcher Halle war. Das letzte Stück erschien erst nach des Verfassers Tode, und es mag dieses wohl, des Registers wegen, geschehen seyn; denn es sind lauter fremde Sachen darinn, nehmlich Cranzens zu Strasburg 1688. gehaltene Gradual-Dissert. de eo, quod circa reditus bonorum ecclesiasticorum, ex alieno territorio debitos, in Imperio inter Status hodie iuris est; eine kurze, doch gründliche Information, in Sachen Frankfurt contra Hanau, die in dem Gräflich-Hanauischen territorio gelegene, sogenannte Weissenfrauenklostergüther, Renthen und Gefälle betreffend; Joh. Wilh. Itters weitläuftige

Disquisitio iuris publici de bonis ecclesiasticis, eorumque ex alieno territorio debitis reditibus, inter Protestantes Imperii Status controuersis, Francof. 1687. welche Abhandlung der Cranzischen entgegengesetzt worden ist; Joh. Christian Itters in iure et facto wohlgegründete Gegeninformation in Sachen Frankfurt contra Hanau ꝛc. Sie ist wider die obige Hanauische Deduction für die Reichsstadt Frankfurt geschrieben worden; *Schilteri* Dissert. de termino a quo restitutionis bonorum ecclesiasticorum, worauf das Register, dessen Beschaffenheit gar schlecht ist, den Beschluß macht. Der von Henniges hat in diesem Werke dem allerwichtigsten seiner übrigen Schriften, von welchem die Supplementa Actor. Erudit. Band V. S. 151. die Hällische Neue Biblioth. Band I. St. 2. S. 91—102. und Moser in der Bibl. iur. publ. Th. I. S. 43—73. Nachricht ertheilen, viele sogenannte Mantissas eingeschoben. Unter solchen verdienen vorzüglich die Abhandlungen gelesen zu werden Spec. II. S. 278—305. de Statibus Imperii; Specim. IV. S. 1—50. de superioritate territoriali Statuum Imperii; Specim. V. S. 77—132. de iudicii aulici naeuis, defectibus et vitiis. Die Mantissa 5 im Specim. VIII. S. 1547—1556. rührt aber nicht aus seiner Feder her. Bernh. Zech, ein bekannter Churſächsischer Minister, hat sie gemacht, wie Kreyssig in der histor. Biblioth. von Obersachsen, S. 190. der zwoten Ausgabe anzeigt. Ueberhaupt ist das ganze, mehr juristisch als historische Werk, mit vielen seltenen Nachrichten angefüllt, die kein akademischer Gelehrter hätte liefern können. Keinem wäre auch erlaubt gewesen, mit solcher Dreistigkeit zu schreiben.

ben. Es soll daher wenig gefehlt haben, daß es nicht zur Confiscation, oder wohl gar zu einer schimpflichen Verbrennung, gekommen wäre. In der Vorrede recensirt der Verfasser die Commentatoren über dieses Friedensinstrument sehr freymüthig. Was er aber S. 850. des Specim. VI. geschrieben hatte, *stolidam* esse *ferociam*, quod Ciuitates Imperiales, Francofurtum, Norimberga et Hamburgum, nolint Reformatis locum dare intra moenia sua, das widerlegte Joh. Adolph Pragemann vermittelst einer zu Hamburg 1719. in 4. gedruckten Defensionis Rerum publicarum, Norimb. Francof. et Hamburgensis, worinn besonders dieser harte Ausdruck, nebst andern, die dem Reichssystem gefährlich zu seyn scheinen, geahndet worden sind. Von den exercitio Simultanei, welches der von Henniges S. 556—574. und S. 670. vertheidiget hat, ist Christ. Thomasius im Gespräch vom Simultaneo S. 250. zu lesen. Daß ihn aber hernach dieses gereuet habe, und er seine Meynung zu ändern nicht ungeneigt gewesen sey, beweiset der würdige Herr geh. Justizrath Pütter, in der Litteratur des deutschen Staatsrechts, Th. I. S. 352. nachdem derselbe vorher von des Verfassers Anmerkungen geurtheilt hatte, daß sie im gemein practisch und voller Gelehrsamkeit, auch meist sehr gründlich und treffend wären; es gebühre ihnen, wegen ihrer Vollständigkeit und Ausführlichkeit eine beträchtliche Stelle unter den Scribenten des allgemeinen deutschen Staatsrechts, deren wenige dem von Henniges an Scharfsinn und Erfahrung gleich kämen.

10) Obseruationes tres, 1) de iure belli et pacis, Statibus Imperii competente; 2) de iure belli et

pacis, Statibus Imperii, vi ſuperioritatis, competente; 3) de iure belli et foederum Statuum Imperii Germanici. Zur letzten Abhandlung hat Thomaſius einige Noten geſetzt, worinn er des Verfaſſers Zweifel gegen ſeine Diſſert. de morum cum iure ſcripto contentione zu heben ſucht. Alle drey Stücke, die zuſammen faſt 7 Bogen erfüllen, ſtehen in den Obſervat. Selectis Halenſibus, Th. III. S. 155—184; Th. IV. S. 94—151. und Th. VI. S. 378—400.

11) Conſiderationes ad clauſulam artic. IV. Pacis Ryſuicenſis; eben allda Th. V. S. 132—171.

12) Meditatio politica de religione catholica Romana, ad eandem clauſulam. in demſelben Theile, S. 172—185. Dieſe drey Nummern eignet ihm Heumann zu in den Menckiſchen Miſcellan. Lipſienſibus nouis, Band I. S. 300. 302. 304. und 308. Von der erſten de iure belli et pacis, caet. verſichert es auch Ludewig in der Diſſert. de iure adlegandi, Cap. IV. §. 3. Band I. S. 452. der Opuſculor. miſcellor.

13) Memoriale an die Reichsverſammlung zu Regensburg, die Grafſchaft Tecklenburg und deren Dependentien betreffend, mit Beylagen, 1708. in Folio. Er hat, nach der Anzeige der Bibliothecae *Ludewigianae*, Th. I. S. 631. dieſe Staatsſchrift verfertiget.

Im geheimen Archive zu Berlin liegt noch von ihm ungedruckt:

Eine weitläuftige, mit großem Fleiße abgefaßte Reichstagsgeſchichte, nebſt dem Regiſter darüber vom Jahre 1662. bis 1675. auch Beylagen; und ferner bis 1711. in 17. Convoluten.

Und

Und Gundling meldet im Discurs über den Westphälischen Frieden, S. 440. der Varrentrappischen Ausgabe, daß er die Handschrift des Projects

von einer Capitulatione perpetua Imperatoris

in der Verwahrung gehabt habe. Sie sey ihm vom Verfasser zugeschickt worden, damit er ihm seine Gedanken darüber eröfnen möchte.

Die Aquila Romano-Germanica, unter welchem Titel er das Staatsrecht des Römischen Reichs verstand, ist nicht fertig geworden. Er war gesonnen, dieses Werk nach und nach in fünf Theilen herauszugeben, wovon er am Ende der Vorrede zum Buche de summa Imperat. potest circa profana mehr sagt. Unterdessen ist eben dasselbe, nebst dem vorhergegangenen de Imperat. potestate circa sacra, ein Stück dieser Arbeit. Eine Erläuterung des Nürnbergischen Friedensexecutionsrecesses versprach er auf der letzten Seite des Specim. IX. in seinen Meditationibus ad Instrum. Pac. Caes. Suecicum. Allein die wahre Ursache, weswegen es nicht geschah, war ohne Zweifel der Tod, welcher ihm die Feder aus der Hand riß.

Einiges von dieses Ministers Lebensumständen habe ich aus seinen Schriften; aus der Moserischen Bibl. iur. publici; aus Gundlings Discurs über den Westphäl. Frieden, S. 4. in den Prolegomenis der Seustelischen, und S. 2. der Varrentrappischen Ausgabe; auch aus dem Catalogo Bibliothecae *Rinkianae* S. 650. gezogen. Die allerbesten Dienste aber haben mir zwo Programmen de vita et elogio viri quondam illustrissimi, *Henr.* ab *Henniges*, dabey geleistet, welche ich durch Gütigkeit des Herrn D. Oelrichs in Berlin, erhalten habe. Sie sind zu Onolzbach 1757. und 1758. auf 5 Quartbogen erschienen, und von dem gelehrten Rector, Joh. Sam. Strebel, ans Licht gestellt worden. Er hat darinn vielen Fleis bewiesen, und nur die Schriften nicht alle gekannt.

XVI.

Dionysius Gothofredus.

Der berühmte Rechtslehrer Troz, welcher 1773. die Welt verlassen mußte, hat zwar vor einigen vierzig Jahren die neueste Nachricht von diesem wohlverdienten Manne gegeben. Allein die Blätter, worauf es geschehen ist, sind einem großen Werke vorgedruckt worden, dessen Exemplare bey vielen meiner Leser wohl nicht zu finden seyn möchten. Weil ihm auch der Verleger nicht genug Zeit dazu verstattete: so blieb freylich eine ziemliche Nachlese übrig. Ich will sie jezt anstellen, und einen neuen Artikel vom Dionysius Gothofredus entwerfen. Doch wird mich der bisherige Mangel an hinlänglichem Stoffe leicht entschuldigen, wenn es auch mir nicht gelingt, meinen Aufsaz, vornehmlich in Ansehung der Schriften, so vollkommen zu machen, als ich es wünsche.

Sein Vater, Leon Godefroy, Herr von Guignecourt, Königlicher Rath im Chatelet zu Paris, hatte sich mit Marien Lourdel Faucher, einer Verwandtin des Canzlers von Frankreich, des Grafen Chiverny, vermählt. Aus deren Ehebette erhielt Dionysius den Ursprung, und seine Geburt erfolgte allda 1549. am 17. October des damaligen Calenders.

Er widmete sich dem Dienste der schönen Wissenschaften und der Rechtsgelehrsamkeit auf der hohen Schule zu Löven, wo Johann Ramus sein Wegweiser war, dessen ausnehmende Geschicklichkeit im Vortrage

trage seine Zeitgenossen sehr gerühmt haben. Ein immer stärkerer Eifer für den ihn so reizenden Gegenstand beseelte seinen Geist ferner zu Cöln, und endlich zu Heidelberg. Nach der Rückreise in sein Vaterland, sah er sich in der gefährlichsten Lage. Die fürchterlichen Religionsunruhen schienen ihm alle Würkungen der Grausamkeit zu drohen. Denn er bekennte sich zur protestantischen Glaubenslehre. Bey diesen fatalen Umständen mußte er auf Sicherheit denken, und was er suchte, gewährete ihm Genf. Hier gieng es ihm wohl. Er ließ sich am Ende des Jahrs 1579. die juristische Doctorwürde zu Orleans ertheilen, und als Pacius 1585. die Stelle eines Rechtslehrers bey der Genever Akademie niederlegte, fanden die Scholarchen kein Bedenken, ihn zum Nachfolger desselben zu erwählen.

Im Jahre 1589. veränderte er seinen ruhigen Wohnplatz. Heinrich der IV. König von Navarra, und nachher von Frankreich, bestellte ihn den 11. May als Gouverneur der drey Aemter am Fuße der Gebürge Jura, und im Herzogthume Genevois, Gex, Gailland und Ternier, welche Oerter der Herzog von Savoyen nachher hart tractirte, aber endlich 1601. dem Lionischen Frieden gemäß an Frankreich abtreten mußte. Der König gab ihm zugleich im Julius des gedachten Jahres 1589. den Character eines außerordentlichen Parlamentsraths zu Paris. Allein die Savoyischen Kriegsvölker vertrieben ihn bald; sie plünderten Alles, was er besaß, hauptsächlich den Vorrath seiner gesammleten Bücher. Gothofredus suchte also seine Zuflucht wieder in der Schweitz, und wendete sich nach Basel, wo Philipp Glaser, ein gebohrner Strasburger, eben Doctor der Rechte, und bey dieser Gelegenheit sein Beförderer wurde. Durch empfehlende Vorstellungen bewog er den Magistrat seiner

seiner Vaterstadt, ihn auf die dortige hohe Schule zu berufen. Man that es, und Gothofredus übernahm im May 1591. das ihm daselbst angewiesene Professorat der Pandekten und der Geschichte.

Zu eben derselben Zeit hatte der Tod dem akademischen Gymnasio zu Altorf, welches schon damals von einer vollständigen Universität nicht viel abwich, seinen Hugo Donell entrissen. Aus Peter Corn. Brederode Briefe an den Scip. Gentil, S. 366. der Gudischen Sammlung, siehet man, daß die Herren Nürnberger geneigt gewesen sind, die ledige Stelle mit seiner Person zu besetzen. Er mochte jedoch Strasburg so geschwind nicht verlassen, wie Peter Bertius im Julius 1591. an den Justus Lipsius schrieb. Sein Brief ist der großen Burmannischen Sammlung, Band I. Num. 555. S. 578. einverleibt worden. Am Ende desselben Jahres both ihm Brederode dieses Altorfische Lehramt von neuem an, (eben allda, S. 581.) Allein die Curatoren zauderten zu lange, ehe sie mit ihm zum Schlusse kamen. Unterdeß vermehrte man zu Strasburg seine jährliche Besoldung, welches so viel Eindruck auf ihn machte, daß er sich entschloß, das Gewisse einem Ungewissen vorzuziehen. Man sehe die Gudische Sammlung S. 367. Das Jahr 1593. zeigte ihm andere Wege, seinen zeitlichen Umständen Vortheile zu verschaffen. Er ward nehmlich im Junius als Rechtslehrer nach Franeker verlangt, welches die gedachte Burmannische Sammlung, Band I. S. 585. beweiset, und vermuthlich war auch in dieser Angelegenheit Brederode der Unterhändler. In den Jahren 1597. und 1605. wurden die Anträge wiederholt, auch die besten Bedingungen hinzugefügt. Man schickte sogar das letztemal einen angesehenen Mann nach Heidelberg, wo Gothofredus zu dieser Zeit

lebte;

lebte; die Professoren zu Franeker mußten an ihn Briefe abgehen lassen; und Brederode, der Gesandte der Generalstaaten am Churpfälzischen Hofe, bekam auch Instruction, desselben Beurlaubung zu erleichtern, wenn sie ihm etwa schwer gemacht werden sollte. *) Er konnte jedoch auf keine Weise beredet werden, sich den Absichten zu bequemen, an deren glücklichem Ausgange so Viele Theil nahmen: nur weiß man die eigentlichen Bewegungsgründe nicht, welche ihn dazu veranlasset haben. Eben so wenig richteten Wilh. Ranchin und Isaac Casaubonus bey ihm aus, als sie sich 1597. alle Mühe gaben, ihn nach Montpellier auf die hohe Schule, zu ziehen, wie zween Briefe des letzten beweisen. (Num. 144. und 158. S. 162. und 178. seiner zu Braunschweig 1656. in 4 gedruckten Episteln.)

Mittlerweile vergrößerte sich der Ruhm von seinen durch Fleiß und Geschicklichkeit erworbenen Verdiensten. Friedrich der IV. der Pfälzische Churfürst, wollte der Heidelbergischen Juristenfacultät durch ihn eine neue Zierde zueignen, weshalben er im Frühlinge des Jahrs 1600. den Ruf dahin erhielt, und annahm.

Er

*) Vom zweeten Antrage im Jahre 1597. giebt er selbst Nachricht in einem Briefe an den Scip. Gentil S. 344. der Gudischen Sammlung. Vom letzten aber, da er an Heinr. Schotans Stelle kommen sollte, schreibt Vriemont in Athenis Frisiacis S. 134. also: Erant hae conditiones titulus Profess. iuris primarii, stipendium annuum 1500 Florenorum, vsus aedium, quas inhabitaret, foci, quantum indigeret, alimenta, 500 Floreni pro impensis itineris, quarum dein secreta integra refusio, absque limitatione; addito egregio promisso in fauorem viduae, si quam moriens relinqueret.

Er blieb aber allda nicht länger, als ungefehr achtzehen Monathe, und kehrte nach Strasburg zurück. Beydes, das inständige Bitten des Magistrats dieser Stadt, wie auch der kränkende Neid einiger seiner Collegen zu Heidelberg, beschleunigte den Schritt, welchen er that. Gothofredus fieng nun im November 1601. die vorigen Geschäfte wieder an, und setzte sie bis ins Jahr 1604. unermüdet fort. Dieser Zeitpunkt war es, da er sein System abermal veränderte. Er folgte einem zweeten Winke nach Heidelberg, wo er zuletzt mit der Würde als Churfürstlicher Rath zur Stufe eines obersten Rechtslehrers hinauf stieg. Der Ort war für ihn zu reizend, und das Ungemach, welches ihn vorher wegtrieb, nicht mehr so zu befürchten, daß er dergleichen Einladung hätte abschlagen können. Denn sonst würde das geringste Mißfallen ihn gar nicht in Verlegenheit gesetzt haben, sein Glück anderswo zu versuchen. Schon 1603. ehe er Strasburg verließ, sollte er zu Bourges Cujazens Stelle bekleiden, die über zwölf Jahre nach desselben Tode offen geblieben war. Im Jahr 1608. wünschte ihn die Universität zu Leiden unter ihren Rechtslehrern zu haben. Ein Jahr darauf konnte er die erste juristische Profession zu Anjou, und eben dergleichen 1610. zu Valence erlangen. Der König Heinrich der IV. schrieb bey der letzten Angelegenheit selbst an den Churfürsten von der Pfalz, und ersuchte um die Entlassung seines Dieners. An beyden Orten wurde ihm ein Jahrgeld von tausend bis zwölf hundert Kronen versprochen. Sechs Monathe waren kaum vorüber gegangen, als die hohen Schulen, Bourges und Valence, ihm von neuem anlagen, zu ihnen zu kommen. Doch wenn er auch keine andern Ursachen gehabt hätte, die ihm riethen aus Heidelberg nicht wegzuziehen, so schien doch diese allein wichtig genug zu seyn, daß er besor-

gen

gen mußte, es würden die Religionsverfolgungen in seinem Vaterlande immer noch um sich greifen. Inzwischen führte ihn gleichwohl 1618 ein Zufall wieder dahin, und nach Paris. Der unglückliche Pfalzische Churfürst, Friedrich der V. schickte den fast siebenzigjährigen Gothofredus an den König Ludewig den XIII. welcher ihm nicht nur gnädige Audienz gab, sondern auch, zum Zeichen der Achtung, sein Portrait, nebst einer goldenen Medaille, schenkte. *)

Nicht lange darauf legte sein Churfürst den Grund zu dem verwüstenden Kriege, welcher gleich anfangs in der Pfalz lauter Schrecken und Elend ausbreitete. Die entscheidende Schlacht vor Prag nöthigte den Landesherrn zur Flucht, und Gothofredus suchte sich auch zu retten. Er eilte im September des Jahrs 1621. nach Strasburg, kam aber so betrübt und entkräftet an, daß die Natur im folgenden Jahre am 7. des eben gemeldeten Herbstmonaths seinem Kummervollen Leben ein Ende machte.

Seine Ehegattin, Denisen de Saint-Yon, war ein Frauenzimmer von edler Herkunft zu Paris, welche er ungefehr 157.. heyrathete; denn ich lese, daß er mit ihr neun und vierzig Jahre zugebracht habe. Sie wurde Mutter verschiedener Kinder, vorzüglich zweener würdiger Söhne, Theodors und Jacobs Gothofredus. Jener war Königlich-Französischer Staatsrath, der sich durch mancherley historische und genealogische Werke auszeichnete: dieser hingegen, von welchem der nachfolgende Artikel handeln wird, erwarb sich zu Geneve einen unsterblichen Ruhm, und über-

*) *Taisand* Vies des plus celebres Ides, S. 287. der Ausgabe vom Jahre 1721. welche Nachricht ich sonst nirgends bemerkt habe.

übertraf seinen Vater. Deswegen aber ist Dionysius Gothofredus nicht in den Cirkel der niedrigsten Gelehrten zu stellen. Es ist eine gewisse Wahrheit, daß er weniger Beurtheilungskraft, als Gedächtniß, gehabt habe. Noch im hohen Alter konnte er fertig wiederholen, was er in seiner Jugend gefaßt hatte, und ohne Anstoß vierzig bis funfzig Gesetze aus dem Justinianeischen Werke hersagen. Inzwischen sehe ich gleichwohl aus seinen Schriften einen Mann, dessen Fleiß der Rechtswissenschaft, theils der schönen, theils der gemeinen, und der alten Litteratur, deren Werth ihm nicht gleichgültig war, auf mancherley Weise nützlich gewesen ist. Die Nachwelt würde sich also den gerechten Vorwurf einer Undankbarkeit zuziehen, wenn sie seinem Namen die gebührende Achtung versagen wollte. Hoffentlich werden die Werke, womit er sich innerhalb einiger dreyßig Jahre in der gelehrten Republik bekannt gemacht hat, zur Gnüge meine Gedanken von ihm bestätigen. Hier gebe ich die Anzeige derselben, bey welcher, wie ich mir schmeichle, wenig fehlen wird; ob ich schon aufrichtig gestehen muß, daß ich verschiedene Stücke seiner Schriften, ihrer bisherigen Seltenheit wegen, nicht habe ansehen können. Doch bin ich sorgfältig bemühet gewesen, keinem Andern, ohne genauere Prüfung, blindlings nachzutappen.

1) de ratione ordinis, a Icto in Pandectis, Codice et Institut. seruati, Lugd. 1580. in 8. Man sehe die Biblioth. *Frid. Otton. Menckenii*, Th. II. S. 462. wo jedoch, vermuthlich durch einen Druckfehler, die Jahrzahl hundert Jahre jünger ist. Dieses kleine Werkgen setzte er hernach vor jeden hier genennten Theil des Römischen Gesetzbuchs, welches er ans Licht stellte. Doch kann es auch

seyn,

seyn, daß es zuerst dazu gekommen, und hernach nur in dem vom Verfasser des Menckischen Bücherverzeichnisses angeführten Jahre zu Lion besonders die Presse verlassen habe.

2) Corpus iuris ciuilis Romani, cum notis marginalibus, Genevae 1583 in Median 4. sehr rar. Eine andere Auflage, die zu Lion unter demselben Jahre ans Licht trat, scheint ein bloßer Nachdruck zu seyn. Meiner Gewohnheit nach sollte ich nun alle übrige beyfügen. Allein ich trage Bedenken, meinen Lesern damit beschwerlich zu fallen. Wer sie ja wissen will, der darf nur die Lipenische juriſt. Biblioth. Th. I. S. 750. des neuesten Exemplars, und des Herrn Assessor Schotte Supplemente, S. 277. ansehen, wo zwey und zwanzig besondere Ausgaben angezeigt werden. Auch in Niceron Memoires cet. Th. XVII. S. 51. des Französischen Originals findet man deren 24, bald in 4. bald in Folio. Manche sind wohl noch unbekannt, und haben deswegen nicht mit angeführt werden können. Allen überhaupt muß man auch nicht einerley Werth beylegen, da sie entweder unzählige Fehler des Setzers, oder schlechtes Papier und elender Druck, verwerflich machen. Zur Zeit sind eine Pariser Edition des Jahrs 1628. bey Anton Vitre; die ächte Frankfurtische von 1663; die Amsterdamische Sim. van Leeuwens unter demselben Jahre, welche zu Antwerpen 1726. in 2 Foliotheilen verschönerter wiederholt ward; imgleichen drey Leipziger von 1705. 1720. und hauptsächlich von 1740. unstreitig die besten, welche sich am meisten empfehlen. Auch eine Lionische unter dem Jahre 1612. in 6 Foliotheilen rühmt Ludewig S. 316. seiner Vitae

Iustiniani ungemein. Er sagt zugleich, daß in der Meyerischen Bücherauction zu Berlin 1715. ein Abdruck verkauft worden sey, zu welchem Gothofredus häufige Noten mit eigener Hand geschrieben habe. Es wären aber wenige derselben noch leserlich, vielmehr die Buchstaben größtentheils schon ausgegangen gewesen. Mir fällt dabey die Vermuthung ein, daß diese Zusätze wohl gar von einer fremden Feder gemacht worden sind. Hingegen verwahret die Herzogliche Wolfenbüttelische Bibliothek ein weit besseres Exemplar, welches zu Lion 1590. in zween Folianten erfolgt ist. Dieses hat neue Vermehrungen von des Verfassers sehr schönen Hand erhalten. Ein gelehrter Sächsischer Edelmann, Gottlob von Werther, kaufte es zu Strasburg einem verschwenderischen Enkel desselben ab, und schenkte es 1671. in den gedachten vortreflichen Büchersaal. Nach seiner Versicherung hatte ihm vorher Ludwig der XIV. in Frankreich durch seinen Residenten am Dresdner Hofe eine große Summe Geldes dafür bieten lassen. Man sehe Jac. Burckhards Histor. Biblioth. Augustae, Th. III. S. 273. Es stehen aber im Gothofredischen Werke außer den Institutionen, den Pandekten, dem Codex und den Novellen, auch die Canones Apostolorum; die Consuetudines Feudorum; die Fragmenta XII. Tabularum; die tituli ex Corpore *Vlpiani*; *Iulii Pauli* receptae Sententiae; und *Caii* Institutiones. Die Noten, welche der Herausgeber hinzugethan hat, sind theils seine eigene; theils gehören sie dem Accursius, und andern alten Auslegern; theils hat er dasjenige genutzt, was Wilh. Budäus, Andreas Alciat, Jase, Augustin, Duaren, Bris-

Brisson, Cujaz, Connan, ꝛc. zur Erläuterung unverständlicher Stellen angemerkt hatten. So vielen Beyfall dieses Unternehmens, wodurch er am meisten berühmt wurde, die Menge neuer Auflagen beweiset: so wenig ist man doch in den neuern Zeiten damit zufrieden gewesen. Gc. Christian Gebauer S. 132—169. der Narrationis de *Henrico Brenkmanno* legt drey Hauptfehler, die Gothofredus nicht vermieden hat, mit klaren Beyspielen vor die Augen. Sie bestehen darinn: erstlich schweift er in seinen Noten, welche doch nur kurz seyn sollten, oft zu sehr aus, und mischt Sachen darzwischen, welche den Text keinesweges deutlicher machen, auch an dem Orte, wo man sie findet, gewiß nicht gesucht werden möchten. Zum andern sagt er zuweilen und wiederholt einerley zwey, ja wohl dreymal. Drittens setzt er Noten, mit eben denselben Worten aus dem Texte, ohne weitere Auslegung hin. Doch bey solcher großen und höchst beschwerlichen Arbeit war nichts leichter, als zu straucheln; daher verdient seine darinn begangene Nachlässigkeit immer Entschuldigung, welche ihm Niemand versagen wird, wenn er das ganze Unternehmen aus dem rechten Gesichtspunkte übersehen hat. Indessen sind diese Noten zur neuen Gebauerischen Edition des Römischen Gesetzbuchs nur selten gebraucht worden.

3) Auctores Latinae linguae in vnum redacti corpus, Genevae 1585. in Median 4. Ferner daselbst 1595. auf 5 Alphab. 16 Bogen; 1602. und 1622. in demselben Formate. Folgende Stücke sind der Inhalt: M. Terentius Varro; M. Verrius Flaccus; Festi Fragmenta; Schedae Festi relictae;

Sext. Pomponius Feſtus; Nonius Marcellus; Fulgentius Planciades; Iſidori Origines; ex veteribus Grammaticis Excerpta; Vetus Kalendarium Romanum; de nominibus et praenominibus Romanorum; varii Auctores, qui de notis ſcripſerunt. Er hat Noten über den Varro, Feſtus und Nonius, auch verſchiedene Leſearten zum Fulgentius und Iſidorus, von Seite 1570. bis 1924. endlich aber ein Generalregiſter beygefügt. In der Ausgabe unter dem Jahre 1602. finde ich noch drey Anhänge, nehmlich Librum Gloſſarum ex variis Gloſſariis; Excerpta *Pithoei* ex veteribus Gloſſis; und *Bongarſii* Excerpta Differentiarum.

4) *Nonius Marcellus* de proprietate Sermonum, et *Fulgentius Planciades* de priſco Sermone, innumeris locis reſtituti et locupletati: adiectis in eosdem notis, Pariſ. 1586 in 8. Vielleicht iſt dieſe Ausgabe nur ein Nachdruck der vorigen, was beyde Schriftſteller betrifft.

5) Epitome Fragmentorum, quae nobis ſuperſunt ex LL. XII. Tabularum, Genevae 1586. auf 4 Octavbogen. Dieſes Werkgen, welches aus ſeinem Corpore iuris beſonders die Preſſe verließ, hat er nach der Ordnung der Pandekten und des Codex eingerichtet, auch mit Noten erläutert. Das nicht ungegründete Urtheil davon in den *Hambergerianis* S. 360. iſt folgendes: Non tam legum, quam antiquitatum, rationem habuit. Ita, quamquam complura annotauit maxime profutura, magis tamen philologiae, quam iurisprudentiae, ſtudioſis ſcripſiſſe cenſendus eſt.

6) Opuſcula iuris varia, Genevae 1586. zuſammen 14 Bog. in 8. Es ſind darinn Epitome Feudorum;

rum; Nouellarum; Institutionum; item titulorum, qui in Pandectis et Codice, methodica quaedam, in gratiam tironum iuris, delineatio et obseruatio. Den Kapiteln des Lehnrechts, welche übel unter einander gemischt waren, hat er nach der Ordnung der Pandekten und des Codex ihren Platz angewiesen, so weit es die Beschaffenheit der Sache zuließ. Seine dabey gehabte Absicht giebt schon zu erkennen, daß man hier nichts Wichtiges vermuthen müsse.

7) *Theophili*, Antecessoris, Institutiones Graece et Latine, Genevae 1587. in Median 4. bey Eustathius Vignon. Andern Exemplaren ist des Buchhändlers, Wilh. Lämars, Name vorgesetzt worden. Neue Ausgaben folgten daselbst 1598. ferner zu Lion 1608. und endlich 1620. immer im vorigen Formate, ohne Veränderung. Ehe Fabrot mit seinen Editionen hervortrat, war diese die einzige, welche allgemeinen Beyfall an sich zog. Gothofredus hat, außer dem Griechischen Original, die Lateinische Uebersetzung vom Jacob Curtius, den Text der Justinianischen Institutionen, hiernächst aber zu jedem Titel Paratitla, und am Rande der Seiten Noten und Scholien drucken lassen. Zuletzt kommen vor Graeca titulorum de verborum Significatione et de regulis iuris fragmenta, hinc et inde collecta, wovon W. Otto Reitz in seiner Auflage des Theophilus S. 958. nachgelesen werden kann.

8) Constantini *Harmenopuli* Promtuarium iuris Gr. et Latine, Genevae 1587. in Median 4. Ein Buch von 3 Alph. 3 Bogen. Joh. Mercier hat die Uebersetzung gemacht, Gothofredus

aber Paratitla, variarum lectionum libellum, und einen Nomenclatorem Graecarum dictionum iuris hinzugethan. Seine kurze Noten stehen ebenfalls am Rande. Jac. Lectius, der würdige College desselben, theilte ihm eine Handschrift mit, die er genutzt hat. Eine neue Ausgabe soll 1600. auch wieder 1637. veranstaltet worden seyn, wie ich in Bücherverzeichnissen bemerkt habe. Allein ich kann für die Richtigkeit dieser Anzeige, welche mir verdächtig zu seyn scheint, keine Gewähr leisten. Zur Zeit ist also das Gothofredische Exemplar immer noch das beste; nur fängt es an, mehr und mehr selten zu werden. Vor vielen Jahren wollte David Ruhnken eine weit schönere Edition besorgen. Er ließ aber diesen Vorsatz wieder fahren. Der oben angeführte Reitz trat an seine Stelle, und Wesseling unterstützte ihn mit Handschriften sowohl, als andern vortreflichen Hülfsmitteln. Nachdem die ganze Arbeit kurz vor Reitzens Tode, ihr Ende erreicht hatte, fehlte nur ein Verleger. Da keiner zum Drucke zu bewegen war, entschloß sich zuletzt Wesseling in dem 1709 angekündigten Supplemente des noui Thesauri iur. civ. et canonici das große Verlangen der Gelehrten selbst zu befriedigen. Doch dieser verdienstvolle Mann starb auch darüber weg, und nun müssen wir erst erwarten, ob die angewendete Bemühung, durch ein günstiges Schicksal, zum gemeinen Gebrauche bald ausschlagen werde. Man sehe hier die Schottische Critik über juriſt. Schriften, Band II. St. 16. S. 567 — 569.

9) Dissert. de pupillis, Genevae 1587. in 4. nach dem Zeugnisse in Lipens juriſt. Bibliothek.

10) *Cice-*

10) *Ciceronis* Opera omnia, cum notis, Lugduni 1588. Ein eben nicht starker Band in vier besondern Theilen. Der erste enthält die rhetorischen Schriften; der zweyte die Reden; der dritte die Briefe; der vierte aber die philosophischen Abhandlungen. In den Noten bringt er mancherley Lesearten und Formeln bey, insbesondere solche, welche zum richtigen Verstande der Gesetze, der Rathschlüsse und Actionen eine Erklärung erfodern. Ich weiß, daß 1591. imgleichen zu Geneve 1633. und 1660. abermalige Auflagen erschienen sind. Eben allda 1616. wurde auch eine in vier Foliotheilen veranstaltet, welche mit Dion. Lambinus Anmerkungen vermehrt worden ist. Zu unsern Zeiten achtet man diese Exemplare wenig; doch wird der Fleiß, den Gothofredus aufs Register gewendet hat, von Barthen im Buche 50. Kap. 9. S. 2356. seiner Aduersariorum gerühmt.

11) In L. Annaei *Senecae*, Philosophi, Opera Coniecturarum et variarum Lectionum libri V. Basil. 1590. in Median Octav, 1 Alph. 10 Bog stark. Die Conjecturen endigen sich mit der S. 84. Alsdann liefert er Locos communes, seu libros Aureorum ex Seneca, die zu dem Fache der Theologie, der Rechtsgelehrsamkeit, der Philosophie überhaupt, und der Moral, auch der Politik und der Naturlehre besonders, der Haushaltungskunst, der freyen Künste, der Medicin, der Mathematik, ꝛc. gehören. Ein Nomenclator aber, oder Commentar auserlesener Redensarten, Sprüchwörter, u. s. w. macht den Beschluß. Nach Funkens Anzeige im Tractate de imminente Latinae linguae senectute, S. 671.

ſind die Loci communes zu verſchiedenen Pariſer Ausgaben des Seneca vom Jahre 1602. bis 1687. auch, nebſt den Conjecturen, zu denenjenigen gekommen, welche zu Geneve 1628. und 1638. in Folio die Preſſe verlaſſen haben. Er hatte einige Stellen des Römiſchen Philoſophen ganz anders verbeſſert, als Janus Gruter glaubte, daß es nöthig ſey. Deswegen ließ dieſer 1591. zu Wittenb. in 8. Librum ſingularem Suſpicionum extraordinariarum contra D. *Gothofredi* Coniecturas drucken. Es iſt das Werkgen ſeinen Libris IX. Suſpicionum angehängt worden. Gothofredus ſetzte in demſelben Jahre zu Frft. in 8. entgegen: Pro Coniecturis in Senecam brevem ad *Jan. Gruterum* reſponſionem, welche Schrift ſein Antagoniſt ebenfalls zu Wittenberg in dieſem Jahre mit der Confirmatione Suſpicionum extraordinariarum, contra D. *Gothofredi* Coniecturas et varias Lectiones in Philoſophum, auf 3½ Octavbogen beantwortete. Er überſchritte aber die Grenzen der Beſcheidenheit gar ſehr. Auch in der Vorrede zu den Animaduerſionibus in *Senecae* Opera, die er hernach 1594. herausgab, konnte er ſeine Leidenſchaft noch nicht im Zaume halten. Er ſchreibt allda vom Gothofredus alſo, wenn er ihn gleich nicht nennt: Ille Ictus, cuius nomini parco, adeo licenter graſſatus in hunc noſtrum Senecam, atque ſi excarnificatum nobis reponere voluiſſet Promethea. Volebam quidem leniter ac leuiter, imo vero praeterire hominem parabam, quoniam nihil omnibus illis quinque variarum Coniecturarum libris, quod non aut compilatum, aut ſuperuacuum, aut ineptum, aut inſulſum, aut adeo abſurdum et falſum, — — die Stelle iſt mir zu weitläuftig,

tig, ſie ganz abzuſchreiben. Wer dieſes Buch bey der Hand hat, der wird das Uebrige leicht dazu leſen können. Ueberhaupt muß Gruter niemals ein Freund vom Gothofredus geweſen ſeyn. Als derſelbe einige Jahre vorher nach Altorf verlangt wurde, ſuchte ihn jener dort verächtlich zu machen. In einem Briefe an Scipio Gentilis bediente er ſich daher des folgenden Ausdrucks: Nae decori Academiae veſtrae indecore conſuletur, ſi ſinciput illud ſine cerebro in Donelli ſufficietur locum. Cogita cantiones ſelectas Arioſti, vbi ſimilitudo eſt ab enſe ferreo amiſſo, et in eius locum indito ligneo. Auch Giphanius meynte es mit ihm nicht beſſer. Er ſchrieb zu eben dieſer Zeit an den Gentilis: Miratus ſui, potuiſſe eum (*Gothofredum*) a noſtris vocari, cuius vt innumerabiles ineptias praetermittam, et naeuos turpiſſimos, quibus pulcherrimum Iuris noſtri Corpus foedauit, videas mihi vel parum eius libellum de ratione ordinis in Pandectis obſeruati: craſſos et pueriles plane errores reperias. Beyde angeführte Stellen findet man in der Gudiſchen Briefſammlung, S. 349. und 352.

12) Antiquae hiſtoriae ex XXVII. Auctoribus contextae libri VI. totidem ſolemnes temporum Epochas continentes, Baſil. 1590. in 8. Lugd. 1591. in zween Duodezbänden, auf 1 Alph. 5 Bogen. Hernach kam dieſes Buch wieder zu Strasburg 1604. und 1654. in 8. heraus. Weil der Verfaſſer von Italien vor der Stadt Rom Erbauung anfieng, und beym Kayſer Rudolf dem II. aufhörte: ſo ſetzte hernach Magnus Heſenthaler die Arbeit bis auf den Kayſer Leopold fort, und

ſtellte

ſtellte ſie zu Stuttgard 1668. in 8. abermal ans Licht. Nun wird nicht mehr darnach gefragt. Uebrigens iſt davon Fabrizens Biblioth. Latina, Band III. S. 283. der neueſten Erneſtiniſchen Auflage, weiter zu leſen.

13) Praxis ciuilis, ex antiquis et recentioribus auctoribus, Germanis, Italis, Gallis, Hiſpanis, Belgis, et aliis collecta, et ad Pandectarum ordinem relata, Summariis, notis etiam interdum, aucta, Francof. 1591. in Folio. Es ſind zween Bände, die 19 Alph. 14 Bogen ausfüllen. Er iſt aber nicht weiter gekommen, als bis zum Titel 16. des Buchs II. in den Pandekten. Man ſiehet alſo leicht, daß es ein ungeheures Werk würde geworden ſeyn, wenn er es ganz vollendet hätte. Die Noten zu dieſen erſten zween Bänden zeigen eine verſchwenderiſche Hand an.

14) Diſſ. ad L. 2. C. de reſcind. vendit. Argent. 1591. in 4.

15) Maintenuë et defenſe des Empereurs, Rois, Princes, Etats et Republiques, coutre les Cenſures, Monitoires, et Excommunications des Papes, 1592. und 1607. in 8. zu Geneve, obgleich dieſer Druckort nicht auf dem Titel ſtehet. Seinen Namen hat er auch verborgen; der Pater le Long aber eignet ihm das Buch in ſeiner Bibliotheque hiſtor. de la France zu.

16) Index chronologicus Legum et Nouellarum, a Iuſtiniano compoſitarum, Argent. 1592. in 4. Ich kenne dieſe vermuthlich kleine Schrift noch nicht genauer.

17) Diſſ. de vera nobilitate, ibid. 1592. auf 5 Quartbogen, auch wieder, nach einigen Anzeigen, zu

Speier

Speier 1610. In der Lipeniſchen juriſt. Bibliothek ſtehet ſie unter dem Namen Joh. zur Nedden, welcher zuletzt Pfalz-Neuburgiſcher geheimer Rath war. Er mag aber wohl nicht viel dazu beygetragen haben.

18) Diſſ. de iure iurando, Argent. 1593. in 4. auf 6 Bogen.

19) Iurisprudentiae Diatypoſis, Baſileae 1593. in 4.

20) Diſſ. de legibus et conſuetudinibus, ex primo C. et octauo eiusdem Codicis titulo 5. Arg. 1595. Eine 6 Bogen ſtarke Abhandlung.

21) Diſſ. de perſonis ſui iuris in tutorum poteſtate conſtitutis, Argent. 1595. in 4.

22) Diſſ. de arbitris et ſatisdationibus, caet. ibid. 1595. in 4.

23) Diſſ. de appellationibus, Arg. 1596. in 4.

24) Diſſ. de priuilegiis Studioſorum et Profeſſorum, Arg. 1596. in 4.

25) Diſſ. de pupillis, ibid. 1597. in 4.

26) Diſſ. de interdictis, ſeu actionibus extraordinariis, ibid. 1597. in 4.

27) Notae ad *Ioh. Schneidewini* in IV. Inſtit. Imperialium Commentarios, welche mit dieſem von ihm unterſuchten und verbeſſerten Werke in großer Anzahl zugleich erſchienen. Der Druck geſchah zu Strasb. 1597. in Fol. und ward allda 1652. auch 1664. in Median 4. wiederholt, anderer Ausgaben nicht zu gedenken.

28) *Caroli Molinaei* Commentarii in Pariſienſes Parlamenti ſupremi Galliae, atque adeo totius regni Franciae, Conſuetudines principales, nunc recens ad no-

vam conſuetudinem relati et reſtituti, Francof. 1597. in Fol. auch wieder zu Cöln 1613. Wenn die Jahrzahl im Catal. Bibl *Gribnerianae* S. 222. am Ende ihre Richtigkeit hat, ſo iſt der erſte Druck ſchon 1596. zu Paris erfolgt, oder zu beſſern Verkaufe in Deutſchland das Titelblatt nur umgedruckt worden.

29) Conſuetudines Ciuitatum et Prouinciarum Galliae, Bituricenſis, Aurelianenſis, Turonenſis, *Nic. Boerii*, *Pyrrhi Englebermei*, *Ioh. Sainſonii*, luculentiſſimis Commentariis ſingulae illuſtratae. Nunc autem recognitae, diſpunctae ac diſtinctae melius a *Dion. Gothofredo*. Praefixa eſt eiusdem Synopſis, ſuperiorum Commentariorum ſummam ſimul et breuiter continens, methodica, et ad Pandectarum ordinem, quoad fieri potuit, relata, Francof. ad M. 1598. in Fol. 8 Alphab. 17 Bogen ſtark. Eben allda trat 1612. eine neue Ausgabe hervor. Die vorangeſetzte Synopſis enthält allein 21 Bogen im erſten Exemplare.

30) Quaeſtiones politicae, ex iure communi et hiſtoria deſumtae, Arg. 1598. in 4. Sie ſcheinen eine akademiſche Diſſertation zu ſeyn.

31) Centuria quaeſtionum iuris, ex materia contractuum collecta, ibid. 1599 in 1. Vermuthlich auch eine ſolche Schrift, welche in den Schottiſchen Supplementen zur Lipeniſchen Bibliothek angezeigt wird.

32) Praefatio, *Ioh. Caluini* Lexico iuridico praefixa, Francof. ad M. 1600. in Folio.

33) Semicenturia illuſtrium controuerſi iuris problematum de obligationibus ex contractu et quaſi contractu, delicto et quaſi delicto, Arg. 1600. in 4.

34)

34) Concluſiones de emtione venditione, ibid. 1600. in 4.

35) Diſſ. de noui operis nunciatione, ibid. 1602 in 4.

36) Illuſtrium quarundam controuerſiarum ex iure publico et priuato de pactis et foederibus methodica diſpoſitio, Argent. 1603. auf 2½ Quartbogen.

37) Diſſert. de iurisdictione, ibid. 1603. in 4.

38) Diſputationes 50 ad L. libros Digeſtorum, Arg. 1603. in 4. Ich habe dieſe Sammlung noch nicht geſehen. Vermuthlich aber beſtehet ſie aus lauter kurzen Sätzen. Diejenige wenigſtens, welche 1595. auf 6 Bogen gedruckt, und über das Buch 39. der Pandekten gehalten wurde, iſt nicht anders beſchaffen.

39) Diſſertat. de priuilegiis, ibid. 1604. 5½ Bogen.

40) Praefatio ad *Euer.* a *Middelburg* locos argumentorum legales, Francof. 1604. in Median 8. Er handelt in der Vorrede kurz de vtilitate locorum topicorum iuris.

41) Quaeſtiones aliquot ſelectae ex iure ciuili, canonico et feudali, ibid. 1604. in 4.

42) Diſput. ſiſtens varias iuris quaeſtiones, ibid. 1604. in 4.

43) Quaeſtiones miſcellae ex variis vtriusque iuris materiis depromtae, ibid. 1604. in 4.

44) Notae *Iac. Cuiacii* in IV. vsque ad IX. libros Codicis, auctae a *Gothofredo*, Francof. 1605. in 4.

45) *Cuiacii*

45) *Cuiacii* Recitationes in plerosque libros Pandectarum, ibid. 1605. in 4. Auch dieſes Werk hat er herausgegeben.

46) Praefatio, *Gentiani Herveti* libris octo Baſilicorum praemiſſa, Hanouiae 1606. in Folio. Er redet de horum librorum ratione et vtilitate. Man ſehe die Lipenſche juriſt. Bibliothek, Th. I. S. 108. der neueſten Ausgabe.

47) Statuta regni Galliae, iuxta Francorum, Burgundorum, Gothorum et Anglorum, gentium Germanicarum, in ea dominantium, Conſuetudines, cum iure communi collata, et Commentariis illuſtrata, Francof. 1611. in Folio.

48) Synopſis Statutorum municipalium, ad Pandectarum methodum et ordinem digeſta; ibid. 1611. in 4.

49) de tutelis Electoralibus teſtamentariis, legitimas excludentibus, libri VI. ad Imperii Electores, Heidelb 1611. in 4. auf 2 Alph. 12 Bogen. Der Churfürſt, Friedrich der Vierte, hatte im Teſtamente den Pfalzgrafen zu Zweybrücken, Johann den Zweeten, zum Vormund ſeiner Kinder, und Adminiſtrator der Churlande, eingeſetzt. Dieſes wollte der allernächſte Agnat, Pfalzgraf, Philipp Ludwig, von der Neuburgiſchen Linie nicht leiden. Es kam alſo, wie gewöhnlich, zum Federkriege. Gothofredus und Marquard Freher ſchrieben für den teſtamentariſchen Vormund; die Gerechtſame des Pfalzgrafen zu Neuburg aber ſuchten Johann Jeſchlin, ſein Canzler, und der Rath, Zacharias Friedenreich, zu vertheidigen. Den Anfang machte von dieſer Seite eine zu Düſſeldorf 1610. in

in 4. gedruckte Compendioſa et breuis demonſtratio, quod adminiſtratio Electoratus Palatini Philippo Ludouico competat. Eine deutſche Ueberſetzung trat auch zu Lavingen in eben dem Jahr und Formate ans Licht. Und dieſe Schrift widerlegte Gothofredus, auf Befehl des Hofs. Ihr ſtellte Zeſchlin eine andere entgegen de tutela Electorali legitima, ſemper et ſoli Agnato Seniori atque proximiori, nullo obſtante teſtamento, ex lege publica debita, Lauingae Sueuorum A. 1612. in 4. Auch Friedenreich that ein gleiches. In dem gedachten Jahre erſchien von ihm zu Cöln auf 26 Quartbogen: Controuerſiae, quae hodie in S. Rom. Imperio de tutela et adminiſtratione Electorali Palatina agitatur, Synopſis, *Marquardi Freheri* et *Dion. Gothofredi* ſparſis ea de re ſcriptis potiſſimum oppoſita. Gothofredus ließ darauf zu Heidelberg 1613. 7 Quartbogen hervortreten, unter dem Titel: de tutelis Electoralibus teſtamentariis, legitimas excludentibus, Metator, *Zach. Fridenricho* miſſus: interim dum liber VII. de tutelis Electoralibus, *Fridenricho* oppoſitus, imprimitur. Dieſes ſiebende Buch folgte nun daſelbſt im Jahre 1614. Es enthält 2 Alph. 7 Bog. in 4. und iſt gegen Friedenreichs Synopſin gerichtet. Auf Zeſchlins librum ſingularem aber de tutela Electorali legitima antwortete Gothofredus, und beleuchtete die vorangeſetzte Dedicationsepiſtel ſowohl, als deſſen Prooemium, in einem Prodromo, vel Antecurſore, *Ioh. Zeſchlino* miſſo, interim dum liber octauus de tutelis Electoralibus, *Zeſchliniano* oppoſitus, excuditur. (Der Druck dieſes achten Buchs iſt jedoch nicht geſchehen, ſo viel als ich erfahren habe.) Er fügte zugleich eine Reſponſionem ad

Narrationem *Fridenrichi* hinzu. Dieſe drey kleine Stücke kamen noch im Jahre 1613. heraus, und erfüllen in beſondern Seitenzahlen zuſammen faſt 10 Quartbogen. Nicht lange hernach machte er ſeinen Prodromi, nuper editi, defenſorem primum gemein, aduerſus vindicias tutelares et replicationem apologeticam *Ioh. Zeſchlini*, welche Abhandlung aber ich in meiner Sammlung vermiſſe. Mehr weiß ich nicht zu ſagen von einer gelehrten Streitigkeit, die zu des Gothofredus Geſchichte gehört. Beyden Theilen hat nur die ſo anſtändige Beſcheidenheit im Schreiben gefehlt, am allermeiſten Friedenreichen. Endlich behauptete doch, nach vielen vergeblichen Bewegungen, der Teſtamentsvormund den Beſitz, wovon in Ludewigs Erläut. der güldenen Bulle, Th. I. S. 723—730. der erſten Ausgabe, in Lünigs Biblioth. Deductionum, Band II. S. 267—269. der Jenichenſchen Ausgabe, und im Moſeriſchen deutſchen Staatsrechte, Th. XVII. S. 324—356. umſtändlicher gehandelt wird.

50) *Iean Boutiller* Somme rurale. Dieſes mir gar nicht bekannte Buch ſoll er mit Noten verſehen haben. Marchand aber, aus deſſen Dictionnaire hiſtorique, Band I. S. 145. ich dieſe Nachricht entlehnt habe, iſt nicht im Stande geweſen, das Jahr des Drucks zu erforſchen.

51) Notae ad *Alex.* ab *Alexandro* Geniales dies. Sie ſtehen in der beſten Edition, welche zu Leiden 1673. in zween Mediancroabänden geliefert wurde. Nach dem Buche II. Cap. 2. und der S. 255. habe ich aber nichts mehr von ihm bemerkt.

merkt. Seine Noten ſind auch insgemein ſehr kurz, und bedeuten eben nicht viel.

Noch ungewiß iſt es, ob ihm die zwey folgende Stücke zuzueignen ſind:

a) Avis pour réduire les monnoyes à leur juſte prix et valeur, et empêcher le ſurhauſſement et empirance d'icelles, à Paris 1611. in 8. Niceron zweifelt ſelbſt daran.

b) Tract. de dote, Colon. 1615. in 4. Nur in der Lipeniſchen Bibliothek habe ich dieſe Anzeige gefunden.

Die Fontes iuris canonici, welche zu Lion 1583. in 4. ſollen die Preſſe verlaſſen haben, ſind keine beſondere Schrift von ihm. Trotz beruft ſich zwar auf die Struviſche Biblioth. iuris ſelectam; allein in der neueſten Ausgabe ſtehet ſie ſchon nicht mehr. Vermuthlich ſollen es die Canones Apoſtolorum ſeyn, welche in ſeinem Corpore iuris Rom. anzutreffen ſind. Er wird auch ſonſt bey einigen Büchern mit ſeinem Enkel, gleichen Vornamens, irrig verwechſelt.

Unter denenjenigen Werken, die er ans Licht zu ſtellen geſonnen war, nennt man den Sveton. — erſtius aber ſchrieb 1591. aus Strasburg, S. 579. Band I. der Burmanniſchen Sylloges Epiſtolarum: a Criticis, coniecturisque manum ille abſtinebit. Callide: metuit fortaſſe Witebergenſem illum, (*Gruterum*) ne ad Praetorem corripiat, et dicam ſubſcribat; nam is, vt audio, in eodem ſcriptore eſt. Er hat aber nicht für gut angeſehen, ſeine Arbeit zu vollenden; vielleicht weil er ſich im Gebiethe der Critik nicht ſtark genug fühlte, und die Coniecturae in *Senecae* Opera keinen großen Beyfall erhalten hatten. Mit Heinr. Stephanus ſoll er auch über eine neue Ausgabe des Plutarchs

in Tractaten gestanden haben. Wenigstens schrieb Isaac Casaubonus 1596. davon an ihn, welcher Brief in den Epistolis desselben unter der Nummer 89. zu lesen ist, S. 107. der Braunschweig. Ausgabe vom Jahre 1656. in 4.

Wittenii Memoriae Ictorum p. 85. *Freheri* Theatr. viror. erudit. claror. p. 1034. *Niceron* Memoires pour servir à l'Hist. des hommes illust. Tome XVII. p. 47—55. welcher Schriftsteller auch darauf von dessen Sohne und Enkel, der zuweilen mit dem Großvater verwechselt wird, wie ich eben erinnert habe, Nachricht ertheilt. *Trotzii* Praefat. Operibus *Iacobi Gothofredi* praemissa, p. 3—7.

XVII.

Jacob Gothofredus.

Er war der würdige Sohn des vorhergehenden, und ließ an scharfen Einsichten und auserlesener Gelehrsamkeit seinen Vater weit hinter sich.

Dieser lebte damals noch zu Geneve, als er am 13 September 1587 das erste Licht erblickte. Auf welcher Schule und Universität sein munterer Geist sich zu bilden angefangen habe, ist mir zu erforschen unmöglich gewesen. Es mag wohl zu Heidelberg und Strasburg, unter der Aufsicht oder eigener Anleitung des Vaters, am meisten geschehen seyn. Im Jahre 1616 finde ich ihn unter den Parlaments-Advocaten zu Paris, welches er selbst auf dem Titel des Commentars de paganis meldet, und meine Vorgänger nicht bemerkt haben; 1619 aber erhielt er bey der Academie seiner Vaterstadt das Amt eines öffentlichen Rechtslehrers, welches er so lange rühmlichst verwaltete, bis er zehn Jahre hernach zum Mitgliede des dasigen Magistrats erwählt wurde. Der hergebrachten Verfassung gemäß, hatte er die Ehre, in dieser ansehnlichen Versammlung viermal als Consul, fünfmal aber als Syndicus zu sitzen. Dem Scholarchat stand er ebenfalls vor, wozu Niemand geschickter war außer ihn. Da die Angelegenheiten der Republic mancherley Gesandtschaften nach Frankreich, Deutschland, Piemont, und an die Helvetischen Cantons nöthig machten: so setzte man auf ihn ein so großes Vertrauen, daß er dergleichen glänzende Verrichtun-

gen von sich nicht ablehnen konnte. Gothofredus kam auch immer unter lautem Beyfalle der zufriedenen Bürgerschaft zurücke. Sie hätte jedoch ihren berühmten Landsmann im Jahre 1639 bald verlohren, wenn seine Neigung, den bisherigen Aufenthalt zu verändern, nur einigermaßen rege geworden wäre. Peter Cunäus war am Ende des vorhergegangenen Jahres zu Leiden verstorben. Die Curatoren der Universität luden ihn also ein, das juristische Professorat desselben anzunehmen. Claudius Sarrau ertheilet von diesem Umstande genauere Nachricht *); und Gothofredus selbst bestätiget sie in der Zuschrift vor Philostorgs Kirchenhistorie; die Liebe aber zum Vaterlande, die Hochachtung der ganzen Stadt, in welcher er zur vornehmsten Classe gehörte, und die ihn für ein Orakel ansah, vielleicht auch andere nicht so bekannte Bewegungsgründe, hatten einen zu starken Einfluß in seine Denkungsart, und hielten ihn zurück, dem Begehren der Holländer zu willfahren. Er beschloß sein gelehrtes und arbeitsames Leben, welches er in müßigen Stunden vorzüglich dem Theodosianischen Gesetzbuche widmete, am 21 Junius 1652, noch nicht fünf und sechzig Jahre alt. Seine schöne Bibliothek und Handschriften handelte Anton Marville an sich, der Herausgeber seines Commentars über den Theodosianischen Codex.

Dieses

*) In einem 1639 geschriebenen Briefe, S. 16. der Gudischen Sammlung heißt es: A Leidenſibus Curatoribus in *Cunaei* locum poſcitur *Iacobus Gothofredus*, Dionysii filius, qui Genevae olim magna cum laude iurisprudentiam profeſſus, poſtea in vrbis Senatum cooptatus eſt; quare vereor, vt academicum ſuggeſtum velit denuo conſcendere. Der Erfolg bewies es, daß sich der Verfasser nicht geirret habe.

Dieſes iſt es Alles, was ich von ſeinen Schickſalen habe ſagen können. Seine Landsleute hätten billig das Andenken eines der vortrefflichſten Rechtsgelehrten und Humaniſten, welcher das vorige Jahrhundert zierte, vermittelſt einer vollkommenen Lebensgeſchichte erhalten ſollen. Doch vielleicht gelingt es mir, daß mein Wunſch erfüllt, und ein gelehrter Schweizer dadurch aufgemuntert wird, dasjenige mit einer ſolchen Feder zu thun, wie ſie Gothofredus verdient. Denn wer muß ihn nicht für einen Mann von ganz außerordentlichen Fähigkeiten erkennen? Die griechiſche und lateiniſche Litteratur, die Critic und Kirchenhiſtorie vereinigte er mit der alten und neuern Rechtswiſſenſchaft ſo glücklich, daß nach Cujazen wohl keiner auf dieſer Seite mehr geſchimmert hat, als eben er. Ja es ſind Verſchiedene der Meynung, er übertreffe denſelben an Beurtheilungskraft und Beleſenheit. Bynkershoek *) wirft ihm zwar vor, es wären ihm ſeine Verſuche in Verbeſſerung alter Stellen ſelten wohl gerathen. Allein man iſt es von groſſen Geiſtern ſchon gewohnt, daß ſie oft, nicht mißtrauiſch genug gegen ihre erſten Einfälle, Muthmaſſungen wagen, die ſie nach einer ſtrengern Prüfung entweder ganz wegſtreichen, oder wenigſtens ändern würden. Dieſer anſehnliche Niederländer konnte es ebenfalls Andern nicht immer recht machen, wenn er ſeinen Fleiß critiſchen Beobachtungen widmete. Denenjenigen aber, welche in einigen Gothofrediſchen Schriften ſchärfere Anſtrengung ſeiner Kräfte vermiſ-

*) Obſeru. Iur. Rom. Buch I. Cap. 10. am Ende, wo er ſchreibt: Eius viri eruditionem ſuſpicio ac ſtupeo; ſed in ea parte Critices, quae in emendandis Auctoribus cum noſtris, tum aliis, abſoluitur, fere eſt, vt infelicissime verſatum ausim dicere.

sen, hat Everh. Otto *) geantwortet. Doch gesetzt, es ließ sich hierbey zur Entschuldigung nicht viel sagen: so bleibt es gleichwohl eine längst gegründete Wahrheit, daß die meisten Stücke unter den Werken dieses zum Erstaunen geschäftig gewesenen Rechtsgelehrten alle Merkmaale solcher Abhandlungen haben, welche dem Verfasser ein unvergängliches Lob bey der späten Nachwelt gewähren **).

Es sind davon drey Sammlungen vorhanden, die aber nur den größten Theil seiner Schriften, besonders der kleinern, enthalten. Eine übertrifft auch die andere an Vollständigkeit. Die erste besorgte Gothofredus selbst. Sie trat zu Geneve 1634 in 4. ans Licht, unter dem Titel: Opuscula historica, iuridica, politica noua quinque: quibus sociata insuper tria alia, iam antehac edita. Jede Abhandlung hat ihre eigene Seitenzahlen. Die zweyte folgte allda 1654 in demselben Format, nach des Verfassers Tode. Den einzigen Discurs ad l. 5. C. de Lege Iulia Maiest. ausgenommen, findet man lauter neue Producte darinnen,

*) Man sehe desselben Vorrede zum Bande III. des Thesauri Iuris Rom. S. 2. des wiederholten Abdrucks.

**) Ich kann daher der ungünstigen Meynung des Heineccius in der Vorrede zum Krugischen Corpore iuris, S. 283. der Opusculorum minorum nicht beypflichten, wenn er sagt: Magna fuit *Iac. Gothofredi* ac plane diffusa eruditio, sed aliquando misera et anxia nimis diligentia, et mira in consectandis obseruationibus nullius momenti subtilitas, criticum denique acumen, quod tamen vbique adfectat, pene nullum. Das angeführte Exempel scheint die Sache noch nicht auszumachen. Sollte nicht das bekannte mortuo leoni insultare meinen Lesern hier einfallen?

nen. Ein Nachdruck derſelben geſchah zu Helmſtädt 1732. auf 2 Alph. 9 Bogen in 4. gleichfalls mit beſondern Seitenzahlen, um die Stücke einzeln zu verkaufen. Neues iſt nichts hinzugekommen, außer der Diatriba de Cenotaphio, und einer hiſtoriſch-critiſchen Vorrede Franz Carls Conradi von 2 Bogen, in welcher er über jedwede Schrift gar gute Gedanken mittheilet. Im Jahr 1733 veranſtaltete Chriſt. Heinr. Trotz die dritte Sammlung, und dieſe iſt ohne Widerſpruch die vollkommenſte. Sie beſtehet aus 11 Alph. 7 Bogen in median Folio, und hat die Aufſchrift bekommen: *Iac. Gothofredi* Opera iuridica minora, ſiue libelli, tractatus, orationes et opuſcula rariora et praeſtantiora. Der Herausgeber hat ſich nicht nur bemühet, daß unzählige Druckfehler verbeſſert worden ſind, ſondern auch des Gothofredus wohl geſtochenes Bildniß, und eine eigene gelehrte Vorrede darzu gethan, welche 8 Bogen ſtark iſt. Zuletzt aber kommen drey gute Regiſter der Sachen und Wörter; der erklärten Römiſchen Geſetze; und der angeführten Schriftſteller. Alles, was dieſe Ausgabe in ſich faßt, will ich nunmehr einzeln anzeigen, die erſten Editionen eines jeden Stücks, ſo viel als möglich iſt, zugleich melden, und hernach die übrigen Schriften hinzufügen, welche unter dem großen Namen des Verfaſſers die Preſſe verlaſſen haben.

1) Fragmenta XII. Tabularum, cum *Gothofredi* et aliorum notis. Das erſte mal zu Heidelb. 1616 in 4. Auf der S. 362. der zuſammengedruckten Opuſculorum *Hambergerianorum* urtheilet der geſchickte Rechtsgelehrte von dieſer Arbeit alſo: Quemadmodum ſtellas aethereus ſol, ita *Gothofredus* eorum, qui vnquam duodecim tabulis inſudarint, labores ſua recenſione praeſtrinxit.

Cum enim videret, poſt omnes illos, qui huic rei incubuerunt, ſupereſſe, quae iuſti adhuc operis materiam praeberent, quandoquidem varie et multipliciter erratum eſt, — — — haec igitur cum videret vir doctiſſimus, praetereaque in connectendis inter ſe legibus grauiter a plerisque peccatum intelligeret, repetendae praelectionis has ſatis graues cauſſas fore credidit. Itaque tum ſuperiorum errores ſedulo cauit, tum vero ordinem et argumentum legum non vna ratione inueſtigauit. Ich glaube, mir die Mühe erſparen zu können, daß ich das Uebrige, welches alles leſenswerth iſt, auch abſchreibe. Denn die Hamburgeriſchen Schriften ſind doch wohl vielen meiner Leſer bey der Hand. Zuletzt heißt es noch der Wahrheit gemäß, wer dieſes Buch habe, der könne die andern in demſelben Fache leicht entbehren. Unter Mehrern ſtimmt auch Everh. Otto mit dem angeführten Urtheile überein. In der Vorrede zum Bande III. des Theſ. iur. Rom. Cap. 12. S. 52. ſchreibt er: *Iac. Gothofredus* hoc opuſculo oſtendit, nondum exhauſta fuiſſe omnia, neque ſpicilegium, ſed integram meſſem ſibi relictam. Nullus hanc prouinciam magis opportune ſuſcipere potuit, quod priſcae eruditionis ſubſidiis, multisque litteris, exquiſitis et reconditis, erat inſtructus. Nullus etiam ſuperiorum tanta diligentia rem tractauit, tantoque iudicio operas digeſſit, et idoneis documentis confirmauit vbiuis. Nemo feliciore ſucceſſu diſcreuit, quid in his ſincerum, quid ſuſpectum ſoret, aut legem maiori ſagacitate a ſuperfluis repurgauit. Nemo etiam fragmenta quaeque, tam probabili coniectura, tabulis ſuis reſtituit, aut maiori fiducia ſui de ſerie earum pronunciauit.

Hinc

Hinc quotquot ipsum exceperunt harum legum editores, et verba, et originem eius, tamquam originaria et ex tripode, retinuerunt; quasi superuacuus nunc omnis ea in re longior ponatur labor, nec fieri posset, vt ab illo praeceptis meliora inuestigentur. Am allermeisten rühmt der Herr Hofrath Hommel in der Litteratura iuris S. 51. des zwoten Drucks die Ordnung. Seine Worte sind diese: Additis vbique probationibus, leges decemuirales variis coniecturis ita restitutae, vt inita sponsione contendere velim, si quando ex Herculani cineribus erui possint, aut alibi inueniantur, vera earundem exemplaria, apparituram esse, quod ordinem attinet, in nulla *Gothofredum* tabula aberrasse.

2) Lex Iulia et Papia repetitae praelectionis cum notis. Ein Werkchen, welches 1617 zuerst erschien. Auch hier kann ich nicht unterlassen, eine Stelle aus den *Hambergerianis* Opusculis S. 379. auszuzeichnen, wo es heißt: Quam multis partibus iurisprudentiae hic vnus *Gothofredi* liber profuerit, quam multas capitales controuersias praeclarissimis notiis suis diremerit, non alivnde melius intellexer mus, quam ex septem et triginta sectionum, in quas legem partitus est, argumentis. Freylich haben nach seinem Tode der gelehrte Spanier, Franz Ramos del Manzano, dessen schönes Werk im Bande V. S. 55—532. des Meermannischen Thesauri iur. civ. et canonici wieder gemein gemacht worden ist, und nach demselben unser Heineccius in dem bekannten Commentar weit größern Fleiß an diesen Gegenstand gewendet; allein Gothofredus behält doch immer das Verdienst, daß er die

Bahn

Bahn gebrochen, und in damals noch jungen Jahren zuerst seine Kräfte zur Erläuterung dieses Gesetzes versucht habe.

3) Series Edicti perpetui, et librorum, a ICtis secundum ordinem Edicti conscriptorum. Beyde Stücke füllen nur wenige Blätter aus, sie waren ihm aber weit besser gerathen, als die Proben seiner Vorgänger. Heineccius würde Alles hierinn erschöpft haben, wenn ihm der Tod so viel Zeit gelassen hätte, seinem Plane genug Vollständigkeit zu geben. Diese vier Gothofredischen Schriften stellte Esaias Colladus zu Geneve 1653 in 4. also nach des Verfassers Tode, unter dem Titel: Fontes quatuor iuris civilis, auf 2 Alph. 10 Bogen, zusammen ans Licht. Im Ottoischen Thesauro, Band III. S. 2—254. sind sie auch zu finden.

4) Animaduersiones iuris ciuilis liber. Vorher zu Geneve 1628 in 4. 13 Bogen stark, und im gedachten Bande des Thesauri, S. 258—324. Der Verfasser hat das Werkchen an die Rechtsgelehrten zu Bourges gerichtet, unter welchen Merill der erste war, und sich bemühet, theils den wahren Verstand einiger Römischen Gesetze, theils die ächte Lesart derselben, gründlich zu zeigen, dabey aber vornehmlich des Bernischen Rechtsgelehrten, Joh. Steks, Obseruationes anticriticas iuris zu widerlegen. Diese kamen ein Jahr vorher zu Basel auf 10 Quartbogen heraus, und wurden im Ottoischen Thesaur. Band I. S. 501. von neuem gedruckt. Es werden darinn mancherley Meynungen Ant. Fabers, Jac. Raewaerd, Franz Hormanns, Jac. Cujazens, und Anderer, verworfen, welches Gothofredus

fredus nicht leiden konnte. Er setzte daher eben so viel Capitel, als Stek gemacht hatte, seiner critischen Kühnheit entgegen, unter welchen Otto das 5. 11. 15. und 16te für die wichtigsten hält.

5) Diatriba de Cenotaphio, Genevae, 1634. auf 2 Quartbogen. Auch in der ersten Genever Sammlung, im Ottoischen Thesauro S. 325. des Bandes III. und in der Helmstädtischen Sammlung. Vermittelst dieser gelehrten und aus der Philologie schön erläuterten kleinen Abhandlung hat er den Widerspruch zwischen dem Marcian und Ulpian ziemlich gut gehoben. Nur die Erklärung der Worte in jenes Bruchstücken: Magis placere, die er von den Zauberern verstanden haben will, gefällt weder Bynkershoeken Buch I. Cap. 5. der Obseruat. iur. Romani, welches überhaupt hierbey zu lesen ist, noch Everh. Otto und Conradi.

6) Discursus historicus ad Legem *Quisquis* C. ad Leg. Iuliam Maiestatis, Genevae 1633. auf 14½ Bogen in 4. und in den beyden Sammlungen, die allda veranstaltet worden waren. Eine seiner besten Arbeiten, welche eben so, wie die vorhergehende, eine Probe, und gleichsam ein Vorläufer des Commentars über den Theodosianischen Codex seyn sollte. Im Cap. II. sagt er, daß ihm Contius und die beyden Gentile, Anderer nicht zu gedenken, in ihren Abhandlungen noch kein Genüge gethan hätten. Deswegen sah er es für keine vergebliche Mühe an, seine Feder einem solchen Gegenstande auch zu widmen. Der allgemeine Beyfall folgte bald, und Hamberger S. 387. der von ihm hinterlassenen Schriften drückt seine gegründete Gedanken davon

von also aus: Ibi de quo caeteri vix cogitarunt, originem cauſſasque hiſtoricas nobiliſſimae iſtius conſtitutionis primus eruit, doctiſſimumque iurisprudentiae hiſtoricae ſpecimen ſexdecim capitibus dedit. Gundling im Cap. I. der Singularium ad Legem Maieſtatis, beſonders §. 83. und 84. erwähnt des Verfaſſers ebenfalls rühmlichſt.

7) De imperio maris, deque iure naufragii colligendi Legeque Rhodia, Hypomnema, ad L. Ἔξωσις, ſeu Legem *Deprecatio* 9. D. de Lege Rhodia de iactu zuerſt zu Geneve 1637. 9 Bogen in 4; ferner in der zwoten Sammlung des Jahrs 1654; und zu Frankfurt 1669 in 12. unter den Variorum Diſſertationibus de imperio maris, welche Joach. Hägemeier zuſammen drucken ließ, S. 121 — 221. Bynkershoek hat hernach mit ſeiner Arbeit de dominio maris mehr Ehre eingelegt.

8) Diatriba de iure praecedentiae repetitae praelectionis. Sie erſchien anfangs als eine akademiſche Diſputation. Gothofredus hatte ſie hernach verbeſſert, und um die Hälfte vermehrt. Dieſes Exemplar überließ er ſeinem Collegen, dem Colladus, welcher es 1664 auf 23½ Bogen herausgab. Der Hauptinhalt beſtehet aus drey Theilen, worinn zuerſt de titulis, alsdenn de notis, ſeu ſignis praecedentiae, endlich aber de Enrematicis, ſeu cautelis, in controuerſiis praecedentiarum mit einer dem Verfaſſer eigenen Gelehrſamkeit gehandelt wird. Doch hat die Schrift zu unſern Zeiten einen großen Theil ihres Werths verlohren.

9) Tra-

9) Tractatus nouus et practicus de Salario repetitae praelectionis. Auch vorher eine academiſche Diſſertation, welche derſelbe in eine weit beſſere Geſtalt umgoß, und dem Colladus einhändigte, um ſie nach ſeinem Gutbefinden zu gebrauchen, auch allenfalls zum Drucke zu befördern. Dieſer that es nun zu Geneve 1664. Es ſind 23½ Bogen.

10) Politicae Orationes tres, Geneuae 1634. in der erſten Sammlung einiger Werke von ihm. Der damals ſehr unruhige Religionszuſtand im Deutſchen Reiche veranlaſſete ihn, dieſe Reden zu halten. Sie betrugen zuſammen 15½ Bogen in 4. In der erſten Rede, die den Titel *Vlpianus* hat, weil L. 21. D. de Legibus von demſelben herrührt, iſt die Maieſtas Principis Romani, Legibus ſoluta, ſein Geſichtspunkt; die zwote, *Iulianus* genannt, trägt arcanas Iuliani, Imperatoris, artes ad profligandam religionem Chriſtianam vor; und der dritten gab er die Aufſchrift: *Achaica*, ſeu de cauſſis interitus Reipublicae Achaeorum. Er zeigt darinn, daß die alte Achaiſche Staasverfaſſung zum Beyſpiele einer wohl eingerichteten Republic dienen könne, daß aber hernach die Uneinigkeiten der Bürger unter ſich, und mit den Lacedämoniern, auch die Kunſtgriffe der Römer, den Untergang der ganzen Nation befördert haben.

11) *Libanii*, Sophiſtae, Orationes quatuor, Conſtitutionum Imperatoriarum, quales vtroque Codice, Theodoſiano et Iuſtinianeo, occurrunt, ſuper Magiſtratuum officio ſuaſoriae, ſub Theodoſio M. ante 1300 ferme annos conſcriptae, Geneuae 1631. in 4. 1 Alph. 2 Bogen ſtark. Dieſe

Diese vier Reden, welche ihm aus der berühmten Augsburgischen Rathsbibliothek mitgetheilt wurden, stellte Gothofredus zum ersten male ans Licht, fügte auch die fünfte, die Friedr. Morell bereits unter die Presse gegeben hatte, nebst einer lateinischen Uebersetzung hinzu, und erläuterte den Text mit seinen Noten. Ein gutes Register macht das Werkchen noch brauchbarer. Die erste Rede handelt de patrociniis; (militum ac Ducum militarium, ad quae confugere agricolas solebant, mercede quadam his constituta,) die zwote de angariis agricolarum, worinn er das Unrecht vorstellt, welches den Landleuten widerfuhr, da sie von der Obrigkeit in Antiochien auf dem Rückwege nach Hause angehalten wurden, um mit ihren Eseln oder Maulthieren allerley Schutt wegzuschleppen; die dritte de vinctis, seu custodia reorum, bestehet in einer Beschwerde gegen die Richter, daß sie entweder Unschuldige zur gefänglichen Haft brächten, oder doch diejenigen, welche dieses verdient hätten, unmenschlich tractirten; die vierte rathet zu einem Gesetze aduersus ingredientes in Magistratuum domos; weil ein solches Anlaufen nur vielen Unfug veranlasse; die fünfte endlich ist aduersus Adsiduos apud Magistratus, das heißt, wider Personen, welche den Richtern gar nicht vom Leibe bleiben wollten.

12) *Libanii* pro templis gentilium non exscindendis Oratio ad Theodosium M. Genevae 1634. auf 9 Quartbogen, in der ersten Sammlung seiner Werke. Er ließ sie ebenfalls aus der Augsburgischen Handschrift zuerst Griechisch und Lateinisch drucken, und setzte sie nicht weniger, als die

die vorigen Reden, durch Anmerkungen in ein helleres Licht.

13) Dissertationes duae de mutatione et argumento monetae aureae, ad explicationem L. 2. Cod. Iustin. de veteris numismatis potestate; ac de functione et aequalitate in mutuo, ad intellectum veramque lectionem L. 2. D. de reb. cred. si cert. per. Beyde erschienen vorher auf einigen Bogen. Alsdenn kamen sie 1654 in die zwote Genever Sammlung. Von der ersten kleinen Schrift sagt Bynkershoek, Buch II. Cap. 22. der Observat. iuris Romani, mit den folgenden Worten seine Gedanken: *Gothofredus* scripsit libellum ea, qua solet, diligentia, id est, fere nimia. Multorum interpretationes improbat, quae, dummodo non peruertas, et rem ipsam spectes, cum ipsius eaedem sunt. Originem et causlam legis longius arcessit, sed multum sudabit, vt persuadeat, agi de imminutione librae, non de imminutione solidi, imo de augmento solidi, quo reliquae species decrescerent. Mihi certe non persualerit in tanta verborum luce.

14) De electione magistratus inhabilis, seu incapacis, per errorem facta, Dissert. ad L. *Barbarius Philippus* 3. D. de offic. Practor. Genevae 1645 in 8. auf 5 Bogen, und ferner sowohl in der zwoten Genever als auch in der Helmstädtischen Sammlung. Er verwirft Johann Roberts, Hottmanns, Contius, Heraldus ꝛc. Verbesserungen des Textes; ob er aber in der seinigen glücklicher gewesen sey, das ist eine Frage, die wenigstens Conradi in seiner Vorrede verneinet.

15) De velandis mulieribus, deque exuuia capitis, ad *Pauli* locum ad Corinth. I, 11. Dissertatio, Genevae in 8. auf 2½ Bogen ohne beygefügte Jahrzahl, aber auch 1645. Hernach wieder in der zwoten Genever, und in der Helmstädtischen Sammlung. Statt des Wortes ἐξουσία lieset er ἐξουσίαν; und für διὰ τὰς ἀγγέλους, διὰ ἀγελαίους; oder διὰ τὰς ἀγέλας, womit jedoch die Gottesgelehrten nicht zufrieden gewesen sind. Man sehe hiervon die Gundlingiana, Stück 37. Artic. 4. S. 166—184. und Heumanns Poecile, Band III. S. 123. besonders den §. 5. S. 129.

16) Epistola de interdicta Christianorum cum gentilibus communione, deque Pontificatu maximo, num Christiani Imperatores eum aliquando gesserint? Dieses weitläuftige Sendschreiben an Andr. River, mit dem erdichteten Namen Jacobus Pacidius, welches er zuerst, nebst den vorhergehenden Nummern 13. 14. und 15. 1645 in 8. aller Wahrscheinlichkeit nach unter dem Titel: Dissertationes quinque, nouiter editae, auf 70 Seiten herausgab, ist auch der zwoten Genever Sammlung im Jahre 1654 einverleibt worden. Die Verordnungen Constantins des Großen, Valentinians und Theodosius des Großen, worinn diese Kayser den Umgang der Christen mit Heyden verbiethen, erhalten hier ihre Erläuterung; was hingegen den Satz betrifft, daß der Titel eines Pontifex Maximus von einem christlichen Kayser bis auf den Gratian gebraucht worden sey: so hat Joh. Andr. Bose in der Dissertation de Pontificatu M. Imperat. Rom. den Verfasser gründlich widerlegt. Man sehe

auch

auch des Campiani Buch de officio et potest. Magistratuum Rom. Cap. IX. S. 20. darüber nach.

17) De famosis latronibus inuestigandis Dissertatio, ad L. *Si Barsatoram* 14. C. de fideiussor. Sie soll zuerst zu Geneve 1652, und wieder daselbst 1668 in 4. auf 5 Bogen gedruckt seyn. In der 1654, wie auch 1732 zu Helmstädt erschienenen Sammlung hat sie gleichfalls einen Platz erhalten Die Erklärung des Verfassers ist deutlich; dieses aber noch manchem Widerspruche unterworfen, daß er im L. 7. §. 12. D. de pactis unter eben diesem Worte pacta nuda verstanden haben will.

18) Dissert. de nuptiis consobrinorum; item alia de testamento tempore pestis, vel a testatore peste contacto, condito, Genenae 1642. in 4. zusammen auf 11 Bogen, als ein Anhang zu Philostorgs Kirchenhistorie angedruckt. In der ersten hat er L 19. C. de nupt. zum Gegenstande, und eignet dieses Gesetz dem Kayser Arcadius zu. Die Arbeit, welche er zu eben der Zeit dem Philostorg widmete, und Sirmonds Quaestio triplex, deren erste von demselben Gesetze handelt, beydes bewog ihn zu dieser Untersuchung. Eine dem Verfasser vorgelegte Frage gab Gelegenheit, die zwote Dissertation zu verfertigen, worinn L. 8. C. de testam. ins Licht gesetzt, und zugleich gezeigt wird, daß an dem gedachten Orte die Rede gar nicht von der Pest sey.

19) De statu paganorum sub Christianis Imperatoribus; seu Commentarius ad tit. 10. de paganis, libri XII. Codicis Theodos. 1616. auf 6½ Bogen in 4. aus Gotthard Vögelius Druckerey zu Hei-

delberg. Dieser Commentar, nebst den Fragmentis XII. Tabularum, ist die erste Frucht seines gelehrten Fleißes. Marville ließ ihn darauf verbessert und mit neuen Zusätzen bereichert in dem Gothofrediſchen Codice Theodoſiano wieder abdrucken. Nur klagt Ritter in der Vorrede zum Theil VI. seiner Leipziger Auflage, daß dieſes nicht genau genug geſchehen ſey. Eben derſelbe neue Herausgeber hat noch die Noten Fabrots, welchen Gothofredus oft zu tadeln pflegt, hinzugefügt, da Alles durch deren Beyhülfe weit leichter verſtanden werden kann. Ich habe davon bereits in meinen biographiſchen Beyträgen Band II. S. 117. geſagt.

20) Nouus in tit. Pandectarum de diuerſis regulis iuris antiqui Commentarius. Geneuae 1653. 4 Alph. 19 Bogen in 4. Die Edition der Handſchrift hatte der Verfaſſer ſeinem Colladus im Teſtamente empfohlen, und zugleich einige Bücher aus ſeiner Bibliothek vermacht. Dieſer hat auch endlich erfüllt, was von ihm verlangt worden war. Er ließ das kaum angefangene Werk fortdrucken, (denn Gothofredus revidirte noch einen ſchon gedruckten Bogen ſelbſt eine halbe Stunde vor ſeinem Tode) und zierte es mit einer Zuſchrift an des Verſtorbenen Brudersſohn, des allerchriſtlichen Königes Rath und Geſchichtſchreiber, worinn er deſſelben vortrefflichen Oncle, und ſeine rühmlichſten Eigenſchaften, ſehr geſchickt abſchildert. Die Vorrede aber iſt vom Verfaſſer noch ausgearbeitet worden. Sie enthält eine umſtändliche Erzählung, warum er ſich mit dieſem Titel der Pandecten beſchäftiget, und wie er dabey gehandelt habe. Nach dem

Urtheile

Urtheile aller Kenner bleibt dieses Buch in demjenigen Fache, wozu es gehöret, das wichtigste, zumal da der Herausgeber sorgfältig verbessert hat, was in der Handschrift undeutlich, oder nicht in der genauesten Ordnung gesetzt worden war.

21) Manuale iuris; seu parua iuris mysteria. Er gab zu Geneve 1624 auf 197 Seiten in 12. eine Summam simul et seriem Digestorum et Codicis heraus. Nachher vermehrte er das kleine Werkchen stark, und ließ es unter dem angeführten veränderten Titel wieder drucken. Dieses geschah von neuem sehr oft. Die Auflage im Jahr 1651, welche das Quartformat, nach der Anzeige der Lipenischen Bibliothek, haben soll, ist mir noch nicht vor die Augen gekommen. Eine andere hingegen, die allda 1652 in 12. schon zum fünften male erschien, beschreibt Beyer in der Notitia Auctorum iuridic. Specim. I. Art. 4. An eben dem Orte erfolgten mehrere 1654, 1665, 1672, 1677, 1695, auch 1726, immer in 12. welche letzte 524 Seiten enthält, und auf dem Titel die eilfte genennt wird: ferner zu Amsterdam 1663 in 12 mit Svaresens notitia Basilicorum; zu Leiden 1676 und 1684 in 12. 1 Alph. 2 Bogen stark; wieder zu Geneve 1710 auf 22 Duodezbogen; zu Strasburg 1713, und zu Turin unter demselben Jahre in 8. Vielleicht ist auch die Frankfurtische Ausgabe in 12. vom Jahre 1731 vorhanden, wenn anders der Lipenischen Biblioth. hier zu trauen seyn möchte. Gefunden habe ich sie nirgends. So oft wiederholte Abdrücke sind ein offenbarer Beweis, wie vieles Glück das Buch gehabt habe. Es beste-

het aber eigentlich aus vier Stücken: 1) einer Hiſtoria iur. ciuilis Romani; 2) aus einer Biblioth. iur. ciu. Romani, welche beyde Theile Abrah. Wieling, ſeiner Zuhörer wegen, zu Franeker 1731 auf 9 Octavbogen beſonders drucken ließ; *) 3) aus einem Florilegio ſententiarum iuris politicarum et communium notionum, ex Corpore Iuſtinianeo peſumtarum; 4) aus der Serie librorum et titulorum in Digeſtis et in Codice. dem erſten Verſuche, welcher Anlaß zur übrigen Arbeit gab, wie ich im Anfange dieſer Nummer geſagt habe. Beyer am gemeldeten Orte ſchreibt davon alſo: Ex ſerie Digeſtorum et Codicis magnum *Gothofredi* ingenium cognoſco, id vero nondum ab ipſo mihi perſuadetur, egregie ibidem cohaerere omnia, et optimam ordini rationem conſtare, nec meliorem methodum potuiſſe, vel poſſe, inueniri. Sed hactenus conſentio: retinendum eſſe Pandectarum ordinem, non quod perfectus ſit, verum, quod vulgo receptus. Dieſer Meynung pflichte ich allerdings bey; doch wundere ich mich darüber immer, wenn man Leuten aus dem ſechſten Jahrhunderte, einer Zeit, welche der Philoſophie ſehr nachtheilig war, Vorwürfe über eine ſchlecht beobachtete Ordnung machen will. Uebrigens muß ich noch den ganzen Plan des Gothofredus anzeigen. Er war geſonnen, drey Manualia zu ſchreiben. Das erſte faſſet die Quatuor fontes iuris ciuilis in ſich, wovon

*) Wenn ich vielleicht im Artikel von Wielingen geſchrieben habe, es ſey dieſes Werkchen aus Alex. Chaſſanäus Paratitlis iur. ciu. zugleich erſchienen: ſo will ich dieſen kleinen Fehler hier verbeſſern.

wovon oben unter der Nummer 3.) Das zweyte ist dasjenige, dessen Beschreibung ich eben geliefert habe. Zum dritten hatte er bestimmt 1) artem causandi, seu genuinam legis speciem designandi, additis dubitandi et decidendi rationibus, 2) Antinomicum, seu legum conciliationes, 3) Indicem legum selectarum et practicabilium, 4) consilium de bibliotheca, sive theoretica, sive practica, indicatis ipsismet libris. Trotz wünschte vor einigen vierzig Jahren, daß ein Gelehrter des Verfassers hinterlassene Papiere dazu, welche noch vorhanden seyn sollten, ans Licht stellen möchte. Allein nun wäre es wohl zu spät, und ich wenigstens würde keinem Verleger anrathen, den Druck zu übernehmen.

So viel enthält die Leidensche Ausgabe der Gothofredischen Schriften, welche sowohl in den lateinischen Actis Erud. 1733. S. 452—458. als auch in den deutschen, Band XV. St. 180. S. 837—853. weitläuftig recensirt wird. In der Vorrede zu denselben läßt Trotz S. 14. auf eine neue Sammlung Operum criticorum, a *Gothofredo* exaratorum, hoffen, worinn seine critisch-historische Bemühungen, oder Noten über alte Scribenten, und litterarische Abhandlungen dargestellt werden sollten. Das Vorhaben ist jedoch nicht gelungen; vielleicht weil der Verleger den Mangel hinlänglicher Käufer befürchtete. Ich will unterdessen meinen Lesern ein Verzeichniß der übrigen gelehrten und mir bekannten Producte dieses so fleißigen Mannes hier vorlegen.

22) Vita Q. *Aurelii Symmachi.* Daß dieses Leben aus seiner Feder geflossen sey, und in der Ausgabe der lateinischen Briefe vom Symmachus

ſtehe, welche Pareus zu Neuſtadt in der Pfalz 1617. in 8. beſorgte, verſichern Hamberger Th. II. S. 905. der Nachrichten von den vornehmſten Schriftſtellern und der Catalogus Bibliot. *Bunauianae* Band I. Volum. 2. S. 1635. Funccius im Commentar de vegeta Lat. linguae feracitate S. 304. führt ſo gar einen beſondern Umſtand daraus an. Gleichwohl finde ich in meinem Exemplar derſelben Ausgabe nicht die geringſte Spur von einem ſolchen Aufſatze.

23) Coniectura de ſuburbicariis regionibus et eccleſiis; ſeu de praefectura et Epiſcopi vrbis Romae Dioeceſi Frf. 1618 in 4. zwo Diſſertationen ohne ſeinen Namen. Er ward darüber in eine Streitigkeit verwickelt. Denn er nahm aus dem Canon VI. des Nicäniſchen Synodus den Beweis her, daß die Gewalt und Gerichtsbarkeit des Römiſchen Pabſts ſehr eingeſchränkt geweſen ſey, ungefähr wie die Macht des Praefecti Vrbi, welche ich mit dem ecclefimo ab Vibe lapide geendiget habe. Es wären alſo die eccleſiae ſuburbicar. auch nicht weiter auszudehnen, und der Pabſt ſey nicht ein Patriarch des ganzen Occidents. Jacob Sirmond ſetzte dieſer Meynung die Cenſuram Scriptoris anonymi de ſuburbicariis regionibus et eccleſiis entgegen, welche zu Paris 1619. in 8. erſchien, und 1696. dem vierten Bande ſeiner Werke in Fol. einverleibt wurde. Er behauptete, eccleſiae ſuburbicariae wären nicht ſuburbanae, ſondern dem vrbico magiſtratui untergeordnet geweſen, nehmlich Vrbis vicario, und es habe der Pabſt, als Römiſcher Biſchoff, allerdings den Patriarchat über den ganzen Occident gehabt. Gothofredus antwortete

wortete zu Paris 1619 wieder ohne Namen in den Vindiciis pro coniectura aduerſus Ce ſuram *Iac. Sirmondi*. Darauf trat Salmaſius zur Parthey des erſtern, und ließ Amici ad Amicum de ſuburbicariis regionibus et eccleſiis Epiſtolam 1620. in 4. zu Leiden drucken, obgleich der Ort, wo es geſchehen, nicht angezeigt worden iſt. Sirmond aber gab eine Aduentoriam cauſſidico Diuionenſi (*Salmaſio* Pariſios cogitanti) aduerſus Amici ad Amicum Epiſtolam — — cum Cenſura Vindiciarum coniecturae alterius Anonymi heraus. Salmaſius vertheidigte ſich im Euchariſtico, *Iac. Sirmondo* pro Aduentoria: de regionibus et eccleſiis ſuburbicariis, welches Werkchen zu Paris 1621 in 4. hervortrat. Sirmond endigte nun den ganzen Federkrieg mit dem Propemtico *Claud. Salmaſio*, aduerſus eius Euchariſticon, eben allda 1621 in 8. Auch Hieron. Alexander, der jüngere, hatte bey den Muthmaßungen des Gothofredus Manches zu erinnern. Seine Widerlegung kam ſchon 1619 in 4. zu Paris aus der Preſſe. Mehr davon in Küſters oder Neocorus Biblioth. libror. nouorum, Band I S. 298. und Chriſtian Kortholts erſten Diſſert. de eccleſiis ſuburbicariis, wo er S. 47. ebenfalls mit des Gothofredus Sätzen nicht zufrieden iſt.

24) Diſſ. de teſtamentis ordinandis, Genenae 1625. in 4. Hieron. Imhof, ein Nürnbergiſcher Edelmann, vertheidigte ſie unter ihm.

25) Diſſ. de principis poteſtate, ibid. 1626. 1 Bogen in median 4. Es wird von der rechtmäßigen und unrechtmäßigen Gewalt des Fürſten in geiſtlichen und weltlichen Dingen kurz, jedoch ſo gehandelt, daß man des Präſes letzte Ausſetzung

nicht verkennt, wenn gleich der Respondent, Joachim Camerarius, ein Sohn des berühmten Churpfälzischen, und endlich Königlich-Schwedischen Staatsmannes, Ludwig Camerarius, der Fabrikant dieses Probestücks gewesen seyn mag.

26) Diss. de tutela et cura, ibid. 1625. in 4. Nach der Anzeige der Lipenischen Bibliothek.

27) Q. *Sept. Florentis Tertulliani* ad Nationes libri II. Aureliopoli 1625. 1 Alph. 3½ Bog. in 4. In meinem Exemplare scheint aber der erste Bogen zu fehlen, welchen vermuthlich eine Zuschrift ausfüllt. Er hat dieses Werkgen aus einer Lionischen Handschrift des neunten Jahrhunderts zuerst ans Licht gebracht, und mit Noten erläutert, die weit mehr Raum einnehmen, als der Text, auch darinn viele durch die Länge der Zeit ausgelöschte Wörter zu ergänzen gesucht. In den Prolegomenis beweiset er, daß Tertullian wirklich der Verfasser, und seine Schrift vor dem Apologetico vollendet worden sey, mehrerer lehrreicher Beobachtungen nicht zu gedenken. Unter den vier angehängten Registern ist das zweyte einem Juristen besonders zu empfehlen. Sigbert Havercamp hat eine schönere, von ihm versprochene Auflage, dieses nun sehr seltenen Exemplars nicht geliefert.

28) Diatriba de armorum iure et gestatione inter priuatos, vom Waffenrecht, ad L. vn. C. vt armor. vsus, caet. libro XI. et textus similes, Genouae 1628. in 4. Ein Schlesier, Mart. Willer, war sein Respondent. Diese höchst seltene Schrift, welche Troz nicht gekannt hat, ist nun in Euseb. Begers zu Frankf. und Leipzig, oder viel-

vielmehr zu Ulm 1767. in 4 ans Licht getretenen Codicis Iustinianei Illustrationibus S. 19 — 116. zu lesen, und verdiente es wohl, daß sie der Vergessenheit entrissen wurde. Außer einer Protheoria de armis in genere, et eorum fine ac vsu, bestehet die ganze Arbeit in 14. Capiteln, deren Inhalt ich nicht anzeigen will, weil ein solches Werkgen in allen Buchladen zu haben ist.

29) Vetus orbis descriptio Graeci Scriptoris sub Constantio et Constante Imperat. nunc primum, post mille trecentos fere annos, edita, cum duplici versione et notis. Genevae 1628. in Med. 4. 17 Bogen stark. Die Noten, welche er dazu gemacht hat, sind zuletzt besonders angedruckt; auch die neue Uebersetzung ist von ihm, die andere aber eine ältere. Nicol. Heinse in einem Briefe, Band II. S. 692. der Burmannischen großen Sammlung, beschuldiget den Herausgeber einer Impostur, und glaubt, er habe den Lateinischen Originaltext in die Griechische Sprache selbst übersetzt. Allein Krause in den Anmerkungen zu Böclers Bibliographia critica S. 856. beruft sich auf einen Gelehrten, welcher ihm gesagt habe, er wolle dereinst augenscheinlich darthun, daß die Griechische Beschreibung schon im achten, oder folgenden Jahrhunderte, von einem occidentalischen Mönche verfertiget worden sey. Ich weiß es aber nicht, ob derselbe irgendwo sein Versprechen erfüllt habe.

30) *Philostorgii* historiae ecclesiasticae libri XII. cum versione, supplementis, indice, et Dissertationibus prolixioribus, Genevae 1642. in 4. Median. Die erste Ausgabe dieses Griechischen Gelehrten, welche jedoch von allerley Mängeln nicht

nicht frey ist, wie Gothofredus in seinen weitläuftigen Prolegomenis selbst gestehet. Stolle in der kurzen Nachricht von den Büchern seiner Bibl. Th. V. S. 427. ist weiter davon nachzulesen; imgleichen Joh. Ge. Jochs zu Erfurt 1722. in 4. gedrucktes Programm de meritis Ictorum, speciatim *Iacobi Gothofredi* in historiam ecclesiasticam. Doch muß ich noch Einiges hinzusetzen. Das Werk überhaupt ist 4 Alph. 14 Bog. stark, wovon die Dissertationen über alle zwölf Bücher mehr als die Hälfte einnehmen. Die Addenda und Emendanda in den Dissertationen bestehen aus zween, und die Restituenda in *Philostorgio*, eiusque versione, aus anderthalben Bogen, welches dem Leser nicht wenig Beschwerlichkeit verursacht. Diese aber vermindern wieder die mannigfaltigen Nachrichten in den Dissertationen, welche zur Kirchen- und politischen Historie der damaligen Zeit gehören.

31) Sacrae Exercitationes duae de Ecclesia, deque incarnatione Christi, Geneuae 1649. In diesem raren Buche, welches 10 Octavbogen enthält, ist er bemühet, die Verse 15. 16. des dritten Capitels des ersten Pauliniſchen Briefs an den Timotheus in ein helleres Licht zu setzen. Die Critici Sacri, Band V. S. 942. der Frankfurtischen Edition, legen einen neuen Abdruck vor. Salomo Deyling, Th. I. Artik. 65. seiner Obseruat. sacrarum, S. 319—321. urtheilt von der ersten Exercitation also: Vir doctissimus, *Iac. Gothofredus*, totum hunc Apostoli locum accurate pariter et erudite interpretatus, in ea versatur opinione, Paulum ad columnas in templo Ephesino, vel Eleusino, collocatas, et in-

per

per impoſitis Deorum ſimulacris, aut inſcriptis legibus celebratas, alluſiſſe, et templorum gentilitiorum columnis Eccleſiam Dei oppoſuiſſe, cum illam vocauit στύλον τῆς ἀληθείας. — — Haec ſermonis Paulini interpretatio, quam Cl. *Gothofredo* debemus, non ſolum erudita, ſed ad mentem Spiritus S. valde etiam accommodata, et peridonea eſt ad nugas Pontificiorum, quas ad auctoritatem quandam ſuae Eccleſiae conciliandam afferre refellendas ac profligandas.

31) Codex Theodoſianus cum perpetuis Commentariis, Lugduni 1665. in Fol. ſechs Theile, wovon Beyer in der Notit. Auct. iurid. Spec. II. Art. 13. S. 33—40. genauer handelt. Gothofredus hatte über 30 Jahre daran gearbeitet, ſtarb aber, ehe er das große Werk zur Preſſe fertig machen konnte. Anton Marville, der oberſte Rechtslehrer auf der Franzöſiſchen hohen Schule zu Valence, kaufte, wie ich ſchon an einem andern Orte geſagt habe, alle Bücher und Handſchriften des Verfaſſers, unter welchen eine ungeheure Menge von Zeddeln war, die lauter Anmerkungen zum Theodoſianiſchen Geſetzbuche enthielten. Dieſe gebrauchte Marville zur Ausgabe deſſelben; er brachte ſie jedoch ſehr oft an die unrechte Stelle, Vieles verſtand er auch nicht, und begieng ſonſt einleuchtende Nachläſſigkeiten. Deſſen ungeachtet iſt ihm jeder Liebhaber der eleganten Rechtswiſſenſchaft den größten Dank für ein ſo wichtiges Geſchenk ſchuldig. Denn wer ſein Leben lieſet, der wird über die ſaure Mühe, welche er dabey gehabt hat, ganz gewiß erſtaunen. Inzwiſchen ward dieſe von ihm veranſtaltete Edition mit allem

Bey-

Beyfalle aufgenommen, und zuletzt so selten, daß man ein Exemplar sehr theuer bezahlen mußte. Es zeigte sich hier das Gegentheil, da sonst Schriften, die nach eines Gelehrten Tode ans Licht treten, gemeiniglich von geringern Werthe zu seyn pflegen, als diejenigen, welche bey desselben Leben erscheinen. Um nun das beständige Verlangen nach einer neuen und wohlfeilen Auflage zu befriedigen, traf der Leipziger berühmte Buchhändler, Weidmann, Anstalten dazu. Er trug das ganze Geschäfte Joh. Daniel Rittern auf, einem Manne, dem es nicht an Geschicklichkeit fehlte, einem solchen Produkte die herrlichsten Vorzüge zu geben. Insbesondere verglich er den Text mit einer Gothaischen und Würzburgischen Handschrift, welche letzte den Florentinischen Pandekten an Alter wenigstens gleich ist, und von Rechtswegen der kostbarste Theil der litterarischen Schätze in Deutschland genennt wird. Er verbesserte sorgfältig die falsch angeführten Stellen aus den Alten, und andere eingeschlichene Druckfehler, füllte nach Möglichkeit häufige Lücken aus, brachte das Zerstreute in bessere Ordnung, und fügte selbst überall, wo es nöthig war, seine Noten, auch jedem Bande lesenswürdige Vorreden hinzu. Der erste Band erschien zu Leipzig 1736. und der sechste, welcher in zwo besondere Abtheilungen getrennt worden ist, 1745. Alle diese Bände enthalten beynahe 46 Alphabete. Im ersten stehen des Gothofredus Prolegomena ad Codicem Theodosianum, die in zwölf Capiteln gelehrte Nachrichten davon geben. Sim. Pet. Gasser ließ sie, ihrer Brauchbarkeit wegen, zu Halle 1727. an seine Praelectiones ad Codicem Iustinianeum in 4. drucken,

wo

wo sie, mit des Herausgebers Summarien vermehrt, 7 Bogen ausfüllen. Die Latein. Acta Eruditorum in den Jahren 1736 — 1738. liefern von den drey ersten Bänden eine Recension. Den übrigen aber ist diese Ehre nicht wiederfahren. Was Gothofredus über den letzten Titel im ganzen Theodosianischen Gesetzbuche sagt, das ist von einem Pariser Rechtslehrer, Johann le Gendre, scharf, aber doch nicht ohne viele Gelehrsamkeit, angegriffen worden. Er gab 1690. zu Paris in 4. herausgab: Episcopale iudicium aduersus calumnias *Iac. Gothofredi* acerrime defensum, nec non ab omni falsi suspicione plenissime vindicatum. Ein neuer Abdruck dieser Vertheidigung ist nun im Meermannischen Thesauro iur. civ. et canonici, Band III. S. 333 — 368.

Unter des Gothofredus hinterlassenen Handschriften waren auch

33) Memoires, touchant l'état et la ville de Geneve, jusqu'en 1627. in 3 Quartbänden. Sie kamen hernach von Nicol. Chorier an Jacob Spon, welcher das beste daraus seiner Histoire de Geneve einverleibte. Dieses Buch wurde zu Lion 1680. 1682. und endlich zu Utrecht 1685. in zween Mediandnodezbänden gedruckt. Nach der Struv- und Buderischen Biblioth. historica, Band II. S. 1315. der zur Zeit neuesten Ausgabe, ist nun ein Exemplar vorhanden, welches zu Geneve 1730. in 2 Quarttheilen die Presse verlassen, und sowohl wegen der vielen Verbesserungen, als auch der schönen Zusätze von archivalischen Documenten, große Vorzüge hat. Man lese hierbey die Anmerkung im vortreflichen Cata-

Catalogo Biblioth. *Rinckianae* S. 579. Sonst eignet ihm Freher noch eine Dissert. de iuuria et ore itaque hominum, zu, welches wohl richtig seyn kann, ob schon kein Druckjahr dabey stehet. Niceron aber setzt unter desselben Schriften Commentaires sur la Coûtume reformée du Pais et Duché de Normandie, à Rouen 1626. in 2 Folianten; und Le Mercure Iesuite, ou Recueil des Pieçes, concernant le progrés des Iesuites, leurs ecrits et differends, depuis l'an. 1620. jusqu'à l'année 1625 Geneve 1630. in 2 Octavbänden, auch im folgenden Jahre weit vermehrter. Von beyden kann ich nichts Zuverläßiges sagen, sondern nur anmerken, daß in der Lipenischen Biblioth Th. I. S. 551. der neuesten Auflage das erste Buch unter Dionysius Gothofredus, des Vaters Namen stehe. Auch Trotz meldet, er habe zu Geneve 1580. die Fragmenta Codicis Gregoriani et Hermogeniani herausgegeben. Schon die Jahrzahl zeigt aber, daß Jacob Gothofredus, ein neunjähriger Knabe, dieses unmöglich habe thun können. Von Cujacien hingegen weiß man es, und denselben hat Schulting S. 684. der Iurisprud. Ante-Iust. angeführt, auf welchen sich Trotz beruft.

Gothofredus arbeitete noch an verschiedenen andern Büchern, und sammlete Materialien dazu. Sein verkürztes Leben aber hinderte die Ausführung der gemachten Entwürfe. Ich will derselben Titel alle, so wie ich sie finde, hier anfügen.

a) Obseruationes in Obseruationes Cuiacii.

b) Francica;

c) Status Imperii Romani; Orthographia Codicis *Theodosiani*;

d) Anim-

d) Animadversiones in Appendicem Cod. Theod. *Sirmondi*. Diese Stücke erwähnt der Verfasser selbst im Bande I. seines Codicis *Theodosiani*, nach Ritters Versicherung am Ende der Vorrede dazu.

e) Corpus Antiquitatum iuridicarum, wovon Almeloveen S. 24. der Biblioth. promissa et latentis schreibt. Den Plan hat er in der Zuschrift zum Discursu ad L. quisquis C. ad L. Iul. Maiest. vorgezeichnet, ob er gleich allda nichts von seiner eigenen Ausarbeitung deutlich erwähnt.

f) *Theophili* benedicta, et perperam ab eodem admissa. Ein Werk, welches aus vier Büchern bestehen sollte. Man lieset es auch auf einigen Titelblättern unterm Jahre 1620. der Ausgabe des Theophilus, dessen Griechische Paraphrase der Institutionen sein Vater, Dion. Gothofredus, veranstaltete, wie ich im vorhergehenden Artikel gesagt habe. Allein derjenige mag auftreten, welcher beweisen kann, daß jemals eine Zeile davon gedruckt worden sey. Wilh. Otto Reitz im Prodromo Theophilino S. 1121. seiner Edition.

---

g) Niceron Th. XVII. der Memoires pour servir à l'Histoire des hommes illustr. S. 49 - 77. des Französischen Originals. Der Verfasser hat sich dabey des Freherischen Theatri viror. erudit. claror. S. 1121. bedient. Struvii Praef. Operib. minor. praefixa, p. 9. Beyde Schriftsteller fast zu gleicher Zeit. Der letzte meldet auch, daß ein Gelehrter, auf Marvills Ermunterung, gesonnen gewesen sey, des Gothofredus Leben umständlich zu beschreiben; auch ein Deutscher habe Trotzen einen Aufsatz, nebst vielen ungedruckten Briefen von diesem so verdienten Schweitzer, versprochen.

Ja der Vorredner selbst macht S. 18. zu einer genuern Historia *Gothofredorum* Hofnung. Keiner aber von Allen hat den Liebhabern der juristischen Litterargeschichte ein Gnüge geleistet. Unterdessen brinat doch Trotz in seiner Vorrede mancherley kritische Anmerkungen zu den Gothofredischen Schriften bey. Schade nur, daß der Correktor so nachläßig gewesen ist.

XVIII.

Caspar Achatius Beck.

Von Geburt war er ein Franke, aus Berolzheim, einem Marktflecken im Fürstenthum Anspach, wo er am 22. December 1685. zur Welt kam. Sein Vater, Joh. Jac. Beck, erst Prediger dieses Orts, wurde hernach Archidiaconus zu Anspach, und hatte Sophien Rosinen, eine Tochter des Marggräflichen Cammerraths, Ge. Adam Ulmers, zur Ehegattin. Von des jungen Becks ersten Erziehung, welche sich die Aeltern mit gehöriger Klugheit und Sorgfalt angelegen seyn ließen, auch auf den Gymnasien zu Anspach und Heilbronn seine weitere Cultur zu befördern suchten, schreite ich zu desselben höhern Beschäftigungen fort.

Ob er gleich anfänglich die stärkste Neigung zur Gottesgelahrheit empfand, wozu ihn vielleicht das Beyspiel zweener Brüder reizte, und er sich deswegen alle Mühe gab, die hierzu nöthigen Sprachen zu lernen; so änderte er doch seinen Entschluß, als er 1705. die Universität Jena bezog, und ergriff die Rechtswissenschaft, mit welcher er die unentbehrlichsten Hülfsmittel

mittel, Philosophie und Geschichte, verband. In beyden Studien erwählte er einen Hamberger, Treuner, Struve und Heumann zu Anführern. Seine nachmalige Schriften sind einleuchtende Beweise, wie wohl er deren Vortrag zu benutzen gewußt habe. Den ganzen Umfang der Rechte hingegen machten ihm Joh. Phil. Slevogt, Adrian Beier, Christ. Wildvogel, Joh. Christ. Schröter und Joh. Paul Kreß bekannt, Männer, die zu dieser Zeit ungemein viel zum Glanze der hohen Schule beytrugen. Was er aber hier gehört hatte, schien ihm noch nicht hinlänglich zu seyn. Er wendete sich auch nach Halle, wohin ihn ohne Zweifel der ausgebreitete Ruhm beyder Stryke, Thomasens, Ludewigs und Böhmers zog. In den Hörsälen derselben wiederholte er alle Theile der Rechtsgelehrsamkeit, und seine gute Aufführung erwarb ihm ihre ganze Gewogenheit. Endlich besuchte er noch Wittenberg, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß er allda sich gleichfalls Joh. Heinr. Bergers, Horns, Wernhers und Gribners, die mit besonderm Beyfalle lehrten, gründlicher Vorlesungen einigermaßen bedient, und seine Kenntnisse zu mehrerer Reife gebracht habe. Ich sage einigermaßen; denn aller Vermuthung nach, ist sein Aufenthalt zu Wittenberg von kurzer Dauer gewesen.

Beck eilte nun wieder an den vorigen Ort, welcher ihm den ersten Unterricht in seinem Lieblingsfache mitgetheilt hatte. Im Jahre 1709. ernennte ihn die Jenaische Juristenfacultät zum Licentiat der Rechte, und ein Jahr hernach erhielt er von Slevogten die höchste Würde darinn. Je größere Hofnung er schöpfte, daß er daselbst auch die Früchte seiner bisherigen gelehrten Bemühungen einerndten könnte, desto geschwinder war der Anfang dazu. Beck dachte einzig

und allein an seine Pflicht, der Welt nützlich zu seyn, und eben dieses bewerkstelligte er sowohl durchs Lehren, als durch praktische Arbeiten. Zu letztern ward er vorzüglich ermuntert, da man ihn 1711. in die Reihe der dortigen Hofgerichtsadvokaten treten ließ: jenes aber that er vermittelst mancherley Privatvorlesungen, wobey er die müssigen Stunden einer fleißigen Ausarbeitung akademischer Schriften bestimmte, und solche von Zeit zu Zeit auf den Catheder vertheidigte.

Beydes bahnte den Weg zu einem außerordentlichen juristischen Professorate, das er, nebst einer Stelle im Schöppenstuhle, 1718. übernahm. In dieser Lage blieb Beck bis zum Jahre 1718, welches Johann Bernhard Friesen aus der Zahl der Lebenden riß. Es fiel ihm also das ordentliche Lehramt der Institutionen zu, hiernächst aber das Assessorat im Hofgerichte und in der Juristenfakultät. Er rückte alsdann 1730. weiter in die ledige Profession der Pandekten, und ward auch mit dem Character eines Hofraths von den gesammten Fürstlich-Sächsischen Häusern begnadigt. Das folgende Jahr 1731. erhob ihn auf die höchste Stufe, welche ein Jenaischer Rechtslehrer jemals besteigen kann. Denn er wurde nach dem Tode Johann Christian Schröters Ordinarius, oder Präsident, der Juristenfakultät und des Schöppenstuhls, oberster Rechtslehrer und erster Beysitzer auf der bürgerlichen Bank im Hofgerichte. Allein er genoß eine solche Ehre nicht lange, weil er am 28. November 1733. noch keine acht und vierzig Jahre alt sein Leben beschließen mußte, welches er unter vielen Geschäften rühmlichst geführt hatte.

In einer 1711. glücklich vollzogenen Ehe mit Sophien Dorotheen, der Tochter seines Vorgängers im Ordinariate, Joh. Phil. Slevogts, sind

ihm

ihm verschiedene Kinder, beyderley Geschlechts, gebohren worden, wovon ich nichts mehr zu sagen weiß, als nur dieses, daß ich keinen Sohn desselben kenne, welcher sich besonders hervorgethan hätte.

Wenn sich schon Beck durch große Werke nicht verewiget hat; so verdient er doch, wegen seiner kleinern Schriften, die genug Gründlichkeit und feine Kenntnisse an den Tag legen, auch mit allem Rechte zu den brauchbarsten gezählet werden zu müssen, Aufmerksamkeit der Leser und ein gutes Andenken. Sie sind gewiß mit Einsicht in die Rechtsgelehrsamkeit, und mit geschickter Anwendung der Philosophie abgefaßt: Erfahrung in der Geschichte, Erläuterungen aus den Alterthümern, und der Sprachkunde leuchten darinn hinlänglich hervor, und werden zweckmäßig beym erwählten Gegenstande zu Hülfe genommen, weil das Praktische in seinen Abhandlungen die Hauptabsicht gewesen zu seyn scheint. Die Achtung, welche sie sich bis jezt erhalten haben, muß mein Urthel rechtfertigen. Eine nicht schwache Neigung zum Natur- und Völkerrechte läßt sich leicht daraus erkennen; derjenige wagt aber wohl nicht zu viel, welcher behauptet, daß er im Privat- und dann im Lehnrecht die mehreste Stärke gehabt habe. Indessen waren auch die übrigen Theile, welche zum Gebiethe der Rechtsgelehrsamkeit gehören, keine ihm wenig, oder gar nicht, bekannte Gegenden. Aus dieser Ursache ist es gewiß bedaurenswerth, daß uns ein frühzeitiger Tod manch schönes Produkt seiner Feder entzogen habe, worauf die Republik der Juristen hoffen konnte. Sonst machten ihn noch andere, besonders moralische Eigenschaften, ungemein beliebt. Man rühmt ihn als einen vortreflichen Redner, als einen angenehmen Lehrer, als einen gottesfürchtigen, im Urthelsprechen und

allen seinen Handlungen gerechten, auch gegen jedermann bescheidenen und höflichen Gelehrten.

Becks hinterlassene Schriften, die zugleich eine ziemlich lateinische Einkleidung ziert, sind in der Ordnung ans Licht getreten, wie sie nun folgen:

1) Diss. de Ducatu Franconiae, Ienae 1709. 5 Bogen, unter Wildvogels Vorsitze. Sie war die Gradualschrift. Seine Meynung gehet dahin, es sey das dem Bischoffe zu Würzburg verliehene Herzogthum Franken erdichtet, und habe keinen Grund in der Geschichte. Darwider ließ Gundling, unter dem Namen Augustin de Canusio, im St. XIX. der Hällischen Neuen Bibliothek, S. 750. des zweeten Bandes ein Bedenken von dem Herzogthum Franken des Bischofs zu Würzburg einrücken, und als sich Beck 1712. in einem Parergo de Ducatu Franconiae, welches seiner Dissert. de manumissionibus in Ecclesia angehängt worden ist, darüber verantwortet hatte: so erschien im Stück XX. S. 947. des gedachten Journals eine Erinnerung an den Herrn Becken zu Jena, welche etwas spöttisch und beleidigend gerathen ist. Beyde kleine Abhandlungen stehen nun auch in der Sammlung Gundlingischer deutscher Schriften, die zu Halle 1737. in 8. ans Licht traten, S. 226—253. Gegen diesen neuen Angriff vertheidigte sich Beck im Parergo altero bey seiner bald folgenden Dissert. de iure regni patrimonialis, S. 41—64. Lange nachher, nehmlich 1751. fieng auch der damalige Bambergische Rechtsgelehrte, Bened. Schmidt, den Verfasser zu widerlegen an. Er gab auf 15 Quartbogen heraus: Beleuchtung des dem Hochstift Würzburg competirenden Herzog-

zogthums zu Franken, worinn er beſonders S. 72. gegen Becken auftritt. Es ſind hiervon des Herrn Weidlichs zuverläſſige Nachrichten von den jeztlebenden Rechtsgelehrten, Th. VI. S. 316. weiter zu leſen. Endlich aber hat Joh. Gottlieb Gonne in der zu Erlangen 1756. auf 1 Alph. in 4 gedruckten Disquiſitione, de Ducatu Franciae Orientalis, ad fidem diplomatum atque Scriptorum inſtituta, die ganze Sache in ein helleres Licht geſetzt, und die Beckiſchen Gedanken ungemein beſtärkt.

2) Poſitionum ex vario iure Specimina III. Ienae 1711. Es waren drey akademiſche Diſputationen, die zuſammen 13 Bogen ausfüllen. Den Hauptinhalt der erſten findet man in der Gel. Fama, Band I. S. 504.

3) Diſſ. de periurii occaſione praeſcindenda, 1711. 7 Bogen.

4) Diſſ. de manumiſſionibus in Eccleſia, 1712. 3½ Bogen. Das oben gedachte Parergon de Franconiae Ducatu iſt angedruckt. Mit der Ausführung vom Freylaſſen in den Kirchen, war aber Joh. Friedr. Joachim nicht wohl zufrieden. Daher bemühete er ſich in einer beſondern lateiniſchen Schrift 1738 zu Halle die Sache aus den kirchlichen Alterthümern beſſer zu erläutern.

5) Diſſert. de iure regni patrimonialis, et de Franconiae Ducatu Parergon alterum, 1712. 8 Bogen. Ein kurzer Inhalt dieſer Diſſert. iſt in der Gel. Fama, Band II. S. 740. wo jedoch der Verfaſſer irrig ſagt, daß im Anhange von dem Herzogthume Franken gegen Joh. Sebaſt. Müllern, und deſſen Sächſiſche Annalen, Etwas

zu leſen ſey. Sie werden S. 63. bey einer ganz andern Gelegenheit allein angeführt. Der Streit zwiſchen Beckeh und Hundlungen hatte nun mit jenes Replic ein Ende.

6) Diſſertationes de paribus Reipublicae Miniſtri et Vaſalli iuribus, ex primaeua feudorum indole deductis, et ad fori vſum accommodatis, Ienae 1715. Ein Alph. in 4. ohne das Regiſter. In den deutſchen Actis Eruditor. Band V. S. 134 — 138. habe ich eine Becken zur Ehre gereichende Recenſion gefunden. Er unterſucht den Urſprung der Lehen gar geſchickt, und beweiſet, daß zwiſchen herrſchaftlichen Beamten Bedienten und Vaſallen eine große Aehnlichkeit ſey, da die Lehen vormals nicht ſowohl den Soldaten, als vielmehr den Hofofficianten, anſtatt der Beſoldung verliehen worden wären, welche Meynung jedoch keinen allgemeinen Beyfall erlangt hat. Die ganze Arbeit iſt aus vier Diſſertationen erwachſen, wovon ich zwo kenne, eine de feudorum indole primaeua, und die andere de cauſſis mutati feudorum iuris, welche 1713. öffentlich vertheidiget wurden. Darauf übernahm ein Jenaiſcher Buchhändler den Verlag dieſes Tractats, der nun ſechs Capitel in ſich faßt. Das erſte zeigt inſtituti rationem et vſum; das zweyte handelt de ſignificatione vaſalli ac feudi; das dritte de cauſſis mutati feudorum iuris; das vierte de pari feudorum et officiorum publicorum natura ac definitione; das ſechſte aber de pari feudorum et officiorum publicorum diviſione.

7) Diſſert. de eo, quod iuſtum eſt circa commendationem, 1716. Von dieſer 7 Bogen ſtarken Abhand-

Abhandlung liefert die Gel. Fama, Band V. S. 913. einen Auszug.

8) Diſſert. de vſu et auctoritate iuris Romani in Vngaria circa doctrinam de patria poteſtate, 1717. 6 Bogen. Der Reſpondent, Joh. Jony, ein gelehrter Ungar, welcher ſich ſonſt noch bekannt gemacht hat, iſt ohne Zweifel bey dieſer Arbeit nicht müßig geblieben. Sie ward hernach nebſt zwoen andern Schriften, in einer Sammlung unter dem Titel: Tractatus iuris publici et hiſtorici Hungarici zu Jena 1756. in 4. wieder aufgelegt.

9) Diſſert. de iurisprudentia, per reformationem religionis reformata, 1717. 5 Bog. Das Jubelfeſt der lutheriſchen Kirche gab den Anlaß dazu. Sein Verſprechen im §. 21. Arnold Corvins Iuſtinianum catholicum zu beleuchten, hat er nicht erfüllt.

10) Progr. de recta iuris per principia docendi ratione, 1718. 1 Quartbogen. Damit trat er ſein außerordentliches Lehramt an.

11) Diſſ. de ſponſalibus minorum, ſine conſenſu curatorum non contrahendis 1718. auf 6 Bog. Niemand wird ſeinen Gedanken widerſprechen können, wenn er ſie aufmerkſam betrachtet.

12) Diſſ. de Curiis prouincialibus Saxonicis, 1720. Es iſt aber nur der erſte Theil, welcher 7 Bog. enthält. Er ſchreibt darinn am weitläuftigſten von den Gerichtsplätzen der Deutſchen überhaupt, und vom Urſprunge der Sächſiſchen Hofgerichte inſonderheit. Seine Meynung aber, daß man den Anfang der Tribunale von den Landtagen herleiten müſſe, hat dem Herrn Joh. Adam

Kind in ſeiner 1773. zu Leipzig herausgegebenen Diſſert. de origine et fatis Curiae prouincialis ſupremae in Saxonia nicht gefallen wollen. Er bemühet ſich vielmehr zu erweiſen, es rühre die Einrichtung der Sächſiſchen von dem ehemaligen Kayſerlichen Hofgerichte eigentlich her. Im zweeten Theile der Beckiſchen Abhandlung, welchen er aber meiſtens ſchuldig blieb, ſollten die Vorzüge, die G. rechtſame und die Gerichtsbarkeit der Sächſiſchen Hofgerichte genauer vorgeſtellt werden.

13) Diſſert. de feudis, transuriſſione femininis, 1720. 7 Bogen. Jenichen ließ ſie im Theſauro iuris feudalis, Band II. S. 327—356. wieder abdrucken.

14) Diſſ. de vnione prolium, patriae poteſtatis cauſſa, 1720. Eine 6 Bogen ſtarke Schrift.

15) Diſſ. de triplici aduocatia Imperatoris eccleſiaſtica, 1721. Sie hat eben ſo viel Bogen, und iſt auf den Artikel I. der Wahlcapitulation des Kayſers Carls VI. gerichtet.

16) Epiſtola gratulatoria, illuſtriſſimo Domino, Ioh. Carolo, S. R. I. Comiti de Solms et Tecklenburg, de confecto feliciter ſtudiorum curſu in Acad. Ienenſi ſcripta, 1721. Dieſes Schreiben wird wohl nichts anderes, als Complimente, enthalten.

17) Caroli VI. Wahlcapitulation und Reverſales, mit dienlichen Marginalien, einer Vorrede und Regiſter, Jena 1722. 9 Octavbogen. Geſehen habe ich dieſe Ausgabe nicht, daher es mir auch unbekannt iſt, ob er in der Vorrede etwas Beſonderes abgehandelt habe. Da er über dieſe Wahlcapitulation Vorleſungen gehalten hat: ſo

mögen

mögen die meiſten Exemplare wohl unter ſeinen Zuhörern geblieben ſeyn.

18) Diſſert. de vera indole feudi, et officio nobilis, 1722. 5 Bogen.

19) Diſſert. de iure Principis circa connubia miniſtrorum et vaſallorum, 1724. auf 8 Bog. Eben daſelbſt ward ſie 1754. wieder aufgelegt.

20) Diſſert. de Nouellis Leonis Philoſophi, Imperatoris, earumque vſu et auctoritate. Praemiſſa expolitio ſummaria prouidae Dei curae in diſpenſandis Iurisprudentiae fatis, 1726. 12½ Bogen. Mit dieſer Schrift, welche ich unter der Num. 32. abermal erwähnen werde, erwarb ſich Beck Sitz und Stimme in der Juriſtenfacultät. In den Jenaiſchen monathlichen Nachrichten von gel. Leuten und Schriften aufs Jahr 1726. ſtehet eine gute Recenſion.

21) Diſſert. de eo, quod iuſtum eſt circa reſtitutionem rerum furtiuarum, 1726. 5 Bogen.

22) Diſſert. de iudicio ſtatario, Germanice vom Standgerichte, 1727. 4½ Bogen. Im Kriegsrechte kann ſie ihre Dienſte leiſten. Nur iſt Joh. Georg Cramer, ein vormaliger würdiger Rechtsgelehrter zu Leipzig, in den Nouis litterariis, quae Diſputationes recenſent, caet. einer kleinen Monathsſchrift, welche daſelbſt 1727. ohne Vorſetzung ſeines Namens in 4. erſchien, S. 152. von des Verfaſſers Meynung nicht zu überzeugen geweſen, da derſelbe §. 24. eine Uebereinſtimmung des Standgerichts mit dem Lehngerichte behaupten wollte. Dieſes Werkgen iſt nun in Weniger Händen. Ich will deswegen ausziehen, was hieher am meiſten gehört. Conuenientia, heißt

heißt es, non in accidentalibus, ſed in ſubſtantialibus, oſtendenda fuiſſet. Aſt vero in ſubſtantialibus vtrumque iudicium mirum in modum a ſe inuicem differt. Iudicium ſtatarium eſt criminale, et poenas corporis adflictiuas ac capitales decernit; ſed iudicium feudale magis ciuile eſt, et nunquam capitaliter punit: ſtatarium ſummariiſſime et celerrime tractatur, neglectis Proceſſus ordinarii ambagibus; ſed feudale ordinarium Proceſſum obſeruat, et quae ſunt reliqua vtriusque diſcrimina. Accedit, quod hodie longe alia ſit iudicii feudalis ratio, quam quidem olim fuit.

23) Diſſert. de Lege Cornelia teſtamentaria, et Scto Liboniano, 1727. 5 Bogen. Sie iſt eigentlich über L. 3. C. de his, qui ſibi adſcrib. in teſtam. abgefaßt.

24) Diſſ. de eo, quod iuſtum eſt circa emigrationem ciuium, religionis cauſſa factam, 1728. auf 6 Bogen. Die §. 27. 30. 31. 34. 36. und 37. des Artikels V. im Inſtrum. Pacis Weſtphal. ſind ſein vornehmſter Gegenſtand.

25) Diſſert. de conſenſu feudali, 1728. 7 Bog.

26) Diſſert. de obligatione ad cedendum in via publica, 1728. 4 Bogen. Daß er aber dabey von einem gelehrten Raube nicht wohl frey geſprochen werden könne, hat Engau in ſeiner Diſſert. de pontium-regionum iuribus §. 53. S. 31. in den Noten entdeckt. Man ſehe nur Heinrich von Cocceji (oder vielmehr Chriſtian Ernſt Reichenbachs) Diſſert. de regali viarum iure, §. 4 — 6. und die Beckiſche §. 4. 5. Jenichen machte in der Lipeniſchen juriſt. Biblioth. S. 452. ſeiner Ausgabe einen großen Lärm darüber, und griff

griff Engauen heftig an. Er mußte aber doch endlich die Segel ſtreichen, da ihm deutlich gewieſen ward, was er gar nicht glauben wollte. Wie große Urſache hat nicht ein jeder Gelehrter, ſich für allem Ausſchreiben zu hüten! Denn es bleibt immer Horazens Spruch wahr: Quicquid ſub terra eſt, in apricum proferet aetas.

27) Diſſert. de inſolubili fidelitatis et ſubiectionis nexu, 1728. auf 4 Bogen. Eine vor ſeiner Zeit eben nicht viel abgehandelte Materie, wenigſtens nicht beſonders.

28) Progr. de introducto iuris canonici nomine, fatisque huius iuris in Germaniae Academiis, 1728. Ein Quartbogen. Es iſt eine leſenswerthe Einladung zu Lectionen über Schilters Inſtit. iur. canon.

29) Diſſert. de periculo nominis pupillaris, 1729. 5 Bogen.

30) Diſſert. de poteſtate et iurisdictione Principum, ſpeciatimque S. R. I. in liberos, 1729. 3 Bog.

31) Diſſert. de Principe Chriſtiano, aeternae ſubditorum ſalutis curatore, 1730. auf 6 Bogen; bey Gelegenheit der evangeliſchen Jubelfeyer.

32) de Nouellis Leonis, Auguſti et Philoſophi, earumque vſu et auctoritate, Commentatio proluſoria. Praemiſſa eſt Diſſert. de prouida Dei cura in diſpenſandis Iurisprudentiae fatis, itemque laudati Imperatoris Vita, Ienae 1731. 20 Quartbogen. Dieſe Abhandlung iſt eine ſeiner wichtigſten Arbeiten. Bereits 1726. hatte er mit der oben unter Num. 20. angeführten Diſſert. den Grund dazu gelegt. Darauf kamen, als eine Fortſetzung, acht Programmen hinzu, die

er

er ſeit dem 30. Julius 1729. bis zum 12. Januar 1731. bey Gelegenheit verſchiedener Doctorpromotionen ausgefertiget hatte. Im erſten redete er de poena conuentionali in ſponſalibus; im zweyten de repudio propter ereptum ſponſae pudorem; im dritten de fatis doctrinae de iure circa inuentionem theſauri; im vierten de poena caſtrationis et Eunuchorum coniugio; im fünften und ſechſten de praeſtantia Nouellarum Leonis, earumque vſu cum theoretico, tum practico; im ſiebenden de receptione Nouellarum earundem in ſcholis ac foro; endlich aber im achten de obſeruantia earum in iudiciis, variis exemplis vlterius confirmata. Am Ende verſpricht Beck eine Erklärung jeder Novelle vom Leo zu liefern, und ſich zu bemühen, vt ex rectae et naturalis rationis principiis, itemque ex fontibus Iurisprudentiae Romanae Graecae, cuncta deriuentur, et ad illuſtrationem iuris ciuilis pariter et canonici, ſeu eccleſiaſtici, nec non ad vtriusque fori vſum, in quantum quidem hoc poterit fieri, referantur, wie ſeine eigene Worte lauten. Allein es iſt zu beklagen, daß ein frühzeitiger Tod die Ausführung unterbrochen habe. Die Latein. Acta Erudit. 1731. S. 420 — 422. enthalten eine Recenſion dieſer gelehrten Abhandlung, die Jenaiſchen monathlichen Nachrichten aber dergleichen von der vorangeſchickten Diſſertation, wie ſchon oben Num. 20. gemeldet worden iſt. Die meiſten Rechtsgelehrten ſind bey der vertheidigten Meynung des Verfaſſers geblieben, daß nehmlich verſchiedene Leoniſche Novellen in Deutſchland eine geſetzliche Kraft hätten. Allein vor einigen Jahren trat der berühmte leipziger Rechtslehrer, Joh. Gottlieb

Seger

Segeꝛ, auf, und erklärte ſich hierinn, jedoch mit Beſcheidenheit, gegen Becken in einer beſondern und Einſichtsvollen Diſſertation de Leonis, Philoſophi, Conſtitutionum Nouellarum auctoritate, welche 1767. ans Licht kam. Der Herr Hofrath, Hartleben, hat dieſelbe in ſeinen Meditationibus ad Pandectas über das genug bekannte Leyſeriſche Werk, Band I. Th. 1 Specim. 6. Num. 4. gut benutzt, und Becken ebenfalls widerſprochen. Da deſſen Tractat ungemein ſelten zu finden war, gleichwohl gemeiner zu ſeyn verdiente: ſo veranſtaltete der Herr Aſſeſſor, Carl Friedr. Zepernick, der fleißige Mann, welcher ſich ſchon durch wohlgerathene Schriften ausgezeichnet hat, zu Halle 1779. eine neue Edition. Sie iſt 1 Alph 14½ Bogen in Medianoctav ſtark, und hat den Titel: *Caſp. Achat. Beck* de Nouellis Leonis, Auguſti et Philoſophi, earumque vſu et auctoritate, Liber ſingularis. Der geſchickte Herausgeber hat nicht nur häufige juriſtiſche und litterariſche Anmerkungen unter den Text geſetzt, ſondern auch über die Hälfte des Werkgens mit zwo eigenen Abhandlungen erfüllt. Zuerſt erſcheinen S. 205 — 391. Praetermiſſa de vita, rebus geſtis, et Conſtitutionibus in primis Nouellis *Leonis* Sapientis. Alsdann folgen S. 403 — 552. Coniecturae, quibus ex cauſſis Nouellae *Leonis* Sapientis in Germania receptae dici nequeant. Zwiſchen beyden aber ſtehet ein ſehr rares Programm von Joh. Friedr. Olearius de valore Nouellarum *Leonis*, quatenus cum ſtatu Reipublicae noſtrae conueniunt. Ich würde von dieſem rühmlichen Unternehmen des Herrn Zepernicks noch mehr zu ſagen haben, wenn mir nicht einfiel, daß die

Halli-

Hälliſchen gelehrt. Zeitungen viele Leſer finden. Man ſehe alſo das Jahr 709. derſelben, und im St. 89 die Seiten 705—709. nach.

33) Diſſert. de ſolemni fractionis baculi ritu in exſequenda ſuppliicii extremi ſententia, 1732. 5 Bogen, ohne die Dedication des Reſpondenten, Gc. Andr. Fiſchel, welcher dazu Einiges beygetragen zu haben ſcheint. Die Abhandlung enthält angenehme Nachrichten, und iſt, meines Wiſſens, die einzige über dieſen beſondern Gegenſtand.

34) Progr. de iurisdictione Curiarum prouincialium Saxonicarum in cauſſis criminalibus, 1732. 1½ Bogen. Es gehört zu der eben angezeigten Inauguraldiſſertation.

35) Progr. de iurisdictione Curiarum prouincialium Saxonic. in cauſſis Politiam ſpectantibus, 1732. Geſehen habe ich es nicht; es wird aber ins Verzeichniß ſeiner Schriften von den Leipziger Urhebern der Actorum academicorum geſetzt.

36) Progr. de caſibus, in quibus Clerici iudicio ſeculari ſubiecti ſunt, 1732. 1½ Bogen. Zur Doctordiſputation de probatione conſuetudinis et obſeruantiae unter Kemmerichs Vorſitze.

37) Progr. de exemtione Academiarum a iurisdictione Curiarum prouincialium, 1733. 1½ Bogen, bey Gelegenheit der gleich folgenden Gradualſchrift. Mit dieſen drey Programmen, unter den Num. 34. 35. und 37. hat der Verfaſſer einigermaßen ſeine Schuld abtragen wollen, wovon ich oben Num. 20. geredet habe.

38) Diſſer-

28) Diſſertat. de officio iudicis nobili et mercenario, 1733. 9 Bogen ſtark. Sie war die letzte Schrift, welche aus ſeiner Feder floß.

Einige ſchreiben ihm auch ein Programm zu de quibusdam Colli giorum iuridicorum diſſenſionibus; allein unſtreitig aus Irrthum. Er verfertigte das erſte Programm zu den Novellen des Kayſers Leo bey einer Doctordiſputation, gleichen Inhalts, unter Johann Chriſt. Schröters Vorſitze. Von einigen andern Diſſertationen, die unter ſeinem Namen vorhanden ſind, hat er ſich ſelbſt losgeſagt. Sie haben alſo entweder die Candidaten, oder gewiſſe Fabricanten zu Verfaſſern, welche auf Univerſitäten den Nothleidenden für gute Bezahlung gern zu dienen pflegen. Ich mache mit der Anzeige dieſer Stücke den Beſchluß meiner bisherigen Nachrichten.

a) de iuſto commodo cum alterius damno coniuncto, Ienae 1718. 6½ Bogen. Ge. Friedrich Schneider.

b) Comment. ſuccincta in L. vnicam C. Si quis Imperat. maledixerit, 1719. 4½ Bogen. Joh. Friedrich Strebel, wie Beck ſelbſt im angedruckten Glückwunſche verſichert.

c) de Lege non obligante, 1719. auf 6 Bogen. Ernſt Friedr. Bach.

d) de legitimo iuramentorum vſu, 1720. 6 Bogen. Johann Gottfr. Schäffer, nach des Präſes Zeugniſſe.

e) de vſuris, ex depoſito praeſtantis, 1722. 5 Bogen. Joh. Ge. Juncker, welcher den Stoff dazu aus Becks Vorleſungen genommen hatte, und dieſes beſtätiget deſſelben Empfehlungsſchreiben am Ende der Diſſertation.

f) de oppignoratione ſeruitutum, eiusque vſu communi et Boruſſico, 1729. 7 Bogen. Reinhold Dulz.

g) de emendatione iuris Romani in quibusdam cauſsis ſucceſſionum, 1729. 5 Bogen. Joh. Chriſtian Moter.

h) de ſucceſſione creditorum, 1731. 5 Bog. Joh. Wilh. Ditmar verfertigte dieſe Schrift für den Reſpondenten, Arnold Heinr. von Möller, und gab ihr den Titel: de iure offerendi, welchen Beck vermuthlich geändert hat.

Chriſt. Wilduogelii Progr. de emtore legum atque prouinciae, Ienae 1709. in 4. Jenaiſche monathliche Nachrichten von gelehrten Leuten und Schriften, 1726. in 8. S. 157—162. wo auch Becks Abhandlungen bis zum gedachten Jahre angeführt werden. Programma Vniuerſit. Ienenſis de obitu *C. B. Beckii*, 1733. in Folio. Daraus iſt genommen worden, was in den Leipziger Actis academicis aufs Jahr 1734. S. 59—61. ſtehet. Beyträge aus der Feder des Herrn Aſſeſſors, Jepernick, zu Halle. Das Jöcheriſche Gelehrten Lexicon enthält in der Anzeige der Beckiſchen Schriften viele Irrthümer.

XIX.

XIX.

Neue Zusätze und Verbesserungen zu den bisher herausgegebenen Stücken der juristischen Biographie.

Erster Band.

Seite 11. Zur Num. 4) Die Abhandlungen, worinn er beweisen wollte, daß wirklich allgemeine göttliche Gesetze vorhanden wären, ist er schuldig geblieben. Er versprach sie in der Exercit. IV. § 6. Note 1).

S. 13. Zur Num. 6) Die Auflage unterm Jahr 1688 ist nicht zu Tübingen, sondern zu Schwobach erfolgt; wenigstens habe ich ein solches Exemplar gesehen. Es besteht aus 2 Bogen.

S. — Zur Num. 7) Diese Rede ist allerdings auf 3½ Quartbogen ans Licht getreten, aber ohne Anzeige des Jahrs und Druckorts.

S. 17. Zur Num. 20) Die Stuttgardische Ausgabe vom Jahr 1700 ist eben so stark, als die allererste, und hat, in kleinerm Octavformate, auch einen rothen Titel, auf welchem versichert wird, es sey dieses Exemplar von neuem übersehen worden.

S. 24. Zur Zeile 18) Auch Ulr. Huber gehört unter die Lehrer des van Bynkershoek, wie er selbst im Anfange des Cap. VI. de iure occid. vend. et exponendi liberos meldet. Bey desselben sechsten und neunten Dissertat. de Ennomia Romana war er 1693 Respondent.

S. 30. Zur Num. 4) Wider seine Meynung de dominio maris, welche Dissert. auch in *Corcelii* Grotio illustrato, Band IV. S. 361 — 392. des Exemplars in Folio zu finden ist, schrieb G. Gerh. Titius die Dissert. de dominio in rebus occupatis, vltra possessionem durante.

S. — Zur Num. 5) Dahin gehöret *Hermenegildi Personaei*, Patricii Lycien. (ohne Zweifel erdichtete Namen) in priores quatuor libros Obseruat. iur. Rom. *Corn. van Bynkershoek* Animaduersionum Liber vnicus, Neapoli 1744. ap. Barthol. Roselli, in median 4. auf 13 Bogen. Dieses Werkchen ist eine ungemein große Seltenheit in Deutschland, daher wird es von einem berühmten Hällischen Rechtslehrer, welcher es jetzt besitzt, vielleicht in kurzer Zeit wieder zum Drucke befördert werden. Die Anmerkungen des Verfassers verdienen eine genauere Erwägung. S. 78 — 88. prüfet er die Bynkershoekischen Gedanken de sectione debitorum ap. Rom. und ist mit der Erklärung gar nicht zufrieden. Zuletzt macht er Hoffnung zu einem zweeten Theile, von welchem ich aber nicht sagen kann, daß

er

er wirklich nachgefolgt ſey. Seine eigene Worte ſind dieſe: Perpendendae ſuperſunt Cornelii noſtri reliquae Romani iuris Obſeruationes, in alios quatuor libros diſtributae, quas in poſterum, ſummo probante Numine, percurremus, et ſi quid in iis notatu dignum inuenerimus, eadem breuitate eruditis viris, quaque par erit, modeſtia proponemus.

S. 34. Vor der Num. 9) Die vom Verfaſſer 1730 auf 3 Alph. 7 Bogen herausgegebenen Opera minora hat derſelbe allerdings verbeſſert, und mit Zuſätzen vermehrt, welche er oft an den Rand geſchrieben hatte. Einiges iſt gar weggeſtrichen worden. Er wollte damit der Hälliſchen Sammlung Abbruch thun, weil ſie ohne ſein Vorwiſſen veranſtaltet worden war, welches er in der Vorrede dem Herausgeber übel nimmt. Ebenfalls zu Leiden wurde 1744 die zwote Ausgabe dieſes Exemplars bekannt. Auf jedem Bogen ſtehet Tomus IV. woraus ich vermuthe, daß damals ſeine ſämmtlichen Werke in einigen Quartbänden hervorgetreten ſind.

S. 35. Zur Num. 11) Eine Niederländiſche Ueberſetzung erſchien zu Amſterdam 1747 unter dem Titel: Verhandelingen over burgerlyke Rechtszaaken. Sie iſt in zween Theile gebracht worden, welche überhaupt 3 Alph. 1 Bogen in median 8. ausfüllen.

S. 36. Zur Linie 10) Die Leidenſche Edition enthält 10 Alph. 19 Bogen. Nur zu den erſten vier Büchern der Obſeruat. iur. Rom. iſt des Heineccius Vorrede mit eingedruckt, die zwote hingegen zu den letzten Büchern, ich weis nicht warum, weggelaſſen worden. In den Opuſculis varii argumenti

folgt gleich nach dem Tractate de iure occidendi liberos die Nummer 81.

S. 43. Zur Num. 24) De reformatione diuisionis, caet. Gebauer widerspricht dem Verfasser weitläuftig in seiner Dissert. de hercto cito, S. 18 — 31.

S. — Zur Num. 27) Er machte die Dissert. de muliere teste für einen Hamburgischen Candidaten, Garlef Meurer, welcher sie unter Gottfr. Straussens Vorsitze hielt.

S. 45. Zur Num. 50) Sie ward zu Jena 1702 mit einer andern, unter dem Titel: Commentatio *Lyckeriana* de pactis et transactionibus, auf 10½ Bogen vermehrter ans Licht gestellt.

S. 48. Zur Num. 61) Eine gute Recension findet man in Lentzels curieusen Bibliothek, Band III. S. 588 — 593.

S. — Zur Num. 62) Eben derselbe im Jahr 1696. S. 452 — 464. der monatlichen Unterred. giebt von dieser Schrift ad L. II. C. die vollständigste Nachricht. Die Ursache, weshalben er die Dissertation, woraus dieser kleine Tractat erwachsen ist, aus der Sammlung seiner übrigen weggelassen habe, leuchtet bald in die Augen. Denn sie war schon zweymal vermehrter, und ganz umgeschmelzt, gedruckt worden. Die Zeilen: Ich weis nicht — — ausgelassen habe, unter der Nummer 60) müssen also weggestrichen, dagegen aber hinzugefügt werden, daß Leisten der wahre Verfasser gewesen sey; daß Berger wenig an der Arbeit geändert, und nur eines oder das andere mit eingerückt, vielleicht auch die Schreibart zuweilen verbessert habe.

S. 51. Zur Num. 72) Bey diesem hatte er besonders die Absicht, zu zeigen, worinn die Wittenbergi-

schen

schen Rechtsgelehrten vom Schöppenstuhle zu Leipzig entweder abgehen, oder mit demselben übereinstimmen.

S. 66. Am Ende des Artikels) In Joh. Carl Nävens Programm zu Bergers Doctordisputation, worinn er kurz untersucht, in quibus cauſſis locum habeat officium iudicis nobile? stehet desselben Leben bis aufs Jahr 1710.

S. 78. Zur Num. 1) Er schrieb die angezeigte Abhandlung gegen des verkappten Franz de Ingenuis Discurs von Jurisdiction und Gebiet der Herrschaft Venedig auf dem Adriatischen Meere, welcher 1610 ans Licht trat, und hernach 1619 in 4. Lateinisch übersetzt erschien. Man sehe davon die Lipenische juriſt. Biblioth. Th. I. S. 661. und Th. II. S. 20. der neuesten Ausgabe.

S. 83. Zur Zeile 12) Besolds hinterlassener Büchervorrath war der Grund zur Salzburgischen Universitätsbibliothek, und wurde 1649 gekauft. Diesen Umstand berichten die lat. Acta Erudit. 1730. S. 95. aus der Hiſtoria Vniuerſitatis Salisburgenſis.

S. 87. Vor der Num. 9) Ich habe auch unlängst iuris controuerſi Diſceptationes 51. ex ſingulis Pandectarum libris depromtas von Besolden gesehen, welche der Respondent, Phil. Adolph von Münchhausen, zu Tübingen 1614 auf 13 Quartbogen unter ihm vertheidiget hat. Die folgende Num. 9) scheint eine Nachlese dazu zu seyn.

S. 102. Zur Num. 62) Die 1632 gedruckte Dissert. de Studioſis caet. ist 6½ Bogen stark. Es folgt darauf, mit fortlaufenden Seitenzahlen eines Würtembergischen Hofgerichtsadvocaten, Joh. Jac. Frisch, Reſolutio iuridica quaeſtionis: habeatne

magnificus Dom. Rector, et inclytum Academiae Concilium, vi Auth. *Habita* C. ne fil. pro patre, merum imperium? welche Schrift, worinn der Verfasser seine Frage mit guten Gründen zu behaupten sucht, 4 Bogen ausfüllt.

S. 107. Nach der Num 70) Unter eben dieses Jahr 1629 gehören noch zwo Dissertationen von ihm, die eine de viuris, ad mutuum accedentibus, auf 6½ Bogen; die zwote ad renunciationum materiam, 3 Bogen stark, in kurzen Sätzen.

S. 123. Zu den hier angeführten Stücken habe ich nun beyzusetzen: de homicidio, Tub. 1616. 2 Bog. Burc. Ehinger; de successione feudali, 1617. 4 Bog. Heinr. von Taubenheim; de tutelis, 1617. 3½ Bogen, Hieron. Calmberg.

S. 127. Von Joh. Ge. Besolds Lebensumständen ist noch anzumerken, daß er in den Jahren seiner ersten Jugend von der Mutter Stiefvater, Martin Hainen, einem gebohrnen Litthauer, und Rathsherrn zu Tübingen, in der Historie und Geographie, hernach von Nicol. Lend, dem Rector des Eslingischen Gymnasii, wohl unterrichtet worden sey. Wenn sein Lebensfaden nicht zu früh abgeschnitten worden wäre: so würde er ein vollständiges System vom Staatsrechte geliefert haben. Neuffers auf ihn gehaltene Trauerrede, die 4 Bogen ausfüllt, und mir vor weniger Zeit in die Hände gekommen ist, giebt von der Besoldischen Familie viel Nachricht; von diesem Rechtsgelehrten aber findet man sonst nichts, das einiger Aufmerksamkeit des Lesers werth seyn möchte.

S. 134. Zur Num. 6) In Samuels von Cocceji Tract. iuris gentium de principio iuris nat. vnico, vero,

vero, et adaequato, welcher 1702 in 4. ans Licht trat, stehen Th. II. S. 52 — 75. Vindiciae contra *Iac. Frid. Ludouici*, weil derselbe in der Delin. historiae iur. diuini caet. dessen Gradualschrift de principio iur. nat. angegriffen hatte. Man vergleiche damit, was unten Num. 21) gesagt worden ist.

S. 135. Zur Num. 11) Er kündigte in dieser kleinen Abhandlung seine Absicht an, über die Novellen zu lesen.

S. — Zur Num. 13) Auch dieses Programm schrieb er, als er Vorlesungen über den vsum practicum distinctionum iuridicarum anstellen wollte, die hernach im folgenden Jahre aus der Presse kamen.

S. 143. Zur Num. 40) Mich. Gottfr. Wernher hat in seinen lectissimis Commentationibus ad Digesta, deren zweeter Theil neulich ans Licht trat, des Ludovici Handbuch oft erläutert und verbessert.

S. 149. Nach der Num. 78) Das Verzeichniß der Ludovicischen Schriften ist 1741 auf 1 Quartbogen zu Halle gedruckt worden. Nur die Dissertation unter der Num. 17) de certioratione iurium renunciandorum, welche ihm doch in der Lipenischen Bibliothek, und von Dreyhaupten, zugeeignet wird, findet man daselbst nicht. Hingegen werden noch folgende kleine Schriften von ihm angezeigt:

Nachricht, welchergestalt das Studium practicum bisher in Collegiis practicis getrieben worden, nebst einigen Gedanken, wie solches besser, als bisher geschehen, künftig etwan zum Nutzen der studirenden Jugend eingerichtet werden möchte,

ohne beygefügtes Druckjahr, vermuthlich aber zwischen 1703 und 1705. Ein Programm, wegen Disputirübungen über Struvs Iurispr. Rom. Germanicam, welches de differentia inter leguleium et rabulam handeln soll. Eine Vorrede zu der Struvischen Euolutione controuersiarum caet. die aber vor meinem Exemplare des Jahrs 1713 nicht stehet.

S. 151. Zur Linie 8. von unten hinauf) Otto ist 1706 zu Bremen gewesen, und hat im April dieses Jahres ein Collegium über Lauterbachs Pandecten zu hören angefangen, wie er selbst in seinem Handbuche angemerkt hat.

S. 156. Zur Num. 1) Der Herr Rath Oelrichs zu Bremen besitzt des Verfassers Exemplar mit desselben eigenhändigen Verbesserungen: Vielleicht besorgt der berühmte Besitzer nach demselben eine neue Ausgabe, da er schon vor einigen Jahren gesonnen gewesen ist, zu der vorhandenen Sammlung der Ottoischen Dissertationen den zweeten Band zu liefern.

S. — Zur Num. 2) In Gundlings Discurs über Justinians Institutionen S. 65. der dritten Frankfurtischen Auflage in 8. unter dem Jahre 1739 heißt es, „durch diesen Tractat hat Otto sein Glück ge„macht; da wurde er bekannt, kam nach Duisburg, „und jetzo (1720) gar nach Utrecht.„

S. 164. Zum Buchstaben l) Eben allda S. 34. lese ich das Folgende. „Otto war mein Auditor, und „da ich willens war, von dieser Materie (de Stoi„ca ICtor. Philosophia) zu schreiben, per singulos „titulos zu gehen, und die vestigia Philosophiae Stoi„cae zu zeigen, auch allerhand Collectanea darzu „gemachet,

„gemachet, bath er mich, ihm solche zu überlassen, „et feci. „

S. 166. Gleich zum Anfange) Die Vorreden zum Thesauro der zwoten Edition hatte der Verfasser mit sehr vielen Zusätzen oder Verbesserungen fast auf allen Seiten bereichert. Dieses vorzügliche Exemplar kam in die große Büncmannische Bibliothek zu Hannover, und ward mit derselben 1775 öffentlich verkauft. Man sehe den Theil III. des gedruckten Verzeichnisses, S. 63. Ich habe mich vergebens bemühet, zu erfahren, in welchen Händen es jetzt sey.

S. 169. Zur Num. 14) Otto Noten über den Pufendorf sind 1737 der Auflage dieses Buchs in 12. vom Verleger Broedelet besonders beygefügt worden, und füllen 11 Bogen kleiner Schrift aus. Es ist kein Zweifel, daß derselbe den alten Exemplaren von 1723, die er von einem seiner Handlungsgenossen erhalten hatte, dadurch einen bessern Absatz habe verschaffen wollen. Daß auch 1740 auf 2 Alph. 19 Bogen in median 8. der zweete Abdruck, mit den Noten des Titius zugleich, an eben dem Orte erfolgt sey, ist mir vom Herrn Rathe Oelrichs schriftlich versichert worden.

S. 169. Zur Num. 15) Eben derselbe hat mir gemeldet, Otto habe 1739 diesen Commentar von neuem, und sehr vermehrt, zu Utrecht herausgeben wollen, es wären auch bereits zween oder drey Bogen gedruckt gewesen. Weil er aber darauf nach Bremen gezogen sey, habe der Verleger sich geweigert, fortzufahren.

S. 173. Zur letzten Zeile) Die Dissertation de coercitione accusatorum ist ohne Zweifel diejenige, welche

Constantin

Constantin Jac. van Renesse 1724 zur Erlangung der Doctorwürde hielt, und nun im Oelrichischen Thesauro nouo Dissert. iurid. Belgicar. Band I. Th 2. S. 563—632. stehet. Die Fabrik, aus welcher sie hervorgebracht worden, scheint mir sehr kenntlich zu seyn. Die zwote de obligatione ex consilio, 4½ Bogen stark, vertheidigte 1734 Josua Franz Burnard; die dritte aber de liberat. ab indebito 1735. Phil. Leonh. van Westrenen. Sie erfüllt 3 Bogen.

S. 180. Zur Num. 3) Diese Rede des Florent hat nunmehr Joseph Valent. Eybel seiner Collectioni selectar. lucubrationum, iurispr. eccles. illustrantium, welche zu Wien 1777 in 8. die Presse verließ, und zwar der XIIten Distribution einverleibt.

S. 202. Die Griebnerische Edition dieses iur. Germ. bestehet aus 2 Alph. 8 Bogen; die Vorrede aber nur aus zwey Blättern, und enthält, außer der zierlichen Schreibart, nichts Besonderes. Zwar sagt der Herausgeber, er habe darinn von den vornehmsten Ursachen handeln wollen, warum das Deutsche Recht so sehr hintangesetzt werde; allein seine übrige Geschäfte hätten ihn daran gehindert. Beyers Programm unter der obigen Num. 18) de vtilit. lection. acad. caet. ist voran gedruckt. Mit dem Cap. 14. des zweyten Buchs endiget sich desselben Arbeit. Die übrigen acht Capitel, und das ganze dritte Buch, sind hernach erst in den folgenden Auflagen hinzugekommen.

S. — Zur linie 9) Nach den Worten: Dieser setzte, muß es also heißen: Dieser setzte zu dem schon erwähnten Programm auch ein anderes unter der Num. 26) de vsu iur. Romani in causis ius personarum

Digitized by Google

ſonarum in Germania concernentibus, nebſt ſeiner eigenen Diſſert. de iurisprud. German. principiis voran, worauf in der dritten Ausgabe von 1729 Beyers Poſitiones de orig. iur. Germ. — hinzugekommen ſind.

S. 209. Zur Zeile 2 von unten hinauf) Der von Eyben ſtudirte allerdings zu Helmſtädt, und hernach ungefähr 1681 zu Gießen, wo er, unter Kulpiſens Vorſitze, die dritte und zwölfte Diſſert. des Collegii Grotiani vertheidigte.

S. 211. Auf der Zeile 7 von unten hinauf) Nach den Worten: Er blieb zu Celle, wo er noch im Frühlinge Befehl erhielt, im Namen des hohen Braunſchweig-Lüneburgiſchen Hauſes die Lehn beym Stifte Corvey zu empfangen, worüber ſeine Relation unterm 20 May in Lünigs Corp. iur. feud. Band I. S. 1939 — 1946. zu leſen iſt.

S. 214. Zur Num. 4) Der Druck iſt eigentlich nur Quartformat, aber auf Foliopapier, und der ganze Titel des Buchs, welches 3 Alph. 20 Bogen enthält, der folgende: „Schleswig-Holſteiniſche Landgerichtsordnung, wie dieſelbe im Namen Ihro „Königl. Majeſtät zu Dännemark, Norwegen ꝛc. „und der zu Schleswig-Holſtein Hochfürſtl. Durch„laucht, als beyder regierender Herren der Herzog„thümer Schleswig-Holſtein ꝛc. zu Beförderung der „Juſtiz A. 1656 revidirt und publicirt, jetzo zum „vierten male aufgelegt, mit vielen Conſtitutionen „und Edicten vermehrt, corrigirt, in Paragraphen „eingetheilt, und mit Marginalien illuſtriret, nebſt „angefügter Landes-Matricul, und ausführlichem „Regiſter.„

S. 224. Zur Num. 40) Diese Disput. de Sede Maiestatis ist mehr die Arbeit eines gelehrten Schweden, Nicol. Gyllenadler, als Eybens, welcher es, im vorgedruckten Schreiben an ihn, selbst bestätiget. Man hat solches aber, nebst des Verfassers Vorrede, zusammen auf 2 Bogen, in den Eybenschen Werken weggelassen.

S. 233. Zur Num. 4) Das angeführte Werk de priuil. parent. et lib. ist 5 Alph. 20 Bogen stark, und mit Philologie verbremt. Die Vorrede bestätiget meine obige Vermuthung, daß man den Verfasser auch zu öffentlichen Geschäften gebraucht habe.

S. 238. Zur Zeile 10. von unten hinauf) Arumäus Testament ward am 24 September 1636 beym Hofgerichte zu Jena übergeben, und den 16 May des folgenden Jahrs publicirt. Außer seiner Bibliothek hatte er auch der Universität sein neu erworbenes Ritterguth zu Löbeda vermacht. Die Erben fiengen aber Proceß darüber an, hauptsächlich aus dem Grunde, weil der Erblasser dieses Legats halben den lehnsherrlichen Consens nicht ausgewirkt habe. Endlich ward bey der Fürstlichen Regierung zu Weimar den 16 Dec. 1637 ein Vergleich konfirmirt, des Inhalts, daß die Erben, anstatt des Rittergutes, zwey tausend Meißnische Gülden der Universität auf sichere Obligation anweisen sollten. Ob jedoch, und zu welcher Zeit, diese Summe bezahlt worden sey, ist nicht zuverläßig zu sagen. So viel hat sich nur in den Acten offenbaret, daß der Rath und die Gemeine zu Weissenfels, an welche die Universität deswegen gewiesen worden war, im Jahre 1676 an Capital und Zinsen noch 5131 Meißnische Gülden schuldig gewesen sey, auch die Arumäischen Erben verlangt haben, diese Gelder

zur

zur Vermehrung der academiſchen Bibliothek anzuwenden. Von dem weitern Erfolge dieſer Bedingung weis man aber ebenfalls nichts Gewiſſes. Dieſe Anmerkung iſt aus des würdigen Herrn Geh. Raths und Canzlers Schmidt zu Weimar Unterrichte von der Verfaſſung der Herzoglich-Sächſiſchen Geſammtacademie zu Jena, S. 77. genommen worden.

S. 240. Nach der Num. 1) Ich muß Arumäus Gradualdiſſert. unter dem Titel hinzuſetzen: Aſſertionum iuridicarum Decades tres. Sie hat auf 1½ Bogen 30 Theſen, und er vertheidigte ſie zu Jena am 1 December 1599 unter Pingitzers Vorſitze.

Ferner habe ich noch die folgenden mit ſeinem Namen bezeichneten Diſſertationen in den Händen gehabt:

Decades tres miſcellanearum Quaeſtionum, controverſarum iur. ciuilis; 1606. 2 Bogen.

Animaduerſiones iuris ciuilis, feudalis et canonici 1606. 1 Quartbogen. Es ſind 25 kurze Sätze des Reſpondenten, Johann Fretidemanns.

Aſſertionum, ex iure ciuili, canonico et feudali deſumtarum, Decades III. 1646. 1 Bogen. Die Arbeit des Reſpondenten, Joh. Detlav.

Controuerſiarum iuris Decas, 1606. 1 Bogen. Der Verfaſſer war Joh. Cellarius.

Dacades tres miſcellanearum iuris ciuilis Quaeſtionum, 1606. auf 2¼ Bogen. Johann. Phil. Ruppel ſcheint der Autor zu ſeyn.

Quaeſtiones, ex iure ciuili, canonico et feudali, deſumtae, 1606. 1 Bogen; von Daniel Schwerin, dem Reſpondenten.

Miſcella-

Miscellanearum iuris ciuilis controuersi Quaestionum Triades quinque, 1606. 2¼ Bogen.

Controuersiarum, ex iure ciuili, feudali, et canonico desumtarum, Decades tres, 1606. 1 Bogen.

Quaestiones aliquot iuridicae, ex variis iuris materiis collectae, 1607. 1 Bogen.

Decades duae controuersi iuris, 1607. 1 Bogen.

Controuersi iuris themata septies septenarum Quaestionum, 1607. 1 Bogen. Der Verfasser war Friedr. Cost, und Arumäus Präses für Joh. Stromern.

So wenig auch diese Stücke jetzo bedeuten, so habe ich sie doch, zur Ergänzung dieses Artikels, nicht zurücklassen wollen.

S. 258. Zur Num. 5) Die Varia Raewards sind auch in die Nouarum Declarationum iuris libros XXII. S. 348—425. der ersten Auflage in Fol. und S. 503—621. der zwoten in 4. eingedruckt worden.

S. 278. Zur Num. 19) Die Dissert. de priuilegiis ist auf 8¼ Bogen aus der Presse gekommen.

S. — Zum Buchstaben b) Diese Dissert. de in litem iurando erschien 1624. auf 1 Bogen. Sie ist eine mäßige Arbeit des Respondenten Friesendorffs.

S. 289. Zur Num. 4 am Ende) Bey einer müßigen Stunde habe ich gefunden, daß Carpzov Th. I. quaest. 48. Num. 19—21. und 28. den Theodoricus Cap. VII. S. 945—947. und 955. der Jenaischen Ausgabe vom Jahre 1671 wirklich ausgeschrieben habe. Auch Bachoven mußte er in seinen Schriften, die zum Civilrechte gehören, wohl zu

nutzen,

nutzen, zuweilen ohne ihn zu nennen. Berger wirft es ihm ſchon vor in der Manud. ad ſtud. iur. §. 14. S. 123. der Luderiſchen Sammlung.

S. 291. Zur Num. 9) Nach Baillet Anführen Band V. Th 2. der Auteurs deguiſés, in den Jugemens des Savans, S. 75. der Amſterd. Edition in 12. iſt unter dem Namen Fr. de Lutzenburg der Pabſt Alexander der [illegible]. verborgen, welcher damals noch Nuntius zu Cölln und Münſter war.

S. 295. Zur Num. 11) Der Herr Aſſeſſor Schott erinnert in der unpartheiſchen Critik über juriſtiſche Schriften, Band VI. S. 513. daß die neueſte Auflage der Iuriſpr. eccleſ. vom Jahre 1721 ihren Vorzug vor den ältern darinn habe, weil bey jeder Stelle, womit die Beveriſchen Zuſätze zu vergleichen ſind, der Leſer in einer kurzen Note darauf verwieſen werde.

S. 298. Zur Num. 4) Dieſe Diſſertation hat Oldenburger in den Additionibus ad Pand. iur. publici, S. 36—65. wieder auflegen laſſen.

S. 302. Zum Buchſtaben f) Sie iſt wirklich ſo ſtark, wie ich angeführt habe, und von dem Verfaſſer, dem Reſpondenten, Nich. Heinr. Schade, ſeinem Präſes dedicirt worden.

S. 305. Zur Num. 2) Dieſes Programm von einem einzigen Bogen bedeutet nichts. Er kündigte damit ſeine die gedruckte Antrittsrede de iuris canonici abſurditatibus, und ſeine Vorleſungen an.

S. 329. Am Ende) Maſtrichts Sohn, Peter von Maſtricht, ward zu Frankfurt an der Oder Doctor der Rechte, ſtarb aber vor dem Vater, wie Reinold in der Vorrede zur Berliner Ausgabe des Conciliatoris *Ioh Mercerii* meldet.

S. 331. Zur Num. 2) Eigenhändige Zusätze des Verfassers hat Joh. Ludolf Bünemann gehabt, und sie, nebst desselben geschriebenen starken Vermehrungen der Historiae iuris ecclesiastici, welche unter der Num. 4) folgt, in seinem Catalogo MStor. et libr. rariss. einem Verleger für 60 Rthlr. angebothen.

S. 335. Zur Num. 7) Dieser Catalogus füllt fast 24 Bogen aus. Nur ist zu den Büchern das Jahr des Drucks und Formats selten hinzugesetzt worden. Aus Mastrichts Vorrede kann man einigermaßen die Geschichte der Bibliothek kennen lernen.

S. 337. Zur Num. 11) Die neue Ausgabe des Noui Testam. Graeci vom Jahr 1735 ist weit besser, und besonders in den Prolegomenis aus Mastrichts *eigenem* Exemplare, wozu er Noten geschrieben hatte, unterschiedenes verändert und hinzugefügt worden. Mehr davon in der Biblioth. raisonnée, Band XV. S. 27. u. f. w. woraus die Beyträge zu den Leipz. Zeit. v. gel. Sach. Th. IV. S. 249. das Vornehmste wiederholet haben.

S. 340. Nach der Zeile 6) Er hat auch an Dissertationibus in *Baronii* Annales ecclesiasticos gearbeitet, welche Joh. Friedr. Meyer bey ihm gesehen hat, und in der Zuschrift vor den 1697 zu Amsterd. in 8. gedruckten Eclogis de fide *Baronii* et *Bellarmini*, ipsis Pontificiis ambigua, ungemein rühmt. Er bedient sich des Ausdrucks, eos et *Casaubonum* in ruborem dare posse, gestehet auch gern, daß er Alles, was in seinem Werkchen gut sey, Mastrichts Beyträgen zu danken habe.

S. 365. Vor der Num. 2) In den Schottischen Zusätzen zur Lipenischen juristischen Bibliothek, S. 188. stehet noch eine Dissertation von ihm, de usuris, unter

ter dem Jahre 1586. und S. 122. eine andere unterm Jahre 1589. de materia dotis.

S. 368. Zur Num. 7) Die Diſſertation de Excommunicatione maiore hat im Catalogo librorum, a Commiſſione aulica prohibitorum, (Wien 1765 in 8) S. 182. eine Stelle erhalten.

S. 374. Zur Num. 1) Das Werckchen enthält nicht 15 Bogen, wie falſch gedruckt worden, ſondern zween Bogen weniger. Im Buche II Capit. 8. Seite 113 verſpricht Heraldus einen ganzen Commentar über den Pindarus, auch Buch I. Cap 12. S. 74 eine Ausgabe des Polyäus. Beyde Werke aber iſt er ſchuldig geblieben.

S. 376. Zur Num. 5) Das angeführte Werkgen iſt zuerſt 1612 auf 16 Octavſeiten bey Friedr. Gandau zu Cölln herausgekommen, oder wohl gar, wenn ich recht vermuthe, zu Paris. Das Frankfurtiſche Exemplar von 1613. faſt 11 Bogen, oder 173 Seiten ſtark, ſcheint alſo ein Nachdruck zu ſeyn, worinn jedoch einige Druckfehler der erſten Ausgabe verbeſſert worden ſind. Vielleicht haben die Jeſuiten, welchen des Verfaſſers Vortrag am meiſten mißfallen mußte, die Exemplare aufgekauft, und eben dadurch rar gemacht. Die Pariſer hohe Schule wollte dieſe Ordensbrüder von ihrem Körper abſondern, worüber der heftigſte Streit erregt wurde. Heraldus handelt Alles geſprächsweiſe zwiſchen einem Pariſer Gelehrten, den er A. Ricofanus nennt, und ihm ſelbſt, ab. Dieſen führt er als einen großen Feind der Jeſuiten redend ein; er aber ſcheint immer ihre Vertheidigung über ſich zu nehmen. Nur zuletzt leuchtet es in die Augen, welche Geſinnungen er habe. Denn er ſchreibt: Optimo ſeni gratias agere coepi quum maximas, qui me

tantis ignorantiae tenebris, quibus tam diu fuerat involutus, liberasset, ac in hanc lucem vindicasset. Wenige meiner Leser werden diese Schrift bey der Hand haben. Ich glaube daher, ihnen einen Dienst zu erweisen, wenn ich den Inhalt der Capitel mittheile.

Buch I. Cap. 1) Scribendi occasio; 2) totius Disputationis ordo proponitur, ac primum de incommodis, quae eorum opinionem consequuntur, qui regna et dominationes iure tantum humano niti existimant; 3) Confutatur Iesuitarum distinctio, qua dicunt, dominationes constitui a Deo mediate, et non immediate; 4) Doctrinam de potestate Papae in temporalibus, deque Principum post excommunicationem abdicatione, caussam esse parricidiorum ostenditur; 5) De caussis abdicationis, ac primum de haeresi; 6) Proponuntur aliae abdicationis caussae, inutilitas, vt ipsi loquuntur, siue incapacitas ac tyrannis. Ac primum de incapacitate, quod est eorum vocabulum; 7) De tyrannide, ac primum de noua tyrannidis significatione, qua Principes excommunicati habentur tyranni; 8) De vera et primigenia tyranni appellatione; 9) Notae non nullae tyrannidis, a *Mariana* propositae, expenduntur, et plures illius errores conuincuntur; 10) Aliae tyrannidis notae, ab eodem *Mariana* propositae, confutantur; 11) Reliquae tyrannidis notae, a *Mariana* propositae, examinantur; 12) Superiorem *Marianae* disputationem de notis tyrannidis esse pernicioſam ostenditur; 13) Incommoda, quae ex ea doctrina existunt, qua Papam statuit supra Concilium, paucis aperiuntur.

Buch

Buch II. Cap. 1) Ieſuitarum profeſſionem a ſcholis eſſe alienam, breuiter comprobatur; 2) Ieſuitarum profeſſionem monaſticam eſſe oſtenditur; 3) Examinantur ea, quae de Ieſuitarum induſtria dicuntur; 4) Ponuntur fundamenta, ſequentis diſputationis, qua Ieſuitas a ſcholis arcendos eſſe diſſeritur: ne doctrinam exoticam doceant, neque ſuperſtitione omnia ſubuertant; 5) Ieſuitae, cum Phariſaeis componuntur; 6) Ieſuitarum fortitudo cum Phariſaeorum fortitudine comparatur; 7) Sequitur concluſio ex praecedentibus, Ieſuitas a ſcholis eſſe remouendos, atque heic de iuuenum quorundam ἀπονία; 8) Examinantur ea, quae de Caſtelli et caeterorum in tormentis reticentia Ieſuitae proponunt; 9) Hiſtoria elegans, qua oſtenditur, quibus actibus procurentur parricidia ab iis, qui parricidas ſubornant; 10) Vltimum argumentum, quo Ieſuitas a ſcholis eſſe remouendos, breuiter oſtenditur, atque de coeca obedientia pluribus diſputatur; 11) Examinatur eorum ſententia, qui Ieſuitas tolerandos exiſtimant; ne domini Papae indignatio prouocetur, atque de diſtinctione, quae inter S. Sedem, et temporalem Papae dominationem adhibenda eſt, plura diſſeruntur; 12) In Reipublicae adminiſtratione nihil eſſe negligendum, atque quo quid leuioris momenti videtur, eo curioſius et diligentius obſeruandum oſtenditur; 13) Occurritur eorum obiectioni, qui verendum autumant, ne, ſi regni iura nimis anxie tueri voluerimus, pax publica turbetur, ac Diſputationi finis imponitur.

S. 377. Zur Num. 6) Die Unterſchrift iſt ebenfalls im Original 1650, wie im Ortoiſchen Theſaurus.

Man sehe, was ich oben S. 372. davon geschrieben habe. Beyde Bücher de rei. indic. auctoritate der ersten Ausgabe füllen 1 Alph. 15½ Bogen, das andere aber, die Observationes, 13 Bogen aus. In der Vorrede zum ersten Werke S. 6. und gleich beym Anfange desselben meldet er, daß von ihm ein Commentar de iure [illegible] scripto verfertiget worden sey. Das weitere Schicksal dieser Schrift ist mir unbekannt.

S. 429. Zur Num. 2) In Klocks Band I. S. 443—500. seiner 1649 gedruckten Consiliorum habe ich auch Heigens rechtliches Gutachten de iure vocandi et iurisdictione ecclesiastica, Reipublicae Sundensi competente, gefunden. Die Sache betraf Irrungen, welche von Seiten des Herzogs Ernst Ludwig, zu Pommern gegen den Rath und die Stadt Stralsund über diesen Punkt entstanden waren. Woher es der Herausgeber bekommen habe, zeigt er nicht an. Es stehet auch kein Jahr dabey, in welchem es ausgefertiget worden ist. Der verdiente Gelehrte, Herr Doctor Ulrichs zu Berlin berichtet S. 42. seines Entwurfs einer Pommerschen Bibliothek, es sey dieses Gutachten, das man in den Quaestionibus iuris vergebens sucht, auch in Krirschens iure ecclesiastico tripartito, Th. II. Tit. 6. Num. 4. jedoch ohne des Verfassers Namen.

S. 436. Am Ende) Die Quaestio, vtrum iudex secundum allegata et probata, vt aiunt, iudicare debeat an secundum conscientiam? eine sehr rare Abhandlung in 12. ohne Jahr und Ort des Drucks, welches unter den Anfangsbuchstaben eines jungen Gelehrten zu Angers, I. D. P. bezeichnet, nach der ersten Hälfte des vorige Jahrhunderts herauskam, wird von Meermannen mit vieler Wahrscheinlichkeit dem

dem von Koye auch zugeeignet. Ich berufe mich auf desselben Conspectus Supplementi Noui Thesauri iur. ciu. et can. in der Schottischen Critik über juristische Schriften, Band II. S. 571.

Zweeter Band.

S. 10. Zur Num. 1) Die Austrias ist in den Delicii Poetar. German. Th. IV. S. 924—978. zu lesen. Darauf folgen die Necharides, und endlich die Exhortatio ad bellum contra Turcas, bis zur S. 997. Das Uebrige hingegen, welches ich unter der Num. 2. angezeigt habe, fehlt in dieser Sammlung. Aus der Biblioth. *Nicol. Heinsii*, Th. I. S. 85. Num. 281. habe ich bemerkt, daß Heinr. Meibom 1587 *Ioach. Mynsingeri* Poemata zu Helmst. in 4. ans Licht gestellt habe. Eben dasselbe wird auch im Jöcherischen Gelehrten Lexicon gemeldet.

S. 11. Zur Num. 3) Mynsingers Scholia in tit. I. de action. unterm Jahre 1548 füllen 1 Alph. 3 Bogen aus. Auf dem Titel finde ich von einem vorhergegangenen Abdrucke nichts. Auch keine Vorrede ist dabey. Daher vermuthe ich, es sey dieses Exemplar entweder ein Nachdruck, oder der Verleger habe das Buch aus einer Handschrift von Mynsingers Zuhörern, ohne dessen Vorwissen, ans Licht gestellt. Im Commentar über die Institutionen stehet es allerdings; doch habe ich nach einiger Vergleichung wahrgenommen, daß der Verfasser darinn nicht allein Manches geändert, sondern auch Verschiedenes hinzugesetzt habe.

S. 12. Ganz zuletzt) Anstatt des Worts verstümmelt, welches im Bande XXIX. Th. 2. S 484. der Berlin. allgem. deutschen Bibliothek angefoch-

ten worden ist, passet das mehr bekannte castrirt vielleicht besser.

S. 18. Zur Num. 12) Das lateinische Exemplar, welches 1 Alphabet enthält, ist kein Original, sondern ein deutsches. Der Helmstädtische Professor, Simon Mencius, hat den deutschen Text zum Gebrauche der Schulen in die Sprache der alten Römer übergetragen und seine Arbeit mit einer starken Vorrede, auch kurzen Scholien, versehen. Im Vorberichte, wo zuerst viel von der Nothwendigkeit des Gebets gesagt wird, — war aber auch Weitläuftigkeit bey einem so bekannten, wahren Satze nothwendig? — versichert der Uebersetzer, dieses Büchelgen entdecke so große theologische Kenntnisse, daß man sie einem Juristen kaum würde zutrauen können, wenn der Name nicht auf dem Titel stünde. Eben diese Vorrede an Hr. Hofsingers Söhne und Eidame, George von Marenholtz und Heinr. Stammer, ist am 15 Octob. 1592 zu Helmst. unterzeichnet worden. Im ganzen Werkchen habe ich von der ersten Ausgabe des Originals nicht die geringste Spur gefunden. Das vor mir liegende Exemplar sowohl, als das bereits S. 18. angeführte deutsche, muß unfehlbar schon der zweete Druck seyn, oder nur einen neuen Titel erhalten haben. Die Gebete, wozu in der lateinischen Uebersetzung neue gekommen sind, fassen dergleichen auf Festtage, und mancherley Gegenstände im menschlichen Leben in sich, und werden zuletzt, vermittelst eines besondern Registers, angezeigt.

S. 26. Zur Num. 9) Die Berlinische allgem. deutsche Bibliothek, Band XXIX. Th 2. S. 484. entdeckt von Deusts Tractate de spectaculis auch eine Auflage, welche zu Frankf. am Mayn 1591 in 4. bey

bey Johann Spies, aber ohne Mausers Abhandlung, erschienen seyn soll.

S. 32. Im Anfange) Das zweyte Exemplar von des Baro Werken ist völlig der erste Abdruck des Jahrs 1562.

S. 38. Zur Num. 7) Eine andere Cöllnische Auflage des Oberti Ortenii vom Jahr 1574 ist 18½ Octavbogen stark.

S. 43 Gleich anfangs) Du Moulin in einem den 4 Sept. 1554 zu Tübingen an Bullingern nach Zürch geschriebenen Briefe berichtet, Balduin sey vor 12 Jahren sein gelehrter und vornehmster Schreiber gewesen, er habe ihn auch vor 6 Jahren zu einer juristischen Profession in Bourges empfohlen. Eben dasselbe that er am Würtembergischen Hofe, nachdem er seine Dienste aufgesagt hatte. Sein Vorschlag war, ihn zum Rathe zu ernennen, und Balduinen seine Tübingische Lehrstelle anzuvertrauen. Nur befürchtete er, die Römischcatholisch Gesinnten würden diesen für einen Zwinglianer ausgeben, weil er von ihm empfohlen worden wäre; doch hoffte er, es so weit zu bringen, daß ihn die meisten Studenten selbst verlangten. Man sehe Musei Helvetici Partic. XI. S. 443.

S. 61. Zur Num. 3. am Ende) Einige geben vor, es habe Balduin den Text der Institutionen nach einer schon damals vor vierhundert Jahren, also zur Zeit Kayfers Lothars des Sachsen, am Baltyischen Meere gefundenen Handschrift abdrucken lassen. Es ist aber falsch, und man kann darüber des Herrn geh. Rath Koch gelehrtes Programm de Codice manuscripto Institut. Justin. ad ripas Balthici maris reperto nachlesen, welches 1772 in 4. zu Giessen hervortrat.

S. 61. Zur Num. 4) Die Lionische Ausgabe der brevium Commentariorum ist 18 Bogen stark.

S. 62. Zur Zeile 3) In des Herrn Hofraths, Gatterer, historischen Journale, Th. VI. S. 132. wird versichert, es sey allerdings die letzte Auflage am angeführten Orte gebraucht worden.

S. 79. Zur Zeile 11 von unten hinauf) Nach Hartmanns Berichte, Th. II. S. 116. seiner Historiae Hassiacae, wäre Vigel erst 1566. Professor geworden, wenn die letzte Ziffer nicht etwa verdruckt ist.

S. 83. Zur Num. 7) In den Götting. Anzeigen von gel. Sachen, 1775. St. 122. S. 1050. heißt es also davon: „Von Vigels Commentariis giebt es „IV. Annos, zu Basel gedruckt, wovon Num. 5) „das zweyte, Num. 6) das vierte, und Num. „54) das dritte Jahr ausmacht. In dem Metho„do iur. civ. de hereditatibus Num. 3) ist der Tractat „de legatis wieder eingedruckt."

S. 83. Zur Num. 8) Der Commentarius de pactis, transactionibus, obligationibus, action. et verbor. obligat. ist 22 Bogen stark. In der Vorrede handelt der Verfasser auf 18 Seiten de interpretandis Legibus: voran aber stehet eine andere kleinere Vorrede mit Cursivschrift, woraus erhellet, daß sein Methodus iuris ciuilis (unter der Num. 10.) schon 1561 müsse gedruckt worden seyn, und er wirklich die Absicht gehabt habe, jährlich einen solchen Commentar heraus zu geben, bis er das ganze Werk vollendet haben würde. Es sind hernach aus solchen einzeln Stücken seine Digesta erwachsen. Aller Vermuthung nach, hat er sich lange zu Heidelberg aufgehalten, auch daselbst im Jahre 1561. öffentliche Vorlesungen angestellt. Doch ist er über die Rechtsgelehr-

gelehrten dieſer hohen Schule ſehr unzufrieden. Spem quidem ſtudiorum meorum, ſchreibt er in der gedachten kleinern Vorrede, in Doctorum ordine aliquando poſueram, putans eos eſſe, quos Vlpianus iuris Sacerdotes appellandos cenſet, qui iuſtitiam colerent, — — verum in tota vita nihil ſtultius, cuius magis me poeniteat, feci, adeo ab iis per totum nunc ſeptennium cum ſummis meis laboribus ac honeſtis conatibus haud aliter, ac optimi quique, qui ad eos confugiunt, cum iuſtiſſimis luis cauſſis eludor. In iudiciis quidem diſputanti et iudicanti de cauſſis et controuerſiis hominum prima diſputandi et iudicandi principia negant, procedendumque in vna cauſſa triginta annos, quae vel vno menſe expediri poſſet: in ſcholis vero ſuas functiones Italis, Gallis et aliis, neſcio quibus, offerunt, interim mihi Germano inter Germanos futoris ſumtibus Legum ordo eſt conficiendus. Doleo non tam meam, quam Rerum publicarum vicem, in quibus non prudentiores et ſinceriores viri iuri et iuſtitiae praeficiuntur. Ein neuer Beytrag zur Kenntniß des Vigelſchen Characters. Manche ſonſt geſchickte Männer bleiben gemeiniglich lange ſitzen, wenn ſie aus Eigenſinn kein gutes Wort geben wollen, und aus Stolz glauben, daß ſie unentbehrlich ſind. Von der Seite 638. an, bis 692 hat er XIV. kurze Diſputationen angehängt, woraus der Nutzen dieſer Commentarien zu ſehen iſt; die dazu gehörige Vorrede aber handelt de vſu Legum et diſputandi ratione.

S. 83. Zur Num. 9) Die Auflage des Methodi Regularum iuris vom Jahre 1584. enthält 9 Bogen. In der Zuſchrift führt er, meines Wiſſens, zuerſt öffentliche Klagen über die Beredſamkeit, und das undank-

undankbare Vaterland gegen seine Verdienste. Er sagt unter andern: Apud Turcas Icti moribus hominum regendis ac iuri dicendo praeficiuntur, qui et ius certum curant, et iurisprudentiam eloquentiae praeponunt. Sed apud Christianos contra oratores, quorum vis virtusque in lingua sita est, quique perpetuo inter se dissident, Ictis praeferuntur — — Oratorum calumnias et obtrectationes effugere nequeo. Hinc fit, vt quem ob bene merita sua laudet Germania, laudet Italia, laudet Gallia. laudet Hispania (quod sine arrogantia scriptum volo) eum rideat, vexet, contemnat, calumnietur Hallia, patria sua. Tales honores, taliaque praemia pro meis laboribus, quos in adiuuandis iuris studiis exhausi maximos, ab oratoribus nostris mihi sunt exspectanda. Dergleichen unnütze Ausdrücke wiederholt Vigel in seinen Schriften so oft, daß ich mich kaum überwinden kann, mit dem Juvenal nicht auszurufen: o medici, mediam pertundite venam!

S. 84. Zur vierten Zeile) In den Göttingischen Anzeigen, am vorher angeführten Orte, wird behauptet, es müsse für Basel 1606. das Jahr 1609. gelesen werden.

S. 85. Zur Num. 12) Eben allda stehet die Anmerkung, es sey das auf der vierten Zeile von unten hinauf gemeldete Jahr 1577. unrichtig an statt 1571. und eben die erste Baselische Ausgabe von 1568. bis 1571.

S. 86. Zur Num. 13) Die zu Basel 1572. wieder gedruckten Institutiones iur. publ. enthalten 1 Alphab. 22 Octavbogen, und sind nichts anderes, als ein oft veränderter Auszug des ersten Theils seiner Digesten, welcher die vordersten 13 Bücher in sich fasst.

Er

Er hat in dieſem Auszuge die Allegaten der Geſetze ganz weggelaſſen. Denn außer dieſen pflegte er ſonſt keine Schriften anzuführen. Es iſt aber bey demſelben Exemplare keine Spur einer vorhergegangenen Auflage zu finden. In der Vorrede macht er ſich anheiſchig, daß er zum Beſten der Anfänger auch die übrigen Theile ſeiner Digeſten in einen Auszug bringen wolle.

S. 87. Zur Num. 17) Die Ausgabe des Methodi iuris Pontificii unterm Jahre 1597. füllt 2 Alphab. 5 Bogen, ohne die Additionen, aus, welche erſt zur folgenden gekommen ſind.

S. 90. Zur Num. 22) Vigel hat die Zuſchrift von der Edition im Jahre 1604. welche 1 Alph. 3 Bog. ſtark iſt, an einen von Riedeſel gerichtet, und darinn ſehr gegen die Beredſamkeit geeifert. Zugleich rühmt er die ihm bewieſene Freygebigkeit einiger Prinzen und Städte, die denenjenigen nachgefolgt wären, welche er ſchon im Repertorio iuris öffentlich bekannt gemacht hätte.

S. 102. Zur Num. 3) Dieſe Controuerſiae, ein Werkgen von 1 Alphab. 1½ Bogen, ſind eben ſo beſchaffen, wie die Controuerſiae feudales.

S. 115. Zur Zeile 7 von unten hinauf) Im Jahre 1649. ſollte er wieder dahin kommen, an die Stelle des geſtorbenen erſten Rechtslehrers. Das Uebrige iſt aus Marvills Leben im Bande I. des Theodoſianiſchen Codex hinzuzuſetzen.

S. 120. Zur Num. 4 in der Mitte) Der Herr Rath, Joh. Conr. Feuerlein, zu Nürnberg, beſitzt auch ein Exemplar, unterm Jahre 1679. Allein Reitz in den Excurſibus ad Theophilum, S. 1122. berichtet, es ſey der vorige Druck, nur mit einem

neuen

neuen Titel. Er bemerkt zugleich, daß in beyden Auflagen keine genaue Korrectur der Druckfehler beobachtet worden sey; daß Fabrot im Texte zu viel geändert habe, ohne die Ursache dazu anzuzeigen ꝛc. Noch muß ich erinnern, ob schon der Herr Recensent in der Berlin. allgem. deutschen Bibliothek Band XIV. Th. 2. S. 485. daran zweifelt, daß die Ausgabe vom Jahre 1657. ganz gewiß als die zwote angesehen werden müsse.

S. 125. Zur Num. 8) Joh. Jensius in seinen zu Rotterdam 1749. herausgekommenen Stricturis ad Iustiniani Caesaris Codicem et Pandectas hat eine vberiorem notitiam librorum Basilicorum vorangesetzt, und darinn S. 59—70. eine große Menge entweder Druck- oder Schreibfehler angemerkt, welche die Fabrotische Edition verunstalten. Uebrigens ist die ganze Nachricht von den Basiliken aus des Herrn Regier. Raths, Höpfner, zu Giessen 1775 in 4 gedruckten gründlichen Programm zu verbessern. Es wird darinn behauptet, es sey noch gar nicht erwiesen, daß Cujaz alle Bücher derselben besessen habe; vielmehr zeige sich die größte Wahrscheinlichkeit des Gegentheils. Hr. Höpfner glaubt auch, es wären, außer den von Heermann zuerst bekannt gemachten vier Büchern, die aus Cujazens Nachlasse an Pet. Faber gelangten, die andern Bücher von jenem ebenfalls in der Königlichen Bibliothek zu Paris befindlich, und vermuthlich allda noch verborgen, weil Fabers Erben das Werk schwerlich getrennt haben würden. Solche kleine Schriften verlieren sich bald; daher wünsche ich daß diese Höpfnerische bey einer guten Gelegenheit gemeiner werde, als sie bisher gewesen ist. Von den gedachten vier Büchern, welche nun

im

im Meermannschen Thesauro stehen, hatte auch der van Bynkershoek eine Handschrift. Der Catalogus seiner Bibliothek S. 7. Num. 130. zeigt den Titel derselben also an: Basilicorum Libri IV. nondum editi, nempe XLIX. L. LI. et LII. descripti ex Codice Colbertino, qui fuit olim penes *Petr. Fabrum*, Sanjoranum, Praesidem Tholosanum, vt patet ex notis eius marginalibus. Christfr. Wächtler hat sich aber gewundert, daß Labrot bey den Griechischen Novellen der ersten Pariser Ausgabe von 1542. nicht gefolgt sey, auch keinen Grund angeführt habe, warum er diese nicht gebrauchen mögen. Man sehe die Opuscula *Waechtleriana* S. 510.

S. 127. Zur Num. 16) Nach dem Abdrucke dieses Bandes erhielt ich ein Exemplar der Enarrationum, welches weit älter ist. Es hat zu Paris 1641. auf 2 Alph. in 12. die Presse verlassen. Allein darinn sind seine Anmerkungen nur über das vierte Buch des Codex, von S. 185—448. als dem Ende des ersten Theils. Der Verfasser sagt in der Vorrede, es solle dieses nur eine Probe seyn, und der Rest über alle IX Bücher nachfolgen, wenn genug Liebhaber dazu wären. Auch hierinn schimmert der Philolog an den meisten Orten hervor.

S. 139. Zur Num. 2) Das Gattererische historische Journal, Th. VI. S. 132. meldet die Ausgabe unterm Jahre 1670. als gewiß vorhanden.

S. 146. In den Gundlingianis, Stück XI. S. 3. wird des Linnäus litterarischer Character also geschildert: „Alldieweil dieser Mann zwar vieles gesammlet, „excerpiret und gelesen, aber sehr wenig reiflich überle„get; als habe ich dessen Schriften jederzeit nicht „anderst, als locos communes angesehen, darinnen „viel Materialien und Sand; hingegen weder Kitt „noch

„noch Kalk, womit jene verbunden werden müssen, „anzutreffen. Er ware ein sehr schlechter Ratsonneur; ob er schon des Professoris Matheseos zu „Jena Sohn gewesen, und also das iudicium mit „aus Mutter Leib bringen sollen. Die Welt hat „sich also darinnen betrogen. Er ware ein arbeitsamer, aber kein judicioser Mann. Was ist es „Wunder, daß wir in den meisten Stücken nichts, „als eitle und falsche Nachrichten, finden? Alles, „was er lib III. cap. 3 N 30. seq. von dieser Sache „(warum der Kayser die geistlichen Churfürsten „Mayen nenne?) annoch gutes fürbringet, ist aus „Donaldens Buch de Nobilitate genommen, der „bessere Nachrichten als Petr. Heigius in seinen „Quaestionibus iuris von dieser Sache gehabt. Das „übrige, was er von den Seinigen dazu gethan, „ist ein vergängliches Nichts.„ So hoch ich auch Gundlings Verdienste schätze: so ungerecht scheint mir doch dieses Urtheil überhaupt zu seyn. Würde er es wohl besser gemacht haben, wenn er zu Limnäus Zeiten gelebt hätte?

S. 146. Vor der Num. 1) Er brachte schon vorher im Jahr 1617. zu Altorf mit einem Oesterreichischen Edelmann, Joh. Ge. Spiller von Metterberg, eine Dissert. nomico-politicam de Lege regia auf 4½ Bogen zur Catheder.

S. 147. Zur Num. 3) In den spätern Auflagen des iuris publici hat Limnäus Vieles weggelassen, daher behält die erste immer noch ihre Vorzüge. Gatterers histor. Journal, Th. IX. S. 120.

S. 152. Zur Num. 5) B. G. Struve in der Vorrede zu Pigmal. de la Force Staate von Frankreich urtheilt von der Notitia regni Francise, daß es dem Verfasser an Belesenheit und Fleiße gar nicht

nicht gefehlt habe, wohl aber an ſcharfer, pragmatiſcher Beurtheilungskraft, Alles in gute Ordnung zu bringen. Eben deswegen beſtehe das Werk mehr in Collection, als in einem wohleingerichteten Vortrage. Doch könne man immer noch von verſchiedenen Sachen nützliche Nachrichten daraus lernen. Das glaube ich auch.

S. 164. Zur Num. 24) Der dritte Theil de Sacerdotibus hat ſeine beſondere Seitenzahl, und füllt 3½ Bogen aus. In einigen Exemplaren pflegt er nicht vorzukommen.

S. 165. Zur Num. 25) Claſens Commentar iſt auch zu Frankfurt 1693. in 4 gedruckt worden, wie das Gattereriſche hiſtoriſche Journal, Th. VI. S. 132. verſichert.

S. 173. Zur Num. 19) Hahns Diſputationes VII. ad Codicem ſind zuſammen nur 8 Bogen ſtark. Sie enthalten lauter kurze Sätze aus ſeinen Vorleſungen über den Codex, und die Aufſchrift einer jeden iſt dieſe:

de Codicis hiſtoria, L. Deciſionum auctoritate et ordine;

de iure publico ſacro, in genere;

ex L. 1. de ſumma Trinitate, et fide catholica, et vt nemo de ea publice contendere audeat;

ex L. 2. vsque ad 8. eiusdem tituli;

de iure ſacro quoad res, in genere;

ex L. 1. 2. 3. et inſertis Authenticis, vsque ad L. 14. de SS. Eccleſ. et de reb. et priuilegiis earum;

ex L. 14. et ſeq. cum inſertis Authenticis ad finem eiusdem tituli.

S. 174. Zur Num. 22) Der ganze Titel heißt: de modo agendi in iudiciis in genere, et in specie de processu tam Romanae, quam nostrae Germanicae reipublicae, eius incommodis et remediis. Es sind meistens kurze Sätze. Was von Verbesserung unseres Justizwesens gesagt wird, ist recht gut. Warum ist es aber, seit einer so langen Zeit, immer beym Alten geblieben?

S. 176. Zur Num. 40) Eine Recension dieses Commentars stehet in den Latein. Actis Erudit. 1683. S. 257—260.

S. — Zur Num. 45) Die angeführte Dissertat. ist nicht 12 sondern nur 7 Bogen stark.

S. 179. Zur Num. 62) Hahn war von dieser akademischen Schrift nur der Herausgeber. Anton Coler, ein nachmaliger Bürgermeister zu Lübeck, vertheidigte sie 1613. zur Erlangung der Doctorwürde, und sie hat hernach in Hampels Nucleo Discursuum iuris publici, auch in Biermanns iure publico, einen Platz erhalten. Der wiederholte Helmstädtische Abdruck unter dem Jahre 1660. ist der erste, und der von 1669. der zweete, 14 Bogen stark, dessen ganzer Titel also lautet: de iure Imperii Germanici SS. Caesareae Maiestatis, Electoribus Principibusque viris singulari, et hoc maximo saeculo controuerso. Daraus erhellet, daß ich sie nicht unter die Hahnischen Schriften hätte setzen sollen.

S. 181. Zur Num. 78) Die Ueberschrift dieser Dissertation, welche 9½ Bogen ausfüllt, bestehet in den folgenden Worten: de laesione vltra dimidium, eiusque correctione, ad L. 2. C. de rescind. vendit.

S. 181. Faſt in der Mitte) Der würdige Herr Rath Feuerlein muthmaßet in ſeinen mir gütigſt mitgetheilten Erinnerungen und Beyträgen, daß die Practica iudiciaria vom Lipenius vielleicht mit dem Proceſſu iudiciario unter der Num. 56. vermenget worden ſey, und der Setzer aus der Jahrzahl 1660. gar leicht habe 1606. machen können.

S. 183. Zur Zeile 5 von unten hinauf) Der Reſpondent und Candidat, ein Syndicus der Reichsſtadt Goslar, heißt Lorenz Duve.

S. 185. Die Miſcellan. iur. feud. aſſert. hat Ge. Juncker gemacht.

S. 191. Unter die Waldſchmiedtiſchen Schriften müſſen noch geſetzt werden:

Oratio inaug. de vſu et auctoritate hiſtoriae in iure publico, publicisque controverſiis, Marb. 1708. in 4. auf 4½ Bogen:

Diſſert. de nexu arctiſſimo Philoſophiae moralis cum Theologia naturali; ohne Jahrzahl, aber gewiß 1713. 1½ Bog. in 4.

Collegii Pandectarum priuato-publici Diſputationes XII. 1709—1715. lauter halbe Quartbogen, welche Theſes iuris controuerſi über die zwölf erſten Bücher der Pandekten enthalten.

S. 193. Bey der Num. 23) Die angeführte Stelle aus dem Heſſiſchen Journale gehöret nicht hieher, ſondern zur Num. 26.

S. 196. Waldſchmiedt hat für Andere noch mehr Diſſertationen verfertiget, deren Titel, und die Candidaten, welche ſie zu Marburg auf die Catheder gebracht haben, alſo heißen:

de potestate iudicis indifferenti, radicata et fundata in L. 40. D. de iudiciis, 1716. 4½ Bog. Balth. Helferich Winter.

de poenis secundarum nuptiarum, 1717. 3½ Bog. Adolph Conr. Burckhard.

de sententiis interlocutoriis, et earum reuocatione, 1722. 3 Bog. Joh. Christoph Franck.

hexas meditationum iuridicarum, 1723. 5¼ Bog. Joh. Gottfr. Rodtberg.

de bonae fidei possessore, fructus a tempore litis contestatae restituente, et non restituente, 1740. 3½ Bog. Joh. Casp. Cunzmann.

S. 206. Zur Num. 9) In Schubarts Exercitationibus wird von der wahren Beschaffenheit der Römischen iurisprudentiae formulariae so gründlich, und mit so guter Ordnung gehandelt, als vielleicht noch niemals besser geschehen ist.

S. 208. Nach der Num. 17) Schubart ist grösstentheils der Verfasser einer lateinischen Glückwunschrede, welche Joh. Wolfg. Rieser, bey der Erhöhung der Schwarzburgischen Grafen in den Fürstenstand, zu Jena 1698. gehalten, und in Folio zum Drucke befördert hat. Man findet sie auch in Kappens Oration. selectis clariss. virorum, S. 1029 — 1047.

S. 215. Zur Num. 8) Die Dissert. de auctoritate curatorum widerlegt Herr Pütmann, Buch I. Cap. 21. S. 146. der Probabil. iur. ciuilis.

S. 216. Zur Num. 23) Von der Rede de non solubili caet. stehet eine Recension in der Biblioth. Bremensi, Classe V. Fasc. 2. S. 382 — 385.

S. 219.

S. 219. Nach der Num. 30) Auch die nachfolgenden Diſſertationen, unter des von Toullieu Namen, habe ich in Herrn Dähnerts Catal. Biblioth. academicae Gryphiswald. Band II. S. 799. angetroffen; doch kommt es darauf an, ob er ſie ſelbſt gemacht habe, oder ob die Reſpondenten Verfaſſer geweſen ſind;

de traditione in rebus corporalibus et incorporalibus, Gron. 1723.

de donationibus, 1724.

de ratihabitionis paternae in nuptiis efficacia, 1724.

vtrum praeſcriptionis exceptio inſtrumento liquido et recognito opponi poſſit? 1724.

S. 234. Zur Num. 11) Das Werkgen de vanitate gloriae humanae erfüllt beynahe 7 Bogen. Die vorherige Nummer 10. iſt mit angedruckt, welche aus eben ſo vielen Blättern beſtehet, und als ein Diſcurſus, unter einem beſondern Titel, angegeben wird. Dieſe kleine Schrift war vorher ein Programm, worinn er ſeine Vorleſungen bekannt machte, als er nach des Churfürſtens zu Sachſen, Chriſtians des Erſten Tode, ſich wieder zur Wittenbergiſchen Univerſität gewendet hatte. Er ſagt darinn Einiges von ſeinen eigenen Hofbedienungen. Das Programm unter der Num. 4. ſtellte er hernach erſt ans Licht.

S. 235. Faſt in der Mitte) Die Opera a *Weybe* ſind überhaupt 2 Alph. 4 Bogen ſtark.

S. 236. In Joh. Ludolf Bünemanns Catalogo Mſtorum, caet. welcher 1732. zu Minden in Medianoctav gedruckt wurde, findet man S. 96. ein Diarium manuſcriptum *liberh.* a *Weybe*, in Comi-

tiis Spirensibus A. 1599. et 1600. in Quarta Forma compositum.

Ferner soll er auch der Verfasser des Königlichen Weckers gewesen seyn, eines sehr merkwürdigen Schreibens vom Könige Christian dem IV. in Dännemark, an den Herzog zu Braunschweig-Lüneburg, Friedrich Ulrich, unterm 21. Decemb. 1620. wie Erath im Conspectu Biblioth. histor. Brunsuico-Luneb. vniuersali, S. 23. Num. 974. anzeigt, und der Herr Justitzrath Schlegel, zu Copenhagen, Th. II. S. 54 seiner Leben der Dänischen Könige bestätiget. Einige ziehen aber dieses Vorgeben noch in Zweifel. Nun ist dasselbe Schreiben in Hinüber's Beyträgen zum Braunschw. und Hildesheimischen Staats- und Privatrechte, Th. I. S. 68 — 94.

S. 242. Zur Num. 6) Die Berlinische allgemeine Deutsche Biblioth. Band XXIX. Th. 2. S. 485. giebt von einer Genever Ausgabe des Borcholtenschen Commentars Nachricht, welche unterm Jahre 1663 auf 751. Quartseiten vorhanden seyn soll.

S. 248. Nach der Num. 5) Noch gehöret ihm eine 1596 auf 1½tel Bogen gehaltene Dissert. zu de legatis, (in testamento) welche aber unbedeutend ist.

S. 249. Am Ende der angeführten Schriften) Statius v. Borcholten hat auch eine Menge Observationum cameralium ad *Gailium* geschrieben hinterlassen, welche in der Bibliotheca *Plothoniana*, Th. II. S. 834 stehen.

S. 252. Nach der Zeile 4) Pacius fieng zu Heidelberg mancherley Händel an, wozu, seinem Vorgeben nach, ein Pasquill auf ihn Gelegenheit gab. Es sollte dieses ein Epos *Scipion. Gentilis* in Hippol.

a Col-

a Collibus ſeyn. Er führte nicht nur gegen jenen, ſondern auch wider den Buchdrucker, Hieron. Commelin, einen Injurienproceß, der ſehr weitläuftig wurde. In Scip. Gentils Leben habe ich davon mehr erzählt. Seine Profeſſion des Codex ſagte er am 28. Febr. 1594. nicht 1596. auf, und ſetzte hinzu, er wäre nun acht Jahre daſelbſt, könne aber dieſer Kränkung wegen nicht ruhig leben. Der akademiſche Senat vermochte nicht, ihn auf andere Gedanken zu bringen. Am 22. März erfolgte, nach dem abgeſtatteten Berichte, ein Reſcript vom Hofe, des Inhalts, der Churfürſt ſäh es gern, wenn Pacius bleiben würde, er zweifle jedoch, daß bey ihm eine Vorſtellung Statt finde: die Univerſität möchte thun, was ſie für gut hielt, und allenfalls an ſeine Stelle einen Andern nennen. Den 19. Jun. bekam er endlich die Erlaubniß, ſeine Lectionen zu beſchließen, damit er ſich zur Abreiſe anſchicken könnte. Unterdeſſen war es bald merklich, was man an ſeiner Perſon verloren hatte. Vergebens ward ein würdiger Nachfolger lange geſucht, und zuletzt am 10. Sept. 1595. vom damaligen Rector, Toſſan, in Vorſchlag gebracht, ob Pacius nicht zurückgerufen werden ſolle? Es verlaute ſtark, daß ſeine Umſtände, des Kriegs wegen, zu Sedan eben nicht die angenehmſten wären; daß ihn der Herzog von Bouillon leicht entlaſſen, und Pacius ſelbſt, wie man erfahren habe, ſein voriges Lehramt gern wieder antreten würde. Der Hof ließ ſich nun dieſen Vorſchlag gefallen. Doch wollte man ihn nicht, im Namen des Churfürſten, von neuem berufen, ſondern der Rector könnte nur ein Privatſchreiben an ihn abſchicken. Dieſes geſchah, und Pacius antwortete darauf, es wären ihm bereits von andern Orten Anträge gethan worden; er ſey auch zu Se-

dan gar beliebt. Da er niemals eine Stelle gesucht habe: so könnte und wollte er in solcher Absicht nicht wieder nach Heidelberg kommen. Es würde besser seyn, Jemanden an ihn zu senden, der mit ihm tractirte, und von der eigentlichen Meynung des Churfürsten umständlicher spräche. Eines rühmlichen Friedens würde er sich immer befleißigen, sonst aber lieber sterben. (Freylich weit besser, als ein Leben in lauter Zank und Streit fortzusetzen.) Es beruhe auf der Klugheit der Universität, Mittel auszusinnen, welche seiner Ehre nicht nachtheilig wären. Als sein Brief im Original vom Hofe abgefodert worden war, befahl der Churfürst am 17. Novemb. 1595. durch ein abermaliges Rescript, die Universität solle sich Pacius wegen nicht weiter bemühen, und vielmehr auf andere qualificirte Personen denken. (Der klügste Entschluß, welcher gefaßt werden konnte.) Marquard Freher erhielt also im Anfange des Jahrs 1596. das ledige Professorat. Pacius hatte mittlerweile seine Ausgabe der Aristotelischen Bücher de anima den Heidelbergischen Professoren dedicirt, wofür man ihm einen silbernen und vergoldeten Becher, ein und dreyßig Gulden am Werthe, zuschickte. Am 21. Septemb. 1597. nicht 1598. wie ich vorher geschrieben hatte, both man ihm wieder die vacante Lehrstelle der Pandekten, in sehr höflichen Ausdrücken, an, und gab zu verstehen, daß der Churfürst auch die Reisekosten auf eine billige Weise ersetzen würde. Der an ihn abgefertigte Bothe konnte aber, da in Deutschland die Pest, und in Frankreich der Krieg wüthete, nicht weiter, als bis Geneve kommen, wo der Magistrat versprach, das zurückgelassene Schreiben bey bequemer Gelegenheit, an den gehörigen Ort zu befördern. Was ferner geschehen

ſchehen ſey, davon meldet mein hochgeſchätzter Freund, der Herr Fürtingshauſen nichts, aus deſſen Beyträgen zur Pfälziſchen Geſchichte, Band I. S. 435. und Band II. S. 207—214. ich dieſe vorher unbekannte Nachrichten ausgezeichnet habe. Von dem Bevollmächtigten hingegen, welcher aus Nimes nach Heidelberg gegangen ſeyn ſoll, wie der von mir angeführte Brief Peter Weſenbecks meldet, wird kein Wort geſagt. Faſt möchte ich daher in dieſe Erzählung ein Mißtrauen ſetzen.

S. 258. Zur Num. 5) Hamberger Th. I. der zuverläſſigen Nachrichten von den vornehmſten Schriftſtellern, S. 275. führt noch eine Genever Ausgabe in 4. unterm Jahre 1005. an, welche wenig bekannt, und, gleich der vorhergegangenen, die beſte iſt.

S. 260. Zur Num. 7) Des Pacius Enantiophana kamen auch nebſt dem Mercerius zu Frankf 1625. in 12. heraus; aber es ſind nur ſieben Centurien. In ſolchen folgt er der Ordnung der Pandekten; bey den drey letzten hingegen beobachtet er gar keine. Man ſehe die Berlin. allgem. Deutſche Bibl. Band XXIX. Th. 2. S. 485.

S. — Nach der Num. 7) Eine Heidelbergiſche Diſſertation vom Jahr 1586. welche Poſitiones de inofficioſo teſtamento auf 1 Bogen enthält, iſt wohl des Reſpondenten, Friedr. Hilderichs, Arbeit.

S. 262. Zur Num. 14) Die Inſtitutiones logicae ſind auch zu Speier 1596. in 8. gedruckt worden.

S. 266. Zur Num. 22) Nach dem Catalogo Biblioth. Lugd. Batauae in Folio, S. 102. iſt allda ferner 1620. ein Abdruck gemacht worden.

S. 267. Zur Num. 28) In *Cocceii* Grotio illuſtrato, Band IV. unter dem Buchſtaben b) habe ich eine

neue Edition von der Disceptatione de dominio maris angetroffen, welche ihre besondere Seitenzahlen hat, und beynahe $4\frac{1}{2}$ Bogen ausfüllt.

S. 271. Zur Zeile 14. fast in der Mitte) Eine Tochter Joh. Arhusens, Anne Catharine, hatte der berühmte Leidensche Rechtslehrer, Bernh. Schotan, 1627. geheyrathet, wie ich in Vriemoets Athenis Frisiacis, S. 231. gelesen habe.

S. 277. Zu den Worten: Nach des Vaters Tode) Aus der Zuschrift vor seinem unter Num. 12. angeführten Commentar de regulis iuris der Ausgabe im Jahre 1600. meldet Matthäi, daß er aus Basel berufen worden sey, um seines Vaters Stelle zu übernehmen. Er scheint also dort auch studirt zu haben.

S. 279. Zur Num. 12) Eben dieser Commentar erschien zuerst 1600. nicht 1595. Ich weiß es nicht mehr, wer mich zur letzten Zahl verführt hat. Ein Jahr vor dem Drucke war das Buch zu seinen öffentlichen Vorlesungen gebraucht worden, und dieses sagt er selbst. Herm. Vulte, sein College, beredete ihn zur Ausgabe, zumal da einige seiner Zuhörer damit umgiengen, den nachgeschriebenen Discurs drucken zu lassen, welches er also verhindern wollte. Ich habe neulich ein Exemplar erhalten, welches 1615. bey Paul Egenolphen, 1 Alph. 18 Bogen stark in 8. zum Vorscheine gekommen ist. Auf dem Titel aber wird keiner dritten Ausgabe gedacht, welche es doch seyn müßte, wenn 1607. eine vorhergegangen wäre. Ich gerathe daher auf die Vermuthung, es sey nur ein neuer Titelbogen umgeschlagen worden. Die Edition vom Jahre 1633. ist gewiß vorhanden. Des Verfassers Vortrag empfiehlet sich der Deutlichkeit wegen, und

diese

dieſe Eigenſchaft mag wohl die Haupturſache ſeyn, daß dem Buche im vorigen Jahrhunderte ſo viel Abgang verſchaft worden iſt.

S. 280. Nach der Num. 14) In den Conſiliis Doctorum et Profeſſorum Marburgenſium ſtehen Band I. vier; Band II. zween; Band III. ieder zween; und Band IV. drey Rechtsſprüche vom Matthäi.

S. 283. Zur Zeile 20) Es iſt bekannt, daß er einer der vornehmſten war, welche Antinomien zuſammenſuchten, damit ſie nur den Tribonian tadeln möchten. Mehr davon in Heineccius Vorrede zu Wiſſenbachs Emblematibus Triboniani, S. 15 — 17.

S. 286. Zur Num. 3) auf der Zeile 9) Das Exemplar des Collegii Inſtit. iuris, welches 1625. in 12. zu Herborn herausgekommen war, enthält 5½ Bogen. Der ganze Titel iſt dieſer: Collegium Inſtitutionum iuris reformatum, et tantum non nouum, difficultatibus et controuerſiis, ſcitu neceſſariis, paſſim auctum, et contra leuioribus, minusque frugiferis, minutum. Sein Sohn, Johann Matthäi, ein Profeſſor der Rechte zu Herborn, ließ das kleine Buch allda wieder auflegen, und darüber diſputiren.

S. 290. Zur Num. 1) nach den Worten: vermehrt angeprieſen) Dieſe Vermehrungen beſtehen, ſo viel als ich bemerkt habe, nur in einigen neuen Allegaten.

S. 297. Zur Zeile 6) Soerman im academiſchen Regiſter der Vniverſiteyt tot Leyden, S. 144. meldet, Matthäi ſey im Anfange des Jahrs 1673. nach Leiden gegangen.

S. 299. Zur Num. 5) Die Observationes sind nicht 1673. welches ein Druckfehler ist, sondern 1676. in 12. auf 21½ Bogen herausgekommen. Die fünf übrigen Blätter enthalten nur ein Verzeichniß mancherley Bücher beym Verleger.

S. 302. Nach der Num. 8) Im Catalogo Bibliothecae *Bynkershoekianae*, S. 132. wird dem Matthäi ein 1686. in 8. gedruckter Tractat de testibus zugeeignet, welcher sehr selten seyn muß; wenigstens entsinne ich mich nicht, ihn sonst bemerkt zu haben. Ob die bald darauf folgende Rede in 8. de euersoribus rerum publicarum, wobey weder Jahrzahl noch Druckort stehet, auch von ihm, oder von seinem Vater, herrühre, bleibt mir zweifelhaft.

S. 307. Zur Zeile 12) Diese Lehrstelle, in welcher er 1588. Joh. Wiganden und Heinr. Daubern als Gehülfe zugeordnet wurde, wie Hartmann Th. II. S. 122. seiner Historiae Hassiacae sagt, scheint er im folgenden Jahre mit einer Herbornischen verwechselt zu haben.

S. 309. Zur Num. 4) Die Trauerrede auf den Landgrafen, Wilhelm, ist im ersten Abdrucke 15 Bogen stark.

S. 319. Gleich zum Anfange) Soerman am oben angezeigten Orte S. 86. und 96. berichtet, daß Mästertius am 8. Novemb. 1635. die Erlaubniß erhalten habe, das Lehnrecht privatim zu erklären, auch öffentlich zu disputiren. Nachher sey derselbe den 23. Octob. 1637. außerordentlicher Professor des Lehnrechts, und 1639. am 11. Julius ordentlicher Rechtslehrer geworden. Seinen Tod aber setzt er in den 5. April 1658. welche Zeit ohne Zweifel die richtigste ist.

S. 323. Zur Num. 7) Im Catalogo Biblioth. *Ge. Zach. Winckleri*, Hamb. 1774. Th. II. S. 170. ſtehet der Titel alſo: illuſtrium materiarum prima rudimenta, 145 Diſputationibus comprehenſa, (mein Exemplar vom Jahre 1664. enthält deren nur 74.) Lugd. B. 1646. in 4. Wenn der Setzer die zwo letzten Zahlen nicht verkehrt hat: ſo wäre dieſer Abdruck ſehr unbekannt. In Aug. Rudolph Jeſaias Bünemanns Bücherverzeichniſſe aber, Th. III. S. 147. finde ich noch einen Leidenſchen, unter dem Jahre 1657. in 4. welchen ich ebenfalls nicht genauer kenne.

S. 324. Zur Num. 11) Die Ausgabe der Inſtitutionen in Sedezformate, verdiente die Vorſetzung ſeines Namens nicht. Denn die Zuſchrift füllt nur wenige Zeilen aus, und die Summarien findet man in den meiſten andern Exemplaren.

S. 325. Ganz am Ende) Die Diſputation de ſucceſſione ab inteſtato iſt 1655. gedruckt, auch in der Richeyiſchen Bibliothek alſo angezeigt worden.

S. 334. Zur Zeile 13) Aus des Joſinga Diſſert. de mutuo et veteri litterar. obligatione Cap. IV. §. 1. erhellet, daß Cunäus die Unterredung mit dem Salmaſius de mutuo zu Papiere gebracht habe, und vermuthlich ſind dieſe Blätter demſelben, nach jenes Tode, in die Hände gerathen.

S. 339. Nach dem Buchſtaben b) Bey der 1664. auf 22 Seiten gedruckten Diſputation eines Mecklenburgers, Martin Chriſtoph Gerdes, ad tit. C. de paſcuis publicis et priuatis hat Regner auch nur den Vorſitz gehabt; und mit einer andern ad L. Iuliam Maieſtatis, die ich ohne Jahrzahl bemerkt habe, wird es wohl nicht anders beſchaffen geweſen ſeyn.

S. 347. Zur Num. 21) Man hat auch Exemplare von diesem Commentar unter dem Druckort Leiden vom Jahre 1691. auf deren Titel editio II. stehet. Allein es ist keinem Zweifel unterworfen, daß nur der erste Bogen neu gedruckt worden sey. Am Ende der letzten Seite stehet auch ganz unten: Vltraiecti typis Guil. Clerk, typographi.

S. 348. Zur Zeile 1) Nach Soetmans academisch Register cael. S. 51. ist Johann Voet nicht am 3. sondern am 30. October gebohren worden.

S. 349. Zur Zeile 3) Vriemoet in den Athenis Frisiacis S. 719. schreibt, Joh. Voet sey im Jahre 1713. gestorben, und Anton Schulting habe seine Stelle wieder erhalten. Damit stimmet Joh. Jacob Vitriarius überein, welcher in der Leichenrede auf Schultingen sagt: Munus suum auspicatus est die Nouembris nono, anni huius saeculi tertii et decimi.

S. 350. Zur Num. 1) Eine Holländische Uebersetzung dieses Buchs verfertigte Rutgert Christ. Alberts, und stellte sie im Haag 1726. in 8. ans Licht. Es sind zween Theile, welche zusammen 1 Alph. 18½ Bogen enthalten. Der Titel aber ist der folgende: *I. Voet* Tractat van't Krygsrecht vertaald.

S. 355. Gleich im Anfange) Von der Hällischen Ausgabe sind seit dem Jahre 1776. bis 1779. fünf Bände vorhanden. Der letzte wird bald folgen.

S. — Zur Num. 17) Diese 2 Bogen starke Schrift muß hier ganz weggestrichen werden. Ein Candidat, Adrian le Clercq, vertheidigte sie allein unter Voets Rectorate.

S. — Zur letzten Zeile) Auch die 1698. auf 3½ Bogen gedruckte Disputation de inofficioso testamento

mento gehöret nicht ihm, ſondern dem Reſponden-ten, Peter Calkoen. Eben daſſelbe iſt von einer andern ad L. Nihil intereſt 112 de R. I. zu ſagen, die Joh. Fabricius 1711. mit Voets Beyſtande zur Catheder brachte.

S. 381. Zur Num. 13) In Aug. Rud. Jeſaias Bünemanns Bücherverzeichniſſe, Th. III. S. 156. ſiehet man, daß derſelbe von Noodts Commentario ad Pandectas ehemals ein geſchriebenes Exemplar aus Everhards Otto Bibliothek bekommen habe, worinn, wie verſichert wird, Manches ſtehet, welches das gedruckte Werk ergänzen kann. Ich habe keine gewiſſe Nachricht, wer nun Beſitzer dieſer Handſchrift ſey.

S. 382. Nach der Zeile 8) Mit vier andern Diſſertationen, auf welche Noodts Name geſetzt worden, iſt es eben ſo beſchaffen. Die erſte, unterm Jahre 1698. de conſuetudinibus Sileſiacis feudalibus, hat Wilh Peter Schröern zum Verfaſſer, von welchem Chriſt. Runge in der Notitia Hiſtoricorum et hiſtoriae gentis Sileſiacae, Th. I. S. 203. und 213. Einiges ſagt. Seine akademiſche Schrift iſt in den Deliciis iuris Sileſiaci zu Schweidnitz 1736. in 4. wo ſie die Nummer 6. enthält, wieder aufgelegt worden. Die zwote de tortura vertheidigte der Reſpondent, van Lekeren, 1705. Die dritte de coloribus iuris, welche 1711. zu Leiden auf 1½ Bogen ans Licht trat, iſt aus der Feder Joh. Fabricius gefloſſen, eines ſchon vorher angeführten Rechtsgelehrten, der ſich auch durch eine andere juriſtiſche Abhandlung de ſectis veterum Ictorum, in demſelben Jahre, bekannter gemacht hat. Endlich aber kam die vierte ad *Iulii Pauli* fragmentum ex libro XXII. Quaeſtionum in L. 14. D. ad L. Cornel. de falſis

falsis von Branchii 1718. hinzu. Sie erschien darauf im Th. I. seiner Observat. ad ius Rom. S. 147. vermehrter, und ward mit der zwoten, seiner Gradualschrift, vereiniget.

S. 387. Zur Num 5) Die Dissert. de aequitate retorsionis ist in der Struvischen Abhandlung de vindicta privata vom Jahre 16[illegible]8. mit besondern Seitenzahlen gedruckt worden, und 8½ Bogen stark, die Annotata dazu gerechnet.

S. 401. Zur Num. 109) Diese Schrift ist nun billig von den Sievogtischen abzusondern, und dem Respondenten zuzueignen. Mein Urtheil davon nehme ich zwar nicht zurück; aber man darf sich darüber nicht wundern, daß sie wohl geschrieben sey, wenn man in den Opusculis *Hambergeriani* S. 407. lieset: Nuper in academia Ienensi *Christ. Frid. Schroeterus* de vicesima hereditarum breuem dissertationem edidit, tam superiori (*Burmannianae* in libro de vectigalibus populi Romani) similem, vt nesciam, quid esse possit magis. Interim ille auctorem suum vbique dissimulat. Vereor plane, *ne si forte suas repetitum*, et quae sequuntur. Nota enim est fabula de cornicula.

S. — Zur Num. 110) Die drey Sievogtischen Briefe stehen allda S. 184 — 189. und empfehlen sich nur des reinen, zierlichen Ausdrucks wegen.

S. 403. Nach der Num 121) Zwo deutsche Reden von ihm sind auch nicht zu vergessen, da er sich Mühe gegeben hat, von der Mode seiner Zeit abzuweichen, und weder lateinische, noch Französische Wörter einzumischen. Die erste, über das 1678. erfolgte Lebensende des Herzogs, Bernhard, zu Sachsen Jena, ist in Lünigs Reden großer Herren,

ren, Th. X. S. 587—595. die zwote aber, welche er 1708. beym allgemeinen Landtage zu Weimar gehalten hatte, in der Nordhauſiſchen Sammlung auserleſener Reden, Band II. S. 132—137. anzutreffen.

S. 404. Zum Buchſtaben f) Der Herr Roth Feuerlein erinnert, daß ſein Exemplar nur aus 2 Quartbogen beſtehe. Vielleicht ſind an dem Orte, wo ich dieſe Anzeige geleſen habe, verſchiedene beygedruckte Glückwünſche dazu gerechnet, oder einige Stück auf Foliopapier abgedruckt worden. Eben dieſer wohlgedachte Nürnbergiſche Rechtsgelehrte erwähnt noch eines Slevogtiſchen Programms zu Heinr. Gottlieb Splitthuſens Probelection de impenſis, in rem alienam factis, auf 1 Quartbogen. Das Druckjahr iſt anzumerken vergeſſen worden.

S. 408. Zur Num. 2) Im Jahr 1729. kam dieſe Sammlung eben allda bey Rittern mit einem neugedruckten Titelbogen: Caſuum forenſium ex Actis publicis Collectio, unter die Buchhändler.

Dritter Band.

S. 3. Faſt am Ende) Friedr. von Jena erhielt die Erneuerung der adelichen Würde im Jahre 1658.

S. 5. Zur Zeile 1) Nach der ihm gemachten Grabſchrift war der 24. November ſein Geburtstag.

S. — Faſt in der Mitte) Ich glaube nicht, daß es recht ſey, wenn im Elencho Profeſſorum Heidelberg. (an Niegs 1771. in 4. gedruckter Rede de Acad. Heidelb. ortu et progreſſu) angeführt wird, daß Gottfr. v. Jena erſt im Jahre 1655. ein juriſtiſches Lehramt zu Heidelberg erlangt habe. Es ſoll

wohl 1653. heissen. Ich habe in dieser Nachricht mehr Unrichtigkeiten bemerkt.

S. 5. Nach den Worten: an eben dem Tage Zeile 8 von unten hinauf) Es war der 6. Junius.

S. 6. Zur Zeile 4 von unten hinauf) Er legitimirte sich am 12. Decemb. des Jahrs 1662. und die gedachte drey andere Minister waren der von Platen, von Blumenthal, und von Marenholz.

S. 7. Zur Zeile 3) Für die dem Dänischen Könige geleistete Dienste erhielt er, vom Jahre 1684. an, eine jährliche Pension von fünf hundert Thalern, und diese hatte man ihm auf seine ganze Lebenszeit versprochen. Als er aber zu Halle war, meldete er sich deswegen nicht weiter.

S. — Zur Zeile 9) Nach den Worten: des Fürstenthums Minden) Schon 1667. im März verlangte sein Herr, daß er dahin reisen sollte, weil einige, der Regierung und Aemter halben, vorgefallene Veränderungen seine Gegenwart allda nothwendig machten. Allein der Erzbischoff zu Salzburg, als Kayserlicher Principalcommissarius, ersuchte den Churfürsten, seinen Minister noch beym Reichstage zu lassen, weil er nach dem bisher bewiesenen Eifer, und seiner großen Erfahrung, zum Entscheiden der wichtigsten Angelegenheiten viel Gutes würde beytragen können. Der von Jena hingegen hätte es gern gesehen, abgerufen zu werden, und seine eigene Geschäfte zu besorgen. Allein der Churfürst schlug ihm die Bitte darum ab, und er hatte nur Erlaubniß, auf ein paar Monathe nach Frankfurt an der Oder zu reisen, von dannen er am 26. Septemb. zu Regensburg wieder ankam. Alsdann ward ihm, auf sein Suchen, im Anfange des Jahrs

1681.

1681. der Neumärkische Regierungsrath von Schönbeck, ein ehemaliger Legationssecretair auf dem Reichstage, zur Erleichterung der überhäuften Arbeit als Adjunkt bestellt. Er reisete endlich am 24. Junius 1687. von Regensburg ab, wo er ein so großes Ansehen erlangt hatte, daß er die Sachen lenken konnte, wie er nur wollte. Das Mindener Cancellariat aber legte er nieder, als er ins Magdeburgische eingesetzt worden war.

S. 7. Am Ende) Auf seiner Grabschrift wird doch auch der 8. Januar, als der Tag seines sehr erbaulichen Todes, angegeben.

S. 8. Zur Zeile 12) Das Rittergut Döbernitz, im Sternbergischen Kreise der Neumark, brannte ihm gegen das zum Ende laufende Jahr 1675 ganz ab. Für das andere, Lütkendorf welches ich genennt habe, wird im Lebenslaufe desselben Columbey gesetzt. Nach dem Tode seiner ersten Gemahlin war er, vom Jahre 1684 bis 1697, zwölf, nicht funfzehn Jahre im Wittwenstande gewesen. Um der Richtigkeit willen habe ich doch diese kleine Verbesserung nicht übergehen mögen, so wenig auch darauf ankommt.

S. 9. Gegen das Ende) Seine männliche Beredsamkeit, einnehmende Stimme, und ein vortreffliches Gedächtniß, rühmt man gleichfalls. Er soll den Inhalt ganzer Bücher behalten haben, wenn er sie nur flüchtig durchgegangen war.

Alles, was ich hier zur Ergänzung dieses Artikels angemerkt habe, ist theils aus J. E. Wittes Epistola, ad *Paul. Fuchsium*, caet. scripta, de vita et morte *Godofr. a Iena*, Hal. 1703. auf 5 Foliobogen; theils aus dem Lebenslaufe in den Funeralien genommen worden.

S. 29. Zur Num. 6) Die Baselische Ausgabe in Fol. ist bey Hervagen auf 1 Alphabet 5 Bogen erschienen.

S. 31. Zur Num. 11) Bey Sebast. Gryphen traten auch zu Lion 1535. in Fol. 3 Alph. 4 Bogen stark ans Licht: *Alciati* de verborum signific. libri IV. Eiusdem in Tractatum eius argumenti veterum ICtorum Commentaria. Ex vltima Auctoris recognitione.

S. 34. Zur Num. 14) Die Emblemata kamen zu Padua 1621. in 4. aus Lorenz Pasquati Buchdruckerey abermal, mit Figuren unter dem folgenden Titel, heraus: Emblemata cum Commentariis Cl. *Minois*, *Franc. Sanctii*, Brocensis, et notis *Laur. Pignorii*, Patauini. Opera et vigiliis *Ioh. Thuilii*, Mariaemontani, Tirol. Philos. et Medicinae Doctoris. Diese Ausgabe enthält, nach des Herrn Raths Feuerleins Anzeige, 1003 Seiten, ohne 80 Seiten des Titels, der Vorrede, des Lebens Alciats, und des Registers über die Emblemen, zu rechnen.

Vielleicht ist das Kunstbuch desselben, welches zu Frf. 1580 in 8. mit Kupfern erschien, nichts anders, als eine deutsche Uebersetzung des Originals.

S. 45. Zur Num. 11) Ein einziger Bogen von 37 Sätzen, welche wahrscheinlicher Weise zu Augsburg gedruckt, zu Ingolstadt aber vertheidiget worden sind.

S. 46. Zur Num. 2) Auch ein Exemplar von 1585. habe ich gesehen unter dem Namen Theophilus Dossilander. Es ist also im folgenden Jahre nur ein neuer Titel vorgedruckt worden. Die zwote Ausgabe aber trat 1596. zu Rostock auf 17½ Bogen

gen in 4. mit ſeinem wahren Namen bezeichnet hervor. Thomas Werner beſorgte ſie. Außer einigen Verbeſſerungen ſind wenige Zuſätze darinn zu finden.

S. 46. Zur Num. 4) Im Verzeichniſſe ſeiner Schriften führt er ſelbſt Panegyricos quinque Imperatorum Romanorum et Principum Germaniae an. Wenn nun auch die Num. 11) dazu gerechnet wird: ſo iſt doch noch Ein Panegyricus übrig, welchen ich nicht habe erforſchen können. Die Rede von dem Kayſer, Carl dem Großen, iſt vorher zu Augsburg 1583. in Median 4. auf 4¼ Bogen gar ſchön gedruckt worden. Die Zuſchrift an den Pfalzgrafen am Rhein, Philipp Ludwig, hat der Verfaſſer zu Ingolſtadt unterzeichnet, wo er vermuthlich ſtudirte. Nach der Dedication folgt das ſauber geſtochene Portrait des Kayſers.

S. 47. Zur Num. 5) Die Idea boni ICti enthält überhaupt 15½ Bogen.

S. — Zur Num. 6) Dieſe faſt 8 Bogen ſtarke Schrift begreift zugleich Imperatorum eorum ſymbola, Eteoſticha item, diem natalem, electionis et obitus ſingulorum Imperatorum indicantia in ſich.

S. 51. Nach der Num. 15) Noch gehöret zu ſeinen gedruckten Schriften Synopſis methodica Inſtitutionum Imperialium, omnium titulorum ſummam breviter comprehendens; welches Werkgen ohne Ort, Format und Druckjahr in dem bereits gedachten Verzeichniſſe ſeiner Schriften ſtehet. Dieſes iſt 1604. auf drey Octavblättern beſonders erſchienen, und ich habe es an einem Exemplare der Poematum angebunden geſehen. Die Reſponſa Iuris quatuor caſuum difficilium, welche er darinn ebenfalls an-

zeigt, sind ganz wahrscheinlich nichts Anders, als die von mir unter der Num. 8. und 13. gemeldeten Stücke, zumal da er dieser gar nicht erwähnt hat. Von denenjenigen Büchern, die er noch herauszugeben willens war, ist allein die Num. 15, das Volumen Commutationum, ans Licht getreten. Die Titel der übrigen heißen:

Commentaria Paratitularia in tres Digestorum libros, vetus, infortiatum, et nouum.

Tract. ad L. *Stipulatio hoc modo concepta* D. de verbor. obligation.

Decisiones aureae, vsu practico frequentiores, casuum quotidianorum.

Syllabus Romanae nomothesiae per varias quasi aetates Legum, in locos communes temporum reductus.

Tract. in L. *Possibilis* 7. et L. *Si Titius* 8. D. de verbor. obligat.

Nouellarum Iustiniani, quotquot hodie exstant, in commodiorem et methodicam Eutaxiam, ad vitandam odiosam Peristologiam, reductio.

Commentaria in IV. Instit. Iustiniani Imperat. libros, iurisprudentiae instauratae.

Isagoge, in qua continentur anagnorismata vtriusque iuris, secundum methodum dialecticam comprehensi.

Tract. luculentus de arte iuris, libris II.

Commentaria in tit. D. de diuersis regulis iuris, cum regulis concordantibus.

Orationum et praefationum variarum libri II.

Epistо-

Epiſtolarum Graecarum ad Philoſophos academicos lib. I.

Summae breues ad X. libros Ethicorum Ariſtotelis.

Dieſe Nachricht dient wenigſtens zur Ergänzung der Geſchichte von Gelehrten der Stadt Lüneburg, wenn ſie auch ſonſt den meiſten Leſern unbedeutend ſcheinen möchte. Nur muß ich noch hinzuſetzen, daß ich nicht habe erfahren können, ob dieſe Handſchriften des fleißigen Daſſels von ſeiner Familie aufbewahret worden ſind, und an welchem Orte ſie verborgen liegen. Die Maculaturhändler werden ſie doch wohl nicht in ihre Hände bekommen haben.

S. 54. Zur Num. 1) Die Lectiones ſubſeciuae ſind auch in die Nouas Declarationes iuris S. 436 — 502. der zwoten Ausgabe in Median 4 eingedruckt worden.

S. 55. Zur Num. 5) Das kleine, nicht zu Bourges, ſondern zu Paris, 1555. ans Licht getretene Buch füllt 9 Bogen aus.

S. 56. Zur Num. 10) In Frehers Edition iſt Contius Werkgen faſt 5 Bogen ſtark.

S. 59. Zum Buchſtaben a) Eine eigene Edition des Corporis iur. ciuilis *gloſſati* hat Contius auch beſorgt, und ſie iſt, nach der von ihm 1571. veranſtalteten Ausgabe dieſes Geſetzbuchs ohne Gloſſen, deren Exemplare unter dem Jahre 1581. nur einen neuen Titel erhalten haben, zu Paris 1576. bey Sebaſt. Nivellius auf ſchönen Papier in vier Imperialfoliobänden erſchienen, aber nun auſſerordentlich rar. Alle Rubriken der Titel, die Scholien, die Anfangsbuchſtaben eines jeden Geſetzes, die

Summarien der Paragraphen sind mit vortrefflicher rothen Farbe gedruckt. Diese mir schätzbare Nachricht hat der Herr geheime Rath Koch, zu Giessen, in den Frankfurter gelehrten Anzeigen 1779. St. 73. S. 577. und St. 82. S. 665. ertheilt, auch alsdann im St. 85. S. 673—685. der Herr Regierungsrath, Medicus, zu Weilburg, von dessen Güte ich die angeführten Blätter erhalten habe, mit einer sehr genauen Beschreibung des ganzen Werks bereichert.

S. 62. Zur Zeile 2 von unten hinauf) Eine Stelle in Casaubonus Briefen Num 130. S. 148. seiner 1656. in 4. zu Braunschweig gedruckten Epistolarum zeigt, daß Lectii seit dem Jahre 597. mit einem vornehmen Frauenzimmer verbunden gewesen sey.

S. — Nach der Zeile 6 von unten hinauf) Aus zween Briefen Isaac Casaubonus S 160. Num. 140. und S. 178. Num. 158. der eben erwähnten Sammlung ist zu sehen, daß Wilh. Ranchin 1597. alle Kräfte angestrengt habe, den Lectius auf die hohe Schule zu Montpellier zu ziehen. Er wollte aber nicht kommen.

S. 76. Zur Num. 3) In Biermanns Dissert. historico-iurid. politicis Band III. Num. 2. und 13. ist die Dissert. de Lege Regia, nebst einer Decas thesium per laturam, ebenfalls eingerückt worden.

S. 77. Zur Num. 7) Crenius Animaduers. philol. et histor. c. Th. XV. S 120 giebt die Helmstädtische Auflage für sehr fehlerhaft aus.

S. 123. Zur Num. 8) Im Jahre 1701. erschien die vierte, 1707. die fünfte, und 1712. die sechste Edition.

S. 131.

S. 131. Zur Num. 3) Der Herr Rath, Feuerlein, hat die Güte gehabt, mir zu melden, daß er dieſe Abhandlung von 1 Alph 5 Bogen beſitze.

S. 132. Zur Num. 7) Die Diſſert. de ſororibus Caroli M. welche Franz Kraur unter ihm vertheidigte, iſt 2 Bogen ſtark, wie ich von eben dieſem würdigen Manne erfahren habe.

S. — Zur Num. 8) Die Streitigkeit über Carls des Groſſen Bart iſt bekannt. Thuemmer tritt in den Noten auf die Seite derer, welche die bejahende Meynung angenommen haben, und da der Jeſuit, Daniel Papebroch, das Gegentheil behauptete: ſo ließ er deſſen Brief an Leibnitzen S. 985 der Tenzeliſchen monathlichen Unterred. vom Jahre 1695. bekannt machen, um die Wahrheit ſeiner Gedanken noch mehr damit zu beſtätigen.

S. 136. Zur Num. 13) Bernh Friedr. Moſer v. Filseck, war der Reſpondent der Diſſert. de Archiepiscop. pallio welche 3 Bogen ausfüllt, nach der Anzeige des oft gerühmten Herrn Feuerleins.

S. 146. Zur Num. 11) Von der Palaeſtra illuſtri iſt dieſes hinzuzufügen: Zuerſt Diſputationes philoſophicae ex Theologia naturali; Philoſophia in genere; Logica; Philoſophia practica; Hiſtoria; et Litteratura varia. Hernach eben ſo viel Diſputationes iuridicae ex Iurisprudentia naturali, iure Iuſtinianeo; iure publico; iure feudali; miſcellanea ex iure priuato; ex iure publico miſcellanea. Es ſind meiſtens wohl ausgeſuchte und Widerſprüchen unterworfene Theſen. Von der S. 88 an, bis 110. folgt Pentadion quaeſtionum variarum, A. 1683. reſpondente de *Selmnitz* in aula ventilatarum. Sie ſind vornehmlich philoſophiſchen Inhalts. S. 117

— 136. folgt das Vale Sondershusanum, siue Sermones duo αὐτοσχέδιοι, welcher geringer Schrift ich unten Num. 36. gedacht habe, wo ich sie nun wegstreichen muß. In der ersten kurzen Rede nahm er, nach der letzten Disputation, die er am Hofe gehalten hatte, von Sondershausen Abschied. Ich habe daraus gesehen, daß ihm der Unterricht und die Erziehung der jungen Herren sehr beschwerlich gewesen sey, und oft Verdruß veranlasset habe, weil er sie, nach den Jahren des zarten Alters, tractirt, und mit ihnen keine Complimente gemacht hatte; welches der Prinz, Günther, am meisten übel empfunden zu haben scheint. Denn der Bruder desselben, August Wilhelm, war damals schon todt. Die letzten Worte: Sic vale tibi dico, Sondershusa, mihi quidem iniquior, sed ex voto meo perpetuo benedicta. Diuitias, amplosque honores, mecum abs te non aufero; sed aufero, quod omnibus caeteris anteponendum semper duxi, et post ducam, mentem scilicet recti conscium, et Deum mihi propitium, diese Worte, sage ich, beweisen genug, wie wenig er allda zufrieden gewesen sey. Von der Seite 132. an hat er eine kurze Dankrede des Prinzen an seinen Lehrer beygesetzt, welche fünf Seiten ausfüllt.

S. 159. Zur Num. 54) Die Dissert. de turbatis S. R. I. Circulis hat in Mosers unpartheyischen Urtheilen von juristischhistor. Büchern, S. 146. keine gute Censur erhalten.

S. 173. Zur Num. 102) Diese akademische Schrift ist 9½ Bogen stark.

S. 192. Zur Zeile 7) Das illustre Examen hat der Herzog, Heinrich Julius, zu Braunschw. Lüneburg selbst verfertiget, wie der Herr Hofrath von Selchow

Selchow im Grundriſſe der Geſchichte des Hauſes Braunſchw. Lüneburg, S. 271. der zwoten Ausgabe, berichtet.

S. 196. Zur Zeile 13) Celli ſoll erſt 1588 Rechtslehrer zu Heidelberg geworden ſeyn, welches im Elencho Profeſſ. Heidelb. hinter Wiegs Orat. de Acad. Heidelb. ortu et progreſſu gemeldet wird. Dieſes Jahr iſt auch wohl das richtigſte.

S. 213. Zur Num. 2) Es beſtehet die Diſſert. de crimine laeſae Maieſt. aus 4 Bogen; die zwote hingegen, zur Erlangung des Doctorats, nur aus 2 Bogen. Sie ward 1633 unter der Aufſchrift gedruckt: Semicenturia inſigniorum ex iure ciuili paſſim decerptarum controuerſiarum.

S. — Zur Num. 4) Eine Schrift auch von 2 Bogen. Im Jahre 1638. erſchienen ferner auf 1 2 Bogen Concluſiones, ex lautiſſima conſenſus materia paſſim decerptae, die ein Candidat, Chriſt. Perſch, mit ſeiner Beyhülfe vertheidigte.

S. 243. Zur Num. 8) Der Freyburger Abdruck vom Jahre 1538 iſt 1 Alph 14 Bogen ſtark.

S. 246. Zur Num. 17) Ich habe dieſe einzelne Ausgabe nun ſelbſt geſehen. Sie enthält 3 Alphab. 19 Bogen.

S. 331. Gleich beym Anfange) Ein gelehrter und berühmter Geiſtlicher zu Weimar, den ich vor drey Jahren perſönlich kennen zu lernen das Vergnügen hatte, theilte mir darauf zur angeführten Nachricht den folgenden Beytrag mit. „Die erzählte Geſchichte von dem vormaligen Herzoglich Sachſen-„Weimariſchen Obriſtlieutenant, der wegen ſeiner „guten Eigenſchaften bey ſeinem Herzoge in großer „Gnade, und bey Jedermann in verdienter Ach-

„tung

„kung stund, mag in so weit ihre völlige Richtig-
„keit haben, daß er auf Befehl seines Herrn, in
„die fest verschlossene Gruft des Herzogs Wilhelms
„des IV. in der jezt in ihren Ruinen liegenden Schloß-
„kirche habe steigen müssen, obgleich die Absicht,
„in welcher es geschehen ist, ungewiß bleibt. Aber
„verschiedene Umstände in der Juglerischen Nach-
„richt von dieser Geschichte sind nicht ganz richtig
„angegeben. Nicht sogleich an dem Tage, als der
„Obristlieutenant in die Gruft gestiegen ist, sondern
„kurze Zeit darauf, und, so viel ich mich erinnere,
„am Weynachts heiligen Abend 1736. ist es gesche-
„hen, daß er beym Herzoge, und bey seinen guten
„Freunden, in der Stadt herum gefahren ist, von
„ihnen Abschied genommen, und gesagt hat, daß
„er morgen sterben würde. Sein Tod erfolgte wirk-
„lich an diesem Tage, und zwar so plözlich, daß
„als sein Bedienter, dem er ebenfalls seinen nahen
„Tod angezeigt hatte, sogleich bey den ersten Merk-
„malen einiger Unpäßlichkeit zu dem ganz nahe bey
„ihm wohnenden Arzt geeilt war, um ihn herbey-
„zurufen, bey der Zurückkunft seinen Herrn schon
„todt antraf. Ein Steck- und Schlagfluß hatte
„dem Leben ein Ende gemacht. Aus welchen Grün-
„den aber der von Comartain seinen Tod mit so
„vieler Gewißheit vorher gesagt habe, davon läßt
„sich nichts mit Zuverlässigkeit behaupten. Die
„gemeine Sage war es, es wäre ihm in der Gruft
„ein Geist erschienen; doch verdient das mehr Glau-
„ben, daß er sich in der Jugend die Nativität stel-
„len lassen, wenige Tage vor seinem Tode das Pa-
„pier, worauf seine Schicksale geschrieben gewesen,
„wieder gefunden, und sich seinen bevorstehenden
„Tod so lebhaft eingebildet habe, daß davon ein
„Schlagfluß erfolgt sey. So viel hat sein vorge-

„dach-

„dachter Bedienter erzählt, daß er wenige Tage vor „ſeinem plötzlichen Ende einige alte Papiere durch„geleſen, und ſogleich hierauf verbrannt habe. Was „aber die ganze Geſchichte von den drey damaligen „Hofgeiſtlichen zu Weimar, Weber, Bartholo„mäi und Schmidt betrifft, die dem Rath Jugler „iſt berichtet worden, ſo kann ich mit der vollkom„menſten Zuverläſſigkeit melden, daß dieſe ganze „Sache eine Erdichtung ſey. Die drey genannte „Geiſtliche ſind nie zu einer Abendmahlzeit vom „Herzoge erfodert worden, noch weniger hat der„ſelbe mit ihnen von der vermeintlichen Erſcheinung „des verſtorbenen v. Comartain geſprochen. Der „Tod ſeines Lieblings war ihm ſo empfindlich, daß „ers ſehr ungnädig aufnahm, wenn daran gedacht „wurde.“

S. 335. Zur Num. 4) Lange nach dem Drucke dieſes Bandes, habe ich endlich ein Exemplar erhalten. Es beſtehet aus 5 Alph. 21 Bogen, und der vollſtändige Titel iſt dieſer: „Libera Wormatia preſſa „ſuſpirans. Actorum Wormatienſium nouiſſimo„rum Volumen. Acta, ſo in wichtigen, wider die „des heil. Röm. Reichs freye Stadt Worms von „dem hochlöblichen Hochſtift und daſiger Geiſtlich„keit unter heftigſten, der unglückſeligen armen „Stadt zugefügten Beſchwerniſſen, und wider die„ſelbe ausgeübten Thätlichkeiten, erregten Strei„tigkeiten.“ Der dritte Theil ſoll 1740. nachgefolgt ſeyn, und er wird in Wegelins Bibliotheca Scriptor. de rebus Ciuitat. Imper. (welche deſſen 1770. gedruckter Theſaurus Diſſert. et Commentat. de liberis S. R. I. Ciuitatibus mit enthält,) S. 120. citirt. Ich habe ihn aber noch nicht können zu Geſichte bekommen.

S. 368. Zur Num. 5) Herr Rath Feuerlein hat mir angezeigt, daß diese Dissert. 3½ Bogen ausfülle.

S. 370. Zur Num. 8) Der Cölnische Abdruck de evictionibus beträgt 1 Alph 6 Bogen; der Commentar hingegen de periculis et culpis besonders 8½ Bogen.

Vierter Band.

S. 7. Zur Num. 6) Ohne Zweifel ist die älteste Ausgabe der Explicationis diejenige, welche Gryphius zu Lion 1550. auf 10 Octavbogen ans Licht stellte. Zuletzt muß es in dieser Nummer also heissen: eine Erklärung der Titel in den neun Büchern des Codex, und den fünf Büchern der Decretalen.

S. — Zur Num. 7) Die lionische Auflage vom Jahre 1550. bestehet aus 1 Alph. 10 Bogen kleiner Lettern.

S. 32. Nach der Num 31) Eichel war auch Verfasser der zu Ratzeburg 1670. auf 13 Quartbogen gedruckten abgenöthigten, „in iure et facto wohlbegründeten Remonstration, daß dem Herrn Herzoge von Sachsen, Engern- und Westphalen die „Stadt Lübeck nicht nur das Städtlein, sondern „auch die Vogtey und die ganze Herrschaft Möllen, mit allen incorporirten adelichen Sitzen, „Dörfern und Pertinentien, wie sie außer der lübeckischen Landwehr zwischen dem Stifte Ratzeburg, „Fürstenthum Holstein, Amtern Steinhorst, Lauenburg, Ratzeburg und Schwarzbeck, in ihren „Scheidungen und Gränzen belegen, zu restituiren „schuldig, und vermittelst Execution dazu anzuhalten sey.“ Als hierauf der lübeckische Syndicus, D. Brauer, eine Liquidationem des auf dem Städtlein Möllen haftenden Kauf- und Pfandschillings,

ſchillings, ſammt dem, was E. E. Hochweiſen Rath der Reichsſtadt Lübeck vor Abtretung deſſelben liquido ferner zu fordern hat, entgegenſetzte, antwortete Eichel in demſelben Jahre mit der Liquidatione illiquidiſſima, d. i. kurzer in iure et facto wohlbegründeten Antwort auf die von der Stadt Lübeck in Druck gegebene, ſogenannte Liquidation, worinn Sonnenklar remonſtrirt wird, daß die in termino executionis objicirte drey Exceptiones altioris indaginis ſind, und unmöglich die Execution hindern können. Dieſe Deduction, welche er ſo, wie die vorhergehende, auf Befehl des Lauenburgiſchen Hofes verfertiget hat, iſt ebenfalls zu Ratzeburg in 4. erſchienen, und 14 Bogen ſtark. Man findet dieſe Nachricht in des unlängſt geſtorbenen Chriſtoph Siegm. v. Holzſchuher Deductionsbibliothek von Deutſchland, Band I. S. 170. und 171.

S. 34. Zur Num. 45) Daß er auch zu dem daſelbſt 1690. gedruckten Mohriſchen Tractate de concurſu creditorum eine Vorrede geſchrieben habe, iſt aus Zenners Winter-Parnaſſe 1694. S. 180—183. zu ſehen.

S. 42. Zur Note *) Des Verfaſſers eigene Worte, welche der Setzer ausgelaſſen hat, ſind dieſe: C'eſt le plus grand Iuriſconſulte de Saxe, ſes deciſions paſſent dans ce pays pour des Loix. Il eſt reſervé, et peu communicatif, et il parle plus tôt par des arreſts de la Regence, que par des ſimples paroles. On dit pourtant, qu'il n'a pas les yeux bandés, comme la Iuſtice les devroit avoir, mais qu'il diſtingue fort bien les perſonnes, contre quelles il les prononce. — —

S. 57. Zur Num. 4) Die angeführte Deduction, welche der Lübeckische Syndicus, Homeresch, gemacht, und ans Licht gestellt hat, ist mit dem Titel versehen worden: „Hochgemäßigte Beantwor„tung der von Seiten Herzogs, Julius Franzen, „zu Sachsen-Lauenburg wider die Städte Lübeck „und Hamburg ausgegebenen Schrift ex iure, facto „et actis brevissima informatio, die Wiedererstat„tung der Schlösser, Herrschaften und Güter Ber„gerdorf und Riepenburg, sammt deren Pertinen„tien betr.“ und eben darinn füllt die Andlerische Relation 5 Bogen aus.

S. 61. Zur Num. 3) Der zweete Pariser Abdruck des kleinen Tractats de nuptiis ist gewiß vorhanden. Er enthält 8 Octavbogen, und der Verfasser hat ihn, wie er in der Vorrede meldet, verbessert, vermehrt, und in zwey Bücher abgetheilt.

S. 74. Zur Num. 9) Was hier stehet, das macht den ersten Theil seiner zu Lion 1612. auf 12 Alph. in Fol. zusammen gedruckten Werke aus; Alles hingegen unter der Num. 8. findet man im zweeten Theile.

S. 79. Zur Zeile 12) Des gelehrten Herrn Büttinghause Beyträge zur Pfälzischen Geschichte, Band II. St. 2 S. 207. beweisen, daß Dauth im Jahre 1595. an Pacius Stelle nach Heidelberg habe berufen werden sollen.

S. 85. Nach dem Buchstaben d) Joh. Wilh. Engelbrecht in der Dissert. de iure Stapulae §. 1. gedenkt noch einer andern ungedruckten Schrift von Dauthen mit diesen Worten: Consignarat quaedam litteris de iure Stapulae *Dauthius* in Discursu contra Comites Barbienses pro Ciuitate Magdebur-

gica

gica, ſed eius ſcriptum lucem publicam haud vidit. Irrigauit interim eius riuulis hortulos ſuos *Werdenhagen* Parte III. rer. Hanſeat. cap. 20. qui vt illum omnibus fere paginis ſolet adhibere, niſi illum habuiſſet, forte quoque non habuiſſet, quae hac de re l. c. ſcriberet. Dolendum eſt, intercidiſſe eius operam, cum ex illis, quae *Werdenhagen* depromſit, ſatis appareat, illum non tralaticie et raptim eius tractationem ſuſcepiſſe.

S. 99. Zur Num. 19) Humius Diſſert. de ſubſtitut. iſt erſt 1617. auf 7½ Bogen erſchienen.

S. 100. Zur Num. 21) Dieſer Tractat enthält nur 15 Bogen.

S. 147. Zur Num. 18) In den Hymmenſchen Beyträgen zur juriſt. Litteratur in den Preußiſchen Staaten, S. 157. der erſten Sammlung heißt es, daß ein lateiniſcher Abdruck zuerſt 1676. zu Bremen, darauf aber im folgenden Jahre ein Deutſcher von der Polygamie zu Leipzig ans Licht gerreten ſey. Die Sache bleibt mir aber immer noch zweifelhaft; ich kann mich wenigſtens nicht erinnern, jemals ein lateiniſches Exemplar geſehen zu haben.

S. 165. Zur Num. 2) Pfeffingers Problemes mathematiques, tirez de la Geometrie, fort utile à un homme de guerre, ou à ceux, qui veulent apprendre l'architecture militaire, iſt 5 Duodezbogen ſtark, außer 11 mit Figuren angefüllten Blättern.

S. 171. Zur Num. 8) Unlängſt habe ich ſein Handexemplar vor den Augen gehabt, worinn er ſelbſt viele mathematiſche Figuren gar ſauber hinzugezeichnet hatte.

S. 200. Zur Num. 14) Sie iſt 5 Bogen; die vorhergehende 6 Bogen; die Diſſert. de infamia 7

Bogen; die de famosis libellis aber 6½ Bog. stark. Ein neuer Druck ist die gedachte Sammlung nicht. Er ließ nur die besondern Titel wegwerfen, und setzte eine Zuschrift voran.

S. 217. Zur Num. 8) Eben allda ward sie 1725. wieder aufgelegt. Eine deutsche Uebersetzung, welche 1723. auf 4 Octavbogen unter dem Titel: Juristische Ergötzlichkeiten vom Junggesellen-Rechte, mit beygefügten Namen des Präses, und Respondenten, Schütze, ans Licht trat, verräth einen Stümper.

S. 227. Zur Zeile 6) Sein letztes Programm kam nach dem Tode Matthias Steins, eines Rostockischen Rechtslehrers, allda 1718. auf 2 Quartbogen heraus. Vorher, ehe des Verstorbenen Leben, nebst dessen Schriften, erzählt wird, sagt er etwas Weniges von einem sanften Tode.

S. 253. Zur Num. 15) Friedr. Movius, ein Professor am akademischen Gymnasio zu Stettin, ließ daselbst 1669. Differentias iuris communis et Lubecensis, ex *Meuiano* Commentario excerptas, auf 6 Duodezbogen, nach alphabetischer Ordnung, drucken, welche beym Gebrauche dieses Werks gute Dienste leisten können.

S. 256. Nach der Num. 21) Movius Beantwortung und Widerlegung zwoer Dänischer Schriften, die ich Band V. S. 215. meiner Beyträge angeführt habe, ist mir in des Herrn v. Balthasar Memoria *Meuiana*, S. 95. entwischt. Wenn aber daselbst stehet, es sey dieses Exemplar 1 Alph. 3½ Bogen stark: so steigt mir ein Zweifel auf. Das meinige, welches doch ganz ist, enthält nicht mehr, als 7 Bogen, wie ich angezeigt habe. Vielleicht sind hernach Beylagen hinzugekommen.

S. 263

S. 263. Zur Num. 27) Elafey in der Geschichte des Rechts der Vernunft, S. 189—209. handelt auch vom Prodromus weitläuftig.

S. 269. Nach der Num. 38) Herr Doctor Oelrichs hat 1770. in seinen fortgesetzten histor. diplomatischen Beyträgen zur Geschichte der Gelahrtheit, besonders im Herzogthum Pommern, S. 21—35. ein Bedenken vom Nevius, über die im Jahre 1666. vorgewesene Translocation der Universität Greifswalde nach Stettin, zuerst bekannt gemacht.

S. 297. Zur Num. 66) Die Dissert. de iure iurando füllt 2½ Bogen aus, scheint aber des Respondenten, Friedr. Rehders, Arbeit zu seyn.

S. 298. Zur Num. 72) Böckelmann brachte die erste dieser Dissertationen zu Leiden 1671. auf die Catheder.

S. 345. Zur Zeile 20) Brunnemanns Dissert. de praecipuis remediis caet. wurde 1650. gedruckt, und von Friedr. Hohndorfen, zur Erlangung des Licentiatentitels, gehalten. Man sehe des v. Dreyhaupt Beschreibung des Herzogthums Magdeburg, Th. II. S. 641.

S. 366. Nach der Num. 2) Aus Holzschuhers Deductionsbibliothek, Band I. S. 33. gehört noch zu seinen Schriften: „Gründlicher Unterricht von den „gemeinschaftlichen iuribus des Hauses Oettingen, „und wie solche zur Division zu bringen.“ Oettingen 1675. 15½ Quartbogen.

Fünfter Band.

S. 41. Zur Zeile 4) In seinen Studentenjahren legte sich Victor stark auf die Stoische Philosophie. Sein Latein ist sehr affectirt. Er sucht gar zu gern

die ältesten Wörter aus dem Plautus, Pacuv ꝛc. zusammen.

S. 42. Zur Num. 6) Seine Gedanken trägt er in Gesprächen vor, und giebt ihnen deswegen den Namen Praelcriptio, um dem Goclenius zuvorzukommen, dessen Schrift gegen ihn er befürchtete.

S. — Zur Num. 7) In diesem Buche will er auch Nicol. Taurells Orthodoxie in der natürlichen Gottesgelahrheit zweifelhaft machen. Man sehe davon Jac. Wilh. Feuerleins Taurellum defensum, Nürnb. 1734. in 4. S. 3—7.

S. 71. Nach der Zeile 6) Wissenbachs auf den gestorbenen Corn. Pynacker 1645. gehaltene Gedächtnißrede scheint nicht gedruckt zu seyn, ob ich sie gleich in Quartformate angeführt bemerkt habe. Vriemoet S. 291. der Athenar. Friliacar. sagt nur, es sey ihm diese Rede aufgetragen worden.

S. 93. Zur Num. 101) Eine weitläuftige Recension der Dissert. de absurdo stehet in den 1738. zu Leipzig in 4. ans Licht gestellten gründlichen Auszügen aus jurist. und histor. Disputationen, Band III. S. 8—24.

S. 127. Gegen das Ende) Wenn eine neue Auflage des Theatri Praetensionum bald erfolgen sollte: so könnten des Verfassers eigene Zusätze zur ersten Edition, die manch Neues enthalten sollen, das Glafey nicht eingerückt hatte, gar wohl gebraucht werden. Jezt sind sie ein Eigenthum des Herrn D. Oelrichs zu Berlin.

S. 128. Zur Num. 3) Was eben derselbe geschickte Mann über die Ausgabe unterm Jahre 1762. billig erinnert, das ist in seinem Entwurf einer Pommer-

schen

ſchen vermiſchten Bibliothek von Schriften zu den Alterthümern, Kunſtſachen ꝛc. S. 82. 83. zu leſen.

S. 130. Zur Zeile 6) Der dritte Theil der diplomatiſchen Beyträge von dieſem Gelehrten, iſt noch nicht erſchienen.

S. 148. Zur Num. 75) In demſelben Jahre kam, ebenfalls ohne Herrs Namen, hinzu Series Digeſtorum, in tabellis ſcite adornatis adhibita; cui etiam definitiones, in Ichnographia Inſtit. Iuſtin. non exſtantes, ſunt intextae, Giſſae in 4. auf 15 Bogen. Von der S. 73. an bis ans Ende, ſtehet ein Florilegium rotundiorum iuris ſententiarum. Wenn Herr durch andere Schriften nicht Vorzüge genug erworben hätte: ſo würden dieſe beyde Stücke ihm den Weg zur Unſterblichkeit gewiß nicht gebahnt haben.

S. 152. Nach dem Buchſtaben c) In den Götting. Zeitungen von gelehrten Sachen 1744. St. 73. S. 630. leſe ich die Nachricht, daß ſein Sohn die Abſicht gehabt habe, nicht nur die Notitiam Imp. Rom. Germ. aus des Vaters Handſchrift, ſondern auch allen noch vorhandenen gelehrten Nachlaß deſſelben in Ordnung zu bringen, und der Welt mitzutheilen. Zur erſten Abhandlung werden allda ſchon die Verleger angezeigt, und dieſes hinzugeſetzt: „Da bekanntlich das Ius publicum nur ein Theil „der Notitiae Imperii iſt, und jenes unter dieſer be„griffen wird: ſo hat man deſto mehr Urſache, die„ſe Schrift hochzuhalten, weil darinn alles, was „gründlich und ſchön in der Staatswiſſenſchaft heiſ„ſet, in der vollkommenſten Ordnung und Deut„lichkeit vorgetragen und beyſammen enthalten iſt. „Der ſelige Kanzler hat auch 1710. kurz vor ſeinem „Tod dieſes Buch ſelbſt durchgeſehen, und bis auf

„selbige Zeit die nöthigen Zusätze beygefügt, daß „es daher fast die letzte Beschäftigung gewesen, „womit er seinen rühmlichen Lebenslauf beschlossen „hat. Es ist in vier Abschnitte abgetheilt, deren „Ueberschriften folgende sind: de Imperii, vt nunc „est, re publica communi; de specialibus Imperii „huius rebus publicis vniuerse; de specialibus Ger„manici Imperii rebus publicis singulatim; de regno „Italiae et imperio in vrbem Romam, quaeque ad „eam pertinent. Wir wollen vorjetzo nichts weiter „von diesem Buch zum voraus sagen, als nur so „viel, daß es die Hoffnung der Gelehrten übertref„fen werde. So großer Nutzen aber hieraus auf „das deutsche Staatsrecht fließet, eben so großen „Vortheil wird man sich in iure priuato von den „notis et obseruationibus in Compendium iuris „*Schüzio-Lauterbachianum* dieses großen Juristen „zu versprechen haben, welche die Gebrüdere „Schmiede gleichfalls in Verlag übernommen ha„ben. Wovon man ein mehreres jetzo nicht mel„den will, als nur so viel, daß der selige Herr „Kanzler diese mit besondern Fleiß, fast seine gan„ze Lebenszeit über, zusammen getragene Noten „einzig und allein gebraucht habe, so oft er etwas „in iure priuato ausgearbeitet, weil selbige einen „reichen Schatz der ganzen Iurisprudentiae priuatae „in sich fassen, daß demnach sowohl Lehrende, als „Lernende, welche das Compendium *Lauterbachia„num* zu ihrem Handbuch erwählet haben, alles „dasjenige beysammen finden werden, was nur „immer zur gründlichen Wissenschaft der Rechte er„fordert werden kann.“ Warum aber die so umständlich angekündigte Ausgabe doch zurück geblieben sey, davon ist mir keine Ursache bekannt.

S. 272.

S. 272. Zur Num. 7) Der in der Mitte angeführte Hennniges ſagt im zweyten Specimen, S. 263—268. noch Verſchiedenes, welches die Buckiſchen Obſeruat. hiſtor. politicas gewiß nicht empfiehlet.

S. 281. Zur Num. 7) Die Pachelbl von Gehagiſche Deciſio quaeſtionis, an filia Nobilium immediatorum caet. iſt mit einem etwas veränderten Titel Burgermeiſters Biblioth. equeſtri, Band II. S. 1041—1094. einverleibt worden.

S. 282. Zur Num. 8) In Holzſchubers Deductionsbiblioth. Band I. S. 106. ſtehet, daß dieſe Schrift 174 Seiten ſtark ſey.

S. 289. Zur Num. 32) Der gründliche Beweis enthält 10½ Bogen.

S. 309. Zur Num. 29 und 30) Reußners Eteſiae, ſiue Apinae Therinae, in Elapheboliis, ſiue Ceruicidiis Palatinis ſcriptae, füllen 3 Bogen aus; die Inſomniae aber, oder Noctes Iuniae Entheae, in graui et periculoſo articulorum morbo euigilatae, betragen einen halben Bogen mehr, als das vorhergehende Werkgen. Beyde ſind eine Sammlung kleiner Gedichte in verſchiedenen Versarten, und dem letzten hat er noch einige Briefe angehängt, die von vornehmen und berühmten Männern an ihn geſchrieben worden waren. Noch zwey andere Stücke von eben ſolcher Beſchaffenheit, habe ich jezt vor meinen Augen. Sie ſind gleichfalls im Jahre 1581. zu Lavingen erſchienen. Das erſte, auf 2½ Octavbogen, heißt Hilaria, ſiue Euphronae Pantheae, quae ſunt redditae ſanitatis veluti Soſtra quaedam, et hoſtimenta: das andere, 3 Bogen

stark, ist an den Marggrafen, Ernst Friedrich, zu Baden und Hochburg gerichtet. Es hat den Titel: Therothermae, sive Aquae Ferinae. Der Verfasser vertrieb sich damit die Zeit im Würtembergischen Bade, Wildbad genannt, einige Meilen von Tübingen. Vermuthlich findet man alle diese Gedichte in seinen Operibus poeticis wieder, die ich aber nicht bey der Hand habe, da sie mir ehemals von auswärtigen Freunden zum Gebrauche waren mitgetheilt worden.

S. 313. Zur Num. 39) Die Frankfurtische Ausgabe vom Jahre 1719. hat nur 91 Bildnisse, und die Epigrammen fehlen darinn. Die Holzschnitte selber scheinen zwar mehrentheils die alten zu seyn; einige aber sind offenbar verändert, und ganz andere Gesichter. Zu Wetzlar ist die neue Vorrede datirt. So schreiben die Verfasser der neuen Bibliothek der schönen Wissenschaften und freyen Künste, Band XII. St. 1. S. 68.

S. 315. Zur Num. 45) Nun habe ich auch eine Londner Auflage unterm Jahre 1650. kennen gelernt, welche 1 Alph. 4½ Bogen in 12. beträgt. Nach meinen Worten: Der Verfasser — — eingeschlossen, muß es heissen: in ein Distichon, oder eine andere Versart, eingeschlossen.

S. 327. Zur Num. 81) Dasjenige Exemplar, welches mir unlängst in den Händen war, füllt 1 Alphab. 19 Bogen aus, und ist mit diesem Titel versehen: Commentarius amplissimus in septem vulgo, omnium Interpretum indicio, iuris ciuilis difficillimas Leges, ab ipsomet (*Reusnero*) recognitus, caet. Doch sind die beyden letzten Abhandlungen über zwo Gesetze

des

des Codex nicht dabey, auch keine Merkmale zu ſpüren, daß Etwas fehle. Daher muß ich faſt vermuthen, der Titel verſpreche zu viel. In einem kurzen Anſchlage, welcher voran ſtehet, und im Junius 1592. unterzeichnet worden iſt, ladet er ſeine Zuhörer zu dieſen Vorleſungen ein, die er hernach in öffentlichen Diſputationen hat vertheidigen laſſen.

S. 343. Nach der Num. 22) Hier füge ich noch ſein ſehr rares Programm an ad doctrinae de moribus ſtudioſos regiae et equeſtris Academiae Soranae, 1654. in 8. Bis jezt aber habe ich es noch nicht geſehen.

Sechſter Band.

S. 221. Zu Pauls von Fuchs Schriften nach der Num. 2) Aus Küſters Biblioth. hiſtorica Brandenburgica, S. 516. habe ich noch zwey Stück ſeiner gelehrten Arbeiten kennen gelernet, welche ich hier anführen will. Das erſte iſt eine gratulatio ſereniſſ. ac potentiſſ. Principi, *Friderico Wilhelmo*, ob natum recens Cliuiae 8. Iulii ſt. n. 1666. e ſereniſſima coniuge, *Loyſa Auriaca*, Principem, Arnhemii 1666. 2 Foliobogen; das andere à ſon Alteſſe ſereniſſime, Madame l'Electrice de Brandenbourg, ſur l'heureuſe naiſſance de Mr. le Prince nouvellement né à Cleve le 8. Iuillet 1666. Eben allda, auch auf 2 Bogen in Folio.

S. 247. Zu Dionyſ. Gothofredus Corpore iuris unter der Num. 2) Der Hr. geheime Rath, Koch, zu Gieſſen, hat eine critiſche Hiſtorie von den Editionen des Corporis iuris ciuilis, gloſſati et non

glossati, unter Händen, welche hoffentlich den Litteratoren bald vorgelegt, und meine ertheilte Nachricht entweder ergänzen, oder verbessern wird.

S. 279. Zu Jacobs Gothofredus Commentar. ad tit. C. Th. de paganis) Hier kann gelesen werden, was ich Band II. S. 117. bey der Num. 2) vom Fabrot geschrieben habe, wofern dieses nicht schon im Artikel von Gothofredus Leben und Schriften bemerkt worden ist.

Eben desselben Hypomnema de dominio maris hat noch zuletzt in *Cocceii* Grotio illustrato, Band IV. Buchst. c) nach der Breslauischen Ausgabe in Folio einen Platz erhalten, und ist allda 9½ Bogen stark.

XX.

Verbeſſerung der gröbſten Druckfehler.

Band I.

S. 4. Auf der letzten Zeile) Teinach, ſtatt Dreynach
S. 115. In der Mitte) iſt die Zahl 1535. nicht deutlich ausgedruckt.
S. 184. Zeile 9) iſt es eben alſo mit der Zahl 1665. beſchaffen.

Band II.

S. 35. Faſt in der Mitte) is liber, ſtatt iis.
S. 55. Zeile 2 von unten) bey, ſtatt bey.
S. 81. Auf der letzten Zeile) glücken, ſtatt glüekn.
S. 104. Zeile 10 von unten) Vineius, ſtatt Vinnius.
S. 120. In der Mitte) veranſtaltete, ſtatt veranſtalte.
S. 261. Auf der letzten Zeile) II. ſtatt III.
S. 279. Num. 8) 1593. ſtatt 1693.
S. 297. Am Ende) für deren Daſeyn, ſtatt deren Daſeyn.
S. 317. Zeile 10) le pied, ſtatt e pied.
S. 372. Zeile 4 von unten) 514. ſtatt 414.
S. 373. In der Mitte) Trotz, ſtatt Teotz.

Band III.

S. 11. Auf der Zeile 5) lies, ſtatt hies.
S. 14. Zeile 4 von unten) wahrſcheinlich, ſtatt wahrſcheinlich.
S. 19. In der Mitte) Krieg, ſtatt König.
S. — Zeile 9 von unten) Calpus, ſtatt Caivus.
S. — Zeile 11 von oben) ihn, ſtatt ihm.

S. 26. Zeile 3 von unten) fassen, statt faßt.
S. 40. Zu b) Argelati, statt Argulati.
S. 48. Num. 9. nach den Worten: hinzugesetzt hat) illustratae.
S. 52. Zeile 12) sagt, statt besagt.
S. 56. Zeile 3 von unten) neuen, vor dem Wort: Titel.
S. 60. Zeile 3) des IX. statt des XI.
S. — Zeile 12 nach 447) kann.
S. 70. Zeile 7) euulgentur, statt emulgentur.
S. 72. Ganz oben) VII. statt V.
S. 83. Zeile 12 von unten) welchen, statt welchem.
S. 91. Zeile 5 von unten) Bardili, statt Landili.
S. 92. Zeile 6 von unten) 90. statt 91.
S. 93. Zeile 6) seit dem Jahre, statt vom Jahre.
S. 96. Num. 112 Zeile 3) e lectionibus, statt electionibus.
S. 103. In der Mitte) wünschten, statt wünschen.
S. 104. Zeile 13 von unten) vom Jahre 1731. an.
S. 113. Zeile 6) zu Weimar, statt allda.
S. — Zeile 5 von unten) I. R. G. statt deutschen Buchstaben.
S. 116. Auf der letzten Zeile) selectu, statt electu.
S. 122. Zur Num. 7 auf der vorletzten Zeile) admirandis, statt adminiculis.
S. 124. Zum Buchstaben a) ex facto, statt ex facta.
S. 125. Ueberall oben bis zur Seite 138.) Thulemar, statt Thulemay.
S. 131. Zur Zeile 7) Wenckers, statt Wenckens.
S. 142. Zeile 5) einen, statt einem.
S. 145. Zeile 6 in der Num. 2) hypobolimaeam, statt hypoboli meam.
S. 146. Zeile 3 in der Num. 10) seinen, statt seinem.
S. 147. Zeile 4 in der Num. 15) ist et wegzustreichen.
S. 148. Zeile 8) muß nach 1727. stehen: ist 10 Bogen stark, und.
S. — Auf der letzten Zeile) den, statt dem.
S. 150. Zeile 4 in der Num. 25) Cronen, statt Crone.
S. 152. Zeile 7 von unten) ist, statt sind.
S. 157. Zeile 4 von unten) ohnwahrhafter, statt ohnwehrhafter.
S. — Zeile 6 von unten) Herren, statt Herzen.
S. 160. Zeile 1 in der Num. 60) debetur, statt debitur.

S. 171. Zeile 2) conceſſo, ſtatt conceſſu.
S. 181. Zeile 13) die Worte: da ich dieſes ſchreibe, ſind auszuſtreichen, und bald darauf muß es heiſſen: wird ſie liefern, ſtatt hat ſie geliefert.
S. 187. Zeile 8) Wenſenbecks, ſtatt Weſerbecks.
S. — Zeile 11 von unten) nicht, ſtatt wohl.
S. 189. Zeile 7 von unten) den, ſtatt dem.
S. 191. In der Mitte) onus, ſtatt vnus; und hernach communi, ſtatt cummuni.
S. 192. Zur Num. 7) Dieſe ſollte, der chronologiſchen Ordnung nach, vor der Num. 6. ſtehen.
S. 193. Zeile 13 von unten) 1613. ſtatt 1713.
S. 195. Zeile 12 von unten) gedachte, ſtatt gedacht.
S. 205. Zeile 5) Anon. ſtatt Apon.
S. 211. Zeile 12) 1673. ſtatt 1613.
S. 217. Auf der vorletzten Zeile) zwoen, ſtatt zween.
S. 219. Zeile 2) vorhergegangenen, ſtatt vorhergegangen.
S. 224. Zeile 5 in der Num. 5) erſt, ſtatt erſte.
S. 242. Zeile 4 von unten) nach Jul. Paulus iſt beyzufügen de condict. indebiti.
S. 246. Zur Num. 13) Hier muß geleſen werden 1537. und 1538.
S. 265. Faſt in der Mitte) Corſaren, ſtatt Corſeren.
S. 274. Zeile 14 von unten) Broſſard, ſtatt Broſſerd.
S. 277. In der Num. 2) Calloet, ſtatt Calloiit.
S. 304. Zeile 9 von unten) Braun, ſtatt Breun.
S. 323. Zeile 14 von unten) der ſie, ſtatt der es.
S. 326. Zeile 4 in der Num. 5) Landgerichten, ſtatt Langerichten.
S. 334. Zeile 7 von unten) pollet, ſtatt poſſet.
S. 350. Zeile 9) Kirchenlehen, ſtatt Kirchenlehren.
S. 354 Zeile 4) in Germania, ſtatt Germanica.
S. 357. Num. 28) Puſendorf, ſtatt Puſendof.
S. 359. Zeile 14 von unten) allerneuſt. Nachrichten, ſtatt ältern.

Band IV.

S. 2. Zeile 5 von unten) kommt, ſtatt kam.
S. 63. Zeile 3 von unten) Trigae, ſtatt Tigae.
S. 77. Zeile 13) möchten, ſtatt möchte.
S. 163. Auf der letzten Zeile) Jahr, ſtatt Jahre.

S. 164. Zeile 3) ist die Zahl 1724. schlecht ausgedruckt.
S. 306. Num. 2) Analecta, statt Alalecta.
S. 335. Zeile 3) Oder, statt Orden.

Band V.

S. 22. In der vorletzten Zeile) vertheidigte er erst.
S. 24. Zeile 11 von unten) nar, statt mar.
S. 25. Zeile 5 von unten) Präsidentenstuhl, statt Präsidenstuhl.
S. 26. Zeile 12) Bassewitz, statt Bessewitz.
S. 370. Zeile 8. von unten) sehen, statt finden.
S. 376. Zeile 9 von unten) Ergötzlichkeiten, statt Ergötzlichten.

Ohe, iam satis est!

XXI.

Allgemeines

Register

aller beschriebenen Rechtsgelehrten

nach dem Alphabete.

Die größere Zahl zeigt den Band, die kleinere die Seite an.

A.

Alciat (Andreas) III. 14.
Alteserra (Ant. Dadin) V. 51.
Althusen (Johann) III. 270.
Andlern (Franz Friedr.) IV. 48.
d'Arnaud (Georg) I. 262.
Arumäus (Dominicus) I. 235.
Averani (Joseph) V. 179.
d'Avezan (Johann) V. 369.

B.

Balduin (Franz) II. 41.
Barclay (Wilhelm) III. 273.
Baro (Egvinarius) II. 29.
Beck (Caspar Achatius) VI. 294.
Benavidius (Marc. Mantua) VI. 33.
Berger (Joh. Heinr. von) I. 38.
Berger (Christoph Heinr. von) I. 61.
Berger (Friedr. Ludwig von) I. 67.
Berger (Joh. August von) I. 77.
Berlich (Matthias) II. 131.

Berlich (Burcard) II. 135.
Besold (Christoph) I. 82.
Besold (Joh. Georg) I. 127.
Best (Wilhelm) I. 437.
Beust (Joachim von) II. 20.
Beyer (Georg) I. 184.
Bocer (Heinrich) VI 57.
Bode (Heinrich) V. 350.
Boeckelmann (Joh. Friedrich) IV. 274.
Bonefidius (Emmund) III. 338.
Borcholten (Johann von) II. 237.
Borcholten (Statius von) II. 247.
Born (Jacob) IV. 26.
Brennerfen (Enno Rudolph) V. 230.
Brummer (Friedrich) V. 103.
Brunnemann (Johann) IV. 330.
Brunnemann (Jacob) IV. 348.
Buckisch (Gottfr. Ferdinand von) V. 266.
Buddeus (Carl Franz) I. 381.
Burgermeister (Joh. Stephan) III. 318.
Burgermeister (Wolfg. Paul) III. 329.
Burgund (Nicolaus) III. 364.
Bynkershoek (Cornelius van) I. 24.

C.

Cantiuncula (Claudius) IV. 111.
Carpzov (Benedict der erste) I. 269.
Carpzov (Conrad) I. 274.
Carpzov (Benedict der zweete) I. 280.
Carpzov (Christian) I. 304.
Carpzov (August) I. 307.
Carpzov (August Benedict) I. 313.
Carpzov (Friedr. Benedict) I. 320.
Clasen (Daniel) II. 155.
Colli (Hippolytus von) III. 195.
Connan (Franz) IV. 54.
Contius (Anton) III. 52.
Cortrejus (Adam) IV. 126.
Cramer (Johann Friedrich) V. 170.
Cyprãus (Paul) VI. 9.

D.

D.

Dassel (Hartwig von) III. 4.
Dauth (Johann) IV. 76.

E.

Eichel (Johann) IV. 9.
Enenkel (Ge. Adamus) V. 129.
Ernst (Heinrich) V. 332.
Eyben (Christian Wilh. von) I. 209.
Eyben (Hulderich von) I. 215.

F.

Faber (Peter) VI. 49.
Fabrot (Carl Hannibal) II. 114.
Feltmann (Gerhard) IV. 135.
Fiorent (Franz) I. 176.
Fuchs (Paul von) VI. 213.

G.

Gentil (Albericus) VI 126.
Gentil (Scipio) VI. 146.
Goesius (Wilhelm) II. 326.
Gothofredus (Dionysius) VI. 240.
Gothofredus (Jacob) VI. 265.
Gregorius (Peter) IV. 64.
Griesheim (Heinr. Christoph von) VI. 18.

H.

Hahn (Heinrich) II. 166.
Heige (Peter) I. 416.
Henniges (Heinrich von) VI. 225.
Heraldus (Desiderius) I. 370.
Herr (Johann Nicolaus) V. 131.
Hombergk (Johann Friedrich) I 341.
Hoppe (Joachim) IV. 78.
Hortleder (Friedrich) II 106.
Hunnius (Helferich Ulrich) IV. 92.

J.

Jena (Friedrich von) III. 1.
Jena (Gottfried von) III. 5.

K.

Klein (Johann von) V. 22.
Kling (Melchior) V. 1.
Knichen (Andreas von) III. 185.
Kreß (Johann Paul) III. 341.
Kulpis (Johann Georg von) I. 1.

L.

Lansius (Thomas) III. 72.
Laurentii (Joh. Gottlieb) I. 410.
Lauterbach (Wolfg. Adam) III. 83.
Lectius (Jacob) III. 83.
Lengnich (Gottfried) III. 283.
Limnäus (Johann) II. 141.
Ludovici (Jac. Friedr.) I. 130.
Lund (Carl) II. 356.

M.

Mästertius (Jacob) II. 318.
Martini (Werner Theodor) V. 71.
Mastricht (Gerhard von) I. 328.
Matthäi (Philipp) II. 277.
Matthai (Anton der erste) II. 281.
Matthai (Anton der zweete) II. 289.
Matthai (Anton der dritte) II. 296.
Mauritius (Erich) V. 242.
Meinders (Herm. Adolph) IV. 151.
Melander (Otto) VI. 26.
Mevius (David) IV. 230.
Müller (Peter) V. 80.
Mulz (Jacob Bernhard) IV. 363.
Myler (Nicolaus) V. 220.
Mynsinger (Joachim) II. 1.

Digitized by Google

N.

Neumann (Wenzel Faverius) V. 193.
Niellius (Johann) II. 98.
Noodt (Gerhard) II. 365.

O.

Oldekop (Juſt) IV. 117.
Otto (Everhard) I. 151.

P.

Pachelb (Wolfg. Gabriel) V. 275.
Pacius (Julius) II. 250.
Pfeffinger (Joh. Friedr.) IV. 161.
Potgieſer I. 401.
Prüſchenck (Zacharias) III. 207.
Pulvãus (Adrian) IV. 59.

R.

Raewaerd (Jacob) I. 255.
Regner (Cyprian) II. 331.
Rhetz (Joh. Friedr. von) V. 10.
Reichenbach (Chriſtian Ernſt von) V. 46.
Reinking (Dieterich) V. 199.
Reuſner (Nicolaus) V. 296.

S.

Schenck (Friedrich von) III. 219.
Schilter (Johann) VI. 72.
Schöpffer (Joh. Joachim) IV. 209.
Schubart (Georg) II 199.
Schweder (Gabriel) V. 108.
Schweder (Chriſtoph Hermann von) V. 122.
Sengeber (Polycarp) II. 314.
Setſer (Jeremias) V. 260.
Siccama (Sibrand) III. 179.
Sichterman (Gerhard) II. 220.
Silberrad (Joh. Martin) IV. 203.
Slevogt (Joh. Philipp) II. 384.
Slevogt (Gottlieb) II. 406.

Spener (Jacob Carl) III. 254.
Sutholt (Bernhard) II. 103.

T.

Teſmar (Johann) IV. 302.
Thomä (Johann) V. 1.
Thulemeyer (Heinr. Günther von) III. 125.
Titius (Gottlieb Gerhard) VI. 105.
Treutler (Hieronymus) III. 307.
Toullieu (Peter) II. 211.
Tulden (Diodor von) III. 118.

V.

Vietor (Zacharias) V. 39.
Vigel (Nicolaus) II. 79.
Voet (Paul) II. 340.
Voet (Johann) II. 348.
Vollmar (Isaac) VI. 1.

W.

Wächtler (Chriſtfried) V. 153.
Waldſchmiedt (Johann Wilh.) II. 187.
Weber (Immanuel) III. 140.
Wedderkop (Magnus von) IV. 189.
Weyhe (Eberhard von) II. 223.
Wildvogel (Chriſtian) VI. 169.
Wieling (Abraham) VI. 195.
Wiſſenbach (Joh. Jacob) V. 61.

Z.

Zanger (Johann) I. 362.
Zaſe (Ulrich) III. 227.
Zinzerling (Juſt) IV. 86.

Digitized by Google

Digitized by Google
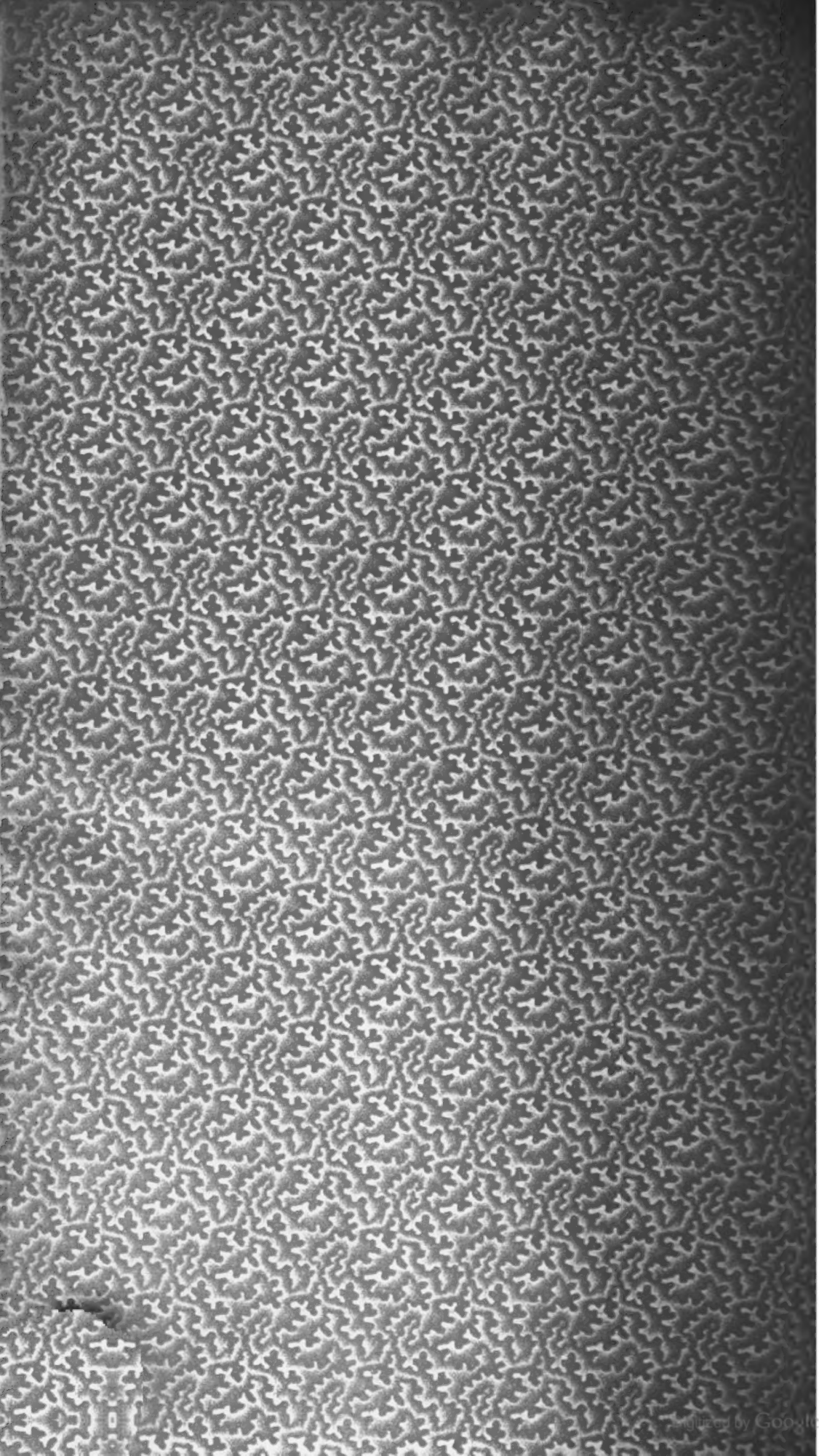
Digitized by Google